Der
Rheinische Bund.

Eine

Zeitschrift

historisch-politisch-statistisch-geographischen

Inhalts.

Herausgegeben

in

Gesellschaft sachkundiger Männer

von

P. A. Winkopp

Hofkammerrath.

Fünfzehnter Band.

43 — 45 Heft.

Frankfurt am Main,

bei J. C. B. Mohr 1810.

Digitized by Google

Imperium iis artibus retinetur, quibus initio partum est.

SALLUSTIUS *in praef. B. Cat.*

oder

Jede Verfassung, welche eine Erneuerung ihrer Kräfte nöthig hat, findet sie am besten in der Natur ihres Grundsatzes.

Darstellung des Fürstenbundes S. 122.

BODLEIAN LIBRARY

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Drei und vierzigstes Heft.

1.

Das Steuerwesen im Verhältnisse des Bürgers gegen den Staat und im Verhältnisse der Bürger unter einander systematisch entwickelt. Ein Nachtrag zu der unter Nummer 17. S. 162. des 41ten Heftes enthaltenen Abhandlung.

Si mes sujets sont petits, mes objets sont grands.

J. J. Rousseau.

Der Verfasser hatte sich die Untersuchung der Frage vorgesetzt, ob und in wie weit die, vom Adel hergebrachte und von den Standesherren aus der Bundesakte angesprochenen, Steuerfreiheiten mit der neueingetretenen Staats- und Rechtsverfassung bestehen. Die Quaestionem an haben bereits die meisten Regenten entschieden, und es ist vielleicht bei den täglich steigenden ausserordentlichen Staatsbedürfnissen für die betroffenen Stände eine Wohlthat, daß die Ansprüche an ihren Patriotismus, sich in eine gesetzmäßige Schuldigkeit verwandelt haben. Daß aber bei dieser Reform Modifikationen eintreten müssen, gesteht wohl jeder Staatsmann und mancher ist vielleicht nur um die Grund-

Digitized by Google

äße verflegen, welche zwischen dem Zuviel und Zuwenig in der Mitte liegen. Will man den Knoten zerhauen, so mag ein solches Verfahren am jüngsten Gerichte aller Staatsstreiche verantwortet werden. Das Durchhauen ist aber gewiß nicht die Willensmeinung unserer Regenten, welche sämmtlich mehr oder weniger Modifikationen haben eintreten lassen, und ich glaube, daß die Sache der privilegirten Stände, besonders dann in keinem Staate verzweifelt steht, wenn sie, statt sich in eine dem Zeitgeiste widerstrebende Empfindlichkeit zurückzuziehen, zu ihren Souverainen Vertrauen fassen, und die noch offenen jedem Staatsbürger gestatteten gesetzlichen Wege zu ihrer Erleichterung oder vielmehr Erhaltung versuchen.

Um nun die Untersuchung dieses Gegenstandes völlig zu erschöpfen, schien es nöthig, durch eine Berichtigung der allgemeinsten das Steuerwesen betreffenden Begriffe die Bahn zu brechen und Ideen anzuregen, welche in unserem Zeitalter, auch abstrahirt von der Angelegenheit der Mediatisirten, gewiß ein hohes Interesse haben. Dieses allgemeine Interesse und einige Lucken seiner frühern Darstellung bestimmten mich, die Fortsetzung der angefangenen Abhandlung einzustellen, die übrigens durch diesen Aufschub hoffentlich an Nachdruck gewinnen wird, um über die Prinzipien des Steuerwesens so viel vollständig und deutlich Begriffenes zu entwickeln, als ich durch das angestrengteste Nachdenken habe hervorbringen können.

Optimist seines Glaubensbekenntnisses hat es der Verfasser immer mit Leibnitz gehalten, wenn er sagt: Il ne faut pas être facilement du nombre des mécontens dans la Republique où l'on est, et il ne le faut point être du tout dans la Cité de Dieu, où l'on ne le peut être, qu'avec injustice. Es freut ihn daher, wenn er, indem er Wahrheit sucht, solche Resultate findet, welche uns Ursache geben, mit den Maasregeln unserer Regenten zufrie-

Digitized by Google

den zu seyn. Vielleicht hat noch kein Schriftsteller so sehr den rechten Gesichtspunkt für die Aufhebung der Landstände angegeben, keiner die Vorsichten empfohlen, damit ihre Reproduktionen uns nicht die Nachtheile des alten Geleises zurückbringe; keiner so einleuchtend gezeigt, wie sehr ein Gedanke deutscher Souveraine völlige Ausbildung verdient und ein ungekünsteltes Erzeugniß des Zeitgeistes und der Natur der Sache ist.

Die Entbehrlichkeit einer ständischen Volksrepräsentation ist indessen durch Vollkommenheit des Steuersystems bedingt, und das Besteuerungs-Recht des Regenten wird um so uneingeschränkter, je einfacher und vollendeter die Steuerverfassung ist. Es reicht nicht hin, zwar in die Augen fallende aber unschuldige Denkmale des Feudalismus, die schon längst mit dem Zeitgeiste ausgesöhnt sind, wegzuräumen, wenn dabei ein heimlicher Feudalismus im Safte und Blute der Staatsmaximen fortlebt. Unsere Staaten werden mehr oder weniger auf Cavaliersart (modo herili) regiert, so lange noch der deutsche Grundeigenthümer nicht dem Französischen gleichsteht, und so lange unsere Verfassung dem freyent Manne, der sein Grundeigenthum in zweiter Hand benutzt, keine Garantie leistet.

Es ist zwar vornehm unverschämt gesprochen, wenn hie und da ein trübsinniger Pedant sich vernehmen läßt, was liegt an der Existenz weniger Familien, was liegt daran, wenn derjenige, der in Gemächlichkeit lebte, sich bequemen muß, den Pflug zu führen. Soll's aber so viel heißen, das gemeine Wesen gewinne dabei, so ist es, wenn es erlaubt ist zu reden, grundfalsch. Es ist schon ein böses Zeichen, daß mehrere Staaten geglaubt haben, den Grund- und Standesherrn eine Steuerringerung verwilligen zu müssen, weil sie ihr Gut nicht selbst bauten. Man sage nicht Prägravationen des Grundeigenthums wurden dadurch erträglicher, daß sie dem zweiten Besitzer in dem ver-

Digitized by Google

hältnißmäßig verringerten Kaufgelde schon ersetzt wären. Steuer verändert ihre Natur, sobald sie in den Kapitalwerth eingreift. Sie wird Grundbeschwerde und macht den Eigenthümer nach diesem Verhältnisse zum Grundholden. Soll diese Brut des Feudalismus vertilgt werden, so darf sie der Staat, um konsequent zu seyn, nicht aus leichtsinnigen Steuermaximen wieder erschaffen, und wenn er seinen Zweck rein aufgefaßt und begriffen hätte, so würde es ihm moralisch unmöglich seyn, die geduldige Klasse, die wir Bauern nennen, dadurch zu vermehren, daß er die, welche Herren waren, zu ihrem traurigen Stande verurtheilt.

Vom Bauer, wie er ist, läßt sich freilich nicht viel mehr rühmen, als daß er dem Staate die besten Soldaten giebt, und dies ist schon genug. Nehmen wir aber den Bauer, wie er seyn könnte und sollte, so wird der Beruf des Landwirths zwar nie derjenige seyn, welcher reiche Leute macht, gewiß aber derjenige, der bei edler Resignation auf zeitliche Güter am wenigsten zur Einseitigkeit und zum Schluckerriemen verdammt; und wenn der Geist der Zeiten seine deutlich verkündigte Absicht ausführt, so wird es einst dahin kommen, daß man wieder die Diktatoren und Feldherren vom Pfluge holt.

Möchten Unsere Staaten, indem sie Opfer fodern, sich gegenseitig uneigennützig beweisen. Sie fordern vom Adel, daß er ohne Entgeld in der Steuerfreiheit eine Realität von schätzbarem Werthe hingebe, welche Kleinigkeit wäre dagegen das Geschenk des Lehensnexus? Liegt nicht offenbar auf beiden Schalen Eigenthum? — Soll aber der Adel noch überdies zur Purifikation des Grundeigenthums patriotisch mitwirken, so zeige der Staat, daß es auch ihm nicht an Verstand und Willen fehle, freie Vermögenskräfte für ein richtiges Steuersystem zu befördern, und leiste auf den augenblicklichen und scheinbaren Vortheil indirekter Abgaben Verzicht.

Digitized by Google

§. 1.

Steuern begreifen im Allgemeinen dasjenige, was zu den Staatsbedürfnissen aus dem Privatvermögen der Bürger abgegeben wird.

§. 2.

Was in Absicht der Steuern Rechtens ist, betrift theils das Verhältniß der Bürger, als Unterthanen zum Staate, theils das Verhältniß der Bürger unter einander. Es gehört also theils in das Staats-, theils in das Privatrecht. Jedoch ist der staatsrechtliche Gesichtspunkt der wichtigste, aus ihm muß das Privatrechtliche dieses Gegenstands abgeleitet werden, und die umgekehrte Methode verwirrt in unvermeidliche Irrthümer und Fehlschlüsse.

§. 3.

Der Staat hat seine Bedürfnisse, und was diese erfodern, darüber gebührt dem Regenten das entscheidende Urtheil. Stände, Kollegien u. s. w. können ihm hierin nur rathen, und nicht vorschreiben.

§. 4.

Aber auch der Mensch will leben und bedarf der Mittel. Ueber das Bedürfniß dieser Mittel kann, so gewiß er ein freies Wesen ist, niemand entscheidend urtheilen, als er selbst. Daher ist der Gedanke der Lykurgischen Republik, die Bedürfnisse des Menschen aus Staatsrücksichten auf ein gewisses Maaß einzuschränken, um für das gemeine Wesen desto mehr zu erübrigen, verwerflich und gegen das unveräußerliche Menschenrecht; wie auch die Folgen bestätigen. Denn Humanität und Wissenschaft sind durch ein unzertrennliches Band mit der Industrie verknüpft, welche durch ihre Tendenz, mit dem geringsten Aufwand von Zeit und physischer Kraft die größtmögliche Wirkung hervorzubringen, unser Geschlecht aus dem Loose der Knechtschaft unter thierischen Bedürfnissen erhebt. Die Industrie gewährt Muse für die Wissenschaft und durch leichtere Versorgung mit den

Digitized by Google

Lebensnothwendigkeiten macht sie erst den Menschen einer patriotischen Theilnahme am gemeinen Wesen fähig, deren Empfindung er so lange unfähig ist, als er dem Trieb der Selbsterhaltung gehorchen muß. Industrie hält aber nach Vernunft und Erfahrung gleichen Schritt mit der Entstehung gemachter Bedürfnisse, mit Verfeinerung und Vervielfältigung unserer Genüsse. Ohne diesen Hebel, der, Wirkung und Ursache zugleich, das ewig fortschreitende Wesen Mensch im Zeitgesetze darstellt, würden Länder und Völker sich noch in jenem rohen Zustande befinden, wo unsre Staaten aus Landeigenthümern und Landbauern bestanden, wovon die ersten ein müßiges und niederträchtiges Leben führten, die andern aber entweder Leibeigene oder doch nicht besser als Leibeigene waren.

§. 5.

Die altdeutsche Parömie: wo wir nicht mitrathen, da wollen wir nicht mitthaten, ist viel zu stark ausgedruckt, wenn sie so viel sagen soll, daß die Erhebung jeder Steuer von der Verwilligung derjenigen abhänge, welche sie geben müssen. Es giebt eine Art und einen Grad der Besteuerung, welche vom Consense der Unterthanen völlig unabhängig sind, und diejenigen meinen es mit der Bürgerfreiheit übel, welche dieses läugnen und aus blinder Sorge für die letztere dem Regenten eine gesetzmäßige Befugniß nehmen wollen. „In Absicht auf die Auflagen," sagt D. Hume, „haben wir ein Beispiel von dem, was gemeiniglich bei politischen Einrichtungen zu erfolgen pflegt, daß nemlich überspannte Maximen demjenigen gerade entgegenwirken, was „man davon erwartet hat. Man sieht es als einen Hauptgrundsatz der türkischen Regierung an, daß der Großherr, „obgleich unumschränkter Herr von dem Leben und den Gütern eines jeden Unterthans, dennoch nicht die Macht hat, „eine neue Taxe aufzulegen, und alle ottomannische Prinzen, „die dieses haben versuchen wollen, sind entweder gezwungen

„worden, davon abzustehen, oder sie haben die unglücklichen „Folgen ihrer Halsstarrigkeit erfahren. Man sollte denken, „dies sey das stärkste Bollwerk gegen die Unterdrückung und „doch ist es grade umgekehrt. Da der Sultan kein gesetz„mäßiges Mittel hat, seine Einkünfte zu vermehren, so „sieht er den Bassen durch die Finger, wenn sie die Unter„thanen plagen und plündern, und ihnen nimmt er alsdann, „wenn sie von ihren Stadthalterschaften zurückkommen, den „Raub wieder ab. Hingegen wenn er, wie unsere Europäi„sche Fürsten eine neue Taxe auflegen könnte, so würde sein „Vortheil mit dem Vortheile der Unterthanen in sofern ver„einigt seyn, daß er sogleich die schlimmen Wirkungen sol„cher unordentlichen Gelderpressungen empfinden und sich „überzeugen würde, daß ein Pfund, durch eine allgemeine „Auflage erhoben, nicht so schädliche Wirkungen hat, als „ein Schilling, der auf eine willkührliche Art geraubt „wird.“

In christlichen Staaten werden wir freilich keine so grellen Folgen erleben. Aber wenn der Regent in Anlegung und Erhöhung der ordentlichen Steuern zu sehr eingeschränkt ist, so werden bei den täglich steigenden Staatsbedürfnissen desto öfter Schulden gemacht, wobei zuletzt die Tochter die Mutter frißt. Es werden desto öfter Vermögenssteuern und gezwungene Anleihen gefordert werden müssen. Diese Nachtheile wiegen aber bei weitem die augenblickliche Erleichterung auf, und vielleicht darf manches Land seinen Vorfahren den gerechten Vorwurf machen, daß sie in zäher Renitenz gegen Erhöhung der Abgaben zu wenig an die Zukunft gedacht haben. Die Nachwelt wird durch die fortgewälzte Last der Staatsbedürfnisse erdrückt, welche nach und nach zwar nicht ohne Anstrengung, doch aber ohne Ruin hätten aufgebracht werden können.

§. 6.

Indeß sagt das allgemeine Staatsrecht eben so wenig

Digitized by Google

einem uneingeschränkten Besteuerungsrechte zu, sondern es theilt das Recht des Staats, Abgaben zu fordern, in ein vollkommenes und in ein unvollkommenes Recht. Ein Jus collectandi perfectum hat der Staat auf dasjenige, was er braucht, und was durch die Vermögensproduktion der hier als Unterthanen in Betrachtung kommenden Bürger dem Privatwohlstande unbeschadet, erübrigt werden kann. Ein Jus collectandi imperfectum, hat er in Fällen der Noth, wo sein vollkommenes Recht nicht ausgiebig ist, in wiefern er von seinen Bürgern, als Staatsmitgliedern fordern kann, daß sie der Existenz des gemeinen Wesens Leben und Vermögen opfern.

Es ist auffallend genug, daß Gelehrte beide Befugnisse so selten unterscheiden, und noch seltsamer, daß sie das Steuerwesen lediglich aus dem letzten Gesichtspunkte beurtheilen, welches dann für die Rechte des Regenten so nachtheilig ist, als für die Rechte der Unterthanen. Uns interessirt die Regel mehr, als die Ausnahme und es ist der Vorwurf dieser Schrift, die vollkommenen Befugnisse des Regenten zu zergliedern und zu bestimmen.

§. 7.

Ueber die erste Bedingung der Steueranlagen, das Staatsbedürfniß nemlich, hat, wie gesagt, der Regent das entscheidende Urtheil. Er wäre schwach, wenn er wider besser Wissen und Gewissen sich durch das verworrene Geschrei der Menge wollte irre machen lassen. Indessen ist er der öffentlichen Meinung Achtung schuldig und Recht und Politik fordern in gleichem Grade, sich die Ueberzeugung des Publikums besonders über den Punkt angelegen seyn zu lassen, daß die Abgaben für den Zweck richtig verwendet worden sind, für welchen sie der Staat gefordert hat.

§. 8.

Nichts ist geschickter, diese Ueberzeugung zu erleichtern, als wenn die persönlichen Bedürfnisse des Herrschers und

Digitized by Google

seiner Familie vom eigentlichen Staatsaufwande getrennt sind. Es ist also ein wesentliches Erforderniß jeder Staatsverfassung, daß die Mittel zu den ersten ein- für allemal bestimmt, und gleichsam verglichen werden.

Wo Staatsgüter sind, da werden diese jener Bestimmung am natürlichsten gewidmet. Es ist daher eine zwar wohlgemeinte Maaßregel, wenn unsere Souveraine ihre Domainen der Steuerpflicht unterworfen haben; über ihre Weisheit aber läßt sich viel pro et contra reden, nicht zu gedenken, daß die Befugniß des regierenden Herrn, Güter, welche das Privateigenthum der Regenten-Familie sind, solchergestalt zu depreciiren, sich aus Gründen des deutschen Privatfürstenrechts einigermaßen bezweifeln läßt. Hier ist der Ort nicht, diesen Gegenstand zu prüfen, der ohnehin zu sehr von Localitäten abhängt.

§. 9.

Ist aber die im vorigen Absatze postulirte Absonderung geschehen, so ist das Urtheil des Regenten über Staatsbedürfnisse um so unverdächtiger, da er ja nicht als physische, sondern als reinmoralische Person, mithin im Namen des Ganzen fordert.

§. 10.

Die andere Bedingung der Steueranlagen, ihre Entbehrlichkeit aus dem Privatvermögen, kann nicht einseitig vom Regenten bestimmt werden. Er ist der Fodernde und durch seinen Stand zu entfernt vom Unterthanen, um über die Kräfte des letzten richtig urtheilen zu können. Eben so wenig kann sie einseitig vom Unterthanen bestimmt werden, in welchem Falle der Staat sich mit kärglichen freiwilligen Beiträgen begnügen müßte.

Der Staat muß Patriotismus zu erregen suchen, aber er darf sich nie darauf verlassen, und wo kein Zwangsgesetz dem Patriotismus vorbahnt, hat der Staat kein selbstständiges Daseyn.

Digitized by Google

§. 11.

Indessen gab es eine Zeit, wo das Steuerwesen noch nicht zur Wissenschaft gediehen war. Der Regent und das Volk befanden sich ohngefähr im nemlichen Falle, in welchem sich Privatpersonen im Verkehr derjenigen Gegenstände finden, welche weder einen Marktpreis, noch eine Polizeitaxe haben. Sie mußten im Wege der Traktaten einig werden, und, da der Regent nicht mit jedem einzelnen Unterthanen traktiren konnte, so mußte es Stände geben, welche das Land repräsentirten.

§. 12.

Seitdem aber die Rechtslehre auf Statistik und Staatswirthschaft angewendet und durch beide erleuchtet, Grundsätze entwickelt hat, welche bis zur mathematischen Evidenz dasjenige bestimmen, was ein Land, dem Privatwohlstande unbeschadet, tragen kann; haben Stände nur noch eine rathgebende Stimme und weder sie, noch der Regent, sondern das Gesetz muß entscheiden. Es ist daher ein Gedanke, dem kein Sachverständiger seinen Beifall versagen wird, wenn mehrere unter unseren Souverainen dafür gehalten haben, das Land werde heutzutage zweckmäßiger durch Kollegien repräsentirt, denen die Regenten des Landes Bestes zur Pflicht gemacht haben. Das Steuerwesen ist ein Fach, das seinen ganzen Mann erfordert und für die Funktionen des Steuerdepartements, wenn seine Berathschlagungen nicht über ermüdenden Kannengießereien die Zeit verderben sollen, taugt so wenig der, den man vom Pflnge oder aus der Werkstatt nimmt; als der Mann, der weiter nichts als Erziehung und bloß gesunden Verstand ohne gelehrte Bildung hat. Und warum sollte sich nicht in Absicht dieses Departements realisiren lassen, was in Absicht der längst von Kabinetseinflüssen gereinigten Justiz schon seit Jahrhunderten besteht? Müßten bei der Verfassung landschaftliche Beamten das Beste thun, welche, es nicht mit dem

Digitized by Google

Landesherrn zu verderben, gemeiniglich soviel Ursache hatten als Staatsdiener, besonders, wenn bei letzteren der durch alle Regierungen ausgesprochene Grundsatz feststeht, daß sie nur durch Urtheil und Recht ihrer Stellen entsetzt werden können? — Ja, wenn dem Steuer-Departement der modus collectandi ganz überlassen bleibt, und der Regent blos durch das Recht der Oberaufsicht eingreift, so glaube ich, unsere Staaten werden dadurch dem Vernunftstaate um einen bedeutenden Schritt angenähert. Es werden alsdann die Funktionen des Regenten, als Regenten, und Regenten als Sprecher des Gesammtwillens durch das Organ selbst handelnder Behörden reiner geschieden; es wird die Devise der Englischen Constitution: der König kann nicht unrecht thun, weit sinnreicher verwirklicht. Denn alles Unrecht, was in Steuersachen geschieht, betrift den modum collectandi und fällt alsdann dem Steuer-Departement zur Last, das zur Verantwortung gezogen und dessen Beschlüsse reformirt werden können. Vormals, wo dieser modus durch Regent und Stände gemeinschaftlich bestimmt wurde, war dieses ganz anders, und consequent hätten da keine Beschwerden in Steuersachen statt gefunden.

§. 13.

Die nur für größere Staaten passende Artikel der Westphälischen und Bayerischen Constitution, welche die alte Volksrepräsentation unter einer dem Zeitgeiste angemessenen Form reproduciren, empfehlen sich indessen außer dem Zwecke, dem Finanz-Etat Publizität zu geben, durch die Betrachtung, daß die Wissenschaft unvollkommen ist, daß es verwickelte Fälle giebt, über welche ihre Grundsätze keine zureichende Entscheidung geben, und daß endlich das vollkommene Recht des Regenten, Abgaben zu fordern, nicht immer ausgiebig ist. Landplagen, für die augenblicklich Rath geschaft werden muß, können die Staatslasten zu ei-

Digitized by Google

ner enormen Höhe steigern; das Beste der kommenden Generationen kann außerordentliche Anstalten, als große Kanäle, Schiffbarmachung von Flüssen ꝛc. fordern, die nur durch patriotische Opfer gedeckt werden können, welche ohne Nachtheil des Privatwohlstandes nicht aufzubringen sind, und nur als freiwillige Beiträge den Bürgern, als Staatsmitgliedern angesonnen werden können.

Ueberdies ist folgende Rücksicht von praktischem Interesse. Gelehrte, wissenschaftliche Bildung, muß heut zu Tage in der Staatskunst und Staatswirthschaft freilich das Beste thun — denn wovon sonst dürfen wir, das Ersprießlichere erwarten, das sie nicht leistet? — Aber in so empirischen Wissenschaften kann den Gelehrten nicht dringend genug empfohlen werden, nichts zu übersehen, und daher nicht alles mit eigenen Augen sehen zu wollen. Sie bedürfen des Organs des Gemeinsinns und jener gesunden Beurtheilung, welche Routine jedem in seinem Fache giebt. Deswegen ist die Zuziehung einer Art von Schöpfen aus allen Ständen und Klassen bei den wichtigsten Beschlüssen äußerst heilsam. Auch ist die, bei einem esoterischen Sujet freilich nicht gut von der Ueberredung zu unterscheidende, Ueberzeugung, welche der Gelehrte dem Ungelehrten zu geben im Stande ist, ein nicht verwerflicher Probierstein solider Finanz-Pläne.

§. 14.

Aber ist dann wirklich das Steuerwesen schon zur Wissenschaft erhoben worden? — Es bedarf kaum der Bemerkung, daß es in unsern Tagen eines der höchsten Bedürfnisse ist, dafür Principien aufzusuchen. Wir haben darüber schon treffliche Versuche und Vorarbeiten, vielleicht aber empfiehlt sich der durch diese Schrift mitgetheilte und besonders Rechtsgelehrten zur Berichtigung ihrer Urtheile und Begriffe aus einem fremden Fache gewidmete Versuch, durch seine

Digitized by Google

Paßlichkeit und Evidenz. Das Syſtem, wornach wir ſtreben, wird theils negativ, durch Warnung vor den gefährlichſten Täuſchungen, welche die unſeren Gegenſtand betreffende Raiſonnements irre leiten, theils poſitiv, durch Entwickelung der ächten Ideen, welche zwiſchen jenen Extremen in der Mitte liegen, begründet.

§. 15.

Die unächten Anſichten des Steuerweſens beruhen theils auf einem groben, theils aber auf einem ſubtilen Irrthum. Ein grober Irrthum iſt es, wenn man ſich vorſtellt, die Steuern müßten als Correlat des öffentlichen Schutzes von dem aktiven Vermögen genommen werden, und derjenige müſſe am meiſten abgeben, wer zur Zahlung derſelben die bereiteſten Mittel beſitze. Krönke hat dieſe Maxime in eine algebraiſche Formel überſezt und das luſtige Facit gezeigt, daß alsdann folgerecht der Reichſte alles geben müſſe, wie man dann durch ein Beiſpiel jedem begreiflich machen kann. Sezt die Staatsbedürfniſſe eines kleinen Landes erforderten 100,000 fl. und es wohne in demſelben ein Millionär, die übrigen aber hätten nur von 100/m fl. abwärts im Vermögen, ſo wird den Millionär am erſten die Reihe treffen, weil er derjenige iſt, dem man am meiſten nehmen kann, und zwar ſo lange bis das ihm übrig bleibende Vermögen, wofür er Schutz verlangt, dem des Nächſtreichen gleich iſt, wo alsdann beide zuſammen eintreten, bis ſie den nachfolgenden gleich ſtehen. Vor dieſer Conſequenz wird zwar jeden der geſunde Menſchenverſtand bewahren, aber ſie iſt richtig, ſobald man als Princip aufſtellt: je mehr einer hat, deſto mehr iſt ihm am Staatsſchutze gelegen, und deſto mehr muß er abgeben. Denn wollte man umgekehrt ſagen, wie auch richtig iſt, daß jedem am Schutze des Seinigen gelegen ſey, weil der Arme ſeine geringe Habe, als Bedingung ſeiner phyſiſchen und

Digitized by Google

moralischen Existenz, so wenig entbehren könne, als der Reiche, der in der Regel die Obrigkeit vielleicht am wenigsten brauche oder bemühe, so würde folgen, daß einer so viel geben müsse, wie der andere. Oeffentliche Sicherheit ist ein unschätzbares Gut und soll ihr ein Preiß gemacht werden, so ist sie als Zweck an sich selbst allen gleich viel werth. Die feuchten Raisoneur werden sich, wenn sie sich nach ihren Prämissen der Logik bequemen, durch dieses Dilemma schwerlich durchwinden, wovon das eine Glied zu einer Abscheulichkeit führt, das andere aber die Kopfsteuer als die allein rechtliche darstellt.

Ein subtiler Irrthum ist es, wenn man sich umgekehrt vorstellt, die Steuer müsse mit Abstraktion von allem Besitze, sich nach der persönlichen Erwerbfähigkeit richten, woraus dann folgt, der Fleißigste müsse am meisten geben. Da nun der Aermste gemeiniglich der Fleißigste ist, so würde jener durch die Last der sämmtlichen Staatsbedürfnisse gedrückt werden.

Sehen wir auf den Ursprung jener Vorstellungsarten aus dem menschlichen Egoismus, so kann jene ein gemeines, diese aber ein vornehmes Sophisma genannt werden. Wie Hans Puff *) über die Zeitung

*) Es ist schade, daß wir dieses ausdruckende Wort verlohren gehen lassen, das sich in den Schriften aus der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts findet, und dafür den Engländern den John Bull abborgen, der doch von unserm Hauspuff so verschieden ist, als der englische Volkscharakter, vom Deutschen — Hans Puff ist ein gutmüthiger, behaglicher Kannengießer, der aber Selbstgefühl mit Bescheidenheit verbindet und weitmehr Lebensart hat, als John Bull. Er hat nach seiner Weise recht, läßt sich aber von dem, der sich in seine Weise findet, eines Bessern bescheiden.

Digitized by Google

schwatzt, so urtheilt er auch über Steuerangelegenheiten und meynt, der Mann mit dem schönen Hause, dem schönen Garten, den reichen Equipagen möge wohl, in den Staatslasten zu leicht durchkommen, weil ihm sonst der Muth vergehen werde, neue Häußer zu bauen, oder Gärten anzulegen.

Dieser hat, spricht er, aber unser einer muß erst im Schweiße seines Angesichts verdienen. Leider sitzt Hans Puff nicht blos hinter dem Bierkruge, wo er sich breit machen möchte, er sitzt auch in Schreibstuben und auf Kathedern. Nun nimmt er da eine gelehrte Miene an, welche Fehlschlüsse mehr versteckt, als verbessert. Die Haverei-Rechnung und die lex Rhodia de jactu sind ihm der Typus zur Vertheilung der Staatslasten, als wäre: Holland in Noth! die ewige Devise unserer Staaten.

Die vornehme Welt der verzehrenden Klasse, wozu sich auch die auf den Verdienst, Geld in das Land zu bringen, stolzen Kaufleute gesellen, sieht dagegen ihr gesammeltes Vermögen als das Schmalz an, aus dem die bürgerliche Gesellschaft zehre. Wenn wir ihnen Gehör geben, so wäre es himmelschreiend, sie noch mit Abgaben zu beschweren, sie, von denen der gemeine Mann ohnehin lebt, der für seine Produkte oder Fabrikate nach eigenem Gefallen die Preiße macht.

§. 16.

Es ist schwer zu sagen, wer von beiden am meisten unrecht hat. Denn so entgegengesezt diese Sophismen sind; so haben sie doch einen Grund der Täuschung gemein. Der soll am meisten geben, dem man am meisten nehmen kann, nur mit dem Unterschiede, daß der eine denjenigen angezogen haben will, dem man auf einmal, der andere aber denjenigen, dem man nach und nach am meisten nehmen kann. So muß also entweder der Reiche arm gemacht, oder der Arme verhindert werden, sich zu bereichern.

Ein viereckter Zirkel ist viereckt, ex adjecto, und er sollte rund seyn, weil er ein Zirkel ist, Niemand kann freilich geben, bevor er hat, und sollen die Staatsbedürfnisse auf einmal aufgebracht werden; so hat Hans Puff recht, wie Ausnahmsweise bei augenblicklicher Hülfe fordernden Landplagen der Fall seyn kann. Aber diese Ausnahme ist nicht Regel, und in sofern die Staatsbedürfnisse nach und nach aufgebracht werden können, liegt einige Wahrheit doch aber mehr Uebertreibung im entgegengesezten Raisonement.

Das erste Sophisma widerlegt sich aus dem Grundsatze, daß es dem Staate obliegt, das Eigenthum im weitesten Sinne des Worts, als Bedingung unserer physischen und moralischen Existenz, und jene Bequemlichkeiten und Genüsse, welche nach Erfahrungsgesetzen den Menschen erst zum Menschen machen, zu garantiren. Jede Maxime der Besteuerung ist also verwerflich, welche als Gesetz gedacht, Eigenthum und Wohlstand durch stete Aufopferungen aufreibt.

Aber wenn das Eigenthum unverlezlich ist, so ist die Persönlichkeit noch viel heiliger. Der Bürger ist nicht Leibeigener des Staates. Seine Thätigkeit kann nur nach dem Princip der Selbstbestimmung, und diese nur dadurch angeregt werden, daß der Mensch für sich und nicht blos für andere arbeitet. Verwerflich ist also auch die andere Maxime, welche als Gesetz gedacht, die ärmere und Gewerbtreibende Klasse zu dem traurigen Loose verdammt, als ein Gesindel, ohne Bestimmung und Achtung dem Staate, ein keiner Veredlung durch eigene Zwecke fähiges Leben zu widmen. Daß die altfranzösischen Finanziers einen Grundsatz aufstellten, der bis zu dieser Ausschweifung getrieben werden kann, läßt sich entschuldigen. Daß aber ein Philosoph, wie Schelling, unvorsichtig genug war, Behauptungen aufzustellen, welche das gemeine Volk im Gegensatze der Freyen zum bloßen Mittel machen oder wenigstens dahin gedeutet werden könne; das muß den Verehrer seiner Phi-

Digitized by Google

losopheme schmerzen. Es wird freilich in keinem Staate an Gesindel fehlen, aber der Staat soll nicht einzelne Klassen, dadurch, daß der Druck seiner Lasten ihnen jede Erhebung zu einer edlern Existenz unmöglich macht, methodisch zu Gesindel erschaffen.

§. 17.

Steht der Satz fest, daß der Staat in das erworbene Vermögen, inwiefern es als Mittel von Bequemlichkeiten und Genüssen, der Verzehrung gewidmet ist, in der Regel nicht eingreifen dürfe, so wird er eo ipso auf die Vermögens-Produktion verwiesen, und in soweit ist die lezte Ansicht richtig. Aber wir dürfen dabei nicht stehen bleiben, sondern es interessirt vordersamst, die Vermögens-Produktion zu zergliedern.

§. 18.

Die Vermögens-Produktion geht hervor, theils aus Naturkräften, die sich der Mensch unterthänig gemacht hat, theils aus Menschenkräften oder aus Fertigkeiten, die wir durch Erlernung und Uebung erwerben, theils aus jener Industrie, welche den Umtausch der Kunst- und Naturprodukte leicht und bequem macht. Sie zerfällt daher in Ertrag, (proventus), Erwerb, (aquestus), und Gewinn, (lucrum) so wie in Absicht auf dieselbe die Bürger sich in Wirthe, Gewerbsleute und Handelsleute eintheilen. Dieses wären also die Quellen, aus denen der Staat im Wege einer ordentlichen Besteurung schöpft.

§. 19.

Weil aber die Besteuerung nach Gesetzen geschieht, so sezt sie ein Objekt voraus, auf welches Gesetze anwendbar sind, d. h. ein solches, welches in der Empirie selbst nach Erfahrungsgesetzen gegeben ist.

Die Produktion muß beständig seyn, regelmäßig wiederkehren, und die Natur dessen annehmen, was wir ein Einkommen (Reditus) nennen. Der Probierstein die-

Digitized by Google

ser Eigenschaft ist der landläufige Preis um welchen der Gebrauch der Natur- oder Menschenkraft, die Quelle jenes Einkommens, verpachtet oder verdungen wird, oder das Einkommen muß sich wenigstens schätzen und überschlagen lassen. Darüber sind gewis alle Schriftsteller einig.

§. 20.

Aber ich glaube, daß noch ein zweites Merkmal hinzukommen muß, wenn die Besteuerung nicht blos nach Gesetzen, sondern auch nach Rechtsgesetzen möglich seyn soll.

Rechtsgesetze referiren auf Wesen, die nur dadurch verbunden werden können, daß sie gegenseitig andere verbinden. Alle Rechtspflichten haben daher ihr Maas und ihr Ziel durch hypothetische Erklärung aus einem Freiheits-Akte, der mit dem Maaße ihr Ziel zugleich bestimmt. Ich glaube daher, daß nur solche Einkommens-Quellen zur Steuer angezogen werden können, welche unter einem Sachkarakter mit Abstraktion von der Person des Besitzers gedacht werden können, deren Probierstein darin besteht, daß sie der Substanz nach veräußerlich sind. Nur unter dieser Kategorie schränken sich Abgaben selbst ein, sobald der Staat bemerkt, daß sie die Ursache sind, warum die damit belegten Objekte aus Rücksicht auf die Lasten, weggegeben und verunwerthet werden, welches die unvermeidliche Folge hat, daß der Staat extensiv verliert, was er intensiv gewinnen will.

Der vorige Absatz ist für die Besteurung des Eigenthums wichtig, der gegenwärtige aber für die Besteuerung der Gewerb- und Handelszweige.

§. 21.

Ueber den ersten Gegenstand stelle ich folgende Sätze auf:

1) Das Eigenthum ist nur in sofern steuerbar, als es produktiv ist, oder der Besitzer desselben als Wirth

betrachtet werden kann, daher sind der Sparschatz, den jemand in seinem Kasten für den Fall der Noth aufhebt, im Gegensatz angelegter Kapitalien, das Haußgeräthe, kurz alles, was unserem Vergnügen, unserer Bequemlichkeit, oder unseren Genüssen bestimmt ist, in ordinario keiner Steuer unterworfen, sondern sie können nur in extra ordinario zu Vermögenssteuern angezogen werden.

2) Nur derjenige Ertrag des Eigenthums darf zur Steuer angezogen werden, der ein schätzbares Einkommen gewährt, und durch Pacht oder Miethe genutzet werden kann. Hiernach bestimmt sich die Steuerpflichtigkeit der Prachtgebäude, Lustgärten, und die Frage, in wie fern die Grundsteuer zugleich auf den Unternehmungs-Gewinn bei der Landwirthschaft berechnet werden dürfe.

3) Daher sind die landläufigen Kaufpreise nur in soferne ein sicheres Regulativ für Besteckerung der Wirthe untereinander, inwiefern sie lediglich durch einr regelmäßig wiederkehrende Produktion bestimmt werden, und also mit dem Pacht und Miethgelde ein Verhältniß haben, was man aber wenigstens bei Grundstücken wohl als Regel annehmen darf.

§. 22.

Ueber die Gewerbsteuer gelten folgende Grundsätze:

a) Nur diejenigen Gewerbe können einer Steuer unterworfen werden, welche ein gewisses nach Gesetzen einer schon gemachten Erfahrung bestimmbares Einkommen gewähren. Daher haben diejenigen Partikulärs, welche neue, vorhin nicht gekannte Gewerbzweige erfinden oder anfangen, einen Anspruch auf Steuerfreiheit, die keine bloße Gnaden-Sache ist. Sie wagen ihr Gut für das gemeine Beste, und ihr Verdienst ist vor der Hand persönlich. Die Person aber kann mit keiner Steuer belegt werden. Erst dann also tritt

Digitized by Google

die Steuerpflichtigkeit in Wirkung, wenn das Gewerbe allgemein ist, so daß es viele treiben können und wollen.

Dieses ist nicht nur ein Zeichen, daß es ein gewisses Einkommen gewährt, sondern der Staat hat alsdann auch nicht zu fürchten, daß ein solches Gewerbe eingehen werde.

b) Nur diejenigen Gewerbe sind steuerbar, welche durch eine nahmhafte Erlernung und Uebung erworben werden müssen, wofür allenfalls das Lehrgeld als Probe angenommen werden könnte. Daß hierinn ein großer Unterschied ist, darf ich als jedem bekannt voraussetzen. Der Bauernjunge verdient sein Brod, indem er lernt, der Handwerkslehrling aber muß zahlen und noch oben drein von seinen Eltern in Kost und Kleidern erhalten werden.

Die charakterisirte Bedingung ist dasjenige, wodurch es eine weise und gütige Vorsehung auf jene Theilung der Vermögens-Produktion angelegt hat, welche bei gegenseitiger Selbstständigkeit den Menschen dem Menschen unentbehrlich macht. Daher sind die zu den gemeinsten Verrichtungen sich verdingenden Taglöhner frei. Ihre Nahrung hat nicht den postulirten specifiken Charakter, und sie existiren, als Taglöhner nur als passive Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, wiewohl sie freilich als Besitzer eines steuerbaren Eigenthums so gut zahlen müssen, als jeder andere. Weis und gerecht empfahl also unsere alte Reichsgesetzgebung die Schonung des armen gemeinen Mannes. Seine Existenz ist der Schlamm, aus dem sich Menschenfreiheit und bürgerliche Selbstständigkeit empor gehoben haben, und der Bodensatz, den beide zurücklassen.

c) Nur diejenigen gelernten Handwerker sind steuerpflichtig, welche im umfassenden Sinne des Worts, ein

Digitized by Google

Etablissement haben, d. h. nicht blos ihre Kunst, andern zu beliebiger Produktion auf Wochen, Monate oder Jahre verdingen, sondern das Produkt derselben unmittelbar andern veräußern.

Das Sachcriterium dieser Eigenschaft referirt auf den Musterbegriff eines aktiven Staatsbürgers, und besteht darin, wenn es sich denken läßt, und wirklich Beispiele giebt; daß sie ihre Nahrung durch sachverständige Gehülfen treiben, welche der Meister vertritt, oder deren Arbeiten, derselbe im Verkehr als die seinigen veräußert. Deswegen ist der Geselle frei.

Er hat zwar sein gewisses Einkommen und es kann seyn, daß er besser, als mancher Meister steht; aber dieses Einkommen hat den selbstständigen Charakter nicht, daß es auch der Substanz nach veräußerlich wäre. Will er einen andern bei seinen Meister für sich eintreten lassen, so muß es erstlich mit dem guten Willen des lztern geschehen, und dann wäre es äusserst zufällig, wenn er nicht auf seinen Lohn und alle Vortheile seiner Condition Verzicht leisten müste. Die Frage von der Einwirkung entstehender Fabriken auf das Steuersistem und die Steuerpflichtigkeit der freien Künste, würde uns hier, wo es um die einfachsten und allgemeinsten Principien zu thun ist, zu weit führen.

§. 23.

Am allerschwierigsten scheint mir die Besteuerung der Handelsleute. Es treten hier verwirrende Rücksichten ein, wobei man in der Beurtheilung leicht zu viel, oder zu wenig thun kann. Der Kaufmann ist, sein Handelszweig oder Etablissement seyen beschaffen, wie sie wollen, Geldwirth, und kann also nach dem Gesetze der Gleichheit nicht gelinder behandelt werden, als der Rentirer oder Grundeigenthümer. Er ist aber auf der andern Seite auch Gewerbsmann, inwiefern seine Industrie sich nach

Digitized by Google

dem Verhältniß belohnt, als er den Umtausch der Produkte oder Fabrikate leichter und bequemer macht. Diese Industrie ist in Absicht der meisten Handelszweige etwas Mechanisches geworden, das jeder, der sich derselben durch Erlernung und Uebung widmet, mit dem erforderlichen Mittel treiben kann. Doch aber schöpft diese nützliche Staatsbürger-Klasse einen großen Theil ihres Einkommens aus dem Unternehmungs-Gewinn, den der Staat nicht in Anspruch nehmen darf, und auch dem Landwirthe und Professionisten frei läßt. Ich überlasse die Auflösung dieser Schwierigkeiten andern, welche Lust haben, darüber ein eigenes Buch zu schreiben. Wenn indessen der Staat zur Vereinfachung des Steuersystems eine jener Ansichten herausheben, und sich auf keine Classifikationen einlassen wollte, so hielt ich dafür, der Gesichtspunkt der Geldwirthschaft sey der richtige. Denn es ist a posteriori gewis, daß sich niemand auf den Handel legen würde, wenn nicht dabei mehr herauskäme, als beim Geldausleihen, wo man das Gewisse für das Ungewisse hat. Daher wäre das Handels-Kapital der Maasstab der Besteuerung, und dies haben auch die alt-Würtembergische Commun-Ordnung, die Würzburgische Steuerverordnung und andere angenommen.

§. 24.

Wir kennen nunmehr die Steuer-Objekte, wie sie sich wissenschaftlich aus allgemeinen Grundsätzen erschaffen. Allein, noch interessanter ist zur vollständigen Auflösung eines so wichtigen politischen Problems die fernere Frage: inwieweit der Staat diese Objekte anzuziehen, die vollkommene Befugniß habe? — Alle Vermögens-Produktion, selbst die aus Naturkräften hervorgehende, ist durch menschliche Thätigkeit bedingt. Menschliche Thätigkeit kann nur durch Selbstbestimmung angeregt werden, welches sich nur dann erwarten läßt, wenn der Mensch, indem er dadurch

Digitized by Google

das Staats-Einkommen vermehrt, zugleich mehr für sich arbeitet. Aus dem eigenen Zwecke des Staats, die Industrie seiner Bürger zu nützen und aus der gegenseitigen Gewährleistung, die er den einzelnen für die Früchte seiner Industrie schuldig ist, ergiebt sich also, daß die Abgaben in einer Quote, und zwar in einer mäßigen Quote des Privat-Erwerbs bestehen müssen, wofern nicht zum eignen Nachtheil des gemeinen Wesens gewisse Quellen der Production ganz versiegen sollen. Von diesem Gesichtspunkte aus müssen wir für jede der klassificirten Erwerbzweige eine eigene empirische Basis aufsuchen.

§. 25.

Du sollst im Schweiße deines Angesichts dein Brod essen, lautet der Fluch des verlornen Paradieses, dem Menschen ist keine reine Lust gewährt, sondern jede Lust ist mit einer Unlust vergesellschaftet, welche der Stachel und das Salz der erstern ist. Ja jener Fluch ist nur eine sinnbildliche Darstellung für das Loos der Sterblichen, das die ewige Güte nicht von ihnen nehmen könnte, ohne ihnen Existenz und Würde zugleich zu versagen. Ein reines durch keinen Schmerz retardirtes Vergnügen wäre zerstörendes, unsere Fähigkeit zu genießen, aufreibendes Leiden, das uns zu keinem Gefühl unserer selbst brächte, aus dem alles hervorgeht, was edel, was gros, und was wahr ist. Wenn wir mit Verstand beten, so sollten wir beten, gesegnet sey jener Fluch, der uns zu Menschen, zu Wesen gemacht hat, die etwas aus sich selbst entwickeln, was sie über Schicksal und Natur erhebt. Wir sollten nie um einen Segen bitten, der alle Sorgen von uns nimmt, denn Sorgen *) gehören zum menschlichen Leben, so wesentlich als Vergnügen und Ruhe.

---

*) Curis acuens mortalia corda. Virg.

Die reichsten und wohlhabendsten Völker sind nicht immer diejenigen gewesen, welche die besten und wohlhabendsten Länder besaßen, sondern die meisten solche, welche mit natürlichen Nachtheilen und Schwierigkeiten zu kämpfen hatten. Tirus, Athen, Karthago, Rhodus, Genua, Venedig und das dem Meere abgestohlene Holland, sind redende Beweise. Könnten wir uns nicht von bürgerlichen Anstrengungen eine analoge Wirkung versprechen? Sollten wir nicht hoffen dürfen, daß das so viel tragende Vaterland des Deutschen andern geschonten Ländern dennoch im Wohlstande nichts nachgeben werde? — Diese Hoffnung ist nicht schimärisch, wenn die Staaten das Ihrige thun, und den Anstrengungen die Leitung geben, daß sie möglichst erregend sind. Nur vergesse kein Staat, daß Sorge keine Wunder thue, daß sie aufhört, werkthätig zu seyn, wenn den Menschen keine Ruhe erholt und kein Vergnügen belohnt; und er hüte sich, Maaßregeln zu ergreifen, welche durch Fehlschlüsse diktirt sind.

§. 26.

Der gröbste dieser Fehlschlüsse besteht darin, wenn er sich vorsetzt, das Lästige einer jeden Vermögensproduktion soweit zu steigern, als es sich nach arithmetischen Verhältnissen steigern läßt. So z. B. sind, das Lästige der Landwirthschaft die Kulturkosten, und es zeigt sich darinnen eine bedeutende Differenz bis zum maximum, welches noch nicht die Lust zum Ackerbau benimmt. Gutes Land wird um ein Drittheil, mittelmäßiges um die Hälfte, und schlechtes Land um zwei Drittheile des rauhen Ertrags gebaut. Dieser Unterschied muß nun im Steueransatze allerdings berücksichtigt werden und es giebt hoffentlich kein Land in Deutschland mehr, wo die Steuer bloß nach der Hufenzahl ohne Rücksicht auf Güte und Entlegenheit, welche letztere zur vierten Klasse die Modifikationen giebt,

Digitized by Google

regulirt wird, wie es in alten Zeiten in vielen der Fall war. *).

Sollte aber hier arithmetisch zu Werke geschritten werden, so würden die Steuern vom guten Lande zu zwei Sechstheilen steigern, bis man die vom mittelmäßigen Land zu ein Sechstheil des rauhen Ertrags steigerte; womit aber weiter zusammenhieng, daß schlechtes Land steuerfrei bleiben müsse. Man braucht nur dieses folgerechte Resultat zu hören, um einzusehen, daß das Princip falsch ist, daß es ein Applanirungssystem herbeiführt, daß die Güterpreise gewalthätig vermischt, und die Heiligkeit des Eigenthums durch Verunwerthung desselben verletzt, ohne das Gesetz einer ächten Gleichheit zu erfüllen.

Das Lästige des Besitzers von Wohnhäusern sind die Bau- und Reparationskosten. Welche enorme Mißverhältnisse würden nicht auch hier entstehen, wenn man etwa ruinöse Gebäude als das maximum annehmen, die übrigen aber so weit in den Abgaben steigern wollte, als das Bedürfniß der Unterhaltung steigern kann, bis der Eigenthümer bestimmt wird, den Besitz derselben aufzugeben —

Ein Gleiches gilt von der simplen Möglichkeit der Steigerung des Gesellenlohns, oder der Vertheuerung des Waarenankaufspreis, bis der Kaufmann seine Geschäfte aufgiebt, welches letztere das gefährliche Princip so vieler auf den Zoll berechneter Finanz-Spekulationen ist, ein Princip an Druck und Ungleichheit so schwanger, als

---

*) Zu der Zeit, wo Beneckendorf seine Oeconomia forensis schrieb, war die Eintheilung in reale und reducirte, ein Drittheil-, halbe und Zweidrittheil-Hufen in der Mark, noch etwas neues. Auch im Hessencasselischen kannte man Ausschreiben nach der Hubenzahl, nach dem Contributionsfuß und nach dem Anspann.

Digitized by Google

die Berechnung der Grundsteuer nach der Möglichkeit, die Kulturkosten zu erhöhen.

§. 27.

Diese Betrachtungen möchten einseitige Köpfe veranlassen, den Gesichtspunkt der produktiven Kraft als Maaßstab der Besteuerung gänzlich aufzugeben, und dafür alle Steuern auf die Consumtion zu legen. Dies führt zum Systeme indirekter Steuern, das in der vorigen Abhandlung ist beleuchtet worden. Wir bemerken hier nur kurz zu mehrerer Deutlichkeit des Gesagten:

a) Es leidet keinen Zweifel, daß es einen dem gemeinen Wesen schädlichen Luxus giebt; einen solchen Luxus ist der Staat berechtigt, durch Aufwand-Gesetze einzuschränken. Nur möge er sich vorsehen, daß er nicht statt geringerer Uebel größere erzeuge. Indeß ist überhaupt in diesem Gegenstande leichter und gefährlicher, zu viel als zu wenig zu thun. Es fragt sich ob die Obrigkeiten nicht, statt dem Luxus durch eine Art von Geldstrafen zu steuern, lieber auf eine des Menschen würdigere Weise durch den Ehrtrieb wirken sollen? Diese Frage mag man beantworten, wie man will, so gehören Abgaben, die immer geringer werden, je zweckmäßiger sie sind, und wirken, nicht in das Steuersystem, sondern sind nur zufällige Staats-Utilien.

b) Eben so wenig gehören Handlungsgesetze hieher, welche, um inländische Fabrikate oder Produkte in die Höhe zu bringen, fremde Waaren mit Impostен belegen u. s. w.

c) Im Allgemeinen aber ist es endlich eine ausgemachte Wahrheit, daß die Consumtion nicht beschränkt werden könne, ohne daß die Produktion leide, und daß die Consumtion etwas unwillkührliches ist, welches jeder Staat nehmen muß, wie es gegeben ist, ohne durch seinen Druck eine intensive ersetzende Steigerung bewirken zu können, wie bei

Digitized by Google

der Produktion der Fall ist. Hieraus bildet sich nun für die Staatswissenschaft das Dilemma:

Entweder sind Consumtionssteuern so gelind, daß sie in der Consumtion nicht gefühlt werden, und dann sind sie zwar erlaubt, aber sie bringen dem Staate nicht nach Verhältniß ihrer kostspieligen Erhebung ein, sie vervielfältigen das Steuersystem und die Administration und verursachen Geschäfte, deren Zeit nützlicher angewendet werden könnte; oder sie schränken die Consumtion ein, und dann sind sie ungerecht, weil sie dem Menschen erlaubte Genüsse erschweren oder unmöglich machen; sind unpolitisch, weil sie sich selbst vermindern und zuletzt die Produktion herabsetzen.

Eine der ältesten deutschen Consumtionssteuern ist das Umgeld, dieses Wort heißt eigentlich und hieß ursprünglich Ungeld, weil theils diese Auflage nicht nach Geld, sondern nach Naturalquoten — z. B. beim Getränke von der sechsten bis zur zehnten Maaß — berechnet wurde, theils aber sollte es wohl so viel bedeuten, daß das Geld, welches der Consument dem Herrn oder der Gemeinheit unvermerkt entrichte, so gut als kein Geld sey: es werde aus einem Abbruche des Genusses bezahlt, den der Genießende nicht gewahr würde. Deutlich verkündigt diesen Zweck der Unterschied der Schenkmaaße in vielen Ländern, nach dem Unterschiede, ob der Wirth Umgeld abgeben mußte oder nicht. So mußten im Würtembergischen die Wirthe in den Klosterämtern die große Maaß schenken, weil sie Umgeld frei waren. Wer gewohnt ist, seinen Schoppen zu trinken, der wird nicht durstig nach Hause gehen, wenn dieser Schoppen um ein Zehntheil kleiner ist. Denn unsere Bedürfnisse haben keine solche mathematische Dimension, daß sich das genug nach Graden des Barometers bestimmte. Nur darf diese Argumentation nicht in das sogenannte gehäufte Sophisma der Alten übergehen, womit man durch allmählige Steigerung beweisen kann, es könne jemand bei einem Glase sich

Digitized by Google

einbilden, eine Bouteille getrunken zu haben. Dann würde ein Ungeld in einer schlimmern Bedeutung nach der Analogie: Unmensch, Unthier herauskommen, eine Abgabe nemlich, welche aus der Art geschlagen ist. —

Man verzeihe diese Kleinigkeit, welche zeigt, daß es unsern Vorfahren nicht an Verstand und Begriffen gefehlet hat, obgleich einige lustige Pedanten das Mittelalter als den Schooß von allem, was sich mit Un anfängt, ausschreien wollen.

§. 28.

Ueberzeugen wir uns also, daß seichte und einseitige Raisonnements zu nichts führen, daß das Steuerwesen durch Vernunft und Erfahrung, als ein System gegeben ist, das man ganz vor Augen haben muß. Wir müssen aus den letzten Gründen der Staatswirthschaft schöpfen, mit deren Erforschung Adam Smiths besonderes, durch französische Schriftsteller *) erläutertes unsterbliche Werk sich beschäftigt. Seine Behauptung, der Werth aller Dinge bestimme sich durch die auf sie verwendete Arbeit, scheint zwar auch wieder einseitig, vielleicht liegt aber in dieser Behauptung ein tieferer Sinn, als in seiner Darstellung. An einem anderen Orte werde ich dieses ausführlich zu entwickeln versuchen. Ich finde darin eine herrliche Analogie mit dem Satze der Mechanik, daß bei allen Veränderungen der Körperwelt sich derselbe Grad von absoluter, direktiver und respektiver Kraft erhält, und schöpfe daraus eine Aussicht, die Mathematik auf die Staatswirthschaft anzuwenden, und die Operationen der letzteren zu einer Sicherheit und Unfehlbarkeit zu bringen, deren fruchtbare Folgen sich kaum berechnen lassen. Hier bemerken wir nur die evidentesten Sätze dieser Ansicht.

---

*) Canard, Say, Simonde etc. etc.

Digitized by Google

Der Werth aller Dinge wird durch drei Stücke bestimmt, wovon jedes allein schon einen Preis zu machen im Stande ist, welche aber selten allein, sondern gemeiniglich zusammen wirken. Diese Stücke sind:

a) das Bedürfniß der Consumenten, welches hauptsächlich den Marktpreis bestimmt, in wiefern Mangel oder Ueberfluß mit Bedürfniß und Entbehrlichkeit im Verhältnisse stehen,

b) Das Bedürfniß der Produzenten, welches in seiner einfachsten Wirkung den Zeitlohn, Tag-, Wochen- oder Jahrlohn bestimmt.

c) Der Kunstfleiß, welcher durch die Bedürfnisse des Producenten angetrieben und durch das Bedürfniß der Consumtion aufgemuntert, sowohl auf den Marktpreis, als auf das Arbeitsverdienst einwirkt, und dadurch, daß er mit geringerem Aufwande von Zeit und Kraft mehr ausrichtet; bei gleicher Consumtion die Arbeit intensiv einträglicher macht, und den Marktpreis verringert; bei gleichem Marktpreise und Tagelohn aber mehrere Menschen nährt, und eine größere Consumtion möglich macht.

Der Kunstfleiß ist also der wahre Hebel der Produktion, die Quelle alles Privat- und National-Wohlstandes und in diesem Sinne hat Adam Smith unstreitig recht. Denn auf ihm beruht derjenige Werth der Dinge, der in der Gewalt des Menschen steht, das übrige, was auf den Preis einwirkt, ist ein Schicksal, das wir annehmen müssen, wie es gegeben ist, ohne daß sich bestimmen läßt, wie weit wir seine Widerwärtigkeiten bekämpfen können.

Hieraus ergiebt sich nun für die Steuerwissenschaft das wichtige Resultat, daß wir in dem Lästigen der Produktion das Treibende derselben sorgfältig abstrahiren müssen, weil beide sich unter völlig verschiedenen Gesichtspunkten darstellen.

Alle Produktion erfordert: a) Aufwand von Mit-

Digitized by Google

teln, deren Werth sich im Marktpreise ausdrückt; denn wir werden niemalen aus Nichts etwas machen. Sie erfordert: b) Anstrengung von physischen Kräften, um jene Mittel für ihren Zweck in Wirkung zu setzen. Das Maaß und der Gegensatz der Kraft ist die Zeit, wie wir denn in der Mechanik an Zeit unverloren achten, was wir an Kraft gewinnen. Zeit und Mühe müssen mit einander verglichen werden, und aus ihrer Vergleichung resultirt der Lohn, der theils Zeit-, theils Arbeitslohn ist. Jeder Arbeiter muß so viel bekommen, daß er leben kann, z. B. der völlig müßige Bleichhüter. Aber unter übrigens gleichen Umständen wird der Gräber mehr bekommen, so wie der Lohn des Großknechts größer ist, als der des Kleinknechts, oder der Magd. c) Kommt hinzu der Verstand und Wille eines freien Wesens, das sich Zwecke vorsetzt, das mit die Mittel vergleicht, und mit dem geringsten Aufwand von Mitteln, Kraft und Zeit, die größtmögliche Wirkung zu erreichen strebt. Hieraus resultirt ein Lohn, der zugleich Preis ist, in wiefern er auf Steigerung oder Verringerung der Produktenpreise Einfluß hat.

Die anzuschaffenden Mittel und die anzustrengenden Kräfte sind ein Gegebenes, so wie wir denn für jede Aufgabe den Preis der Mittel und den Zeit- oder Arbeitslohn aus der Erfahrung schöpfen müssen, wie sie gegeben sind, und a priori darüber nur radotiren. Nur so viel läßt sich im Allgemeinen sagen, daß sie mit der Produktion in einem arithmetischen Verhältnisse stehen, d. h. die Produktion kann nur nach Abzug der anzuschaffenden Mittel oder der zu lohnenden Arbeiten vom rauhen Ertrage bestimmt werden; dagegen der Kunstfleiß, so unbestimmbar sein Werth im Allgemeinen seyn mag, steht jederzeit mit der Produktion in einem geometrischen Verhältnisse, so daß Vermehrung oder Verminderung desselben Vermehrung oder Verminderung der Produktion zur Folge hat. Seine

Vergleichung mit der Produktion ist daher nach meiner Meinung das Fundament des Steuersystems.

§. 28.

Aber gerade dieser Satz möchte nach dem ersten Anschein die Aufgabe des Steuersystems unauflöslich machen, oder gefährlich in seinen Folgerungen seyn. Industrie gehört zum innern Menschen und ist in sofern unschätzbar; und da sie einer Regierung ins Unendliche fähig ist, so möchte der Staat versucht werden, in den Abgaben weder Maaß noch Ziel zu halten, wie denn auch die altfranzösischen Finanziers wirklich die Maxime debitirten, jede neue Auflage gebe dem Volke die Kraft, sie zu erschwingen. Was an diesem Einwurfe wahr und falsch ist, zeige die folgende Erörterung:

a) Subjektiv kann allerdings kein Zweig der Industrie geschätzt oder verglichen werden, wie wenn man einen Unterschied machen wollte, ob einer vor dem andern ein leicht oder sauer zu verdienendes Brod gewährte. Jeder ist Sache der Freiheit, der Wahl und Angewöhnung. Ist diese Wahl einmal getroffen, so wird der Produktionszweig, dem, der ihn treibt, am leichtesten von allen, und es läßt sich auch nicht bestimmen, bis zu welcher Vollkommenheit er getrieben werden könne. Der Landwirth hat mit vielen Beschwerlichkeiten zu ringen, aber es sollte ihm doch weit peinlicher ankommen, wenn er vom Morgen bis zum Abende im Comtoire eines Kaufmanns sitzen, oder als Schneidergeselle die Nodel führen sollte et vice versa. In soferne müssen wir also jede Industrie-Spezies als gleich, und eben, weil sie in der Vergleichung keinen Ausschlag giebt, — o annehmen. Wir haben bei ihrer Vergleichung lediglich auf das Objekt, die Produktion, zu sehen. Eine der praktisch wichtigen Folgen hiervon ist, daß wir beim Steueransatz auf die mehr oder minder kostspielige Erlernung nicht reflektiren dürfen. Ein jedes Gewerbe ist sich selbst werth und eine Abschätzung

des Lehrgeldes kömmt mir vor, wie wenn man vom Guts-Ertrage das Kaufgeld des Grundstücks abschätzen wollte.

b) Die Industrie ist unläugbar dem Zeitgesetze unterworfen, und tritt in soferne in die Reihe wirklicher Dinge. In jedem gegebenen Zeitpunkte wird es einen Grad der Kunstfertigkeit geben, den sich jeder durch Lernen und Ueben eigen machen kann. Obgleich nun dieser Grad in Absicht der Talente und Applikation verschieden ist, so giebt es doch ein Mittleres, das in seiner Wirkung auf ein bestimmtes Einkommen nur Geduld, Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert — Eigenschaften, die der Staat so gewiß voraussetzen darf, als ja schon das Privatrecht für diligentia boni patris familias verbindet.

c) Das sind seltsame Philosophen, welche das Freie mit dem Vernunftlosen verwechseln, was sich weder unterscheiden, noch nach Gründen erkennen läßt. Freie Kräfte dürfen freilich nicht willkührlich geschätzt werden, allein es thut ihrer Freiheit keinen Abbruch, wenn wir sie in derjenigen, nicht erdichteten, sondern erfundenen Schätzung annehmen, in der sie sich in der Erfahrung selbst geben. Dies geschieht aber täglich in Pacht- und Lehenverträgen.

d) Und da endlich die Industrie als etwas Freies in der Produktion = o ist, als dasjenige, was mehr Kopf und Geistesthätigkeit, als physische Kraft erfordert, so geht hieraus der praktische Satz hervor, daß der abstrakte Antheil der Industrie diejenige Quote der Produktion bestimmt, welche der Staat, als das Uebrige derselben jure perfecto in Anspruch nehmen darf.

§. 29.

Nach diesen Prämissen werden nun die in meiner vorigen Abhandlung beispielsweise angegebenen Steueransätze minder paradox erscheinen.

Digitized by Google

a) Einer der ausgemachtesten Sätze ist wohl der, daß das maximum der Grundsteuer im fünften Theile des Ertrags bestehe. Denn dieser ist derjenige Theil, den theoretisch-praktische Oekonomen als denjenigen angenommen haben, welchen der Landwirth durch bloße Industrie, ohne Eigenthum durch Pachtung verdiene.

Ist der reine Ertrag nach Abzug der Culturkosten, wozu jedoch lediglich der Arbeits- und Taglohn gehört, der als Mittel erfordert wird, 1500 fl.: so pflegt die Pacht zu 1200 fl. bestimmt zu werden, und der Eigenthümer schenkt billig diese Quote, weil der Pächter sein Gut im Stande erhält, indessen er seine Industrie andern Gegenständen widmen kann *). Für den vierten Theil hingegen muß ein Pächter schon alle Unglücksfälle übernehmen und den Anspruch auf ein Remiß schwinden lassen. Eine solche Steigerung der Abgaben würde also theoretisch den Eigenthümer zugleich dessen verlustig machen, was seine Erholung von so mancherlei den Landwirth treffenden Einbußen ist, und nothwendig das Eigenthum objektiv verunwerthen.

b) Die Steuer der Wohnhäuser ist eine schwierige und verwickelte Aufgabe, auf die wir uns hier nicht einlassen, die aber vielleicht aus der Ansicht am glücklichsten gelöset wird, daß das Haus ein Kunstprodukt ist. Wie sich verhält, das, was an den Baukosten Lohn der Industrie des Architekten (Redemtor operis) ist, zu der Totalsumme, welche ein Haus hinzustellen kostet, so verhält sich das Maximum der Steuer zur Hausmiethe. Indessen gebe ich diesen Satz selbst nur als Hypothese und mache dabei wiederholt auf die freilich abstrakte Wahrheit aufmerksam, daß der Lohn der Industrie für den Erwerber ihrer Produkte nie

*) Gerade aus diesem Grunde ist ihm ja dieser Nachlaß nicht verloren, sondern wird von ihm auf eine andere wahrscheinlich vortheilhaftere Weise erworben.

Digitized by Google

Verlust, sondern immer Gewinn am Werth, an Bequemlichkeit, Festigkeit und Schönheit, zum Theil auch an Aufwand und Arbeitslohn ist.

c) Von der Kapitalienſteuer weiß ich, da auf ſie die Industrie nur indirekten Einfluß hat, das Leben des Rentieres aber völlig müßig ist, nur das Gesagte zu wiederholen. Denn die Steigerung der Prozente ist der Puls jenes indirekten Einflusses der Industrie, an deren Leben der Rentirer als parasytische Pflanze participirt.

d) Mancher wird sich gewundert haben, daß ich das Verhältniß des Gesellenlohns zu dem, was seine Arbeit dem Meister einbringt, als Maaßstab für die Gewerbsteuer aufgestellt habe. Muß nicht gerade dieser Gesellenlohn von dem reinen Einkommen des Handwerkers vielmehr abgezogen werden, wie der Gesindelohn vom Pachtanschlag? — Ich antworte: ein Bauer der mit zwei Knechten genug hat, wird durch Anschaffung eines dritten den Kameraden die Arbeit leichter und das Leben bequemer machen, aber sein Gut wird ihm nicht um ein Drittheil mehr eintragen; dagegen der Handwerker, benutzt in seinen Gesellen nicht ein Mittel der Produktion, sondern die produktive Kraft selbst, welche sich eo ipso selbst belohnen, und durch Vermehrung der Gesellen vermehren muß. Indessen muß freilich von dem Gesellenlohn abgesondert werden, was ein sich durch die Bedürfnisse des Gesellen, und die Schwere der Arbeit bestimmender Tag- und Arbeitslohn ist, und also gegeben werden müßte, der Flor des Gewerbs stehe hoch oder niedrig. Rechnen wir nun für die Handwerker der geringsten Klasse den Gesellenlohn zu $\frac{1}{3}$ des Verdienstes, welches wohl nicht zu viel ist, und rabatiren davon die Hälfte als Tag- und Arbeitslohn, so muß der geringste Handwerker nach Abzug des Aufwands für Werkzeuge und Materialien von seiner Losung den sechsten Theil abgeben, wenn er dem Grundeigenthümer gleich stehen soll. Bei blühendern Ge-

werden aber mußte dieses Maximum von $\frac{1}{5}$ bis $\frac{1}{4}$ steigen; denn mehr wird kein Geselle bekommen als die Hälfte des Produkten-Preises.

e) Das Maximum der Handelssteuer mußte aus derjenigen Quote geschöpft werden, welche der en commandite mit fremden Mitteln handelnde Kaufmann von dem Gesellschaftsgewinn bekommt, wovon alles, was mit der Vermögensproduktion des Handelsmanns negativ in arithmetischem Verhältnisse steht ohnehin schon abgezogen ist, denn in dieser Quote belohnt sich kaufmännische Industrie, und giebt sich ihrem abstrakten Werthe nach zu erkennen. Nun bekömmt aber schon ein Factor, dem ein Geschäft ganz überlassen ist, nicht selten ein Viertel des Gewinnstes, oder wird so angesehen, als hätte er nach diesem Verhältnisse an Kapital mit eingelegt; hieraus würden aber enorme Abgaben erwachsen, wenn man auf den wirklichen, besonders temporairen Gewinn sehen wollte, und in dieser Anwendung wäre dieser nützlichen Bürgerklasse, die wir eher schonen als prägraviren sollen, ein unleidlicher Druck aufgewälzt. Wir dürfen nicht vergessen, daß ihr Einkommen zum Theil aus Unternehmungsgewinn geschöpft wird, daß Unternehmungsgewinn Ersatz von Gefahren, mithin im glücklichen Falle ein Ohngefehr ist. Die billigste Modifikation wird hier nach dem oben (§. 22.) bereits angemerkten Gesichtspunkte bewirkt, wenn Kaufleute lediglich nach ihrem Handelskapital und zwar mit dem doppelten dessen, was man dem Kapitalisten zumuthen kann, in Steuer gelegt werden. Dieser Maaßstab ist vielleicht um so adäquater, da der Handlungsgewinn gemeiniglich mit dem landüblichen Zinsfuß im Verhältnisse steht. Je geringer der Handlungsgewinn ist, desto ausgebreiteter, mehreren Bürgern Nahrung gebender ist die Handlung und desto niedriger werden die Zinsen stehen. Immer aber, oder es müßte sonderbar zugehen, wird in den Kommerzien das Doppelte der Kapitalzinsen errungen wer-

Digitized by Google

den. Heutzutage dürften also 2 pCt. vom Handelskapital als Maximum der Handelssteuer nicht zu hoch gegriffen seyn, wenn es anders wahr ist, was doch der, blühende Handlungsörter *) vor Augen habende Simonde behauptet, daß der gewöhnliche Gewinn nährender und ehrenvoller Geschäfte 10 pCt. sey. Die Gefahr kömmt hier in keinen Anschlag, weil sie freiwillig, und bei jedem richtig spekulirenden Handelsmanne in den Gewinn mit eingerechnet ist. So verlangt der nach Amerika handelnde Kaufmann 15, der nach Ostindien handelnde 25 pCt. u. s. w. — Nur fragt sich noch, wie oft jeder Handelsmann sein Kapital angeben soll? — Soll er etwa jährlich oder noch öfter seinen Gewinn zu Kapital schlagen, und versteuern? Dies würde unbillig und unausführbar seyn, und es müßten ihm vielleicht zehn Jahre von einer Fassion zur andern gestattet werden. Von der Zeit seines Etablissements bis zu diesem Termino ad quem wäre sein Fond in der Besteuerung noch als der alte anzunehmen, und zwar, weil es im Grunde bei dem ungewissen Gewinne der Handlung wie eine paktirte Steuer ist, er mag gewinnen, oder verlieren. —

f) Doch will ich mir über diese Gegenstände kein entscheidendes Urtheil anmaßen. Man betrachte die aufgestellten Sätze als esoterische Versuche, allgemeine Prinzipien anzuwenden, deren nähere Ausführung und Berichtigung eines Theils die Sache des theoretischenu und praktischen Staatswirths ist, andern Theils aber einen bestimmten Staat voraussetzt und sehr von Lokalitäten abhängt. Auch das Allgemeine dieser Sätze unterwerfe ich, wie sich von selbst ver-

*) In Deutschland ist es, wie ich glaube, bei dem erst in Aufnahme kommenden Handelsplätzen weit höher; denn man muß wissen, daß der Gewinn der Handlung mit ihrer Aufnahme sinkt, doch aber nicht leicht unter 10 pCt. fallen wird.

Digitized by Google

steht, bessern Einsichten. So ist es mir selbst zweifelhaft, ob nicht blos ausgeliehene Kapitalien in ordinario der Steuer frei zu lassen sind, und ich glaube die Gründe für, sind stärker, als die Gründe wider. Denn 1) werden sie in der Regel nur ausgeliehen, um davon salva substantia leben zu können, und nicht in der Absicht um sich Geld zu machen. 2) Aus diesem Gesichtspunkte sind sie daher durch die Gesetze des bürgerlichen Rechts auf einen gewissen Zinsfuß eingeschränkt, und der Erwerb, den sie gewähren, ist keiner Steigerung fähig. 3) Der Leiher hat sie in seinem Gewerbe oder Eigenthum stecken, und ohne das Steuersistem zu verwirren, können sie nicht von den Steuer-Kapitalien abgezogen werden. Sie würden also doppelt versteuert. Ich glaube, daß sie aus den nämlichen Gründen frei bleiben müssen, aus welchen eine weise und gerechte Staatswirthschaft weder Gesellen, noch Gesinde einer eigenen Steuer unterwirft, obgleich die in ihnen liegenden produktiven Kräfte indirekt von der Staatskasse angezogen und genutzt werden. Um Capitalien zu besteuern, mußte das Creditsistem sich so hoch erheben, daß die Geldwirthschaft ein eigner Zweig der Nationalindustrie wird, dieß ist aber wohl in keinem deutschen Lande der Fall.

g) Endlich hat das in den meisten Staaten stehende indirekte Abgabensistem den bedeutensten Einfluß auf die Reform des Steuerwesens, und darf, da es unmöglich und ohne nachtheilige Wirkung nicht plötzlich abgeschaft werden kann, besonders in der Gewerb- und Handelssteuer nicht ausser Acht gelassen werden. Wir stoßen hier auf eine ähnliche Schwierigkeit, dergleichen sich bei Rektifikation der Grundsteuer in Absicht der gleichfalls nicht plötzlich abzuschaffenden Feudalrechte darbietet. Ein einfaches Steuersistem setzt auch einfache und freie Kräfte voraus, die Kräfte muß aber der Staat nehmen, wie sie gegeben sind, und kann zu ihrer Purifikation nur langsam und nach und nach

Digitized by Google

wirken — wenn er nicht eine revolutionäre oder jesuitische politische Moral adoptiren will, wofür uns Gott in Gnaden behüte.

§. 30.

Ueber die Privatrechtlichen Verhältnisse der Bürger untereinander in Bezug auf die öffentlichen Lasten und Abgaben, ist nur noch weniges zu sagen übrig. Sie sollen nach dem Gesetze der Gleichheit vertheilt werden. Jeder Anfänger in der Rechtsphilosophie muß wissen, daß keine Gleichheit auf Kosten der Freiheit befördert werden dürfe. Aus Nancy schrieb ein Reisender im Jahr 1793, es werde daselbst kein weiß Brod mehr gebacken, weil man diejenigen, die für ihr gutes Geld weiß Brod essen wollten, das der Beutel des gemeinen Mannes nicht erträgt, für Aristokraten hielt, deren Kopf der Guillotine gebühre. Solche Gleichheits-Prinzipien erkennt jeder für Früchte der Pöbeltyrannei, doch beschämt diese Consequenz des Pöbels manchen Schulfuchs, welcher die heiligen Grundsätze einer formellen Rechtsgleichheit in der Tendenz, nach der Carricatur einer materialen Gleichheit entheiligt. —

Der Mittelsatz der Steuer-Gleichheit entwickelt sich als Folge aus den vorhin erörterten Staatsrechtlichen Grundsätzen. Die Steuer ist alsdann gleich vertheilt, wenn sie 1) auf alle Einkommensquellen vertheilt ist, welche in dem charakterisirten objektiven Daseyn dem Staate gegeben sind, 2) keines dieser Objekte höher angezogen ist, als es der Produktion unbeschadet angezogen werden kann, und wenn 3) die Objekte gegen einander verglichen nach dem Verhältnisse des individuellen Maximums angezogen wird, wozu sie von Staatswegen angezogen werden können. Es ist also eben so falsch, die Steuern nach der Vermögens-Substanz des Steuerspflichtigen, als sie nach dem reinen Einkommen desselben zu bestimmen; sondern die produktive Kraft mit dem Einkommen verglichen, muß die einzelnen

Digitized by Google

Beiträge bestimmen, und man kann in Absicht des letztern nicht immer sagen, tantundem est idem, wie auch der tiefsinnige Hobbes gefühlt hat, dessen Blick sich jedoch in einem Fehlschlusse verlohr.

Aber eben deswegen ist Steuergleichheit eine Idee, die wir nicht von hinten bewirken sollen, sondern die sich von selbst geben muß, wenn der Staat in seinen Maximen gleichsam a priori nur consequent verfährt. Diese Betrachtung bricht über die Windbeutelei derjenigen Purifikations-Projecte, welche es zunächst auf das Gleichmachen anlegen, den Stab, und verändert den Standpunkt, aus dem man die Sache bisher angesehen hat, und den selbst der Verfasser in seinem frühern Versuche, noch viel zu sehr vor Augen hatte.

Die praktischen Folgen sind zwar schon in jenen frühern Abhandlungen durch einige Bemerkungen über die provisorisch zu ergreifenden Maaßregeln, wodurch der Staat nach und nach, eine gestümperte, herkömmliche Steuerverfassung zum Ideale annähern kann, berührt; aber an einem andern Orte werden wir davon ausführlicher zu reden die Gelegenheit haben. —

Es gibt Staatsrechtliche Grundsätze für Steuer-Anlagen, und mithin ein Recht in Steuersachen (leges justi) welche folglich nicht rechtlos (exlex) sind; aber so weit ist die Staatswirthschaft noch nicht, noch weniger sind unsere Staats-Anstalten so weit gediehen, daß in Absicht der Steuern eine das Mein und Dein austheilende Gerechtigkeit (leges justitiae) verwirklicht werden könnte, obgleich diese Idee das Ziel unsers rastlosen Strebens seyn muß, dann aber am sichersten erreicht wird, wenn es den Staatsmännern, die im Rath der Fürsten sitzen, mehr um ein systematisches Verfahren als um lärmende Wirkung zu thun ist. —

Z.

Digitized by Google

2.

Beilage 1. E. zu dem Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikt.

2.

Einrichtung und Geschäfts-Kreis der Hofgerichte und der Standesherrlichen Justiz-Kanzleyen.

(s. Heft 40 Nro. 2.)

1) Künftig bestehen drei Hofgerichte: nemlich:

a) Das Hofgericht zu Freiburg, für den See-Donau-Wiesen- und Treisam-Kreis.

b) Das Hofgericht zu Rastatt, für den Kinzig-Murg-Pfinz- und Enz-Kreis.

c) Das Hofgericht zu Mannheim für den Neckar-Odenwälder-Main- und Tauber-Kreis.

2) Die Hofgerichte behalten ihre bisherige innere Einrichtung, sie besorgen die Gerichts-Polizei über ihre Subalternen, namentlich über die Anwälde, und bestrafen die Uebertreter der desfalls vorgeschriebenen Ordnungen.

3) Die Hofrichter, Directoren, Räthe und Assessoren werden von Uns, die Sekretairs, Registratoren und Expeditoren, auf Vorschlag des Collegial-Vorstandes an das Justiz-Ministerium, auf die unter Lit. F. Nro. 38. w. bemerkte Art ernannt. Die Kanzlisten und Kanzleidiener werden von den Hofrichtern unter Rücksprache mit den Vice-Hofrichtern, Direktoren, oder vorsitzenden Räthen, und zwar die Kanzlisten aus dem Scribentenfach, die Kanzleidiener aber aus den vom Militair vorzuschlagenden Subjekten, angestellt. So lange noch taugliche Quiescenten zu den gedachten Stellen vorhanden sind, müssen dieselbe vor-

Digitized by Google

erst dazu ausersehen werden, weswegen der Hofrichter, ehe er die Subjekte wählt, bei dem Justiz-Ministerium anzufragen hat.

4) Die Hofgerichte verwalten die bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz in Gantsachen der Standes- und Grundherrn, und der von den Ministerien patentisirten Diener, auch der Räthe und Beisitzer der standesherrlichen Justiz-Kanzleien.

Sie haben die Befugniß und Obliegenheit, in diesen Fällen die Leitung aller Verhandlungen bis zum endlichen Liquidations- und Collocations-Erkenntniß, welches von ihnen zu fällen ist, dem Beamten des Wohnorts des Gemeinschuldners, (der zu den Liquidations-Verhandlungen die Amtschreiberei substituiren kann), oder irgend einem der Rechte kundigen daselbst oder in dessen Nähe wohnhaften Diener zu übertragen, sofern der Gemeinschuldner nicht am Sitze des Gerichts wohnt, wo auch ein Mitglied des Hofgerichts dieses Geschäft besorgen kann. In allen übrigen Fällen hört künftig die hofgerichtliche, bürgerliche Gerichtsbarkeit erster Instanz auf.

5) In zweiter Instanz geht der Rechtszug von den Entscheidungen der Landes-Standes- und grundherrlichen Aemter ohne Unterschied an die Hofgerichte, und zwar: wenn die Summe der Beschwerde wenigstens Einhundert Gulden ist, mittelst der Appellation, wenn sie aber 50 fl. und darüber, jedoch unter 100 fl. beträgt, oder der Gegenstand unter die Anordnung der §. 92. und 149. der Ober-Gerichts-Ordnung sich eignet, mittelst der Revision. Im Weg der Cassation (Nro. 13.) kann jede bürgerliche Rechtssache, ohne Rücksicht auf die Beschwerden Summe, von den Aemtern an die Hofgerichte gebracht werden.

6) In Ehesachen gehört alles, was die Auflösung geschlossener Ehen betrift, so weit es sich zu richterlichen Erkenntnissen eignet, vor die Hofgerichte. Die Instruktion

Digitized by Google

der Prozesse aber geschieht von den Aemtern.

7) In Strafsachen bleibt den Hofgerichten die Gerichtsbarkeit, rücksichtlich der Gegenstände ganz in demjenigen Umfange, wie er durch das 8te Organisations-Edikt bestimmt ist, rücksichtlich der Personen aber, über alle Unterthanen des Staates mit Ausnahme der Standesherrn, welchen das im 12ten §. des 3ten Konstitutions-Edikts ertheilte Privilegium bleibt.

8) Die Prüfung der Rechts-Kandidaten geschieht künftig allein von den Hofgerichten, in ihrem ganzen Umfang; die Anträge darüber sind an das Justiz-Ministerium zu machen.

9) Die Standesherrlichen Justiz-Kanzleien üben die Gerichtsbarkeit in den Standesherrlichen Besitzungen in eben dem Umfange aus, wie die Hofgerichte, jedoch mit Ausnahme:

a) Der Personal- und Real-Sachen der Standesherrn oder ihrer Domanial-Canzleien,
b) Der Personal- und Strafsachen der Räthe und Beisitzer der Justiz-Canzleien,
c) Der Personal- und Straf-Sachen der Landesherrlichen Diener in den standesherrlichen Besitzungen,
d) Der Fälle, in welchen von einem Vergehen eines Standesherrlichen Dieners oder Unterthanen gegen Uns oder die von Uns gesezten obrigkeitlichen Behörden die Frage ist.

Einrichtung und Geschäftskreis des Oberhofgerichts.

10) Das Oberhofgericht behält seine bisherige innere Einrichtung und Eintheilung im Senate. Es besorgt die Gerichts-Polizei über seine Subalternen und namentlich über die Anwälde. Die Stellen bei demselben werden auf die nemliche Art, wie bei den Hofgerichten (Nro. 3.) besezt.

Digitized by Google

11) Es verwaltet die bürgerliche Gerichtsbarkeit zweiter Instanz in Gantsachen der Standes- und Grundherrn und der von den Ministerien patentisirten oder von ihnen bestätigten Diener, wenn sie mittelst der Revision von den Hofgerichten oder den Standesherrlichen Justiz-Kanzleien an dasselbe gelangen, und die Beschwerden-Summe sich dazu eignet.

12) In allen andern bürgerlichen Rechtssachen, kann der Rechtszug von den Entscheidungen der Hofgerichte nur in dritter Instanz an das Oberhofgericht gelangen, und zwar im Weg der Ober-Appellation, wenn die Beschwerden-Summe wenigstens 600 fl. beträgt, im Weg der Ober-Revision aber, wenn sie 300 fl. und darüber, doch unter 600 fl. beträgt. Die sich nach ihrer Beschaffenheit zur Revision der Hofgerichte eignenden Gegenstände werden von diesen in lezter Instanz erledigt, und können nicht durch Ober-Revision ans Oberhofgericht gebracht werden.

13) Im Wege der Cassation, nemlich durch Beschwerde wegen unheilbarer Misleitung des Prozesses, können alle bürgerliche Rechtssachen ohne Rücksicht auf die Beschwerden-Summe von den Hofgerichten an das Oberhofgericht gelangen. Eben diese Beschwerde kann aber auch bei den Hofgerichten selbst angebracht werden, in welchem Fall der vorherige hofgerichtliche Referent bei den Berathschlagungen darüber abtreten muß.

14) In Ehesachen gebührt dem Oberhofgericht die Entscheidung der Rekurse von hofgerichtlichen Erkenntnissen rücksichtlich alles dessen, was die Auflößung der Ehen betrift, in oberster Instanz (Nro. 6.)

15) In Straf-Sachen findet die Oberhofgerichtliche Jurisdiktion statt, in Fällen, wo von den Hofgerichten:

a) Auf Todesstrafe, oder,

b) Auf lebenslängliche Zuchthaus-Strafe, oder,

c) Auf Deportation, oder,

Digitized by Google

d) Auf Dienst-Unwürdigkeits-Erklärung solcher Personen, die den Dienst nicht neben einer bürgerlichen Nahrungs-Quelle als Nebensache verwalten, erkannt werden will, oder wo:

e) Ein von einem Hofgericht Verurtheilter mittelst Rekurs seine gänzliche Unschuld ausführen will.

In den drei ersten dieser Fälle sendet das einschlägige Hofgericht, nach eingelangter Vertheidigungsschrift und erstatteter Re- und Correlation, sein Collegial-Gutachten an das Oberhofgericht ein, welches nach geprüfter Sache das Urtheil entwirft, und es mit Antrag an das Justiz-Ministerium einbefördert.

16) Die Abtheilung des Oberhofgerichts in zwei Senate bleibt, wie bisher. Der Oberhofrichter theilt, unter Rücksprache mit den beiden Kanzleien, die Sachen unter beide Senate entweder nach den Gegenständen oder nach den Landes-Bezirken aus, und erstattet nach Umlauf eines Jahres sein Gutachten an das Justiz-Ministerium über eine zwischen denselben zu treffende bleibende Geschäfts-Abtheilung.

17) Im vollen Rath sind zu verhandeln bei endlicher Aburtheilung:

a) Alle Cassations-Sachen,

b) Alle Oberappellations-Sachen, in welchen die Urtheile erster und zweiter Instanz von einander abweichen, und der Werth des Prozeß-Gegenstandes wenigstens 1800 fl. erreicht.

c) Alle Oberappellations- und Ober-Revisions-Sachen, wo die Urtheile erster oder zweiter Instanz zwar miteinander übereinstimmen, aber der oberhofgerichtliche Referent, oder einer der beiden Kanzler, oder ein etwaiger Correferent, oder zwei Räthe des einschlägigen Senats dagegen stimmen.

Digitized by Google

d) Alle an das Oberhofgericht sich eignende Criminal-Sachen.

e) Endlich gehören in den vollen Rath, die Angelegenheiten, welche das ganze Collegium betreffen, wohin jedoch nur das, was auf das gemeine Interesse der Justiz oder des Collegiums Bezug hat, zu ziehen ist.

18) Die Taxen, Sporteln und Stempelpapier-Ansätze von den Geschäften der Hofgerichte und des Oberhofgerichts werden künftig durch ihre Expedituren oder durch andere von dem Gerichtsvorstand zu ernennende Subalternen von den Sachwaltern der Partheien unmittelbar erhoben, und alle Monate mit den Verzeichnissen, welche von dem Gerichts-Vorstande zu beurkunden, und in welche die Taxen, die Sporteln und die Stempelpapier-Ansätze, in abgesonderte Rubriken einzutragen sind, an die Landesherrliche Bezirksverrechnung des Orts, wo das Gericht sich aufhält, abgegeben.

(Beilage F. folgt im nächsten Heft.)

3.

Skizze einer Landesorganisation.

So wie im Großen, der Streit über die beste Staatsform — ob es die Monarchie, oder die Demokratie, oder welche Mischung aus beiden sey? — so ist der speciellere Streit, über die geschickteste Regierungs-Organisation, ein Gegenstand tausendfältiger Ansichten. Eine Generalentscheidung ist gar nicht möglich, weil die jedesmal gegebenen

Digitized by Google

Ländergrößen, Länderlagen, Ländergüte und die augenblicklich lebenden Personen von Einfluß in und um den individuellen Staat — das relativ-Gute schlimm, und wiederum das Schlimme noch sehr erträglich in der Vergleichung machen können. In dieser Hinsicht sagt Pope so wahr, als geistreich: „diejenige Verfassung ist die beste, die am besten „verwaltet wird.“ Steht ein echter und wohlthätiger Genius an dieser oder jener, hohen oder mittlern Spitze: so wird er Schwürigkeiten, wo welche sind, oft besiegen — indeß ein Anderer, wo keine wären, sie erst erzeugte.

Daß indessen die Organisationsweisen nichts weniger als gleichgültig für eine glückliche Landesregierung sind, dringt sich ohne mühsame Beweisausholung auf. Der Knochen- und Rippenbau muß zuvörderst richtig construirt seyn, wenn allenthalben der ausbildende weiche Theil sich soll ansetzen, und ein gesunder, kräftiger, schöner Mensch daraus hervorgehn können. Der Hauptmaasstab, den der Baumeister nur nach den Umständen verschieden anlegt, bleibt immer: die Berechnung der Menschenkräfte, des schon erworbenen Grads ihrer Uebungen, und vor allem des menschlichen Herzens oder Willens. Diese Berechnungen insgesammt sind, um ein ganzes Volk ziemlich richtig zu schätzen, nicht nach excellirenden — auch nicht nach degradirten Ausnahmen, sondern nach dem Durchschnitt zu bewerkstelligen, den eine wohlgesättigte Welt- und Menschenkenntniß uns angibt. Diese Kenntniß aber ist im längern Umgang mit Menschen, der aus jedem Stande insbesondere geschöpft wird, aufzusuchen, weil die Durchschnittsberechnung in den einzelnen Ständen sehr verschieden resultiren kann — was zuweilen überschaut wird.

Indem wir hiernach jedes vernünftige Ab- und Zuthun jedem Baumeister überlassen, unterstellen wir Beispielsweise einen monarchisch zu regierenden Staat von einer oder ein paar Millionen Menschen, und denken uns nach Lust ohne

Digitized by Google

ausschließliche Berechnung auf ein einzelnes Land und seine Eigenheit, nur aber für deutsche Institute — eine Organisation, die wir von unten — vom Volk und den nächsten Beamten, die mit ihm selbst verhandeln, an, beschauen und von da bis zu den Umgebungen des Königs oder Fürsten hinansteigen wollen, ohne uns jedoch an Punkten, wobei nichts besonders zu bemerken ist, aufzuhalten.

§. 1.

I) Jedes Dorf — oder wo nur zerstreute Weiler und Höfe sind, jedes Kirchspiel — habe seinen eigenen Ortsvorstand, der also nicht erst, so oft eine Einsicht zu nehmen ist, mit Kosten ankommt, und eben so oft sich wieder entfernt. Ein gemeinsamer Vogt über mehrere ansehnliche Ortschaften zeugt meistens von einer fehlerhaften Einrichtung; er spielt den kleinen Beamten, und weil er dem eigentlichen Beamten zum bequemen Organ dient: so lernt dieser um so weniger die Unterthanen selbst kennen, hat aber auch desto weniger Autorität bei ihnen. Dem einzelnen Ortsvorstand komme weniger Gewalt, aber doch so viele zu, daß von ihm der nächste Augenblick — der Noth sowohl als des Staatsvortheils — benutzt werden könne. Der erstere Fall tritt z. B. bei den Armenanstalten ein, deren Detail nicht anders, als von der Localbehörde, gut und prompt verwaltet werden kann. Von dem andern Fall liefert das wichtigste Exempel der Steuereinzug; denn Niemand kann so gut, als der instruirte Ortsvorgesezte, den Moment, da jeder einzelne Nachbar Geld oder Naturalien eingenommen hat, kennen und sogleich dazu benutzen, daß der Landmann gerade jezt — wirksamer für den glücklichen Einzug, und doch schonender für den Bürger selbst — zu den Staatsprästationen angehalten werde.

Wie viel ließe von dem vielen Guten sich hier schildern, das in die Hände der geist- und weltlichen Ortsvorgesezten gelegt ist; sie wachen zunächst an den Quellen der Natur

und des Staatsreichthums. — Ich eile aber zu den höhern Administrationsstufen, wenn ich hier nur noch bemerkt habe, daß der Ortsvorgesetzte ein doppeltes Amt führt. Eines für den Staat, so fern er als Organ des Beamten, unter den die Ortschaft gehört, die Gesetze handhaben hilft; das andere aber als Organ der Gemeinde in ihrer Eigenthums- und Wohlfahrtsverwaltung. In letzterer Hinsicht hat er mehr Einspruchsrechte, als selbst die, nur in den Gränzen der Obervormundschaft sich haltende Staatsadministration. Die Verbindung aber der beiden Aemter macht den Ortsvorstand zu einer sehr wichtigen Stufe in der Leiter. Deßwegen werde die Auswahl und Bestätigung desselben vom Staate nie weggegeben, und die vorangehende Wahl, die von allen Gemeindsgliedern geschieht, nur als Consultation und um ihr Vertrauen zu diesem Manne kennen zu lernen, behandelt. Die Staatsbehörde muß hernach immer den Tauglichsten wählen können — ihn aber auch genugsam zu belohnen wissen.

Von den städtischen Magistraten, die in verstärktem Maaße dieselbe Wirksamkeit besitzen könnten, aber selten besitzen — an anderm Orte.

§. 2.

II) Die landesherrlichen Aemter oder Oberämter — seyen sie über eine Stadt, oder über einen Umfang von Ortschaften und Lande gesetzt — sind durchaus Werkzeuge, durch welche der Regent handelt. Ihr distinctiver Charakter ist, daß der Bürger unmittelbar unter ihnen steht, und in der Regel mündlich seine Ansuchung oder Verantwortung vortragen kann und soll. Nach Verschiedenheit der Administrationsobjecte können, in derselben nächsten Klasse der Staatsdiener, deren mehrerlei concurriren, als: Justiz-, Polizei-, Kirchen-, Medicinal-, Forst- und andere Kameralbeamte. Gar compendiös kann die untere Regierung in unsern Tagen — wo nicht nur die Volks-

zahl, sondern auch die Begriffe, mit ihnen aber die Anmassungen und Bedürfnisse anwachsen — keineswegs seyn; genug, wenn die Organisation gleichsam in der Gestalt einer, in ihrer Grundfläche breiten Pyramide, immer gedrängter, und mit einer Geradheit ohne Nebenauswuchs, in die oberste Centralhöhe hinaufläuft, auf der der Regent selbst sich, wie auf einem Monumente, darstellt. Es würde also ein Fehler seyn, der alle glückliche Anwendung hinderte, wenn man in der untern Region zu wenige Beamten setzen wollte. Die Bequemern unter ihnen drückt freilich die Unmöglichkeit, Ordnung zu halten, nicht lange; sie ergreifen die Partie, nun auch das Mögliche, als doch unhinlänglich, nicht stark zu versuchen; und sind vor Verantwortungen so ziemlich durch das Uebermaas der geschehenen Anforderungen gedeckt, die Würdigen aber wären die geplagtesten, denen die Lebensfreuden und auch alle Muse zur wissenschaftlichen Fortbildung entzogen würden, die daher je eher je lieber von solchen Posten wieder wegeilten, während doch ihre Fähigkeit zu dieser Art Staatsdienste erst alsdann vorzüglich wird, wenn sie die Localitäten und Personalitäten ihres Districts recht eingenommen haben — Kenntnisse, deren ganzer wichtiger Anschlag, bei zu frühen Versetzungen, beinahe verloren geht. Eben der Schaden entsteht, wenn eine zu geringe Besoldung der Grund der Wegsehnung ist; und hiebei kommt in weitere Betrachtung, daß nach dem Werth der Beamtenstellen, als welche im juridischen Fach die meisten Plätze darbieten, ein Vater die Destination seines Sohnes zu diesem Studium bestimmt, und hiernach die genugsame Nachzucht sich finden oder verlieren wird. Man berechne also das Arbeits- und Belohnungsmaas so, daß der rechtschaffne Mann dabei seines Lebens froh, daß er zum Vater seiner untergebenen Mitmenschen, und zum Versorger seiner eigenen Familie, auf dem Wege der Redlichkeit werden könne.

Digitized by Google

Der Umfang der Vollmacht eines Oberbeamten muß, bei der Zunahme der Menschenzahl und der Intrigue, nothwendig auch vermehrt werden. Um wie viel? — das wäre entweder sogleich vom Gesetz zu fixiren, oder es könnte nur vorerst die obere Mittelstelle im Extrajudicialfach berechtigt werden: unter ihrer fortdauren, den Verantwortung, einigen Theil ihrer laufenden Functionen diesem und jenem Oberbeamten für seinen Bezirk, nach dem Maas ihres Vertrauens zu ihm, überlassen zu dürfen. Daraus würden sich erhebliche Erfahrungen sammeln und auf diese späterhin eine solide Abmarkung sich gesetzlich feststellen lassen.

Die Districtsvertheilung anlangend — so ist es zwar nicht immer möglich, daß der Amtmann, der Forstinspector, der Arzt — demselben Landes- und Populationstheil zugemessen werden; doch sey dieses die erleichternde Regel, und dagegen seyen die abgedrungenen Ausnahmen so klein, als seyn kann. Besonders gelte solches von der Vereinigung der Justiz-, Polizei- und Kameralbeamten in demselben Sitz und Umfang. Noch mehr: die Verbindung der beiden Hauptzweige des menschlichen Bedarfs und Anlaufs, nemlich der Justiz und Polizei (unter welch letzterer ich hier alle extrajudicielle und nicht sonstigen, eigenen Stellen übertragene Administration verstehe) in demselben Personal — ist, für die untere Instanz auf dem Land, weit vorzüglich vor aller Trennung. Einmal schon weil eine Multiplication und Collision weniger ist; zum andern weil die Oberbeamten dadurch an verbreiteter Gewalt und Ansehen gewinnen; drittens weil bei dem anfänglichen Griff derjenigen, so häufigen Vorfälle, die in die Justiz und Polizei zugleich einschlagen, die Abthuung oder Sonderung — oft auch eine Ausgleichung — einfacher und schneller geht. Man setze lieber in größern Districten zwei einander vertretende Beamten, und nehme

Digitized by Google

überhaupt, rücksichtlich der Districtengröße, folgende Grundsätze an. a) Es ist weder möglich noch nöthig, daß alle Aemter nach einerlei Größe oder nach einerlei Bevölkerung gedrechselt seyen; es ist vielmehr vortheilhaft, größere und kleinere nebeneinander zu haben, weil man alsdann besser nach der Natur von Berg und Thal und Fluß, ingleichen nach politisch zu ermessender Nachbarschaft, abtheilen — weil man auch die mancherlei Subjecte unter den Dienstcompetenten oft nur ins kleinere, oft besser ins größere, oft auch nur ins combinirte Verhältniß, verwenden kann. Nichts destoweniger sind b) bei sonst gleichen Umständen, die größern Oberämter von 15000 bis auf 20,000 Seelen, den kleinern Aemtern, von wenigen tausenden, vorzuziehen. Denn nun trägt die Stelle die graduirten Besoldungen von zwei Oberbeamten, und noch eines nachzuziehenden Assessors aus; nun ist das so nöthige Ansehen bei Untergebenen, besonders auch bei landesherrlich inspicirten Grundherrschaften und bei nachbarlichen Stellen, erhöht; nun geht das Oberamt seinen ununterbrochenen Gang fort, und braucht nicht subalternen Händen Preis gegeben zu werden, wenn auch ein dirigirendes Glied durch Krankheit, Alter, Langsamkeit, Urlaub oder jeweilige Verfangenheit, an der Theilnahme verhindert ist; nun kann ein schwächerer Competent, neben einem starkern, weniger schädlich untergebracht werden; nun können die Oberbeamten die Geschäfte dennoch so abtheilen, daß gewöhnlich der eine die administrativen Gegenstände, ein anderer die Civiljustiz, ein dritter die Criminalunterſuchungen zunächst — jedoch immer in gemeinschaftlicher Vertretung, bearbeite; nun sind für einen District nur einerlei Criminalgefängnisse und Amts-Registraturen zu unterhalten nöthig. Und dennoch wird die Criminalunterſuchung nicht zu weit von dem Ort des Verbrechens entfernt, allwo meistens die abzuhörenden und zu confrontirenden Zeugen einheimisch sind.

Digitized by Google

Sey aber ein Oberamt oder kleineres Amt etablirt: so meyne ich keine Unterwerfung des kleinern unter das größere, sondern gleiche Kategorie von Amtsgewalt (allenfalls nur mit Abtretung der Criminalien an ein benachbartes Oberamt) und einen gleich-unmittelbaren Stand unter der mittlern und wichtigen Staatsverwaltungsstufe, zu der wir nun betrachtend hinansteigen.

§. 3.

III) Auf dieser nächst-höhern Stufe sind nur 2 Hauptstellen erforderlich, ein Gerichtshof und eine Präfectur im Kleinen, *) Kreisdirectorium (Landvogtei im eminenten Sinn) oder wie man es nennen mag. Das Hofgericht kann einen größern Provinzsprengel über einige Kreise haben, weil die Natur seiner Amtsverwaltung keine willkührlichen Abkürzungen zuläßt, also kleinere und mehrere Gerichte doch nicht den Vortheil, wie kleinere Extrajudicialdirectorien, darbieten würden. Der Gerichtshof behandle 1) die Berufungen von amtlichen Erkenntnissen, 2) die Sachen erster Instanz gegen privilegirte Personen, die einem einzelnen Rechtsbeamten, der in der Regel ohne Landadvocaten seine einfache Justiz verwalten soll, nicht füglich für den Gerichtsvorstand und für die Executionen übergeben werden, und 3) die Urthelsfassung in den von den Aemtern inquirirten Criminalsachen gewisser Größe, **)

In der administrativen mittlern Oberleitung aber sehen wir den Vorwurf der verschiedenstn Veranstaltungen, und hin und wieder der meisten Auswüchse,

*) Von der allenfallsigen größern Inspection über einige Kreispräfecturen s. §. 7.

**) Die besondern Vortheile dieser Verbindung findet man in einer Abhandlung: „Warum Kaiser Napoleon der Justiz so hohen Rang angewiesen haben mag?“ in Baurittels Juridischem Magazin St. II. entwickelt.

Digitized by Google

ein den neuen Organisationsversuchen unserer Tage Der Hauptfehler ist hier, wenn die untern Stellen von mehrerlei zerstreuten mittlern Stellen Befehle, die sich dann nothwendig oft durchkreuzen, annehmen müssen; wenn eine Provinzregierung, eine von ihr getrennte Provinzkammer, einige kirchliche Dicasterien, eine Militärbehörde, ein Schulcollegium, eine Forst-, eine Bergdirection, ein Sanitätscollegium, eine Landbau-, eine Flußbau-, eine Straßenbau-, eine Zuchthäußer-, eine Brandsocietäts-Direction — die Aemter unmittelbar mit Berichtserforderungen, mit Verweisen und Vorschriften, bestürmen können.

Das weiseste Ministerium kann diesen in der Mitte der Maschine liegenden Fehler nicht wieder gut machen, wenn dasselbe auch weit entfernt ist, ihn dadurch zu verdoppeln, daß seine verschiedenen Departements, mit Ueberspringung der Mittelstellen, ebenfalls noch unmittelbare Berichte von den armen Landbeamten erforderten. In allen Extrajudicialsachen stehe vielmehr das Ober- oder Amt nur mit einer einzigen ihm vorgesetzten, seine Geschäfte überschauenden und dasselbe hinwiederum beschützenden Stelle im Verkehr der Berichtserstattungen und des Befehlempfangs. Die obgenannten, durch den ganzen Staat etwa laufenden Generalanstalten aber — sofern sie nicht zum Theil füglicher eingehen — bequemen sich, mit jedem Kreisdirectorium als gleicher Stelle zu correspondiren, und entweder durch dasselbe zu wirken, oder von demselben die Anstände zu vernehmen. *) Auch kein Abgeordneter einer andern Behörde muß in einem Landesbezirk auftreten können, ohne daß er an die ordinäre Oberstelle desselben addressirt, und von ihr selbst die Aemter zum passenden Entgegenkommen und Befolgen angewiesen seyen — so lang nicht der Befehlshaber der Gegend sich selbst schon zur Amtssuspension qualificirt.

*) Mehr davon unten §. 9.

Digitized by Google

Die befragte Organisation der einzigen, mittlern Oberbehörde eines Landesstrichs kann nun wiederum sehr verschieden seyn: entweder eine combinirte Regierung und Kammer der Provinz, die einige Geschäftsgattungen — z. B. das Steuerwesen, die Stiftungen, die Oekonomie der Gemeinden — in Deputationen vorbereitet, im Ganzen aber nach der Stimmenmehrheit beschließt; oder eine Präfectureinrichtung, deren beigegebene Räthe nur consultirend arbeiten, und deren Chef allein entscheidet. Es können sich Gründe finden, um der erstern Provinzialverfassung noch unter Umständen den Vorzug zu geben; allein es ist nicht zu leugnen, daß der Geist der Zeit mehr auf das letztere System hinneigt, und daß, unter wohlgewählten Kreisdirectoren, das Gute schnellern Schrittes durchgeführt werden kann. Zum Hauptcharakter der Anstalt möchte aufzustellen seyn: der Kreispräfect oder Director — weil er seinen Kreis in allen Verwaltungszweigen (die Justiz ausgenommen) zu verantworten hat, und weil er Localkenntnisse von desselben Kräften, Vortheilen und Nachtheilen inne haben, auch oft auf die ihm anvertrauten Menschen unmittelbar wirken soll — muß ein mäßiges Provinzchen zwischen 100, und 150,000 Seelen, angewiesen erhalten, damit er einestheils Controlle und Aemulation genug in der Nähe habe, anderntheils damit er mit Hülfe jeweiliger kleinen Reisen, in der Möglichkeit und Berechtigung — die oft allein schon operirt — seyn möge, jedem Ober- oder Amt unmittelbar stündlich auf- und nachsehen zu können. Sein gewöhnliches Geschäft aber bliebe das kanzleimäßige, wozu er zwei bis drei Präfectur- oder Kreisräthe, theils landespolizeilichen, theils kameralistischen Studiums, sammt dem nöthigen Subalternen-Personal, an der Seite hätte. Das letztere bestünde aus drei Zweigen, aus einer Rechnungs-Revision sammt eigenem Kassieramte für die Staatsintraden des Kreises; aus einer Revision für andere der Staatsaufsicht untergebene Land-

Digitized by Google

schaftskassen, geist- und weltliche Stiftungen, Gemeindenvermögen, auch manche Pflegschaften; und aus der eigentlichen, expedirenden Kanzlei. Aber allenthalben wäre dieses Personal nur klein und in solchem Verhältniß, daß von Jahr zu Jahr alle Triebräder leicht überschaut und umgeschwungen werden könnten. Der erste kirchliche Beamte, katholischer und protestantischer Religion, der erste oberforstleiliche, medicinische, auch Schul-Beamte des ganzen Kreises, würden zu den Deliberationen in ihrem Fach gezogen, könnten, bei differenten Ansichten mit dem Direktor, ihres Orts an die etwa bestehenden Generalstellen ihres Objekts berichten, hätten aber einstweilen die Vorschrift, welche er nach seiner Vollmacht etwa regulirte, zu befolgen.

Auch öffentliche Zwangs-, wie Belustigungsanstalten, und überhaupt alle Vorkehrungen im Kreis, stünden unter jenem Direktorium und seinen eigenen Delegationen. Ausnahmen machten bloß: ein anwesender Hof des Regentenstammes, sammt den accreditirten Gesandschaften; ein anwesender Gerichtshof; ein bischöflicher Sitz; das Militär-Commando im Kreise, welches jedoch von seiner Oberbehörde angewiesen wäre: einestheils allen Gebrauch seiner Kräfte für irgend einen bürgerlichen Zweck in diesem Landesdistrikt, nach des Direktors Requisition sogleich vorzukehren; anderntheils auch von den blos militärischen Operationen, sobald sie einige Veränderung für den Bürger bewirken, z. E. von Dislokationen und Marschrouten, den Direktor in Zeiten zu benachrichtigen. Endlich würde eine Universitäts-Kuratel ebenfalls noch unter die Ausnahmen gehören, indem, wenn sie jeweils ein Kreisdirektor zugleich auf sich hätte, solches nicht aus seinem ordinären Amt, sondern aus besonderm Staatsauftrag fließen würde.

Der Grad der Gewalthabung — über die eine detaillirtere Instruktion sich ausarbeiten läßt — würde den Hauptcharakter aussprechen: a) der Direktor hat, ohne Legitima-

Digitized by Google

tionseinhohlung, alles dasjenige zu schützen und vorzukehren, was die Anwendung des gesetzlich erklärten Staatswillens betrifft. In diesem Sinn kann er auch gewöhnliche Concessionen und Dispensationen nach einer Generalvorschrift, die für einzelne Objekte das non plus ultra bestimmte, ertheilen. b) Neuerungen in der Staatseinrichtung — sie mögen die bisherige, mittelst einer weitern Einrichtung, nur ergänzen, oder in etwas umändern — sind Gegenstand seiner berichtlichen Vorschläge. c) Das Provisorum aber bis zum Einlauf einer höhern Resolution, kann er, sobald eine Wohlfahrtsminderung auf dem Verzug haftet, und die Sache nicht eine Neuerung im statu religionis (wobei er immer der einen Parthei näher steht) gilt, allemal auf seine Verantwortung hin, reguliren, muß es aber gleichzeitig einberichten. d) Er kann alle untergeordnete Staatsdiener, die nicht einem landesherrlichen Rath gleich zu achten sind, vom Amt suspendiren, summarische Untersuchung über ihre Dienst- und Privatconduite verhängen, und, sofern die Sache nicht als criminell an den Gerichtshof abgeliefert werden muß, das staatspolizeiliche Erkenntniß selbst fällen, welches nur bei gewissen Gattungen und Größen der Strafe, zur Ministerial-Genehmigung vorzulegen ist. Gegen höhere Personen, die unter den Kreis gehören, ist er zu mündlichen Mahnungen, und fruchtlosen Falles zur Einberichtung, so ermächtiget als verpflichtet worauf er dann aus speciellem Auftrag weiter handelt. e) Rechenschaft über den gewöhnlichen Geschäftelauf — sofern sie ihm nicht schon früher aus speciellem Anlaß Pflicht ist — giebt er blos in jährlichen tabellarischen Uebersichten gewisser Hauptmomente, die am wenigsten zurück bleiben dürfen. f) In Collisionsfällen zwischen den Rechten des Staatsfiscus, einer andern Gemeinschaft, oder einzelnen Personen mit solch einer Körperschaft — sey jedesmal einer seiner Kreisräthe für das Gegeninteresse besonders verpflichtet, und wenn dann dieser

Digitized by Google

mit dem Direktor differente Meinung hegt: so müsse die Entscheidung von höchster Stelle eingeholt werden. Außer diesen besondern Fällen unter f) aber verbindet keine Provokation eines dissentirenden Kreisraths den Direktor, einzelne Berichte zu erstatten, die vielmehr sparsam zu halten — hingegen dadurch g) gewissermaßen zu ersetzen sind, daß eine Consignation über Dissense, so oft sie ein Rath für hiezu erheblich erklärt, geführt und in vierteljähriger Tabelle der obersten Behörde vorgelegt werden soll — die dann nur in wenigen Sachen nöthig finden wird, nähern Bericht und Akten einzufordern.

§. 4.

Es sey dem Direktor eine Dispositionskasse für die Wohlfahrt des Kreises anvertraut — wozu die in manchen Bezirken schon bestehenden Landschafts- und Amtskassen, aber auch diejenige Summe der Hauptstaatskasse, die bisher schon zu ähnlichen Zwecken destinirt war, und im Nothfall noch einige Umlagen, zu ziehen wären — (im Ganzen etwa, nach der Menschenzahl des Kreises, 6 Kr. auf den Kopf, oder auf 100,000 Seelen 10,000 fl. jährlich) so, daß der Direktor diese Gelder, ohne erst einzelne Legitimationen einzuholen, ausgeben, und was er auch in dem einen Jahr hieran erspart, für die größere Unternehmung in einem folgenden, in der Dispositionskasse (die ihren eigenen Kassirer hätte) zurück behalten dürfe; erst am Ende jeden Jahres aber Rechnung vorlege und zeige, wie viel Staatsvortheil er, besonders für die physische sowohl industriöse Produktion, somit auch für den belebten Nahrungsstand und Umlauf, damit erzielt habe? Derjenige, in dessen Beurtheilungskraft der Staat nicht das Vertrauen setzen könnte, er wisse diesen Vorschuß (von immer nur einem Jahr) zweckmäßig zu verwalten, der verdiente überhaupt nicht Kreisdirektor zu seyn. Nach der ersten schlechten oder ausgebliebenen Rechnung würde er wagen, daß wenigstens dieser Theil sei-

Digitized by Google

ner Administration an das Einverständniß eines seiner Kreisräthe, nach geheimer Instruktion, gebunden würde. Die ungemeinen Vortheile aber dieser Einrichtung wären:

1) daß der Mann, der die Bedürfnisse, wie den guten Saamen und die Blüthen eines Landesbezirkes kennt, unstreitig besser, als der Leser einer ganzen Menge detaillirter Berichte in der Ferne, die wahren Wohlfahrtsmittel treffen und in ihrem Umfang ab- und zuthuend determiniren kann.

2) daß die gute Wirkung nicht in der Zeit aufgehalten ist — einmal, weil man keine Resolution von anderwärts genug beschäftigten, oft mit größern Sorgen und pressanter geachteten Dingen überladenen Obern, abzuwarten braucht; zum andern weil der Direktor alle die Stunden, welche er auf die Schreiberei und Beurkundung berichtlicher Vorschläge, auch auf noch weiters erforderte Erläuterungsberichte hätte verwenden müssen, nun unmittelbar — oft nur mit wenigen Zeilen, an die ihm untergebenen Oberbeamten, mit denen er manche Vorsicht mündlich abreden kann — der Exekution des Guten selbst schon weiht.

3) Die Volksbereicherung — diese einzig edle Plusmacherin — schreitet sicherer im ganzen Staate voran, dadurch daß jeder Direktor mit dem nahen andern nun ämuliren kann und will. In wenigen Jahren schon würde eine Generalstaatskasse — wenigstens die Ausstände an den Steuerschulden der Unterthanen um so viel vermindert sehen, als durch die Direktoren in jedem Kreis wieder verwendet wird; und doch wäre dieses nur erst die gesunde Wurzelfassung, aus der sodann in spätern Jahren — mit der mächtigen Naturkraft, die man nur einfach wirken zu lassen und nur nicht an der Wurzel abzuschneiden braucht — der Stamm und seine Krone sich ausbreiten würde.

4) Der Einwand, daß zu den anerkanntesten Landesverbesserungen augenblicklich kein Geld da sey, wird gar oft, laut oder verblümt, zu hören seyn, wenn die Provinzial-

Digitized by Google

oder Kreisstellen erst supplicirend um neue Ausmittelungen von Summen anstehen, und diese aus dem schon eingezogenen reinen Ertrag der Staatskassen erst zurückgegeben werden sollen. Darüber unterbleiben die Erfrischungen des dürren Erdreichs, und die Ernten werden nun immer schlechter. Auf dem andern Weg hingegen bietet sich gute und schnelle Hülfe von selbst an — und zwar:

5) keineswegs mit Verschwendung, sondern vielmehr mit besserer Ersparniß. Vorausgesetzt nehmlich, daß diese demselben Direktorium nicht verloren geht, sondern, wie gesagt, jährlich die volle Summe der Destination in die Dispositionskasse abgeliefert wird — findet nun jeder Direktor seinen eigenen patriotischen Vortheil, und seine Freude an der vernünftigen Oekonomie, durch die er einen Plan für noch größere Anlagen künftiger Jahre zu fassen und einstweilen schon zu decken vermag. Wenn hingegen keine Summe jedem Distrikt schon fixirt und angewiesen, sondern nur im Ueberschlag der Generalstaatskasse eine solche für Kultur- und Fabrikunterstützungen, auf erwartete Ansuchungen vorbehalten ist: so wird — wenn auch die Hauptsumme gleichgroß und löblich destinirt wäre — doch lange nicht das Mittel zu den Zwecken reichen, und noch weniger der Austheiler so glücklich und so billig seyn. Denn nun stürmt jede einzelne Landesstelle mit den dringendsten und colorirtesten Anträgen herbei, um nur für die ihrigen viel dekretirt zu erhalten, weil, was sie nicht in jedem Jahr erhascht, für sie verloren ist. Kann sie einer entfernten obersten Staatsbehörde — die nichts, als die Papiere (oder die mündlichen so gefährlichen Insinuationen) zu vergleichen in der Möglichkeit ist — den Glauben beibringen, daß in diesem Kreise die größere Unterstützung gar vortheilhaft sey: so thut sie es mit dem entschiedensten Eifer, ohne Relevirung der anderwärtigen Noth. Der zuletzt oder zu schwach spricht, bleibt in der Verkürzung, weil nun schon an Andere zu viel

Digitized by Google

gegeben ist. Oder wenn, zu besserer Ausgleichung, alle Distrikte warten müssen, bis alle Berichte und etwa zum Zwischenspiel nachgeforderte Explikationen beisammen sind; so entsteht ein anderes Uebel: Das ganze Land verliert an der ihm dringlichen Hülfezeit; den Referenten ekeln die angehäuften Akten über Verhältnisse, die nicht so leicht von ihm zu ergründen sind, an; endlich muß er sich dennoch auf die Kreisberichte verlassen, unerachtet sie ein partheiischeres Resultat geben, als wenn jedem Direktorium eine im voraus destinirte Summe zur eigenen Distribution überlassen worden wäre. Glück genug wenn nicht, während dem Verzug, eine unerwartet eingetretene Staatsnoth alle für den Augenblick entbehrlich scheinenden Ausgaben sistiren, und so auch die planmäßigen Verbesserungsgelder ohne Ersatz wegwandern macht!

6) Schlüßlich kommt noch ein Einfluß auf die ganze Befestigung des Staatssystems zur Erwägung; ich meine die reinere Abrechnung mit der Hauptkasse, und die gewissere Bilanz der Staatseinnahmen und Ausgaben. Wenn den Kreisdirektorien — wie, aus gleichem Grundsatz, der Hofökonomie, der Kriegskasse für den Friedensetat, jedem Ministerialdepartement, und jedem obergerichtlichen Dikasterium — eine verhältnißmäßige Ueberschlags- und Ueberschußsumme, jährlich unter dem Beding baar verabfolgt wird: daß nun dagegen alle bisherigen speciellen Anforderungen zu aussergewöhnlichen Staatsausgaben für jene Fächer aufhören müssen — alsdann hat man, bei der Generalkasse, den größten Theil der Staatsausgaben, aus bisherigen wandelbaren, zu ständigen gemacht; alsdann übersteht der Financier, mit ungleich mehrerer Zuverlässigkeit, seinen grossen Eintheiler, und sein Schuldentilgungsplan wird wenigstens nicht durch die, zum Staatsaufblühen nothwendigen Verwendungen, noch auch diese durch jenen, unterbrochen.

Digitized by Google

Der Vorwand hiewider pflegt der zu seyn: „es werde ja alle dem auch vorgesehen, wenn nur die Generalkasse alle denkbaren Bedürfnisse überschlägt, und noch dazu einen allgemeinen Reservefond etablirt. Man habe aber dabei die Mäßigung der Staatsausgaben besser in Händen, und was an diesen sich noch unter dieser und jener Rubrik im Jahrslauf hat ersparen lassen, sey nun schon baar da, um andere Staatsnoth zu decken und nicht erst neue Umlagen oder sonstiges Geschrei veranlassen zu müssen." — Dieser Einwand ist bereits oben zum großen Theil aus Menschen- und Weltkenntniß widerlegt. Ich füge nur noch bei, daß wenn, nach dieser ältern Manier, jeder Berichtsteller an der Verschwendung und Unordnung arbeitet, das beste Finanzhaupt zu schwach, und vom ganzen Detailstand des Landes zu wenig belehrt ist, um zwischen eigensinniger Härte in Verweigerungen, und endlicher Nachgiebigkeit in Verwilligungen, fest auf der Mittelstraße zu bleiben, oder die Finanzen weiter, als nach papiernen Projekten, ins Klare zu bringen; daß auch für Reservefonds noch sicherer eben dadurch gesorgt wird, wenn man nicht einen, bei der obersten Staatskasse allein anlegt, sondern, nebst dem dortigem, auch alle Balleyen für sich in den Stand setzt, durch die oben vorgeschlagenen baaren Ausfolgungen ihrer Kompetenzen, eben so viele kleine Reservefonds zu gründen; denn in Nothfällen können diese als einheimische Staatsanlehen hinwiederum der Generalkasse vorgestreckt werden.

Doch ich sehe, daß mich der Beweis der Nützlichkeit einer eigenen erklecklichen Dispositionskasse, die in jedem Landeskreis dem Direktor zu Vorschuß-Dekreturen überlassen würde, in das Kapitel von der Finanzverwaltung überhaupt, in welche jene Kassenreserven als einzelne Glieder einpassen, hinübergeleitet hat.

Digitized by Google

§. 5.

Von den bisher projektirten Mittelstufen der Staatsbeamtungen erhöhen wir den Blick zu den obern.

Daß von den Hofgerichten der letzte Zug an einen obersten Gerichtshof geht, ist keine neue Erscheinung. Im Civilprozeß beschränkt sich jedes weise Ministerium lediglich auf die Gesetzgebung, die Besetzung der Gerichte, ihre Inspektion und jeweilige Visitation zum Behuf künftiger Verbesserungen; niemals aber erscheint in wohlgeordneter Administration eine, die schon gefällten Erkenntnisse umändernde, oder die Erkenntnisse an sich selbst ziehende Kabinetsjustiz. Anders verhält sichs mit den Criminalurtheilen, die mit den Fäden des administrativen Gewebes vielfältiger zusammenhängen, als der Umstand, ob das Privatvermögen von Diesem oder Jenem größer oder kleiner sey? Das Ministerium wird niemals selbst Criminalurtheile aussprechen; aber es wird die, für eine gewisse Größe und Beschaffenheit des Verbrechens vorbehaltene Genehmigung derselben, auf dreifache Art benutzen. Einmal in der Sorge, daß die Verbrechen nicht so leicht bestraft und dadurch vermehrt werden; zum andern daß die strenge Anwendung des Gesetzes nicht in übertriebene Härte ausarte; drittens daß in der gewählten Strafart dem Staat nicht nebenbei ein Schaden zugehe, der, mittelst Substituirung einer andern, ohne deßhalb der Gerechtigkeit Eintrag zu thun, sich verhüten läßt. Für den zweiten und dritten Fall reicht meistens das landesherrliche Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht hin; für den ersten aber ist der Versuch übrig, ob ein anderer, zum Gutachten noch aufzurufender Gerichtshof, unter Mitvorlegung der ministeriellen Zweifel, sich zu einem schärfern Erkenntniß rechtlich bewogen findet? Erfolgt dieses: so kann der Regent dasselbe zur Bestätigung wählen. Erfolgt es nicht: so ist ihm kein Versuch am dritten Ort, und noch weniger jemals anzurathen, ein Criminalurthel im Kabinet,

Digitized by Google

unter dem Motto: „tel est notre plaisir“ zu schärfen; genug daß dem Gesetzgeber aus solch einem Anlaß die Gewalt bleibt, seinen Gerichtshöfen und Unterthanen für künftige Fälle ein strengeres oder deutlicheres Gesetz verkünden zu lassen.

Sollen nun aber die Criminalerkenntnisse der Mittelgerichte, ehe sie im Justiz-Ministerium selbst eingesehen werden, noch zuvor zur Berufung an einen obersten Gerichtshof geeignet seyn? Irgend eine zweite Recursstelle ist in diesen, für die Sicherheit, Freiheit und Ehre so wichtigen Objekten nöthig. Aber der oberste Gerichtshof, der eine gänzliche Independenz in seinen Rechtsentscheidungen behaupten soll, wird am besten nur für diejenigen höhern und seltnern Fälle reservirt, da das Ministerium ihn, wegen gehegter Zweifel bei einem mittelgerichtlichen Strafurtheil, zum letzten Wort aufruft. Die gewöhnliche Revision der Criminalerkenntnisse hingegen erfordert, um nicht die Staatsinstanzen bis zum Ueberfluß zu vermehren, bloß eine Sektion im Ministerium, die, nebst nochmaliger Erörterung des Rechts und seiner Anwendung auf das vorliegende Faktum, zugleich auch die oberwähnten politischen und Gnaden-Rücksichten abwägt. Ich setze nehmlich voraus, daß überhaupt eine Central-Regierung — der ansonst auch die Recurse und officiellen Revisionen in Criminalsachen mit zufallen könnten — weder erforderlich noch räthlich sey. Diese Voraussetzung zu beweisen, ist der Gegenstand der folgenden, den weitern Gang der extrajudiciellen Administration erwägenden Paragraphen.

§. 6.

Wenn der Bürger erst von seinem Ortsvorsteher und von dem Staatsbeamten des Ober- oder Amtsdistrikts, hernach von dem höhern Direktorium eines Landeskreises, verschieden ist: soll er erst noch regelmäßig, an eine weitere Mittel-

behörde — an eine Centralregierung, Centralkammer, Centralcommission, untergeordnete Ministerialsektion, die noch nicht der Minister selbst wäre — oder unmittelbar und endlich an das, den Regenten repräsentirende Ministerium, zu verweisen seyn?

Daß noch mehr Instanzen nicht an sich nothwendig seyen, fällt wohl von selbst in die Augen; ich gehe daher sogleich zu den weitern Entwicklungen über, warum eine noch vermehrte Stufenfolge sogar sehr nachtheilig wäre? und wie die vermeinten Anstände sich auf andere Art glücklicher heben lassen?

Eine, mit Absonderung von dem eigentlichen Ministerium errichtete Centralstelle müßte:

1) weniger Gewalt als das Ministerium und, um gleichwohl mit Würde zu bestehen, merklich mehr Gewalt als ein Kreisdirektorium haben: sie könnte also nur auf Kosten des Ansehens, der ausgezeichneten Nützlichkeit, und des guten Muthes der Kreisdirektoren, durch Anschziehung kleiner Objecte etablirt werden. Diesen Verlust kann solch eine Centralstelle dem Staate:

2) keineswegs ersetzen, weil eine physische Unmöglichkeit sie hindert, gleich energisch und gleich schnell in den untern, durch Papier am schwersten zu bewegenden Theil der Maschine einzugreifen.

3) Die Gebrechen, besonders die Stockungen, welche man an Provinzialregierungen kennt, würden menschlicherweise sich bald in noch stärkerm Maaße bei der Central-Regierung einfinden, weil sie von den meisten Standpunkten weiter entfernt wäre, und bei ihr die erheblichen Sachen, nach langem Hin- und Herschreiben, doch noch nicht zu Ende giengen; weil auch sodann — wenn mehr reservirte Objekte, diesem hohen Dikasterium zu lieb, in die Residenz gelangen und alldort öfters noch durch zwei Behörden laufen müßten — die Unterthanen, die nicht ohne grausame Härte von

der mündlichen Sollicitatur lang ausbleibender Final-Resolutionen zurückgehalten werden könnten, mit kostbarem Aufwand von Zeit und Geld zum Reisen und zum Jammern gebracht würden.

4) Jalousien zwischen dem Ministerium und einer repräsentirenden Centralregierung könnten nicht lange fehlen; und:

5) dieses erschaffne Uebel müßte noch mit ansehnlichen Staatskosten bezahlt werden. Ist, beim Umschwung der Dinge, eine Parthie angesehener und Verlegenheit erregender Staatsdiener da, so beschäftige man sie lieber, sammt oder sonders, mit rückständigen Ausarbeitungen, aber nicht mit einem neueröffnenden und perennirenden Dicasterialauf, der späterhin, gleich eingebrochenen Wassern, nicht ohne neue Beschädigungen wieder könnte gehemmt werden. Wenn einmal ein kräftiger Muth unternommen hat, den Provinzialregierungen ihr Ende anzukünden: so behaupte derselbe auch vollends den Ausspruch: „die Minister selbst sind die Centralregierung und die Centralkammer, ohne einer andern zu bedürfen!“ In diesem einfachen Sinne sey das Ministerium die einzige und höchste Stufe auf der Staatsstaffelei, wohin die Kreisdirektoren kanzleimäßig berichten und woher alle kanzleimäßigen Befehle an sie gelangen. Hingegen ein Kirchenrath, ein Sanitäts-, ein Forst Collegium correspondire bloß mit den Kreisdirektorien und trage die alsdann seltnen Differenzen dem Ministerium vor.

§. 7.

Ich füge die Idee derjenigen Nebenhülfe an, welche wo immer eine jeweils nöthig erfunden würde — doch noch besser in den Plan passen und ergiebiger wirken könnte, als eine Centralregierung. Ich meine die ministeriellen Lokalcommissionen, die von zweierlei Art denkbar sind, nehmlich ständige und augenblickliche.

Digitized by Google

Die letztern können zum Theil auch regelmäßige seyn — z. B. die Visitation der mittlern Gerichtshöfe, zu der eine Vorstandsperson des obersten Gerichtshofes deßwegen am geeignetsten ist, weil diesem allein fast alle wichtigern Erkenntnisse der Hofgerichte nicht nur, sondern auch die Referate der einzelnen daselbstigen Räthe, das Jahr hindurch zum Studium sich aufdringen; also die vorbereitende Notirung der zu bessernden Unvollkommenheiten, sobald man den Staatsauftrag sicher und lang genug voraus weiß, ein leichtes ist. — Andere ausserordentliche Commissionen werden von der jeweiligen Noth oder Klugheit bestimmt, und würden sich sicherlich auch neben einer Central-Regierung — vielleicht desto öfter — finden. Damit aber eben diese Sendungen, die mit größern Reisekosten und Diäten verknüpft sind, seltener seyen; kann hin und wieder ein perpetuirlicher Ministerial- oder Hof-Commissarius aufgestellt seyn. Die einfachste Einrichtung ist: daß — nach dem Muster der hierin gut erprobten Hierarchie, oder auch der militärischen Inspektion über ein ganzes Armeekorps — einer der Kreisdirektoren selbst, als Hofcommissär, für einige benachbarte Kreise mitgebraucht werde — was nebst einer merklichen Mäßigung der Kosten, eine ungemeine Aemulation für Alle, die darauf, beim vorbehaltenen Wechsel, aspiriren können — für das ausgezeichnete Subjekt selbst, aber noch den besondern Antrieb hervorbringen würde, mit seiner eigenen, dabei fortgesetzten Direktorialverwaltung exemplarisch vorzuleuchten. Wenn indessen, je nach der Lage des Staates und seiner Umgebungen, an ein paar Enden desselben, in angesehenen Städten wohnhaft, lieber Senatoren im Kleinen, exponirte Minister, zu einem General-Commissariat des Hofes aufgestellt werden wollen; so dürfte es jeweils auch an bereits sattsam besoldeten ersten Staatsbeamten nicht fehlen, die entweder am Hoflager überzählig, oder ihrer eigenen Convenienz wegen, zu solch einem

Digitized by Google

Posten geeignet wären. Nur müßte es immer ein Mann von dem Fach der staatswissenschaftlichen Studien, und von derjenigen Würde seyn, die den Kreisdirektorien Hochachtung einzuflößen vermöchte. Wenn ein Prinz Gouverneur in einer Provinz wäre: so würde er selbst die repräsentirende Funktion, unter Zugabe eines Referendärs, verwalten.

Solch ein ständiger Hofkommissarius ersten Ranges bedürfte gewöhnlich, nur eines tüchtigen Sekretärs und eines einzigen Kanzlisten zur Hülfe. Denn er dürfte durchaus keine eigene Instanz, zum generellen Geschäftsaufenthalt, formiren; sondern die Direktoren richteten ihre Berichte, nach wie vor, unmittelbar an das Ministerium, und dieses verfügte wiederum an sie. Die Vollmacht des Hofcommissärs aber wäre:

a) den Unterthanen in der größern Provinz von einigen Kreisen, in der er aufgestellt wäre, fixirte Audienzen monatlich zu geben; ihre Anliegen, wenn sie erheblich scheinen, dem betreffenden Direktorium zuzusenden und zu empfehlen; von demselben nur, wenn eben der Petent zum zweitenmal sich anmeldet, erst Nachricht über die Willfahr oder Anzeige der Hinderniße einzufordern, und diese im Nothfall an das Ministerium zu dortiger Befehligung des Direktors einzusenden;

b) Auch ohne Sollicitatur der Unterthanen, auf alle Gegenstände des Gemeinwohls — auch auf Fehler in dem Benehmen eines Direktors selbst — diesen aufmerksam zu machen und, nach anständig erhobenen Erkundigungen und vergeblich versuchter Güte, das Ministerium zu informiren;

c) in den wenigen Angelegenheiten, die das Ministerium dazu jeweils deßgniren wird — alle Verfügungen desselben an den Direktor und alle Berichte des letztern an jenes, offen und nur mittelst Couverts, zur Hand der Hofcommission zu empfangen, sie mit beigesetztem legit, mit oder ohne eigenen Rath, sogleich wieder weiter befördern zu

Digitized by Google

lassen, und daraus nur so viel sich zu notiren, als zu einer Allegaten-Controlle, für künftige Einwirkungsfälle nöthig ist;

d) die repräsentirende Correspondenz mit einem gleich ansehnlichen benachbarten Staatsbeamten in ausgezeichneten Fällen zu führen; alle ausserordentlich in der Provinz auftretenden, einheimischen oder fremden Staatsfonctionärs an sich addressirt zu wissen; auch neuernannte Kreisdirektoren in ihr Amt einzuweihen;

e) einzelne Spezialaufträge des Hofes, mit dem Umfang der provisorischen Gewalt, den dieselben ausdrücken werden, zu vollziehen. Dergleichen müßten nicht ohne Noth und zum Despekt eines Direktors gegeben werden, so oft er selbst den Auftrag zu verrichten im Stande wäre. Wenn aber gegen ihn zu agiren, oder zwischen zweyen Kreisdirektorien Ordnung zu stiften wäre: so könnte nützlicher Gebrauch vom Hofcommissär gemacht werden.

f) Derselbe hätte danebst das Studium aller Kräfte, Verhältnisse und Beamten der Provinz sich eigen zu machen und darüber einen jährlichen Hauptbericht, theils mündlich, theils schriftlich, im Ministerium abzustatten.

Wer sich dies Corps de Reserve in einigen wenigen Hofcommissarien denkt, bei dem wird sich der Zweifel über die Entbehrlichkeit einer separaten Central-Regierung oder Kammer um so leichter verlieren.

§. 8.

Rücksichtlich auf die Staatskosten würde, durch die erwähnte Kreiseinrichtung:

1. bei den Landbeamtungen nichts Neues, und eher noch bei den einzelnen Besoldungen einige Verminderung der Staatsausgaben vorgeschlagen, die, bei sich mehrender Population, zu Aufstellung einer weitern Amtsperson, wenigstens in jedem bedeutenden Distrikt, der einen (allemal sorgfältig auszuwählenden) Criminalinquisitor erfordert, doch ja verwandt werden möchte!

Digitized by Google

II. Würden die Besoldungen der dirigirenden und rathenden Personen, zusammen, ungefähr denen des ähnlichen Personals bei Provinzdikasterien alsdann gleich seyn, wenn man sich eine Provinzregierung und Kammer als in *ein* Dikasterium allenthalben zusammengezogen denkt. Wo aber die mittlern Regierungen und die mittlern Kammern als apart bestehend berechnet werden, da ist auch die unmittelbare Oekonomie, bei Einrichtungen der Kreisdirektorien von der oberwähnten Größe erreichbar.

An Subalternen (z. E. an Registratoren) wird man einige, jedoch nur wenige Subjekte *mehr* brauchen.

Aber der Hauptgewinn bleibt der mittelbare gedoppelte: daß a) die Durchführung einer energischen Regierung überhaupt, und eines richtig exequirten Steuersystems — aber auch Wohlfarthsystems, insbesondere, möglich werde, wobei mehr Staatsgelder eingehen *können*; und daß b) die Menge der kostspieligen ausserordentlichen Missionen ins Innere, die die Folge einer, von allzuvielem Räderwerk stokkenden Maschine ist; ingleichen die Menge der kleinern Diäten, die, bis auf jeden Land- und Wasserbau-Inspektor herab, ohne genügende Aufsicht, in ein ungeheures Ganze getrieben werden — sich, wenn ein Kreisdirektor selbst wacht, mächtig herabstimmen müssen. Aber wachen, wachen muß er können und wollen! Die Wahl des Personals scheint, bei dem menschlichen Zudrang, noch schwerer, als die objektive Organisation selbst zu seyn.

Uebrigens stünden die Ehren- und Aufwands-Verhältnisse für die aussergerichtlichen Mittelstellen des Staates auch mit denen der mittlern Gerichtshöfe in passendem Verhältniß, deren Präsident mit dem Kreisdirektor beinahe, und deren Räthe mit den Kreisräthen, gleich zu halten wären. Eben so schlösse sich ein Hofcommissarius einer ganzen Provinz, dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes an — dessen graduirte Stimmführer ebenfalls mit gehöriger

Unterscheidung gegen die Räthe der Mittelgerichte auszuzeichnen sind. Das erwähnte Hofcommissariat aber kostete wenig an sich, eine bloße Besoldungszulage für einen schon etablirten ersten Staatsbeamten, und vergleichungsweise nichts gegen eine ersparte Centralregierung und Kammer.

§. 9.

Anhangsweise ist noch derjenigen Institute zu gedenken, die wegen Untrennbarkeit ihrer gleichen Anstalten durch den ganzen Staat, und wegen einer dadurch nöthig werdenden Detailcognition, zu der das Ministerium selbst sich nicht herabbegeben soll — eigene Dikasterien oder Landescommissionen formiren mögen. Es sollten aber dieser Nebenräder so wenige als möglich seyn, weil sie allemal die Maschine erschweren. Indessen möchten doch folgende, theils nothwendig, theils überwiegend nützlich seyn, deren Verhältniß zu den Kreisdirectorien einer vorsichtigen Bestimmung bedarf.

1) Zwei landesherrlich-kirchenräthliche Stellen, nach den beiden christlichen Hauptconfessionen. Jede hätte einen obersten Geistlichen, in jedem Kreis, zum korrespondirenden Rath, und ein solcher träte zugleich als Kreisrath in seinen Objekten auf. Meistens würde ihm so die Vermittlung leicht seyn. Ein solcher Rath könnte zwar Amtsinstruktionen von seinem Kirchenrathskollegium, und der katholische danebst von seinem Bischof, aber keine Befehle zu äußern politisch interessirenden Einwirkungen im Kreise, erhalten, ohne daß diese dem Direktor zum Wissen, Einverständniß und Handhaben erst vorgelegt wären. Sobald der letztere eine Neuerung inhibirte: so unterbliebe sie interimistisch, aber er hätte zugleich Communication mit dem vertretenden Kirchenrath zu eröffnen, der sich ihm einmal rückäußerte und erst in dem seltnern Fall, da bis dahin keine Uebereinkunft gefunden wäre, die Differenz dem Ministerium vortrüge.

Digitized by Google

Anträge zu solchen Resolutionen, die unmittelbar und reservatmäßig dem Ministerium eigen sind — wie z. B. die Vorschläge zur Wiederbesetzung einer Pfarrei — können auch von dem Kirchenrath, dem die Examinations- und Promotionsordnungen obliegen, an das Ministerium, ohne vorherige Rücksprache mit dem betreffenden Kreisdirektor, ergehen; aber es wird das freundliche Zusammensehen befördern, wenn jeweils eine Rücksprache vorangehet, die nicht gerade befohlen ist.

Die Obsicht auf alle geistliche Stiftungen und andere Fonds gehört dem einschlagenden Kirchenrath, und in diese Gegenstände hat der Kreisdirektor nicht anders einzusprechen, als daß er eine stiftungswidrige und nachtheilige Verwaltung dem Kirchenrath kommunikativ — und wenn dieser nicht abhilft, dem Ministerium berichtlich ans Herz lege.

2) Eine Studien- und Schul-Commission, besetzt von Gliedern beider Hauptbekenntnisse, stünde wegen des in ein großes Detail gehenden Schulplans, und seiner genauen Handhabung nach den einkommenden Jahrsberichten, in eben dem erwähnten Verhältniß zu ihrem korrespondirenden Mitglied im Kreis und zum Direktor selbst. Alle Examinationen von Dienstkompetenten ordnete auch die Landeskommission allein an. In Dienstbesetzungsfällen hingegen würde hier der Direktor allemal erst über den Commissionsantrag an das Ministerium zu berichten haben.

3) Ein Sanitätskollegium läßt sich, wegen der scientifischen häufigen Erörterung in Legal- wie in Polizeifällen, und der bedeutenden Zahl von Staatsdienern in der Medizin, Chirurgie und Hebammenkunst — ingleichem:

4) eine generelle Forst- und Berg-Commission, in ähnlicher Masse — statuiren. Allein nur das Wissenschaftliche und Artistische generell vorzuschreiben, oder auf sonstiges Verlangen zu begutachten, eine Nachzucht geschickter Aspiranten zu dirigiren, eine ordnungsmäßige Promotion der Staats-

Digitized by Google

diener in ihrem Fache vorzuschlagen; aus Jahrsberichten der betreffenden Landdienerschaft die Generalrapporte an das Ministerium zu formiren und zu begutachten, auch in allen nöthigen Fällen ihren Administrationszweig nachdrücklicher beim Regenten zu vertreten — darauf sey hauptsächlich ihre Einwirkung begrenzt. Hingegen alle sonstige Einsprache in die Amts- und Privatconduite der Landdiener, alle Polizei, auch einzelne Kultur und Gewerbe in diesen Fächern, somit gleichfalls alle Beischaffung verhältnißmäßiger Staatsmittel hiezu: sey Sache von des Direktors eigener Obsicht, von der ihm freistehenden Communication mit der Generalstelle, und seiner auch unmittelbaren Verwendung beim Ministerium, wenn es gut gehen und die Staatswohlfahrt nicht gelähmt seyn soll.

Weitere Generalstellen scheinen nicht nöthig; denn:

a) die Direktion des Land- und Wasser-, auch Straßen- und Brückenbaues ist nur für die eigene Bestellung von ein paar Personen in jedem Kreise, die lediglich unter den Befehlen des Direktors stehen — nöthig und räthlich. Ich glaube wenigstens in mehrern Ländern auf meinen Reisen durch Deutschland bemerkt zu haben, daß diese kostbaren Arbeiten am zweckmäßigsten ausgetheilt und vollzogen werden können, wenn die entscheidende Stelle zugleich die aufsehende — mithin so nahe als ein Kreisdirektor ist, der einen tüchtigen Ingenieurhauptmann und Landbaumeister zur Disposition, und zur Aufsicht auf ihre Zöglinge und andere Untergebenen, an der Seite hat. Die Baudirektoren in den Residenzen, als Schönkünstler, pflegen zu zerstreut zu leben, oder wenigstens zu den trocknen mühsamen Kontrollen der Landbau-Ueberschläge und Rechnungen nicht aufgelegt zu seyn. Die Flußbaukassen und Vorkehrungen aber werden in so angesehenen Landesstrichen, als die unterstellten Kreise schon sind, mit weit mehr Ordnung und Billigkeit zur Wirksamkeit gebracht, wenn der Direktor nach allgemeiner Instruk-

tion, und höchstens nach einer Conferenz mit dem anstoßenden Kreise, die Arbeit eines jeden Jahres oder eines jeden schnellen Nothfalls beschließt. Noch viel mehr leuchtet diese Methode rücksichtlich bloßer Straßen-Unterhaltung ein; die seltene Deliberation über neue Land- oder Wasserstraßen aber bedarf keiner permanenten Staatskommission, die die kleinern laufenden Geschäfte mithemmte.

Daneben ist die Zahl der obern und mittlern Staatsbeamten in den Baufachern so klein, daß man einfacher zu Werk gehen, nur die Kandidaten in der Residenz examiniren, sich üben lassen könnte und einen oder zwei sachkundigen Referendäre im Ministerium halten darf. Es wird solchergestalt dasselbe mit keinen Details überschremmt, sondern erhält nur aus den Kreisen die Anträge zu grössern, ausserordentlichen Bauwesen, und die generellen Jahresberichte; die wenigen Dienstversetzungen aber kann hier das Ministerium unmittelbar vorbereiten.

b) Die Zucht- und Correctionshäuser, auch Spitäler, bedürfen keiner Generalkommission in der Residenz, die sich nur müde schreibt und sorgt, ohne darum eine energische Aufsicht führen zu können; und die nur schadet, indem ihr Ansehen die nahe Obrigkeit abhält, jeden Hausverwalter und Schaffner so in der Ordnung zu halten, als die letztere es leicht vermöchte. Wo also zufällig ein Landeszuchthaus in einem Amtsbezirk sich findet: da sey der erste Oberbeamte — oder wenn in derselben Stadt ein Gerichtshof seinen Sitz hat, ein Rath desselben, nach des Kreisdirectors Mitwahl — speciell: für die zweckmäßige Strafvollziehung nicht nur, sondern auch für das gar oft connexe ganze Oekonomikum beauftragt: bis auf einen schicklichen Grad selbst zu dirigiren, und für jeden höhern Grad seine Berichte an das Kreisdirectorium gelangen zu lassen. Dieses aber theilt allen betreffenden Kreisen unmittelbar den jedesmaligen Kosten-Ausschlag für ein Jahr mit, und legt

Digitized by Google

darnebst dem Ministerium den Hauptetat sammt den Verbesserungsanzeigen jährlich vor.

Dies gilt noch viel mehr von bloßen Korrections- und Arbeitshäußern, die übrigens in kleinerer Gestalt vermehrt werden sollten, so daß wenigstens jeder Kreis sein eigenes habe; theils um desto freyer andere Industrie-Anstalten daran zu knüpfen; theils um nicht, durch weite Transporte zu geringen Straferstehungen, die Brühe theurer als den Fisch zu machen; oder vielmehr eine polizeiliche Hauptanstalt, die doch der Natur der Sache nach sehr frequenten Ab- und Zugang haben sollte, fast ausser Gebrauch zu setzen.

Spitäler oder (die entbehrlicher scheinenden) Erziehungshäußer und alle derartige Institute, gehören ohnehin unter die nothwendig-freie Hand des Kreisdirectors und seiner Delegaten. Mit Narrenhäußern aber kann es wie mit Zuchthäusern, rücksichtlich der Oberdirection, gehalten werden.

c) Endlich die Leitung der Brand-Assecuration, der Wittwenkassen und ähnlicher Societäten, die in der grösten Allgemeinheit am besten gedeihen — hat zwar schicklich eine Generaldirection in der Residenz, betrift aber meistens nur Rechnungsaufsicht und kann, als Nebengeschäft, einer Person von ziemlichem Ansehen, die mit den Kreisdirectoren zu korrespondiren hätte, unter Zugabe der nöthigen Rechnungsverständigen, übertragen werden, ohne daß es darum eines Landeskollegiums bedarf.

Um aber auf die viererlei obgenannten Specialcollegien der Kirchen, der Studien, der Sanität, des Forst- und Bergwesens, zurückzukommen: so stehen ihnen, nach der Natur ihres Zwecks, collegialische Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit an, aber keine ins Land oder an einzelne Unterthanen zu erlassenden Befehle, keine Art Gewalt über die allgemeinen Ober- und Aemter, sondern nur Be-

Digitized by Google

fehle an die Untergebenen ihres Fachs in der obberührten Masse; sodann Communication mit den Kreisdirectorien, aber auch unmittelbare Berichte an das Ministerium, und übrigens gleiche Ehre mit den Hofgerichten, den Kreisdirectorien und bischöflichen Vicariaten.

Keineswegs hingegen mache man aus jenen Specialcollegien Sectionen des Ministeriums selbst; denn *einestheils* würden sonst ihre Meinungen zu oft als Befehle an die Kreisdirectorien gehen, denen solchergestalt bei ihrer Geburt zugleich auch wieder das Grab ihres Ansehens geöffnet und das echte Verhältniß verrückt würde; *anderntheils* würde das Ministerium zu unanständigen Details und ersten Cognitionen herabgestimmt, statt daß es nur in höherer und letzter Instanz sich einmischen soll, wenn erst die Dünste durch andere Retorten mehr weggeläutert sind.

Nur unter vielen Vorsichten also scheint es mir möglich, auch in auffergerichtlichen Sachen die Scala vom Ortsvorstand und vom Ober- oder Amt, als landesherrlicher untern Instanz, von der Kreispräfectur als Mittelinstanz, und vom Ministerium als oberster Behörde, zu bauen.

§. 10.

IV. Ich bescheide mich, von der *obersten Staatsverwaltung* selbst, an die uns nun die Betrachtung führt, nicht vieles zu sagen; spreche hier nicht den Umfang von Erfahrungen an, aus denen ich die Hauptschwürigkeiten und Vorsichten bei den Mittelstellen zu bezeichnen vielleicht vermocht habe. Indessen wird man, aus Kenntniß des staatsgesellschaftlichen Baues, von seinen Fundamenten aus, schon zu manchen Ansichten seiner obern Bedeckung hingeleitet.

Das *Ministerium* kann, als in doppelter Person handelnd, unterschieden werden; es berath den Regenten in einzelnen Fällen, es handelt aber in den meisten, aus dessen Generalvollmacht und Vorschrift, für sich selbst. Der

Digitized by Google

Monarch, gros oder klein, wird immer, je nach seiner eigenen Kraft, und je nach seiner eigenen Moralität, die Art, wie von ihm die Resolutionen zu erheben sind, fixiren und handhaben. Von nichts kann man daher, auch nur als Rathschlag, weniger eine allgemeine Weise angeben, als vom Kabinet des Fürsten, da es nach seiner Individualität sich richtet. Nur so viel läßt sich sagen, daß er das schwere Ruder am glücklichsten und leichtesten regieren wird, je weiser er seine ersten Staatsbeamten gewählt hat, je mehr er ihnen mit Vertrauen und Unterstützung lohnen kann und lohnt, und je mehr das Volk, ohne nur einen Unterschied zwischen dem Kabinet und dem Ministerium zu fühlen, beide als Eins, in dem Namen des Landesvaters, seegnend ausspricht.

Das Ministerium aber, an sich selbst genommen, ist einer festbestimmten Methode empfänglich — und dieser stehen die zwei Grundsätze voraus, daß alle seine anziehenden Kräfte sich gleichsam in einem Stamm vereinigen und erhebend darstellen; sodann daß diese stets vereinte Kraft auch immer im Großen und Ganzen wirke.

Die Ministerialgeschäfte brauchen, in einem nur mäßigen Staate, überhaupt und glücklicherweise weniger Vertheilung in der obersten Gewalt. Es ist daher — da dieselbe immer nur ein Nothübel ist — bedauerlich, wenn die kleine Monarchie die große in ihren Schwachen — die doch bei jener nicht, wie bei dieser, durch ihre Größe und Stärke wieder compensirt und aus der dortigen Nothwendigkeit allein gerechtfertigt werden — nachahmt.

Aber auch einige nützlicher Weise gesonderten Departements haben desfalls zwei wichtige Schranken einzuhalten. Die eine bezieht sich auf die Glieder desselben Departement unter sich. Wenn der ihm vorstehende Minister z. B. mit fünf Referendären arbeitet, und die Anträge des Einen, ehe er sie den andern kund thut, als Beschlüsse ins Land

Digitized by Google

sendet: so werden fünf Ministerialstellen aus diesem einzigen Departement, und es kann bei vielen Vorkommnissen, an Durchkreuzungen unter einerlei Unterschrift nicht fehlen, die, wenn sie auch auf Gegenberichte hin redressirt werden, bei den mittlern und untern Stellen, noch mehr aber beim Volk, einen schon sehr nachtheiligen Eindruck erregen. Es ist zwar keineswegs den Referendären zur Pflicht zu machen, daß sie ohne besondern Aufruf über alle Arbeiten ihrer Collegen verantwortlich votiren müßten; aber sie müssen auf dem Deliberationstische des Departements (pressante Fälle ausgenommen) so viel Einsicht davon nehmen und so viel daran erinnern können, als ihrer Zeit und ihrem Eifer für den Zusammenhang der Geschäftskette, gemäs ist. Der Minister aber — der, so lange nur von einem Object der Departementaldeliberationen die Rede ist, sich an ihre so weit erhobenen Consultationen nicht zu binden hat — handle hernach fort und verantworte, was ihm gut dünket. Seine einzigen Beschränkungen seyen der Wille des Herrn und die Regeln des Plenums.

Die andere Grenze nemlich betrift das Verhältniß eines Departements zum vollen Ministerium. Jede vorkommende Geschäftsnummer erfordert entweder nur erst Vorbereitung, oder eine Entscheidung, oder die Execution. Alle Vorbereitungen — sie mögen in erkundigenden Vorverfügungen, oder in Ausstellungen zum Referat bestehen — deßgleichen alle Vollziehungen in hergebrachtem Wege, sind Gegenstände der Departementalerörterung — manchmal des Zusammentritts zweyer Departemente. Auch ein Theil der Entscheidungen gehört dahin, nemlich diejenigen, welche in Folge bereits vorliegender Staatsvorschriften, oder nach bereits festgesetzten Ministerialprincipien, zu geben sind. Zum Plenum hingegen eines einstimmigen Ministeriums waren nothwendig zu reserviren: 1) alle Angelegenheiten, die ihrer Erheblichkeit wegen dem Regenten selbst zu referi-

Digitized by Google

ren sind, ehe sie ihm (pressante Fälle ausgenommen) referirt werden; 2) alle die, wo über ein, aus der Staatseinrichtung noch nicht zu folgerndes Princip, oder auch über eine erhebliche und abweichende Ausführungsweise, erst noch zu deliberiren ist; 3) alle diejenigen, wo gegen eine Departementalverfügung Remonstration von der nächst-untergebenen Stelle einläuft, und nicht im Departement selbst gehoben wird; ingleichem 4) wo zwei Departements differiren, und 5) wo innerhalb eines Departements ein solches Glied, welches selbst zugleich Glied des Plenums wäre, von dem Minister differirt, und dieser nicht eines Dranges wegen, den alsbaldigen Abgang seiner Vorkehr auf sich nimmt. Das Plenum selbst aber bestehe aus den Ministern und aus einer Anzahl Staatsräthe, die nicht größer, eher kleiner, als die der Minister selbst, sey. Die Abschlüsse geschehen dort nach der Stimmenmehrheit; doch habe der präsidirende Minister, oder derjenige, welchen der Regent dazu besonders bevollmächtigt, das Recht, auf das Referat an den König oder Fürsten selbst zu provociren. In dieser Beziehung bleibt der Plenarbeschluß natürlicherweise nur consultirend. Aber der Fall seiner Vernichtung wird, nach einer gewichtigen Deliberation, selten seyn; und der erhobene Plenarbeschluß kann als rechtfertigende Urkunde allemal fortbestehen. So viel für die hochwichtige Einheit in den Berathschlagungen, der zu lieb die regelmäßigen wöchentlichen Plenarsessionen niemals umgangen werden können, wenn der Einklang gesichert seyn soll.

Das andere große Princip, der unzerstreute Blick aufs Ganze — ist unerläßliche Bedingung zur glücklichen Regierung und zum Fertigwerden. Eine Menge einlaufender Suppliken, oder unbescheinigter Beschwerden, verdienen noch keine Berichtserforderung, noch keine Acten-Avocation und Hemmung in dem Unternehmen der Mittelstellen. Die Deliberation also, ob etwas mit der

Formel „zum Bericht“ oder nur mit der Formel: „hierauf ist ordnungsmäßige Rücksicht zu nehmen“ abgehen möge? ist von Bedeutung, wenn nicht der nachtheiligste Aufenthalt in die Geschäfte kommen soll. Nicht einmal bloße Anzeigsberichte sollten ohne besondern Grund — z. B. wie es der Fall ist, wenn der nemliche Supplikant zum zweitenmal über Enthörung klagt — erfordert werden. Es versteht sich indessen, daß Ausnahmsweise, bei genugsamer Bescheinigung des Administrationsfehlers einer Mittelstelle, oder sonst bei einem wichtigen Zweck, Bericht und Acten über irgend eine Detailsache, jeweils mit Nutzen abgefordert werden; alsdann aber verlohne sichs, daß bestimmte Belehrungen für die Zukunft nachfolgen — wenn gleich die Wiederaufhebung eines schon vollzogenen Acts der Mittelstelle, als ihr Ansehen gar sehr compromittirend, nur in den noch seltenern Fällen der Unvermeidlichkeit eintreten mag. Das Ministerium ahme der Gottheit nach, die manches Ungewitter und manchen Verderb ruhig kann vorübergehen lassen, weil sie mit Sicherheit berechnet hat, daß ihre Welteinrichtung das ersetzende, überwiegende Gute dennoch hervorbringt, und weil eine stete Ausbesserung an den kleinen Unvollkommenheiten ein weit größeres Verwirrungsübel erzeugen würde. Aber desto genauer werde Rechenschaft über den Gang des Ganzen in jedem Hauptzweig der Administration jährlich erhoben, reiflich abgewogen, und auf eine befestigende Simplificirung der Gesetze sowohl, als der executiven Generalvorschriften, hingearbeitet. Zu diesen großen Deliberationen und zu ihrer vollendeten, auch in der Sprache feiner und klarer Redaction, findet sich die allein competente ruhige Muse nicht, so lang ein Heer von Kleinigkeiten die kostbare Zeit der obersten Staatsbehörde rauben darf.

§. 11.

Das Plenum des Ministeriums denke ich mir übri-

gens synonym mit einem engern Staatsrath — im Gegensatz von einem erweiterten, vollen, großen Staatsrath; je nach den Stufen, wozu man für gewisse gemein-interessante, tief in die Verfassung eingreifende Deliberationen, eine Zahl extraordinärer Glieder aus den charakterisirten Staatsräthen — oder auch für Handlungen von größerer Feyerlichkeit, die ersten Dignitarien des Hofes und anderer Corps — beiladt. Nur daß Jeder wisse, wohin er gehört, und daß besonders die Zahl und die Wahl der Stimmen, die zu derjenigen Erweiterung des Staatsraths, welche die gewöhnliche ist, berufen seyn sollen, keiner jedesmaligen Willkühr unterworfen; sondern eine Regel im voraus kund gethan sey, nach welcher verfahren werden müsse, so oft nicht der Regent selbst eine Aenderung, die dann zu beurkunden wäre, befiehlt.

Schwerlich kommen wir, indem wir uns in neuen Bahnen versuchen, schon so leicht an ihre Vollendung; genug wenn dieselben so klüglich angelegt werden, um nicht in den ersten Wegen, auf dem Lande, vieles wieder einreissen zu müssen; um auch nicht an den Mittelstellen die beschwerliche Trennung der Registraturen vergeblich gemacht zu haben; sondern um allenfalls nur im Lande noch ergänzen und nur in der Residenz das Mehrere ändern zu können.

Geschrieben im October 1809.

Diätophilus.

Digitized by Google

4.

Réplique à la lettre du Sieur K...

(Antwort eines Deutschen auf die Epitre Lycurgs, die Einführung des Code Napoléon betreffend. (Heft 40. S. 143. der Zeitschrift „der rheinische Bund")

M o n s i e u r!

Si vous n'êtes pas membre de la commission reunie à Giessen, à laquelle j'ai adressé mon épitre, je n'ai rien à démêler avec Vous; mais comme il paroit, que Vous en êtes effectivement membre, *) je m'empresse de repliquer en peu de mots, à Votre réponse, quoique l'état céleste, dans lequel je me trouve, ne me permette pas de me mêler beaucoup des affaires de ce monde sublunaire.

J'avois soutenu dans mon épître, qu'il étoit utile et même necessaire d'appeler aux travaux préparatoires sur le mode d'adopter le Code Napoléon, un jurisconsulte, qui fût versé non seulement dans les lois françoises, mais encore dans la législation du pays où l'on se propose de les adopter.

Pour affoiblir la force de cette assertion, Vous dites:

I) Que les jurisconsultes allemands sont assez instruits pour pouvoir se passer de l'assistance d'un ju-

---

*) Der Herausgeber muß das Gegentheil versichern.

W.

Digitized by Google

risconsulte étranger, et qu'il est d'ailleurs facile de se procurer une interprétation authentique des articles les plus obscurs du Code Napoléon.

II) Que la question sur la manière la plus convenable, d'adopter une législation etrangère ne peut guère être decidée, que par la nation elle même, qui se propose de la transplanter sur son sol.

Examinons un peu, s'il Vous plait, ces objections, pour Vous convaincre, que Vous êtes dans l'erreur.

Pour ce qui regarde la première objection, je suis bien loin de vouloir mettre en doute la sagacité et la profonde érudition des jurisconsultes allemands, que Vous citez *); je veux même croire, qu'après une étude longue et pénible et à l'aide des commentaires de Locré, de Malleville etc. ils sont parvenus à pénétrer assez bien l'esprit et les dispositions du Code Napoléon; mais Vous conviendrez du moins avec moi, que ce Code contient plusieurs articles, qui demandent absolument des éclaircissements.

Pour Vous en convaincre, je Vous invite par exemple, à me donner une idée claire et distincte, des droits civils, dont un françois doit jouir en France. Pour être recevable à réclamer les effets du droit civil, Vous n'ignorez pas qu'il faut l'une des conditions suivantes:

Il faut être né françois, ou être devenu tel, (C. N. Art. 9, 10.) ou appartenir à une nation, qui par suite des traités, accorde dans son territoire les mêmes droits civils aux françois (ibid. Art. 11.), ou en-

*) Goenner, Zachariae, Brauer, ont ils moins de renommée, que ceux, que Vous citez p. 98?

Digitized by Google

fin avoir été admis par le gouvernement françois à établir son domicile en France (ibid. Art. 13.)

Mais en quoi, je Vous demande, consistent ces droits civils ? Je ne suis nullement satisfait, si Vous me répondez, que la jouissance de ces droits procure par exemple les avantages de recueillir un héritage en qualité du plus proche parent du défunt, ou de recevoir un legs. Les exemples ne me suffisent pas, il me faut des principes. Or, aucun commentaire ne nous donne une énumération suffisante de ces avantages, et quand même il la donneroit, cette énumeration seroit-elle un evangile ?

Je Vous prie en outre de comparer soigneusement l'article 139 avec l'article 147 et 184 du Code Napoléon. Le premier dit :

„L'époux absent, dont le conjoint a contracté „une nouvelle union, *sera seul recevable*, à at„taquer ce mariage *par lui même* ou par son fondé „de pouvoir, muni de la preuve de son exi„stence."

Au lieu que l'article 184, qui est relatif à l'article 147 dit, qu'un tel mariage peut être attaqué, *soit par tous ceux, qui y ont interêt*, soit par le ministère public.

Comme cette dernière disposition paroit être contraire à la première, et que Mr. *Malleville* dans son Commentaire sur l'article 184, le trouve un peu difficile, de le concilier avec l'article 139, Vous aurez la complaisance, de faire disparoitre la contradiction.

Poursuivons la matière. L'article 1736 dit :

„Si le bail a été fait sans écrit, l'une des parties, „ne pourra donner congé à l'autre, qu'en obser„vant les délais fixés, par l'usage des lieux"

Digitized by Google

Au lieu que l'article 1775 ordonne le suivant:

„Le bail des héritages ruraux, quoique fait sans „écrit, cesse de plein droit à l'expiration du temps „pour lequel il est censé fait, selon l'article pré„cédent"

(On y trouve fixé le temps, dont il est question)

L'un et l'autre article parle *du bail des maisons et des biens ruraux;* le premier veut qu'on observe *les délais fixés par l'usage des lieux* (qui selon l'article 1390 sont abrogés) et le second en se rapportant à l'article 1774 *fixe le temps*, pour lequel le bail est censé fait. Quoiqu'en discutant l'article 1736 au conseil d'Etat, il paroit, qu'on l'ait proposé et adopté seulement pour le bail des maisons, ces discussions n'ont pourtant pas force de loi, et la contradiction reste néanmoins. Peut-être que Vous me direz, que chaque Souverain en Allemagne ait le droit, de changer selon les circonstances, les articles du Code Napoléon, mais je Vous reponds, qu'avant de changer, il faut bien connoitre l'esprit du Code.

Encore un exemple.

Pourquoi selon l'article 200 du Code Napoléon le procureur impérial a-t-il seul le droit de diriger l'action au civil, contre les héritiers de l'officier public décédé, qui frauduleusement negligea, d'inscrire un mariage sur les registres de l'état civil? *pourquoi tous ceux, qui y ont interêt, ne peuvent-ils pas exercer le même droit?*

Pour ne pas Vous importuner trop long-temps de pareilles interrogations, je m'en rapporte entièrement à l'opinion publique. C'est elle seule, qui peut porter un jugement valable sur la question de savoir, jusqu'à quel point mon assertion est fondée. Je Vous crois au surplus trop éclairé, pour ne pas sentir, que

Digitized by Google

Vos illustres commettants n'atteindroient point leur bût, s'ils prenoient le parti, d'envoyer quelques allemands à Paris, à Mayence ou Coblence, pour s'y procurer les éclaircissements necessaires. Car quand même ces deputés parviendroient à se procurer des éclaircissements, ces éclaircissements ne seront jamais complets tant que les jurisconsultes françois ne prendront pas part eux mêmes, à Vos déliberations — non pas, pour Vous donner des leçons, sur la question de savoir, comment les habitudes les plus anciennes, et les institutions les plus sacrées, qui depuis des siècles ont mérité la veneration des allemands, peuvent être conservées après l'adoption du Code, — mais pour Vous donner des renseignements utiles, qui pourront faciliter Vos travaux, et écarter des obstacles, que Vous ne pouvez manquer de rencontrer.

Si Vous êtes pénétré avec moi de la vérité de ce, que nous dit l'orateur dans les motifs du projet de la loi concernant le Code Napoléon p. X.

„Que la diversité de lois civiles (dans les états „confédérés) est, comme la diversité de la religion „ou de langage une barrière, qui rend etranger „l'un à l'autre, les peuples les plus voisins, et „qui les empêche, de multiplier entre eux des „transactions de tout genre, et de concourrir ainsi mutuellement à l'accroissement de leur prospérité.

Vous conviendrez, qu'il est de la plus haute importance d'assimiler autant que possible les lois jusqu'ici usitées en Allemagne, aux lois françoises, et qu'il ne faut negliger aucun moyen necessaire pour nous conduire à un but si salutaire. Il est vrai, qu'il sera un peu difficile aux allemands de vaincre leurs préjugés, et de s'accoutumer tout d'un coup,

Digitized by Google

aux lois d'une nation étrangère, mais de pareilles difficultés ne doivent pas nous effrayer. Au moins n'est il pas honteux de consulter les savants de la nation, de laquelle on veut adopter les lois, sur la meilleure manière d'interpreter et d'appliquer ces lois *)

Pour ce qui regarde la seconde objection, il est très vrai, que la question sur la meilleure manière d'adopter une législation etrangère, ne peut mieux être décidé, que par la nation elle même, qui veut l'adopter, mais suit-il de là, qu'il n'est pas utile de se servir des conseils d'un jurisconsulte françois, qui est non seulement versé dans la connoissance des lois de son pays, mais qui connoît encore la législation du pays, où l'on se propose de les adopter? quel inconvénient peut-il en resulter? Il y a tant de diversité entre l'esprit de la législation françoise, et celui de la législation allemande; les lois françoises présentent tant de difficultés aux allemands, que rien ne me semble plus convenable, que de suivre les conseils, que j'ai donnés au commencement de mon épître. *Sapientissimum esse dicunt cum — qui alterius bene inventis obtemperet. Cicero* pro Cluent. c. 51.

Toute instruction des procès étant terminée regulièrement en france avec la reponse **) (réplique) voilà mes derniers mots!

Lycurgus.

---

*) Tam diu discendum est, quam diu nescias. Seneca epist. 76.

**) Parceque Vous êtes Allemand, permettez de Vous alleguer: C. von Daſwigk Handbuch des franzöſiſchen Civilprozeſſes, mit ſeinen Abweichungen von der Prozeß-Ordnung des Königreichs Weſtphalen, und dem deutſchen gemeinen gerichtlichen Verfahren. Band I. Abth. 2. S. 41 und 64.

Digitized by Google

5.

Gesetz, die Bestrafung der Staats und Majestäts-Verbrechen im Konigreiche Würtemberg betreffend.

Friederich, von Gottes Gnaden, König von Würtemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Fügen zu wissen:

Bei der Unvollständigkeit und Unbestimmtheit der bisherigen Rechts-Normen über Staats-Verbrechen, finden Wir Uns bewogen, die Bestrafung dieser Art von Verbrechen durch nachfolgende Vorschriften festzusetzen, und verordnen andurch, daß dieses Gesetz vom Tage der Bekanntmachung an verbindliche Kraft haben soll.

Art. I. Wer den Staat durch eine freye in diesem Gesetze verpönte Handlung unmittelbar gefährdet, macht sich eines Staats-Verbrechens schuldig.

Art. II. Alle Königlichen Unterthanen mit Einschluß der Fremden, welche wegen ihres Aufenthalts im Königreiche als temporäre Unterthanen angesehen werden, sind diesem Gesetze unterworfen.

Art. III. Das Verbrechen des Hochverraths wird begangen durch thätliche mit frevelhaftem Vorsatze unternommene Angriffe:

1) auf das Leben oder die Freiheit des Königs, oder während der Minderjährigkeit des Königs, des Regenten, um denselben zu tödten, körperlich zu verletzen, gefangen zu nehmen, oder in die Gewalt einheimischer oder auswärtiger Feinde zu bringen, oder:

2) auf die Selbstständigkeit des Staats und den Staats-

Digitized by Google

Verein, um die Verfassung auf eine gewaltsame Weise umzuwälzen, die Person des Königs oder des Regenten von der Regierung zu entfernen, oder den Staat einem andern Staate einzuverleiben, oder zu unterwerfen, oder einzelne Theile vom Ganzen zu trennen.

Insbesondere ist derjenige des Hochverraths schuldig, der zu Ausführung eines dieser strafbaren Zwecke in verrätherische Verbindungen mit Auswärtigen, oder in eine Verschwörung im Innern sich eingelassen, Aufruhr gestiftet, Soldaten oder bürgerliche Inwohner aufgewiegelt, oder auch eine auswärtige Macht zum Kriege gegen das Königreich aufgefordert, oder sonst zu einem wider dasselbe ausgebrochenen Kriege in feindseeliger Absicht Veranlassung gegeben, oder sich feindlicher Truppen zu Ausführung einer Empörung bedient, oder auch mit einer im Kriege gegen den Staat befangenen Regierung sich schriftlich eingelassen, Nachrichten ertheilt, oder eben diese Absicht durch mündliche Besprechungen ausgeführt hat, wobei in allen Fällen eine solche Communication mit einem einzelnen Mitgliede der feindlichen Regierung oder Militärs ebenfalls als Hochverrath anzusehen, und der gleichen Strafe unterworfen ist.

Art. IV. Die Strafe dieses Verbrechens ist die Strafe des Schwerdts. Der Verbrecher wird auf einer Schleife auf den Richtplatz geführt, sein eigenthümliches Vermögen confiscirt. Die Kinder des Hingerichteten sollen einen andern Nahmen und Wappen erhalten.

Art. V. Bei mehreren Mitschuldigen trift diese Strafe sowohl die Rädelsführer als diejenige, welche an dem Verbrechen als Urheber Theil genommen haben.

Art. VI. Andere Theilnehmer und Gehülfen, welche zu Beförderung des Verbrechens vorsätzlich mitgewirkt haben, werden mit dem Schwerdte, jedoch ohne die Art. IV.

Digitized by Google

bestimmten Schärfungen, bestraft. Ein entfernterer Antheil wird mit einer dem Grade der Verschuldung angemessenen ausserordentlichen Strafe geahndet, welche aber nie unter zehenjährigem Festungs-Arreste bestimmt werden darf.

Art. VII. Ist das Verbrechen noch nicht zur Ausführung gekommen, so wird die in solchem Falle eintretende extraordinaire Strafe nach der Gefährlichkeit der von dem Verbrecher gewählten Mittel und dem Grade, in welchem sich die Vorbereitungen der Ausführung genähert haben, abgemessen.

Art. VIII. Handlungen, wodurch das Leben oder die Freiheit des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten in Gefahr geräth, oder der Staat Gefahr läuft, seine Selbstständigkeit und Verfassung zu verlieren, können, wenn sie aus Fahrläßigkeit oder aus pflichtwidriger Feigheit, ohne feindseelige Absicht begangen worden, zwar nicht als Hochverrath angesehen werden; sie sind aber, wenn sie nicht als besondere Verbrechen erscheinen, auf welche eine eigene Pönal-Sanction gesetzt ist, nach der Größe der daraus entstandenen Gefahr und nach dem Grade der Verschuldung, mit Gefängniß, Festungs-Arbeit oder dem Zuchthause zu bestrafen, und diese Strafe kann bis zu zehenjähriger Arbeit auf der Festung oder dem Zuchthause geschärft werden.

Art. IX. Es ist unerläßliche Pflicht jedes Unterthans, der von dem Vorhaben eines Hochverraths glaubwürdige Nachricht erhält, der Obrigkeit sogleich die Anzeige davon zu machen, und die Ausführung desselben, so viel an ihm ist, zu verhindern. Wer dieses in der Absicht unterläßt, damit die Ausführung des Verbrechens nicht verhindert werde, hat, wenn das Unternehmen wirklich ausgeführt worden ist, eine vier- bis achtjährige, und wenn die Ausführung nicht zu Stande gekommen ist, sechsmonathliche bis vierjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Art. X. Ist aber die Anzeige nicht aus böser Absicht,

Digitized by Google

sondern aus Einfalt, Schüchternheit, unrichtiger Beurtheilung, oder mißverstandener Pflicht unterblieben, oder war, der unterlassenen Anzeige ungeachtet, keine Gefahr für den Staat oder dessen Oberhaupt zu besorgen, so wird die Verheimlichung mit einer verhältnißmäßig geringeren extraordinairen Strafe geahndet.

Art. XI. Wer der Obrigkeit von einem Hochverraths-Unternehmen glaubwürdige Anzeige macht, dessen Nahmen wird verschwiegen. Selbst einem Theilnehmer wird Straflosigkeit und wo möglich Geheimhaltung seines Nahmens zugesichert, wenn er das Verbrechen noch vor dessen Ausbruche, so lange es geheim war und abgewendet werden konnte, entdeckt.

Art. XII. Der Landesverrätherei insbesondere macht sich ein Unterthan schuldig, der fremde Truppen zu einem feindlichen Einfall ins Reich auffordert; der bei einem ausgebrochenen Kriege den feindlichen Staat freiwillig und absichtlich unterstützt, indem er nach eingetretenem Kriegs-Zustande zum Feinde übergeht und die Waffen gegen sein Vaterland trägt, oder dem Feinde Kriegs-Mannschaft, Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungs-Posten überliefert, oder die Plane, Stellungen oder Operationen der Kriegsheere des Staats oder seiner Verbündeten dem Feinde verräth, oder ihren Unternehmungen in der Absicht, dem Feinde Vorschub zu leisten, durch Ruinirung der Brükken und Straßen, durch Erschwerung der Unterhaltungs-Mittel, durch veranlaßte Desertions-Complotte, Hindernisse in den Weg legt, oder feindliche Kriegs-Gefangene in Freiheit setzt, oder auch Nachrichten über die diesseitigen Kriegs-Operationen, den Zustand der Armee, oder sonst Nachtheil bringende Nachrichten dem Feinde mittheilt.

Art. XIII. In allen diesen Fällen ist die Strafe des Schwerdts die ordentliche Strafe. Ist das verbrecherische Unternehmen nicht zur Ausführung gekommen, oder ist der

Digitized by Google

Schuldhafte durch Unverstand oder notorische Unwissenheit irre geleitet worden: so findet eine ausserordentliche Strafe statt, welche bis zu achtjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe geschärft werden kann.

Art. XIV. Wer freiwillig und ohne durch feindliche Gewalt gezwungen zu seyn,

1) feindliche Kundschafter wissentlich verbirgt;
2) feindliche Offiziere oder Soldaten, welche in der Absicht auszukundschaften gekommen sind, zu diesem Ende unterstützt;
3) die Hülfe des Feindes anruft oder gebraucht, um wahre oder vermeintliche Rechts-Ansprüche gegen den Staat oder auch gegen Mit-Unterthanen, mit Uebergehung der competenten Behörde durchzusetzen, oder um die Obrigkeit in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu beschränken;
4) Staats- oder Privat-Eigenthum, oder das Eigenthum von Corporationen dem Feinde verräth, diesem Urkunden oder geheime Notizen über die Rechts-Verhältnisse des Staats überliefert, oder endlich
5) Personen, die unter dem besonderen Schutze des Staats stehen, dem Feinde verräth oder ausliefert,

ist nach dem Grade seiner Verschuldung und der für den Staat oder einzelne Mitglieder entstandenen Gefahr und Schadens, mit Festungs-Arrest, Festungs-Arbeit oder Zuchthausstrafe von Ein bis Sechs Jahren zu belegen.

Art. XV. Im Verhältnisse mit fremden, nicht feindlichen Staaten wird ein Landesverrath begangen, wenn ein Unterthan den Staat in seinen auswärtigen Verhältnissen vorsätzlich in Gefahr und Schaden bringt, wenn er z. B. die Zeichen der Landes-Grenzen verrückt, wenn er Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten und Ansprüchen des Staats mit Vorsatz unterdrückt oder verfälscht, wenn er ein ihm aufgetragenes Staats-Geschäft mit Auswärtigen

Digitized by Google

aus Gunst oder Eigennutz zum Nachtheile des Staats ausführt, oder wenn er eine ihm aufgetragene geheime Negotiation oder andere Staatsgeheimnisse, Urkunden und Nachrichten, deren Mittheilung und Bekanntmachung dem Staate Nachtheil bringen und gegen sein Interesse benutzt werden könnte, verräth und ausliefert.

Wer sich dieses Verbrechens schuldig macht, wird nach dem Grade des bösen Vorsatzes und der Größe der entstandenen Gefahr oder Schadens, besonders aber auch nach Maßgabe seiner höhern und mit Einfluß begleiteten Stelle, mit ein- bis sechsjähriger Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt.

Art. XVI. Wer zu Unterstützung wirklicher oder vermeintlicher Rechtsansprüche gegen den Staat oder Mitunterthanen, oder in öffentlichen Angelegenheiten des Landes und einzelner Landestheile, den Beistand und die Einmischung einer auswärtigen Macht in die Regierungsrechte des Staats nachsucht, befördert und vorsätzlich herbeiführt, hat sechsmonatliche bis zweijährige Gefängniß- oder Festungsstrafe verwirkt.

Art. XVII. Welcher Unterthan entweder andere Unterthanen durch Betrug oder hinterlistige Vorstellungen zur Auswanderung, oder Soldaten zur Desertion verleitet, oder insgeheim für einen auswärtigen Staat Truppen wirbt, oder Personen, die den besondern Schutz des Staats genießen, ins Ausland verräth oder eigenmächtig ausliefert, soll, nach der Größe der Verschuldung, mit vier- bis zehnjähriger Gefängniß- Zuchthaus- oder Festungs-Strafe belegt werden.

Art. XVIII. Bei allen diesen Arten von Staats-Verbrechen sind die bei dem Hochverrathe ausgedrückten Rechtsgrundsätze von ausserordentlicher Bestrafung, wenn nicht alle gesetzliche Erfordernisse zur Erkennung der ordentlichen Strafe vorhanden sind, von Bestrafung der Theilnehmer und Gehülfen, des Versuchs, ingleichem der Fahrlässigkeit,

Digitized by Google

auch von Verbindlichkeit der Unterthanen zur Anzeige, ebenfalls anwendbar.

Art. XIX. Wer mit vorsätzlicher Verletzung der schuldigen Ehrfurcht gegen die Würde des Königs, oder in der Minderjährigkeit, des Regenten, sich Beleidigungen gegen denselben erlaubt, ist, wenn die That nicht durch einen Angriff auf das Leben oder die Freiheit desselben in Hochverrath übergeht, des Verbrechens der beleidigten Majestät schuldig.

Art. XX. Eine vorsätzliche thätliche Mißhandlung der Person des Königs, oder in der Minderjährigkeit des Regenten wird mit dem Schwerdte bestraft.

Art, XXI. Wer in einem öffentlichen Orte oder vor einer versammelten Volksmenge, oder in öffentlichen Schriften oder andern sinnlichen Darstellungen, durch Schmähungen und verachtenden Spott den König oder Regenten und dessen Regierungs-Handlungen herunterzusetzen sucht, oder Schmäh-Schriften dieser Art vorsätzlich verbreitet, wird mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, welche bis auf zehn Jahre sich erhöhen kann. Da Wir jedoch unterm 16ten August 1809. einen jeden, der sich öffentlicher injuriöser Aeusserungen gegen Uns schuldig macht, als wahnsinnig anzusehen befohlen haben: so sollen zwar die Gerichtsstellen auf die hieroben bestimmte gesetzmäßige Strafe antragen; Wir werden aber nach Unserer gedachten Normal-Resolution die Unsrige ertheilen.

Art. XXII. Wer landesherrliche Hoheitszeichen, von der Obrigkeit angeschlagene Patente und Verordnungen aus Verachtung verletzt oder abreißt, wird mit Gefängniß oder Strafarbeit von ein bis drei Jahren, geschieht aber die Verletzung aus Muthwillen, mit Gefängnißstrafe von vier Wochen bis sechs Monathe belegt.

Art. XXIII. Andere Verletzungen der der Majestät gebührenden Ehrfurcht werden, nach dem Grade der größe-

Digitized by Google

ren oder geringeren Verfehlung, durch Verweise, Geld- oder Gefängniß-Strafen geahndet.

Art. XXIV. Beleidigungen gegen die Gemahlin des Königs werden wie die gegen den König selbst, Beleidigungen gegen den Thron-Erben aber mit einer den vorstehenden Pönal-Sanktionen sich verhältnißmäßig annähernden Strafe geahndet.

Art. XXV. Wer in der Absicht Mißvergnügen zu verbreiten und die Unterthanen zu grundlosen Beschwerden zu veranlassen, die amtlichen Handlungen obrigkeitlicher Stellen und Personen auf eine gehässige Art tadelt oder verspottet, ist mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe bis auf die Dauer von einem Jahre zu belegen. Im Wiederholungsfalle oder bei beschwerenden Nebenumständen ist diese Strafe zu verdoppeln.

Art. XXVI. Wer sich einer obrigkeitlichen Person in der Ausübung ihres Amts mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung mit Gewalt zu nöthigen, oder an ihr wegen einer amtlichen Handlung gewaltsam Rache zu nehmen sucht, hat, wenn die Gewalt mit dem Gebrauche von Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen oder mit thätlicher Mißhandlung der Person verbunden gewesen, nach der höheren Stelle der beleidigten Person und andern eintretenden Umständen, eine zwei- bis achtjährige, oder, wenn sie ohne Waffen und ohne eine solche Mißhandlung ausgeübt worden, eine sechs- bis achtzehnmonatliche Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder beorderten Militärs sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu bestrafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar gegen die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Geht die Mißhandlung noch in ein gröseres Verbrechen über, so wird die Strafe desselben nach Verhältniß geschärft.

Digitized by Google

Art. XXVII. Wenn eine Anzahl von wenigstens zehn Personen über sechszehn Jahre sich öffentlich zusammenrottet, um sich einer obrigkeitlichen Stelle oder Person in Ausübung ihres Amts mit Gewalt zu widersetzen, oder ihr die Erlassung oder Zurücknahme einer Verfügung abzutrotzen, oder wegen einer amtlichen Handlung an ihr Rache zu nehmen, so treten nach Verschiedenheit der Gefahr, der angewendeten Gewalt und der verübten Mißhandlungen, folgende Abstufungen in der Bestrafung ein:

Art. XXVIII. Hat die zusammengelaufene Menge zwar ihre Absicht durch Drohen, Lärmen oder Schimpfen zu erkennen gegeben, sie ist aber auf Befehl der Obrigkeit, der Polizeidiener oder des herbeigekommenen Militärs gleichbald auseinander gegangen: so sind die Urheber des Tumults, so wie die Anführer und Sprecher, mit ein- bis dreijähriger, auch die sonstige Theilnehmer mit Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe nach Verhältniß der Verschuldung zu belegen.

Art. XXIX. War zu Auseinandertreibung der im Aufstande Begriffenen die Anwendung militärischer oder polizeilicher Gewalt nothwendig, ohne daß jedoch von den Zusammengerotteten wirkliche Gewaltthätigkeiten verübt worden sind: so wird die Strafe verdoppelt.

Art. XXX. Sind wirkliche Gewaltthätigkeiten durch thätliche Mißhandlung obrigkeitlicher oder anderer zum Schutze derselben herbeigekommener Personen und Wachen, oder durch Erbrechung und Beschädigung öffentlicher oder anderer im Besitze obrigkeitlicher Personen befindlichen Gebäude, oder durch gewaltsame Eröffnung der Gefängnisse, um Gefangene zu befreien, begangen worden: so haben die Anstifter des Aufstandes und die Rädelsführer nach der Größe der Mißhandlung, der Wichtigkeit der mißhandelten Personen und Sachen und dem Grade ihres Vorsatzes, eine drei- bis achtjährige — und die Miturheber der Ge-

Digitized by Google

waltthätigkeiten eine zwei- bis sechsjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

Bei den übrigen Theilnehmern kann die Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe bis auf zweijährige Dauer steigen.

Art. XXXI. Wer bei einem Aufstande mit Waffen oder andern tödtlichen Werkzeugen erscheint, oder andere Theilnehmer absichtlich zu diesem Gebrauche damit versieht, hat eine sechs- bis achtzehnmonatliche Verlängerung der Strafe zu erwarten.

Art. XXXII. Ist bei einem Aufruhr ein Mord, Todschlag oder Brandstiftung erfolgt, so werden die Thäter nach Maaßgabe der für diese besonderen Verbrechen bestehenden Vorschriften mit dem Tode bestraft.

Art. XXXIII. Wer einen gegen die Person des Königs oder des Regenten selbst gerichteten Aufruhr erregt, um demselben eine Regierungs-Handlung oder die Zurücknahme eines Befehls abzunöthigen, oder wer sich bei einem solchen Aufstande zum Anführer aufwirft, hat die Schwerdtstrafe verwirkt. Bei andern Theilnehmern tritt eine ausserordentliche Strafe ein, welche nach Verschiedenheit der Umstände bis auf eine zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe erhöht werden kann.

Art. XXXIV. Haben mehrere sich absichtlich verbunden, der Obrigkeit in einem Aufstande Widerstand zu leisten, so sind alle, welche diese Verbindung eingegangen haben, als Miturheber des in Folge derselben erregten Aufstands zu bestrafen.

Ist letzterer nicht wirklich ausgebrochen, so ist die Verbindung als ein Versuch der Aufstandserregung mit einer verhältnißmäßigen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe zu ahnden.

Eben diese Grundsätze finden bei demjenigen statt, wel-

Digitized by Google

cher andere zu einem Aufstande bestimmt aufgefordert, oder zu diesem Zwecke die Sturmglocke angezogen hat.

Art. XXXV. Mitschuldige, welche der Obrigkeit von einer zu Erregung eines Aufstands abzweckenden Verbindung die Anzeige machen, ehe dieselbe anderwärts bekannt worden ist, haben Milderung oder Nachlaß der Strafe zu erwarten.

Art. XXXVI. Sollte ein Aufruhr so weit gedeihen, daß militärische Macht herbeigerufen werden müßte, und er nur durch diese gestillt werden könnte: so sind alle diejenigen, welche mit wirklich geladenem oder abgefeuertem Schuß-Gewehre ergriffen werden, ohne weiteres zur Strafe des Strangs zu verurtheilen, und zwar wird dieses alsdann auf immediaten Befehl des Königs oder des hiezu Bevollmächtigten, nach dem Ausspruche eines niederzusetzenden Martial-Gerichts geschehen, und die Sentenz sogleich exequirt werden. Wer mit anderem Gewehr auf obige Art ergriffen wird, so daß er nicht damit getödtet hat und also der obenbestimmten Strafe unterliegt, soll mit acht- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden. So gegeben, Stuttgart, den 5. Merz 1810.

Friedrich.

Ad Mandat. Sacr. Reg. Maj. propr.
v. Wellnagel.

Digitized by Google

6.

Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte. *)

Zum 21sten Artikel der Bundesakte. Dieser Artikel lautet also:

Sr. Hoheit der Großherzog von Hessen Darmstadt wird mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg vereinigen, und sie, so lang der jetzige Burggraf lebt, bloß mit Souverainität, nach seinem Tode aber zugleich mit vollem Eigenthum besitzen.

Hierüber ist der Zweifel erhoben worden:

Ob künftig (nach dem Tode des jetzigen Burggrafen) blos die Burggrafschaft, oder aber auch die Burg sammt ihrem Gebiete in das volle Eigenthum Sr. K. H. des Großherzogs von Hessen übergehe?

V. Berg hat in den Abhandlungen zur Erläuterung der rheinischen Bundesakte **) angenommen:

1) aus der Bundesakte gehe nur so viel klar hervor, daß nach dem Ableben des jetzigen Burggrafen die Burggräfliche Rechte mit der Souverainität vereinigt werden, daß die bisher durch die Wahl der Burgmänner besetzte Burggrafschaft erblich werde.

2) Zweifelhaft sey es aber, ob auch das Eigenthum der Burg mit ihrem Gebiete an den Souverain übergehe, und das Gegentheil vielmehr wahrscheinlich, weil:

---

*) Fortsetzung der im 28ten Hefte Nr. 4. S. 97. angefangenen Abhandlung.

**) Thl. 1. S. 127. 128.

Digitized by Google

a) die Burg mit ihrem Gebiete Eigenthum der Burgmännischen Genossenschaft sey, und,

b) Die Aufnahme in die Zahl der Burgmänner und der Genuß der damit verbundenen Vortheile zu den erworbenen Rechten der adelichen Familien, welche jene Genossenschaft ausmachen, gehöre; endlich:

c) der in der Bundesakte gebrauchte Ausdruck: Burggrafschaft eigentlich nur das Amt des Burggrafen bezeichne, von diesem engsten Begriffe des Worts aber nicht abgewichen werden dürfe, zumal da die Aufschiebung des eigenthümlichen Anfalls bis nach dem Tode des Burggrafen diese Auslegung der Bundesakte unterstütze.

Hiergegen findet sich im 18ten Hefte dieser Zeitschrift *) eine Berichtigung, deren Verfasser behauptet:

1) Das Korps der Burgmänner bestehe keineswegs aus gewissen, zur Aufnahme in dasselbe ausschließlich oder vorzugsweise berechtigten, adelichen Familien oder Geschlechter, indem zur Aufnahme nicht bloß die ahnenmäßige Abstammung von einem Burgmann, sondern auch die Ehe mit einer Burgmanns-Tochter berechtige.

2) Keine Familiengüter seyen in die Burgische Gemeinschaft gegeben; die Burg sey, nach dem eigenen Geständnisse der Burgmannschaft, keine Ganerbschaft, indem die zu dem Wesen derselben erforderliche collatio bonorum cum mutua et reciproca successione fehle.

3) Das ganze Burggrafthum sey vielmehr immer ein kaiserliches, der Burgmannschaft zur Vertheidigung übertragenes Eigenthum gewesen, worüber dieser nach und nach ein Benutzungs- und andere Rechte, z. E. auch das Besteuerungsrecht ertheilt worden sey.

4) Mit der Auflösung der Reichsverfassung, mit der

*) S. 456. f.

Aufhörung der deutschen Kaiserwürde habe auch die ritterschaftliche Verbindung dieser Korporation aufgehört; das Lehen, so weit eines existirte, sey ein bonum vacans geworden und dem Großherzoge von Hessen zugetheilt.

Hieraus wird denn geschlossen, daß unter dem Ausdrucke: Burggrafschaft, nicht das Burggrafenamt, sondern die Burg selbst und ihr Gebiet zu verstehen sey.

Allerdings kömmt bei der Entscheidung dieses Streites viel darauf an, wem das Eigenthum der Burg u. s. w. zusteht; doch nicht alles. Denn gesetzt, sie sey des Kaisers und des Reichs Eigenthum gewesen, so konnte doch, nach der Auflösung der Reichsverfassung, auf den neuen Besitzer nicht mehr Recht übergehen, als der vorige hatte, oder, was einerlei ist, sie gieng mit den darauf haftenden, Dritten zustehenden, Rechten über. Daß aber der Burgmannschaft Benutzungs- und andere Rechte erblich verliehen gewesen seyen, wird eingeräumt. Warum diese Corporation mit der Aufhebung der Reichsverfassung und der kaiserlichen Würde sollte erloschen seyn, ist nicht abzusehen. Was aber das Lehensverhältniß betrift; so konnte, natürlicher Weise, nur das dominium directum, nicht das utile, ein bonum vacans werden. Daß endlich die Burgmannschaft nicht aus besonders berechtigten Geschlechtern bestehe, weil man durch eine Burgmanns-Tochter Burgmann werden kann, scheint doch so klar nicht zu seyn; denn eben die Burgmanns-Töchter müssen ja aus den Burgmännischen Geschlechtern seyn. Wenn uns daher gleich die vorstehenden Argumente nicht völlig überzeugen; so glauben wir doch, daß noch Rechtsgründe aufzufinden seyn möchten, die der Fortdauer der Burgmännischen Corporation nicht sehr günstig seyn dürften, deren Erörterung aber in Beziehung auf eine so

Digitized by Google

ganz specielle Frage, welche die wenigsten unserer Leser interessiren wird, hier nicht am rechten Orte seyn möchte.

7.

Etwas über die Successionsrechte der vormaligen, nun mediatisirten Reichsstände auf souveraine Bundeslande.

Ein Beitrag zur Erläuterung des Art. 34. der Bundes-Akte und zur Beantwortung der im Hefte 41. S. 317. gestellten Anfrage.

Der Art. 34. der rheinischen Bundesakte beschränkt sich nur auf wechselseitige Verzichtleistung eines Souverains auf hoheitliche Rechte im Gebiete des andern, weit entfernt eine Veränderung in den Rechten und Ansprüchen der mediatisirten Reichsstände in dieser Beziehung zu beabsichtigen. Sind daher auch Lehnrechte, nach der beinahe allgemein gewordenen Auslegung der Bundeshöfe, unter jener Bestimmung begriffen, so ist ihr doch alles, was auf wohlerworbene Lehnansprüche der Mediatisirten Bezug hat, fremd, und diese verbleiben, in so weit sie nur immer mit andern Verfügungen der Bundesakte nicht im Widerspruch stehen, in ihrer ursprünglichen Kraft.

Die Wahrheit dieser Deutung ist auch von den angesehensten Auslegern der Bundes-Akte so wenig mißkannt *), daß

*) Brauer's Beiträge zum allgemeinen Staatsrecht der rheinischen Bundes-Staaten N. XLIX. S. 273. Klü-

es wohl vergebliche Mühe wäre, den Beweis derselben von neuem zu unternehmen. Eine unmittelbare Folge hieraus ist, daß die vormals reichsgräfliche nun der Souverainität unterworfene Familie ihre Successionsrechte auf die ehemals von einem andern Reichsstande relevirenden, nun von dem souverain gewordenen Besitzer mit dem Obereigenthume vereinigten Lehngüter, wovon die Anfrage im Heft 41 des N. B. handelt, nicht verloren hat. Kaum dürfte irgend jemand einen Zweifel dagegen in dem Umstande finden, daß der jetzige souveraine Besitzer des Lehns das lehnherrliche Eigenthum mit dem nützlichen, vermöge der vorhin bemerkten Interpretation des Art. 34. der B. A., in seiner Person vereinigt hat. Dieser Vorgang verändert zwar allerdings die Natur der Besitzungen, indem sie aus Lehn in Allodien übergegangen sind, aber er kann keinen nachtheiligen Einfluß auf die Rechte der mediatisirten gräflichen Familie haben, welche auf einem ganz andern Titel, als dem, welcher dieser Vereinigung des Obereigenthums mit dem nützlichen zum Grunde liegt, beruhen.

Ueber die andere Frage aber: mit welchen Bedingungen und Rechten gehen diese Besitzungen dereinst an dieses mit dem eventuellen Successionsrechte versehene Haus über? möchten sich vielleicht auf den ersten Blick nicht ganz gleiche Ansichten darstellen.

Sie löst sich in die zwei folgenden auf: 1) Kann dieses gräfliche Haus auch auf die Souverainität des in Frage befangenen Landestheils Anspruch machen? Wo nicht, erhält 2) die succedirende Familie die Besitzungen als freies Allod, oder als Lehn, und zwar im vasallitischen Verbande mit dem Erben desjenigen souverainen Landes, mit

---

ber's Staatsrecht des rheinischen Bundes Th. I. Kap. I. §. 92. Zachariä Jus publ. Civit. foed. Rhen. adscript. §. 16. n. 3. u. a.

dem es bis zum Eintritt jenes Succeſſionsrechtes vereinigt war?

Eine der unbeſtrittendſten Axiome zur Auslegung der rheiniſchen Bundesakte iſt, daß der Gründung deſſelben unter andern auch die Abſicht unterlag, durch die Vereinigung der mannichfaltigen kleinern Territorien in Deutſchland in größere Staatenmaſſen; die vereinzelten politiſchen und militäriſchen Kräfte auf wenigere Wirkungspunkte zu ſammeln und dadurch zu erhöhen, während die Eigenthumsrechte der vorigen Landesherren möglichſt geſchont werden ſollten. Dieſem Geiſte des Bundes würde es nun nicht zuſagen, wenn mehrere ſouveraine Territorien, als zur Zeit der Errichtung des Bundes geſchaffen waren, entſtünden. Es iſt auch nicht nöthig, hier, ſo wie nirgend ſonſt, zu dem gehäſſigen Vorderſatz einer Abneigung gegen die Familien, die der Hoheit anderer Reichsſtände unterworfen worden ſind, ſeine Zuflucht zu nehmen; einer Hypotheſe, die dem großen Zwecke jener politiſchen Umbildung Hohn ſpräche, und die Würde ihres erhabenen Stifters und Protektors frevelnd erniedrigt. Jener Grundſatz iſt vielmehr die reine Folge der auf möglichſte Einheit und Zuſammenhang der Kräfte berechneten Hauptidee einer Conföderation. Dieſer Grund ſcheint nun der entſcheidende zu ſeyn, daß die fraglichen Beſitzungen nach Erlöſchung des Mannsſtamms der im Beſitz ſich befindenden ſouverainen Familie nicht mit Hoheit an die mediatiſirte gräfliche übergehen können.

Hr. v. Brauer *) pflichtet einer andern Meinung bei. „Kann, ſagt er, bei Erlöſchung eines jetzt ſouverain „gewordenen Fürſtenhauſes ein anderes auch ſouverain ge„wordenes Fürſtenhaus in den ganzen Staat oder einzelne „Theile ſuccediren, ſo würde ſich kein Grund denken laſſen, „warum eine jetzt nicht ſouverain gewordene Fürſtenlinie in

*) Beiträge S. 276.

„diesem Falle zur souverainen Regierung des ihr erblich an„fallenden Bundesstaats oder jenes Theils desselben, der „ihr zukömmt, aufzusteigen gehindert seyn sollte.“

Er giebt ferner zu, daß die der Bundesakte nicht entsprechende Zerstücklung der souverainen Bundesstaaten da, wo das Erbrecht blos auf einen Theil des Gebiets geht, Zweifel erreget: aber er glaubt, derselbe werde durch die Betrachtung beseitiget, daß für den Fall, da das Erbrecht dem souverainen Bundesgliede zugehöre, eine solche Zerstücklung unwiedersprechlich zugelassen sey.

Allein wer kann läugnen, daß es ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf den Zweck des Bundes ist, ob ein souverainer Fürst in einen Theil eines andern souverainen Landes succedirt, oder ob einem mediatisirten Hauße ein solcher Landestheil zufällt? In dem ersten Falle entsteht keine neue souveraine Regierung, kein neues gesondertes Hoheitsland; die Zahl der Bundesglieder wird nicht vergrößert; die vorhin schon souverän gewesene Familie erhält nur zu ihrem Gebiete einen neuen Zuwachs souverainer Bestandtheile. Im zweiten Falle hingegen verhält sich die Sache ganz anders. Hier würde ein neuer Bundessouverain aus einem mediatisirten Hause hervorgehen, der um so weniger zu dieser politischen Umschaffung geeigenschaftet wäre, je kleiner die Landesparcelle ist, auf welche sich seine neue Würde gründen sollte; es würde eine schädliche Zerstückelung eines souverainen Bundeslandes die Folge, und der mediatisirte Fürst oder Graf weniger im Stande seyn, die jenem Landestheile verhältnißmäßig obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, als der Fürst, der bereits über ein souveraines Land herrscht. Dieser, indem er eine solche Landes-Parzelle mit der Regierung seines größern souverainen Landes verbindet, wird zum Zweck des Bundes noch kräftiger mitzuwirken im Stande seyn,

Digitized by Google

als der isolirte auf jene kleine Besitzung eingeschränkte Erbe. —

Wenn nun demnach das gräfliche Hauß die Besitzung, auf welche ihre eventuelle Successionsrechte zukommen, einst nach geschehenem Anfalle nicht mit Hoheit in Anspruch nehmen kann, so muß es ihn doch, wie es mir scheint, frei vom lehnherrlichen Nexus, als freies Allod erhalten.

Es ist wahr, daß schon nach der vormaligen deutschen Staats und Lehnsverfassung, durch die Erlöschung eines regierenden Haußes, keine Vereinigung der Lehnherrlichkeit mit dem nützlichen Eigenthum in der Person des Vasallen, der von jenem Hauße Lehne trug, aus dem vollkommen wahren Grunde statt finden konnte, weil das dominium directum bei den Staatslehen nicht auf der Person des Regenten, sondern dem Staate und Lande haftet. *) Auf gleiche Weise, da die Aufhebung des Lehnsnexus durch den Art. 34. der B. A. weder zum persönlichen Vortheil der souverainen Vasallen, noch weniger der nicht souveränen Lehensfolger, sondern zum Besten des souverainen Staats selbst geschehen ist, möchte man zur Folgerung versucht werden, daß, nach Aussterben des regierenden Mannsstamms, wenn mediatisirte Lehensfolger zum Besitze eines Landestheils kommen, die Lehnherrlichkeit über diesen wieder geltend werde. Wäre diese Consolidation (vielmehr Appropriation) auch wirklich zum persönlichen Vortheil des Souverains, welcher bisher die Lehnherrlichkeit eines andern Souveränen anerkennen mußte, geschehen, so kann, — möchte man weiter sagen, — eine eventuel belehnte Familie auf die Allodialität der Besitzung keinen Anspruch ma-

*) Kopp's Proben des teutschen Lehnrechts. Th. 1. Abh. II. §. 13. — 24. G. L. Böhmer principia jur. feudalis §. 371.

chen, weil sie nicht dem lezten Besitzer, sondern dem ersten Erwerber (ex pacto et providentia majorum) folgt, mithin, wenn die fraglichen Güter von diesem, als Lehn, in den Erbgang gekommen sind, solche in keiner freyeren Eigenschaft, als sie der erste Erwerber besaß, zu verlangen berechtigt ist.

Allein alle diese Zweifel vermögen nichts gegen den lehnrechtlichen Grundsatz, daß nach rechtmäßig vorgegangener Appropriation, d. i. der Vereinigung des Obereigenthums mit dem nützlichen in der Person des Vasallen, das Lehnsobjekt für immer die Natur des Allods annimmt. So wie einer Seits durch die Appropriation keine Rechte der Lehnsfolger zu Grunde gehen können, so kann anderer Seits ein bereits untergegangenes Recht bei eintretender Lehnfolge nicht wieder erwachen. Dieser allgemeine Satz muß so lange unerschütterlich bleiben, als nicht nachgewiesen werden kann, daß in dem Grunde und dem Akte der Appropriation eine resolutive Bedingung liegt, deren Erscheinung die Wiederauflebung der vorigen Lehnherrlichkeit zur Folge haben müsse. Eine solche resolutive Bedingung kann aber, als eine Ausnahme von einer Rechtsregel, nicht auf einer bloßen Wahrscheinlichkeit beruhen, sondern sie muß in dem organischen Gesetze selbst ausgedrückt seyn. Die Bundesakte enthält aber keine Bestimmung, welche eine mit dem nützlichen Eigenthume in der Person des Vasallen einmal vereinigte Lehnherrlichkeit in irgend einem Falle wieder ins Leben rief.

Was endlich die Versicherung der, jener mediatisirten gräflichen Familie zustehenden Erbfolgrechte, die ebenfalls in jener Anfrage berührt wird, angeht, so ist es wohl begreiflich, daß jezt, wo der rheinische Bund noch keine organische Rechts-Verfassung hat, die Mittel zur Erhaltung rechtlicher Ansprüche auf Bundeslande oder einzelne Theile derselben nur politischer Natur seyn können.

Digitized by Google

8.

Sendschreiben des Pariser Vertrags vom 12ten Juli 1806.

An

den Verfasser der — im 40. Heft Nro. 4. abgedruckten Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg.

Mein Herr!

Ich kenne zwar weder Ihren Namen, noch bin ich mit mir selbst eins: ob ich Sie für einen *Ex officio* — oder für einen *ad officium* Schreibender halten solle; da Sie nun aber einmal vor dem Publikum von mir gesprochen haben, so halte ich mich vollkommen berechtigt, an derselben Stelle auch mit Ihnen ein paar Worte zu sprechen.

Nur Schade, daß ich Ihnen zum freundlichen Willkommen nichts anders sagen kann, als: daß Sie gegen mich sowohl, als auch gegen die Logik schwerlich und mannichfaltiglich gesündiget haben.

A) Gegen mich;

Weil Sie mich ganz unbarmherzig an meinen partibus nobilioribus angreifen;

Weil Sie meine Existenz blos prekär machen, und mich, den Schöpfer des jetzigen öffentlichen Zustandes der Dinge in Deutschland, blos von der Willkühr meiner Geschöpfe abhängig machen;

---

*) Captandum, consequendum.

Digitized by Google

Weil Sie mir zwar Zerstörungs-Kraft lassen, meine den Mediatisirten versprochene Garantie der ihnen vorbehaltenen Rechte hingegen wegdisputiren wollen, u. s. w.

Wissen Sie dann nicht, oder haben Sie es vergessen, daß die neuen Souverains in Deutschland Ihre jetzige Existenz blos mir zu verdanken haben?

Fühlen Sie nicht, welche bedenkliche Folgen Ihre tödtliche Streiche gegen meine Existenz haben könnten, wenn sie Ihnen gelängen?

Wissen Sie nicht, oder haben Sie es vergessen, daß ich durch das Organ, dem ich die Vollziehung meiner Anordnungen übertragen habe, die genaue Befolgung meiner 27. 28. und 31. Artickel den neuen Souverains zur Conditio sine qua non, und ihnen zur Pflicht gemacht habe:

„De tenir la main à ce, qu'aucun de ses tribunaux „n'y porte atteinte.“ *)

Wissen Sie nicht, oder haben Sie es vergessen, daß es mir mit diesen Bedingungen so sehr Ernst gewesen, daß ich die Truppen eines gewissen Souverains, die schon vor Seiner Einweisung in die Souverainitäts-Rechte eine gewisse Stadt bereits occupirt gehabt hatten, wieder habe hinausweisen, und vor dem Thore warten lassen, bis der Einweisungsakt vorbei, und der darüber geführte proces verbal von dem Mandatar des neuen Souveräins unterschrieben, somit die übernommene Verbindlichkeit zu Einhaltung meiner obgemeldten drei Artikel anerkannt war? **) Wie konnte ich wohl bündiger, als durch alles dieses den Werth meiner Existenz, und meine Absicht: den Mediatisirten dasjenige zu erhalten, was ich für ihr Privat-Eigen-

*) S. Rh. Bund Heft II. S. 280.

**) Heft 15. S. 460.

Digitized by Google

thum anerkannt und öffentlich erklärt hatte, darthun und ausdrücken?! Die von Ihnen vorzüglich angegriffene Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist ein Hauptbestandtheil dieses von mir anerkannten Privat-Eigenthums der Mediatisirten; und mein Anerkenntniß ist um so energischer, weil ich:

a) Im Art. 26. die *jurisdiction suprême* den Souverains übertragen, hingegen,

b) Im Art. 27. den regierenden Fürsten und Grafen *les droits de basse et moyenne jurisdiction en matière civile et criminelle, de jurisdiction et de police forestiere* als *proprieté patrimoniale et privée* conservirt habe;

und weil also ganz nicht zweifelhaft ist, was einem oder dem andern gebühre. Hat gleich der große Vollzieher und Beschützer meiner Anordnungen in dem von Ihnen allegirten Schreiben erklärt, daß Er sich in das Innere der neuen Staaten nicht mischen wolle, so folgt daraus doch keineswegs, daß Er den neuen Souverains auch die Befugniß zugestanden habe, die Formen, die meine Anordnungen den neuen Staaten geben, nach Willkühr zu zerbrechen, oder anders zu modificiren; vielmehr folgt daraus nichts weiter, als, daß dieselben innerhalb der von mir vorgeschriebenen Schranken ganz nach ihrer Weisheit handeln können.

Zu wes Ende würde ich wohl meine Existenz erhalten haben, wenn die neuen Souverains sich nicht nach mir zu richten hätten? Ich sehe auch schlechterdings nicht ein, wie die von mir gesezten Schranken den neuen Souverains Anlaß zur Unzufriedenheit geben könnten. Haben Sie doch dieselben ganz ohne Wiederrede Sich zum Zweck der Unterwerfung Ihrer Mitbrüder gefallen lassen, warum sollten Sie dieselben zum Zweck der Erhaltung meiner Existenz und Würde nicht ebenfalls sich gefallen lassen müssen? — Hat doch der große Napoleon selbst Sich eine Reichsverfas-

Digitized by Google

sung vorgeschrieben, die Ihm Schranken sezt, die Er heilig hält, und durch die Er sich im geringsten nicht genirt findet! — Sollen denn die rheinischen Bundesfürsten unbeschränktere Souverains seyn, als Ihr Beschützer? — Die Meisten derselben richten sich genau nach meinen Anordnungen, und scheinen Sich dabei sehr wohl zu befinden! —

Ich bitte daher recht sehr, mein Herr, daß Sie mir in Zukunft keine quaestionem status mehr machen, sondern, wenn Sie, ja Sich zu weiterem Erscheinen vor dem Publikum berufen fühlen sollten, Ihre Deduktionen nur auf meine Anordnungen begründen, nie aber gegen mich richten möchten, weil Sie sonsten demjenigen, für welchen Sie fechten, mehr schaden als nutzen dürften! —

So viel von Ihrem Verstoß gegen mich; nun auch noch etwas über Ihre Sünden.

B) Gegen die Logik.

Dieser ehrwürdigen Matrone schieben Sie Geburten unter, die nicht monströßer seyn könnten, und die derselben guten Ruf auf einmal vernichten würden, wenn sie sich entschließen könnte, sie für legitime Kinder anzuerkennen.

Ich habe zwar mit dieser Matrone keinen unmittelbaren Verkehr, würde aber untröstlich seyn, wenn ihr altes Ansehen unter meiner Aegide ohne Noth vernichtet würde; ich finde mich deswegen aufgefordert folgendes zu ihrer Rettung zu bemerken.

Ihr Haupt-Argument, mein Herr, würde in der Form der Scholastik etwa so aussehen:

Alles, was den Gang wohlthätiger Anordnungen des Souverains hemmen kann, das soll, das muß derselbe beseitigen; Nun ist es aber eine allgemein anerkannte Wahrheit, daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Würken des Souverains im Wege steht;

Also sind die Rheinischen Bundesfürsten befugt und

Digitized by Google

verbunden, die Patrimonial-Jurisdiktion in ihren Landen abzuschaffen.

Petitiones principii; unrichtige Prädizirung des Subjekts; falsche Prämissen; kurz, alles, was zur Karakteristik eines falschen Syllogism gehört, falle jedem von selbst in die Augen! — Daß die Ihnen so verhaßte Patrimonial-Gerichtsbarkeit, unter der Souverainität, die ich bilden wollte, gar wohl fortbestehen könne, habe ich dadurch ganz deutlich ausgesprochen, daß ich sie den regierenden Fürsten und Grafen in meinem 27. Art. ausdrücklich vorbehalten habe; es ist daher eine ganz überflüßige Sache, über ihre gute, oder minder gute Seite nur ein Wort zu verlieren. Wollen Sie aber gleichwohl eine gründliche Belehrung über Ihren dißfallsigen Irrwahn haben, so sehen Sie Sich ein wenig bei *Montesquieu* um, welcher Ihnen manches sagen wird, *) woran Ihre Kritik scheitern dürfte.

Gesezt aber auch, Ihr Haß gegen die Patrimonialgerichtsbarkeit wäre vollkommen gegründet, so ist doch im vorliegenden Falle nicht davon die Rede:

Was einem Souverain, der entweder:

1) alte abgerissene Parzellen, mit dem Mutter-Staat, zu welchem sie vorhin gehört hatten, wieder vereiniget, oder die:
2) ganz rohe und unkultivirte Erdstriche unter seinen Scepter bringt, oder den:
3) das Kriegsglück diese oder jene Staaten seiner Diskretion unterworfen hat;

zum Zweck der Bildung einer neuen Staatsverfassung anzurathen seye, oder zustehen möchte;

sondern es ist vielmehr davon die Rede:

Ob die Rheinische Bundesfürsten die mediatisirten Reichsstände blos nach Willkühr behandeln können;

oder: ob nicht vielmehr die Ausübung der Ihnen verliehenen

Souverainität durch die Bedingungen beschränkt seye, die ich in meinem Art. 27. 28 und 31 gemacht habe? —

Wenn Sie also, mein Herr, dasjenige, was auf das Ideal, das Sie Sich gebildet haben mögen, vielleicht ganz gut paßt, auch auf dasjenige anwenden wollen, was in hypothesi wirklich existirt, und zwar ganz anders existirt, als das von Ihnen gebildete Ideal, oder, wenn Sie von den Rheinischen Bundesfürsten dasselbe prädiciren wollen, was Sie von den Rechten eines außer diesem Bunde lebenden Souverän sich, abstrahirt haben mögen, so machen Sie sich einer unverzeihlichen Sünde gegen die Logik schuldig. — Denn, Souverains, denen die Grenzen, ihrer Souverainität hinsichtlich der vormaligen deutschen Reichsstände so pünktlich vorgeschrieben sind, wie ich sie gezeichnet habe, und Souverains, welche die Heilighaltung dieser Grenzen so kundig und laut versprochen haben, wie die Rheinische Bundesfürsten, können unmöglich nach andern beurtheilt werden, welche ihre Souverainität unter ganz andern Verhältnissen erlangt haben.

Wollen Sie übrigens Ihren Satz: daß die Patrimonial-Gerichtsbarkeit unter der Souverainität nichts tauge, wirklich praktisch machen, zugleich aber auch das von mir garantirte Privat-Eigenthum der vormaligen Reichsstände schonen, so leiten Sie es dahin ein, daß nach dem Beispiel einiger Bundesfürsten für diese Gerichtsbarkeit den Mediatisirten eine Entschädigung ausgemittelt wird, und ich werde sodann weder mein Ansehen verlezt, noch die Mediatisirten zu Klagen veranlaßt halten.

Um auch hierüber nicht blos meiner Autorität glauben zu müssen, holen Sie bei Hugo Grotius (de juro belli ac pacis lib. 3. c. 7.) Rath ein, welcher Ihnen gewis andere Ideen von den Rechten und Verbindlichkeiten des

*) Esprit des lois L. 2. c. 4.

Digitized by Google

Staats und des Unterthanen beibringen wird, als Sie zu haben scheinen. Doch — ich breche ab, weil ich fühle, daß Ihre Attake auf meine Existenz mich zu lebhaft machen könnte! —

9.

Fürstlich Schaumburg-Lippesche Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Wilhelm, Regierender Fürst zu Schaumburg-Lippe ꝛc. ꝛc.

Obgleich bereits durch die Milde Unserer in Gott ruhenden Vorfahren die Lasten der Leibeigenschaft Unserer Unterthanen dergestalt erleichtert und nachgelassen worden sind, daß sich von derselben in Unsern Landen kaum noch einige wenige Ueberreste finden; So wollen Wir jedoch auch diese und mit ihnen selbst den Namen der Leibeigenschaft gänzlich aufheben, und Unsere lieben und getreuen Unterthanen davon auf immer befreien, indem Wir hiemit verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jeder Unserer Unterthanen, welcher Uns oder Andern mit Leibeigenschaft verwandt ist, soll, von Verkündigung dieser Verordnung an, in den Stand der völligen persönlichen Freiheit wieder hergestellt und der Leibeigenschaft gänzlich entledigt seyn. Alle Unsere Unterthanen sollen freie Bürger des Staats seyn.

Digitized by Google

§. 2.

Keiner Unserer Unterthanen darf sich einem Andern als Leibeignen ergeben. Keine Güter dürfen mehr unter der Bedingung der Leibeigenschaft verliehen oder angenommen werden. Alle dahin zielende Verträge, sie mögen Namen haben wie sie wollen, sollen ungültig und nichtig seyn.

§. 3.

Alle Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche noch mit der Leibeigenschaft in Unserm Fürstenthum verbunden waren, desgleichen die in der Leibeigenschaft begründeten Lasten und Prästationen, welche bisher noch auf den Personen Unserer eigenbehörigen Unterthanen hafteten, sollen für immer und gänzlich aufgehoben und erlassen seyn, namentlich:

1) die Lösung des Freibriefs. 2) Die Entrichtung des Ehethalers, 3) die Bezahlung des Einkömmlings-Geldes. 4) Der Weinkauf bei Aufheirathungen. 5) Die Entrichtung des Erbes und Urkundes. 6) Der Heimfall der fahrenden Haabe.

§. 4.

Da auch an einigen Orten der Ehethaler, an andern der Weinkauf bei Aufheirathungen von freien Leuten bisher hat entrichtet werden müssen; so werden denselben diese Abgaben, so fern sie in Unsere Cammercasse geflossen sind, von Uns gleichfalls erlassen.

§. 5.

Von allen genannten Lasten werden Unsere lieben und getreuen Unterthanen, welche Uns bisher mit Leibeigenschaft zugethan gewesen sind, unentgeldlich und ohne allen von ihnen dafür zu leistenden Ersatz, auf ewige Zeiten befreiet, und sollen sie deshalb, unter keinerlei Vorwand, jemahls in Anspruch genommen werden.

Digitized by Google

§. 6.

Was hingegen die Privat-Gutsherren, welchen bisher die Leibeigenschaft über einen Theil Unserer Unterthanen zugestanden hat, betrift; so soll es in Ansehung der eben gedachten Abgaben, sofern und so weit sie solche rechtlich hergebracht haben und wenn sie auf deren Beibehaltung bestehen wollten, folgendermaaßen gehalten werden.

§. 7.

Statt der für die Ertheilung des Freibrieses bisher erhobenen Abgabe, soll denselben von den, auf einer ihnen eigenbehörig gewesenen Stätte vor Verkündigung dieser Unserer Verordnung gebornen, bisher leibeigenen Personen, wenn sie von der Stätte ausheirathen, ein dem bisherigen Genusse gleiches Aequivalent entrichtet werden.

In Zukunft aber soll diese Abgabe gänzlich aufhören und weiter nicht gefordert werden.

§. 8.

Hiernächst wollen Wir den Gutsherren, welche bisher dazu berechtiget gewesen sind, die fernere Erhebung des Ehethalers, des Weinkaufs bei Aufheirathungen und des Erbes zwar vorerst gestatten und nachlassen: alle diese Abgaben sollen jedoch ablösbar seyn, oder aber in eine ständige, auf den Bauer- oder Meiergütern haftende, Abgabe verwandelt werden können.

§. 9.

Unsern zu solchen Abgaben verpflichteten Unterthanen soll die Wahl frey stehen, ob sie dieselben fernerhin in hergebrachter Maaße entrichten, oder ablösen, oder in eine ständige jährliche Abgabe verwandeln wollen.

§. 10.

Wenn wegen der Ablösung oder Verwandlung dieser Abgaben zwischen den Gutsherren und den Unterthanen eine gütliche Uebereinkunft nicht getroffen werden kann; so soll der Betrag der zu leistenden Ablösungssumme oder der jähr-

Digitized by Google

lichen ständigen Abgabe von der Obrigkeit bestimmt werden.

§. 11.

Zu dem Ende ist der jährliche Ertrag besagter Abgaben nach einem dreißigjährigen Durchschnitt zu berechnen, und wenn es auf Bestimmung einer Ablösungssumme ankömmt, nach dem Zinsfuße zu 5 von Hundert zu Capital zu erhöhen, dieses aber als Ablösungssumme anzunehmen, ausserdem der solchergestalt ausgemittelte jährliche Ertrag, als ständige Abgabe, auf das Bauer- oder Meiergut zu legen. Doch soll auch diese Abgabe jederzeit ablösbar bleiben.

§. 12.

Damit nun theils dieser Zweck befördert, theils die Befugniß der Gutsherren zur Erhebung solcher Abgaben in völlige Gewißheit gesetzt und allen Streitigkeiten darüber für die Zukunft vorgebeugt werde; so geben Wir hiemit allen bisherigen Privat-Leibherren auf, die von den ihnen mit Leibeigenschaft verhaftet gewesenen Unterthanen fordernden persönlichen Abgaben bei Unsern Aemtern, in deren Gerichtszwang die bisher eigenbehörigen Stätten belegen sind, binnen Jahresfrist, von Verkündigung dieser Verordnung an, anzumelden und zu bescheinigen, wegen deren Ablösung oder Verwandlung Handlung zuzulegen, und, in Entstehung einer gütlichen Uebereinkunft, zu gewärtigen, daß, auf den Antrag der pflichtigen Gutsleute, eine verhältnißmäßige Ablösungssumme oder jährliche Abgabe bestimmt werde.

§. 13.

Hiergegen soll nur allein der Recurs an Unsere Regierung, innerhalb vier Wochen von der Eröffnung der Amtsbescheide an, statt finden, welcher Wir hiermit auftragen, die an sie gelangenden Beschwerden aufs schleunigste und endlich zu erledigen.

Digitized by Google

§. 14.

Im übrigen soll durch diese Unsere Verordnung in allen denjenigen Verhältnissen, welche sich nicht auf die Leibeigenschaft beziehen, nichts geändert werden. Insonderheit behält es in Ansehung der Rechte der Gutsherrschaft und den auf den Grundstücken Unserer Unterthanen, besonders auf den Meiergütern haftenden Verbindlichkeiten, als: Hand-Spann-, Burgfest-, Forst- und sonstigen Diensten, Natural- und Geld-Abgaben, Zinsen, Renten und dergleichen lediglich sein Bewenden.

§. 15.

In gleicher Maaße bleiben die auf den Bauer- und Meiergütern ruhenden Bestimmungen und Obliegenheiten, namentlich die Vorschriften wegen Veräusserung und Verpfändung der Colonien, die Verbindlichkeit zur Lösung der Meierbriefe, zur Entrichtung des Weinkaufs bei Fällen, da die Colonien an eine Person, welcher ein Erbfolgerecht daran nicht zusteht, überlassen werden wollte, so wie die Erbfolge in Bauer- und Meiergüter, und das Recht des Heimfalls der Stätten, beide nach Maaßgabe Unserer Verordnung vom 5. Juni 1809, in ihrer unveränderten rechtsverbindlichen Kraft und Wirkung.

§. 16.

Wie nun auch die Aufhebung der Leibeigenschaft auf diejenigen Verbindlichkeiten und Lasten, welche Unsern Unterthanen, vermöge ihrer Unterthanenpflicht oder als Gemeindegliedern, obliegen, insonderheit auf die Verpflichtung zur Landfolge und zu Gemeindefrohnen, einigen Einfluß nicht haben kann; also sind auch solche Lasten und Verbindlichkeiten, nach der bestehenden Verfassung, fernerhin zu tragen und zu erfüllen.

§. 17.

Endlich wollen Wir hiermit auch noch ausdrücklich erklären, daß die zum eigenen Besten Unserer Unterthanen

Digitized by Google

und in der obrigkeitlichen Aufsicht und Obsorge für das Wohl der Landleute gegründete Errichtung der Ehestiftungen vor den Aemtern oder sogenannte amtliche Ehebeschreibung durch die obigen Vorschriften (§. 3.) keinesweges aufgehoben seyn, sondern fernerhin bestehen soll.

§. 18.

Diese Unsere Verordnung ist auf die gewöhnliche Weise zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen, und von Unserer Regierung soll auf deren genaue Ausführung gehalten werden.

Gegeben Bückeburg 10. Februar 1810.

Georg Wilhelm. (L. S.)

vt. Spring.

Capaun.

10.

Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der Rheinischen Conföderation;

Ausgesprochene Wünsche

Carls

Erzbischofs-Metropoliten von Regensburg. *)

---

§. 1.

Die katholische Kirche ist die Vereinigung der Gläubigen, welche durch den Geist der Gottesverehrung und der Liebe

*) Besonders abgedruckt auf 12 Seiten in 4to.

Digitized by Google

unter sich verbunden sind, und den Dogmen des Christenthums anhangen, die auf die heilige Schrift gegründet, durch die Concilien entwickelt, durch die Tradition, die von der allgemeinen Kirche angenommenen und dadurch bestätigten Bestimmungen der Päbste befestigt sind.

Die Einheit ist das Ziel der Richtung aller Mitglieder der katholischen Kirche, und diese Vereinigung entwikkelt sich in der innigsten Uebereinstimmung der Empfindungen der tiefen Ehrfurcht gegen Gott, und der Liebe des Nächstens, welchen das Christenthum sich selbst gleichzusetzen befiehlt.

Die Einheit der Kirche gründet sich auf die dem katholischen Christen vorgeschriebene Pflicht, die in der heiligen Schrift geoffenbarte Dogmen fest zu glauben, und denselben in dem Sinne getreulich anzuhangen, welcher durch die Concilien und die Vorsteher der Kirche bestimmt, und von der allgemeinen Kirche angenommen ist.

Diese Einheit gründet sich auf den festen und allgemeinen Glauben der Unsterblichkeit der Seele, welche in der Ewigkeit die von der Gerechtigkeit Gottes zugemessene Belohnung der Tugend und Strafe der Laster findet.

Um den Begriff der Kirche richtig zu fassen, dürfen wir nicht vergessen, daß der göttliche Heiland gesagt hat: Gott über alles, die Menschen wie sich selbst lieben, ist das Gesetz und die Propheten; und daß es vor allem der Geist der Liebe ist, welcher alle Theile des erhabenen Ganzen des Reichs Gottes unter sich verbindet. Die Hoffnung und der Glaube sind große Tugenden; aber nur das Feuer der göttlichen Liebe entzündet die Herzen, erleuchtet den Geist in Anerkenntniß der Dogmen, und befestigt diesen Glauben, der bei seinem öffentlichen Bekenntnisse weder Martern noch den Tod fürchtet. Diese Liebe Gottes begründet die Hoffnung einer glückseligen Ewigkeit. Durch sie entzückt, sah der heilige Stephanus die Himmel offen; in ihr ist die

Digitized by Google

Quelle des Trostes, und der Beruhigung der wahren Gläubigen, deren Vereinigung die Kirche ausmacht.

§. 2.

Der Friede der Kirche ist die Gewissensruhe in den Seelen der Gläubigen.

Diese Ruhe genieſt der gute Katholik, wenn er in einem Hirten das Beispiel tiefer Gottesfurcht und der wahren christlichen Liebe sieht, wenn dieser Hirt die ihm anvertrauten Seelen mit Einsicht und Treue auf dem Wege der Tugend leitet, von ihren Verirrungen zurückführt, und in ihren Leiden tröstet.

Diese Ruhe ist in der Seele des Katholiken vorhanden, wenn er weiß, daß sein Bischoff ein rechtmäßiger Nachfolger der Apostel ist.

Sie ist vorhanden, wenn der Katholik weis, daß das Oberhaupt der Kirche und der Mittelpunkt der Einheit, der Nachfolger des heiligen Petrus ist.

Sie ist endlich vorhanden, wenn der Katholik weis, daß die Dogmen, welche ihm die Kirche zu glauben vorschreibt, in dem alten Testamente und in dem Evangelium, in den Entscheidungen der Concilien, in den Bestimmungen der Kirchenvorsteher, insofern sie von der allgemeinen Kirche angenommen sind, ihren Grund haben; und wenn er innigst überzeugt ist, daß die göttlichen Vorschriften seiner Religion, entfernt von allen Neben- und zeitlichen Absichten, keinen andern Zweck haben, als das geistliche Wohl einer gottesfürchtigen und liebevollen Seele.

Möchten wir in jedem Augenblick unsers Lebens fühlen, daß der Friede der Seele ohne den Geist der Liebe nicht bestehen kann! Wer zwischen der Liebe Gottes und der Welt nicht zu wählen vermag, ist unaufhörlich das Spiel der Leidenschaften; er fühlt nicht mit dem Ecclesiastes, daß alles Eitelkeit ist, ausser der Liebe Gottes und der gänzlichen Hingebung an Gott. Beides in seiner Reinheit ist immer

Digitized by Google

unzertrennlich von der wahren Liebe, die dadurch eingeflößt wird, und von den Mitteln, die Wohlthätigkeit gegen alle Menschen zu erweitern und zu befestigen. Dieser Geist der Liebe entzündet einen thätigen Eifer, der unermüdet die Hindernisse bekämpft, welche das Laster, die Gleichgültigkeit und der Irrthum der Reinheit seiner Absichten entgegensetzen. Dieß ist der Friede der Seele des Gläubigen.

§. 3.

Wenn aber der Katholik seinen Oberhirten in der Ausübung der Gottesverehrung, ohne daß er sich eine Zerrüttung der öffentlichen Ruhe vorzuwerfen hat, gehemmt sieht, wenn die weltliche Macht die Art vorschreibt, wie die Kirchenvorsteher die Glaubenslehre auslegen sollen, wenn sich diese Gewalt in Dispensations-Fällen zwischen den päbstlichen Stuhl und den Bischoff stellt, wenn sie in einzelnen Fällen die Entscheidung in Ehesachen, auch in Beziehung auf das geistliche Band, sich zueignet; wenn die Zahl der zur Versehung des Gottesdienstes erforderlichen Geistlichen sich augenscheinlich vermindert, wenn die Seminarien nicht mehr unter der wesentlichen Leitung der Bischöffe stehen, wenn nach dem Tode seines Bischoffes Jahre verfließen; ohne daß ein Nachfolger an seine Stelle tritt; dann zerstören Zweifel und Besorgniß die Ruhe seiner Seele, er fürchtet auf dem Wege des Heils nicht mehr sicher geleitet zu werden, sich zu verirren, ohne daß ein zuverläßiger Führer ihn auf den Pfad der christlichen Tugend zurückleiten könne; er fürchtet endlich, daß die heilige Religion, die Trösterin im Unglück, diese Hoffnung einer glückseligen Ewigkeit, früh oder spät für ihn, für seine geliebten Kinder, und für ihre Nachkommen verloren sey.

Dann ist der Frieden aus dem beängstigten Herzen des Katholiken verbannt. Er fühlt sich in der Ausübung seiner Gottesverehrung und in den Werken seiner christlichen Liebe beunruhigt. In seinem Innern fordert er die Freiheit der

Digitized by Google

Religions-Uebung seiner Väter. Gebohren, erzogen in der Katholisch-Apostolisch-Römischen Religion, verlangt er in seinem Innern jene Ruhe zu finden, welche den Gottesfürchtigen Seelen nöthig ist, deren Vereinigung in eben dieser Beruhigung den wahren Frieden der Kirche ausmacht.

Der Geist der Liebe macht es allen Bischöffen, als Nachfolgern der Apostel zur Pflicht, auf rechtliche Weise alle Mittel anzuwenden, Armen zu helfen, Kranken beizustehen, die Jugend zu unterrichten, die Lehrsucht denjenigen zu verschaffen, die sich dem Dienste des Altars widmen.

Erhaben über die Begierde nach Reichthum und Erweiterung zeitlicher Gewalt sind die Nachfolger der Apostel um desto eifriger, die Vereinigung der Gläubigen zu befestigen, die Besorgniße beängstigter Seelen zu heben, das Beispiel christlicher Liebe zu geben und die Vorschriften zu beobachten, welche der heilige Paulus, von dem göttlichen Geiste beseelt, dem Timotheus gegeben hat, um die unschätzbare Einheit und Beruhigung der Kirche zu erhalten.

§. 4.

Diese Beruhigung ist in den Staaten der rheinischen Conföderation gestört, weil mehrere ihrer Bisthümer offen bleiben, alle seit der Säcularisation der geistlichen Güter in Deutschland ihrer Dotation beraubt sind, was nothwendig die Frucht herbeigeführt, daß die katholischen Länder der Conföderation, in wenig Jahren ohne Bischöffe seyn werden. Schon befinden sich die Bisthümer Passau, Freisingen, Bamberg, Würzburg und Münster in diesem Falle. Der auf dem rechten Ufer des Rheins gelegene Theil der Mainzer, Wormser, Straßburger und Constanzer Diözes wird provisorisch von dem Erzbischoffe von Regensburg verwaltet. Die Diözesen von Trier, Cölln und Basel, insofern sie auf dem rechten Rheinufer liegen; die von Eichstädt, Speier,

Digitized by Google

Paderborn, Hildesheim, Osnabrück, Corvei, Fuld, Salzburg, nebst ihren vier Suffraganaten, haben zwar ihre eigenen Bischöffe, die nur lebenslängliche Pensionen genießen; ihre Sitze aber, die keine eigenthümliche Dotation haben, gehören in die Kathegorie derjenigen, die nach dem Tode ihrer Bischöffe unbesetzt bleiben.

Zu dieser Besorgniß kömmt noch die Betrachtung, daß die Fonds der Seminarien, der Klöster, eines großen Theils der geistlichen Pfründen, der Dom- und Collegiat-Stifter säcularisirt sind, daß die Altäre und der Gottesdienst an vielen Orten Mangel an Subjekten leiden werden. Die Besorgniß vermehrt sich am Ende noch dadurch, daß alle Bestrebungen des Metropoliten, um ein Concordat zu erwirken, ohne Erfolg gewesen sind, und daß die einzelnen Unterhandlungen der Souveraine mit dem römischen Hofe ohne Erfolg geblieben sind.

Dieß ist die Lage des Katholizismus in einigen Staaten der rheinischen Conföderation.

Wenn man den noch lebenden Bischöffen nach ihrem Tode keine auf das Bisthum eingesetzte Nachfolger giebt, wenn man die Gränzen ihrer Diözesen, und den Wirkungskreis ihrer geistlichen, das Seelenheil umfassenden Amts-Verrichtungen nicht bestimmt; so wird sich dieser beträchtliche Theil der alten Kirche in Ansehung einer Hierarchie des Episkopats wirklich aufgelößt, und in mancher Hinsicht in dem Zustand sehen, worin sich der Katholizismus in England und in protestantischen Ländern befindet. Werden einige Weihbischöffe oder einstweilen angestellte geistliche Commissarien immer das erforderliche Ansehen haben, um die Freiheit der katholischen Religions-Uebung und das unverjährliche Recht der Gewissensruhe zu vertheidigen?

O Germanien! dessen Boden von einem aus natürlicher Anlage biedern und gutmüthigen Volke bewohnt ist. Germanien! das die conföderirten Staaten unter die schön-

Digitized by Google

sten seiner Provinzen zählt, möchte das himmlische Geschenk der Christ-katholischen Religion auf ewig dein Erbtheil bleiben! Möchte der Saamen der Gottesfurcht, den der heilige Bonifazius und seine Gehülfen ausgestreut, mit ihrem Blute begossen haben, und der sich seit mehr als tausend Jahren entwickelt und ausgebreitet hat, niemal durch den fortschreitenden Sturm der Irrthümer und Leidenschaften erstickt werden. O Germanier! möchte die göttliche Vorsehung eure Herzen entzünden, euren Geist erleuchten, die Täuschung einiger scheinbarer Vortheile zernichten, welche die himmlische Wohlthat der katholischen Religion auf keine Weise ersetzen!

§. 5.

Aus diesen Betrachtungen ergiebt sich die traurige Wahrheit, daß in vielen Gegenden der Rheinischen Conföderation die Gewissensangst über den gegenwärtigen Zustand, und die Besorgniß über die Zukunft die Ruhe und den religiösen Frieden der Gläubigen stöhren.

Man kann allerdings nicht läugnen, daß manche Mißbräuche, kleinliche, der Majestät der Gottesverehrung unwürdige Andachten, zu sehr vervielfältigte Wallfahrten, Vorurtheile, und einige abergläubische Irrthümer sich nach und nach in ältern Zeiten in diese Staaten eingeschlichen haben; allein die Wahrheit wird immer die Grundlage der katholischen Religion seyn, und in dieser Hinsicht verdienen die souverainen Fürsten die Dankbarkeit wahrhaft gottesfürchtiger Seelen, wenn sie die Völker durch Anstalten aufklären, welche eine gute Erziehung und die Kenntniß nützlicher Wahrheiten vorbereiten, die mit den wahren und wohlthätigen Religionslehren immer vereinbarlich sind.

Die Dankbarkeit der Katholiken wird um so gegründeter seyn, als diese Wahrheiten sich nach und nach und auf eine Art verbreiten werden, daß sie aufklären, ohne zu blenden; die Grundlage der Mißbräuche, der Quelle so

Digitized by Google

vieler Verirrungen zerstöhren, ohne den heilsamen, mit Achtung und Schonung zu behandelnden Gebräuchen zu nahe zu treten.

Nach dem Geiste der Wahrheit, der sich auf die Wesenheit der Gottheit, deren Ausfluß er ist, gründet, unterstützen sich wechselseitig der Altar und der Thron in der Harmonie des Priesterthums und des Reichs.

Unser Heiland selbst hat die Gränzen beider Gewalten bezeichnet, da er sagte, sein Reich sey nicht von dieser Welt; da er sagt: gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Möchte die Liebe der Gerechtigkeit, diese himmlische Tochter der Wahrheit alle Herzen leiten! Der Friede der Religion würde in den Staaten der Rheinischen Conföderation nie gestöhrt werden.

§. 6.

Die Bischöffen sind ein wesentlicher Theil der Kirchen-Hierarchie; aber wie ist ihre Existenz in den Rheinischen Bundesstaaten für die Zukunft zu sichern? wie zu hoffen, nach den seit 6 Jahren von dem Metropoliten von Regensburg bei dem päbstlichen Stuhl Ehrfurchtsvollst wiederhohlten Vorstellungen, nach den von mehreren conföderirten Fürsten mit dem römischen Hofe angefangenen Unterhandlungen?

Dieser Gegenstand ist, wie wir gesehen haben, mit dem Frieden der Kirche in den conföderirten Staaten aufs engste verbunden.

Dieser Friede wäre hergestellt, wenn der erhabene Protektor im Namen der Conföderation und Ihro Päbstliche Heiligkeit übereinkämen, das französische Concordat auch für diese Staaten aufzunehmen. Alsdann hätte jeder Staat einen oder mehrere Bischöffe zu ernennen, die nach erhaltener Päbstlicher Bestätigung die nemliche geistliche Gewalt ausübten, welche die französische Bischöffe besitzen, und de-

Digitized by Google

ren Bischöfliche Dotation durch jeden Souverain unter Vermittlung Sr. Majestät des Kaisers und Ihrer päbstlichen Heiligkeit bestimmt würde.

Die kleinern Staaten vereinigten sich auf eine abwechselnde Benennung. Der Erzbischof von Regensburg würde dem Oberhaupt der Kirche und dem Kaiser der Franzosen, die vereinigte Entscheidung der Fragen überlassen, ob, jedoch mit Beibehaltung Sr. Bischöflichen Gewalt in seiner besondern Diözes: seine Metropolitan-Gewalt in den conföderirten Staaten aufhören solle, oder nicht?

Der Metropolit ist ein Nachfolger des heiligen Bonifazius Apostels von Deutschland, und seine Amtsgewalt ist durch die Bulle, vermittelst welcher der Erzbischöfliche Stuhl von Mainz nach Regensburg übertragen wurde, bestätigt worden, auch haben mehrere Nationen Deutschlands die Metropolitan-Rechte in allen Jahrhunderten standhaft aufrecht erhalten.

Diesem allem ohngeachtet, wenn die Aufopferung derselben zum Frieden der Kirche und zur Wiederherstellung des Episkopats in den Staaten der Conföderation nothwendig würde, und der heiligste Vater und der erhabene Protektor dieses in ihrer Weisheit entscheiden sollten: so darf der Metropolit keinen Anstand nehmen, auf die Gewalt und auf alle zeitliche Vortheile, welche Ihm in dieser Eigenschaft zustehen, auf eine legale Art zu verzichten. Jede besondere Rücksicht muß wegfallen, wenn es um das allgemeine Wohl zu thun ist.

§. 7.

In dem Falle, wo diese in jeder Hinsicht so erwünschte Vereinigung nicht zu Stand käme, würde es schwer seyn, zur Wiederherstellung und Befestigung des Friedens der Kirche in den Staaten der Rheinischen Conföderation ein Mittel zu finden. Würde ein Französisches Provinzial-Conci-

Digitized by Google

lium über diesen Gegenstand etwas beschließen können und wollen? und versammelt man ein Provinzial-Concilium in diesen Staaten, könnte man hoffen, die Gesinnungen und Beistimmungen so vieler Souverainen zu vereinigen?

Ein allgemeines Concilium, welches aus französischen, italienischen, spanischen und deutschen Bischöffen bestünde, und von seiner Majestät dem Kaiser berufen wäre, würde alsdann wahrscheinlich die einzige und letzte Hoffnung gewähren, die Grenzlinie der Eintracht zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in den Staaten der Conföderationen zu bestimmen.

Die Geschichte aller Jahrhunderte beweißt, daß die allgemeinen Concilien in allen Verhältnissen die wirksamste Mittel dargebothen haben, die Gläubigen auf dem Wege des Heils zu leiten, die Mißbräuche abzustellen, das System der Hierarchie zu befestigen, die Zweifel zu heben, die Ruhe und den innern Frieden in die ängstlichen Seelen der Christen zurückzuführen, welche ein Zusammenfluß von Ereignißen, deren Folgen sie nicht zu berechnen vermögen, beunruhigt.

In diesen so verehrungswürdigen, so gemeinnützlichen Versammlungen der ökumenischen Concilien hat sich immer das göttliche Versprechen des Erlösers bewährt, der da sagte: wenn ihr euch in meinem Namen versammelt, werde ich in eurer Mitte seyn.

§. 8.

Richten wir an die göttliche Vorsehung unsere Wünsche für die Wiederherstellung des Friedens der Kirche in diesem so bedeutenden Theil katholischer Länder. Dieser Friede, der für das geistliche und zeitliche Wohl der Völker so nützlich ist, wird ihre Anhänglichkeit an ihre Souveraine befestigen, und vielleicht die Vereinigung der Katholiken und Protestanten durch den Geist christlicher Liebe erleichtern.

Diese im allgemeinen, und in den Rheinischen Bundes-Staaten insbesondere so erwünschliche Vereinigung scheint, vor der Befestigung des Hierarchischen Systems selbst, nicht möglich zu seyn. Wie sollte man sich auch vereinigen, so lange diejenigen, welche auf eine gründliche und berufsmäßige Art dazu beitragen können, mit einem Worte, so lang die wirklichen Bischöffe in diesen Gegenden noch nicht vorhanden sind?

Sie kann nur durch die Liebe wahrer Gläubigen vorbereitet werden. Da diese alle Menschen, vorzüglich die Christen, wie sich selbst lieben, verbreiten sie dadurch das Zutrauen, und ersticken den Keim des Hasses, der aus der Verschiedenheit der Meinung entsteht, deren vollkommene Uebereinstimmung nur das Werk der göttlichen Vorsehung seyn kann, indem das Licht des wahren Glaubens ein Geschenk ihrer Gnade ist.

Bossuet, Leibniz, Molanus, und in neuern Zeiten verschiedene deutsche Gelehrte von beiden Partheyen haben die Grenzen der Möglichkeit einer Annäherung untersucht, welche Gott allein bewirken kann. Bis dahin befolgen wir die Ermahnung des heiligen Evangelisten Johannes, der in seinem hohen Alter unaufhörlich wiederholte: Liebet euch, meine Kinder!

Digitized by Google

11.

Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten.

(Zweiter und dritter Abschnitt der im Januarheft Nro. 1. angefangenen, und im Februarheft durch einen Nachtrag ergänzten Abhandlung.)

Wir haben versucht, eine auf die beiden Grundsäulen der Heiligkeit der Person und der Unverletzlichkeit des Eigenthums gebaute Theorie des Steuerwesens aufzustellen, gegen die sich als Theorie wenig erhebliches wird einwenden lassen. Ihre Principien getraut der Verfasser, gegen jeden Einwurf zu vertheidigen. Aber er ist weit entfernt von dem pedantischen Dünkel, als ob sein schwacher Versuch ihrer Entwickelung, jene Theorie schon zur Anwendung gezeitigt habe, — ein Wort des in einer so schwierigen und vielseitigen Erfahrungs = Wissenschaft der Einzelne sich gar nicht vornehmen wird, und welches nur das Resultat der Bemühungen vieler sich in das Geschäfte theilender Köpfe seyn kann.

Möchten alle Staatsmänner, welche berufen sind, an der durch die Zeitverhältnisse jemehr nothwendig gewordenen Umformung unserer Staaten zu arbeiten, durch reine Ideen begeistert, auf Aussendinge, welche die gefühlten Mängel mehr verstecken, als verbessern, keinen zu hohen Werth legen. Möchten sie aber auch alle bedenken, daß es sich mit bürgerlichen Verfassungen nicht verhält, wie mit Geschöpfen der mechanischen Kunst, wo man ein altes, unbrauchbar gewordenes Werkzeug wegwerfen kann, sobald wir ein anderes ausfindig gemacht haben, das bequemer und richtiger

Digitized by Google

ist, oder, wo man mit Sicherheit Versuche anstellen kann, wenn der Erfolg auch noch zweifelhaft seyn sollte.

Jedem, der die vom Verfasser entwickelte Theorie durchgedacht hat, muß es in die Augen springen, daß die herkömmlichen Steuerverfassungen unserer meisten teutschen Länder mit ihr in einem so auffallenden Contraste stehen, daß von einer Ausführung derselben dermalen noch keine Rede seyn kann; und daß es schon eines der schwersten Probleme ist, diese Verfassungen dem Ideale nur anzunähern. Eine ächte Steuergleichheit sezt durchgängig freye Kräfte voraus. Deren sind uns aber in unsern Staaten unter allen Kategorien möglicher oder wirklicher Steuer-Objekte nur wenige gegeben. Hauptsächlich wird die Vermögens-Produktion durch Grundbeschwerden und indirekte Abgaben gefangen gehalten, und aus dieser Gefangenschaft resultirt dem gemeinen Wesen ein Verlust an Kräften, für den sich der Staat nirgends verhältnißmäßig erhohlen kann. Es wäre ungerecht, den mit Zinsen, Gülten und Diensten beschwerden Bauer so hoch anzulegen, als den freyen Eigenthümer, und es wäre eben so ungerecht, den Grundherrn, der in diesen Renten und Diensten gleichfalls keine freyen, der Steigerung fähigen Kräfte besitzt, nach Verhältniß jenes Abgangs in die Schatzung zu legen. So lange noch Zölle und Accise auf Waaren und Materialien liegen, können weder der Handelsmann noch der Professionist nach dem reinen Werthe ihrer Gewerbe angelegt werden. Und indirekte Abgaben bestehen einmahl, sie können mit voller Wirkung nur durch ein gütliches Einverständniß derjenigen Staaten, welche in Beziehung auf Industrie ein geschlossenes Ganze bilden, abgeschaft werden. Ueberdies sind dadurch die Preiße der Dinge modificirt, deren plötzliche Verrückung einen großen Theil der Bürger in Schaden bringen würde. Endlich will auch für das aus dieser Finanzquelle geschöpfte Einkommen Rath geschaft seyn,

Digitized by Google

wenn nicht auf der andern Seite die direkte Steuer die Besitzer ihrer Objekte erdrücken soll.

Durch so vielfältigen Hemmungen der Vermögens-Produktion wird natürlich das Steuer-Maximum, welches die vollkommene Befugniß des Staats in der Theorie begränzt, eben so vielfältig modificirt und ich fürchte in wenigen Ländern sind die bestehenden Abgaben einer bedeutenden Steigerung fähig. Noch unthunlicher ist unter den jetzigen Conjunkturen die Ueberwälzung eines Theils der Staatslasten von den Grund Eigenthümern auf die Gewerbe, so sehr sie das Gesetz der Gleichheit fordert und die Noth so manche Finanz-Operation entschuldigt, welche die Grundsätze des Rechts und der Staatswirthschaft verdammen. Möge uns der Himmel einen langen Frieden schenken, damit unsere Regierungen in Ruhe an einem Steuersystem arbeiten können, das auf die Dauer berechnet ist. Was jezt geschieht, kann nur provisorisch seyn, und ein Provisorium erfüllt seinen Zweck am wenigsten, wenn man zu sehr auf das Allgemeine und zu wenig auf die Umstände sieht. So wenig in der vollendeten Wissenschaft ein Gegensatz zwischen Theorie und Praxis statt findet, so kann doch heut zu Tage die Warnung nicht oft genug wiederholt werden: das praktische Leben nicht durch unzeitige Theorien zu mishandeln, und dadurch grade in das entgegengesezte Extrem dessen auszuschweifen, was man dem Deutschen so oft und so laut zum Vorwurfe gemacht hat.

Unsere Steuerverfassungen sind nicht nur unvollkommen, welches jede Steuerverfassung ewig bleiben wird, wenn sie auch vom richtigsten Princip ausgeht; nein, sie sind in wesentlichen Punkten dem idealen System des Vernunftstaats entgegengesezt und selbst in den Principien falsch. Ein geistreicher Blick in jene göttliche Eigenschaft des freyen Menschen, welche alles leicht und möglich macht, klärt den Staat über seinen wahren Vortheil auf, und lehrt ihn, die

Digitized by Google

gediehene Kraft zu nutzen, nicht aber die Reibungen und Naturhindernisse zu vermehren, welche das Gedeihen zurückhalten. Eine dunkele Unterscheidung der Urtheilskraft, welche wir das praktische Gefühl nennen, hat nun zwar in diesem Fache manche Klugheitsregel in Anwendung gebracht; aber noch wenige Staaten haben sich zu der ganzen, umfassenden Bedeutung jenes Blicks erhoben, selbst in der durch das Mercantil-System sehr modificirten französischen Verfassung dämmert er nur in der Maasbestimmung für die Grundsteuer, und es ist so unwahr nicht, was ein anderer Schriftsteller in dieser Zeitschrift gesagt hat, daß die Vorzeit Staatsangelegenheiten durch das Privatrecht gemishandelt habe. Ganz besonders gilt es von Deutschland. Bekanntlich wurden anfänglich die Staatsbedürfnisse aus den Kammergütern bestritten. Das Staats- und Privat-Eigenthum hatte eine so scharfe Abgränzung als diejenige ist, wodurch das Mein und Dein der Privat-Eigenthümer geschieden seyn muß. Diese Abgränzung war, so lange sie bestehen konnte, der Bürgerfreiheit und dem Patriotismus so günstig, als sie beiden in der Idee nachtheilig ist und auch in der Zeit von dem Augenblicke an nachtheilig werden mußte, als sie sich überlebt hatte.

Denn was ist wohl vernunftwidriger, als ein Verhältniß zwischen dem Regenten und den Unterthanen, das die letzteren zum ersteren sagen läßt: die Staatsanliegenheiten sind deine Sache, wozu du deinen Beutel ziehen magst? — Bei jener Theilung des Staats und Privateigenthums war leider vergessen worden, daß die Staatsbedürfnisse nicht stehend, sondern steigend sind. Als daher durch die Söldner Miliz und die mit besoldeten Gelehrten besetzten Raths und Justiz-Collegien-Ausgaben aufkamen, die man vorher nicht gekannt hatte, reichten die Kammergüter nicht mehr hin, und es wurden Beiträge der Unterthanen nöthig, deren Verwilligung man als Partheisache zwischen Herrn und

Digitized by Google

Land und deren Vertheilung man nicht sowohl als Staatssache, sondern als Privat-Angelegenheit der Bürger untereinander behandelte. Es kam mithin mehr auf Uebereinkunft, als auf das Gesetz geometrischer Gleichheit an, was jede Corporation und sofort wieder der Einzelne zahlen mußte. Da jedoch die Abgaben sich mehrten, wurde das Bedürfniß irgend eines Maasstabs, besonders für die Subrepartition, immer dringender. So wie nun der Fürst ehemals die gesammten Staatslasten als Eigenthümer seiner Kammergüter bestritten hatte, so verfiel man ganz natürlich auf den Gedanken, die Beiträge der Unterthanen müßten als eine gemeinschaftliche Schuld der Privat-Eigenthümer nach Verhältniß ihrer besitzenden, disponibeln Mittel getragen werden, — ein Gedanke, welcher noch bis auf den heutigen Tag theils durch den alle Unterthanenverhältnisse verfälschenden Feudalismus, der so gerne im Regenten den Oberlehnsherr über der Unterthanen Personen und Gütern erblickte, theils durch eine irrige Anwendung der Hochgewalt über das Privat-Eigenthum, welche aus der Ausnahme eine Regel schuf, unterstützt worden ist.

Die ältesten Abgaben waren daher Vermögenssteuern, wie auch die Reichsanlagen nach dem gemeinen Pfennig bestätigen, oder sollten es wenigstens seyn. Denn natürlich mußte dasjenige Eigenthum am härtesten getroffen werden, welches am leichtesten erkundigt werden kann. Das Verhaßte und das Schwierige einer durchgreifenden Realisation jenes Systems, welches die Gesellschafts- oder Haverei-Rechnung zum Typus der Vertheilung der Staatslasten macht, führte das gemäßigte Resultat einer auf die Dauer unschädlichen, hauptsächlich auf dem Grundeigenthum haftenden Steuer herbei, wodurch der Staat an dem letztern ein für allemal Theil nahm. Daß die Gewerbsteuern in den meisten Staaten noch so unvollkommen ausgebildet sind, rührt grade daher, weil in Ermangelung eines fixen,

Digitized by Google

bleibenden Objekts, worauf die Steuer der Substanz nach radicirt werden konnte, der nehmliche Gedanke nicht anwendbar war, mit welchem dagegen das in allen deutschen Staaten ausgebildete indirekte Steuersystem viel analoges hat.

Die Prägravation der Grund-Eigenthümer ist indessen das geringste Uebel, und, so lange die Steuern mäßig sind, keineswegs unversöhnlich mit dem Rechtsbegriffe. Aber ein großer Nachtheil steht der Rectificatiou des Abgaben-Systems dadurch im Wege, daß die Ansicht jener Anlagen in das praktische Leben übergegangen ist, daß sich das Gewillkührte ihres Ursprungs durch seine Folgen mit dem Privateigenthum unzertrennlich verwebt hat.

Die Rechtsbeurtheilung, welche gewisse Verhältnisse nicht so, wie sie seyn sollten, sondern so, wie sie gegeben sind, nehmen muß, kann von jenen Folgen nicht abstrahiren.

Die einmahl bestehenden, jährlich wiederkehrenden Grundsteuern sind Grundbeschwerden geworden, welche das Eigenthum modificiren. Die öffentliche Meinung, die Rechtspraxis, die bürgerlichen Gesetze, ja der Geist der Staatsverfassung stimmen in diesem Punkte überein, und zwar mit einer Wirkung jener Ansicht, deren Ursprung eben dadurch rechtlich unerforschlich wird, und die durch sich selbst Gesetz ist. Bei Privat und gerichtlichen Güter-Anschlägen wird auf dergleichen Staatssteuern reflektirt. Sie werden bei der Evalvation des Ertrags mit den Grundzinsen und Kulturkosten in einer Kategorie in Abzug gebracht, und darnach das Kaufpretium ermessen und ermäßigt. Jeder Geschäftsmann, jeder Rechtspraktikant weiß dieses, jede ökonomische Schrift lehrt es, und man muß sich wundern, daß dieser Umstand bei Beurtheilung der Steuer-Immunitäten so wenig ist in Betrachtung gezogen worden.

Ich würde mir nicht einfallen lassen, über einen Thatsatz, der, ich möchte sagen, vor jeder Hausthüre liegt und dem die tägliche Erfahrung einen unbedingten Beifall ver-

Digitized by Google

bürgt, Autoritäten zu citiren, und Beweise zu führen, wäre es nicht eben so notorisch, daß über den Gegenstand unserer Untersuchung mit so viel Zuversichtlichkeit abgesprochen wird.

Die Oeconomia forensis sagt im ersten Bande (1 Hptst. §. 229.) „Der Ertrag, und folglich auch der „wahre Werth eines Landguts kann nicht eher bestimmt wer„den, als bis vorher die sämmtlichen Landesabgaben davon „sämmtlich abgezogen sind. Eine Anmerkung, die beson„ders von den Taxations-Commissarien beobachtet werden „muß." Sie fährt §. 230 fort: „Bei den jetzt in allen Staa„ten mit so verschiedenen Namen belegten öffentlichen Abga„ben geschieht es gar leicht, daß in Fällen, wo deren sämmt„liche Anführung nothwendig ist, verschiedene davon vergeß„sen oder übergangen werden, welches nicht allein zu man„cherlei Unrichtigkeiten, sondern auch zu allerhand „Rechtsstreitigkeiten Anlaß giebt. Eine Gütertaxe „worinn eine oder die andere, von denen auf dem Gute haf„tenden Abgaben übergangen worden, ist unrichtig und wenn „einem Käufer oder Pächter dergleichen verschwiegen wor„den sind, so ist ein Bonifications-Prozeß un„vermeidlich."

Nach diesem Grundsatze ordnet das Preußische Gesetzbuch: (1. Th. 11. Tit. §. 176.) Ist der Verkauf nach einem Anschlage geschehen, — wie wohl bei bedeutenden Gütern, die man nicht über Bausch und Bogen kauft, gemeiniglich der Fall ist — so muß der Verkäufer die darinn nicht abgegangenen gemeinen Lasten vertreten. In der gemeinrechtlichen Praxis hat man nie daran gezweifelt, daß der Kaufwerth mit der wesentlichen Rücksicht auf die öffentliche Abgaben bestimmt werden müsse. Nur darüber ist gestritten worden, ob der Verkäufer auch die gewöhnlichen Steuern, womit die Objekte der verkauften Gattung in der Regel belegt

Digitized by Google

sind, manifestiren müsse. Carpzow hat es verneint, weil sie für keine heimlichen Mängel zu erachten und die Unwissenheit des sich nicht näher erkundigenden Käufers verschuldet sey. Aber Hommel schränkt diesen Satz nicht ohne Grund auf einen Kauf in Bausch und Bogen ein, und bemerkt: Licet enim scire possim, quemlibet fundum Steuris obnoxium esse, tamen, quum sint *inaequaliter*, *quot* potissimum inhaereant, non possum scire. Quaenam obligatio emtoris, ut libros steurales evolvere teneatur, quod sine vario incommodo ne quidem facere potest? —

Der geistvolle Commentator des Code Napoleon, Herr Geheimerrath Brauer sagt zum Gesetz 1638., daß es eine dolose Verschweigung von Staatsauflagen gebe, welche eine Gefährdeklage auf Entschädigung begründe, bemerkt aber dabei dem Princip nach vollkommen richtig, daß Staatsauflagen eigentlich keine Dienstbarkeiten seyen, und daß sie wenigstens nicht zu den verborgenen Dingen gehörten. Ueber das lezte Glied dieser Behauptung dürfte indessen im Staate, wie er ist, Hommels Erinnerung nicht unerheblich seyn. Was aber das erste Glied derselben betrift, so ist es freilich an dem, daß der Vernunftstaat seine Bürger ganz von dem Gedanken entwöhnen muß, Staatsauflagen als Dienstbarkeiten anzusehen, und daß in ihm zwischen Käufer und Verkäufer vor einem consequenten Gerichtshofe über Grundsteuern, weder eine Evictions, noch eine Gefährdeklage angenommen wird. Steuern sollen keine Grundbeschwerden seyn, und widersprechen diesem dem Privatrechte angehörigen Wesen in jeder Rücksicht. Denn erstlich, so wie die Staatsbedürfnisse nicht stehend, sondern steigend sind, so sind es auch die Abgaben. Dienstbarkeiten aber können nur als gemessene ewig sich gleich bleibende Schuldigkeiten gedacht werden, und wo sie das nicht sind, da muß ein Arbiter in das

Digitized by Google

Mittel treten. So lange dieser nicht Maas und Ziel für immer bestimmt hat, befinden sich die Betheiligten in Bezug auf dieselben noch in einem, keine richterliche Entscheidung annehmenden Naturstande, ubi alter jure petit, alter jure contradicit. Zweitens haften Dienstbarkeiten auf der todten Sache. Der Staat der Idee schöpft aber seine Beiträge nicht aus unfreyen Naturkräften, sondern er berechnet das Abgabe-System auf jenes freye, lebendige Vermögen, vermittelst dessen sich der Eigenthümer auf die Benutzung des Steuer-Objekts applicirt, und das in das Unendliche bestrebt, die Benutzung selbst jener Steigerung fähig macht, wodurch die Menschen ohne Opfer ihres Vermögens und ohne erschöpfende Kraftanstrengung, erübrigen können. Dieses freye Vermögen kann niemahlen auf andere dinglich übertragen werden, sondern jeder schöpft es aus sich selbst, es muß in jedem zur Benutzung erforderlichen Zeitraum aus dem zeitigen Besitzer gleichsam neu gebohren werden. Nach richtigen Grundsätzen des Rechts und der ökonomischen Mathesis sollten daher die Bürger gewöhnt werden, diejenigen Rate des Guts-Ertrags, welche als Lohn dieser Kraftäußerung verlangt werden kann, vom Gutsanschlage abzuziehen, weil sonst jene Aequitas, jene Gleichheit des Nutzens, welche alle onerose Contrakte bezwecken, im Kaufen und Verkaufen nimmermehr erzielt wird. Denn sonst ist ja der Güterbesitz ein bloßes Mittel, sein Capital zu sichern Zinsen anzulegen, und der sein eigenes Gut bewirthschaftende Eigenthümer steht dem Professionisten, dem Handelsmann, so wie dem bloßen Pächter nach, weil er sein Leben und freyes Wirken der Gesellschaft unbelohnt widmet. Es geschieht auch so im Handel und Wandel, wie ich durch eine Schlußnote wahrscheinlich zu machen hoffe. Dann aber ist es inconsequent, wenn man die Steuer, welche gerade aus dieser Rate des Guts-Ertrags geschöpft werden, und das Eigenthum, so

Digitized by Google

weit es bezahlt wird, frei lassen soll, noch besonders in Abzug bringt, so daß auch sie die Kaufsumme mindert. Das Besteurungsrecht ist weder reinpersönlich, noch rein dinglich, sondern nur sachartig, (Actio quasi in rem scripta) und es erhält seine dingliche Eigenschaft nur als Consequenz der Hypothek, die dem Staate zu seiner Sicherheit vor allen Privat-Gläubigern gebührt.

Aber wem kann es entgehen, daß die Gesetze des Vernunftstaats auf wirkliche Staaten ohne Mittelglied und ohne Unterschied angewendet, allgemeines Verderben sind? — Wo leiden und leben in dieser sublunarischen Welt reine Ideen? — Wenn wir auf den Compaß sehen, wird die Nadel immer etwas abweichen, und es ist lächerlich vom Menschenwerke eine Vollkommenheit zu fordern, welche die Allmacht ihren Werken versagt zu haben scheint. Den Misbrauch der Philosophie, der durch vage Gemeinbegriffe die Gesetze des positiven Rechts verwirrte, haben die Rechtsgelehrten längst aus der Wissenschaft des Privatrechts verbannt, und es wäre eine Schande für unser aufgeklärtes Zeitalter, das einen Napoleon als seinen Heros verehrt, wenn ein von ihm selbst durch kräftige Dämpfung revolutionärer Schwärmereien verworfener Misbrauch der Philosophie, im Staatsrechte und in der Staatswirthschaft sein Unwesen treiben sollte.

Die Ansicht der Steuer, als einer Grundbeschwerde, ist zwar praeter jus, aber nicht contra jus. Sie ist das Produkt keines fehlerhaften Organismus, der mit der Wurzel auszurotten wäre, sondern nur eines unvollkommenen Organismus, den wir mit Achtung der in das praktische Leben übergegangenen Wirkung, dem Bessern nur anzunähern befugt sind.

Widerrechtlich ist nichts, was sich aus Freiheitsacten nur möglicherweise erklären läßt. Wer kann es tadeln, daß man die Staatslast als etwas betrachtete, welches auf das

Digitized by Google

Privat-Eigenthum vertheilt werden mußte? — Die Idee war patriotisch, obgleich sie nicht zu den Gesetzen des Rechtsstaates stimmt, der ohne auf guten Willen sich zu verlassen, seine Existenz und sein Auskommen auf einen dauernden Mechanismus und auf Zwangsanstalten berechnet, welche mit Hintansetzung des vergänglichen Guts, durch ihren Druck, die nur mit dem Menschengeschlechte ersterbende Industrie zugleich ansprechen und erregen. Selbst Hume, welcher das Falsche dieser Idee in das Licht sezt, nennt doch jenen Edlen, der sie noch in neuern Zeiten zur Tilgung der politischen Staatsschulden im Parlament vorschlug, einen vortreflichen Burger.

Auch der Staat, der diese Einrichtung bei dem damaligen unvollkommenen Zustande der Steuerwissenschaft genehmigte, hat nach Pflicht und bester Einsicht gehandelt; die Prägravation des sichtbaren Eigenthums war gewiß ein geringeres Uebel, als das verhaßte und willkührliche, welches in der Ausübung der unzertrennliche Begleiter, der Kopf und Vermögenssteuern ist; und es war gewis ein Gewinn für den Rechtszustand, daß an die Stelle der Umlagen nach dem gemeinen Pfenning, ordentliche Abgaben aufkamen. Die Menschen lassen das Taugliche, wenn es einmal in Uebung ist, so leicht nicht untergehen, und am wenigsten sind wir so was von unsern Altdeutschen gewohnt. Daß also die leztern Umlagen abkamen, macht wahrscheinlich, daß man das Nachtheilige derselben allgemein eingesehen hat.

Vorzüglich aber mußten die Grundsteuern in jener Ansicht sich dadurch empfehlen, daß sie einmahl auf die Sache gelegt, vom folgenden Besitzer, dem sie im Kaufschilling schon vergütet sind, kaum gefühlt werden. Sie sind hierin, wie schon gesagt, den indirekten Steuern analog. Nur erholt sich bei leztern der Käufer für die Abgabe umgekehrt dadurch, daß er sie auf die Waare schlägt, die er nunmehr

theuerer feil bietet. Der Käufer hat seinen freyen Willen, und kauft die Sache nur in dem Preise, zu welchem er auch ohne Abgabe vom Verkäufer hätte gesteigert werden können. Es versteht sich, daß dies in Rücksicht des Käufers nur wahr ist, sofern die Impoſten auf entbehrlichen Gegenständen liegen, und auf Seiten des Verkäufers nur dann, wenn das Bedürfniß bei dem proportionirten Waaren-Vorrath ihn in den Stand sezt den Preis zu machen.

Jene Folgen sind nun dasjenige, was auch die Ungleichheiten der Grundsteuern legalisirt. Denn das in dieser Ungleichheit liegende Unrecht geschieht nur dem ersten Besitzer, und ist, wenn ich mich so ausdrücken darf, bei Grundbeschwerden kein unheilbares Unrecht, besonders da die Steuerausttheilung durch das Gewillkührte ihres Geschichtsursprungs der Austheilung des Eigenthums völlig analog geworden ist. Diese Betrachtung erinnert an die Definition, welche Aristoteles vom positiven Recht gegeben, Est jus quod ab initio hoc vel illo modo fiat, nihil refert, cum vero constitutum est, tunc demem refert. In der That kann jedes positive Recht als unwillkührliche Folge willkührlicher Grundlagen vorgestellt werden, und die unwillkührlichen Folgen sind oft rechtlich unabänderlich, die Grundlagen mögen in ihrem rechtlich unerforschlichen Ursprung beschaffen gewesen seyn, wie sie wollen. Die vor andern prägravirten Eigenthümer jener Zeit, da gewisse, ein für allemal festgesezte Steuern aufkamen, leben nicht mehr; ob sie sich in ihrem subjektiven Rechtsgefühle beleidigt gefunden haben, davon sagt die Geschichte nichts, und das Schweigen der letztern gilt billig statt Beweises, daß sie nicht daran dachten, daß ihnen Unrecht geschahe. Aber das ist Thatsache, daß die Preiße oder Werthe der Dingen durch die Auflagen modificirt worden sind; je belasteter, desto wohlfeiler haben ihre Nachfolger, ihr besitzendes Eigenthum durch Kauf oder im Erbgange durch väterlichen oder geschwisterli-

Digitized by Google

chen Anschlag bekommen. Ihnen ihre Last erleichtern, und diese den Besitzern freyer und mithin theuer erworbener Güter aufbürden wollen, heißt sonach unsern Regenten anrathen, Crispins, des berüchtigten Schusters Maxime zum Gesetze zu erheben.

Aber, höre ich einen unserer süßlichen Humanisten ausrufen, soll denn der arme Burger und Bauer alle Lasten allein tragen, und gewisse um nichts und wieder nichts privilegirte Kosten, als müßige Verzehrer das Zusehen haben? — Ich würde mich schämen so was nur zu denken. Aber wenn jene Herrn sich auf Unterscheidungen verständen, würden sie nicht auf der andern Seite das Kind mit dem Bade ausgießen.

Das Recht des Staats, aus dem Vermögen eines jeden Unterthanen Beiträge zu fordern, ist so unverjährbar, als das Recht aller, eine gleiche Vertheilung der Lasten im geometrischen Verhältnisse der in so mancherlei Zweige vereinzelten Produktionskraft zu fordern. Machen also die steigenden Landesbedürfnisse neue Abgaben nothwendig so ist es a priori gewis, daß der Staat so befugt, als verpflichtet ist, jedes erfindliche Steuerobjekt im Verhältniß seiner Produktion, so weit sich darin der menschliche Kunstfleiß belohnt, anzuziehen. Es versteht sich von selbst, daß dabei, die mit Grund beschwerden onerirte Objekte wegen der verminderten Produktion im Beitrage, in einen verhältnißmäßig geringern Ansatz kommen, und mithin die in ordinario geschonten Objekte mehr prästiren müssen. Doch aber dürfen dabei zwei wesentliche Rücksichten nicht übersehen werden. Nehmlich:

a) Die Steuergleichheit ist eine Idee, welche, da die Betheiligten darüber in ihrem subjektiven Urtheilen nie einig werden, nur durch eine oberst richtende Gewalt nach einem positiven, nie die Vollkommenheit erreichenden, schon gegebenen Gesetze verwirklicht werden

kann. Es wird also zunächst auf die bestehende herkömmliche Steuerverfassung gesehen werden müssen, wenn nicht endlose und unauflösliche Streitfragen entstehen sollen, und die Reform dieser Verfassung muß den ruhigen Gang aller nicht revolutionären Reformen gehen.

b) Die postulirte Steuergleichheit ist eine Gleichheit des bürgerlichen Rechts und gleich diesem der Staatsgesetzgebung subordinirt. Schon das gemeine Beste kann Dispensationen fordern, inwiefern das Abgabe-System auf den Betrieb der Kräfte einwirkt, und es daran liegt, gewisse Kräfte zu heben. Auch ist es dem Staate unverwehrt, durch ertheilte Exemtionen gewisse beständige Schuldigkeiten zu compensiren, wie er z. B. den destituirten Reichsständen ihre standesmäßige Competenz zu gewähren schuldig und daher die Standesherrn, denen er zu ihrer Competenz ihre Domainen gelassen hat, nur als Rentirer anzuziehen befugt ist. Die zweite Modifikation des Abgabensystems resultirt also aus der Staatsverfassung.

Alles dieses versteht sich jedoch nur von neuen Abgaben. Der Staat aber darf nur in sofern Steuern auflegen, als er deren bedarf. So lange die zu seinen Bedürfnissen angewiesenen Fonds hinreichen, wozu nicht nur die Domanial-Revenüen, sondern auch jene hergebrachten Steuern gehören, wovon man in Deutschland annehmen muß, daß sie das gemeine Wesen als passive Realitäten gewisser Objekte dem Staate ein für allemal gewidmet hat, können weder von gefreitem noch ungefreitem Gute Beiträge gefordert werden. Wollte er zu jenem sagen; ihr könnt geben, und es ist unrecht, daß ihr allein geschont seyd, so steht ihm offenbar die exceptis tua non intuest entgegen. Eben so wenig gilt der Vorwand herzustellender Rechtsgleichheit, da

Digitized by Google

der Gesammtwille, wie Hobbes sagt, eine Aequalitas non pecuniae sed oneris fordert.

Wir wollen die letzte Betrachtung, weil sie ein allgemeines Interesse hat und wahrlich die mehr beleidigend, als edel sogenannten entprivilegirten Kasten nicht allein betrift, zuerst erörtern. Vor der Gründung des rheinischen Bundes war in den verschiedenen Territorien, welche nunmehr zu größern Ganzen consolidirt sind, der Unterthan sehr ungleich gehalten. Es fällt in die Augen, daß nach den Verhältnissen, daß er vorhin an geringern Abgaben gewöhnt war, ihm die arithmetische Gleichstellung mit andern weit druckender fallen mußte, weil letztere für ihre härtere Abgaben schon durch den Werth ihrer Besitzthümer entschädigt sind. Es heißt da: per antiphrasin des biblischen Sinnes: wer da hat dem wird gegeben. In 100 Jahren wird sich freilich mit den Ruinen vieler wieder alles ausgeglichen haben, aber wir meynen, daß, so wie der Staat nicht blos in der Gegenwart lebt, sondern auch an die Nachwelt denken muß, er eben so wenig die lebende Generation einer ungewissen Zukunft opfern soll. Nur eine allmählige Steigerung der Abgaben ist erregend, und schon aus dieser Betrachtung erkennt der einsichtsvolle, wie ungleich eine plötzliche Gleichstellung ungleich gehaltener Unterthanen auf den Wohlstand vorhin geschonter, vielleicht auch in der Industrie zurückstehender Provinzen oder Aemter wirken müsse, besonders da unser Abgaben-System noch so wenig auf Industrie berechnet ist. Je außerordentlicher die Höhe ist, auf der heut zu Tage die Staatslasten stehen, desto mehr thut es Noth, zu warnen, daß nicht hinter einer scheinbaren Gleichheit die ächte Rechtsgleichheit verloren gehe. Kämpfe man mit Verstand und Wissenschaft gegen den Drang der Nothwendigkeit, damit diese so wenig als möglich zerstöre, und der Mensch Herr bleibe über das Schicksal. Aber höre man nicht zu bereitwillig auf die verführende Stimme der Kraft-

genies, welche nur vom Durchgreifen sprechen. — Denn was für Rath wird mit diesem Durchgreifen in Steuersachen gegeben? — Daß man die Aufgabe, die man sich anfangs leicht machen will, am Ende nur zehnfach erschwert, und Uebel anrichtet, deren Heilung die ruhigste Ueberlegung, und das künstlichste Verfahren vergeblich versucht. Der Fuhrmann will zustrecken und verläßt die Straße, muß sich aber bald eines besser besinnen und lieber umkehren, als umwerfen. Eine allgemeine Steuer-Rektifikation ist gerade dann, wenn man nicht bei allen Maasregeln still stehen bleiben will, die durch Nachbesserung immer mehr ergänzt werden, eine herkulische Arbeit, welche einen soliden Plan und eine Menge Vorbereitungen erfordert. Der durch das Bedürfnis gedrängte Staat kann freilich nicht warten, bis sie fertig seyn wird, aber eben deswegen beschränke er sich statt jene Arbeit zu übereilen, vor der Hand auf die herkömmlichen Abgaben, woran seine Unterthanen nach Verschiedenheit von Land und Ort gewohnt sind, und hebe das Deficit durch außerordentliche Erhebungsarten, durch Vermögenssteuern, die als augenblickliche Mittel das geringste Uebel sind. Was dem Gesunden Gift ist, ist dem Kranken Arznei.

Bei der Steuer-Rektifikation selbst aber, verwandle er die herkömmlich auf das Grundeigenthum vertheilten Staatslasten, in das, was sie der Sache nach sind, nehmlich in eigentliche Grundbeschwerden, welche ein für allemahl bestimmt jährlich in die Steuer-Casse fließen. Freilich erhält er dadurch weniger reines Privateigenthum, allein dieses ist ein Schicksal, das wir, ohne an die Gerechtigkeit anzustoßen, nicht ändern können. Gewisse Krankheiten werden dadurch curirt, daß man der Natur nachhilft und ihre Wirkungen durch Beschleunigungen zum Ziele führt. Es ist genug, daß den ewigen Modifikationen des Eigenthums ein für allemahl ein Ziel gesezt werde, und es ist besser, als wenn man jene Brut des Feudalismus durch ein ein-

Digitized by Google

seitiges Abgaben-System, das im alten Schlendrian fortschreitend sich das Ansehen der Reform geben will, nur erweitert und verewigt.

Bei der ohnehin nöthigen Steuer-Revision werden nun diese Beschwerden, gleich Gülten, Zinsen und Zehnden vom Steuer-Kapital abgeschätzt und folglich in den neuen Anlagen, welche die aus jener Quelle und aus den Domainen nicht gedeckten Staatslasten nöthig machen, und nach dem Gesetze der Gleichheit für jeden Zeitraum ausgetheilt werden müssen, vergütet.

Ob dieser Gedanke ausführbar ist, muß ich dem Urtheile erfahrner Staatswirthen und Geschäftsleuten überlassen. Aber das Einmahl Eins scheint mir zu bestätigen, daß nur auf diesem Wege eine Gleichheit im Gefühle der Beschwerden, ohne ungleiche Einwirkung auf den Capitalwerth herauskommt, und es liegt darin vielleicht jene gesetzmäßige Gleichheit, welche jederzeit die ersprießlichsten Nebenfolgen auf Industrie ꝛc., von selbst realisiren wird.

Setzet, das Eigenthum des A. zahlte vom Ertrage 20. bisher in ordinario 5, das Eigenthum des B. von gleichem Ertrage nur 2. Jener besitzt also im Kaufwerthe den geringsten Anschlag angenommen sein Gut um 300, dieser um 360. Nun sollen die Staatslasten so enorm steigen, daß beider Güter die Abgabe statt mit 7, jezt mit 18 trift. Das Applanirungssystem sagt, der arme A ist zu hart beschwert und muß erleichtert werden. Es müssen beide mit gleichen Schultern tragen, also jeder 9 zahlen. Das ist dann die löbliche Gleichheit, wobei man aber leider vergißt, daß B. im Kapitalwerthe 140 fl., A. aber nur 80 fl. eingebüßet hat; eine Maasregel, welche gewis so rechtswidrig ist, wie wenn jemand darauf verfiele, das gemeine Beste fordere eine gewaltthätige Herstellung der Vermögens-Gleichheit, welche dem einen nimmt, um dem andern zu geben.

Nach obigem Vorschlag gibt A. 5. und B. 2. als Grund-

Digitized by Google

beschwerde im voraus. Dafür wird A nur mit 300, B aber mit 360 in das Schatzungs-Capital gelegt. Der übersinnige Bedarf ist 11. und dieser trift den A mit 5, den B aber mit 6. Also:

	A.	B.
Angenommenes Erwerb-Capital . .	300 :	360 = 5 : 6.
Capitalverlust.	100 :	120 = 5 : 6.
Bleibender Capitalwerth der Besitzthümer.	200 :	240 = 5 : 6.

Wir sehen daß A und B künftig nur dann nach dem Gesetze geometrischer Gleichheit steuern, wenn A in allem 10, B aber nur 8 steuert.

Dies wäre nach meiner geringen Meinung der richtige Weg, unter den Zeitumständen eine durchgängige, mehr als scheinbare und kein erworbenes Recht verletzende Rechtsgleichheit in Steuersachen herzustellen, und von einer solchen allgemeinen, jedem das Seine zutheilenden Maasregel könnten sich auch die Besitzer freiadelicher Ländereien mit Grunde Rechtens nicht ausnehmen. Wie dabei der Staat zugleich auf Purifikation des Eigenthums hinwirken könne, werden wir in der Folge untersuchen.

Doch muß der unbefangene Forscher gestehen, daß letztere, die Besitzer frei adelicher Güter einen von dieser allgemeinen Maaßregel unabhängigen Anspruch besitzen.

Bürger und Bauern waren untereinander prägravirt oder erleichtert, mehr Facto, als Lege. Sie haben also, inwiefern sie bei jener Maasregel interessirt sind, ein nur unvollkommenes Recht, dessen Beachtung zwar eine billigdenkende Regierung sich zur Pflicht machen wird, das aber nicht gerade vor einem Gerichtshofe könnte geltend gemacht werden. Adeliche Güter aber genossen ihre Freiheit aus der Landesverfassung, sie ist durch acquisitive Verjährung als aktive Realität derselben hergebracht, und sie können sich, wenn auch der Staat Gründe findet, ihnen

ihre Freiheit in Zukunft nicht mehr zu lassen, mit Bestand Rechtens gegen diejenigen öffentlichen Lasten entschuldigen, von denen wir annehmen können, daß sie durch die austheilende Staatsgerechtigkeit mit gesetzlicher Ausnahme derselben ein für allemahl schon repartirt sind.

Nur hat eine solche singuläre Ausnahme des Adelsguts, wobei dieses keine gemeinschaftliche Sache mit sämmtlichen Steuerinteressenten macht, einen doppelten Nachtheil, der sein Vorrecht in unsern Tagen ziemlich schwankend macht.

Erstlich. So lange nicht in gewissen passiven Realitäten des Bürger und Bauerngute, dem Staate für seine Bedürfnisse bestimmte Fonds nachgewiesen werden können, ist jene specielle Immunität als ein Privatrecht anzusehen, das gegen die ehemals nicht befreiten Güter in solle hergebracht ist. Es hat nur die Bedeutung, daß die letztern eher, und wenn es angeht, zu mehr Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen verbunden sind, wobei aber die alten schon vertheilten Abgaben in gleicher Kategorie mit den neu aufgekommenen aufgerechnet werden dürfen. Träte also der Fall ein, daß die nicht freyen Objekte durch die herkömmlichen Abgaben schon erschöpft wären — eine Frage, für die wir den Maasstab aus dem allgemeinen Staatsrechte aufgefunden haben — so würde somit zu Deckung des Deficits in der Staats-Casse für die Gefreiten eine unbedingte Steuerpflicht eintreten, welche gleichfalls bis zum Maximum der Grundsteuer steigen kann.

Zweitens. Eine solche singuläre Exemtion ist nicht nur strickter Auslegung, sondern sie kann auch vom Staate eingeschränkt werden, daß sie nur für den zeitigen Besitzer und dessen Erben, besonders aber für die Stammgutberechtigten Familien gilt, so daß ein Gut mit jener nota characteristica nur behalten d. i. besessen und vererbt, nicht aber veräußert werden kann.

Dieses sind nun im Allgemeinen meine Gedanken über

einen Gegenstand, bei dem das Wohl und Wehe so vieler Unschuldigen im Spiele ist. Nach den liberalen Ideen, die er über das Steuerwesen entwickelt hat, darf der Verfasser nicht fürchten einer pedantischen Anhänglichkeit an herkömmliche Vorstellungs-Arten beschuldigt zu werden. Niemand hat vielleicht gründlicher gegen den Schlendrian gekämpft, und möchten nur die Brillen derjenigen, welche am lautesten darüber schreyen, minder vom Schlendrian getrübt seyn. Die Wage, auf der er die Ansprüche der Exemten abgewogen hat, ist sogleich, daß er noch weniger den beleidigenden Vorwurf fürchten darf, er sey als Partheigänger gewisser verrufenen Kasten aufgetreten, die sich in den Zeitgeist nicht finden wollen.

Der Staat ist, wie der Privatmann an sein Wort gebunden. Ob Privilegien, die er gegeben hat, so gerade hin wieder genommen werden können, darüber läßt sich vieles sagen und es ist eine Frage, welche denjenigen am meisten in Verlegenheit setzen muß, welcher nicht kek genug ist, dem Regenten die Macht, Privilegien zu ertheilen, abzusprechen. Doch dem Unbefangenen leuchtet es ein, daß unter den Zeitumständen die hergebrachten, aber überlebten Steuer-Immunitäten nicht mit dem allgemeinen Besten bestehen können. Ich gebe es zu, der Regent ist so befugt, als verpflichtet, ihnen ein Ende zu machen. Aber nie kann der Staat bei Zurücknahme auch des schädlichsten Privilegiums sich selbst ein so grobes, seine eigene Achtung herabsetzendes Dementi geben, daß der Privilegirte auch das einbüßen muß, was ihn sein Privilegium gekostet hat, und ein Damnum emergens leidet. Und aus diesem einfachen Grunde müssen die erworbenen Rechte, in welchen jene Immunitäten durch einen inalterablen Spruch der austheilenden Gerechtigkeit *schon Wirkung gehabt haben*, geachtet werden, wenn auch die Immunitäten selbst *von nun an* aufhören.

Digitized by Google

Soll eine ächte Steuergleichheit hergestellt werden, so muß es nach Gesetzen geschehen, welche der Betroffene gegen sich gelten lassen muß, weil sie für ihn gelten. Eine einzelne Maasregel, welche den Exemten der onerirtesten Klasse, ja dieser nur scheinbar gleich stellt, und ihn in der That weit härter trift, muß als eine Kränkung empfunden werden, deren Aeußerung man niemanden zum Verbrechen machen darf, und die allein durch Staatsnoth entschuldigt werden kann. Gesetze aber sind nur dann gerecht, wenn sie in der Allgemeinheit ihres Zweckes und ihrer Wirkung, zugleich im Besondern jedem das Seine zutheilen. Dann ist freilich der kein Patriot, welcher sein Privat-Interesse in was anderem, als im Wohl des Ganzen findet.

Ein trauriges Sophisma ist es dagegen, wenn man in diesem Falle rechtliche Erwägungen peinlich schilt und glaubt, es dürfe mit den zeither Exemten minder genau genommen werden, weil sie lange genug geschont waren, nicht anders als wäre ihr Gut, wie Pfaffengut zum Schlachten gemästet. Unmöglich können solche Urtheile bei unsern Regenten Eingang finden und desto zuversichtlicher darf ihnen der Privatgelehrte Schweigen gebieten, damit die Einsichtsvollen zum Wort kommen. Garantie des Eigenthums ist die heiligste Pflicht des Staats, und wer das Steuerwesen in seiner Natur und in seinen Wirkungen begriffen hat, der erkennt, daß gerade die bisher gesetzlich genossene Schonung ein Grund der Schonung dessen ist, was dadurch vertheuert wurde. Oder soll man über alles sich wegsetzen um eines Gewinns willen, der mit dem Opfer in keinem Verhältnisse steht? — Soll im praktischen Leben seichtes Raisonement die Gründlichkeit verdrängen! Soll der Bauernschuh eines plumpen Dogmatismus zarte Verhältnisse zertreten, welche jeder Behandlung widerstreben, die nicht streng wissenschaftlich ist? Soll etwa ein durch die Denker aller Zeiten verdammter Schüler glauben, wer am meisten habe, müsse am

Digitized by Google

meisten geben, wie eine Seuche einreißen? — Dann wehe uns allen. Es gilt nicht mehr den Mediatisirten allein, es gilt dem ganzen Vaterlande, die Fundamente wanken, auf denen Hütten, Paläste und Thronen ruhen, und die Geschichte wird einst von den kommenden Zeiten erzählen, was sie uns von dem Jahrhunderte Constantins des Großen erzählt.

So was haben wir indessen in unsern aufgeklärten Zeiten nicht zu fürchten. Kein Staat in der Welt wird solche Maximen adoptiren, und wir haben das Gespenst nur ein wenig ausgemahlt, um aus den Köpfen von Gelehrten, welche etwas besseres hervorbringen könnten, Grillen zu vertreiben, wodurch sie zu den absurdesten Fehlschlüssen verführt werden. Dieser Nutzen wird überhaupt vielleicht meinem ganzen Versuche eigen bleiben, sollte auch das Günstige, was aus den aufgestellten Grundsätzen für die Exemten hervorgeht, entweder durch die Finanz-Noth oder durch unwiderrufliche Regentenschlüsse allen praktischen Werth verlohren haben, woran ich jedoch, an einem, wie an dem andern, zweifle. Denn die Finanznoth legt sich in einem dauerhaften Frieden und gibt zu ruhigen und reifen Maasregeln Muße und die Steuerverfassung der meisten Bundesstaaten, womit unser Gegenstand so enge zusammenhängt, erwartet erst ihre definitive Organisation.

Um indessen meinen Gegenstand als Schriftsteller zu erschöpfen, bleiben mir noch drei hierher gehörige Erörterungen übrig.

1) Um des Adels Steuerfreiheit zu würdigen, hat man im Dunkel des fernen Alterthums dem historischen Ursprung derselben nachgespähet, und ihn einzig und allein in der Kriegsdienstpflicht zu finden geglaubt; woraus man dann gar den Schluß zog, die Freiheit beruhe auf einem historischen Irrthume und sey eigentlich eine Pflicht zu härtern Staatslasten, welche allenfalls noch heut zu Tage vom

Digitized by Google

Staate wieder hervorgesucht werden könne. Eine solche historische Forschung bei Wirkungen der gegebenen Art, wie wir sie in dieser Abhandlung auseinander gesezt haben, macht zwar dem Rechtsgelehrten wenig Ehre, der sich schämen sollte, hierinn von einem Mathematicus bessere Rechtslehren anzunehmen. *) Indessen scheut die Sache auch von dieser Seite das Licht nicht, und lößet sich statt der vorgebildeten Usurpation mit großer Wahrscheinlichkeit in einen sehr legalen Ursprung auf, der dafür neues Interesse erweckt, und zu mancher schönen Vergleichung teutscher Sitten mit den Staaten der alten Welt Anlaß gibt, welche schon allein die Untersuchung belohnt.

2) Bisher ist von den Exemten im Allgemeinen und von dem, was, wenn ich so sagen darf, ex facto Exemtionis bei der veränderten Staats und Rechtsverfassung Rechtens sey, gehandelt worden. Das Gesagte gilt also hauptsächlich vom vormals landsäßigen, und vom mediatisirten Reichsadel, als deren Ansprüche lediglich aus jenen Gründen geschöpft werden können. Eigene Verhältnisse treten aber bei den Standesherrn ein, und es bedarf einer besondern Erörterung, was für Ansprüche ihnen die Bundesakte gibt, wobei wir auf die scharfsinnige Abhandlung des Freiherrn von Strauß Rücksicht nehmen werden.

3) Alle jene Fragen mögen nun entschieden werden, wie sie wollen, so interessirt es endlich, zu wissen, in wie fern die gemeinen Besteurungs-Grundsätze auf Gefälle richtig angewendet werden.

Diese Erörterungen behalten wir uns für eines der folgenden Hefte bevor, und wagen es eine undankbare Arbeit fortzusetzen,

---

*) Krönke das Steuerwesen nach seiner Natur ꝛc. §. 107.

Digitized by Google

bei der uns vielleicht mancher mitleidig die Worte aus dem Terenz zuruft:

Incerta haec situ postules
Ratione certa facere, nihilo plus agas,
Quam si des operam, ut cum ratione insanias.

12.

Vereinigung der Hannöverischen oder vormals Kurbraunschweigischen Lande mit dem Königreiche Westphalen.

Die Lande, welche der König von England als Kurfürst von Braunschweig-Lüneburg in Deutschland besaß, haben seit 1803 mannichfaltige Veränderungen erlitten. Ihr endliches Schicksal ist durch einen am 14ten Jänner d. J. zu Paris abgeschlossenen Vertrag nun entschieden. Wir wollen daher eine kurze Uebersicht von denselben seit 1803 geben. In diesem Jahre besaß der König oder Kurfürst:

A. Im niedersächsischen Kreiße:

	□ M.	Seelen.
1) Das Fürstenthum Kalenberg. *) .	$78\frac{1}{2}$	200000
2) dto. dto. Grubenhagen. .	$18\frac{1}{2}$	60000
3) dto. dto. Lüneburg. . . .	$200\frac{1}{2}$	195000
4) dto. dto. Lauenburg. . .	$26\frac{1}{2}$	33000
5) Das Land Stadeln.	6	20,000
6) Das Herzogthum Bremen. . . .	95	190,000

*) Dazu gehört das Göttinger Quartier oder das Fürstenthum Göttingen mit 92,000 Seelen auf 29 □ Meilen.

Digitized by Google

B. Im westphälischen Kreise.

	□ M.	Seelen.
7) Das Fürstenthum Osnabrück. . .	56	136000
8) dto. dto. Verden. . . .	25	18000
9) Die Grafschaft Hoya.	49	70,000
10) Die Grafschaft Diepholz. . . .	12	15,000

C. Im Obersächsischen Kreise.

	□ M.	Seelen.
Der Antheil an Hohnstein mit dem Amte Elbingerode.	4	11,000

Zusammen also hatte das ganze Land eine Bevölkerung von 948000 Seelen auf 571 □ Meilen.

Gesammte Einkünfte wurden auf 6,000,000 fl. und von einigen Statistickern um etwas höher geschätzt. Die gesammten Einkünfte blieben bis auf etwa eine halbe Million, die man dem Regenten jährlich nach London schicken mußte, im Lande. Landesherr und Kammer hatten keine Schulden, aber die Landschaften einiger Provinzen waren schon vor 1803 mit mehr oder weniger Schulden belastet. Die ganze Landmacht bestand aus 24500 Mann, worunter jedoch die Landmiliz und Invaliden begriffen waren.

Die Verfassung der Lande war ständisch, jedoch nur in Rücksicht einzelner oder mehrerer zusammen verbundener Fürstenthümer u. s. w., aber das Ganze hatte als solches keine Repräsentation. Als in 1803 *) der Krieg zwischen Frankreich und England wieder ausbrach, faßte ersteres den Entschluß, Hannover als eine Provinz von England anzusehen, und sich derselben zu bemächtigen.

Ein ansehnliches Corps Franzosen unter dem Befehle des Generals Mortier drang daher von Niemegen aus durch die Grafschaft Bentheim in das Hannöversche. Hier mach-

*) Die Kriegserklärung erschien am 18ten Mai zu London.

Digitized by Google

te man zwar schleunige Vertheidigungs-Anstalten, die aber, bei dem schnellen Anmarsche der französischen Armee nicht zur Vollendung kamen.

Bei Nienburg postirte sich zwar ein Hannövrisches Korps von 24000 Mann; allein da dieses nicht genügte, der französischen Armee, die täglich Zuwachs erhielt und die ansehnlichsten Verstärkungen stets an sich ziehen konnte, Widerstand zu leisten; so wurde bereits am 3ten Junius im Hannövrischen Hauptquartier zu Suhlingen eine Convention abgeschlossen, vermöge welcher sich die Hannövrischen Truppen auf das rechte Ufer der Elbe zurück in das Lauenburgische zogen, und gesammte übrige Hannövrische Lande bis an die Elbe der französischen Besatzung überließen. Die Hannövrischen Truppen nahmen blos ihre Feldstücken mit, alle übrige Artillerie, Munition und Kriegs-Effekten mußten sie der französischen Armee überlassen.

Aber der König von Grosbrittanien als Kurfürst von Hannover ratifizirte diese Konvention nicht. Die Folge war, daß auch die französische Regierung die Bestätigung derselben verweigerte, und der Armee den Befehl zugehen ließ, die Elbe zu passiren und die Hannövrischen Truppen zu desarmiren. Diese machten Anfangs Miene, die Ufer der Elbe zu vertheidigen; aber die Brechung der Streitkräfte vermogte den Oberbefehlshaber der Hannövrischen Truppen am 5ten Julius eine neue Convention abzuschließen, vermöge welcher das Hannövrische Korps die Waffen niederlegte, und sie nebst der Artillerie und allem, was zur Armatur gehört, auch die Cavalleriepferde den Franzosen überlieferte, sich selbst aber ganz auflößte, so daß die Truppen einzeln ins Hannövrische nach ihrer Heimath zurückkehrten. Die Offiziers behielten ihre Degen und ihre Effekten. Die Franzosen nahmen nun das Lauenburgische in Besitz.

Viel ließ der König durch seine Hannövrischen Gesandten an mehrern Höfen in und außer Deutschland kla-

Digitized by Google

gen, besonders bei jenem Hofe, der durch die bekannte Demarkations-Linie den Norden Deutschlands geschüzt zu haben glaubte. Hannover lag hinter dieser Linie, die Neutralität war anerkannt worden; es hatte zur Unterhaltung der Neutralitätsarmee beigetragen. Jezt ärndete es die Früchte. Die Franzosen blieben im Besitze der gesammten Hannövrischen Lande, welche eine ungeheure, noch nie gefühlte Last ertragen mußten, bis 1805 der Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich neuerdings ausbrach. Der Kaiser Napoleon zog die im Hannövrischen unter dem Oberbefehl des Marschalls Bernadotte stehenden Truppen an sich, bis auf etwa 3000 Mann, welche theils in Hannover, theils in der Feste Hameln blieben. Am 27ten Oktober rückte ein preußisches Armeekorps in das Hannövrische, und selbst in Hannover ein, welche die dasigen französischen Truppen am 26. verlassen hatten, um sich nach Hameln zu begeben. Gleich nach dem Einrücken der Preußen in Hannover kam auch ein Theil des Kurhannövrischen Ministeriums daselbst wieder an, und stellte alles wieder auf den alten Fuß, das Hannövrische gehorchte seinem alten Herrn; in das jezt zur Vertheidigung und zur weitern Operation, nicht nur eine preußische Armee, sondern auch ein russisches und schwedisches Armeekorps nebst einem Theile englischer Truppen eingerückt waren.

Doch dieser Zustand war von kurzer Dauer. Die Hannövrischen Lande wurden nach dem Preßburger Frieden mit einer neuen französischen Besitznahme bedroht. Da negotiirte Preußen, um diese abzuwenden, und wie man später erfuhr, um sie in Zukunft ganz zu erhalten, mit Frankreich. Es ward wie das Königlich Preußische Occupations-Patent vom 27ten Jänner 1806 sagt, die Uebereinkunft getroffen, daß die Staaten Seiner Brittischen Majestät in Deutschland von französischen oder mit ihnen vereinigten Truppen nicht wieder besezt, vielmehr von denselben gänzlich

Digitized by Google

geräumet, und bis zur Abschließung des allgemeinen Friedens von Preußen allein in Verwahrung und Administration genommen werden sollen.

Dieses geschah nun nicht nur ohne Einwilligung, sondern sogar mit Widerspruch und Protestation des Hannövrischen Ministeriums. Die Brittischen Truppen schifften sich ein, die russischen zogen ab, und nur die Schweden hielten noch das Lauenburgische besezt, aus dem sie erst späterhin von den Preußen vertrieben werden konnten. Die Franzosen verließen auch Hameln, und so kam das ganze Land unter Preußische Administration. Aber auch diese war von kurzer Dauer. Durch eine anderwärtige Convention Frankreichs mit Preußen, erhielt dieses den völligen Besitz der Hannövrischen Lande gegen Abtretung dreier ältern Preußischen Provinzen. Preußen ergriff diesen Besitz mit Widerspruch des Königs von England am 1ten April 1806. Das ganze Land wurde organisirt.

Der Krieg, der im Oktober 1806, zwischen Frankreich und Preußen ausbrach, und das Unglück der Preußischen Waffen machte diesem Besitze ein Ende. Schon am 12ten November 1806 wurde vom ganzen Lande im Namen des französischen Kaisers Besitz genommen. Preußen trat nachher seine durch den Kaiser Napoleon erhaltene Rechte an den König und Kurfürsten von Hannover wieder ab, ohne daß dieser von der Zurückgabe irgend einen Nutzen gehabt hätte. Der Friede zu Tilsit bestimmte nichts insbesondere über Hannover, sondern nur unter der allgemeinen Klausel, daß alle in den Händen der französischen Armee befindlichen deutschen Lande der Disposition des französischen Kaisers von Rußland und Preußen heim gegeben wurden, blieben auch, gesammte Hannövrische Lande unter der Herrschaft des französischen Kaisers. Bei der Errichtung des Königreichs Westphalen wurden von demselben die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen nebst dem

Digitized by Google

Hohnsteinischen und dem Bisthum Osnabrück dem neuen Königreiche einverleibt, alle übrige Theile blieben unter französischer Herrschaft.

Unterm 1ten März 1810. wurden wir nun durch nachstehende Proklamation unterrichtet, daß vermöge eines unterm 14ten Jänner von Seite des Königs von Westphalen mit dem Kaiser Napoleon abgeschlossenen Vertrags, dieser dem Könige alle seine Rechte auf die Hannövrischen Lande abgetreten habe. Diese Proklamation lautet, wie folgt:

„Hannoveraner! der Kaiser, mein erhabener Bruder, „hat mir durch einen am 14ten Januar d. J. zu Paris abgeschlossenen Vertrag alle seine Rechte auf euer Land abgetreten, und es mit meinem Königreiche vereinigt. Seine „Abgeordneten haben es mir übergeben, und heute nehme „ich Besitz davon. Ihr werdet den unermeßlichen Vortheil „zu schätzen wissen, endlich einmal aus der schwankenden „Lage, in der ihr so lange unsicher geschwebt, herausgerissen, „und auf immer einem Staate einverleibt worden zu seyn, „der euch künftig gegen alle gewaltsame Angriffe der Mächte „des festen Landes und bei dem ersten Signale eines Seekriegs in Schutz nimmt. Das vergangene Unglück muß „euch die gegenwärtige Ruhe und die Hoffnung einer glücklichen Zukunft noch weit theurer machen.

„Euer Charakter und euer Geist sind bekannt. Ich „glaube an eure Rechtlichkeit. Die euch von eurem König „aufrichtig bezeigte Achtung ist euch eine ehrenvolle Gewährleistung für die Sorgfalt, womit er euer Glück machen „wird. Es ist mir angenehm, zu denken, daß ihr eurer „Seits weder euren Ruf, noch mein Vertrauen verläugnen „werdet. Gegeben in Unserm königl. Pallast zu Kassel den „1ten März 1810.

Unterzeichnet Hieronymus Napoleon.

Die Uebergabe der Hannövrischen Lande erfolgte zu Kassel selbst durch den französischen Gesandten Reinhard.

Digitized by Google

Deputirte giengen am 10ten März nach Cassel ab, und erhielten am 14ten im Stände-Saale Audienz beim Könige, wo sie zugleich auch Gehorsam und Treue dem Könige und der Konstitution schwuren. Am 16ten März kamen die Königl. Kommissarien Graf v. Hardenberg, General v. Hammerstein und Staatsrath Molchar zu Hannover an, und stiegen im Schlosse ab. Vermöge Befehl vom 17ten wurde die Eidesleistung von den Kollegien und anderen öffentlichen Dienern vollzogen. Sämmtliche Behörden wurden vermöge königl. Dekrets vom 1ten März provisorisch bestätigt, selbst die Kommission des Gouvernements, deren Präsident der geheime Kabinetsrath Patje unmittelbar unter dem Könige arbeitet, und an diesen seine Arbeiten durch den Minister Staatssekretär gelangen läßt. Die Commission des Gouvernements machte in eignen Erläßen unterm 19ten, sämmtlichen Obrigkeiten, allen Justiz-Kollegien, den Konsistorien und sämmtlichen öffentlichen Behörden die Veränderungen bekannt, und befahl die Abänderung der Siegel und Wappen, die Ausfertigungen im Namen des Königs, die herkömmlichen Kirchengebete für den König und das Königliche Hauß, die Anheftung der oben abgedrukten Proklamation; und befahl endlich unterm 20ten allen öffentlichen Beamten die Eidesleistuug, wie sie zu Hannover erfolgt war, mit dem Zusatz, daß diejenigen, welche sothanen Eid nicht schwören, so angesehen werden sollen, als wenn dieselbe ihre Entlassung gegeben hätten. Man glaubte bisher, daß alle deutsche Staaten des Königs von Grosbrittanien mit dem Königreiche Westphalen vereinigt seien, aber durch eine Bekanntmachung der Generaldirektion der in den Hannövrischen Landen gelegenen Kaiserlichen Domainen dd. Hannover vom 23ten März 1810. ersieht man, daß das Herzogthum Lauenburg hievon ausgenommen ist. Im Eingang dieser Bekanntmachung heißt es: Vu l'article 1 du traité de Cassel interpretatif de celui de Paris du 14 Janvier 1810. re-

Digitized by Google

latif à la cession du pays d'Hannovre au Royaume de Westphalie, qui excepte de cette cession le duché de Lauenbourg le quel doit continuer à être administré au nom et pour compte de S. M. Imperiale et royale, worauf alsdann die Verfügungen an die Behörden erfolgen. Das Königreich Westphalen hat indessen durch diese Abtretungen einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten. Da zu vermuthen ist, daß diese Lande die nämliche Organisation erhalten werden, wie das Königreich; so versparen wir bis dahin die nähere Bestimmung.

13.

Herzoglich Sachsen-Hildburghausische Steuerverordnung.

Wir von Gottes Gnaden Friederich Herzog von Sachsen ꝛc.

Fügen denen von der Ritterschaft, Beamten und Gerichtsherrn, Bürgemeister und Räthen in den Städten, Schultheisen und Gemeinden, imgleichen sämmtlichen Unterthanen unserer Fürstlichen Lande hiemit zu wissen: Nachdem die zur Unterhaltung unsers Bundesmäßigen Contingents von unserer getreuen Landschaft verwilligten, und unterm 14ten April d. v. Jahres ausgeschriebenen Abgaben theils wegen der neuern mit einem beträchtlichen Aufwand unvermeidlichen Ereignissen, theils da erstere zum Theil nicht den erwarteten Ertrag gewähret haben, zur Bestreitung der nöthigen Kosten nicht zureichet und daher die Kriegskasse nicht nur beträchtliche Schulden zu würken genöthigt worden, sondern

sich auch die Nothwendigkeit ergeben hat, für die Aufbringung des fehlenden zu sorgen, und Wir deshalb den Beyrath unsrer getreuen Landschaft vernommen, dieselbe auch zu diesem Behuf verschiedne Anlagen in Vorschlag gebracht, und resp. auf 3 Jahre verwilligt hat, Wir auch solche gnädigst zu acceptiren und zu genehmigen beschlossen haben, so erfordert es nun die Nothwendigkeit, selbige öffentlich bekannt zu machen, und auszuschreiben. —

Wir verfügen und verordnen dahero:

1) Die geistlichen, weltlichen und Militairdiener, jedoch, was letztere betrift, mit Ausnahme der im Feld stehenden Offiziers, haben, und zwar $\frac{1}{4}$ pCt. von Besoldungen unter 200 fl. $\frac{1}{2}$ pCt., von Besoldungen von 200 = 500 fl. 1 pCt. von 500 = 1000. und 2 Prozent von 1000 = 2000 fl. auf 3 Jahre mit dem 18ten Jänner d. l. J. anfangend zu entrichten.

2) Die Kauf- und Handelsleute, Apotheker, Weinhändler, Gewerb- und Fabrik-Inhaber entrichtenden 10fachen Betrag der Handels- und Gewerbsteuer mit Petri des kommenden Jahrs anfangend, ebenfalls auf 3 Jahre.

3) Die gesammte Judenschaft, welche vom Militairdienst ohnehin frei ist, hat dafür jährlich 300 fl. fränklisch zu bezahlen, und mit Weihnachten dieses Jahres anzufangen.

4) Die Besitzer steuerbarer Güter, Grundstücke und Nutzungen, es mögen dieses einzelne Personen, oder Gemeinheiten seyn, haben, jedoch nur für dieses Jahr, zwei Ordinär-Steuern und zwar im Amte Heldburg nach dem Fuß der Extrasteuern, Weihnachten dieses und Petri künftigen Jahrs zu entrichten.

5) Die inländischen Capitalisten haben von ihren Capitalien, es mögen selbige in oder ausser dem Lande angelegt seyn, jedoch mit Ausnahm der Capitalien der piorum Corporum, der Pupillen, und Minderjährigen und derje-

Digitized by Google

nigen Hausväter und Wittwen, welche unerzogene und unversorgte Kinder und ausser dem Abwurf von diesen Capitalien zu ihrem Unterhalt kein Einkommen haben, $1\frac{1}{4}$ pCt. auf 3 Jahre und mit Ostern des künftigen Jahres anfangend, zu bezahlen.

Die Ober- und Untereinnehmer sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß keine Verheimlichungen der Capitalien statt finde. Wenn ihnen dergleichen bekannt werden, oder deshalb gegründeter Verdacht gegen jemand entsteht, so haben sie hierüber bei unserer Regierung Anzeige zu machen, und soll sodann beim Verfund der Wahrheit nicht nur mit ernstlicher Bestrafung gegen solche Capitalisten vorgeschritten, sondern selbige auch zur Entrichtung des Dupli der Kriegssteuer angehalten werden.

6) Alle Pachter von Gütern, Schäfereien, Zehenden, Mühlen u. s. w. bezahlen auf 3 Jahre und zum erstenmal Petri kommendes Jahrs von dem Pachtgeld unter 100 fl. fränkisch $\frac{1}{4}$ pCt. und von dem Pachtgeld von 100 fl. fränkisch und darüber $\frac{1}{2}$ pCt. ohne diese Abgabe ihrem Verpachter wieder anrechnen zu dürfen.

7) Wegen Erhebung dieser Abgaben wird verordnet:

a) Die unter Nro. 1. begriffnen charakterisirten Dienern in der Residenz, welche unter der Herzogl. Regierung stehen, haben die Abgaben von ihren Capitalien und Besoldungen unmittelbar zur landschaftlichen Obereinnahme gegen deren Quittung zu bezahlen.

b) Die sub 2. 4. 5. 6 begriffnen Steuerpflichtigen, haben die ausgeschriebnen Steuern in den Städten an die Stadt, und auf dem Lande an die Landsteuereinnehmer zu bezahlen, welche darüber quittiren, solche verrechnen und an die Landschaftliche Obersteuer-Einnahme gegen Quittung auszahlen.

c) Den Beitrag der Judenschaft hat der Barnes derselben einzusammeln und an die Landschaftliche Obersteuereinnahme einzuliefern.

Digitized by Google

Wir hegen zu unsern getreuen Unterthanen das gerechte und gnädigste Vertrauen, daß sie diese unvermeidliche Abgaben willig und auf den bestimmten Terminen entrichten werden, damit es keiner strengen Maasregeln bedürfe.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses unser Landesfürstl. Mandat zum Druck befördern und zu jedermanns Wissenschaft bekannt machen lassen. So geschehen zu Hildburghausen den 2ten Oktober 1809.

(L. S.) Fridrich, H. v. Sachsen.

Freiherr v. Lichtenstein.

14.

Grosherzoglich Hessische authentische Interpretation der im 34sten Hefte unter Nro. 10. S. 149. abgedruckten Erklärung zur Declaration vom 1ten August 1807.

Da über einige Ausdrücke der vom Grosherzogl. Geheimen Ministerium in Betreff der Berg- Hütten- und Hammerwerke in den Souverainitäts-Landen unterm 12ten Mai 1809. erlassenen, und in Nro. 59. der Grosherzoglich Hessischen Zeitung eingerückten Bekanntmachung, verschiedene Anfragen eingegangen, und solche höchsten Orts durch ein hochpreisliches Ministerial-Reskript vom 29. v. M. entschieden, und noch näher authentisch interpretirt worden sind; so findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, um wei-

Digitized by Google

tern Zweifeln und Anfragen zuvorzukommen, und den hierbei Betheiligten feste Normen ihrer gegenwärtigen Verhältnisse zu geben, hierdurch öffentlich bekannt zu machen:

1) Daß unter dem in der Ministerial-Verfügung vom 12ten Mai 1809. Art. 2. vorkommenden Ausdrucke: seitheriges Eigenthum, das seitherige Privat-Eigenthum der Standesherrn als z. B. ihre eigenthümlichen Aecker, Waldungen ꝛc. verstanden werde.

2) Begreift der daselbst vorkommende Ausdruck: Verkaufsrecht der Bergwerks-ausbeute, das Recht des Souverains, den Verkauf von allen im Grosherzogthume producirt werdenden rohen Metallen auszuüben, die Grube oder Hütte mag, nach dem gewöhnlichen Bergmannischen Ausdrucke, in Ausbeute oder Zubuße stehen.

3) Dieser Verkauf soll vor der Hand, von unterzeichneter Behörde, Nahmens des höchsten Souverains blos bei edeln Metallen wirklich ausgeübt, bei dem in der Provinz erzeugten Kupfer und Eisen aber, den Bergwerks- und Hüttenbesitzern nachgegeben werden, daß, statt desselben, von jedem erzeugten Zentner Kupfer 2 fl. und vom Zentner roh Eisen 8 kr. zur betreffenden Hoheitsamts Casse als Reluition vom Verkaufsrecht bezahlt werden.

4) Die in der Bekanntmachung vom 12ten Mai 1809 Art. 1. als Zehendfrei angeführte Standesherrliche Werke sind auch als befreit von den Staatsherrlichen Verkaufsrechten zu betrachten.

5) Im Falle, wo ein Standesherr in dem Gebiete eines andern Standesherrn vor der Mediatisation auf Berg- und Hüttenwerke beliehen worden, ist derselbe wie jede andere Privatperson zu behandeln, und es müssen die Regalitäts-Abgaben von solchen Werken, als Zehnden, Verkaufs-

Digitized by Google

geld ꝛc. nicht mehr an den Standesherrn, sondern an die betreffende Hoheits-Amtskasse bezahlt werden.

Giesen den 21ten Febr. 1810.

Grosherzogl. Hessische Hofkammer daselbst.

Freih. v. Münch. Emmerling.

vdt. Roenmich.

15.

Grosherzoglich Badische Verordnung die Aufhebung des während des lezten Kriegs angelegten Sequesters auf die im Grosherzogthum Baden liegende Erbschaften Kaiserlich Oesterreichischer Unterthanen, auch Güter und Gefälle diesseitiger dort befindlicher Grundherrn betreffend.

Es wird anmit der angelegte Sequester auf die aus Grosherzoglich Badischen Landen nach dem Kaiserlich Oesterreichischen, besonders in Folge von Erbschaften zu leisten gewesenen Zahlungen auf Güter und Gefälle der in Grosherzoglichen Landen angesessenen Grundherren nach nunmehr hergestellten friedlichen Verhältnissen unbedingt und mit Rückwirkung wieder als aufgehoben erklärt und dieses zur Wissenschaft der dabei Betheiligten und zur Nachachtung für die betreffende Landesstellen öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe den 21. März 1810.

Justiz-Ministerium.

Freiherr von Gailing.

vdt. Walther.

Digitized by Google

16.

Miszellen.

1.

Im Meklenburgischen war der Geburtsadel, wenigstens der alte Adel so wie die Kirchen- und Schuldiener von der Accise und Constitutions-Steuer frei. Diese Immunität wurde durch den Convocationstags-Abschied vom Jahr 1808. aufgehoben; allein der Herzog von Meklenburg Schwerin hat durch die Verordnung vom 7. Junius 1809. verfügt, daß den Kirchen- und Schuldienern, welche gegenwärtig schon angestellt sind, alljährlich aus dem Kirchen-Aerario diejenigen Accise und Steuer erstattet werden solle, welche sie im Laufe eines jeden Jahrs erlegt haben, offenbar aus dem Grundsatze, weil die Immunität ein Theil des Dienst-Kontrakts war, und der Fürst bei einer Veränderung der Konstitutions-Grundsätze die aus dem Dienst-Contrakt fließende Privatrechte des Dieners nicht zerstören darf, ihn mithin, wenn diese Rechte mit den neuen Konstitutions- und Administrations-Grundsätzen unvereinbarlich sind, entschädigen muß.

2.

Nach eingegangenen Nachrichten hat sich der Erzherzog Grosherzog von Würzburg bewogen gesehen, den auf die Güter ꝛc. des in Oesterreichischen Staatsdiensten befindlichen Adels im Würzburgischen angelegten Sequester nach nun hergestelltem Frieden wieder aufzuheben. Auch erzählen mehrere deutsche Zeitungen, daß das von Würtenberg in Beschlag genommene Fürstenthum Ochsenhausen an den Fürsten von Metternich zurückgegeben werden soll.

Digitized by Google

3.

Bekanntlich sollte am ersten Jänner 1810 ein gleicher Maaß-Gewicht- und Münzfuß im ganzen Königreiche Würtemberg eingeführt werden. Der desfalsige Termin der Abschaffung alles alten Gewichts ꝛc. ist bis auf den 1. Oktober 1810 verlängert. Inzwischen soll eine hinlängliche Menge von neuen Maaßen und Gewichten im ganzen Königreiche verfertigt, untersucht, abgereicht, und zum Verkaufe ausgesezt werden.

4.

Der zwischen Frankreich und Schweden abgeschlossene Friede gehört zwar nicht in dieses Journal, das sich blos mit den öffentlichen Angelegenheiten der Rheinischen Bundesstaaten beschäftigt; allein da wir gleich Anfangs versprachen, darin von dem Schicksale der ehemals zum deutschen Reiche gehörigen Lande Nachricht zu geben, so müssen wir hier bemerken, daß das von den K. K. französischen Truppen bisher inne gehabte Schwedisch-Pommern, nebst der Insel Rügen an den König von Schweden zurück gegeben worden ist, und nun eine K. schwedische Provinz ausmacht.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Vier und vierzigstes Heft.

17.

Die Ausrottung der Vaganten.

Nachdem ich in des Herrn Hofraths Gönner beliebten Archiv für die Gesetzgebung Band III. Heft 1. eine Abhandlung über Minderung und möglichste Ausrottung der Vaganten im vorigen Jahre publik gemacht hatte: so erschienen zuerst in den Miszellen für die neueste Weltkunde Nro. 56, und bald darauf in dem rheinischen Bunde. Heft 38. Nro. 29. Auszüge, Beurtheilungen und beigesezte Vorschläge. Bald darauf erhielt ich, im Manuskript gleich schätzungswerthe ausführliche Bemerkungen über den Aufsatz des Herrn Hofkammerraths Winkopp. Alles bewies mir, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes überhaupt, und seine besondere Wichtigkeit in einem Zeitpunkte, wo eine Menge Kriegsvölker entlassen werden, und Gährung und Wohlleben in alle Stände gekommen sind, anerkannt sey. Die hin und wieder eingestreuten Zweifel waren bei der Frage von grosen Operationen voraus zu ahnden, sie haben mich theils belehrt, theils von der Räthlichkeit überzeugt, den untergelaufenen bloßen Mißverständnissen noch bestimmter entgegen zu arbeiten. Ich weis dieses nicht besser zu thun,

Digitized by Google

als wenn ich auf ähnliche Art, wie ich es mit meinem Vorschlage einer Censur- und Preßfreiheits-Ordnung für die Deutschen in Häberlins Staatsarchiv. v. 1800 und 1801. St. 18 und 25 nicht ohne Beifall übernahm, schon die Form eines Gesetz- und Instruktions-Entwurfes, als ein undique determinatum, wähle und zur verbreiteten Prüfung des verehrlichen Publikums bald ausstelle.

Aus diesem Grunde, und weil ein Theil der gemachten Einwendungen, wie gesagt, nur auf den im rheinischen Bund erschienenen Aufsatz paßt, trete ich diesmahl in diesem, in der ganzen Konföderation frequent gelesenen Journal mit einer Replik auf, — bitte aber jeden, der die Sache einer noch nähern Ergründung würdigen will, die erste Abhandlung in dem Gönnerischen Archive selbst, nebst dem beigefügten Urtheil seines Herrn Redakteurs zu vergleichen.

Ich sende aber meinem näher modificirten Entwurf eine kurze Berührung und Sichtung der entstandenen Zweifel voraus — nicht sowohl als Controvers; denn als Compositions-Vorschlag: wie dem gemeinen Wohl am unbedenklichsten zu Hülfe zu kommen sey. Denn daß das Uebel nicht auf seinen bisher hinkenden Fuß stehen zu lassen, sondern eine heroische Kur allemal nöthig sey — darüber sind die Stimmen einig geblieben. Daß die Heimathlosen der Reihe nach in die Dörfer vertheilt werden sollten — hat sehr aufgefallen, und mußte es, sobald man übersahe, wie ich diese Menschen classificirt, und hiernach verschiedentlich destinirt habe.

Ich erkläre nun aber noch bestimmter, daß ich keine Gemeinde zu Behaltung eines gefährlich erkannten Einquartierten in Natur gezwungen, sondern sie in einer dreifachen Wahl gestellt sehen mögte. Ich habe nicht gesagt: der Staat soll entweder Zufluchtsorte mit starker Garnison in jeder Provinz bestimmen, oder die Vaganten an

die Gemeinden austheilen, sondern das erstere soll allemahl geschehen, und die Alternative alsdann nur zu Gunsten der Gemeinde gelten, ob sie ihre Last in Natur, oder mit Kostgeldszahlung tragen will. Wollte man sie allemahl zum leztern zwingen; so würde ihr ein großer Aufwand oft ohne Noth, und daher drückend, zur Last geschrieben; denn wenn sie nun selbst den ihr zugetheilten Vaganten für nicht gefährlich hält — was öfter der Fall seyn wird, — so wählt sie ja lieber, die ihr weit minder kostspielige Naturalduldung. Wer bei dem allgemeinen Gedanken an die Vagabunden immer das Schreckbild eines räuberischen Gauners oder abgefeimten Diebs vor sich hat, der vergißt, wie viele Kinder, Weiber, Greise und Kränkelnde, in leichte Aufsicht zu setzen, und wie viele ehrliche Menschen noch immer heimathslos, aus Schuld der Obrigkeiten, sind. Sie aber alle in gewisse Zufluchtsorte sperren zu wollen, hieße den ganzen Plan vereitlen. Denn diese zu sehr gehäuften Menschen — die, wohl gemerkt, nicht mehr Sträflinge, sondern höchstens nur Bevogtete wären, würden dann nicht so leicht Nahrung und Wohnung ohne große Staatskosten finden — statt daß, bei Vertheilung der Nichtgefährlichen auf dem Lande, noch gar viele sich glücklicher verschlüpfen, und noch manche eher zu einem eigenen Erwerb gelangen können. Man höre also nur in seinen Gedanken auf, diese Menschen alle über einerlei Leist zu messen; distinguе, et concordabit Scriptura. Sicherheit und Unterkunft, alles wird sich leichter finden, wenn man mit eben so viel Muth als Ruhe nur einmal die Vertheilung unternimmt. Hier wird dieses, dort jenes Bedenkliche in der Wirklichkeit wegfallen, das man jezt aus dem Reiche der Möglichkeit für jeden Fall zusammengehäuft sich imaginirt.

Auch den allerdings wichtigen Antrag des Herrn Oberforst- und Bergraths Zschocke, ernste Deportationsanstalten zu machen, habe ich noch mehr Raum in meinem diesma-

Digitized by Google

ligen Vorschlage, als im ersten Aufsatz, gegeben; doch ist damit wiederum nicht allein auszulangen. Nicht nur sind die Deportationen sehr kostspielig, und, wenn sie über die Nothwendigkeit ausgedehnt werden, grausam; sondern der Anfang und Fortgang der Anstalt hat seine Schwierigkeiten; es könnten wohl, mit der allmähligen Entwickelung der Völker die meisten Colonialbesitzungen aufhören, — doch bis dahin können auch die einheimischen Institute erweitert seyn, zu deren richtiger Anlegung jedoch allemal die meiste Menschenzahl auf die Gemeinden vertheilt seyn muß. Aber, höre ich antworten, wenn denn auch die anerkannten Gauner, nach ihrer erstandenen Strafe, und ähnliche höchstverdächtige Kerl, von der Obrigkeit, die sie allemal vor der Vertheilung erst mustert, niemals dem platten Lande aufgedrungen werden, so bleibt doch noch allzuviele Gefahr bei der Aufnahme anderer Vaganten, die, wenn schon kein specieller Verdacht sie auszeichnet, doch die allgemeine Präsumtion, die gegen die herumschweifende Armuth streitet, für gelegenheitliche Dieberei und für lüderliche Verbindungen, auch gegen sich haben. Wenn nun der Landmann immer fürchten muß, daß das Vermögen der Unterthanen in ganzen Revieren ausgespäht wird, daß die Diebe und Räuber durch Verrätherei zu erfahren suchen, in welcher Woche sich der Bauer oder Pächter durch Verkauf Geld verschaffet hat: so kann er nur mit dem größten Widerwillen und vermehrter Gefahr, die an sich schon ein Unglück ist, derartige Spionen sich näher bringen lassen.“ —

Aber, ihr Freunde! ist denn der Greuel, von dem ihr sprecht, nicht gerade das, was ihr, an euch oder andern Gemeinden, als eine Wirklichkeit schon erfahren habt, und was man will aufhören machen? Ihr gleicht dem Kranken, der eine chirurgische, etwas scharfe Operation scheuet, lieber seinen Krebs weiter fressen, und seine ganze Blutmasse noch mehr vergiften läßt. Ich gebe euch zu, daß hier von zweyen

Digitized by Google

Uebeln die Rede sey; aber soll man nicht das kleinere wählen, wodurch dem Unheil in wenigen Jahren ein Ende seyn kann, und selbst jezt schon die Gefahr, mittelst der Vertheilung und der mitverbundenen andern Vorsichten, geschwächt wird? — Oder, sofern die Remonstration von Gegenden herkommt, wo sich gar selten ein Gesindel sehen läßt: warum erstreckt sich euere Theilnahme nicht etwas mehr auf euere leidende Brüder in der Ferne? Ihr macht es, wie jene Gemeinden, die, weil sie und ihre Güter nicht am reißenden Strome liegen, an dem Flußbau zu fröhnen sich weigern. Nicht blos die Vorsteher einzelner Gemeinden, auch die eines ganzen Amtes, verfallen zuweilen in denselben Misgriff. Wenn ein Gouvernement, in dieser wichtigen Neuerung, sich nicht aus eigener Energie und mit selbst durchblickendem Geist, sondern nach der Majorität gutachtlicher Berichte seiner Local-Beamten bestimmen will: so ist vorauszusehen, daß alles beim Alten bleibt. Der träge Theil wird sich unter dieser Operation eine unübersteigliche Arbeit denken, lieber den hoffentlich entfernten Fall, da sich das Gesindel gerade in diesem Amtsbezirk regen sollte, abwarten, und es alsdann schon weiter jagen wollen. Aber auch thätige Männer, die hierin mit den Gemeinden unmittelbar zu thun haben, sind durch ihre Lage in einiger Verfangenheit; sie scheuen sich, in einer erst problematischen Sache, den Haß ihrer Untergebenen auf sich zu laden. Es werden sich also vor willfährigen Anträgen selbst diejenigen hüten, die, wenn von obenher bestimmter Befehl und Unterstützung kommt, zum willigen Vollzug bereit wären. Und hiezu kommt noch, daß auch manche würdige Männer ihrem ältern, oft für den engern Blick mit Erfolg befolgten Grundsatz — daß das Gesindel blos wachsam zu verfolgen sey — nun nicht mehr abschwören. Daher wäre auch bei der Executions-Anordnung selbst, wenn sie nicht mislingen sollte, noch besondere Vorsicht in der Wahl der Beauftragten nö-

Digitized by Google

thig, wie unten folgt. Doch ich kehre von dieser Digression zu der Erörterung noch weiterer Zweifel zurück.

Herr Zschocke wendet mit Gerechtigkeitsliebe ein: „der Staat dürfte das Recht einer Corporation tyrannisch nicht verletzen, keinem Fremdling Anspruch geben, weder auf das Eigenthum eines Partikulars, noch einer Gemeinde. Folglich dürfe sie keine Regierung zwingen, irgend einen Landstreicher Theil nehmen zu lassen an ihrem Gemeinds-Eigenthum (Wald, Land, Armengut) welches gewöhnlich noch ungetheilte Erbschaft der Väter sey" Sofern hier von vollem Burgerrechte mit Gemeindsgenüssen, oder vom Antheil an irgend einem Kapitalgut die Rede ist, berührt mich der Einwand ohnehin nicht, weil das künftige Heimathsrecht eines zugetheilten Verlassenen einen weit beschränktern Sinn haben soll. Ueberhaupt aber scheint mir jene Behauptung zu allgemein zu seyn. Aus ihr würde folgen, daß der Staat auch den wohlhabendsten und wackersten Fremden keine Reception angedeihen lassen könnte, gegen den eigensinnigsten Gemeindswiderspruch. Weiter würde folgen, daß man einer Gemeinde die Quartierlast von der militärischen Garnison nicht anders, als nach ihrem Consens, zumessen könne. Ja es würde sogar daraus hervorgehen, daß überhaupt die Gesetzgebung und Staatspolizei, auch ohne eine einschränkende Constitution, an dem Beifall der Gemeinden gebunden wäre, so oft von einer Ortslast die Rede ist.

Allein mit solcher Schwächung könnte in unsern Tagen keine Staatsgewalt mehr bestehen. Hingegen verdient dieselbe nicht tyrannisch genannt zu werden, wenn sie, entfernt von Willkühr, um eines erklärten höhern Beßten willen, eine Last allgemein umlegt, sey es nun in der Natural-Verpflegung oder im Gelde, sey es an allen Orten zugleich, oder allmählig. Möchten dieses die stärksten und tiefsten

Eingriffe in die Korporations- und Privatrechte seyn: wie glücklich wären die Gemeinden zu preisen!

Allein Zschocke gibt selbst zu, daß alle Heimathlosen, die sich durch Arbeit ernähren wollen, ingleichen die, welche wegen Unmündigkeit oder Krankheit sich nicht selbst ernähren können, Pfleglinge des Staates seyn.

„Aber in vielen Dörfern fehlen ja die Wohnungen für solche Leute?“ — Ich werde darüber an einem andern Orte mehr sagen, hier nur soviel. Dieser Protest geht zu weit, weil er sonst ebenwohl gegen jedes neu gebohrne Kind einer stark bevölkerten Gemeinde eingelegt werden könnte. Es muß einmal Rath geschaft seyn, daß Menschen menschlich gehalten werden, sey es, je nach der Localität, mittelst Erweiterung des Dorfes, oder innerer Ausfüllung seiner Bauplätze, oder Erhöhung der Häuser, Scheunen, Ställe ꝛc. oder Kostgeldzahlung an eine andere Gemeinde. Indessen wird die wahre Noth gar selten entstehen, wenn, nach meinem Vorschlag, jedes Oberamt selbst nach vernünftigem Arbitrium die Subrepartition auf seine, ihm wohlbekannten Gemeinden macht. „Ist es aber auch recht, die Familien, besonders die Ehen solcher Leute auseinander zu reissen?“ — Im seltenen Nothfall, ja! eher als sie miteinander in den Wald zu jagen. Die Ehe gehört erst in die zweite Klasse menschlicher Ansprüche; in der ersten Klasse absoluter Nothdurft steht Sitz und Obdach. Zu dem gebietet hier die öffentliche Sicherheit, wenn die Vaganten-Ausrottung nicht anders durchgesezt werden kann, als mit temporärer Trennung landesgefährlicher Gatten bis auf bessere Gelegenheit. Sind sie ja auch separirt, wenn der eine Theil im Correktionshauß sizt.

„Wer soll aber diesen Leuten die Arbeiten anschaffen? wer kann wachen, daß sie die Jugend in Dörfern nicht verführen? und wer soll ihnen, besonders in den zerstreuten Hütten der Wald- und Berggegenden, nachsehen? Oder wer

Digitized by Google

wer kann jemals auf Besserung solchen Gesindels zählen?“— Dergleichen Einwendungen können freilich ins Unendliche getrieben werden; ich getraue mir deren gegen die beste Staatsmaasregel aufzubringen. Man wolle und müsse nur Sorge tragen, so wird man meistens Auswege, und allemal noch das abgeschaffte Uebel größer als das neuerschaffene finden. Speziellere Antworten ergeben sich aus dem Verordnungsentwurf selbst.

Eine andere Gattung von Zweifel ist: „ob, wenn man auch Landesfremde zu dulden anfängt, nicht eine ganze Menge armen Volkes sich in dasjenige Land ziehen wird, welches ihm nur irgend einige Aufnahme und Versorgung darbietet?“ — Hier werden Beispiele von entlassenen Züchtlingen, die nur der Nahrung wegen länger im Zuchthauße zu bleiben, den Wunsch geäußert haben, und die Sorge aufgeführt, daß, bei den dermaligen Zeitläuften, des wandelnden Bettelvolks immer mehr werden dürfte.

Wenn dieser Zweifel im weiten Umfange so erheblich wäre, als er es dem ersten Anblick nach scheint: so würde dennoch darum der andere Theil des vorgelegten Planes — nemlich die schon an sich so wichtige, als dringend nöthige Operation mit allen Einheimischen, die noch in keine Gemeinde gewiesen sind — fortbestehen. Man brauchte nur den §. 11. und was mit ihm zusammenhängt, wegzustreichen — ob wohl es für das menschliche Unvermögen demüthigend bliebe, daß nun doch nur ein Stückwerk gemacht, die alte Hefen nicht gänzlich weggeschaft, und ein anderer Satz der nicht zu exequiren ist, die Jagung über die Grenze, nur weil er auf dem Papier stünde, für einen bessern Trost gehalten würde!

Allein die Sache ist, unter den angetragenen Beschränkungen, gar nicht so gefährlich. Denn 1) die allermeisten ausländischen Vaganten, sind aus den angrenzenden Staaten. Höchst wahrscheinlich kommen mit allen, oder den

meisten, die Vorträge der Reciprocität, in Rücknahme ihrer Unterthanen, zu Stande. So weit dieses aber auch nicht wäre, erkennt ja das Projekt die Statthaftigkeit der Deportation solcher Nachbarn, und bis dahin deren engere Verwahrung in Zufluchtsörtern an. Man darf diese Mittel nur in Bälde und mit Ernst vollziehen: so wird Rath werden. 2) Der bisherigen Vaganten aus entfernten Ländern sind wohl dermalen im Verhältniß sehr wenige in jedem für sich betrachteten Bundesstaate; sie hindern also die dermalige Ausführung des ganzen Planes nicht. Auch besteht der Zweifel vielmehr in der Sorge, ob nicht hinter dem Vollzug sich erst vieles Bettelvolk in das Land ziehen werde? Allein, 3) in einem Staat, wo schon einmal die Vaganten ausgerottet sind, die Ankömmlinge daher schneller beobachtet, und möglichst zurückgedrückt, oder in hartem Stand gehalten werden, diese übrigens wissen und erfahren, daß, wenn sie dennoch sich bis zu einer Staatslast ansammeln sollten, auch ihnen die Sendung übers Meer bevor steht — in einem solchen Staat scheint mir die Anhäufung mit mehr fremden Vaganten, als jezt umherirren, nicht wahrscheinlich. 4) Die aus den Zeitumständen hergenommene Mehrungsgefahr muß uns ja vielmehr alsdann zittern machen, wenn man das Vagantenwesen auf seinem jetzigen Fuß beläßt. Die bessern, und zu unserm Glück allerdings ausführbaren Mittel, dieser Gefahr des vermehrten Bettelstandes zu entgehen, sind das Objekt eines ganzen Staatswirthschaftlichen Planes, von dem die vorausgehende Vaganten-Ausrottung nur erst ein Theil ist. Hingegen laßt uns aus bloßer Aengstlichkeit, um eines unwahrscheinlichen Falls der Zukunft willen, die Hülfsanstalten gegen ein schon gegenwärtiges Unheil, gegen einen entstandenen und täglich weiter greifenden Brand — doch ja nicht einstellen. So stark ist aber die

Digitized by Google

Gewalt des Herkömmlichen — daß man oft seine großen Schrecknisse übersieht.

Hiemit übergebe ich nun der Publizität, zur höhern Prüfung, meine vielleicht noch unvollständigen Gedanken über eine der wichtigsten unter den humanen Weltangelegenheiten. Ich hätte gewünscht, daß diese Vorschläge weniger complicirt oder detaillirt hätten ausfallen können; aber ich fand bald, daß — weil der Mensch ein perpetuum mobile ist — die Regeln über seine Fixirung unter allem Hin- und Herlaufen, schon der Natur der Sache nach, nicht einfach seyn können, ferner, daß Vorschriften über tägliche Anwendungen, die die Rechte ganzer Länder, Aemter und Gemeinden gegen einander gelten, bis auf einen gewissen Grad vereinzelt seyn müssen, wenn nicht die größte Verwirrung aus dem differenten Benehmen der Behörden entstehen soll. Darum scheitert oft der beste Plan, weil er, der Annehmlichkeit zu lieb, nur allgemein hingelegt und nur allgemein beliebt wird. Sein Erfinder konnte ihn tief durchdacht haben; aber dieses allein schüzt noch nicht, sondern er mußte auch den vielerlei Berathern und Vollziehern anschaulich genug gemacht seyn, um eine gleichheitliche Auslegung zu sichern.

Freiherr von Drais.

Verordnungs-Entwurf.

Die Unterbringung der Heimathlosen und Ausrottung der Vaganten betreffend.

In näherer Anwendung des Napoleonischen Gesetzbuches — besonders im ersten Buch Tit. I. Kap. 1. — und in Erwägung der nunmehr bessern Thunlichkeit und Dringlichkeit, für jeden Menschen eine Heimath zu statuiren, alsdann mit

Digitized by Google

mit mehr Ernst die Vaganten ausrotten zu lassen, somit zugleich für die Staatssicherheit und für die Menschlichkeit zu sorgen, — wird andurch folgendes zum alsbaldigen Vollzug, bis auf vorbehaltene Modifikationen, verordnet.

§. 1.

Alle ohne rechtfertigenden Zweck und ohne Unterhaltungsmittel hierlands vagirende Menschen sollen entweder, gegen ihre Heimath zu, ausgewiesen, oder in eine fremde Colonie deportirt, oder in dem, dieses Gesetz gebenden Staate, theils verwahrt, theils frei untergebracht werden.

§. 2.

Die Ausweisung von schuldlosen sowohl als schuldhaften, fremden Vaganten — so wie, in geeigneten Criminalfällen, die Landesverweisung solcher Fremden — soll in dem Fall Statt haben, wenn man den Staat kennt, in welchem der befragte Mensch nach eben den Grundsätzen gehören kann, die für den diesseitigen Staat, nach den unten folgenden Bestimmungen, eine Landesheimath erwirken.

Ohne den Anfang der Exekution im Ganzen aufzuhalten, sind gleichzeitig mit den benachbarten Staaten freundschaftliche Traktaten darüber zu eröffnen:

a) an welchen bequemsten Grenzpunkten die vagirenden, oder sonst sich vergehenden Unterthanen, so weit sie wechselsweise anerkannt werden, übernommen werden wollen;

b) wiefern die unten folgenden Grundsätze über die ergänzte Anwendung der Napoleonischen Gesetzgebung, die Landesheimath betreffend, als gleichheitlich, zur bessern Förderung des Gemeinwohls, anzuerkennen, oder zu einer wechselseitigen Modifikation zu bringen, gefällig sey? *)

*) Einerlei Grundsätze benachbarter Staaten gegeneinander würden alles erleichtern und am besten compensiren. Doch ist dies nicht wesentlich nöthig.

Digitized by Google

c) wiefern versprochen und garantirt werden wolle, daß kein nachbarlicher Beamte dem andern die Vaganten eines dritten Landes zuschiebe; wenn aber deren, um heim gelangen zu können, durch den benachbarten Staat den Weg zu nehmen haben, daß die Einlassung an der nächsten Gränze, unter beliebiger Vorschrift der weitern Marschroute, keinem schwürigen Aufenthalt ausgesezt werde;

d) wie sich, für die seltnern Fälle eines nöthigen Transports oder einer Fuhr für Kranke ins dritte Land, wegen der Kosten und ihres Vorschusses verglichen werden wolle?

So lang eine solche Convention nicht gelingt, sind — unter der anmit erklärten, steten Erbietung zum Reciprocum — die befragten Fremden dennoch gegen dasselbe Land hin auszuweisen; wenn sie aber, wider Verhoffen, alldort nicht inmittelst eingelassen werden sollten, zur Deportation in eine Colonie zu bestimmen *) und bis zu deren Vollzug ist mit ihnen wie mit denjenigen fremden Vaganten zu verfahren, deren Heimath man nicht erreichen kann, nach §. 11.

§. 3.

Die Deportation, die sich in der Regel auf die Lebensdauer versteht, kann angewandt werden 1) als Strafgattung gegen Einheimische, welche nach Criminalerkenntniß, eine dem Tod nächst kommende Strafe verwirkt haben;

---

*) Diese im voraus publicirte Bestimmung wird nicht nur die nachbarlichen Vaganten in Furcht setzen, und vom agirenden Staat von selbst oft entfernen, sondern auch ihr Gouvernement zu Eingehung des Wechselvertrags eher motiviren, weil sich dort immer Verwandte und Patrioten finden, die man ungern mit dem Schrecken einer solchen Sendung von Menschen, die nicht eben gefährliche Gauner sind, über das Meer oder nach Siberien, erfüllen läßt.

Digitized by Google

2) als Strafgattung gegen Fremde, die mehr als 10jähriges Zuchthaus verdient haben; 3) als Sicherungsmittel gegen einheimische oder fremde, solche gefährliche Menschen (Gauner) die entweder des Raubs oder großer Diebsgesellschaften, neben ihrem erprobten Vagantenstand, höchstverdächtig sind — jedoch nicht anders, als nach richterlichem Criminalurthel; 4) als ähnliches Mittel gegen Vaganten, die — nachdem sie schon einmal als solche gestraft und in eine Gemeinde einquartiert worden, dennoch ohne deren Schuld aufs neue durchgegangen und dem Vagantenleben wieder nachgezogen sind — 5) als Gegenmittel gegen Vaganten, die einem benachbarten Staat, in Reciprocität mit den diesorts anerkannten Principien, zugehören würden, aber von ihm nicht angenommen, sondern dem diesseitigen Land zurückgeschoben werden; 6) als ähnliches Auskunftmittel gegen Vaganten eines entfernten dritten Staats, dem sie nicht beigebracht werden können — jedoch nur in dem seltenen Fall, daß eine unterzubringende Menge der leztern dem Staate allzulästig würde.

Zur Veranstaltung der Deportationsgelegenheit, wird zuvörderst bei dem erhabenen Protektor des Rheinischen Bundes angefragt werden: ob und wie, zu erleichterter gleichheitlicher Anwendung Seines angenommenen Gesetzbuches und Sicherung der gemeinen Wohlfahrt in den Bundesstaaten, mittelst seiner mächtigen Verwendung, die von dem betreffenden deutschen Staat, bis in einen nahen Hafen, transportirten Verbrecher und Vaganten zur Ueberschiffung in die Colonie irgend eines Staats unter Concertirung des dortigen unentgeldlichen Behaltens übernommen werden können und wollen? So weit diese Vermittlung nicht angenommen wird, ist unmittelbar bei einer andern Macht — sey es für die Bevölkerung ihrer oder anderer entfernten Staaten, oder für Galeeren, oder ähnliche Dienste — eine ähnliche Convention zu suchen. So lang aber eine solche nicht, oder

Digitized by Google

nicht genügend zu Stand gebracht wird, sind die inländischen Verwahrungsmittel — je nach Befund, mehr oder weniger streng — fortzusetzen; keineswegs aber ist darüber die Exequirung des allgemeinen Plans zur möglichsten Vaganten-Ausrottung zu verschieben. *)

§. 4.

Innerhalb Landes steht voraus, daß diejenigen Verbrecher oder Frevler, welche Zucht- oder Correktionshausstrafe nach den criminellen oder landespolizeilichen Gesetzen ohnehin schon verdient haben, des hinzukommenden Verdachts und der Gefahr halber, die jeweils den Vagabundenstand noch außergewöhnlich, in Hinsicht unsicherer Zeiten und Gegenden, begleiten — auch noch eine längere Zeit deswegen in gefänglicher Verwahrung, nach richterlichem Ermessen gehalten werden können. Wenn aber ihre Strafzeit zu Ende ist und sie nach der gesetzlichen Präsumtion für gebessert zu achten sind: so sind damit die weitern Mittel der Vorsicht nicht ausgeschlossen, die, wie unten folgt, in den anzuweisenden größern Aufenthaltsorten gegen solche Verdächtige nach passenden Gradationen Statt haben

§. 5.

Alle unterzubringenden Vaganten haben entweder schon eine Gemeindsheimath im Land durch das Gesetz nunmehr erhalten; oder sie haben nur die Landesheimath und sind noch an einen erst auszumittelnden Ort

*) Es würde sonst, über der kleinen Verlegenheit, welche wenige Subjekte machen können, die statthafte und bereits pflichtmäßige Unterbringung von einer Menge anderer Menschen, welche nun Staatsglieder geworden sind, und die ganze große Wohlthätigkeit der Sache, mitentrückt; auch würde man nie anfangen, sich aus der Erfahrung zu überzeugen, daß das ernsthaft und vorsichtig angegriffene Werk lange nicht so voll Schwürigkeiten sey, als die sich überlassene Phantasie, dieselben mahlet.

Digitized by Google

hinzuweisen; oder sie sind unberechtigte Landesfremde, die blos interimistisch, bis zu anderer Auskunft, wegen des Nothfalls und der Menschlichkeit, geduldet werden.

§. 6.

Gemeindsheimath haben künftig: a) die zuvor etwa nicht in der Gemeinde recipirt gewesenen Weiber und Kinder der männlichen Gemeindsglieder — sofern nicht auf manchen Dörfern die Gesetze über ihre Religion entgegenstehen *); b) die gesammten Kinder eines im Ort recipirten Juden; c) die ehelichen Kinder dieser Aufgenommenen; d) die unehelichen, im Lande gebohrnen Kinder der weibli-

*) Die Religion solcher Weiber und Kinder, wenn sie etwa von der herrschenden verschieden wäre, macht in deutschen Städten kein Hinderniß mehr; man ist in ihnen seit 300 Jahren so weit vorangerückt, daß auch die verschiedenen Glaubensgenossen gern brüderlich miteinander leben wollen und dürfen. Aber für Dorfschaften besteht noch häufig das Gesetz, daß, wo sich eine ganze Gemeinde nur zu einerlei Confession bekennt, ihr kein Glied einer andern Confession wider ihren Willen aufgedrungen werden soll. Hier kommt es nun theils auf den Grad der fortschreitenden Aufklärung, theils auf die Mittel und Gelegenheit an, solchen Bekennern, entweder im Ort oder in der Nähe, einen Genuß ihres öffentlichen Gottesdienstes, und eine Seelsorge zu verschaffen. Beamte von toleranten Grundsätzen werden oft für das letztere die Auswege finden, und manche Gemeinden durch gütlichen Zuspruch dahin vermögen können, daß sie selbst sich willig erklären, Mitglieder aller christlichen Confessionen aufzunehmen. Für Orte aber, wo dieses noch nicht gelingt, ist der Beisatz in obigem §. unter a) angefügt. Solche Familien müssen sich alsdann, nach §. 7. d. dem Loos rücksichtlich ihrer Ortsheimath, unterwerfen, und die Obrigkeit wird sie in eine Gemeinde gemischter Religion einweisen — ohne daß die wichtige neue Vagantenordnung darüber einen Anstoß leiden müßte, oder daß ihrentwegen die noch wichtigere Ruhe im Religionsstand in eine Anregung zu kommen brauchte.

Digitized by Google

chen Gemeindsglieder, sie mögen von einem Vater *anerkannt* seyn oder nicht; e) Wittwen, rücksichtlich des vorhinnigen Landes- und Ortsheimathsrechtes in ihrem ledigen Stand, wenn sie es, für so lange als sie im Wittwenstand bleiben wieder ansprechen — wohingegen ihre auswärts gebohrnen Kinder, da dieselben eine anderwärtige Heimath haben, nicht ohne besonders erwirkte Reception mitaufgedrungen werden können; f) Landeseinheimische Dienstboten, welche zehn Jahre lang in derselben Gemeinde treu gedient haben; g) unter gleicher Bedingung die Gemeindshirten sammt deren Weibern und Kindern; h) alle In- und Ausländer, die seit 20 Jahren an demselben Ort ihren ununterbrochenen Sitz gehabt, und solchergestalt eine Gemeindsheimath ersessen haben.

Wo aber in einer Gemeinde das volle und politische Bürgerrecht mit größern Gemeindsgaben, Befähigung zu Gemeindsämtern, Stimmführung bei Versammlungen, und andern Prärogativen — von dem Schutzbürger- oder Hintersassenrecht verschieden ist, da soll in den Fällen a bis h nur der Anspruch der letztern, als durch das Gesetz selbst schon gegeben, verstanden und im übrigen nicht benommen seyn, daß eine solche, einstweilen schon hintersäßlich in die Gemeinde aufgenommene Person, wenn sie bei Fleiß und Rechtschaffenheit die weitern Qualificationen aufbringt, die zum Erwerb des vollen Bürgerrechts nach den Landesgesetzen erfordert werden, dazu die Bahn geöffnet erhalte.

§. 7.

Bloße Landesheimath ohne aus irgend einer ältern Verbindung her, dieser oder jener Gemeinde im voraus zugeschrieben werden zu können, und überhaupt mit einem härtern Stand — haben nunmehr, auf den Fall der Vorfindlichkeit im Staate, welche statt Anmeldung um Wiederaufnahme und Ortseinweisung gilt, folgende drei Klassen der Eingebohrnen:

Digitized by Google

I) Solche, die die Unterthanenrechte noch gar nicht, sondern nur ihre Ortsheimath verloren, oder nie eine gehabt haben; als:

a) die, unter dem Verlust ihrer Gemeindsrechte, obrigkeitlich vorgeladen und auf ungehorsames Ausbleiben derselben entsezt werden;

b) die nach vorigem Gesetz, z. E. wegen nicht erlaubter Heurath mit einer nicht-recipirten Person, oder auch nach fortbestehenden Gesetzen, wegen erregten Scandals in der Gegend — ihrer Ortsrechte durch obrigkeitlich ausgesprochenes Erkenntniß entsezt worden sind;

c) solche, die, gegen die noch zur Zeit bestehenden Gesetze ihrer Dorfheimath, eine Person anderer Religion, als der dort allein geübten, geheurathet haben;

d) solche, denen nach voriger Verfassung das Ortsrecht gültig aufgekündet war;

e) solche, die volle 10 Jahre lang, mit schuldhafter Hintansetzung ihrer bürgerlichen Pflichten, verlaufen waren und nun, ohne eine andere Heimath gewonnen oder behalten zu haben, wiederkommen — wenn auch der Abwesenheitsprozeß nicht gegen sie instruirt geworden wäre;

f) Jeder ohne nähere Heimath im Staat gebohren auch von fremden Eltern stammende eheliche oder uneheliche Mensch, mit alleiniger Ausnahme des sogleich nach der Geburt legal zu constatirenden Falles, da eine hochschwangere Fremde des nachbarlichen Landes sich erst diesseits begebe, und ihr Kind gebähre. *) — Solche Ein-

*) Sobald man das Geburtsland als die lezte und allerdings unfehlbarste Entscheidungsquelle bestimmt: so muß dieselbe möglichst generalisirt seyn. Nichts desto weniger findet der Satz quod dolo leges nunquam patrocinantur seine Anwendung; und ohne diese schüzende Legalausnahme, würden oft kreisende Dirnen in den lez-

gebohrne, die alle Unterthanenrechte verloren haben, aber ohne Wiederaufnahme nirgends in der Welt zu Hauß seyn würden, nemlich:

g) Die eines Verbrechens wegen, des Landes verwiesen waren, nirgends ein Domicil sich indessen erworben haben und sich um einer andern zu surrogirenden Strafe unterwerfen müssen;

h) Die förmlich Ausgewanderten, die, ohne eine Heimath auswärts behalten zu haben, in ihr Geburtsland zurückkommen —

3) Solche endlich, welche zwar einen nähern ausländischen Anspruch noch haben, aber nicht geltend machen können — nur für den, im folgenden §. näher erwähnten Nothfall und nur temporär.

§. 8.

Dieses unveräußerliche, subsidiarische Landesheimathsrecht hat:

1) zur provisorischen Folge:

a) daß der Eintritt ins Land allen im Land gebohrnen Menschen, bis zur nähern Bestimmung über sie, nicht versagt werden kann;

b) Daß in Ermangelung eines andern interimistischen Aufenthalts, in jedem Präfekturkreis eine Stadt, und zwar im Kreis N. die Stadt X. ꝛc. hiemit bestimmt ist, wo die freiwillig sich stellenden bei der Obrigkeit sich sogleich anmelden können, ehe die allgemeine Vorladung vor alle Amtstellen erfolgt;

3) Daß wenn sie um ihren vorigen bürgerlichen Rechtsstand, oder überhaupt um mehr als die bloße Landesheimath ansuchen, dieses auf das Gewicht ihrer Vorstellung,

---

ten Stunden härter, mit Lebensgefahr ihrer Frucht, ausgejagt werden. Auch wird der betrügerische Versuch seltener, wenn er als unnütz erklärt ist.

z. B. a) wenn, um nicht ohne Noth eine Ehe zu trennen, eine ganze ortsfremde Familie von Gatten und kleinen Kindern, beisammen gelassen wird, da denn das, ein ganzes Loos noch überschießende Kosten-Objekt, nach einem anzunehmenden Tarif repartirt werden kann;

b) wenn eine Gemeinde 3 Jahre lang ein ganzes Loos auf sich gehabt hat, während eine andere desselben Amtes eben so lang von aller solchen Naturallast frei geblieben wäre — welchenfalls, wenn nicht über einen Geldersatz sich verglichen wird, die Uebersiedlung der in §. §. 7 — 11 behandelten Ortsheimathslosen von der Belasteten Gemeinde angesprochen werden kann, insofern die Geduldeten sich nicht indessen einige Liegenschaft erworben haben, oder sonst die Obrigkeit nicht, wegen politischer Hindernisse in der Duldung bei der andern Amtsgemeinde, die Bestimmung eines andern Surrogats passender findet.

Außer dem Fall aber, daß die Obrigkeit selbst ändert, besteht die Heimath in derselben Gemeinde, der einmal ein Mensch im Looße zugefallen ist, fort, seine Aufführung mag sich bessern oder nicht.

§. 16.

Der Judenschaft im ganzen Staate ist die Verkündung zu thun, daß, wenn sie bei jedem Provinz-Gouvernement binnen 4 Wochen hinlängliche Mittel dazu angebe und sichere: auf zweien oder dreien Punkten des Landes eigene jüdische Gemeinden, die stark genug zu guten Schul- und andern Industrie-Anstalten seyen, in einem abgesonderten Stadt- oder Dorftheil sollen begünstigt und zugleich als eigene Zufluchtsörter für die vagirenden Juden, mit ebenmäßigen Sicherheits- und Arbeits-Anstalten versehen werden. Unterdessen aber, bis eine solche Ordnung zu Stand gebracht wird, soll rücksichtlich der Naturalvertheilung, mit den Juden wie mit den Christen verfahren werden — so, daß, wenn dergleichen einer Landesgemeinde zugelooßt wer-

Digitized by Google

den — welches immer nur dahin geschehen soll, wo bereits Juden aufgenommen sind — solches zwar der ganzen Gemeinde für ihre Vagantensteuer-Freiheit zu Gute kommt, *) der Unterhaltungsaufwand aber nicht den oft gar wenigen Juden desselben Ortes allein, sondern der gesammten Judenschaft, wie ihr seither die Kosten für ihre Armen zugefallen waren, eben so zugemessen werde, als es mit den Kostgeldern für solche verdächtige Juden, die der Staat unmittelbar einstweilen in einem der allgemeinen Zufluchtörter hinweisen läßt, gleichfalls Statt haben soll.

§. 17.

Schließlich werden die einschläglichen Staatsbehörden zu folgender Exekutions-Ordnung — ohne Benehmung der sich verstehenden Gewalt, aus justificabeln und besonders aus der Localität geschöpften Gründen ab- und zuzuthun — anmit instruirt:

1) Sogleich nach Emanirung dieser Verordnung ist in allen gemeinen Wirthsstuben, großer und kleiner Gemeinden des Staats, wie auch an den Kirchenthüren, das — zugleich in den öffentlichen Intelligenzblättern sowohl, als vor den versammelten Dorfgemeinden zu verkündende Impressum anzuschlagen:

„Alle ohne Heimath im Lande vagirende Menschen sol„len vor der Amtsbehörde ihres jetzigen Aufenthalts, und „unter Mitbringung ihrer Pässe und anderer etwaigen Be„glaubigungen auf den . . . (Hier hat jedes Amt einen Tag, „von spätestens 3 Monaten hinter dieser Publikation einzu„rücken) sich stellen. Sie werden allda verbeschieden wer„den;

1) „wiefern nach dem neuen Gesetzbuch ein und andere

*) Einige Compensation für die unangenehmere Aufnahme von Betteljuden, die dadurch doch etwas williger in einer Gemeinde geduldet werden.

Digitized by Google

„Person berechtigt geworden ist, in eine bestimmte Landesgemeinde eingewiesen zu werden;

2) „wiefern andere, die keine Ortsheimath, aber Landesheimath ansprechen können, einer Gemeinde zur Duldung, unter Vormundschaft und Anhaltung zur Arbeit, „zugewiesen werden;

3) „wie für die Landesfremden zur Wiederaufnahme in „ihre Heimath sich verwendet und für diejenigen, die dazu „augenblicklich nicht gelangen können, zwar menschlich, aber „auch mit strenger Absicht und Forderung von Arbeit und „Gehorsam gesorgt werden soll — wornebst,

4) „gegen Jeden der nicht schuldlos im Lande sich benommen, oder wenigstens böser Handlungen verdächtig ist, „die schärfere Untersuchung und etwa verdiente Strafe und „Sicherheitsanstalt vorbehalten, auch weiter,

5) „erklärt wird, daß wer in dem anberaumten Termin ungehorsam außen bleibt, bei späterer Auffangung „als sträflicher Vagant behandelt *) und auch wohl, je „nach den erforderlichen Sicherheitsmaasregeln, in weit entfernte Colonien eines hierum zu requirirenden Staates versezt werden soll."

§. 18.

2) Die erscheinenden Vaganten werden bei jedem Amt in eine der drei Listen eingetragen, und hiernach beschieden, wie folgt:

a) in eine Liste von denen, die nach §. 6. in eine schon

*) Ich glaube mit Gönner, daß das crimen vagi, an sich, nicht eher mit Gerechtigkeit statuirt werden könne, bis erst die Regierung eines Staats den heimathlosen Menschen in demselben eine Unterkunft oder Heimschaffung mit ernsten Anstalten angeboten hat, und sie sich nach einer solchen Publikation nicht fügen. Zuvor ist das Vagantenleben der Heimathlosen an sich allein noch kein Vergehen, sondern nur eine Inzicht mehr, wenn auf andere Vergehungen zu inquiriren ist.

bestimmte Gemeinde einzuweisen sind — sie werden befehligt, sich vor dem betreffenden Landesamt binnen anzuberaumendem kurzen Termine zu stellen, und dieses wird unaufhaltlich davon benachrichtigt — nebst dem daß auch die Leute selbst eine correspective Karte eingehändigt bekommen —

b) von denen, die nach §. §. 7 et 8. nur erst bloße Landesheimath, oder einen deßfalls noch zweifelhaften Stand haben — sie werden — nach Erhebung und Beurkundung aller Umstände, die auf irgend eine Heimath Bezug haben — in der Regel verständigt, daß wegen ihrer bei der Oberbehörde angefragt wird, und daß sie in 3 oder 4 Wochen zu ihrer Verbescheidung wieder erscheinen sollen. Sie erhalten darüber eine Karte —

c) von den Landesfremden nach §. 11. die Aufnahme ihrer Umstände ist die nemliche, wie unter b) der Befehl an sie aber alternativ: „sich sogleich aus dem „Land zu begeben" — wozu jeder Familie oder Einzelnem Laufzettel und Marschroute sammt etwa nöthigem Zehrpfenning zu reichen, auch diese kürzlich zu den Akten zu beurkunden sind — oder sich binnen 4 Wochen spätestens wieder vor Amt zu stellen, wo sie alsdann, je nachdem sie, durch einen Beisatz der Grenzobrigkeit auf ihren Laufzettel oder sonst, ihr gehorsamliches Bestreben beweisen können oder nicht, die weitere über sie zunehmende Maasregeln erfahren sollen." *)

3) Es versteht sich, daß wenn sich bei der Aufnahme in den Listen a. b. oder c. besondere Vergehungen oder

---

*) Man probirt zuvörderst mit allen Fremden, ob sie nicht füglich wegzubringen sind; späterhin ist noch immer zur nothgedrungenen Duldung Zeit. Ernst und Milde — sollen immer Hand in Hand, wohlverschlungen, gehen!

Digitized by Google

schwere Verdachtsgründe gegen einen Vaganten hervorthun, derselbe nach separatem Protokoll, in gesetzliche Inquisition und Arrest genommen und mit ihm wie mit andern, künftig zu entlassenden Gefangenen verfahren wird, nach der unten folgenden Nro. 7.

4) Jene 3 Listen aber sendet jedes Amt, bald nach der ersten Generalerscheinung an die betreffende Kreispräfektur, bei welcher die Uebersicht aller Gemeinden des ganzen Kreises, ihrer Bürger- und Hintersassen, auch Häuserzahl schon vorliegen soll. Alldort kann a) ein und anderer, als besonders verdächtig bezeichneter Mensch unmittelbar für einen Zufluchtsort destinirt werden.

Uebrigens b) wird — nicht den einzelnen Gemeinden, sondern nur im Ganzen jedem Amt, nach einer beiläufigen, die nothwendige Schnelle nicht hemmenden Proportion, seine Anzahl namentlicher Vaganten **) zugeschieden und ihm, dem Amte, deren ähnliche Subrepartition auf seine Ortschaften überlassen. Die Kreisdirektion hat zugleich darauf Bedacht zu nehmen, daß keinem Amte sehr vorstechend die Landeseinheimischen, und keinem andern die Landesfremden Vaganten zufallen. Auch die letztern werden in demselben Akt der Kreisdirektion, sogleich alle — sofern nicht etwa Einzelne in einen Zufluchtsort zu bestimmen sind — unter die Aemter, auf den Fall des Wiedererscheinens, vertheilt. Wenn Ein und Anderer nachmals sich nicht wieder blicken läßt: so kommt es indessen dem betreffenden Amte zu gut, muß aber in den halbjährigen Veränderungsberich-

**) Würde bei der höhern Behörde für jedes Amt nur die Zahl der Vaganten, nicht die Individuen selbst, bestimmt: so würden die Aemter es bald ihren untergebenen Gemeinden, bald den andern Aemtern nicht recht machen können, wenn sie noch so unpartheiisch in Versendung der mehr und weniger verdächtigen Leute verführen.

Digitized by Google

ten angezeigt werden, aus denen die Kreispräfektur ihre Tabellen immerhin zu ergänzen und bei nachträglichen Vaganten-Austheilungen auf thunliche Compensation Rücksicht zu nehmen hat.

5) Vaganten, die zwischen dem ersten und zweiten Vorladungstermin ohne Sicherungskarte angetroffen werden, sind bereits, als zum erstenmal ausgeblieben, in dem Fall, arretirt, und dem nächsten Ortsvorstand, zur weitern Transportirung vor Amt, beliefert zu werden.

6) Im zweiten Erscheinungstermin werden a) diejenige welche die Kreisdirektion in einen genannten Zufluchtsort unmittelbar destinirt hat, so lange in das nächste Correktionshaus des Landes beliefert, bis man Nachricht hat, daß die Voranstalten zur Aufnahme in besagtem Zufluchtsort gemacht sind. b) Die dem agirenden Amte selbst zugelooften Vaganten werden von ihm, nach dem Sinn dieses Gesetzes und darauf Mitrücksicht nehmend, daß in kleine Gemeinden, in zerstreute Höfe und gebürgige oder sonst weniger sichere Gegenden, theils nur Weiber theils nur Kinder verlegt werden mögen — subrepartirt. c) Diejenigen, welche für Gemeinden anderer Aemter destinirt worden sind, müssen dahin benachrichtigt und gewiesen, oder nöthigenfalls transportirt werden. d) Fremde, deren Lage, über die das zweifelnde Amt erst angefragt hatte, dahin entschieden worden ist, daß sie allerdings ausgewiesen werden sollen und können, sind hiernach streng zu befehligen, und nach Befund dem nächsten Grenzamt zu beliefern.

7) Wenn späterhin ein Vagant nachgefangen wird, ingleichen wenn irgend ein im Staate gefänglich ingesessener Mensch, dessen Heimath noch nicht ausgemacht oder erst im dritten Lande ist, auf freien Fuß gesezt werden soll — was die Verwalter der Zucht- und Correctionshäußer 3 Monate vor der Entlassungszeit in Erinnerung zu bringen, die Aemter selbst aber wegen insitzender Frevler noch früher zu be-

Digitized by Google

denken haben: so ist auch durch Separatbericht über solch einen einzelnen Fall beim Kreisdirektorium (wie unter 4.) die Entscheidung zu erheben, wohin der Mensch gewiesen werden soll? — der dann auch immer mit der nöthigsten Bedekkung, einem Zehrpfennig und einer amtlich ihm, als Vorschrift, attestirten Marschroute zu versehen ist.

8) Unter den Jahrsberichten der Kreisdirektorien an das Ministerium, soll einer dazu bestimmt seyn, um in einer Tabelle — ohne daß die Namen mehr nöthig sind — die Zahl der Vaganten und Heimathlosen, mit Unterscheidung der Knaben, Männer, Greise, Weiber; ingleichen den Nahmen des Auslands oder den des inländischen Amtes ihrer Herkunft, und den Ort ihrer Unterbringung — zu zeigen, auch die sonst gutfindenden Bemerkungen über den Gang und die Wirkung der Operation anzufügen. In dem Ministerium soll aus den Berichten aller Kreispräfekturen eine General-Tabelle gefertigt und dem Regenten referirt, auch dem Publikum verkündet, und hiernächst über die etwaige Verbesserung dieser Einrichtung und über eine annähernde Ausgleichung zwischen den Kreisen des Staates, dermassen resolvirt werden, daß — wenn der Zufall in dem einen Kreis viele, in dem andern wenige Vaganten hat unterbringen machen — nach Befund, die Uebersiedelung von einer Anzahl der schon verlooften, oder wenigstens der künftig eingefangen werdenden Subjekte, aus dem belasteten Kreis in den seither zu ungleich verschont gebliebenen, Statt haben soll. Endlich sind auch alle Anträge, die, vom Richteramt und von der Staatspolizei aus, auf Deportationen gehen, der ministeriellen Genehmigung und Hauptveranstaltung vorbehalten.

§. 19.

Neben diesen Vorkehrungen sind die andern Hülfsanstalten, die vorhin zur Säuberung des Landes schon grosentheils eingeführt waren, keineswegs zu vernachläßigen —

Digitized by Google

daß z. B. Jäger, Gensd'armes, Hatschiere ꝛc. welche in Kriegszeiten nicht ins Feld abgerufen werden, ihre Bezirke, ohne eine Aufsehen erregende Vorbereitung, fleißig durchstreifen, daß sie besonders rücksichtlich der Landesgrenzen, sodann der bekannten Schlupfwinkel des Gesindels, verantwortlich gemacht, und auch wohl instruirt werden, wie sie sich in Ansehung der Pässe *) und alles sonstigen Verdachts, gegen die aufgefundenen Wanderer, zu verhalten haben, daß bei der Spur von verbündeten Räubern oder Wilderern, auf sie, als auf Staatsfeinde, mit militärischem Angriff loszugehen ist; daß in den Ortschaften, besonders in Wald und Berggegenden, auser wohlbesetzten Nachtwachen; noch aus den jüngsten Bürgern und Hintersassen ein, mit Seiten- und Obergewehr nebst Patronen versehenes Piquet formirt und für Nothfälle eben so, als eine stets vorräthige Anzahl Pfannen und Pech zur Erleuchtung, bereit sey; daß in Weilern, und auf abgelegenen Mühlen ꝛc. große Hunde ohne Tax gehalten werden können; daß bei einer verspürten Gefahr der Zugang zu den Glocken, um Sturm läuten zu können, alsbald bewacht, und daß danebst noch an anderm Ort des Dorfes ein Lermhorn oder Trommel gehalten werden; daß hinter einem Einbruch, ohne allen Zeitverlust, in mehrern Partieen zugleich und mit Hülfe von Hunden, das ganze Revier, nach verdächtigen Menschen und Sachen durchsucht werde; **) daß nach veranstaltetem bessern Schutz,

---

*) Ich beziehe mich hierüber besonders auf meine erstere Abhandlung im Gönnerischen Archiv §. 5. und füge noch bei, daß die Direction der Fahndungen auf Vaganten, besser einem wohlgewählten Beamten in einem ganzen Landeskreis, als jedem Beamten, in seinem engern Bezirk, übertragen wird.

**) Die Kenntniß dieser, der Räubertaktik entgegenzustellenden Mittel verdanke ich einem schätzbaren Herrn Landsbeamten im Badischen — der mir noch die weitere

nun auch desto schärfer gegen das verbotene heimliche Beherbergen gewacht, und darauf gehalten werde, daß der ankommende Fremde sich wo möglich selbst bei dem Ortsvorgesetzten stelle und seinen Paß die Nacht hindurch niederlege, wodurch er sich beobachten lassen muß — andern Falls der Beherberger Tags darauf die Hinderungsgründe, sammt dem Signalement seiner gehabten Gäste, anzeige, welch letzters alsdann für künftige Vergleichung zu protocolliren ist; ferner, daß in Wäldern und andern Einöden die einzelnen Hütten und schlechten Gebäude allmählig auszurotten Bedacht genommen und neue anlegen zu lassen verhütet werde.

§. 20.

Wenn, mit solchen Vorkehrungen gegen die rohe Gewalt auf der einen Seite, auf der andern die, den Seelsorgern, Schullehrern und Vormündern anmit besonders empfohlene Besserung der Vaganten-Kinder, und ihre, wie der übrigen Jugend bessere Angewöhnung zu allerhand Arbeiten nach ihren zu beobachtenden Fähigkeiten, und besonders zu einem anhaltenden Fleiße, verbunden wird, so macht das Gouvernement und das gewißlich zu einem so wichtigen Guten selbst gern beitragende Volk den Versuch, eine der ersten Pflichten für die öffentliche Sicherheit, und für die leidende Menschheit, wirksam und ausgebreitet zu erfüllen. **)

Bemerkung mittheilte, daß die außerordentlichen, grössern Streifcommandi — nebst dem, daß die davon benachrichtigten Gauner ihnen blos auf einige Tage aus dem Weg gehen — auch darum wenig zu helfen pflegen, weil die von ihnen um Nachricht von dem Gesindel und seinen Schlupfwinkeln aufgeforderte Gemeindsvorsteher alles für gut und sicher anzugeben pflegen, nur damit das Commando nicht veranlaßt sey, sich lange bei ihnen auf Gemeindskosten zu verweilen.

**) Die Vorsehung hat unsern ganzen Globus allen coäxtanen Menschen mit einander angewiesen, daß alle darauf sollen in menschlicher Sittlichkeit zusammen leben

Digitized by Google

können. Die Abtheilungen und Unterabtheilungen der Erde, nach Staaten, Provinzen, Gemeinden — verrücken, an und für sich, jenes hohe natürliche Ziel so wenig, daß es vielmehr dadurch sicherer und besser erreicht werden kann und soll. Je mehr aber ein vorgelegter partieller Plan in das große Ganze paßt, eine große Lücke füllt, und in allgemeinerer Anwendung die Beglückung wachsen läßt — desto mehr mag er die Aufmerksamkeit und nachdrückliche Unterstützung der Volksbeherrscher verdienen.

D.

18.

Kaiserliches Dekret die Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons im Grosherzogthum Berg betreffend.

Bereits im 39sten Heft haben wir unter Nro. 40. S. 485. das Kaiserliche Dekret die Einführung des Code Napoléon im Grosherzogthum Berg mitgetheilt. Schon früher hatten wir im 28ten Hefte unter Nro. 8. S. 140. den Bericht einer Commission des Staatsraths über diese Einführung abdrucken lassen. Zur Kenntniß des Ganzen ist nothwendig in unserer Zeitschrift auch das bereits am 12. November 1809 erlassene Kaiserliche Dekret über die Anwendung dieses Gesetzbuchs aufzubewahren. Es lautet nach dem Abdrucke im bulletin des lois für das Grosherzogthum, wie folgt:

Digitized by Google

Im Pallast zu Fontainebleau, den 12 November 1809.

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Großherzog von Berg;

Um den Zweifeln und Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche sich rücksichtlich der Anwendung des Gesetzbuches Napoleons, dessen Verkündigung in dem Großherzogthum Berg Wir mit Decret vom heutigen Tage verordnet haben, erheben könnten, haben Wir, auf den Bericht Unserer Minister der Justiz, des Innern und der Finanzen, nach Anhörung Unseres Staatsrathes, verordnet und verordnen wie folgt:

Erster Artickel.

Alle Vorschriften, welche das Gesetzbuch Napoleons in Beziehung auf das französische Reich gegeben hat, sollen in gleicher Art auf das Großherzogthum ausgedehnt werden.

Art. 2. Die durch die Regierung geschehene Verkündigung der Gesetze soll in dem Departement worin sie ihren Sitz hat, einen Tag, und in jedem der übrigen Departements zwei Tage nach jenem der Verkündigung als bekannt angenommen werden (Art. 1. des Gesetzbuchs).

Art. 3. Jeder welcher in dem Großherzogthum Berg gebürtig und wohnhaft, ein und zwanzig volle Jahre alt ist, sich in das Bürgerregister seiner Gemeinde hat einschreiben lassen, und seitdem während eines Jahres auf dem Gebiete des Großherzogthums gewohnt hat, ist Staatsbürger des Großherzogthums.

Art. 4. Der Fremde soll die nämlichen Bürgerrechte genießen, wenn er, nach erreichter Volljährigkeit, seine Erklärung, in dem Großherzogthum seinen Wohnsitz aufzuschlagen abgegeben und darin während zehn Jahren gewohnt hat.

Art. 5. Die Fremden, welche dem Staate wichtige Dienste leisten werden oder geleistet haben, oder welche nütz-

Digitized by Google

liche Talente, Erfindungen oder einen nützlichen Gewerbzweig mitbringen, oder große Anlagen machen, können, nach einem Jahre ihres aufgeschlagenen Wohnsitzes, zum Genusse des Staatsbürgerrechts des Großherzogthums Berg zugelassen werden.

Art. 6. Dieses Recht wird ihnen durch ein auf den Bericht eines Ministers ausgefertigtes besonderes Decret verliehen, und es wird dem, der es erhält, eine Ausfertigung des Decrets mitgetheilt.

Art. 7. Derselbe hat sich mit dieser Ausfertigung vor der Municipalität seines Wohnortes zu stellen, um auf die Constitutionen des Landes und zur Treue gegen den Landesherrn beeidiget zu werden. Diese Eidesleistung soll in ein Register eingeschrieben, und es soll darüber ein Protocoll aufgenommen werden.

Art. 8. Die Mairen und Beigeordneten haben die Verrichtungen der Beamten des Personenstandes zu erfüllen.

In den Gemeinden, wo die Regierung es nothwendig erachtet, kann ein Secretär der Municipalität ernannt werden, um die Urkunden des Personenstandes aufzunehmen und durch seine Unterschrift zu vollziehen.

Niemals können aber die Register des laufenden Jahres von dem Gemeindehause fortgebracht werden.

Art. 9. Von der Civilverwaltung sollen, und zwar für jede Gemeinde, Formulare zu Registern und Muster für jede Art von Urkunden des Personenstandes angeschafft werden.

Art. 10. Die Civilverwaltung hat den Beamten des Personenstandes allen nöthigen Unterricht zu ertheilen, und sich durch öftere Untersuchung davon zu vergewissern, daß die Urkunden und Register mit gehöriger Genauigkeit und in vorschriftmäßiger Form geführet werden.

Art. 11. Die alphabetischen Verzeichnisse der Urkunden des Personenstandes sollen jährlich angefertiget, und alle

Digitized by Google

zehn Jahre zusammengeschmolzen werden, damit sie nur ein einziges Verzeichniß für jede Gemeinde ausmachen.

Art. 12. Die jährlichen Verzeichnisse sollen von den Beamten des Personenstandes in dem auf den Schluß des Registers vom vorhergehenden Jahre folgenden Monate angefertiget, und jeder der doppelten Ausfertigung der Register angehängt werden; zu dem Ende haben die Regierungscommissäre bei den Tribunälen darauf zu wachen, daß eine doppelte Ausfertigung zu dem Secretariat des ersten Instanzgerichts, in einer Frist von drei Monaten, abgeschickt werde.

Art. 13. Die zehnjährigen Verzeichnisse sollen in den ersten sechs Monaten des eilften Jahres von den Gerichtschreibern erster Instanz angefertiget werden.

Art. 14. Die jährlichen und die zehnjährigen Verzeichnisse sollen auf Stempelpapier angefertiget und von denjenigen, bei welchen sie hinterlegt sind, beglaubiget werden.

Art. 15. Die zehnjährigen Verzeichnisse sollen für jede Gemeinde dreifach ausgefertiget werden, wovon ein Exemplar bei dem Secretariat des ersten Instanzgerichts verbleiben, das zweite an den Präfecten des Departements, und das dritte an jede Mairie des Gerichtsbezirkes abgeschickt werden soll.

Art. 16. Die für die Präfectur gemachten Exemplare sollen den Gerichtschreibern, aus den zu den Verwaltungskosten des Departements bestimmten Fonds, zu einem Centimen für den Namen, bezahlt werden, worin jedoch der Stempel nicht begriffen ist. Jeder Bogen soll sechs und neunzig Namen oder Linien enthalten.

Art. 17. Die für die Gemeinden bestimmten Exemplare werden von jeder derselben bezahlt und sollen den übrigen gleichförmig seyn.

Art. 18. Für dasjenige Exemplar, welches bei dem Gerichte bleibet, wird dem Gerichtschreiber, unter der Ru-

Digitized by Google

brik von Gerichtskosten, nur der Preis des Stempelpapiers ersetzt.

Art. 19. Das zehnjährige Verzeichniß soll in nachfolgender Form und Weise angefertiget werden:

Departement

Arrondissement

Gemeinde

Jahre 1808 bis 1818.

Zehnjähriges Verzeichniß der Heirathsurkunden in der Gemeinde vom 1sten Januar 1808 bis den 1sten Januar 1818.

Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Tag der Urkunden oder der Register.
Aubert (Claudius) verheurathet mit Franziska Chalais.	den 3ten Januar 1809.

Art. 20. Ueber die Geburts-Heurath-Ehescheidungs- und Sterbeurkunden sollen, sowohl die jährlichen als die zehnjährigen Verzeichnisse abgesondert, jedoch das eine hinter das andere angefertiget werden.

Art. 21. Für jede Ausfertigung eines Geburts-Sterbe- oder Eheaufgebotsurkunde werden dem Beamten des Personenstandes oder dem Aufbewahrer der Urkunden und Register des Personenstandes dreyßig Centimen, die Stempelgebühren nicht mitbegriffen, bewilliget.

Für jene der Heurath-Adoptions- und Ehescheidungsurkunden sechzig Centimen, die Stempelgebühren nicht mitbegriffen.

Art. 22. Es ist, unter Strafe der Concussion, verboten, sonstige Gebühren zu fordern.

Für die Abfassung besagter Urkunden und ihre Einschreibung in die Register wird nichts bezahlt.

Gegenwärtige Satzung soll beständig als Anschlagzettel

Digitized by Google

mit großen Buchstaben in allen Büreaus und sonstigen Orten, wo die Erklärungen in Betreff des Personenstandes aufgenommen werden, und in allen Aufbewahrungsorten der Register angeheftet werden.

Art. 23. Nur die in den verschiedenen Kalendern gebräuchlichen Namen, und jene der in der alten Geschichte bekannten Personen, können als Vornamen in die zur Bewahrheitung der Geburt der Kinder bestimmten Register des Personenstandes aufgenommen werden, und es ist den öffentlichen Beamten untersagt, andere ihren Urkunden einzurücken.

Art. 24. Wenn der todte Körper eines Kindes, dessen Geburt nicht eingetragen ist, dem Beamten des Personenstandes vorgezeigt wird, so soll dieser Beamte nicht, daß ein solches Kind gestorben sey, sondern nur daß es ihm leblos vorgezeigt worden vermerken. Ferner soll er die Erklärung der Zeugen über die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Eltern des Kindes, und die Angabe des Jahres, Tages und der Stunde, wo das Kind zur Welt gekommen ist, aufnehmen.

Art. 25. Diese Urkunde muß am Tage ihrer Fertigung in das Sterberegister eingeschrieben werden, ohne daß daraus ein Präjudiz rücksichtlich der Frage: ob das Kind Leben gehabt hat oder nicht, entstehen könne.

Art. 26. Die Geistlichen dürfen nur denjenigen die priesterliche Einsegnung ertheilen, welche gehörig beweisen werden, die Ehe vor dem Beamten des Personenstandes abgeschlossen zu haben.

Art. 27. Die bisher von den Geistlichen geführten Kirchenbücher sollen bei den Secretarien der ersten Instanzgerichte niedergelegt und die Duplicate, wenn deren vorhanden sind, bei den Secretariaten der Municipalverwaltungen aufbewahrt werden.

Art. 28. Die im Großherzogthum von einem Frem-

Digitized by Google

den oder einem Kriegsgefangenen eingegangene Ehe soll, so viel den Personenstand der Frau und der Kinder betrifft, alle ihre Wirkungen haben; die Verträge aber welche zwischen den Ehegatten über ihre Erbfolge gemacht seyn möchten, sollen nur in so fern gültig seyn, als die Staatsbürger des Großherzogthums die nämlichen Vortheile in dem Lande genießen, zu welchem dieser Fremde oder Kriegsgefangene gehört.

Art. 29. Es ist nicht nothwendig die Sterbeurkunden der Eltern der künftigen Ehegatten beizubringen, wenn die Großväter oder Großmütter das Absterben bezeugen, und in diesem Falle muß in der Heurathsurkunde dieses Zeugnisses erwähnet werden.

Art. 30. Wenn die Väter, Mütter, Großväter oder Großmütter, deren Einwilligung oder Rath erfordert wird, verstorben sind, und es unmöglich ist, ihre Sterbeurkunde oder den Beweis ihrer Abwesenheit beizubringen, weil ihr letzter Wohnort unbekannt ist; so kann zur Abschließung der Ehe der Volljährigen geschritten werden, auf ihre eidliche Erklärung, daß der Sterbeort und jener des letzten Aufenthalts ihrer Verwandten in aufsteigender Linie ihnen unbekannt sey. Diese Erklärung muß auch von den vier Zeugen der Heurath eidlich bestätiget werden, welche versicheren, daß, obwohl sie die künftigen Ehegatten kennen, ihnen der Sterbeort und der letzte Wohnort deren Verwandten in aufsteigender Linie unbekannt sey. Die Beamten des Personenstandes müssen dieser Erklärungen in der Heurathsurkunde erwähnen.

Art. 31. Die Dispensationen zu den Heurathen vor zurückgelegtem achtzehnten Jahre bei den Mannspersonen, und vor zurückgelegtem fünfzehnten Jahre bei den Frauenzimmern, ferner die Dispensationen in den durch den Art. 163 des ersten Buches des Gesetzbuches Napoleons ver-

Digitized by Google

botenen Graden, so wie in den anderen Verbotsfällen, worin das Gesetz zu dispensiren gestattet, werden von der Regierung auf den Bericht des Justizministers ertheilt.

Art. 32. Bei Dispensationen in verbotenen Graden soll der großherzogliche Procurator bei dem ersten Instanzgericht des Arrondissements worin die Impetranten ihre Ehe abzuschließen gedenken, und bei Dispensationen vom Alter soll der großherzogliche Procurator bei dem ersten Instanzgericht des Arrondissements worin der Impetrant seinen Wohnsitz hat, sein Gutachten unter dem Dispensationsgesuch setzen, welches darauf an den Justizminister geschickt wird.

Art. 33. Die Befreyungen von dem zweiten Aufgebote, wovon in dem Art. 169 des nämlichen Buches des Gesetzbuches Erwähnung geschieht, werden, in statthaften Fällen, im Namen der Regierung, von dem großherzoglichen Procurator des ersten Instanzgerichts, in dessen Arrondissement die Impetranten die Ehe abzuschließen gedenken, ertheilt. Dieser hat dem Justizminister über die wichtigen Gründe, welche zu jeder solcher Befreyungen Veranlassung gegeben haben, Bericht zu erstatten.

Art. 34. Die Befreiung von dem zweiten Aufgebote soll bei dem Secretariat der Gemeinde, wo die Ehe abgeschlossen wird, hinterlegt werden. Der Secretär hat eine Ausfertigung davon zu ertheilen, in welcher der geschehenen Hinterlegung erwähnt, und die als Beilage zu der Urkunde über die Abschließung der Ehe aufbewahret werden muß.

Art. 35. Die von der Regierung ertheilte Dispensation von dem Alter oder in den verbotenen Fällen soll, auf Betreiben des großherzoglichen Procurators und in Folge einer Verordnung des Präsidenten, in dem Secretariat des bürgerlichen Gerichtshofes des Arrondissements, worin die Ehe geschlossen wird, einregistrirt werden. Eine Ausfertigung dieses Beschlusses, worin der geschehenen Einregistri-

Digitized by Google

rung zu erwähnen ist, muß als Beilage zu der Urkunde über die Abschließung der Ehe aufbewahret werden.

Art. 36. Die im wirklichen Dienste stehenden im Großherzogthum anwesenden Militärpersonen können, nach Erfüllung der durch die Artickel 166, 167 und 168 des Gesetzbuches vorgeschriebenen Bedingungen und Förmlichkeiten, nur vor dem Beamten des Personenstandes der Gemeinde, worin sie sechs Monate ununterbrochen gewohnet haben, oder vor dem Beamten des Personenstandes der Gemeinde, worin ihre künftigen Ehegattinnen den durch den Art. 74. des Gesetzbuches bestimmten Wohnsitz erlangt haben, die Ehe abschließen.

Art. 37. Es kann ein Abzug von höchstens einem Drittel an den Pensionen oder Ruhestandsbesoldungen derjenigen Militärpersonen verordnet werden, welche gegen ihre Frauen und ihre Kinder nicht die ihnen durch die Kapiteln 5 und 6 des Titels V. im ersten Buche des Gesetzbuches Napoleons auferlegten Verpflichtungen erfüllen würden; dem Ehemanne bleibt jedoch der Recurs zur Behörde, wenn er sich verkürzt erachtet, vorbehalten.

Art. 38. Alle vor der Verkündigung des Gesetzbuches Napoleons von der competenten Behörde oder durch Urtheil und Recht erkannten Ehescheidungen behalten ihre Wirkungen, nach den vor dieser Verkündigung bestandenen Gesetzen. Die vor bemeldtem Zeitpunkte angehobenen Ehescheidungsklagen behalten ihren Fortgang. Ueber die Zulässigkeit der Scheidung und ihre Wirkungen wird nach den zur Zeit der Klage bestandenen Gesetzen geurtheilet.

Art. 39. Die Verfügungen unter den Lebendigen oder durch Testamente, welche vor der Verkündigung des Gesetzbuches Napoleons in dem Großherzogthum Berg gemacht und worin die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt worden sind, sollen erfüllt werden, mit Vorbehalt der Verminderung bis zu der Quote, worüber nach den Vorschrif-

Digitized by Google

ten des Gesetzbuches Napoleons verfüget werden mag, und eben so mit Vorbehalt der in dem Art. 761 des nämlichen Gesetzbuches verordneten Ergänzung, wenn der geschenkte oder vermachte Theil weniger als die Hälfte dessen beläuft, was dem natürlichen Kinde nach dem nämlichen Gesetze zukommen müßte.

Art. 40. Die Verträge und rechtskräftigen Urtheile, wodurch der Stand und die Rechte der natürlichen Kinder bestimmt sind, sollen, ihrem ganzen Inhalt nach, in Ausübung gebracht werden.

Art. 41. Alle vor und bis zur Verkündigung des Gesetzbuches Napoleons in Betreff der Annahme an Kindesstatt durch gehörig beglaubigte Urkunden gemachten Verfügungen sollen gültig seyn, wenn sie gleich von keiner der in besagtem Gesetzbuche vorgeschriebenen Erfordernisse, um an Kindesstatt anzunehmen und angenommen zu werden, begleitet wären.

Art. 42. Es kann jedoch derjenige welcher in seiner Minderjährigkeit adoptirt worden, und jetzt volljährig ist, binnen den nächsten drei Monaten nach der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung auf besagte Adoption verzichten. Gleiche Befugniß kann der Adoptirte, welcher jetzt minderjährig ist, binnen den nächsten drei Monaten nach seiner Volljährigkeit ausüben. In beiden Fällen muß der Verzicht vor dem Beamten des Personenstandes und vor dem Maire des Wohnortes des Adoptirten geschehen, und dem Adoptirenden in einer weitern Frist von drei Monaten bekannt gemacht werden.

Art. 43. Die Adoptionen auf welche von dem Adoptirten nicht verzichtet worden, haben folgende Wirkungen: sind die Rechte derselben durch Urkunde oder glaubhaften Vertrag, Verfügungen unter den Lebendigen oder von Todeswegen, die ohne Verletzung des kindlichen Pflichttheiles gemacht sind, durch Vergleich oder rechtkräftiges Urtheil be-

Digitized by Google

stimmt, so soll diesen Urkunden, Verträgen, Verfügungen, Vergleichen oder Urtheilen kein Abbruch geschehen, sondern es sollen dieselben nach ihrem ganzen Innhalt erfüllt werden.

Art. 44. Ist gar keine Urkunde in glaubhafter Form vorhanden, aus welcher bestimmt hervorgehet was der Adoptirende dem Adoptirten hat geben wollen, so soll letzterer alle durch das Gesetzbuch verliehenen Rechte genießen; es sey denn daß der Adoptirende binnen den nächsten sechs Monaten nach Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung vor dem Friedensrichter seines Wohnortes erscheine und eidlich bekräftige, daß es seine Meinung nicht gewesen sey dem Adoptirten alle einem ehelichen Kinde zustehenden Erbfolgerechte zu verleihen. Diese Befugniß der eidlichen Bekräftigung ist ein persönliches Recht des Adoptirenden, welches seinen Erben nicht zusteht.

Art. 45. Hat der Adoptirende die in dem vorstehenden Artickel bemeldte eidliche Bekräftigung in der dabei vorgeschriebenen Frist gethan, so werden die Erbfolgerechte des Adoptirten auf das Drittel dessen was einem ehelichen Kinde zugekommen wäre beschränkt.

Art. 46. Gienge aus einem der durch den vorstehenden Art. 43. aufrecht erhaltenen Acte hervor, daß die Rechte des Adoptirten geringer wären, als jene welche das Gesetzbuch Napoleons bewilliget, so können Letztere durch eine neue Adoption, bei welcher nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu verfahren ist, verliehen werden, ohne weitere Bedingung für den Adoptirenden, als daß er ohne eheliche Kinder oder Abkömmlinge und fünfzehn Jahre älter sey als der Adoptirte, und daß er, wenn er verheurathet ist, die Einwilligung des andern Ehegatten beibringe.

Art. 47. Ueberdieß sollen die Artickel 347, 348, 349, 351 und 352 des Gesetzbuches Napoleons, im Titel von der Adoption, auf alle vor der Verkündigung der ge-

Digitized by Google

genwärtigen Verordnung adoptirten Personen Anwendung finden.

Art. 48. Die durch den Art. 427. des Gesetzbuches bewilligte Befreyung für jeden Staatsbürger, welcher in einem andern Departement, als worin die Vormundschaft angeordnet wird, ein öffentliches Amt bekleidet, ist nicht nur auf die, eine Haupt- und Nebenpfarre bedienenden Geistlichen, sondern auch auf alle anderen anwendbar, welche ein Residenz erforderndes kirchliches Amt bekleiden, wozu sie die Genehmigung des Landesherrn erhalten haben und bekleidet werden.

Art. 49. Die in die Verpflegungshäuser, unter was immer für Titel oder Benennung, aufgenommenen Kinder stehen unter der Vormundschaft der Verwaltungscommissionen besagter Häuser. Diese benennen eins ihrer Glieder, um in vorkommenden Fällen die vormundschaftlichen Verrichtungen wahrzunehmen; die übrigen bilden den vormundschaftlichen Rath.

Art. 50. Verläßt das Kind das Verpflegungshaus, um an einem von demselben entfernten Orte als Arbeiter, Bediente oder Lehrling angestellt zu werden, so kann die Commission dieses Verpflegungshauses, durch einen bloßen von dem Präfecten oder Unterpräfecten visirten Verwaltungsact, die Vormundschaft der Verwaltungscommission des dem jetzigen Aufenthaltsorte des Kindes zunächst gelegenen Verpflegungshauses übertragen.

Art. 51. Die Vormundschaft über die in die Verpflegungshäuser aufgenommenen Kinder dauert bis zu deren Volljährigkeit oder Emancipation durch Heurath oder sonst.

Art. 52. Die Verwaltungscommissionen der Verpflegungshäuser haben in Ansehung der Emancipation der ihrer Vormundschaft untergebenen Minderjährigen, die durch das Gesetzbuch den Eltern verliehenen Rechte auszuüben.

Die Emancipation geschieht, auf Gutachten der Ver-

Digitized by Google

waltungscommiſſion, von dem zum Vormunde ernannten Mitgliede derſelben, welches allein, zu dem Ende vor dem Friedensrichter zu erſcheinen hat.

Für die Emancipationsurkunde dürfen keine andere Koſten als jene des Stempels genommen werden.

Art 53. Haben die in die Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kinder Vermögen, ſo hat der Empfänger beſagten Hauſes dafür die nämlichen Verrichtungen wie für das Vermögen des Hauſes ſelbſt.

Jedoch iſt das Vermögen des verwaltenden Vormundes wegen ſeiner Verrichtungen keiner Hypothek unterworfen. Die Caution des mit dem Geldempfange und der Güterverwaltung beauftragten Empfängers dient als Gewährleiſtung für die Vormundſchaft. Im Emancipations Falle hat er die Verrichtnngen eines Curators zu erfüllen.

Art. 54. Die den in Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kindern zugehörenden oder erfallenden Capitalien ſollen rentbar angelegt werden, wenn jede Summe nicht unter einhundert fünfzig Franken beträgt; in welchem letztern Falle darüber nach Verordnung der Verwaltungscommiſſion verfüget werden ſoll.

Art. 55. Die Einkünfte von den Gütern und Capitalien der in Verpflegungshäuſer aufgenommenen Kinder werden, bis zu deren Austritt aus beſagten Häuſern, als Entſchädigung für die Unterhalts- und Pflegekoſten bezogen.

Art. 56. Wenn das Kind vor ſeinem Austritte, ſeiner Emancipation oder Volljährigkeit verſtirbt, und niemand ſich als Erbe meldet, ſo erfällt das Vermögen dem Verpflegungshauſe, welches auf Betreiben des Empfängers und auf Antrag des großherzoglichen Procurators in den Beſitz eingewieſen werden kann.

Die ſich in der Folge meldenden Erben können die Früchte nur von dem Tage der Klage an fordern.

Art. 57. Diejenigen welche ſich als Erben eines vor

seinem Austritte aus dem Verpflegungshause, seiner Emancipation oder Volljährigkeit verstorbenen Kindes melden, müssen das Haus wegen des dem verstorbenen Kinde verreichten Unterhalts und der sonstigen Kosten, für die Zeit wo es der Verwaltung zur Last gewesen ist, entschädigen, mit Vorbehalt der Aufrechnung der von besagtem Hause erhobenen Einkünfte.

Art. 58. Die zur Zeit der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bestehenden Verträge über die Ablösung der in dem Art. 530. des Gesetzbuches bemerkten Renten werden aufrecht erhalten, und die Ablösung geschieht in dem Capitalwerth und nach den Bedingungen des Vertrages

Art. 59. Können die Betheiligten sich über den Ablösungspreis nicht vereinigen, so soll der jährliche Betrag der Geldrenten zu fünf, und der natural Renten von Korn, Lebensmitteln, Holz, Vieh u. s. w., nach der hiernach folgenden Ausrechnung, zu vier vom hundert angeschlagen und dem gemäß das Capital abgetragen werden.

Art. 60. Ueber den Werth besagter Abgaben soll ein Durchschnitts-Jahr gemacht werden, nach dem aus dem Marktregister des Ortes wo die Zahlung geschehen mußte, oder des nächsten Marktes wenn deren in dem Orte keiner ist, ausgezogenen Preise des Korns, der Lebensmittel und der Gegenstände gleicher Art.

Zu dem Ende werden die der Ablösung vorhergehenden vierzehn Jahre genommen, davon die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten weggelassen, und aus den zehn bleibenden wird das Durchschnitts-Jahr gebildet.

Art. 61. In Ansehung der Renten welche in einem gewissen Theile der jährlich auf den Grundstücken eingeärndteten Früchte bestehen, soll dasjenige was das Grundstück in einem gewöhnlichen Jahre in natura beibringen kann, durch Sachverständige, welche die Parteien oder der Richter von Amtswegen zu ernennen haben, abgeschätzt werden. Die

Digitized by Google

Quote der jährlichen Hebung wird sodann nach Verhältniß des gewöhnlichen Jahres des Grundstückes bestimmt, und dieser jährliche Betrag auf die im vorstehenden Art. 60. bestimmte Weise ausgerechnet; es soll jedoch durch den vorstehenden Artickel an dem Decret vom 12ten December des vorigen Jahres, betreffend die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Colonate und die Vergütung der daraus entspringenden Abgaben, Leistungen und Entschädigungen, nichts abgeändert seyn.

Art. 62. Der Benefizialerbe kann keine Renten von mehr als fünfzig Franken übertragen, ohne dazu vorläufig autorisirt zu seyn.

Art. 63. Die Verwaltungscommissionen der Verpflegungshäuser und die Armenversorgungs-Anstalten mögen, auf eine bloße Erlaubniß des Unterpräfecten, und ohne daß es künftig eines besondern Regierungsbeschlusses bedarf, alle ihnen durch Handlungen unter den Lebendigen oder letzten Willen, an Geld, Mobilien oder Lebensmitteln gemachten Schenkungen und Vermächtnisse annehmen, und als gewöhnliche Einnahme zu ihren Bedürfnissen verwenden, wenn deren Werth nicht über dreihundert Franken an Capital beträgt, und sie unentgeldlich geschehen sind.

Art. 64. Die Notarien und andere zur Abfassung der Schenkungen und Testamente berufenen öffentlichen Personen haben den Verwaltern von den zu Gunsten der Verpflegungshäuser gemachten Verfügungen Nachricht zu geben.

Art. 65. Die Schenkungen unbeweglicher oder beweglicher einen Capitalwerth von dreihundert Franken übersteigenden Sachen, welche durch Handlungen unter den Lebendigen oder letztwillige Verordnungen geschehen sind, und alle Verfügungen gegen Vergütung, haben keine Wirkung bis die Annahme derselben von der Regierung erlaubet worden.

Art. 66. Die Empfänger der Armen und der Verpflegungshäuser sollen inzwischen, nach Empfang der Testa-

Digitized by Google

mente, bis zur Annahme der Vermächtnisse von mehr als dreihundert Franken, alle nöthig erachtet werdenden Sicherheitsmaaßregel ergreifen.

Art. 67. Es soll in dem Großherzogthum Berg eine besondere Kasse errichtet werden, um die durch Urtheil und Recht oder durch Entscheidung der Verwaltungsbehörde verordneten Hinterlegungen zu empfangen. Sie wird dazu überall wo es nöthig ist Kassenbeamte haben.

Art. 68. Besagte Kasse soll den Berechtigten von jeder hinterlegten Summe die Zinsen mit drei vom Hundert aufs Jahr berechnen. Diese Zinsen laufen vom sechzigsten Tage nach der Hinterlegung bis zum Tage der Rückzahlung.

Für die weniger als sechzig Tage hinterlegt bleibenden Summen werden keine Zinsen bezahlt.

Art. 69. Den Deponenten wird für die in die Hände der Kassenbeamten niederlegten Gelder die Haftung der Kasse zugesichert, unter der Bedingung, daß sie die Empfangsscheine besagter Beamten binnen fünf Tagen bei der Unterpräfectur des Hinterlegungsortes einregistriren lassen.

Art. 70. Die Zurückbezahlung der hinterlegten Summen soll in dem Orte der geschehenen Hinterlegung zehn Tage nachher geschehen, wo den Kassenbeamten der Act oder Spruch wodurch die Rückzahlung erlaubet worden, bekannt gemacht seyn wird. Sind, nach der Dauer der Hinterlegung, Zinsen zu bezahlen, so werden solche bis zum Tage der Rückzahlung gerechnet.

Art. 71. Die Depositenkassen-Beamten, welche nach der oben bestimmten Frist die Zahlung nicht entrichten würden, sind dem Personalarrest unterworfen, (unnachtheilig des Anspruchs gegen die Kasse in Gemäßheit des Artickels 69) ausgenommen wenn sie beweisen würden, daß ihnen gegen die Zahlung Einspruch geschehen wäre; in welchem Falle sie diesen Einspruch denjenigen welche ihnen ihr Recht auf Zahlung bekannt gemacht haben sogleich anzeigen müs-

Digitized by Google

sen, damit diese die Aufhebung bei den Gerichtshöfen nachsuchen können.

Art. 72. Die Depositenkasse und ihre Beamten haben kein Recht zur Klage auf Erfüllung der Urtheile oder Entscheidungen, wodurch die Hinterlegungen verordnet worden.

Art. 73. Die Depositenkasse mag die freiwilligen Hinterlegungen unter den nämlichen Bedingungen annehmen wie die gerichtlichen.

Art. 74. Alle Gefahr und Kosten zur Bewahrung, Erhaltung und Hin- oder Herbringung der hinterlegten Gelder kommen der Depositenkasse zur Last.

Art. 75. Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an sollen die Verpachtungen der Verpflegungshäuser und andrer öffentlichen Wohlthätigkeits- oder Unterrichtsanstalten, für die gewöhnliche Dauer, meistbietend vor einem dazu von dem Präfecten des Departements zu ernennenden Notar geschehen. Dabei soll das Hypothekrecht auf alle Güter des Pachters durch Verzeichnung dieser Güter in Gemäßheit des Gesetzbuches ausbedungen werden.

Art. 76. Die Verpachtungsbedingungen sollen vorher von der Verwaltungscommission, dem Wohlthätigkeits- oder Verwaltungsbüreau, je nachdem die Anstalt seyn wird, angefertiget werden.

Der Unterpräfect hat diese Bedingungen zu begutachten, und der Präfect hat sie zu genehmigen oder abzuänderen.

Art. 77. Die Ankündigungen der Verpachtungen sollen in den durch die Gesetze und Verordnungen bereits vorgeschriebenen Form und Inhalt angeschlagen, und ein Auszug davon in das öffentliche Blatt des Ortes der Anstalt, oder in dessen Ermangelung in jenes des Departements eingerückt werden.

Von allem diesem soll in der Verpachtungsurkunde Erwähnung geschehen.

Digitized by Google

Art. 78. Ein Mitglied der Commission der Verpflegungshäuser, des Wohlthätigkeits- oder Verwaltungsbüreaus soll der Versteigerung und dem Zuschlage beiwohnen.

Art. 79. Der Zuschlag wird erst durch die Genehmigung des Präfecten definitif.

Art. 80. Ueber die Gebühren der Notarien für die hier befragten Verpachtungen soll eine Taxe gemacht und auf Bericht Unserer Minister genehmiget werden.

Art. 81. Die vertragsmäßigen Zinsen können in gemeinen bürgerlichen Geschäften nicht über fünf, und in Handelsgeschäften nicht über sechs vom hundert betragen; alles ohne Abzug an der Hauptsumme.

Art. 82. Die gesetzlichen Zinsen werden in gemeinen bürgerlichen Geschäften auf fünf, und in Handelsgeschäften auf sechs vom hundert bestimmt; gleichfalls ohne Abzug.

Art. 83. Wenn es bewiesen ist, daß das Darlehn gegen höhere als durch den vorstehenden Artikel 81 bestimmte Zinsen gemacht worden, so soll der Darleiher von dem Gerichte bei welchem der Streit anhängig ist, verurtheilt werden, den Mehrbetrag, wenn er ihn empfangen hat, herauszugeben oder an der Hauptschuld abziehen zu lassen; er kann sogar, wenn Grund dazu vorhanden ist, an das correctionelle Tribunal verwiesen werden, um dort in Gemäßheit des folgenden Artickels verurtheilt zu werden.

Art. 84. Ein jeder welcher beschuldigt wird, daß er aus dem Wuchertreiben eine Gewohnheit mache, soll vor das correctionelle Tribunal gestellt, und wenn er überwiesen ist, zu einer Geldstrafe, welche die Hälfte der wucherlich ausgeliehenen Capitalien nicht übersteigen mag, verurtheilt werden. Geht aus den Verhandlungen ein Betrug auf Seite des Darleihers hervor, so soll dieser, außer der obigen Geldstrafe, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden welche sich nicht über zwei Jahre erstrecken mag.

Art. 85. An den bis zum Tage der Verkündigung

Digitized by Google

der gegenwärtigen Verordnung durch Verträge oder sonstige Urkunden geschehenen Zinsbestimmungen wird nichts geändert.

Art. 86. Die Gemeinden können sich in allen zwischen ihnen und Privatpersonen über Eigenthumsrechte entstandenen oder noch entstehenden Processe nicht anders vergleichen, als im Vorgang eines Gutachtens dreyer von dem Präfecten des Departements dazu ernannten Rechtsgelehrten, einer darauf zu nehmenden Berathschlagung des Municipalrathes, und einer von dem Präfecten, nach dem Gutachten des Präfecturrathes, ertheilten Autorisation.

Art. 87. Zur schließlichen Gültigkeit dieses Vergleiches ist es erforderlich daß derselbe durch einen, in der für Verwaltungsverordnungen vorgeschriebenen Form, ertheilten Regierungsbeschluß bestätiget werde.

Art. 88. Jedes zum Vortheil eines Staatsbürgers des Großherzogthums gegen einen im Großherzogthum nicht seßhaften Fremden erlassene Urtheil begründet den persönlichen Arrest.

Art. 89. Der Präsident des ersten Instanzgerichts des Arrondissements, worin sich der nicht seßhafte Fremde befindet, kann vor dem Urtheil, aber nachdem die Schuld erfallen ist oder gefordert werden mag, auf Begehren des Staatsbürgers des Großherzogthums, wenn hinlängliche Gründe vorhanden sind, vorläufig die Verhaftung verordnen.

Art. 90. Die vorläufige Verhaftung hat nicht Statt oder soll aufhören, wenn der Fremde beweiset, daß er im Großherzogthum eine Handlungseinrichtung oder unbewegliche Güter besitzt, die im Ganzen hinreichen die Zahlung der Schuld zu sichern, oder wenn er einen im Großherzogthum seßhaften und als zahlbar erkannten Bürgen stellet.

Art. 91. Zufolge des Art. 2098 des Gesetzbuches wird das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes, in Betreff der Rückerstattung der demselben durch Urtheil zuerkannten

Digitized by Google

Kosten in peinlichen, correctionellen und Polizeisachen, folgender Maßen bestimmet.

Art. 92. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf die Mobilien und beweglichen Sachen der Verurtheilten soll den hiernach benannten privilegirten Rechten nachstehen, nämlich:

1) Den in den Art. 2101 und 2102 des Gesetzbuches Napoleons mit einem Vorzugsrecht versehenen Forderungen;

2) Den Kosten der persönlichen Vertheidigung des Verurtheilten, welche, im Falle eines Widerspruchs von der Domänenverwaltung, nach der Natur der Sache von dem Gerichtshofe welcher die Verurtheilung erkannt hat, festgesetzt werden sollen.

Art. 93. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes auf die unbeweglichen Güter der Verurtheilten soll nur unter der Bedingung der binnen zwei Monaten nach dem Tage der Verurtheilung zu verfügenden Eintragung gegen die Verurtheilten Statt haben; nach welcher Frist die Rechte des öffentlichen Schatzes nur in Gemäßheit des Artickels 2113 des Gesetzbuches Napoleons ausgeübet werden können.

Art. 94. Das in dem vorstehenden Art. 93 bemeldte Vorzugsrecht soll folgenden privilegirten Forderungen nachstehen:

1) Den in dem Art. 2101 des Gesetzbuches Napoleons erwähnten privilegirten Forderungen;

2) Den im Art. 2103 erwähnten privilegirten Forderungen, vorausgesetzt, daß die zu deren Erhaltung vorgeschriebenen Bedingungen erfüllet worden;

3) Den Hypothecken, wenn die Forderungen vor dem Vorzugsrechte des öffentlichen Schatzes in das Hypothekenbuch eingetragen sind, und sich auf Urkunden gründen, die ein glaubwürdiges und früheres Datum als die Verhaftsbefehle oder Verurtheilungen haben;

4) Den Kosten der persönlichen Vertheidigung des Ver-

Digitized by Google

urtheilten, mit Vorbehalt der in dem vorstehenden Art. 92 bemeldten Festsetzung.

Art. 95. Das Vorzugsrecht und die Hypotheck, welche die Artickel 2098 und 2121 des Gesetzbuches Napoleons für den öffentlichen Schatz auf die beweglichen und unbeweglichen Güter eines mit dem Empfange oder der Ausgabe dessen Gelder beauftragten Rechnungspflichtigen verordnen, werden folgender Maaßen bestimmet.

Art. 96. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes ist auf alles bewegliche Vermögen der Rechnungspflichtigen, selbst auf jenes deren Frauen mit welchen eine Vermögensabsönderung Statt findet, in Ansehung der in den Wohnhäusern der Männer gefundenen Sachen, begründet; es sey denn daß besagte Frauen rechtlich bewiesen, daß diese Sachen ihnen von ihrer Seite anerfallen wären, oder daß die zur Erwerbung verwendeten Gelder ihnen zugehörten.

Dieses Vorzugsrecht soll jedoch den in den Artickeln 2101 und 2102 des Gesetzbuches Napoleons benannten privilegirten Forderungen nachstehen.

Art. 97. In Ansehung des Vorzugsrechtes des öffentlichen Schatzes auf die Caution der Rechnungspflichtigen bleibt es bei den bestehenden Gesetzen.

Art. 98. Das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes ist begründet:

1) Auf die von den Rechnungspflichtigen nach ihrer Ernennung gegen Vergütung erworbenen unbeweglichen Güter;

2) Auf die in gleicher Art und seit dieser Ernennung von ihren Frauen erworbenen unbeweglichen Güter, selbst wenn eine Vermögensabsönderung zwischen ihnen Statt findet.

Gleichwohl sind ausgenommen die von den Frauen gegen Vergütung gemachten Erwerbungen, wenn rechtlich bewiesen wird, daß die dazu verwendeten Gelder ihnen zugehörten.

Digitized by Google

Art. 99. Das in dem vorstehenden Artickel 98 bemeldte Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes ist, nach Vorschrift der Art. 2106 und 2113 des Gesetzbuches Napoleons begründet, unter der Bedingung der Eintragung, welche binnen drei Monaten nach dem Tage der Urkunde der Eigenthumsübertragung geschehen muß.

Nachtheilig kann es in keinem Falle werden: 1) den in dem Art. 2103 des Gesetzbuches Napoleons benannten privilegirten Gläubigern, wenn sie die zur Erlangung des Vorzugsrechtes vorgeschriebenen Bedingungen erfüllet haben; 2) den in den Artickeln 2101, 2104 und 2105 des Gesetzbuches benannten Gläubigern in dem durch den letztbemeldten Artickel bemerkten Falle; 3) den Gläubigern des vorigen Eigenthümers, welche auf das erworbene Gut gültig eingetragene Hypothecken haben.

Art. 100. In Ansehung der unbeweglichen Güter der Rechnungspflichtigen, welche denselben vor ihrer Ernennung zugehörten, hat der öffentliche Schatz eine Hypothek unter Bedingung der Eintragung nach Vorschrift der Artickel 2121 und 2124 des Gesetzbuches Napoleons.

Gleiche Hypotheck und unter der nämlichen Bedingung hat der öffentliche Schatz auf alle von dem Rechnungspflichtigen nach seiner Ernennung anderst als gegen Vergütung erworbenen Güter.

Art. 101. Von dem Tage der Verkündigung gegenwärtiger Verordnung an, sind alle Haupt- und besondere Empfänger und Zahlmeister verpflichtet, in allen von ihnen vollzogen werdenden Kaufs-, Erwerbungs-, Theilungs-, Tausch- und anderen Uebertragsurkunden, ihre Titel und Eigenschaften anzugeben, und zwar unter Strafe der Entsetzung, und im Falle der Unzahlbarkeit gegen den öffentlichen Schatz, als betrügliche Bankerottirer behandlet zu werden.

Die Stempel- und Domänenempfänger und die Hypothekenaufseher, sind gleichfalls unter Strafe der Entsetzung

Digitized by Google

so wie der Haftung für allen Schaden, verpflichtet, die Eintragung im Namen des öffentlichen Schatzes zur Erhaltung dessen Rechte, auf Einsicht besagter Urkunden, zu begehren oder zu thun, und sowohl dem großherzoglichen Procurator bei dem ersten Instanzgerichte des Arrondissements der Güter, als dem Controleur des öffentlichen Schatzes den durch den Art. 2148 und folgende des Gesetzbuches Napoleons vorgeschriebenen Aufsatz zu überschicken.

Gleichwohl bleiben die Fälle ausgenommen, wobei einer vorzunehmenden Veräußerung, der Rechnungspflichtige ein Zeugniß von dem öffentlichen Schatze erhält, daß diese Veräußerung der Eintragung für den öffentlichen Schatz nicht unterworfen sey. Dieses Zeugnisses und dessen Datums soll in der Veräußerungsurkunde erwähnet werden.

Art. 102. Veräußert ein Rechnungspflichtiger Güter auf welche der öffentliche Schatz ein Vorzugsrecht oder eine Hypothek hat, so sollen die Agenten der Regierung die Zahlung dessen was der Rechnungspflichtige schuldig zu seyn erkannt seyn wird, im Rechtswege verfolgen.

Art. 103. Ist der Rechnungspflichtige nicht wirklich erkannt schuldig zu seyn, so ist der öffentliche Schatz gehalten, binnen dreyen Monaten nach der ihm in Gemäßheit des Art. 2183 des Gesetzbuches Napoleons geschehenen Bekanntmachung, eine Bescheinigung, wie der Rechnungspflichtige gegen ihn stehe, beizubringen und in dem Secretariate des ersten Instanzgerichtes des Arrondissements der verkauften Güter zu hinterlegen. In Ermangelung dessen soll, nach Ablauf besagter Frist, die Aufhebung der Eintragung ohne Weiteres und ohne daß es dazu eines Urtheils bedürfe, geschehen.

Eben so soll die Aufhebung ohne Weiteres geschehen, wenn nach der Bescheinigung der Rechnungspflichtige dem öffentlichen Schatze nichts verschuldet.

Art. 104. Die durch den Art. 2227 des Gesetzbu-

Digitized by Google

ches Napoleons festgesetzte Verjährung fängt zum Besten der Rechnungspflichtigen von dem Tage der Aufhörung ihrer Verrichtungen an zu laufen.

Art. 105. Ist auf Anerkennung einer unter Privatunterschrift ausgestellten Schuldverschreibung, bevor die Schuld verfallen war oder gefordert werden konnte, geklaget und ein Urtheil erlassen worden, so kann, kraft dieses Urtheiles, keine hypothekarische Eintragung geschehen, als wegen Mangel der Zahlung, wenn die Schuld erfallen ist oder eingefordert werden kann, es sey denn, daß das Gegentheil ausbedungen sey.

Art. 106. Die Kosten dieses Urtheiles können von dem Schuldner nur in dem Falle zurückgefordert werden, wenn er seine Unterschrift abgeläugnet oder die Zahlung, nachdem sie erfallen war oder eingefordert werden konnte, verweigert hätte.

Art. 107. Alle hypothekarischen Eintragungen, selbst diejenigen welche gegen einen Ehemann, einen Vormund oder einen Rechnungspflichtigen geschehen, müssen vor dem Ablaufe von zehn Jahren erneuert werden.

Art. 108. Ist die Eintragung unter besonderen Strafen verordnet worden, so müssen diejenigen welche sie zu bewirken hatten, solche auch unter den nämlichen Strafen erneuern lassen.

Art. 109. Hat die Eintragung von dem Hypothekenaufseher von Amtswegen geschehen müssen, so muß sie von den betheiligten Gläubiger erneuert werden.

Art. 110. Die Empfänger der Wohlthätigkeitsanstalten können die zur Erhaltung der Rechte der Armen und der Verpflegungshäuser gemachten Oppositionen, wenn die Aufhebung nicht von den Gerichtshöfen verordnet worden, nicht anderst aufheben, noch in eine Löschung, Veränderung oder Einschränkung einer hypothekarischen Eintragung willigen, als in Folge einer besondern Entscheidung des Präfecturra-

Digitized by Google

thes, welche auf den förmlichen Vorschlag der Verwaltung und das Gutachten des von dem Präfecten des Departements angeordneten Berathschlagungsausschusses abgefaßt worden.

Art. 111. Gegenwärtige Verordnung soll gleichzeitig mit unserm Decret vom heutigen Tage, welches die Einführung des Gesetzbuches Napoleons in dem Großherzogthum Berg verordnet, gedruckt und verkündiget werden.

Art. 112. Die Richter und Gerichtshöfe haben sich nach gegenwärtiger Verordnung zu richten, und unsere Procuratoren auf deren Vollzug zu wachen.

Unterschrieben: **Napoleon.**

Auf Befehl des Kaisers:

Der Minister Staatssecretär,

Unterschrieben: **Hugo B. Maret.**

Für gleichlautende Ausfertigung,

Der Kaiserliche Commissär im Großherzogthum Berg,

Unterschrieben: **Beugnot.**

Düsseldorf, den 27ten November 1809.

Als gleichlautend bescheinigt,

Der Minister des Innern und der Justiz,

Unterschrieben: **Graf von Nesselrode.**

Digitized by Google

19.

Nachtrag zu dem im 42ten Hefte unter Nro. 30. S. 321. abgedruckten Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises.

In dem angeführten Hefte der Zeitschrift theilten wir den bisher ungedruckten Vertheilungs-Vertrag ꝛc. mit, in welchem sich auf verschiedene Beilagen bezogen wird. Besonders wird unter Beilage F. einer besondern Convention mit dem Fürstlichen Hause Lichtenstein gedacht. Von verehrter Hand wurde uns diese mitgetheilt, und wir haben das Vergnügen sie in der Anlage unter 1. hier abdrukken lassen zu können. Auch schien dunkel, warum am Ende die Unterschrift eines Bevollmächtigten des Fürstlichen Hauses Lichtenstein mangelt. Auch hierüber wird die Beilage 2. den erforderlichen Aufschluß geben.

Beilage 1.

Da nach Auflösung der teutschen Reichs- und Kreis-Verfassung das Fürstliche Haus Lichtenstein die Rückerstattung desjenigen Kapitals in Anspruch genommen hat, welches von gedachtem fürstlichen Hause für dessen Aufnahme auf die Fürstenbank des schwäbischen Kreises vermöge Rezesses vom Jahr 1708 mit 250,000 fl. dem schwäbischen Kreise unverzinslich dargeschossen, in der Folge aber, nach der, vermöge Rezesses vom Jahr 1737, geschehenen Rückzahlung von 75,000 fl. auf 175000 fl. vermindert worden

Digitized by Google

ist; so sind hierüber zwischen dem — zu Auseinandersezzung der Schwäbischen Kreisangelegenheiten ernannten Bevollmächtigten der übrigen Souverains der vormaligen schwäbischen Kreislande, und dem Gewalthaber des Fürstl. Hauses Lichtenstein, nach den hier eintretenden besondern Verhältnissen, Vergleichs-Unterhandlungen gepflogen worden, wonach unter Vorbehalt der Genehmigung der Allerhöchst und Höchsten Höfe, folgender Vergleich geschlossen wurde.

I.

Von dem — bei der Kriegskasse stehenden Fürstl. Lichtensteinischen Kapital von 175,000 fl. wird die Summe von 95,000 fl. als ein — gleich den übrigen Kriegskapitalien aufkündbares, mit 4 pCt. verzinsliches Kapital des Fürstl. Hauses in das Kriegs-Passivum aufgenommen, dagegen leistet:

II.

Das Fürstl. Haus Lichtenstein sowohl in Hinsicht auf die — an einem Theil des Kapitals von Seiten der Gemeinschaft gemachten Ansprüche, als wegen der dem Fürstl. Hause obliegenden verhältnißmäßigen Theilnahme an den Kreispassiv-Stand auf den Rest des Kapitals à 80,000 fl. zum Besten der Gemeinschaft dergestalten Verzicht, daß:

III.

Vermöge dieser aversal Uebereinkunft das Fürstl. Haus Lichtenstein von aller und jeder Theilnahme an den Kreisschulden, so wie an den zu entrichtenden Gagen, Pensionen, und Gratialien für die Kreis-Civil-Diener, Artillerie, und andern von der Gemeinschaft zu übernehmenden Individuen gänzlich, auch in Ansehung der vormals Kreiskollektablen Herrschaft Vaduz freigesprochen, und hiermit sämmtliche Forderungen des Kreises und des Fürstl. Hauses, namentlich auch die Kreisrückstände von Vaduz, active und passive aufgehoben und getilgt seyn sollen.

Digitized by Google

IV.

Hiervon ist jedoch ausdrücklich die — durch die Waffenstillstands-Convention mit dem französischen Commando im Jahr 1796 veranlaßte französische Contributions-Angelegenheit, und das — in der Contributions-Casse entstandene Deficit ausgenommen, zu dessen Deckung das Fürstl. Haus Lichtenstein verhältnismäßig, und nach einer noch zu treffenden besondern Uebereinkunft beizutragen sich verbindlich macht.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges Vergleichs-Instrument doppelt ausgefertigt, und von sämmtlichen anwesenden Bevollmächtigten der Souverains unterzeichnet worden.

So geschehen Stuttgardt den 2ten Febr. 1809.

Von Seiten der Krone Baiern.	Von Seiten der Krone Würtemberg.	Von Seiten des Grosherzogth. Baden.	Von Seiten des Fürstl. Hauses Lichtenstein.
Legationsrath von Müllern. des Civilverdienstordens Ritter.	v. Riedesel. des Civilverdienstordens Groskreuz. Schmidlin.	Baur von Heppenstein.	Freiherr von Schmitz Grollenburg.

Beilage 2.

Nachdem der Unterzeichnete wegen eingetretenen Kriegs-Ereignissen und dadurch gesperrter Passage ausser Stand gesezt worden war, zu dem Abschluß der unter dem 4ten d. M. zur endlichen Berichtigung über die bisherige Schwäbische Kreis-Verbindung und daraus entstandenen Social-Verhältnissen zu Stande gekommene Convention hier ein-

Digitized by Google

zutreffen; so erkläret er in Folge der bei der gemeinschaftlichen Hochlöbl. Commission sämmtlicher Allerhöchsten und höchsten Höfe übergebenen, von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Fürsten von Lichtenstein in Ausübung der Souverainitäts-Rechte seines minderjährigen Herrn Sohns des souverainen Fürsten Karl von Lichtenstein — Mitglied des Rhein. Bundes — ausgestellten Vollmacht:

Daß er die in dem Vertrag Art. 17. und 21. das Fürstenthum Lichtenstein betreffenden Bestimmungen, so wie die ganze Convention — insoferne sie seinen höchsten Souverain betrift, als von ihm mit beschlossen und unterzeichnet anerkennt; zu dem Ende diese Accessions-Urkunde so oft als den Hauptvertrag ausgefertigt hat, und die im Eingang vorbehaltene höchste Genehmigung nachzutragen, sich verbindlich machet.

So geschehen Stuttgart den 16ten Mai 1809.

Freiherr von Schmitz Grollenburg.

20.

Aufhebung des Meßgeleits im vereinigten Herzogthum Nassau.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souverainer Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souverainer Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die Abgabe, welche unter dem Namen: Geleit — auf einigen, Unser vereinigtes Herzog-

Digitized by Google

thum durchziehenden Heer = und Commercialstraßen, während der Frankfurter Meßzeit von reisenden Kaufleuten und durchgehenden Waarentransporten seit unvordenklichen Jahren erhoben wird, schon durch ihre Benennung an ein längst vergangenes Zeitalter erinnere, das in Sitte und Staatseinrichtungen von dem gegenwärtigen durchaus verschieden war, und namentlich den Einzelnen in die Nothwendigkeit versetzte, für die temporäre Gewähr eines individuellen Schutzes seiner Person und Güter gegen Angriffe ungebundener Willkühr oder Raublust, besondere Opfer zu bringen; — sodann

Erwägend, daß die Entrichtung dieser Abgabe für viele Reisende drückend, für andere unbequem sey; — endlich

Erwägend, daß durch die in Unserm Herzogthum bestehenden Anstalten für Handhabung der öffentlichen Sicherheit, insbesondere durch die Errichtung Unserer Landjägerregimenter, für die Sicherheit der offenen Landstraßen, namentlich auch während der Frankfurter Meßzeit, in so weit gesorgt ist, daß die mit besonderen Kosten verknüpfte, sonst gewöhnlich gewesene Absendung eigener Truppenabtheilungen und Anordnung militärischer Patrouillen, während gedachter Meßzeit, nunmehr für unnöthig gehalten werden kann; haben beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die Abgabe, welche nach altem Herkommen während der Frankfurter Meßzeit, von reisenden Kaufleuten und durchgehenden Waaren unter dem Namen: Geleit oder Geleitgeld — bisher erhoben worden ist, soll von jezt an und für alle Zukunft in unsern Landen gänzlich aufgehoben seyn, somit von Niemand in Unserm Herzogthum fernerhin gefordert oder entrichtet werden.

§. 2. Die zur Meßzeit vorhin gewöhnliche Aufstellung besonderer Militärposten auf den nach Frankfurt füh-

Digitized by Google

renden Landstraßen soll nicht mehr Statt finden; dahingegen der Landjägerdienst auf und neben diesen Straßen, während gedachter Meßzeit mit verstärkter Sorgfalt und Thätigkeit versehen werden.

§. 3. Nach diesem Beschluß haben sich alle einschlagende Behörden zu bemessen, das Kriegscollegium aber und die Hofkammern darüber, daß dessen Inhalt von den betreffenden Recepturbeamten und Landjägercommandanten genau befolgt werde, zu wachen; auch ist derselbe durch Abdruck in Unserm Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben in Unserem Residenzschloß zu Biebrich am 1ten und zu Weilburg am 3ten März 1810.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

Die Entrichtung von Meßgeleitsgeld ist sehr alt und schreibt sich aus jenen Zeiten her, wo die Befehdungen an der Tagesordnung waren, und Stärke für Recht galt. In unsern Tagen ist die Sicherheit der Straßen so befestigt, daß eine besondere Geleitung sehr überflüßig scheint, und viele Reisende sich über das bisher bezogene zum Theil sehr hohe Geleitsgeld laut beschwerten. Man muß jedoch nicht vergessen, daß dieses Geleitsgeld zugleich ein Assekuranzgeld für die Güter und Effekten der Reisenden war, und in dieser Hinsicht vieles von der anscheinenden Gehässigkeit verlieren möchte. Denn wenn ein Reisender während der Geleitszeit auf der Geleits-Straße seiner Güter und Effekten beraubt oder bestohlen wurde, und er vermogte den Beweis des Werths zu führen auch darzuthun, daß der Ver-

Digitized by Google

lust nicht durch seine Schuld (z. B. durch schlechte Verwahrung der Coffre's auf den Wägen) geschehen; so mußte ihm vom Geleitsherrn der Ersatz des Verlustes geleistet werden, welches selbst in neueren Zeiten auf der Geleitsstraße von Nürnberg nach Frankfurt geschehen ist.

21.

Beschluß der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. p. 17. abgedruckten Grosherzogl. Badischen Organisations-Edikt.

Beilage F.

Einrichtung und Geschäfts-Kreis der Ministerien.

I. Ministerium des Innern.

1) Das Ministerium des Innern theilt sich nach der Verschiedenheit der Gegenstände, die in seinen Geschäfts-Kreis gehören, in fünf Departements, nemlich in:

a) Das Landeshoheits-Departement,
b) Das Landes-Polizei-Departement,
c) Das Landes-Oekonomie-Departement,
d) Das Katholische Kirchliche Departement, und
e) Das Evangelische Kirchliche Departement.

2) Jedes dieser Departements hat einen Director, die nöthige Zahl von Räthen, Assessoren, Sekretärs und Registratoren. Der Kanzlei-Verwalter, die Expeditoren, die Kanzlisten und Kanzleidiener sind allen Departements gemeinschaftlich, und bilden die Ministerial-Kanzlei.

Digitized by Google

3) Alle Ministerial-Geschäfte müssen in der Regel, wo nicht eine ausdrückliche Ausnahme von Uns gemacht wird, in einem der Departements entweder erledigt, oder doch so weit vorbereitet werden, bis sie zur Erledigung reif sind, oder bis im Laufe des Geschäfts irgend eine entscheidende Maasregel zu ergreifen ist.

4) Wenn ein Geschäft in den Wirkungs-Kreis mehrerer Departements einschlägt, so wird es, sofern es nicht bestimmt einem Departement vorzüglich zugewiesen ist, in demjenigen, welches oben zuerst genannt ist, auch zuerst behandelt. Die von diesem gefaßten Beschlüsse werden sodann durch den Referenten, welcher, jedoch nur zu diesem Ende der nächsten Session des andern Departements beiwohnt, auch in lezterem mit ausführlicher Darlegung der Sache vorgetragen.

Wo der Referent zu näherer Bestimmung seines Vortrags die Haupt-Ansichten mehrerer Departements über eine bei ihnen mit einschlägige Sache zu vernehmen wünscht, da kann er sich vorläufig mit ihnen unterreden, ehe er den Gegenstand förmlich proponirt.

Auf diese Weise, oder nöthigenfalls durch Konferenzen mehrerer Departements, werden gemeinschaftliche Beschlüsse zu Stande gebracht, welche mittelst Ausfertigung von Duplicaten zu den Akten eines jeden derselben gebracht werden müssen.

Schriftliche Kommunikationen zwischen den Departements werden nicht zugelassen, ausser in Fällen, wo ein Departement von einer bereits beschlossenen Sache, die ihm zu wissen nöthig ist, durch ein anderes Departement in Kenntnis gesezt, oder zu Verfügungen rücksichtlich des Vollzugs veranlaßt werden muß.

5) Die Departements-Geschäfte werden Kollegialisch behandelt. Jeder Rath hat eine entscheidende Stimme. Die Stimmen der Assessoren sind blos berathend. Die

Digitized by Google

Stimme des Directors entscheidet, wenn mit Einrechnung derselben Gleichheit der Stimmen vorhanden ist. Der Director hat das Recht, eine Sache zur Entscheidung an das General-Directorium zu ziehen, wenn die Stimmen-Mehrheit seiner Meinung entgegen ist, oder er es sonst aus irgend einer Ursache gut findet. Wo mehrere Departements zusammentreten, da entscheidet die Stimmen-Mehrheit sämmtlicher bei der Berathschlagung anwesender Räthe.

6) Die Beschlüsse der Departements sind von dem Referenten und dem Direktor zu revidiren, und mit ihrem Nahmenszug im Concept zu unterzeichnen. In Fällen, wo der Referent abvotirt worden ist, revidirt den Beschluß auch derjenige Rath, der die Abvotirung veranlaßt hat.

Die Ausfertigungen der in den Departements abgefaßten, und keiner höhern Erörterung unterliegenden Beschlüsse werden von dem Departements-Director unterschrieben. Ausnahmsweise unterschreibt der Oberforst-Director die gedachten Ausfertigungen in den von ihm vorgetragenen Gegenständen. Auf den Revidirenden haftet vorzüglich die Verantwortlichkeit für die richtige Ausfertigung.

7) Den Departements sind die Kreis-Directorien unmittelbar, die Bezirks- und Lokal-Dienststellen und Diener aber mittelbar untergeordnet.

Sie sind befugt und verbunden in Bezug auf die ihnen angewiesene Geschäftskreise von Zeit zu Zeit Visitationen dieser Dienste, auch nach Befinden summarische Untersuchungen gegen die Diener, welche sie bekleiden, anzuordnen, und wenn sich Unordnungen vorfinden, Leztere, jedoch mit Ausnahme der Kreisdirektoren, wegen welcher das Geeignete bei dem General-Directorium vorzuschlagen ist (Nro. 21. o.) bis zu 25 Rthlr. an Geld, oder 14 Tägigem Arrest zu strafen, auch die Suspension vom Amt, aber nicht vom Gehalt, gegen sie zu verhängen; sie sind aber nicht verbunden über die Suspension zu erkennen, sondern sie können

Digitized by Google

das Erkenntnis hierüber den Hofgerichten, welchen das Straf-Erkenntnis zusteht, unter Abgabe der Untersuchungs-Akten überlassen.

8) Die Ministerial-Verwaltung des Innern vereinigt sich in dem General-Directorium, in welcher die wichtigern Gegenstände der innern Verwaltung theils zur endlichen Entscheidung, theils zur weitern Berathschlagung gelangen. Dasselbe soll bestehen: aus dem Minister als Präsidenten, dem General-Direktor als Vicepräsidenten, den sämmtlichen Directoren der Departements, oder bei deren Verhinderung den Vicedirektoren, oder den ältesten Räthen derselben, und aus dem General-Sekretär, der zugleich Kanzlei-Verwalter ist.

Nach Beschaffenheit der im General-Directorium vorkommenden Geschäfte können auch die betreffenden Departements-Referenten zur Auskunfts-Ertheilung darüber in dasselbe berufen werden.

9) Die Departements erstatten keine Anträge oder Berichte an das General-Directorium, sondern sie geben in den geeigneten Fällen blos die Entwürfe ihrer Beschlüsse mit den Akten an dasselbe. Das General-Directorium giebt nach geschehener Berathschlagung die Beschlüsse mit Rand-Beisätzen, welche die Genehmigung, oder die gutgefundene Veränderungen enthalten, wieder zurück; dieselbe werden sodann bei den betreffenden Departements mit ausdrücklicher Erwähnung der im General-Directorium gefaßten Entschliessung ausgefertigt, zur Unterschrift des Ministers oder in dessen Abwesenheit des General-Directors, vorgelegt und abgelassen.

Das General-Directorium hält demnach keine besondere Akten. Seine fortlaufenden Sessions-Protokollen in den wenigen Geschäften, welche nicht durch die Departements laufen, werden bei den Akten des Landeshoheits-Departements aufbewahrt.

Digitized by Google

10) Im General = Directorium entscheidet die Stimmen = Mehrheit seiner Mitglieder. Nur bei vorkommenden Beschwerden gegen ein Ministerial = Departement hat der Director desselben keine Stimme. Wenn Stimmengleichheit, mit Einrechnung der Stimme des Ministers, vorhanden ist, so wird der Beschluß nach des leztern Meinung gefaßt.

Der Minister ist befugt, eine Sache zur Entscheidung an die allgemeine Ministerial = Konferenz (Nro. 37) zu bringen, wenn die Stimmen = Mehrheit seiner Ansicht entgegen ist, oder er es sonst aus irgend einer Ursache gut findet.

11) Der Minister kann nach Gutfinden zu jeder Zeit die Sessionen der einzelnen Departements besuchen, und dabei den Vorsitz führen.

Er kann jedoch nur in eilenden Fällen über Gegenstände, welche der Regel nach zur Entscheidung in die Departements, oder an das General = Directorium gewiesen sind, für sich allein Entschließungen fassen, muß jedoch die Sache in der nächsten Sitzung vorlegen.

Er kann und soll von Zeit zu Zeit von den Geschäften der einzeln Departements Einsicht nehmen, und, ohne die Anträge des Departements zu erwarten, aus eigenem Antrieb, das was er für gut hält in Bewegung bringen, und überhaupt alles dasjenige veranstalten und vollziehen, was zu einem lebhaften Geschäfts = Umtrieb, zu einer vollständigen und gründlichen Geschäfts = Behandlung, zu Aufstellung und Beobachtung sachgemäßer, gleicher und fester Grundsätze in dem seiner Aufsicht anvertrauten Theile der Staatsverwaltung gehört, wofür er auch Uns zunächst verantwortlich ist.

12) Der Vice = Präsident oder General = Director besorgt in Abwesenheit, oder bei Verhinderung des Ministers alle Geschäfte desselben mit gleicher Vollmacht, wohnt auch in diesem Fall den Ministerial = Konferenzen bei.

Digitized by Google

Er ist, so wie der Minister, befugt und verbunden, die Sessionen der einzelnen Departements nach Gutfinden jeweils zu besuchen und ihnen vorzusitzen.

Er hat die Obliegenheit, die von den Departements jedes Quartals zu übergebende Exhibitions- und Resolutions-Protokolle, worinn bei jeder Nummer die Erledigung der Geschäfte, mit kurzen Worten: z. E. „angenommen," „abgeschlagen," beizusetzen ist, durchzugehen, und seine Bemerkungen darüber in der Sitzung des General-Directoriums vorzutragen.

Er hat die nähere Aufsicht über das unter dem Ministerium des Innern stehende Archiv, und über die Kanzlei. Er hat überhaupt, so wie die Minister, auf Gleichheit der Grundsätze und auf schnelle und gründliche Erledigung der Geschäfte in ihrer Form und in ihrem Wesen zu sehen.

13) Die an das Ministerium des Innern sich eignenden Berichte und Vorstellungen werden in der Aufschrift bestimmt an dasjenige Departement gerichtet, wohin sie nach ihren Gegenständen gehören, oder an das General-Directorium, wenn der Gegenstand sich nicht zu einem Departement eignet, oder wenn über Geschäfts-Verzögerung eines Departements geklagt, oder der Rekurs von seinen Entschließungen ergriffen wird.

14) Der Geschäftskreis der Departements beginnt erst da, wo der Geschäftskreis der Kreisdirektorien aufhört. Ein Geschäft kann sich daher nur alsdann zu ihrer Behandlung eignen, wenn es durch Berichte und Anfragen der Kreisdirectorien, oder durch Rekurse von ihren Entschließungen, an sie gelangt, oder wenn dessen Erledigung die Vollmacht der Kreisdirectorien übersteigt. Nur unter dieser Voraussetzung und Bedingung werden den verschiedenen Departements ihre Wirkungskreise in Folgendem angewiesen:

15) Das Landeshoheits-Departement besorgt die Central-Leitung:

Digitized by Google

a) rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit: in den Lit. C. Nro. 14. 61., Lit. D. Nro. 9. bezeichneten Fällen;

b) rücksichtlich der Regiminalsachen: in den Lit. C. Nro. 19. und Lit. D. Nro. 10. bemerkten Gegenständen, so weit die dort unter a. und c. angeführten nicht zur Behandlung bei dem Ministerium der auswärtigen Verhältnisse sich eignen;

c. et d.) rücksichtlich der Gewerbs- und Zunftsachen: über die hieher gehörige Geschäftsführung der Kreisdirektorien und Aemter; (Lit. C. Nro. 21. und Lit. D. Nro. 13.)

Ferner besorgt dieses Departement:

e) Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erster Instanz über die Grundherrn und die von den Ministerien patentisirten Diener, in den Fällen, welche die Vollmacht der Kreisdirektorien übersteigen (Lit. D. Nro. 9. b.) sich aber nicht zum hofgerichtlichen Erkenntniß eignen.

f) Die Oberaufsicht über das Kirchen- und Schulwesen der Wiedertäufer, Juden, und anderer Religions-Partheien, die nicht unter die kirchlichen Departements Nro. 1. d. e. gehören.

g) Die Kommunikationen mit dem Kriegs-Ministerium wegen Truppenverlegungen, Einquartierungen, Entlassungen von Militairpersonen und dergleichen.

h) Die unter Rücksprache mit dem Landes-Oekonomie-Departement zu bewirkende Austheilung der Kriegskosten auf die Kreise und Aemter, und die Prüfungen der Kriegskosten-Rechnungen. Diese Geschäfte bleiben in Betreff der bereits ausgeschlagenen Kriegskosten in der Pfalz dem dortigen Kriegs-Separat, weswegen auch diese Stelle, so lange bis die gedachten Kriegskosten vollständig erhoben, und die Rechnungen darüber berichtigt seyn werden, ihre Existenz und ihren Wirkungskreis behält.

Digitized by Google

i) Die Postsachen, nach den desfalls mit dem Herrn Fürsten von Taxis bestehenden Verhältnissen.

k) Die Redaktion des Regierungsblatts, die Einrichtung der zu obrigkeitlichen Bekanntmachungen an das Publikum bestimmten öffentlichen Blätter.

16) Das Landes-Polizei-Departement besorgt die Centralleitung:

a) rücksichtlich der Sicherheitspolizei, in allen Lit. C. Nro. 22. und Lit. D. Nro. 14. bemerkten Gegenständen;

b) rücksichtlich der Armen-Polizei: in allen Lit. C. Nro. 24. und Lit. D. Nro. 16. bemerkten Gegenständen;

c) rücksichtlich der Gesundheits-Polizei: in allen Lit. C. Nro. 23. 43. 44. und Lit. D. Nro. 15. bemerkten Gegenständen.

Dasselbe besorgt ferner:

d) die Aufsicht über die Gefängnisse und Zuchthäuser, ingleichem

e) über die für das ganze Land, oder größere Landesdistrikte bestimmte Spitäler, Waisen-Siechen-Irren-Häuser, Stiftungen, Wittwen-Cassen und andere ähnliche Fonds, welche ausschlieslich, oder vorzüglich zu Unterstützung der Bedürftigen bestimmt sind; die Prokuratur für dieselben: die Anordnung ihrer Rechnungs-Abhör, der Fertigung ihrer Etats und der Tabellen über ihren Bestand, dessen Mehrung oder Minderung und die Ursachen davon; die Anstellung des zu diesen Anstalten gehörigen Subaltern-Personals, und zwar, so weit dabei auf Militair-Personen Rücksicht genommen werden muß, unter Kommunikation mit der Militärbehörde; die Aufnahme der Bedürftigen in dieselbe, die Austheilung der Unterstützungen aus diesen Fonds, wobei, so weit es ihre Natur und Bestimmung zuläßt, der Austheiler nicht auf einzelne Personen sondern auf Kreise zur Detail-Verwendung für die Kreisdirekto-

Digitized by Google

rien (Lit. D. Nro. 16. c.) zu machen ist. Die Zweck- und stiftungsmäßige Verwendung der von den Kirchen-Departements jährlich aus geistlichen Fonds zu Unterstützungen zu bestimmenden Summen.

f) Die Lizenz-Ertheilung an höhere Gesundheits-Beamte, als Aerzte, Wundärzte, Hebärzte, Thierärzte, Apotheker; die Führung eines General-Verzeichnisses über sämmtliche höhere Gesundheits-Beamte, nach Anleitung der Physikats-Ordnung §. 28.; die Vorschläge wegen allgemeinen Anstalten und Anordnungen im Medizinalwesen; die zweckmäßige Einrichtung und Emporbringung der Bäder im Lande.

g) Die Fertigung der jährlichen General Ab- und Zuschreib-Tabelle, der Brandversicherungs-Anschläge; die Bestimmung der Brandentschädigungen und Ober-Aufsicht auf deren zweckmäßige Verwendung; die jährliche Abhör der Generalrechnung; die Antrags-Erstattung über die jährlich zu erhebenden Ausschläge zum Behuf Brandschadens-Ersatzes.

17) Unter diesem Departement stehet die Sanitätskommission, welche aus den Aerzten besteht. Dieselbe prüft alle Kandidaten, die sich zur Praxis in den oben Nro. 16. Lit. F. bemerkten Fächern melden, legt den Prüfungserfund dem Departement zur Entschließung vor, erstattet überhaupt aufgefordert oder auch unaufgefordert von Amtswegen an dasselbe ihre Berichte rücksichtlich aller derjenigen Gegenstände, welche in der medizinischen Polizei zum Wissenschaftlichen der Arznei- oder Wundarznei- und Apothekerkunde gehören, und vollzieht die von dem Departement an sie gelangenden Aufträge. Sie steht mit den untern und mittlern administrativen und exekutiven Behörden in keiner unmittelbaren Verbindung.

Ein Mitglied der Sanitäts-Commission besorgt als Medizinal-Referent im Departement persönlich den Vortrag

über jene Gegenstände, und über alles das, worin er allein zum Gutachten aufgefordert wird, und hat in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme.

18) Das Landes-Oekonomie-Departement besorgt die oberste Leitung:

a) Der Staatswirthschaft im Allgemeinen in den Lit. D. Nro. 17. bemerkten Gegenständen, wobei es aber in allen Maasnahmen, welche nicht blos einzelne Personen oder Gemeinden, sondern größere Distrikte umfassen und auf den Gang der Landes-Cultur, der Gewerbe oder Handlung in einer Landesgegend Einfluß haben, besonders wenn die Frage nicht blos von Erhaltung bereits bestehender, sondern von Errichtung neuer Anstalten, z. B. Anlegung neuer Landstraßen, beträchtlicher Flußbauten, Flözereien u. dgl. die Frage ist, benemlich mit dem Staatswirthschafts- und Domainen-Departement des Finanz-Ministeriums zu Werk zu gehen, auch demselben die von den Kreisdirektorien zu gebende Uebersichten über die Landes-Cultur, den Viehstand die Ein- und Ausfuhr der Produkte mitzutheilen hat.

b) Die Gemeinds-Oekonomie insbesondere in den Lit. B. Nro. 18. 19. Lit. C. Nro. 25. Lit. D. Nro. 18. benannten ökonomischen Geschäften.

In Sachen, welche in das Wissenschaftliche der Forstwissenschaft einschlagen, besorgt der im Staatswirthschafts- und Domainen-Departement angestellte Oberforst-Director oder Forstrath das Respiciat, und hat in Hinsicht der gedachten Gegenstände auch hier Sitz und Stimme.

19) Unter diesem Departement stehen die Ingenieurs, welche für alle diejenigen Gegenstände aufgestellt sind, die auf das Artistische des Straßen-Brücken- und Wasserbaues, der Landvermessungen, der Behandlung der Maas- und Gewichtspolizei Bezug haben.

Digitized by Google

Sie bestehen aus dem Oberlandes-Ingenieur und dessen Gehülfen für das ganze Land, aus den Kreis-Ingenieurs für die Kreise, aus den Distrikts-Ingenieurs, Landes-Commissarien und Geometers für die Distrikte.

Der Ober-Landes-Ingenieur besorgt bei dem Landes-Oekonomie-Departement den Vortrag über obige Gegenstände und hat in dieser Hinsicht in demselben Sitz und Stimme.

Er kann aber auch von andern Ministerien und Departements in Geschäften, wo seine artistischen Kenntnisse erforderlich sind, zu Rath gezogen werden, und Aufträge von denselben, jedoch nur mit Vorwissen des Landes-Oekonomie-Departements, erhalten.

Dieses leztere erstattet die Anträge über die Besetzung aller zum Ingenieur-Fach gehörigen Stellen.

20) Das katholische kirchliche Departement besorgt:

a) Die Oberaufsicht auf die Amtsführung der katholischen Geistlichen und der Bezirks- und Kreisbehörden in allen den Staat berührenden katholischen kirchlichen Sachen. (Lit. C. Nro. 47., 48., 49., Lit. D. Nro. 11)

Die Wahrung der landesherrlichen Rechte in katholischen Kirchensachen gegen Eingriffe anderer Staaten, oder fremder geistlicher Gewalten, die Erhaltung der katholischen Landes-Geistlichkeit in den derselben vom Staat, Kraft der Souverainitätsrechte, angewiesenen Schranken; die Wachsamkeit darauf, daß durch katholische kirchliche Einrichtungen nichts geschehe, was den Grundsätzen des Staats, dem Wohl der Unterthanen und einer wahren religiösen Aufklärung hinderlich ist.

b) Die Aufsicht über die Prüfung der katholischen geistlichen Kandidaten. Die Ertheilung der Landesherrlichen Tafeltitel und der Rezeptionsscheine. Die Besetzung der Kaplaneien. Die Führung der Verzeich-

Digitized by Google

nisse über die Landesherrliche Titularen, über die rezipirte katholische geistliche Kandidaten, über sämmtliche bedienstete katholische Geistliche im Lande.

c) Die Oberaufsicht auf alle katholische Lehr- und Erziehungs-Anstalten; die Prüfung ihrer Lehrplane und Antrags-Erstattung über die räthlich erachtete Veränderungen derselben, die Antrags-Erstattung über die Vergebung der Stipendien und Freiplätze, und über die Besetzung der höhern Lehrstellen bei katholischen Pädagogien, Gymnasien und Lycäen, die Führung der General-Verzeichnisse über sämmtliche katholische Schulkanditaten, Schulmeister und höhere Lehrer.

d) Die Centralleitung der Verwaltung aller den Katholischen zustehenden Fonds, welche zu kirchlichen, oder den öffentlichen Unterricht betreffenden Zwecken, namentlich zu Besoldungen der Kirchen- und Schullehrer, zu gottesdienstlichen Erfordernissen, zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, zu Stipendien u. dgl., dermalen bestimmt sind, oder in der Folge werden bestimmt werden; die Oberaufsicht über die hieher gehörige Amtsführung der Verrechner, Amts-Revisorate, Aemter, Kreisdirektorien rücksichtlich der Local- und kleinern Bezirksfonds (Lit. C. Nro. 58. Lit. D. Nro. 19.) die unmittelbare Aufsicht über diejenige oben bemerkte Fonds, welche ihrer Bestimmung nach auf das ganze Land, oder größere Landestheile sich erstrecken.

Die Antrags-Erstattung wegen Bestimmung der aus dergleichen Fonds nach Beschaffenheit der Stiftungsgesetze jährlich an Bedürftige abzugebenden Unterstützungs-Summen, und ihre Anweisung an das Landes-Polizei-Departement zur Verwendung; die Besorgung der Prokuratur für die gedachten Fonds, die Anordnung ihrer Rechnungsabhör, die Fertigung ihrer Etats und

Digitized by Google

der Tabellen über ihren Bestand, dessen Mehrung oder Minderung, und die Ursachen davon.

So weit forstwirthschaftliche Gegenstände vorkommen, hat auch hier der Forstreferent des Staatswirthschafts- und Domainen-Departements Vortrag, Sitz und Stimme.

21) Das Evangelische Kirchliche Departement ist für die Evangelisch-Lutherische und für die Evangelisch-Reformirte zugleich bestimmt, welche in Staatsrücksicht nicht als getrennte Theile betrachtet werden. Es besorgt bei denselben

a) in Hinsicht auf die Staatsberechtigungen über die Kirche: alles dasjenige, was das katholische Kirchen-Departement in Betreff dieses Religionstheils zu besorgen hat, auf die Nro. 20. vorgeschriebene Weise, und kommunizirt mit demselben in allem, was gemeinschaftliche Anstalten und Fonds betrift, also, daß es die dahin einschlägige Gegenstände zuerst bearbeitet. Es besorgt ferner:

b) In Hinsicht der dem Landesherrn über die Evangelische Religionstheile zustehenden kirchlichen Rechte: die innere Kirchenregierung in ihrem ganzen Umfang.

22) Das General-Directorium hat folgende Gegenstände und Geschäfte zu besorgen:

a) Die Prüfung der von jedem Departement im Anfange jeden Jahrs zu gebenden Uebersicht über die von ihm im vorhergehenden Jahre besorgte Geschäfts-Führung; die Fertigung einer jährlichen General-Uebersicht über die Geschäftsbehandlung dieses Ministeriums.

b) Die Bestimmung der Grundsätze über die Behandlung der Geschäfte überhaupt, oder einzelner Geschäftszweige.

c) Die Vorschläge über Gesetzgebung in den zur Besorgung dieses Ministeriums gehörigen Fächern.

d) Die Vorschläge über entscheidende Maasregeln gegen

Digitized by Google

Auswärtige in Sachen, welche die Rechte des Staats und des Regenten betreffen, nach Befinden unter Rücksprache mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

e) Die Entscheidung in Fällen, wo mehrere Departements verschiedener Meinung sind, oder wovon dem Departements-Director räthlich gefunden wird, die Entschließung des General-Directoriums einzuholen.

f) Die Erkennung auf Local-Kommissionen, wenn ein Departements-Mitglied dazu ernannt werden soll.

g) Die Entscheidung in Rekursfällen von den Entschließungen der Departements.

h) Die Vorschläge über neue Einrichtungen in irgend einem Zweige der Verwaltung des Innern.

i) Die Besetzung der zur Ballei dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten- und Kanzleidieners-Stellen.

k) Die Bestätigung der Standes- und grundherrlichen Beamten.

l) Die Vorschläge wegen Besetzung der zum Ingenieurfach gehörigen Stellen, ferner der Physikate, der Landchirurgen und Oberheb-Aerzte, der Pfarreyen, der Dekanate, der höhern Lehrstellen an Mittelschulen, nemlich Gymnasien, Pädagogien und Lycäen, der Verwaltungen größerer weltlicher oder geistlicher milder Stiftungen und Anstalten, der Zuchthaus Verwaltungen.

m) Die Entschließungen auf Urlaubs-Gesuche der bei und unter diesem Ministerium stehenden Diener, so weit sie die Vollmacht der Kreisdirektorien übersteigen. (Lit. D. Nro. 4.)

n) Die Entschließung auf Heurathe-Gesuche der Bezirks, Kreis- und Ministerial-Diener, welche durch dieses Ministerium oder auf dessen Anträge ihre Anstellung erhalten.

o) Die Bestrafung der bei diesem Ministerium angestell-

Digitized by Google

ten und der ihm untergeordneten weltlichen und geistlichen Diener wegen Dienst-Nachläßigkeiten oder Unordnungen, welche in dessen Geschäftskreis einschlagen, so weit die Strafen die Vollmacht der Kreisdirektorien (Lit. D. Nro. 4.) und der Departements (Lit. F. Nro. 7.) überschreiten, sich aber nicht zu hofgerichtlichen Erkenntnissen eignen.

p) Die Entlassung der unter diesem Ministerium stehenden Lokaldiener, die den Dienst neben einem bürgerlichen Gewerb treiben, wegen Dienst-Unfähigkeit, oder Dienst-Unordnungen, ohne vorausgegangenes Rechts-Erkenntnis, so weit die Kreisdirektorien nicht dazu bevollmächtigt sind. (Lit. D. Nro. 4.)

q) Die Anträge wegen Dienst-Entlassung höherer oder vom Dienst allein lebender, diesem Ministerium untergeordneter Diener in ähnlichen Fällen.

r) Die Besoldungs-Regulirung der unter diesem Ministerium stehenden Lokaldienste, so weit die Besoldungen aus Lokal-Cassen zu bestreiten sind.

Vorschläge über Aufstellung neuer Dienste, oder wegen Besoldungs-Regulirung solcher Dienste, deren Besoldungen auf Staats oder Bezirks-Cassen fallen, nach Befinden unter Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium.

s) Die Vorschläge wegen Ertheilung von Pensionen, oder außerordentlichen Gratifikationen aus den unter diesem Ministerium stehenden Cassen, oder aus Staats- und Landesherrlichen Cassen, jedoch bei diesen unter Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium.

t) Die Freilassung von Staats- und Gemeindslasten z. B. Militärdiensten, Landes- oder Gemeinds-Frohnden, Kriegs- und andern Kontributionen in Fällen, welche sich nicht durch Gesetze oder Observanz, sondern aus bloßen Billigkeitsgründen dazu eignen.

Digitized by Google

u) Die Dispensation von Gesetzen, welche die allgemeine Befolgung zum Hauptzweck haben, in Bezug auf die dem Ministerium des Innern anvertraute Verwaltungs-Gegenstände.

v) Die Privilegien-Ertheilung, so weit sie in den Geschäftskreis dieses Ministeriums einschlagen.

w) Staatsbürger-Annahme solcher Personen, die nicht in eine bestimmte Gemeinde aufgenommen werden.

x) Die Verleihung von Gewerbs- und Handelsfreiheiten, Marktberechtigungen, unter Rücksprache mit dem Finanz-Ministerium.

y) Die Entschließung über die Beitrags-Ausschläge auf die Unterthanen zur Brandversicherung, zur Unterhaltung der Zucht- Arbeits- Waisenhäuser und anderer Staatsanstalten, zu Kriegs- Kontributionen, zu den Amts-Cassen.

z) Die Nachläße von Schuldigkeiten der Unterthanen in die unter diesem Ministerium stehenden Fonds, welche sich weder auf Rechtsgründe, noch auf gänzliche Unvermögenheit der Debenten, sondern auf bloße Billigkeit gründen, wenn sie den Betrag von 25 fl. übersteigen. Vorschläge darüber, wenn sie mehr als 150 fl. in einem Fall betragen.

aa) Die Uebernahme neuer nicht schon etatsmäßiger ständiger Ausgaben auf die gedachten Fonds von mehr als 25 fl. oder Verwendung von Ersparnissen zu andern Zwecken, als zur Vermehrung des Fonds, wenn sie 150 fl. übersteigen.

bb) Die Genehmigung von Liegenschafts- Gült- und Zehend-Veräußerung dieser Fonds, auch Aufhebung des Erblehenverbands, Ertheilung neuer Belehnungen an Personen, die nach den alten Erblehen-Briefen nicht dazu berechtigt sind.

cc) Die Entschließung über Kapitalaufnahmen derselben,

Digitized by Google

oder Ablösung nicht wieder anzulegender Kapitalien, wenn die Summe über die Hälfte der jährlichen Einkünfte des Fonds beträgt, und dazu noch bei Gemeindsfonds die Gemeinde entgegen ist; desgleichen über neue Bauwesen in eben demselben Fall.

dd) Die Uebernahme neuer oder zweifelhafter Verbindlichkeiten auf die gedachten Fonds, oder Abstand von zweifelhaften Berechtigungen derselben. Die Vorschläge über Abänderungen in der Verwendung einer Stiftung; die Genehmigung der hierauf Bezug habenden Vergleiche.

ee) Die Vergebung von Stipendien, so weit dieselbe nicht vermöge der Stiftungsgesetze andern zusteht.

ff) Die Genehmigung aller im Land bei Untern und Mittelschulen einzuführenden Lehrplane.

gg) Die Besorgung der Obercuratel über die beiden Landes-Universitäten.

hh) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu erhebenden General-Tabellen und Uebersichten:

α) über die Bevölkerung;

β) über die Landeskultur;

γ) über die Forstwirthschaft der Gemeinds- und Stiftungs-Waldungen;

δ) über den Viehstand;

ε) über Ein- und Ausfuhr der Produkte;

ζ) über die unter diesem Ministerium stehende weltliche und geistliche Dienerschaft und ihre Besoldungen;

η) über die Candidaten der welt- und geistlichen Dienste in allen unter diesem Ministerium stehenden Geschäfts-Fächern:

ϑ) über den Bestand sämmtlicher unter seiner unmittelbaren und mittelbaren Aufsicht stehenden Fonds und Kassen.

Digitized by Google

II. Ministerium der Finanzen.

23) Das Finanz-Ministerium theilt sich nach den Gegenständen seines Wirkungskreises in drei Departements; nemlich:

a) das Staatswirthschafts- und Domainen-Departement;

b) das Steuer-Departement;

c) das Kassen-Departement.

Diese Departements werden ganz eben so wie die Ministerial-Departements des Innern besezt (Nro. 2.), sie haben, so wie leztere, eine gemeinschaftliche Ministerial-Kanzlei, ihre innere Einrichtung ist die nemliche, auch stehen sie unter sich, gegen die untere und mittlere Stellen, gegen ihr General-Directorium, und gegen den Minister, ganz in denselben Verhältnissen (Nro. 3. bis 14.) wie jene.

24) Das Staatswirthschafts- und Domainen-Departement besorgt:

a) gemeinschaftlich mit dem Landes-Oekonomie-Departement des Ministeriums des Innern, die Centralleitung der Landwirthschaft, der Gewerbe, und des Handels, nach den Nro. 13. a. enthaltenen Bestimmungen. Es hat, concurrirend mit jenem, die erste Einleitung zur Beförderung des Flors dieser Nahrungszweige. Es führt die Oberaufsicht:

b) auf die landesherrlichen Kammergüter, Gebäude, Erb- und Schupflehen, Waldungen, Jagden, Schäfereien, Fischereien, Bergwerke, Goldwaschen, Zehnden, Zinsen, Gülten, Bannwein, und überhaupt auf alle diejenigen herrschaftlichen Einkünfte, welche von Liegenschaften zu erheben sind, mit Ausnahme der Steuern.

c) Auf alle aus der Grundherrschaft oder dem Erbpflichtigkeits-Verhältnis fließende Landesherrliche Einnahmen und nutzbare Rechte, wie z. B. Erbschilling, Todfall,

Digitized by Google

Handlohn, Erbentlassungs- und Abzugsgebühren, Pachtgelder und Rekognitionen von Gewerben, Herrschaftsfrohnden und dergleichen. Ihm kommt daher:

d) Die Centralleitung über die Gegenstände zu, welche Lit. C. Nro. 56. h bis n. r. s. Nro. 61. 62. Lit. D. Nro. 19. c. e. bis q. Nro. 23 und 24. benannt sind, so weit sie die Einkünfte der Landesherrschaft betreffen, mit Ausnahme der Rekurse gegen Forst- und Jagdfrevelthätigungen.

Dasselbe besorgt:

e) Die Prüfung der Kandidaten in allen Theilen des Kameralfachs, namentlich auch im Forst- und Bauwesen und die Annahme derselben. Es besezt;

f) Die sämmtlichen Landesherrlichen mindern Forstdienste. Es besorgt;

g) die landesherrliche Fiscalprokuratur in Prozessen, welche bei den Hofgerichten oder dem Oberhofgericht geführt werden, und;

h) die Aufsicht über das Münzwesen.

Der Oberforstdirektor hat in diesem Departement den Vortrag über diejenige Gegenstände, welche in das Wissenschaftliche und Technische des Forst- und Jagdwesens, so weit es die landesherrlichen Waldungen betrift, einschlagen. In dieser Hinsicht ist er demselben vorzüglich zugetheilt.

Er bearbeitet auch dieselben Gegenstände, so weit sie andere als landesherrliche Waldungen betreffen, für die geeigneten Departements des Ministeriums des Innern.

Er ist für die gedachten Gegenstände Mitglied der General-Direktorien beider Ministerien des Innern und der Finanzen, und hat den Rang mit den Departements-Direktoren nach der Zeit seiner Bestallung.

Zur Erleichterung des Oberforst-Direktors zur Dienstbesorgung in Verhinderungsfällen desselben, kann noch ein Forstrath als zweiter Referent in Forst- und Jagdsachen an-

Digitized by Google

gestellt werden. Dem Finanz-Minister ist es überlassen, wenn er es zur Förderung der Geschäfte zuträglich findet, zur Behandlung des Forst-, Jagd-, Berg-, Hütten- und Salinenwesens eine besondere Sektion von Räthen des Staatswirthschafts und Domainen-Departements zu bilden.

25) Unter diesem Departement stehen alle bei dem Landbauwesen angestellten Diener. Sie bestehen aus dem Oberbaudirektor und dessen Gehülfen für das ganze Land, aus den Kreisbaumeistern für die Kreise und aus den Distriktsbaumeistern für die Distrikte.

Der Oberbaudirektor ist Mitglied des Staatswirthschafts- und Domainen-Departements. Er hat über alle Gegenstände, die in das artistische des Bauwesens einschlagen, seine Berichte sowohl von Amtswegen, als auf erhaltene Aufträge dieses oder anderer Ministerial-Departements zu erstatten, auch nach Umständen mündlich in denselben zu referiren. In dieser Hinsicht hat er rücksichtlich obiger Gegenstände auch in andern Departements Sitz und Stimme.

26) Das Steuer-Departement hat die Oberaufsicht über die Regulirung und Erhebung aller landesherrlichen direkten und indirekten Steuern. Dasselbe hat demnach:

a) über die Bestimmung des jährlichen Bedarfs und des Betrags der hiernach auszuschlagenden direkten Steuern gemeinschaftlich mit dem Kassen-Departement den Antrag zu erstatten.

b) Nach erfolgter Bestimmung die Steuerausschreiben zu erlassen und die Erhebung zu befördern.

c) Die Plane über die allgemeine Gleichstellung der direkten Steuern im Grosherzogthum, unter Benutzung der bereits zu diesem Ende gefertigten Vorarbeiten, unverweilt zu entwerfen, und zu höherer Berathschlagung vorzulegen.

d) Seiner Zeit nach erfolgter Entschließung hierüber die-

Digitized by Google

ses ganze Geschäft zu leiten und zum Vollzug zu fördern.

e) Die Anstalten zu Erhebung der indirekten Abgaben, nemlich des Land- und Wasserzolls, des Accises und Pfundzolls, des Salzregals, des Ohmgelds, der Stempel- und anderen Taxen und Sporteln zu handhaben und zu verbessern.

f) Die Entwürfe über die neue Regulirung dieser Abgaben, wo sie nöthig ist, mit Rücksicht auf die Handels- und Gewerbsverhältnisse der verschiedenen Landestheile, und so weit sie die Taxen, Sporteln und Stempelpapier betreffen, unter Rücksprache mit dem Justiz-Ministerium, zu fertigen, zu höherer Entschließung vorzulegen, und die getroffenen Anordnungen hierüber seiner Zeit zu vollziehen.

g) Die Anstände der Contribuenten wegen der Beitragsschuldigkeit und Beitragsquoten zu direkten und indirekten landesherrlichen Steuern in Berufungsfällen zu erledigen; Lit. D. Nro. 8. e.) auch auf die Berichte und Anfragen der Kreisdirektorien in Bezug anf die gedachten Steuern, Entschließung zu fassen.

27) Das Cassen-Departement besorgt die Centralleitung des ganzen herrschaftlichen Rechnungs- und Cassenwesens. Es hat daher:

a) die Oberaufsicht über alle diejenigen Geschäfte, welche in der Beilage Lit. C. Nro. 56. a bis d. p. q. t. bis w. — Lit. D. Nro. 19. b. c. d. r. s. t. u. bemerkt sind, wodurch indessen den beiden andern Departements dieses Ministeriums die Befugnis und Obliegenheit nicht benommen ist, an dieser Oberaufsicht, so weit sie in die Gegenstände ihrer Obsorge einschlagen, Theil zu nehmen. Dasselbe hat ferner:

b) einen Entwurf einer allgemeinen Rechnungsinstruktion nicht nur für die Herrschaftliche, sondern auch für

Digitized by Google

sämmtliche Verrechnungen öffentlicher Kassen zu fertigen und zu höherer Entschließung vorzulegen, und wenn diese erfolgt seyn wird:

c) Die Einleitung zu einer gleichförmigen Behandlung des Rechnungswesens bei allen öffentlichen Kassen des Landes zu treffen; auch:

d) liegt ihm ab, für alle landesherrliche Verrechnungen, nach genauer Prüfung und Vergleichung ihrer Einnahmen und Ausgaben mit den Belegen, bestimmte Etats zu fertigen, und eine jede dadurch von dem, was sie zu jeder Zeit zu empfangen und zu leisten hat, in Kenntnis zu setzen; diese Etats den Rechnungsjustifikaturen und Finanz-Bilanzen zum Grunde zu legen und den Kreis-Direktoren zum Behuf der von ihnen zu führenden Controllen mitzutheilen; sie von Jahr zu Jahr zu vervollkommnen, und:

e) auch den Andern, unter dem Ministerium des Innern stehenden öffentlichen Bezirks und Stiftungs-Verrechnungen, nach eingezogenen hinlänglichen Notizen, nach und nach auf gleiche Weise ihre Etats vorzuschreiben.

f) steht ihm die Decretur der unständigen Einnahmen und Ausgaben auf herrschaftliche Kassen zu, so weit sie den Kreisdirektorien nicht überlassen ist;

g) hat es die unmittelbare Aufsicht auf die General-Casse, deren Journal wochentlich von Posten zu Posten durchzugehen ist;

h) liegt ihm die Fürsorge für die Deckung der Bedürfnisse dieser und aller andern herrschaftlichen Cassen ab. Daher hat es:

i) gleich nach dem Eintritt eines jeden Rechnungs-Jahrs den Ueberschlag über die Einnahme und die Bedürfnisse des nächstfolgenden Rechnungs-Jahrs zu machen, die allgemeine Uebersicht darüber dem General-Direk-

Digitized by Google

torium vorzulegen, und die Mittel zu Deckung der Bedürfnisse, namentlich die auf die direkte Steuern auszuschlagende Summe oder Anzahl von Simplen gemeinschaftlich mit dem Steuer-Departement (Nro. 26. a.) vorzuschlagen;

k) ist ihm die Besorgung des Staatskredit- und Schuldenwesens, die Entwerfung, Vervollkommnung und Vollziehung der Schuldentilgungs-Plane, die unmittelbare Aufsicht über die Schuldentilgungs-Casse übertragen;

l) hat es die Aufsicht über die richtige Einsendung und Abhör der Dienstrechnungen aller landesherrlichen Kassen.

28) Unter diesem Departement steht die Rechnungs-Kammer, die aus einem Direktor, welcher zugleich Mitglied desselben ist, und aus der nöthigen Zahl von Oberrevisoren und Revisoren besteht. Dieselbe hat alle Prüfungen und Abhören der Rechnungen welche bei den Ministerien vorzunehmen sind, sie mögen Landesherrliche oder Amts- Kirchen- Stiftungs- Gemeinds- und andere Cassen betreffen, und alle unmittelbar dahin einschlagende Geschäfte zu besorgen.

Ihre Anträge, Gutachten, Entwürfe von Notaten und Rezeß-Erörterungen werden den betreffenden Ministerien zur Entschließung vorgelegt.

Der Direktor kann in Rechnungs-Gegenständen auch bei andern Departements und Ministerien persönlich referiren, und hat insoweit bei denselben Sitz und Stimme.

29) Das General-Direktorium des Finanz-Ministeriums besorgt folgende Geschäfte:

a) Alle oben Nro. 22 a bis i, m bis q, s, t, x bis z, bb. bemerkten Gegenstände, so weit sie auf das Finanzwesen oder die Verwaltung der Staats- und Landesherrlichen Einkünfte Bezug haben.

Digitized by Google

b) Die Entschließung über neue aus diesen Einkünften zu bestreitenden Bauwesen.

c) Die Bestimmung über die im herrschaftlichen Selbstbau zu behaltenden Domanialgüter, und die bei ihnen zu machenden neuen Culturversuche.

d) Ingleichem über Aussteckung oder Anlegung herrschaftlicher Waldungen.

e) Die Vorschläge über Erwerbung von Domainen, und über den Verkauf solcher herrschaftlichen Liegenschaften, die unter der hierüber bereits bestehenden allgemeinen Anordnung nicht begriffen sind, oder wenn bei der Versteigerung der festgesezte Kapital-Anschlag nicht erreicht wird.

g) Die Vorschläge über Eröffnung neuer Bergwerke, so wie:

h) über Abschätzung oder Verrufung von Münzsorten und Ausprägung neuer Münzen, ingleichem:

i) über die Abschließung der Salzlieferungs-Contrakte und Bestimmung des Salzpreißes für die Unterthanen, ferner:

k) über jede Aenderung in den bestehenden Steuerfüßen und in der Erhebungs-Art der direkten Steuern.

l) Die Prüfung der vom Steuer-Departement vorzulegenden Plane über die allgemeine Steuergleichstellung und Vorschläge darüber;

m) die Prüfung der Entwürfe über Aenderungen in dem Bezug oder der Erhebungs-Art der indirekten Steuern und Vorschläge darüber.

n) Die Prüfung der jährlichen Ueberschläge über die Einnahmen und Bedürfnissen des nächstfolgenden Jahres, die Vorschläge über deren Deckung und die Art und den Betrag der auszuschlagenden direkten Steuern.

o) Die Vorschläge über außerordentliche Deckungs-Mittel

Digitized by Google

der etwa im Laufe eines Jahrs vorkommenden unvorgesehenen Ausgaben, so wie:

p) über Geld-Aufnahmen für Staats- und landesherrliche Kassen, ingleichem:

q) über die Schuldentilgungs-Plane, und:

r) über Aenderung oder Aufhebung bestehender Herrschaftlicher oder Staatsabgaben und Lasten.

s) Die Prüfung und Genehmigung der von dem Cassen-Departement vorzulegenden Kassen-Etats.

t) Die wochentliche Einsicht des Bestands der General-Casse, desgleichen der Schuldentilgungskasse.

u) Die Besetzung der zur Ballei dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten- und Kanzleidiener, auch der Buchhalters Stellen bei den herrschaftlichen Verrechnungen.

v) Die Vorschläge über die Besetzung der Stellen in der Rechnungskammer, bei dem Bau- Berg- und Münzwesen, über Anstellung der Landesherrlichen Bezirks-Verrechner, der Rechnungs-Räthe und Revisoren bei den Kreisen, der Forstmeister und Forst-Inspektoren.

w) Die Vorschläge wegen der Besoldungs-Regulirungen der zu diesem Ministerium gehörigen, oder unter ihm stehenden Dienste.

x) Die Vorschläge über Bewilligungen von Pensionen oder außerordentlichen Belohnungen aus Staats oder landesherrlichen Kassen.

y) Die Durchgehung der von den Departements jährlich zu übergebenden General-Tabellen und Uebersichten,

α) über die herrschaftlichen Domanial-Güter,

β) über die herrschaftlichen gemeinen Bauern- oder Erblehen,

γ) über die im Laufe des Jahrs bewilligte Verwendung auf das herrschaftliche Bauwesen,

δ) über die herrschaftlichen Aktiv-Kapitalien,

ε) über die Staatsschulden,

Digitized by Google

ζ) über die aus Staatskassen zu zahlenden Pensionen,

η) über die Forstbewirthschafts-Plane

ϑ) über die Kandidaten aus dem Kameral- und insbesondere aus dem Forst- und Landsbau-Fach,

ι) über die unter diesem Ministerium stehende Dienerschaft, und ihrer Besoldungen.

III. Justiz-Ministerium.

30) Das Justiz-Ministerium hat mit dem Ministerium des Innern gleiche innere Einrichtung Nro. 1. bis 13.), nur fällt bei jenem die Eintheilung in Departementshinweg und die Versammlung seiner Mitglieder tritt an die Stelle des Generaldirektoriums.

31) Der Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums erstreckt sich über folgende Gegenstände:

a) die Oberaufsicht über alle höhere und niedere Gerichte im Lande und über die Verwaltung der Streit- und Strafgerechtigkeitspflege durch dieselbe.

b) Die Besetzung der zur Ballei dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten- und Kanzleidienerstellen.

c) Die Besorgung der Nro. 22. m. bis q. bemerkten Gegenständen, rücksichtlich der zu diesem Ministerium gehörigen und unter ihm stehenden Dienerschaft.

d) Die obere Leitung der Gerichtspolizei und der willkührlichen Gerichtsbarkeit in allen ihren Theilen. (Lit. C. Nro. 20. 39 a bis e, f., so weit von Pfleg-Rechnungen die Rede ist, k. Lit. D. Nro. 22.)

e) Die nähere Aufsicht über die Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, rücksichtlich der Personen und Familien der Standesherrn.

f) Die Ertheilung der Moratorien.

g) Die Regulirung der Taxen, Sporteln und des Stempelpapiers, benehmlich mit dem Steuer-Departement

des Finanz-Ministeriums, das hierüber die ersten Vorschläge zu machen hat.

b) Die Ernennung der Rechts-Praktikanten auf die hofgerichtlichen Anträge, auch der Advokaten.

i) Die Vorschläge über die Gesetzgebung im bürgerlichen Rechts- und im Criminalfach.

k) Die Bestätigung oder Milderung der hofgerichtlichen Urtheile, welche auf mehr als zweijährige Zuchthaus-Strafe, oder auf eine dieser gleich zu achtenden Kettenstrafe, oder auf Dienst-Entsetzung solcher Diener, bei welchen der Dienst nicht blos ein Nebengeschäft ist, gerichtet ist.

l) Die Abgabe dieser Urtheile mit den Akten an das Oberhofgericht zur Prüfung und Entscheidung, jedoch ohne irgend eine Bemerkung, in Fällen, wo dieselbe als viel zu mild erachtet werden.

m) Die Prüfung der oberhofgerichtlichen Criminal-Urtheile in den Lit. E. Nro. 15 a bis d. enthaltenen Fällen und die Einholung der landesherrlichen Entschließung darüber.

n) Die Erkennung von Untersuchungen gegen Standesherrn; die Prüfung und Vorlegung der hierauf ergangenen Urtheile an Uns mit Gutachten.

o) Alle Lehen-Sachen, die landesherrlichen Aktivlehen betreffend, es seyen Thron-Ritter- oder Kammerlehen, so weit sie nicht zur gerichtlichen Verhandlung sich eignen, in welchem leztern Fall der nemliche Instanzenzug, wie in andern bürgerlichen Rechtssachen statt findet.

32) Die Taxen, Sporteln und Stempelpapier-Ansätze von den Geschäften dieses Ministeriums werden alle Monate durch seine Expeditur ausgezogen, und die Verzeichnisse, in welche die Taxen, die Sporteln und die Stempelpapier-Ansätze unter abgesonderte Rubricken zu bringen sind, wer-

Digitized by Google

den, vom General-Directorium beurkundet — an die Kreis-direktorien, und von diesen an die einschlägige Verrechnungen gesendet; die Erhebung aber geschieht durch die Stelle, an welche die Geschäfte zur Publikation und Vollziehung gelangen. Eben so wird es bei allen Ministerien gehalten.

IV. Ministerium der auswärtigen Verhältnisse.

33) Das Ministerium der auswärtigen Verhältnisse hat mit dem Ministerium der Justiz dieselbe innere Einrichtung. Der Minister hat die Befugnis, einzelne Gegenstände wegen geheimer politischer Verhältnisse von der Verhandlung in Sessionen nach Gutfinden auszuschließen.

34) In den Wirkungskreis dieses Ministeriums gehören:

a) Die Handhabung und Wahrung des politischen Interesse des Staats und des regierenden Hauses im Allgemeinen,

b) die Instruktion des gesammten gesandtschaftlichen und diplomatischen Personals mit Einschluß der Consuls,

c) Die Führung der Correspondenz mit solchen, so wie mit den auswärtigen Höfen, ihren Ministerien, Gesandten ꝛc. überhaupt also,

d) alle diplomatische Angelegenheiten im Allgemeinen. Insonderheit,

e) die Sorge für die Aufrechthaltung und den Vollzug der bestehenden Allianzen, und anderer sowohl politischer als Commercial-Traktaten, in Ansehung lezterer unter Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen,

f) die Unterhandlung und Abschließung aller neu zu schließenden Verträge mit auswärtigen Staaten, mit alleiniger Ausnahme der etwa mit dem päbstlichen Stuhl oder auswärtigen Erz- und Bischöffen oder Vikariaten zu verhandelnden reingeistlichen Angelegenheiten, als

welche von dem Ministerium des Innern, jedoch unter Communikation mit jenen der auswärtigen Angelegenheiten, zu verhandeln sind,

g) alle aktive und passive Staats-Prätensionen, mithin alles, was unsre Rechte und Gerechtsame in auswärtigen Staaten, so wie die Gerechtsame letzterer in Unsern Landen betrift,

h) Grenz- und Hoheits-Verhältnisse gegen das Ausland,

i) die rheinische Bundesangelegenheiten,

k) alle Familien- und Hausangelegenheiten, welche den regierenden Stamm oder die Nachgeborne des Hauses als solche, derselben Appanage-Einrichtung, Vermählungen und dergleichen betreffen, oder sie sonst persönlich berühren, Notifikationen erfreulicher und trauriger Haus-Ereignisse, Beantwortung der erhaltenden ꝛc.

l) die Oberaufsicht über das Grosherzogliche Haus- und Familien, so wie über das diesem Departement insbesondere angehörige gesandtschaftliche Archiv,

m) alle Angelegenheiten des Hofstaats, Ausfertigung der Patente zu Hofchargen, alle Hof- und Staatsceremonial-Rang- und Etiquette Sachen, unter Benehmen mit der einschlägigen Hof-Behörde,

n) alle Hof-Ordens, Hof- und Civil-Uniforms-Angelegenheiten,

o) die Standes-Polizei, mithin alles, was die Aufnahme zu einem gewissen Stand, Ertheilung von Adelsbriefen, Charakterisirung solcher Staats-Bürger, die nicht schon Diener und dadurch einer einzelnen Ministerial-Abtheilung zugewiesen sind, Aufsicht auf die Adelsbücher oder Register ꝛc. betrift,

p) die Aufsicht über die Redaktion des jährlich herauszugebenden Staatshandbuchs,

q) die oberste Censur der herauskommenden Zeitungen,

Digitized by Google

1) die jährliche Etats-Einreichung über die Geldbedürfnisse des Departements,

2) die Besetzung der in die Ballei dieses Ministeriums gehörigen Kanzlisten- und Kanzleidieners-Stellen.

V. Kriegs-Ministerium.

35) Dasselbe bleibt in seinem angewiesenen Geschäftskreise.

VI. Ministerial-Konferenzen.

36) Wenn Geschäfte in den Wirkungskreis mehrerer Ministerien einschlagen, so werden sie von demjenigen Ministerium, welcher in dieser Beilage zuerst unter ihnen benannt ist, zuerst vorbereitet und behandelt, sofern sie nicht einem andern Ministerium zur vorzüglichen Bearbeitung namentlich zugewiesen sind.

Ist hierauf eine solche Sache zu entscheidenden Maasregeln oder endlichen Beschlüssen reif, so wird die Ansicht desjenigen Ministeriums, wo sie zuerst behandelt wurde, von dem dortigen Referenten in der nächsten Session des andern Ministeriums mit ihren Gründen ausführlich vorgetragen; auch kann derselbe durch vorläufige Unterredung die Hauptansichten mehrerer Ministerien über eine Sache sich bekannt machen, ehe er sie in einem derselben förmlich proponirt.

Auf diese Art, oder durch eine Zusammenkunft der Mitglieder mehrerer Ministerien, oder durch eine besondere Conferenz der einschlägigen Minister, werden gemeinschaftliche Schlüsse bewirkt, welche alsdann zu den Akten eines jeden dieser Ministerien zu nehmen sind.

Schriftliche Kommunikationen mehrerer Ministerien in solchen Sachen werden nicht zugelassen, außer in Fällen, wo ein Ministerium von einer bereits beschlossenen Sache, die ihm zu wissen nöthig ist, durch ein anderes in Kenntnis gesezt, oder zu Verfügungen rücksichtlich des Vollzugs veranlaßt werden muß.

Digitized by Google

57) Die allgemeine Ministerial-Konferenz besteht aus sämmtlichen Ministern. Wir selbst behalten Uns vor, nach Gutfinden in derselben zu präsidiren, in Unserer Abwesenheit aber präsidirt der älteste Minister.

Sie ist der allgemeinen Ministerial-Berathschlagung über die wichtigsten Gegenstände der Staatsverwaltung gewidmet.

58) Diese Gegenstände sind hauptsächlich folgende:

a) Die Aenderungen in der Staatsverfassung, oder in irgend einem Theile der Staatsverwaltung; ingleichem

b) in den Grosherzogl. Hausgesetzen, so wie,

c) im Deputatwesen der Grosherzogl. Familien-Glieder.

d) Die Gebung neuer Gesetze oder authentische Interpretation bestehender Gesetze.

e) Die Entscheidung in Competenzstreitigkeiten zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten, besonders über die Frage: ob eine Sache zur gerichtlichen Erörterung sich eigne, oder nicht.

f) Die Bestimmung neuer Geschäfts-Grundsätze in allen Theilen der Staatsverwaltung.

g) Die entscheidenden Maasregeln in Grosherzogl. Familien-Vormundschaften.

h) Die endlichen und entscheidenden Maasregeln rücksichtlich der Verhältnisse gegen Auswärtige, Schließung von Bündnissen, von Staats- oder Handels-Verträgen, Grenz-Veränderungen und dergl.

i) Die Verleihung neuer obrigkeitlicher Berechtigungen an Staats-Einsaßen.

k) Die Ertheilung von Lehensanwartschaften bei Thron-Ritter- oder Kammerlehen und die Allodifikation solcher Lehen.

l) Die Bestimmung der Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt gegen einander und die Abschließung der hieher sich beziehenden Vergleiche.

Digitized by Google

m) Die Verwilligung der Religionsübung an Oerter, wo dieselbe bisher nicht in Ausübung war.

n) Die Bestätigung neuer, oder Aufhebung bestehender weltlicher oder geistlicher Corporationen, Stiftungen öffentlicher Anstalten, oder gesellschaftlicher Staats-Institute.

o) Die Ertheilung neuer Berechtigungen an dergleichen Corporationen und Institute, oder Veränderungen in ihrer Verfassung oder Bestimmung.

p) Die Bestätigung oder Milderung der Urtheile in den Nro. 31. m. benannten Fällen.

q) Die Prüfung der Rekurse der Unterthanen an die Person des Regenten von Entschließungen der Ministerien.

r) Die Aenderungen im direkten oder indirekten Steuersistem.

s) Die Einführung neuer, oder Aufhebung bestehender Auflagen.

t) Die Prüfung des vom Finanz-Ministerium vorzulegenden jährlichen Etats über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des folgenden Rechnungsjahrs, und die Bestimmung des hiernach zu erhebenden Steuer-Betrags.

u) Die Prüfung des auf gleiche Weise vorzulegenden jährlichen Etats über den Aktiv- und Passivzustand der General-Staatskasse, wie auch der Schuldentilgungs-Casse und des Vollzugs der Schuldentilgungsplane.

v) Die Entschließung über die wichtigern Ober-Curatel-Gegenstände der beiden Landes-Universitäten.

w) Die Anstellung der Vicepräsidenten, Direktoren, Räthe, Assessoren, Sekretairs, Registratoren, und Expeditoren bei den Ministerien, auf die Vorschläge der einschlägigen Ministers; des Oberhofrichters, der Hofrichter, Kanzler, Direktoren, Räthe und Assessoren bei

dem Oberhofgericht und den Hofgerichten, auf den Vortrag des Justiz-Ministers; der Kreisdirektoren, der Kreisräthe aus dem rechts- und staatspolizeilichen Fach, der landesherrlichen Beamten, der Oberlandes- und Kreis-Ingenieurs, der Dekane, der Rektoren und Professoren der Gymnasien, Licäen und Pädagogien, der Universitätslehrer, auf den Vortrag des Ministers des Innern; der landesherrlichen Bezirks-Verrechner, der Kreisräthe aus dem Kameralfach, Oberrevisoren, Rechnungsräthe, Oberforst- und Forstmeister, Forst-Inspektoren, des Oberbaudirektors, der Kreisbaumeister, auf den Vortrag des Finanz-Ministers; des Gesandschaftspersonals, auf den Vortrag des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten.

x) Die Anstellung der Sekretärs, Registratoren und Expeditoren der Hofgerichte und des Oberhofgerichts, der Amts-Revisoren, auf den Vortrag des Justiz-Ministers; der Oberamts-Assessoren, der Kreis-Sekretärs, der Pfarrer, der Lehrer der untern Klassen an Pädagogien, Gymnasien und Lycäen, der Bezirks- und Unter-Ingenieurs, Land-Commissairs, Geometers; der Bezirks-Aerzte; Landchirurgen, Oberheb-Aerzte; der Verwalter von größern und Bezirks-Stiftungen, von Waisen-Irren- und Zuchthäußern, auf den Vortrag des Ministers des Innern; der Bezirks-Baumeister, des Bergbau- auch Münzpersonals; und der Revisoren, auf den Vortrag des Finanz-Ministers.

y) Die Urlaubs-Ertheilung an die Minister.

z) Die neue Dienst- oder Besoldungs-Regulirungen von Bezirks- oder höhern Diensten.

aa) Die Ertheilung von Pensionen oder außerordentlichen Gratifikationen aus Landesherrlichen-Staats-Landes-Kirchen- und Stiftungs-Cassen, so weit hierüber nicht durch Verordnungen bestimmte Grundsätze festgesezt sind.

Digitized by Google

bb) Die Entlassung der von den Ministerien patentisir-ten oder solcher Diener, welche den Dienst blos als Neben-Geschäft besorgen, ohne vorausgegangenes Rechtserkenntnis, gegen den Willen des Dieners.

cc) Die Bestätigung oder Milderung der Urtheile auf Cas-sation, Entlassung oder Versetzung solcher Diener auf geringere Dienste.

dd) Die Bestätigung oder Milderung der vorzulegenden Urtheile in Untersuchungssachen gegen Standesherrn.

ee) Die Entscheidung in den vor mehrere Ministerien ge-hörigen Sachen, wenn kein gemeinschaftlicher Schluß derselben zu Stande gebracht werden kann.

ff) Die Entscheidung über Gegenstände, welche die Mi-nister außerordentlicher Weise vorlegen, und über An-fragen, welche sie zu ihrer Legitimation zu machen, gut finden.

gg) Die Anträge über Gegenstände, in welcher wir selbst besonderes Gutachten von der vollen Ministerial-Kon-ferenz fordern.

hh) Die oben Nro. 22 und 29. bemerkten Gegenstände, so weit sie dort namentlich auf Anträge oder Vorschläge des Ministeriums des Innern oder der Finanzen aus-gesezt sind.

ii) Alle das Interesse eines Religionstheils betreffende Gegenstände, wo sich die Stimmen der Räthe eines Ministeriums oder eines Ministerial-Departements nach den Religionen theilen.

kk) Die Einsicht der von den Ministerien alle viertel Jah-re vorzulegenden Protokolle der General-Direktorien.

ll) Die Prüfung und Durchgehung der jährlich von den Ministerien zu gebenden Uebersichten über ihre Geschäfts-führung vom unmittelbar vorhergehenden Jahr;

mm) Die Supplirung der Regenten amtlicher Authorisa-tion in Fällen, wo der Regent durch Abwesenheit,

Digitized by Google

Krankheit oder Minderjährigkeit gehindert ist, so weit die Ministerial-Konferenz von ihm selbst oder durch Staats- und Hausgesetze dazu bevollmächtigt ist.

38) Die unter a bis o. q bis t, v, x, bis cc, ff. hh, kk, benannten Gegenstände müssen, sofern wir nicht selbst der allgemeinen Ministerial-Konferenz präsidiren, durch Anträge oder Berichte der Ministerien oder ihrer Departements, denen zur Seite die Ansicht der Konferenz beizusetzen ist, in Unser Cabinet zur Entscheidung gebracht werden.

In den nicht an Uns selbst gelangten Geschäften werden keine Anträge verfaßt, sondern blos die von den Ministerien und ihren Departements entworfenen Resolutionen mit den Akten vorgelegt, welche sodann mit kurzer zur Seite beizusetzender Bemerkung der Konferenzial-Entschliessung wieder an die Ministerien zurückgehen, und daselbst ausgefertigt werden.

In den Ausfertigungen muß jedesmal der von Uns selbst oder von der General-Konferenz gefaßten Entschliessung ausdrückliche Erwähnung geschehen.

39) Unser Kabinets-Minister hat, so wie die andere Minister darauf zu sehen, daß die in der allgemeinen Konferenz vorkommenden Gegenstände reiflich erwogen, und nach den bestehenden oder so weit nöthig, noch zu bestimmenden gleichen und festen Staatsgrundsätzen entschieden werden.

Er hat die Befugnis, jede ihm dazu geeignet scheinende Sache aus der Konferenz, nachdem sie darin zur Entscheidung hinreichend vorbereitet worden ist, zum unmittelbaren Vortrag an Uns ins Cabinet zu ziehen.

Er kann und soll über alle Einrichtungen, die er zu Unserm und des Staats Besten dienlich erachtet, mit den einschlägigen Ministern conferiren und dadurch den Anlaß geben, daß solche Gegenstände in Bewegung gebracht, in

Digitized by Google

den Ministerien gehörig bearbeitet, die Entschließungen darüber gefaßt, und sofort zum Vollzug gebracht werden.

22.

Darstellung der Beweggründe des Finanzgesetzes im K. Westphalen für 1810, von dem Herrn Staatsrath von Martens, in der Stände-Sitzung vom 7ten Februar 1810.

Meine Herren Reichsstände!

Das Gesetz über die Finanzen für das Jahr 1800 war auf dem vorigen Reichstage das letzte von denen, deren Entwürfe den versammelten Reichsständen zu ihrer Zustimmung vorgelegt wurden; der Entwurf des Finanzgesetzes für das Jahr 1810 ist der erste, mit welchem die Beschäftigungen des neuen Reichstages im Finanzfache wieder anfangen. Auf dem ersten Reichstage des Königreichs konnte das Finanzgesetz nicht früher vorgelegt werden, weil neue Steuern geschaffen werden, und deren Bewilligungen größtentheils der Vorlegung des ersten Budjets vorangehen mußten.

Auf dem jetzigen Reichstage ist aber glücklicher Weise nicht von Einführung neuer Steuerarten, sondern nur von verbesserter Erhebung und Vertheilung der schon bestehenden die Rede; es wird keine Vermehrung der Steuern begehrt, vielmehr keine Verminderung in Ansehung mehrerer Zweige derselben für das Jahr 1810 durch dieses Finanzgesetz angeboten; es wird für die verflossenen Verwaltungsjahre 1808 und 1809, ungeachtet der großen und unerwarteten Anstren-

Digitized by Google

gungen, welche der Krieg und die konstitutionelle Vermehrung unserer Truppen erfordert haben, kein Nachschuß begehrt; es wird, so beträchtlich auch die Summen sind, um welche die Einnahme von verschiedenen Steuern unter den, auf dem vorigen Reichstage bewilligten, Summen geblieben ist, auch dafür keine Nachforderung gemacht.

Und daher hindert nichts, mit einem Gesetz-Entwurf den Anfang zu machen, der als die erste Grundlage aller spätern, Ihrer Zustimmung vorzulegenden, Finanzgesetze, zu betrachten ist, und den sprechendsten Beweis enthält, wie sehr der König bemüht ist, die Staatsbedürfnisse den Kräften des Landes anzumessen, und die Lasten möglichst zu erleichtern, die dem Unterthanen schwer fallen, und seinen Muth niederdrücken könnten.

Der Bericht des Finanzministers über die Verwaltung der Finanz für das Jahr 1808 ist Ihnen auf Befehl des Königs gleich in den ersten Tagen des eröffneten Reichstags vorgelegt; man hat Ihnen die Hülfsmittel darbieten wollen, die Ihnen bei Ihrer Stimmgebung zur Aufklärung dienen können.

In eben dieser Absicht hat der König befohlen, Ihnen das ganze System der Finanzen für das Jahr 1810 zu ihrer Bestimmung vorzulegen, ehe über die Gesetze debattirt wird, welche Theile desselben betreffen.

Unter den vielen Provinzen, aus welchen das Königreich Westphalen zusammengesetzt worden, waren mehrere, die sich durch weise Staatsökonomie auf das vortheilhafteste auszeichneten, und die eben dieser wohlgeordneten Staatswirthschaft, den Wohlstand ihrer Unterthanen, das Aufblühen ihres Handels und ihrer Gewerbe, und selbst die angesehene Rolle verdanken, die sie unter den Fürstenthümern Deutschlands spielen.

Hat die Vereinigung so vieler verwalteter Provinzen in einen einzigen Staat, hat selbst die, dem neuen Königrei-

Digitized by Google

che gegebene Constitution eine neue Form der Staatsverwaltung nothwendig gemacht, so hat der König in dem kurzen Zeitraume seiner Regierung Ihnen schon die sprechendsten Beweise des unermüdeten Eifers gegeben, womit Er alle Mittel, welche die Lage und Ausdehnung des Königreichs darbietet, ergreift, um demselben den Grad des Wohlstandes, des Glücks und des Ansehens zu verschaffen, der Ihm eine vorzügliche Stelle unter den Mitgliedern des rheinischen Bundes zusichern könnte.

Sind gleich manche Quellen, von Einkünften, die es den Regenten der vormahligen Provinzen möglich machten, die Last der Steuern ihren Unterthanen zu erleichtern, für uns größtentheils versiegt; ist von dem Verlust des schönsten Theils der Domainen, das eine unvermeidliche Folge, daß jezt der größere Theil der Staatsbedürfnisse durch Abgaben der Unterthanen gedeckt werden muß, so ist die daraus unverkennbar erwachsene größere Schwierigkeit, die durch die Zeitumstände noch so sehr vermehrt wird, ein neuer Antrieb für den König, den keine Schwierigkeit abschreckt, wenn es auf das Wohl seiner Völker ankömmt, alle Mittel zu ergreifen, die eine sorgfältig berechnete und genau verwaltete Staatswirthschaft darbieten kann.

Daß dies der Wille des Königs, daß es nicht blos der Wunsch, sondern das thätige Bestreben seines Gouvernements sey; daß, nachdem die Schwierigkeiten überwunden worden, welche eine schleunige völlig neue Organisation der Finanzen in so verschiedenartigen Theilen, welche die Monarchie bilden, unvermeidlich nach sich ziehen müssen, eine Ordnung in der Verwaltung der Finanzen gebracht worden, deren sich nur der Staat rühmen konnte, der uns hierin zum Muster gedient hat, davon, meine Herren Reichsstände! wird, wie ich hoffe, der Ihnen heute vorgelegte Gesetzentwurf Sie einleuchtend überzeugen.

Die Rechnung für das Jahr 1808 ist, wie Sie aus

der Finanzrechnung des Ministers, die in Ihren Händen ist, ersehen, völlig abgeschlossen, und der Ueberschuß, der aus derselben in dem Schatze geblieben ist, dem Jahre 1809 zu gute gerechnet.

Die Rechnung für das kaum verflossene Jahr 1809 ist weit genug vorgerückt, um mit Gewisheit ankündigen zu können, daß auch für dieses Verwaltungsjahr der endliche Abschluß keine neue Bewilligungen oder Nachschüsse erfordern könne.

Das Ihnen vorgelegte Finanzgesetz zerfällt in drei Theile, von deren jedem besonders zu reden ist:

1) Verwaltung für 1808.
2) Verwaltung für 1809.
3) Entwurf der Verwaltung für 1810.

1) Verwaltung vom Jahre 1808.

Zufolge der von dem Minister des Schatzes abgelegten Rechnung, ist die gesammte Einnahme für 1808, mit Inbegriff der Rückstände aus dem vorhergehenden Jahre, und dessen was davon erst 1809 (zu einem kleinen Theile noch nach Ablegung jener Rechnung) eingegangen ist, gewesen: 32,525,824 Fr. 27 Ct:

Die Ausgaben " 31,614.731 — 4 —

folglich der Ueberschuß 911,093 Fr. 23 Ct:

welcher den Bedürfnissen des Jahrs 1809 gewidmet worden.

Als Sie, meine Herrn Reichsstände, in der Mitte des vorigen Jahres versammelt waren, und Ihnen das Budjet für 1808 vorgelegt ward, war es unmöglich, in diesem ersten Verwaltungsjahre des Monarchen über Einnahme und Ausgabe mit Sicherheit abzusprechen.

Vorläufig wurde die Einnahme zu 24,770,000 Fr., die Ausgabe zu 23,425,000 Fr., beides jedoch ohne die Einnahme und Ausgabe für die Nationalschuld darunter zu begreifen — angeschlagen.

Digitized by Google

Daher ward nur ein Kredit von 23,425,000 Fr. eröffnet, wofür man die Kosten, mit Ausschluß der Nationalschuld, zu bestreiten hatte. Diese Kosten sind aber vorzüglich durch die Supplementar-Kredite, welche dem Kriegsministerium haben eröffnet werden müssen, um 8,259,731 Fr. 8 Ct. vermehrt worden; aber auch die Einnahmen haben den Anschlag um 8,055,824 Fr. 27 Ct. überstiegen; daher sind nicht nur die Ausgaben durch die Einnahme gedeckt, sondern es ist noch ein bedeutender Ueberschuß geblieben, der dem Jahre 1809 zu gute kommt.

Es kommt daher jetzt nicht auf neue Bewilligungen für das Jahr 1808, sondern nur darauf an, das Geschehene zu genehmigen, mithin den in dem Gesetze vom 21ten August 1808 ertheilten Kredit auf die Totalsumme, mithin auf 31,614,751 Fr. zu erstrecken, und da dieser durch die Ausgaben nicht erschöpft worden, zu genehmigen, daß der Ueberschuß dem Jahre 1809 in Einnahme zuzurechnen ist.

Dies ist der Sinn des ersten Titels des Gesetz-Entwurfs.

Damit ist das Exercice des Jahrs 1808 abgethan. Es bleibt für den öffentlichen Schatz nichts mehr für dasselbe auszugeben übrig; und so erreichen wir schon im zweiten Jahre unserer neuen Verwaltung den für die Ordnung der Finanzen so wichtigen Vortheil des endlichen gänzlichen Abschlusses des vorhergehenden Jahres.

2) Verwaltung vom Jahr 1809.

Für das eben abgelaufene Jahr 1809 hat das Finanzgesetz vom 21. August 1808 dem Gouvernement sowohl zu Abtragung der Zinsen, und Tilgung eines Theils der Nationalschuld, als zu Bestreitung der laufenden Kosten der Staatsverwaltung einen Kredit von zusammen 37,375,000 Fr. bewilliget, welche theils durch die genehmigten Steuern

Digitized by Google

herbeigebracht, theils aus den übrigen Einkünften des Königreichs genommen werden sollen.

Die zu dem Ende bewilligten Steuern wurden mit Inbegriff der Abgabe für die Amortisations-Kasse und der Zölle zu 27,180,000 Fr. angeschlagen; die übrigen 10,195,000 Fr. auf die ordentlichen Einkünfte des Staats aus den Domainen, Forsten, Minen, Ekonomaten, Posten, Lotterien ꝛc. gerechnet.

Ungeachtet es unmöglich ist, den völligen Abschluß der Rechnung schon in den ersten Wochen des folgenden Jahrs vorzulegen, so bin ich gleichwohl berechtiget, Ihnen schon jezt, und ehe diese Berechnung auf dem künftigen Reichstage vorgelegt werden kann, die beruhigende Versicherung zu ertheilen, daß, wenn zu der Einnahme der Ueberschuß des Jahrs 1808 und einige außerordentliche Zuflüsse hinzugefügt werden, nicht nur kein Deficit entstehen wird, sondern ein Ueberschuß der Einnahme bleibt, und für die Bedürfnisse des Jahrs 1810 verwandt werden kann.

Dies ist um so mehr mit Dank gegen die wahrhaft väterliche Fürsorge des Königs zu erkennen, als:

1) Auf der einen Seite nicht nur die ordentlichen Staatseinkünfte bedeutend weniger betragen haben, als wozu sie in dem Gesetz vom 21ten August angeschlagen worden, sondern auch die mehresten Zweige der Einnahmen aus den Steuern beträchtlich unter der Summe geblieben sind, welche in dem Gesetze vom 21ten August dafür bewilliget worden.

Denn so sind aus der Grundsteuer statt 10 Millionen nur 7,950,867 Fr. 64. Ct. in den Tresor geflossen, da das Uebrige zu den Departementalkosten angewiesen worden; und von den indirekten Steuern ist die wichtigste, die Konsumtionssteuer, erst im Juni 1809 eingeführt worden, und so sehr auch seitdem der Ertrag sich der Erwartung genähert

Digitized by Google

hat, so entsteht doch aus der ersten Hälfte des Jahres ein bedeutender Ausfall an der Totalsumme; eben dies ist mit der Stempelsteuer der Fall, und nur die Patentsteuer hat die Erwartung um etwa 446,000 Fr. übertroffen.

2) Auf der andern Seite sind Ausgaben nothwendig geworden, die sich zur Zeit des Gesetzes vom 21ten August so wenig voraussehen, als voraus berechnen ließen. Dahin gehört vorzüglich die Absendung einer ganzen Division nach Spanien zum Dienst des französischen Kaisers, die Errichtung von zwei neuen Regimentern, und die Reorganisation eines dritten, der dreimonatliche Unterhalt von 16,000 Mann fremder Truppen auf dem Gebiet des Königreichs, und andere Kosten, welche mehrentheils das Militair, zum Theil aber auch den Civilstand, durch nöthige Vermehrung des Gehalts der Richter, und der Geistlichkeit, betroffen haben. Ohne den standhaften Entschluß des Königs, alle diese Schwierigkeiten durch Anwendung der zweckmäßigsten, dringendsten Maasregeln zu überwinden, die Ersparnisse des Kriegsministeriums und der Ministerien der verschiedenen Departements, um nicht nur ihr Budjet nicht zu überschreiten, sondern um beträchtlich unter der im Budjet vom 21ten August ihnen bewilligten Summe stehen zu bleiben, würde es daher unmöglich gewesen seyn, am Schlusse des Jahrs 1809. die Einnahme mit der Ausgabe auch nur auszugleichen. So aber bedarf es in Ansehung des Exercice für 1809 keiner weitern Bestimmung, sondern nur einer Bestätigung dessen, was schon der Art. 14. des Finanzgesetzes des vorigen Reichstages enthielt, und so, daß der Ueberschuß dem Jahre 1810 zu gute kommen, und die Schlußrechnung Ihnen auf dem nächsten Reichstage so vorgelegt werden soll, wie es die von 1808 auf dem gegenwärtigen Reichstage ward. Dies ist der Inhalt des zweiten Titels des Ihnen heute vorgelegten Gesetz-Entwurfs.

3) Verwaltung für das Jahr 1810.

So beruhigend aber auch dieses ist und so glücklich auch manche der Schwierigkeiten überwunden worden, mit denen, die ganz neue Organisation einzelner Verwaltungszweige zu kämpfen hatte, so wenig läßt es sich gleichwohl verkennen, daß nach den Umständen der Zeit bei dem darniederliegen so mancher Gewerbe, bei dem fast gänzlichen Stokken des auswärtigen Handels, und der immer fühlbarer werdenden Abnahme des baaren Geldes, das Budjet des Jahrs 1809. so wenig in der Einnahme als in der Ausgabe zum Maasstabe für das Jahr 1810 genommen werden darf; daß es unvermeidlich nothwendig ist, die Ausgabe möglichst einzuschränken, um die Totalsumme der zu ihrer Deckung erforderlichen Steuern beträchtlich vermindern, und dennoch zugleich den Kommunen viel drückende Kommunallasten abnehmen zu können, unter welchen sie auf der Dauer unterliegen müssen.

Nach diesem Plan ist das Budjet für das Jahr 1810 entworfen, und Einnahme und Ausgabe berechnet.

Ich will von der Ausgabe zuerst reden, denn in einem Staat, wie der Unsrige, wo die mehrsten Bedürfnisse durch Steuern herbeigeschaft werden müssen, ist sehr natürlich die erste Pflicht zu untersuchen, wie die Staatsbedürfnisse zu Erleichterung der Unterthanen möglichst beschränkt werden können, und dann erst zur Untersuchung übergehen, wie derjenige Theil dieser unumgänglichen Staatsbedürfnisse zu dessen Deckung keine andere Mittel, als die der Abgaben übrig bleiben, auf die mindeste drückende Weise aufgebracht werden könne. Daher ist dieses der Hauptzweck des Ihnen heute zu Ihrer Zustimmung vorgelegten Gesetzes, im allgemeinen zu bestimmen, wie hoch sich die Bedürfnisse des Staats für das Jahr 1810 erstrecken, und wie, und durch welche Steuerarten, diese gedeckt werden sollen; aber Ihre Zustimmung zu diesem Gesetz ist noch keine Einwilligung in

die einzelnen Steuergesetze, welche Ihrer Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

Die für das Königreich Westphalen nöthigen Ausgaben lassen sich in drei Klassen theilen;

1) Zu Bezahlung der an Frankreich noch schuldigen Kriegscontributionen;
2) Zu Bezahlung der zum Zinsen und allmähligen Abtrag der Nationalschuld;
3) Zu Bestreitung der laufenden Kosten, welche die Staatsverwaltung in ihren verschiedenen Zweigen erfordert.

I) Die Zahlung der noch an Frankreich rückständigen Contributionen macht keinen Gegenstand des gegenwärtigen Finanzgesetzes aus; zu deren Tilgung ist ein abgesonderter Fond mittelst eines Anlehens bewilligt worden, und die Verwendung desselben finden sie in dem Ihnen mitgetheilten Bericht der Kommission des Staatsraths über den Zustand der Amortisations- und der Kriegs-Anleihe-Kasse entwickelt.

II) Zu Bezahlung der Zinsen und zum allmähligen Abtrag des Kapitals der Nationalschuld nahm das Gesetz vom 14ten Juli eine jährliche Summe von 4,500,000 Fr. als hinreichend an, daher ward neben dem Beitrage von 500,000 Fr. aus der Oekonomats-Casse eine Personal-Abgabe von 4,000000 Fr. für das Jahr 1808 und eine gleiche für 1809 bewilligt.

Aus dem Bericht der Kommission werden Sie ersehen haben, daß zwar alles, und noch mehr, alles was aus diesen letztern Gegenständen in die Amortisations-Kasse geflossen ist, zum Besten der Nationalschuld verwendet worden; aber auch daß und warum dieses nicht hingereicht hat, um damit alle rückständige und laufende Zinsen für Ende 1809 zu bezahlen.

Das Nähere wird Ihnen darüber dann vorgelegt werden, wenn Ihre Einwilligung zu dem Gesetz-Entwurf über

Digitized by Google

die veränderte Erhebungsart der Personalsteuer wird begehrt, und Ihnen gezeigt werden, wie man mit Hülfe dieser Steuer den jedem westphälischen Unterthan so wichtigen Kredit der Amortisations-Kasse zu erhalten und zu befestigen hoffe.

Hier begnüge ich mich zu bemerken, daß in dem Ausgabe-Budjet für 1810. für diesen Gegenstand nicht mehr, aber auch nicht weniger, als im Jahre 1809 gerechnet werden, und die für das Jahr 1809 noch nicht ausgeschriebene zweite Hälfte der Personalsteuer, mithin eine Summe von zwei Millionen nicht nachgefordert wird, folglich bei Bestimmung der Ausgabe nicht hat angeschlagen werden dürfen.

III) Die laufenden Ausgaben der Staatsverwaltung für das Jahr 1810 betreffend, bleibt:

1) Die Zivilliste konstitutionsmäßig auf 5,000,000 Franken beschränkt;
2) Für den Staatsrath war im vorigen Budjet 320,000 Fr. gerechnet; eben diese Summe wird beibehalten, nur daß an Büreaukosten 2000 Fr. erspart; und daher die Summen zu 320,000 Fr. festgesezt worden;
3) Für das Ministerium der Justiz und des Innern war in dem vorigen Budjet, wo beide Zweige in ein Ministerium vereiniget waren, die Ausgabe zu 5,000,000 Fr. berechnet.

Jezt, nachdem das Ministerium des Innern von dem der Justiz getrennt worden, wird für das Jahr 1810.

für das Ministerium der Justiz . . . 1,902,466⅔ Fr.
für das Ministerium des Innern . . . 3,809,419⅓ „
Mithin zusammen . . . . . 5,711,886 Fr.

gerechnet. Diese scheinbare aber nicht wirkliche Erhöhung ist nicht etwa die Folge der aus der Trennung dieser Ministerien erwachsenen größern Kosten; sie ist nicht blos die Folge der von den Reichsständen selbst gewünschten Erhöhung des Gehalts für die Richter und der Erhöhung der Einkünfte für

die Geistlichkeit, sondern sie erwächst hauptsächlich daraus, daß in dem Budjet für 1809 bei Bestimmung der Erfordernisse für diese Ministerien weder auf die Kosten des Kasernements für die Gendarmerie, noch auf die Kosten der Departementalgarden, auf den Gehalt der Kantonsmaire und die Büreaukosten der Kantonsmaire und Friedensrichter, noch auf die Kosten der Errichtung der Gefangenhäuser in den Kantons gerechnet worden. Diese Kosten, sofern sie vorausgesehen werden konnten, wurden damals als den Departements und Komunen zur Last fallend angesehen, welche sie auch bisher getragen. Jetzt aber hat die Erfahrung gelehrt, wie lästig diese Kosten für die Departements-Distrikte und Kantons geworden sind; daher werden in Zukunft, kraft des gegenwärtigen Finanzgesetzes vom Jahr 1810 an, alle diese verschiedenen Kosten den Departements gänzlich abgenommen und auf den Tresor geworfen, und sie sind unter der im Budjet dem Minister des Innern angewiesenen Summe mitbegriffen; und wenn man diese von den geforderten 6,711,886 Fr. abzieht, so bleibt nicht nur nicht mehr, sondern 3 bis 400,000 Fr. weniger als in dem vorigen Budjet zu Bestreitung derjenigen Kosten übrig, wofür damals 5,000,000 Fr. gerechnet sind; eine Verminderung, die nur durch die äußerste Ersparniß bei Berechnung der Bedürfnisse für beide Ministerien möglich gemacht worden, aber auch eben deswegen keinen weiteren Abzug ohne die dringendsten Nachtheile für den Staat zuläßt.

4) Die Kosten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wurden in dem Budjet für 1809 zu 1,090000 Fr. angeschlagen; diese bleiben auf dieselbe Summe beschränkt, ungeachtet der durch die Umstände nöthig gewordenen Vermehrung der Gesandtschaften.

5) Die Kosten des Ministeriums der Finanzen, des Handels und des Schatzes waren in dem Budjet 1809 zu 8,463,000 Fr. angeschlagen; an diesem ist schon im

Jahre 1809 beträchtlich erspart, und für das Jahr 1810 ist die Summe auf 7,450,000 Fr. gesetzt, mithin um 1,013,000 Fr. vermindert.

6) Noch beträchtlicher ist die Verminderung der Kosten des Kriegsministeriums. Diese waren für 1809 zu 13,000,000 Fr. angeschlagen, und konnten, nach der damaligen Einrichtung des Militairs, und bei der bevorstehenden unvermeidlichen Vermehrung der Truppen nicht geringer angeschlagen werden. Allein da diese Last dem Unterthan zu schwer fiel, so hat, ungeachtet der großen und außerordentlichen Anstrengungen, welche die Umstände erforderten, das Kriegsministerium in Befolg der wohlthätigen Absichten des Königs, schon im Jahr 1809 an jener Summe beträchtlich gespart. Einige neu veränderte Einrichtungen bei dem Militair, und die Aussicht, daß keine außerordentliche Vorfälle den Anschlag verrücken werden, haben es möglich gemacht, eine mühsam entworfene, sorgfältig geprüfte, zuverläßige Berechnung der für das Jahr 1810 erforderlichen Kosten zu machen, und diese zu 10,524,774 Fr. 40 Ct. mithin zu 2,475,225 Fr. 60 Ct. geringer als im verflossenen Jahre angeschlagen.

Aus diesem allen ergiebt sich, daß die Totalsumme der Ausgaben für 1809 berechnet war zu 37,375,000 Fr.
Die für 1810 berechnet nur zu . . 34,571,886 Fr.
mithin um . . . . . 2,803,114 Fr.
geringer, und daß diese Verminderung noch viel beträchtlicher erscheint, wenn man erwägt, daß jene 34,571,886 Fr. schon alle die Departemental-Distrikt- und Kantonskosten begreifen, die unter den im Jahr 1809 bewilligten 37,375,000 Fr. nicht begriffen waren, und sich auf 2,166,000 Fr. erstreckt haben.

Aber jene Summe ist auch zur Verwaltung des Staats, wenn er bestehen soll, so unvermeidlich, daß die Noth-

Digitized by Google

wendigkeit, selbige so weit sie durch die ordentlichen Einkünfte des Staats nicht gedeckt wird, durch Steuern zu decken, einem jeden einleuchtend seyn muß.

Auf diese Summe von 34,571,886 Fr. ist daher die Kredit-Bewilligung für das Jahr 1810 bestimmt.

Sie muß theils aus den Einkünften, theils aus den Steuern fließen. Der Beitrag dazu, der auf die Steuern geworfen worden ist, ist beträchtlich geringer als im vorigen Jahre. In dem Budjet für 1809 war zur Herbeischaffung der berechneten 37,375,000 Fr. auf die Steuern ohne die Zölle . . . . 26,180,000 Fr.
auf die Einkünfte mit den Zöllen . 11,195,000 Fr.
mithin Total gerechnet. . . . . 37,375,000 Fr.
Für das Jahr 1810 sind die Steuern zu 24,700,000 Fr.
Das übrige also . . . . . 9,831,866 Fr.
auf die Einkünfte gerechnet, so daß, was am letztern überschießt, als Reservefonds dient, um entweder Ausfälle zu decken, oder dem folgenden Jahre zu gut zu kommen.

Die Einkünfte sind insgesammt zu 11,463000 Fr. mit den Zöllen also um 268000 Fr. höher als im vorigen Jahre angeschlagen.

Hieraus ergiebt sich die Totalrechnung:

I. Einnahme.

a) Aus den Posten, Lotterien, Münze, Zöllen, Domainen, Forsten, Berg- und Salzwerken, Oekonomaten, Ueberschuß des vorigen Jahrs und zufälligen Einkünften . . . . . 11,463,000 Fr.
b) Abgaben . . . . . 24,700,000 Fr.
Total . . . . . 36,163,000 Fr.

II. Ausgabe.

Nach dem Budjet . . . . 34,571,886 Fr.
Reservefonds . . 1,691,114 Fr.

Digitized by Google

Die Totalsumme der Steuern ist daher um 1,480,000 Fr. geringer, als im vorigen Jahr, und wenn man das hinzufügt, was die Unterthanen in Hinsicht der Departements-Distrikts- und Kantonslasten ersparen, so werden sie um mehr als 2,820,000 Fr. erleichtert.

Dies ergiebt sich aus der Vergleichung der einzelnen Steuern für 1809, mit denen die der IIIte Titel des Finanzgesetzes für 1810 enthält.

1) Die Grundsteuer bleibt zwar für das Jahr 1810 zu 10,000,000 festgesetzt; allein weil die Kontribuablen von den Departemental-, Distrikts- und Kantonlasten befreit werden, die durchgehends auf den Fuß der Grundsteuer erhoben wurden, so genießen sie in Ansehung derselben einer sehr merklichen Erleichterung.

Für das Jahr 1809 bestimmte das Budjet:

a) die Grundsteuer zu . . . . . 10,000,000 Fr.
b) An die Additionalcentimen, 2 für Non-valeurs und 5 für die Departemental-Gerichtskosten, zusammen 700,000

Total 10,700000

Und außerdem mußten noch viele Departements-, Distrikts- und Kantonskosten, auf welche das Gesetz vom 21ten August keine Rücksicht nehmen können, besonders getragen werden.

Da nun zu Bestreitung aller Departements-, Distrikts- und Kantonskosten, und zwar mehrentheils auf den Fuß der Grundsteuer, erhoben wurden. . 2,166,704 Fr. 88 Ct.

Da ferner die vormals preußischen und einige andere Städte, imgleichen Göttingen und Grubenhagen, so lange zu der Grundsteuer nicht beitrugen, als ihre alte Accise fortwährte, so hat auf die übrige Grundsteuersumme nur erhoben werden können:

Digitized by Google

a) auf den Fuß der alten Contributionen
mit Inbegriff der Exemten . 7,811,409 Fr. 64 Ct.
b) Erhöhung des Betrags der Exemten. 141,458 — —
Total . . . . 10,119,572 Fr. 52 Ct.

Das Ihnen heute vorgelegte Finanzgesetz bestimmt, daß im Jahr 1810 überall an Grundsteuer nur 10 Millionen erhoben werden, alle Zulagscentimen wegfallen und alle Departements-, Distrikts- und Kantons-Kosten nicht mehr von den Departements, sondern vom Tresor, auf das Budjet des Ministers des Innern getragen werden sollen.

Diese 10 Millionen sind aus folgenden Posten zusammengesezt:

a) Kontribution auf den Fuß der alten Kontribution, mit Inbegriff der Exemten, so wie im vor. Jahr. 7,811,409 Fr. 64 Ct.
b) Erhöhung des Beitrags der Exemten, wie im vorigen Jahr . . . 141,458 — —
c) Provisorische Kontribution für Göttingen und Grubenhagen nach Aufhebung der alten Accise . . . 500,000 — —
d) Ebenmäßig für die preußischen und einige andere Städte mit Inbegriff des Gebiets von Mühlhausen. . 721,629 — —
e) Zu Ergänzung der 10,000,000 soll statt des Beitrags zu den Departements-, Distrikts- und Kantonslasten, welcher 2,166,704 Fr. 88 Ct. betragen hat, nur gezahlt werden 825,673 — 36 —
Total . . 10,000,170 Fr. — Ct.

Als die in dem Etat, welcher dem Entwurf des Finanzgesetzes beigefügt worden, benannte Totalsumme aller Departements. Es ist daher klar, daß die Unterthanen im Jahr 1809 zu den Departementallasten auf den Fuß der Contribution gezahlt haben 2,166,704 Fr. 88 Ct. und daß sie 1810

Digitized by Google

nur zahlen werden 825,673 Fr. 36 Ct. mithin desfalls weniger zahlen 1,341,031 Fr. 52 Ct. Es fließt ferner daraus, daß wenn man die ehemals preußischen und einige andere Städte, imgleichen Göttingen und Grubenhagen ausnimmt, die hier zunächst in der Grundsteuer erscheinen und dagegen von der alten Accise befreiet worden, keiner der übrigen Contribuablen ist, der nicht im Jahr 1810 weniger zur Grundsteuer zu zahlen hätte als er 1809 an Grundsteuer, und auf den Fuß derselben, an Departementalkosten zu zahlen gehabt.

2) Die Personalsteuer bleibt der Summe nach, dem Gesetz; vom 14ten Juli zufolge, auf 4 Millionen bestimmt; nur über die veränderte und gleichförmigere Erhebungsart derselben, ist Ihnen ein neuer Gesetz-Entwurf zu Ihrer Zustimmung vorgelegt worden; und wenn dieser angenommen wird, so fällt in Ansehung des größten Theils derselben der Zusatz von 2 Zulags-Centimen weg, die im vorigen Jahre bewilligt worden;

3) Die Patentsteuer ist die einzige, deren Totalsumme statt 1,000,000 Fr., wozu sie für 1809 berechnet war zu 1,400,000 Fr. angeschlagen wird; doch nicht als ob die Steuer-Sätze um so viel erhöht worden wären, sondern weil die Erfahrung des vorigen Jahrs, und die Zahl der für 1810 begehrten Patente, die sich schon auf 136,000 beläuft, auf die Einnahme dieser Summe schon schließen läßt, ungeachtet durch das neue Gesetz über die Patente, dessen Entwurf Ihnen zu Ihrer Zustimmung vorgelegt worden, manche Kontribuable beträchtlich erleichtert, und der Steuerersatz der vorigen beiden unteren Klassen beträchtlich vermindert worden.

Die Zulags-Centimen für diese Steuer bleiben, so wie sie im vorigen Jahr erhoben worden;

4) Die indirekten Steuern, welche im Budjet für 1809

zu 11,400,000 Fr. angeschlagen worden, sind in dem von 1810 auf 9,300,000 Fr. berechnet, da:

a) die Konsumtionssteuer statt 8,000,000, auf 7,000,000 Franken herabgesetzt worden, weil die Erfahrung schon gelehrt hat, daß sie nicht höher angeschlagen werden kann, wenn nicht die Steuersätze erhöht oder vervielfältiget werden, und beides hat der König zur Schonung der Unterthanen nicht gewollt;

b) Die Stempelsteuer ist von 1,600,000 Fr. auf 1,400,000 Fr. ermäßiget;

c) Für das Salzmonopol sind zwar statt 800,000, für 1810 nun 900,000 Fr. gerechnet; aber ohne daß dies eine Erhöhung der bisher gehobenen Steuer nach sich ziehen konnte, wie Sie aus dem Ihnen vorgelegten Gesetz-Entwurf erkennen werden.

Die in dem Budjet für 1809 mit aufgeführte 1,000,000 Fr. aus den Zöllen sind um deswillen hier nicht zu den Steuern gezählt, sondern den übrigen Einkünften beigefügt worden, weil das, was darin als reiner Transitozoll erhoben wird, nicht als eine, dem Unterthanen auferlegte Steuer zu betrachten ist, vielmehr dem Ausländer zur Last fällt und hingegen der durch das Decret vom 1ten Mai 1809 bestimmte Einfuhrzoll von solchen fremden Fabrikaten die im Lande verfertigt werden, eine blos transitorische, zu keinem Gesetz geeigenschaftete Maasregel ist, welche das Beste der inländischen Manufakturen zu Erhaltung ihrer Konkurrenz mit den ausländischen dringend und schleunig erforderte, die aber dann wegfallen, oder anders bestimmt werden wird, wenn, wie nächstens zu erwarten steht, das neue Grenzzollsystem, das mehr auf das wahre Interesse des Handels und der Gewerbe als auf die Vermehrung der Staatseinkünfte berechnet ist, vollendet seyn, und dann Ihnen wird mitgetheilt werden können.

Digitized by Google

Aus diesem allem ergiebt sich, daß statt der in dem Budjet für 1809 bewilligten Steuersumme von 26,180,000 Fr. für 1810 nur . . . . . 24700,000 —
mithin in allem . . . . . 1,480,000 Fr.
weniger gefordert werden, in der That aber der Unterthan an den Departementallasten erspart . . 1,341,000 Fr.
er in allem erleichtert wird um . . . 2,821,000 Fr.

Es ergiebt sich ferner hieraus, daß in Ansehung des Verhältnisses der verschiedenen Steuerarten gegen einander, wenn man von der Totalsumme die für die Personal-Steuer bestimmte 4 Millionen abzieht von der übrig bleibenden Summe von 20,700,000 Fr. fast genau die Hälfte auf die Grundsteuer, also auf den Besitz; $\frac{1}{5}$ auf die Industrie, also auf den Erwerb, und das übrige auf indirekte Steuern, also auf den Genuß gelegt worden; ein unstreitig richtigeres Verhältniß als das was bisher in irgend einem Theile der Monarchie bestanden hat, da in einigen der ehemaligen Staaten die Grundsteuer unverhältnißmäßig hoch war, nur auf einem Theil der Grundbesitzer lastete, indeß der andere frei ausgieng, in andern sie oft mit fremdartigen Gegenständen untermischt, in andern die Grundsteuer sehr gering war oder gar nicht gehoben, und dagegen unverhältnißmäßig viel auf die indirekten Steuern gelegt wurde.

Dies, meine Herrn Reichsstände! ist die kurze Entwickelung und das befriedigende Resultat des Ihnen heute vorgelegten Finanzgesetzes. Ihre von dem Könige begehrte Zustimmung zu demselben läßt sich daher um so mehr erwarten, und muß um so unbedenklicher scheinen, als, wie ich noch einmal wiederhole, diese Zustimmung keineswegs als Zustimmung zu den einzelnen Gesetz-Entwürfen gilt, die Ihnen zu Ihrer Deliberation und Bestimmung vorgelegt worden, und in Ansehung welcher alle Verbesserungen, die Wir von Ihren Einsichten und ihren patriotischen Ge-

Digitized by Google

sinnungen erwarten können, werden mit Bereitwilligkeit aufgenommen werden. Den König und seine Reichsstände vereinigt ein gemeinschaftlicher schöner Zweck, das Beste des Landes.

23.

Beitrag zu den Bemerkungen, welche durch die Vorschläge des Geheimen Rath Medicus zu Weilburg im 6ten Hefte dieser Zeitschrift S. 392 das Zunftwesen betreffend, veranlaßt worden. Von Freiherrn von Stein Grosherzoglich Hessischen geheimen Rathe und Direktor des Hofgerichts zu Giesen.

§. 1.

In neuern Zeiten hat bekanntlich das Zunftwesen, manchen Vertheidiger und Tadler gefunden. Ich gehörte ehemals zu jenen, muß aber gegenwärtig aufrichtig gestehen, daß ich bei weiterem Nachdenken und vielfältig gemachter Erfahrung nun zu einer andern Ansicht mich bekenne. Die Gründe zu meinem gegenwärtigen Glaubensbekenntnisse enthalten folgende Syhen.

§. 2.

„Die Zunftverfassung ist ein altes ehrwürdiges Institut, das sich viele Jahrhunderte lang bis auf unsere Zeiten in Teutschland erhalten hat, das schon seines Alters „und seines Ursprungs wegen den Schutz des Staates ver-

Digitized by Google

„dient, welches ganz aufzuheben, ein äußerst schwüriges „Unternehmen ist, wie solches schon mehrmals die Erfah„rung bestätigte. Es mag daher wohl hin und wieder einer „Verbesserung bedürfen, allein es erfodert keine totale Re„form.“

So sprechen die Vertheidiger dieser Einrichtung, ja Herr geheimer Rath Medicus ist sogar so weit gegangen, daß er den Zünften den nämlichen Entstehungsgrund als den Staaten beilegte. Diese Behauptungen haben zum Theil ihren richtigen historischen Grund. Mag auch die Zeit der Entstehung der Zünfte nicht allgemein festgesezt werden können, so ist es doch wohl gewiß, daß jene Periode, wo noch das Recht jedes Stärkern ohne Unterschied der Person galt, den Zünften, oder den Verbindungen mehrerer Arbeiter desselben Geschäfts zum Schutz und Trutz gegen den gemeinschaftlichen Feind, den Ursprung gab. Es liegt außer dem Zwecke dieses kurzen Beitrags, jenen geschichtlichen Satz hier näher zu entwickeln; allein der Folgen wegen verdient es bemerkt zu werden, daß diejenigen Schriftsteller, welche darin allein den Grund der Zunftverfassung, so wie sie in den heutigen Zeiten besteht, suchen, die Sache nicht erschöpfend durchdacht, und so einen Satz aufgestellt haben, der sich im Verhältnisse zu seinen Folgen gar nicht durchführen läßt.

§. 3.

Sey es immerhin, daß die gemeinschaftliche Gefahr den Arbeiter auf dem Lande zwang, sich in die Stadt zu begeben, und daß er dort aus Bedürfnis, sich gegen einen stärkern Feind zu sichern Verbindungen eingieng, welche den Grund zu dem Zunftvereine abgaben. Aber wer kann daraus allein so manche seltsame und auffallende Einrichtungen in dem Zunftwesen erklären? Was hat z. B. der sogenannte Zunftzwang mit jenem Zwecke einer Vertheidigung gemein? Er war ihm vielmehr ganz entgegen, da man die

Digitized by Google

Zahl der Handwerksgenossen dadurch einschränkte, statt zum Schutze der Gesellschaft deren so viele als möglich herbeizuziehen.

Richtiger kann man annehmen, daß bei dem Zunftwesen, wenn auch vielleicht nicht bei seiner ersten Entstehung doch so, wie es sich nach und nach bildete, ein ganz besonderer Grund vorlag, nämlich der dem Menschen im gebildeteren gesellschaftlichen Zustande durchaus eigene Trieb nach Gewinn und der Speculationsgeist, den man aber bei der Mehrheit unserer teutschen Handwerker, eine spekulative Indolenz nennen kann. Nur daraus allein kann man sich manche Einrichtungen der Zunftverfassung erklären.

Die ersten Zeiten der Entstehung der Zünfte kommen hiebei nicht in Betracht, denn als der Handwerker noch eben so wenige als der menschlichen Bedürfnisse waren, als Solidität und Brauchbarkeit der Waare sie ohne raffinale Künstelei empfahl, da konnte jeder Handwerker arbeiten, ohne von seinen Mitarbeitern eingeschränkt zu werden. Indessen muß dieser erste Zustand der Handwerksfreiheit schon in den früheſten Zeiten eine Abänderung erlitten haben; dies zeigen mehrere uralte Gilden-Statute und Zunftbriefe, worin unverkennbare Spuren eines Zunftzwanges vorkommen. Es konnte nämlich bei den steigenden Bedürfnissen des Zeitalters nicht fehlen, daß nicht ein oder andrer Handwerker diese vorzugsweise zu befriedigen verstanden hätte und daß er daher auch vorzugsweise Käufer fand. Auch erzeugten die Bedürfnisse des Tages ganz neue Arten von Handwerker, deren Arbeit oft sehr genau mit der Arbeit einer schon bestehenden Zunft verwandt war. Da die Gränzen beider nicht selten ungewiß waren, so folgte natürlich daraus, daß oft eine Gilde in die Arbeiten der andern eingriff.

§. 4.

Dadurch ward der Neid der übrigen vom Publikum we-

Digitized by Google

niger begünstigter Mitmeister erweckt; sie versuchten, dasselbe so viel möglich zu zwingen, sein Geld unter die Handwerker des nämlichen Orts gleich zu vertheilen und dieser Versuch gelang ihnen auf gewisse Weise durch die Einführung des Zunftzwanges. So wurden zuerst Handwerker anderer Städte, wenn gleich desselben Landes, von dem Absatze ihrer Fabrikate an dem Wohnsitze der Zunft ausgeschlossen, dann trennte man die einzelnen Gilden durch genaue Bestimmung der Arbeiter, welche eine jede zu genießen bekam, man unterschied die sogenannten freundlichen und unfreundlichen Handwerke von einander. Konnte gleich der Arbeiter, welcher ein Werk übernahm, alle Requisiten desselben selbst auf das vortreflichste verfertigen, so war ihm dieses jedoch nicht erlaubt; er muste alles, was nicht zu seiner Handwerksarbeit gehörte, von den freundlichen Zünften nehmen.

Ferner ward die Zahl der Meister einer jeden Zunft auf eine bestimmte Summe von Individuen festgesezt; eine Einrichtung, welche vortheilhaft hätte werden können, wäre sie nicht gleichsam eisern gewesen — das heißt — hätte man diese Zahl nach den Bedürfnissen der Zeit zu erweitern und einzuschränken gesucht, da es der Lauf der Dinge mit sich bringen mußte, daß die eine Zunft im Verlaufe eines Jahrhunderts mehrere Arbeiten erfodern müßte, um die Bedürfnisse der Einwohner zu befriedigen, dagegen die andere im umgekehrten Verhältnisse stand. Wie wenig aber eine solche vernünftige Einrichtung größtentheils in Teutschland bezweckt worden, zeigen namentlich die Beispiele mancher ehemaligen Reichsstädte, wo mehrere Zünfte, so mit Arbeitern übersezt waren, daß man die Hälfte der Handwerker zu den Bettlern zählen konnte, wogegen andere sehr nothwendige Zünfte nicht oder doch nicht in hinreichender Anzahl anzutreffen waren. Doch noch nicht genug! die Zünfte wußten auch Kraft der sich angemaßten Autonomie, indirekt dafür zu sorgen, daß

Digitized by Google

der vorzügliche Meister in einer Gilde nicht mehr Gewinn ziehen durfte, als der mittelmäßige oder schlechte. Daher verwehrten es ihm die Kaufleute, wenn er etwas verkaufen wollte, was nicht von ihm selbst verfertiget war, oder nicht in seinem sogenannten Handwerkskram gehörte. Daher ward sogar in manchen Gilden, Statuten oder Zunftbriefen dem Meister vorgeschrieben, wie viel Gesellen oder Lehrbursche er halten dürfe, damit, wenn er einen größern Zulauf von Kunden hätte, er aus Mangel an Händen gezwungen würde, sie fahren zu lassen.

§. 5.

Dies alles zusammengenommen, macht den Zunftzwang aus; eine Geburt der Habsucht und des Neides, wenigstens, so wie er jezt dazu ausgeartet ist, und doch eines der Hauptmotiven wodurch die Zunftverfassung so ausgebildet ward, wie wir sie gegenwärtig sehen.

Zwar ist es unverkennbar, daß dieser Zwang seine Entstehung oder vielmehr seine Consistenz nicht allein durch die Gildenstatute und Briefe erhalten hat, denn die Obrigkeit selbst, als polizeiliche und gesetzgebende Behörde wirkte von der Zeit an als die Zünfte unter ihre Aufsicht gesetzt wurden zu der Ausbreitung des Zunftzwanges mit.

Alle oben recensirten einzelnen Ausflüsse desselben wurden durch Landesverordnungen vielfacher Art bestätigt, wovon man eine Menge Beispiele in dem Corpus juris opificiarii Erlangen 1804 antreffen kann. Allein an und für sich war dieses sehr natürlich, weil man von dem Grundsatze ausgieng, daß jeder Handwerker so viel Arbeit haben müsse, um nicht nur sich selbst ernähren, sondern auch die öffentlichen Lasten bestreiten zu können. Man mußte, um dieses zu erreichen, dahin wirken, daß die Arbeit so viel möglich unter die Handwerker eines Orts gleich vertheilt würde, und dabei wäre auch nichts zu erinnern gewesen, wenn man zugleich hätte bewirken können, daß die nämliche Arbeit von je-

Digitized by Google

dem Handwerker in gleicher Vollkommenheit geliefert wäre. Das war aber eine Unmöglichkeit, denn wenn man gleich durch die bekannten Vorschriften beim Meisterwerden dafür sorgte, keine ganz ungeschickte Arbeiter zu bekommen, so war dieses doch nur eine unvollkommnere Maasregel, zumahl in dem fortschreitenden neusten Zeitalter, wo die Bedürfnisse des Luxus sich mit jedem Jahr zu verändern pflegen.

§. 6.

Unter solchen Umständen konnte es nicht fehlen, daß der Zunftzwang, ungeachtet ganz gute Gründe für seine Entstehung sprechen mochten, in der Folge, den Zeiten unangemessen, schädlich für das gemeine Wesen, und sogar hin und wieder lächerlich in seinen Folgen werden muste. Manche Statuten enthalten dergleichen Absurditäten. So gilt z. B. in einer Stadt an der Lahn das Statut, daß jeder Metzger wöchentlich nur eine bestimmte Anzahl Kälber, Schweine ꝛc. schlachten darf. Ist er mit dieser Zahl zu Ende, so muß er entweder seine Kunden bis zur nahsten Woche aufgeben oder das Fleisch von einem andern Metzger nehmen, ohne daß es weiter von ihm abhängt, ob er seinen Käufern gutes oder schlechtes Fleisch geben will. Die Einrichtung eines Turnus bei den Bräuereien ist in sehr vielen Städten hergebracht und in andern darf jede Mühle nur eine Anzahl Esel zum Transport des Getreides halten. Selbst die Archive der vormahligen Reichsgerichte, an welche man unter mancherlei Vorwand Prozesse über den Zunftzwang zu bringen wußte, ungeachtet Gildensachen gesetzlich nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörten, enthalten manche sonderbare Beispiele dieser Art. So gaben beim Reichskammergericht in neuern Zeiten die Damenschuhe eine stehende Rubrik für manchfaltige Prozesse zwischen den Schustern und Kaufleuten ab. Erstere wollten keinen Handel mit fremden Modeschuhen gestatten, aber kein Frauenzimmer von Welt wollte die von ihnen verfertigten tragen. Die

darüber verhandelten weitläuftigen Akten hatten eben so weitläuftige Anlagen von fremden und auswärtigen Modeschuhen, die jetzt in dem Archive des vormaligen Reichsgerichtes vermodern werden.

§. 7.

Es konnte nicht fehlen, daß man das Drückende dieses Zunftzwanges nach und nach stärker fühlen mußte; auch war er nicht der einzige mit dem Zunftwesen verbundene Nachtheil. Häufige Beispiele von tumultuarischen Verbindungen der Handwerker mußte die Regenten auf diese gesellschaftliche Vereinigung im Staate aufmerksam machen; auch erfoderten manche Misbräuche in der Gildenverfassung, die oft die geschicktesten Arbeiter um eines nichts bedeutenden Anstoßes willen von dem Handwerke ausschloß, oder ihn in unnöthige große Kosten verwickelte, eine Reform. Dieses sah man unter allen Ländern am frühsten in Teutschland ein. Denn schon die Kaiser Friedrich I. und Heinrich VII. erliesen in den Jahren 1200 und 1231 Konstitutionen, wodurch sie die Zünfte im Allgemeinen cassirten, freilich nur aus Furcht vor ihrer Macht, da sie anfiengen, vereinigt einen Staat im Staate zu bilden. Auch widersezten sich die Gilden so kräftig ihrer Auflösung, daß Kaiser Rudolph I. sie im Jahr 1290 durch eine besondere Urkunde wiederherstellen mußte. Nachher machte man in Teutschland keinen weitern Versuch zu ihrer Aufhebung, man begnügte sich damit, ihrer Gewalt dadurch Grenzen zu setzen, daß man suchte so viel möglich die einzelnen Corporationen der Handwerke zu trennen, oder indem man sie der obrigkeitlichen Aufsicht dadurch unterwarf, daß man Magistratspersonen, unter dem Nahmen Weddeherrn, Morgensprachsherrn oder Patronen den einzelnen Zünften bei ihren Versammlungen zum Oberhaupt sezte.

Dagegen hielt man es in andern Reichen für besser, die Zünfte ganz aufzuheben, und jeden tauglichen Arbeiter,

Digitized by Google

welcher dem Staate eine bestimmte Abgabe zahlen konnte, zur Arbeit zuzulassen. In England wurden durch eine besondere Parlamentsakte alle Zünfte aufgehoben, nur einzelne Monopolien für einzelne neue Erfindungen blieben unter dem Nahmen von Patenten. Eben so hob in Rußland Katharina II. die Innungen auf und führte die Gewerbsfreiheit ein. Die nemliche Einrichtung in Frankreich, verbunden mit einer Patentsteuer, ist bekannt. Dort hatte man sie schon lange vor der Revolution versucht, indem ein königliches Edikt vom Jahr 1776 alle Gilden aufhob, welches jedoch bald darauf zurückgenommen werden mußte. Neuerdings ward Gewerbsfreiheit und Patentsteuer in Frankreich wieder eingeführt, nachdem man früher, im Jahr 1793 sich genöthigt gesehen hatte, von dieser Einrichtung abzugehen. Das Gesetz vom 1ten Brumaire 7. hat die Regeln für dieses Institut festgesezt, welches seitdem unverändert in Frankreich bestanden hat.

§. 8.

Der Grund, warum bis auf unsre Zeiten die Zunftverfassung in Deutschland fortdauerte, lag gewiß nicht darin, daß man ihre Mängel weniger gefühlt hätte, als in andern Ländern. Dieses beweisen außer den vielen Landesverordnungen, welche daran zu verbessern suchten, vorzüglich die Reichstagsschlüsse über diese Angelegenheit, besonders die von den Jahren 1731 und 1772. Allein eine allgemeine Vereinbarung über diesen Gegenstand war nach der ehemaligen Verfassung des teutschen Reichs sehr schwierig, einzelne Landesherrn scheuten die mit einer gänzlichen Aufhebung der Zünfte verbundenen Unannehmlichkeiten, wären es auch nur die unclausulirten Mandate der Reichs-Gerichte gewesen, welche bei einer solchen Gelegenheit nicht würden gefehlt haben, und so schränkte man sich lieber auf meistentheils sehr unvollkommne Reformen ein.

Die Auflösung des teutschen Reichs und die daraus

Digitized by Google

entstandene vollkommne Souverainität der vormals teutschen Fürsten, scheint dies Bedenken gröstentheils gehoben zu haben. Wirklich ist auch der Anfang zu einer Aufhebung der Zünfte in zwei Ländern, die aus Provinzen des ehemaligen Reichs bestehen, gemacht, im Königreich Westphalen und dem Grosherzogthum Berg.

§. 9.

Keinem Souverain kann in jetzigen Zeiten bei Ausübung seiner Machtvollkommenheit in Aufhebung der Zünfte etwas entgegenstehen, man mag diesen Schritt als einen Ausfluß der vormahligen Landeshoheit, oder richtiger als eine Folge der den Souverains im 26ten Art. der rh. Konföderationsakte bestätigten höchsten Polizei ansehen. Die höchste Gewalt im Staate hatte, wie der Reichsschluß von 1731 Art. 1. sich ausdrückt, „Kraft besitzender Regalien" nicht nur das Recht in neuern Zeiten, daß jeder Innungs-Artickel ihrer Konfirmation zu seiner Gültigkeit bedurfte, sondern es stand ihr auch frei, diese Artickel in Rücksicht auf die Landeswohlfahrt zu verbessern oder ganz aufzuheben. Eben so wenig Zweifel hatte es, daß eine ganze Zunft aufgelöset werden konnte, entweder zur Strafe ihrer Vergehungen, oder wenn der Regent die Aufhebung der Zunftverbindung aus politischen Gründen für nöthig hielt. Was von den einzelnen Zünften gilt, muß eben so von der allgemeinen Zunftverbindung im Lande gelten. Die Gilden bestehen, abstrahirt von ihren älteren Rechten und Vorzügen, nach der allgemeinen Territorial-Verfassung aller teutschen Länder, blos durch Begünstigung und Privilegien des Regenten, welche derselbe, wenn er solche Verbindungen nicht mehr vortheilhaft für den Staat hält, unbedingt aufheben, oder eine neue Einrichtung an ihre Stelle substituiren kann.

§. 10.

Um aber die zweckmäßigste Art einer Remedur für die manchen bei dem Innungswesen eingerissenen Misbräuche

Digitized by Google

aufzufinden, um nicht von der einen Seite zu zerstören, ehe man weis, wie man auf der andern solid wieder aufbauen soll, wird eine genaue Prüfung um so nothwendiger, als bekanntlich in neuern Zeiten manche ganz entgegengesezte Meinungen über Aufhebung des Zunftwesens, Patentsteuern u. d. gl. in das Publikum gebracht sind.

Je schwieriger es seyn möchte, diese zu vereinigen, je richtiger dürfte wohl der von einem Gelehrten, bei Einführung der Patentsteuer im Königreich Westphalen geäußerte Satz seyn: „daß die Erfahrung über den Nutzen dieser Ein„richtung entscheiden müsse.“ Allein bei der Verwaltung oder auch bei der Organisation einzelner Administrationszweige im Staate läßt sich nicht wohl aus Versuchen allein eine Erfahrung abstrahiren, denn diese sind gewöhnlich zu kostbar oder haben einen zu großen Einfluß auf das Ganze, als daß man sie so lange wiederholen könnte, bis sie ein nützliches Resultat ergäben. *)

Nimmt man indessen den Satz als wahr an: daß unendlich viele Misbräuche in der Zunftverfassung, worunter der Zunftzwang oben an steht, die schädlichsten Folgen für Industrie, Handel und Bedürfnis des Unterthanen mit sich führen und daß eine Abänderung derselben eben so nothwendig als wünschenswerth sey, so ist es ferner gewiß, daß dieser Zweck auf zweierlei Art erreicht werden kann, entweder:

1) Durch eine partielle Reform dieser Misbräuche oder:

---

*) Nach der Rede des Ministers von Wolfrath im 21. Stück der Kaßler Zeitung vom 18ten Febr. 1810. S. 260. hat die Patentsteuer und mit ihr die Aufhebung der Zünfte ihre Zweckmäßigkeit in Beförderung der Freiheit, der Nahrung und des Gewerbs, auch in finanzieller Hinsicht bewährt. — Nach dem 18ten Stück gedachter Zeitung ist der jährliche Ertrag dieser Steuer auf 1,400,000 Fr. angeschlagen.

Digitized by Google

2) Durch eine totale Aufhebung der Zunftverfassung.

§. 11.

Der Vorschlag zu einer partiellen Reform ist von vielen sachkundigen Männern mit stattlichen Gründen empfohlen worden und er hat unläugbar vieles für sich. Auf diese Art könnte man alles Gute, was die Zunftverfassung haben mag, bestehen lassen, und nur ihren einzelnen Mängeln abhelfen. Auch würde diese Arbeit viel leichter seyn, als eine gänzliche Aufhebung der Zünfte, vielleicht würde sie auch nicht so sehr die Unzufriedenheit des Handwerksstandes erregen. Endlich würde daraus nicht der Nachtheil zu befürchten seyn, daß geschickte Handwerker einen mehr begünstigten Wohnort wählten, oder daß schlechte Arbeiter sich einschleichen könnten, weil die Zünfte nicht mehr über ihre Geschicklichkeit wachten.

Sehr anscheinend sind diese Gründe gewis, zumahl wenn man so weit gehen will, wie ein neuer Schriftsteller, welcher, das Beispiel des Königreichs Sachsen anführend, versichert, daß die Zunftverfassung mit der Verfassung des Staats und besonders mit der landständischen so genau zusammenhänge, daß sie da, wo die Landstände nicht aufgehoben wären, fortdauren müßte.

Es ist auch in der That wahr, daß die unzähligen Mißbräuche, welche mit dem Erlernen der Gewerbe, mit der Erlangung des Meisterrechts und selbst mit der Ausübung des Handwerks verbunden sind, und welche man einzeln bei Hiller und Firnhaber ausgezeichnet finden kann, recht gut abgestellt werden könnten, ohne daß sie die Aufhebung der ganzen Zunftverfassung erfodern würden. Eben dieses ist der Fall bei manchen Nachtheilen, die für den Staat aus dieser Verbindung entstehen, z. B. den öftern Tumulten der Handwerksgesellen und dem Fechten oder Betteln derselben.

Allein eben so wichtige, ja wohl noch wichtigere Grün-

Digitized by Google

de giebt es, um die gänzliche Aufhebung der Zünfte einer partiellen Reform derselben vorzuziehen.

§. 12.

Dahin rechne ich vorzüglich folgende:

1) Eine Reform im Zunftwesen kann nur eine temporäre Verbesserung und Aushülfe seyn; sie wird neue Aenderungen erfordern so wie die Zeiten und mit ihnen die Bedürfnisse der Menschen sich ändern. Wollte man z. B. etwas an dem Zunftzwange dadurch reformiren, daß man eine größere Anzahl Meister an einem Orte zuließe, oder ihnen erlaubte, mehrere Gesellen zu halten, als sie jezt dürfen, so ist es sehr die Frage, ob nicht in einigen Jahren manche Artikel des Bedürfnisses oder des Luxus so gestiegen oder gefallen sind, daß diese Reform einer neuen Abänderung bedarf. Sie wird aus dieser Ursache immer nur Stückwerk und ein Palliativmittel seyn.

2) Bei geringen Verbrechen der Zunftverfassung möchte indessen vielleicht eine Reform genügen, und auch nicht gar schwierig seyn, nur bei dem wichtigsten Mangel in dem Innungswesen, bei dem Zunftzwange wird sie entweder unvollständig bleiben müssen, oder, soll sie vollständiger eintreten, den Umsturz der Zunftverfassung von selbst nach sich ziehen. Aus den von mir oben über den Zunftzwang aufgestellten Sätzen, glaube ich nämlich folgern zu können, daß, so lange er besteht, eine zweckmäßige Reform des Zunftwesens nicht möglich sey, und daß er ganz aufhören müsse, wenn man den beabsichtigten Zweck der Beförderung der Industrie, der Freiheit des Handels und der bessern Bedienung des Publikums erreichen will. Aus diesem Grunde kann ich mich von der Zweckmäßigkeit des Vorschlages, welchen einige Schriftsteller thun: blos die wirklichen Bannrechte der Zünfte abzuschaffen, nicht überzeugen, da diese Reform viel zu eingeschränkt und unwirksam ist. Gesezt nun aber, man wollte die durchaus nothwendige Auf-

Digitized by Google

hebung des Zunftzwanges eintreten, daneben aber das Zunftwesen an und für sich bestehen lassen, so würde man lezteres zwar blos reformiren, aber auf eine solche Art, daß dasselbe dennoch von selbst zusammenstürzen müßte. Denn es ist augenfällig, daß keine Innung weiter im Stande seyn würde, ihre mit großen Kosten verbundene Einrichtung aufrecht zu halten, wenn jeder Fremde berechtigt wäre, eben so, wie die zünftigen Meister, zu arbeiten, und schwerlich würde dann ein Arbeiter noch die Kosten und Mühe daran wenden, sobald ihm ohne dieses das Treiben seiner Profession erlaubt wäre. Eine Reform also, welche die Aufhebung des Zunftzwanges in sich faßt, ist in ihren Wirkungen das nämliche, als eine gänzliche Vernichtung der Zunftverfassung; und es würde ohne Zweifel consequenter seyn, diesen Zweck durch eine direkt aufhebende Verordnung zu erreichen.

3) Eine bloße Reform in der Gildenverfassung würde auch schwerlich den Hauptzweck dieser Verbesserung, die uneingeschränkte Freiheit des Handels und Wandels erreichen. Wenn es aber eine anerkannte staatswirthschaftliche Regel ist, diesen so viel möglich auf gleichen Fuß mit den angränzenden und benachbarten Ländern zu setzen, so verdient diese Rücksicht bei den an Frankreich, Westphalen und Berg gränzenden Ländern gewiß vorzügliche Aufmerksamkeit. Es kann unmöglich zur Aufnahme des Handels in diesen Landen beitragen, wenn man jener Lande Unterthanen erlaubt, gegen eine geringe Abgabe verkaufen zu dürfen, da im Gegentheil dieses Landes Unterthanen, wenn sie nach jenen Ländern handeln wollen, Patente für schweres Geld lösen müssen.

4) Für Länder, wo das französische Recht eingeführt ist, oder wo es eingeführt werden soll, scheint ohnehin die Zunftverfassung gar nicht anpassend zu seyn. Sie ist dem Geiste des Code Napoleon, welcher die persönliche Befreyung

Digitized by Google

von aller Dienstbarkeit und Bannrechten als Grundsatz aufstellt, entgegen, und würde mit einigen Lehren desselben z. B. mit dem Artikel 1787 und folgenden nicht einmal gut zu vereinigen seyn.

5) Aber auch die Beispiele mancher Länder, wo der Flor der Handwerke ohne Zunftverfassung auf dem höchsten Gipfel steht, in Vergleich mit andern, wo das oft reformirte Zunftwesen fortkränkelt, ohne sich zu einer höhern Vollkommenheit erheben zu können, scheinen laut für die Vorzüge einer gänzlichen Aufhebung zu sprechen. Nehmen wir als Beispiel der erstern Art England vor Augen, wo nach der übereinstimmenden Meinung des Publikums die vollkommenste Waare in jedem Handwerksfache geliefert wird, und als Beispiel der letztern, Teutschland, wo man seit Jahrhunderten durch Reichs- und Landgesetze an Reformen künstelte, und dessen Waaren, so solide sie auch immer seyn mögen, keinen Absatz finden werden, so lange ihnen englische zur Seite stehen. Nimmt man hinzu, daß bekanntlich die geschicktesten und fleißigsten Arbeiter in England Teutsche sind, so wird es zur auffallenden Wahrheit, daß der Grund, warum sie in ihrem Vaterland nicht eben so gute Waaren liefern können als im Ausland, nicht in dem Mangel an Geschicklichkeit, sondern in dem Zunftwesen und vorzüglich in dem Zunftzwange liegen müsse, der ihren Kunstfleiß unterdrückt.

Auch in Frankreich und Rußland hat die gänzliche Aufhebung der Zünfte vortheilhafte Folgen gehabt, wenigstens durchaus keine von den nachtheiligen Wirkungen hervorgebracht, wovon manche neuere Schriftsteller zu ängstlich träumen, und darum den gelindern Weg einer Reform vorziehen.

§. 13.

Wenn es indessen nicht zu läugnen ist, daß bei einer gänzlichen Aufhebung weit mehr Bedenken eintreten müs-

Digitized by Google

sen, als bei einer partiellen Reform, so sehe ich mich genöthigt, diejenigen Gründe, welche man für die Beibehaltung der Zünfte vorbringt, zu prüfen und meine Gegengründe annoch vorzulegen.

Die Vertheidiger des Zunftwesens sagen:

1) Die Zünfte seyen durch Bedürfniß entstanden, und die Erfahrung werde lehren, daß dieses Bedürfnis nach Verlauf einiger Jahre wieder eintreten werde.

Ueber den Entstehungsgrund der Zünfte habe ich mich schon oben geäußert; er war offenbar zweifach. Anfangs entstanden die Gilden durch eine gemeinschaftliche Vereinigung gegen den Mächtigern, ihre Ausbildung aber durch den Zunftzwang erhielten sie nicht aus jenem Grunde, sondern aus Vorsorge der Selbsterhaltung und aus pecuniärem Interesse.

Welcher von beiden Entstehungsgründen soll denn nun ein Bedürfnis seyn, das noch jezt so wichtig wäre, daß es in einigen Jahren seine Unentbehrlichkeit wieder geltend machen müsse? Doch gewiß nicht die Verbindung gegen einen stärkern Feind. Wir sind längst aus den Zeiten heraus, wo die Zünfte mit Schwerd und Lanze für den Landesherrn fochten. Sie würden gegenwärtig eine seltsame Nationalgarde bilden, und man würde in keinem wohlpolicirten Lande eine solche Verbindung zu Schutz und Trutz dulden. Die Verbindungen der Zünfte laufen in unsern Tagen gewöhnlich auf einen Tumult einiger Handwerksgesellen hinaus. Eben so wenig aber kann der Zweck der Selbsterhaltung oder das Interesse der Handwerker bei ihrem Zunftzwange, ein Bedürfnis für den Staat oder für das Publicum genannt werden, welches ihm so fühlbar werden könnte, daß es in kurzer Zeit die Wiederherstellung der Zünfte zur Folge haben müßte. Im Gegentheil wird es sich bald von selbst zeigen, daß durch die neue Einrichtung der fleißige und geschickte Arbeiter eher gewinnen als verlieren wird,

Digitized by Google

weil er Gelegenheit zu einem größeren Debite bekommt. Dies zeigt das Beispiel anderer Länder deutlich, denn wo findet man wohl so allgemein wohlhabende Handwerker, als in England, wo noch kürzlich ein Schneider ein Vermögen von 80000 Pfund Sterling hinterließ. Ob ein ungeschickter und träger Arbeiter zu Grunde geht, daran ist dem Publikum und auch dem Staate nicht viel gelegen. Bedürfnis und Mangel an guten Arbeitern wird sicher nicht entstehen, wenn ein jeder sich durch seine Kunst empfehlen kann und muß, ohne daß sein Privilegium das Publikum zwingt, von ihm zu kaufen, er mag gute Waare liefern oder schlechte. — Ich habe mich überzeugt, daß dieses eingebildete Bedürfnis ein Hirngespinst sey, und daß nach einer Reihe von Jahren weder der Handwerker, noch das Publikum die alte Zunftverfassung zurückwünschen werden.

§. 14.

2) Ein weiterer Grund für die Beibehaltung des Zunftwesens soll die Fortdauer dieses Instituts durch viele Jahrhunderte seyn, welche für seine Ehrwürdigkeit spreche. Er verdient eigentlich keiner Widerlegung, da gewiß niemand behaupten wird, daß diese lange Fortdauer allein den Nutzen des Instituts beurkunden könne. Es kann etwas sehr alt und ehrwürdig seyn, und dennoch völlig untauglich. Will man aufrichtig seyn, so wird man gestehen müssen, daß es die Schwäche der ehemaligen teutschen Reichsverfassung in ihrem Ganzen und ihren einzelnen Theilen war, welche die Zunftverfassung so lange bestehen ließ. Man tolerirte etwas, was man aufzuheben sich zu schwach fühlte. Ich rede hier insonderheit von den Zeiten des Mittelalters, wo das Ansehen und die Macht der Zünfte, zumahl in teutschen Reichs- und Handelsstädten sehr groß war. Darum mußte Rudolph I. die Gilden wiederherstellen, denn die aufgelösten Zünfte erhoben einen gewaltigen Tumult und Aufruhr in Teutschland. — Indessen kann bei der jetzigen kraftvollern

Digitized by Google

Verfassung teutscher Staaten dieses keinen Grund mehr abgeben, dieses Institut bestehen zu lassen.

§. 15.

3) Einige andere Gründe der nämlichen Art sind schon durch meinen bisherigen Vortrag widerlegt. So verdient das Argument: daß die Misbräuche und der Unfug bei dem Zunftwesen nur einzelne schlimme Seiten wären, welche keine völlige Aufhebung desselben nothwendig machten, alsdann keine weitere Widerlegung, wenn meine Gründe, warum ich die gänzliche Aufhebung des Zunftwesens einer partiellen Reform vorziehe, Beifall finden sollten. Ich glaube daß die Vertheidiger dieses Satzes nicht genug darauf geachtet haben, daß der Hauptmißbrauch, der Zunftzwang, keiner wesentlichen und durchgreifenden Reform unterliegen könne, ohne daß zugleich die Zunftverfassung indirekt aufgehoben werden müßte.

Ein anderer sehr auffallender Vertheidigungsgrund, steht in den früheren Heften dieser Zeitschrift, daß nemlich das Anlernen der Lehrbursche, so wie das Gesellen und Meisterwerden eine vortrefliche Einrichtung sey, weil sie mit der Verfahrungsart bei Erlernung der Wissenschaften im Gelehrten-Stande Aehnlichkeit habe. Ich halte es nicht der Mühe werth, diesen Scheingrund zu widerlegen; gewis sind die Erfordernisse bei Erlernung des Handwerks eine der zweckwidrigsten und fehlerhaftesten Einrichtungen der ganzen Zunftverfassung.

§. 16.

Wichtiger ist aber, 4) die Besorgniß, daß durch die Aufhebung der Zunftverfassung, statt geschickter Arbeiter, ein Haufen Pfuscher entstehe, und so das Publikum schlechte, statt guter Arbeit erhalten würde. Dieser Einwand wäre allerdings gegründet, sobald man jedem Arbeiter, der ein Patent löste, erlaubte, sein Handwerk zu treiben ohne weitere Rücksicht auf seine Geschicklichkeit; allein dagegen

Digitized by Google

liesen sich durch obrigkeitliche Aufsicht hinlängliche Vorkehrungen treffen. Man dürfte nur die Einrichtung machen, daß jeder, der ein Patent löste, entweder hinlängliche Certifikate beibringen müßte, daß er schon als vormahliger Meister des Handwerks gearbeitet, oder doch wenigstens daß er ein geschickter Arbeiter sey, oder daß er, in Ermanglung solcher Zeugnisse, sich einer Prüfung durch Kunstverständige unterwerfen müßte. Ich finde zwar diese Einrichtung weder in Frankreich noch im Königreich Westphalen gesetzlich vorgeschrieben und muß daraus schließen, daß die Gefahr der Pfuscherei so groß nicht seyn könne, als man sie gewöhnlich schildert. Es liegt dieses auch wohl in der Natur der Sache. Denn ein ungeschickter Arbeiter wird dem geschickteren nachstehen müssen, und der Verdienst wird sich größtentheils zum lezteren hinziehen. Es würde also wohl schon hinreichen, wenn die Obrigkeit dafür sorgte, daß ein oder mehrere geschickte Arbeiter von einem jeden Handwerke an einem Orte etablirt würden, dann würden die Pfuscher von selbst aus Mangel der Nahrung verschwinden. Ueber die Geschicklichkeit der Handwerker wird aber die Stimme des Publikums eben so gut, und sicherer entscheiden, als eine Prüfung durch Kunstverständige.

Wenn überdem das Patent alle Jahre von neuem gelöst werden muß, so wird es von der Obrigkeit abhängen, das neue Patent einem notorisch ungeschickten oder faulen Arbeiter zu versagen.

§. 17.

5) Das Wandern der Handwerksgesellen wird von einigen Vertheidigern der Zunftverfassung für so nothwendig gehalten, daß sie es für sehr bedenklich ansehen, wenn es zugleich mit dem Zunftwesen verschwinden sollte. Wir scheinen aber die Gründe gegen diese Meinung durchaus überwiegend zu seyn. Freilich muß jezt jeder Handwerker gewisse Jahre lang wandern, allein wenn er dieses aus Zwang

Digitized by Google

thut, ohne eigenen Trieb sich zu vervollkommnen, so wird dabei wenig herauskommen, und sich das Ganze grösstentheils auf das sogenannte Fechten und auf Gelage in den Herbergen beschränken. Treibt hingegen die Begierde, sich zu bilden den Handwerker an, zu reisen, so kann er eben so gut wandern, er mag zu einer Gilde gehören oder nicht. Wenn er geschickt ist, so wird er immer in fremden Ländern, wenigstens in solchen, wo keine Zunftverfassung ist, Arbeit finden, und statt der Unterstützung, die er jezt aus den Gilden-Kassen erhält, könnte die Obrigkeit für solche wandernde Gesellen sorgen, und zu dem Ende eine kleine Erhöhung auf die Patente legen, welches den Handwerkern nicht so fühlbar seyn würde, als die vielen Ausgaben, die sie jezt für Zunftangelegenheiten haben, oder man könnte den Fond aus dem Vermögen der aufgehobenen Gildecorporationen nehmen.

Uebrigens reisen ja auch die englischen, französischen und russischen Handwerksgesellen, wenigstens in ihrem Vaterlande; und sollte wirklich das Wandern von Nutzen seyn, welches noch wohl sehr problematisch ist, so könnte man dieses bei einigen Professionen dahin vorschreiben, daß bei Lösung der Patente Zeugnisse über die Reisen des Handwerkers beigebracht werden müßten. Bei verschiedenen durchaus mechanischen Professionen ist aber das Wandern offenbar ganz unnöthig, z. B. bei den Schornsteinfegern, bei den Müllern wenn diese nicht zugleich des Mühlbaus kundig seyn müssen, bei den Barbierern, die nicht zugleich Wundärzte sind.

§. 18.

Ob 6) die Furcht gegründet sey, daß nach Aufhebung der Zünfte die Handwerksgesellen auswandern und Länder suchen würden, wo die Zünfte fortbestehen, scheint mir nicht ausgemacht, im Gegentheil durch die Beispiele der Länder, wo Freiheit eingeführt ist, widerlegt zu werden. So habe

Digitized by Google

ich bis jezt von einer solchen Auswanderung aus dem Königreiche Westphalen, oder Grosherzogthum Berg nichts gehört. Auch verliert der in Arbeit stehende Geselle durch die neue Einrichtung in der That nichts weiter, als einige unbedeutende Vorrechte, die er nicht achten wird, wenn sein Meister ihn gut bezahlt, da er zumahl den Vortheil erhält, daß er mit weniger Schwierigkeit als zuvor das Handwerk auf eigene Rechnung treiben kann. Ich glaube, daß man bei solchen neuen Einrichtungen nicht gar zu ängstlich üble Folgen aufsuchen muß, die doch nur zum Theil in der Einbildung bestehen.

Denn eben so scheint mir 7) das Bedenken, daß die Zunftaufhebung der National-Oekonomie schädlich werden dürfte, weil der Bauer sich auf Handwerke legen, und seinen Ackerbau vernachläßigen werde, sehr weit hergeholt, und gar nicht reel zu seyn. Zuvörderst ist ein solcher Tausch mit dem Charakter des Bauern gar nicht übereinstimmend, der lieber bei der Arbeit bleibt, die sein Vater und Großvater trieben, und die er mechanisch forttreiben und dadurch sein sicheres Brod erwerben kann, als daß er in die Stadt ziehen, und einen ganz neuen Nahrungszweig versuchen sollte, der immer einige mehrere Kenntnisse voraussezt, als der gewöhnliche Bauernsohn hat. Anders würde es vielleicht der Fall seyn, wenn man ohne Unterschied alle Arten von Handwerken auf dem platten Lande, gegen Lösung eines Patents gestatten wollte. Da möchte freilich mancher Bauer in Versuchung kommen, seinen Pflug mit der Nadel oder dem Hobel zu vertauschen. Allein eine solche unbeschränkte Erlaubnis liegt nicht in meinem Plan, theils wegen des eben angeführten Anstandes, theils weil offenbar der städtische Handwerker bei den größern Abgaben nicht bestehen könnte, wenn auf dem Lande jedes Handwerk wie in der Stadt dürfte getrieben werden. Es würde dieses zur Folge haben, daß viele Handwerker die Stadt verlassen, und sich auf

Digitized by Google

dem Lande ansiedlen würden, wodurch die städtische Nahrung zu Grunde gehen müßte.

Nur für diejenige Handwerke, welche, als dem Landmanne unentbehrlich bisher das Recht hatten, auf dem Lande zu arbeiten, würde ich für die Zukunft Patente gestatten können.

§. 19.

Noch ist aber 8.) eine wichtige Rücksicht übrig, die, wie es mir scheint, von den Schriftstellern, welche diesen Gegenstand behandelten, nicht genugsam beachtet ist. Nehmlich der positive Schaden, welchen die jezt bestehenden Meister durch diese Veränderung erleiden müssen.

Wenn ich auch die jährliche Abgabe für die neuen Patente nicht dahin rechne, weil dagegen andere Abgaben z. B. Gewerbssteuer und sehr viele andere, mit dem Zunftwesen verbundene Lasten wegfallen, so daß, wie es Herr Staatsrath von Martens in seiner lichtvollen Rede an die Westphälischen Reichsstände v. 5. Aug. 1808. sehr schön auseinandergesezt hat, der Handwerker künftig eher weniger als mehr bezahlen wird, so bleibt doch noch immer ein doppelter Verlust für den Meister übrig, nemlich:

A. Der Verlust des sogenannten Meistergeldes, welches der angehende Meister erlegt, um das ausschließliche Recht zu erhalten, an einem bestimmten Orte in einer Gilde zu arbeiten. Dieses kann man größtentheils als verloren ansehen, wenn sein privilegium exclusivum ihm durch die Einführung der Patentsteuer entzogen wird.

B. Der Verlust der Vorrechte, welche seine Wittwe und Töchter hatten, da nach den mehrsten Statuten erstere das Handwerk und den Handwerkskram fortsetzen konnte, die lezteren aber ihren Männern gewisse Vortheile in der Zunft zubrachten.

Den Verlust ad A. könnte man indessen dadurch größtentheils ersetzen, wenn man das Vermögen der aufgeho-

Digitized by Google

benen Zünfte, nach Abzug der etwa darauf haftenden Schulden und einer Quote zur Unterstützung der reisenden Handwerker (s. oben) unter die bisherigen zünftigen Meister pro rata vertheilte. Dieses scheint mir weit billiger, als ein solches Vermögen, wie es durch die K. Westphälische Verordnung vom 22ten Januar 9. geschehen ist, dem Staate zuzuwenden, welcher nach meiner Meinung gar keinen Anspruch darauf hat. Zwar hat man in unsern Tagen das sogenannte Heimfallsrecht bei den Gütern der aufgehobenen Korporationen sehr weit erstreckt, allein ich sollte doch denken, daß Güter, die von einer Societät erworben sind, deren einzelne noch existirende Mitglieder dazu aus ihrem Privatvermögen concurrirt haben, auch dann, wenn die Korporation aufgehoben wird, ihnen nicht genommen werden können, denn sie machen einen Theil ihres Privatvermögens aus, welches zu einem bestimmten Zweck unter die Administration der Societät gegeben war. Man wende also lieber diese Güter zur Entschädigung für den Verlust des Meisterrechts an.

Der Verlust ad B. verdient weder Bemerk- noch Entschädigung, da diese Vergünstigungen von einem künftigen Zufall abhingen, und die betheiligten Personen bloße Exspektantinnen sind. Ueberdem kann man auch der Wittwe frei lassen, ein Patent zu lösen.

§. 20.

Alle diese Zweifel scheinen mir also von keiner so großen Erheblichkeit, daß sie die Vortheile, welche für den Staat, für das Publikum und sogar für den Handwerker selbst mit der Aufhebung des Zunftwesens verbunden sind, überwiegen sollten. Kann man dieses annehmen, so ist auch die Einführung dieser neuen Einrichtung in einem großen Reiche mit keinen besondern Schwierigkeiten verknüpft. Allein zweifelhafter ist es, ob sie eben so anwendbar in einem einzelnen teutschen Lande von mäßigem Umfange sey.

Es wird dieses selbst von denjenigen Schriftstellern in Zweifel gezogen, welche übrigens durchaus für die Aufhebung der Zünfte sprechen. Sie glauben, daß dieses eine Angelegenheit sey, welche nur durch gemeinschaftliche Vereinbarung und insbesondere für Teutschland nur auf dem allgemeinen Bundestage regulirt werden könne. Gewis wäre eine solche Vereinigung entweder aller Bundesstaaten, oder doch mehrerer benachbarten sehr wünschenswerth. Allein wer kann voraussehen, wann der schon lange vergebens erwartete Bundestag dazu die Veranlassung geben wird. Auch kann die Aufhebung des Zunftwesens in einem einzelnen Bundesstaate sicher nicht die Isolirung dieses Staates von den übrigen nach sich ziehen, wozu jene Schriftsteller gern eine solche Handlung qualificiren möchten. Eben so wenig aber sind die Nachtheile, welche daraus entstehen sollen gegründet.

Es würden, sagt man, durch solche Partikulargesetze Unruhen erregt werden. Allein eine wohleingerichtete Regierung hat diese nicht von einigen wenigen Handwerkern zu fürchten, und man müßte wohl im Gegentheil denjenigen Staat schwach nennen, welcher sich scheute, Anordnungen zum Besten seiner Unterthanen um deßwillen in Vollzug zu setzen, weil ein Tumult von einigen Klassen derselben zu fürchten wäre.

Die Zunftmeister, heißt es weiter, würden ihrer Gesellen beraubt werden, welche sich in die Länder flüchten würden, wo man das Zunftwesen dulde. Daß dieses nur leere Furcht sey, habe ich schon oben, unter Anführung der Beispiele von Westphalen und Berg bemerkt. Es liegt gewiß schon in der menschlichen Natur, daß der Arbeiter sich lieber, wenn es ihm möglich ist, in seinem Vaterlande als in der Fremde niederläßt; davon wird ihn nun diese neue Einrichtung, welche für die Gesellen nichts drückendes hat, nicht abhalten. Auf einheimische Handwerker kann man also gewiß rechnen, und will man eine leere Furcht gar zu

Digitized by Google

weit hinaus erstrecken, so würde ja am Ende nicht einmahl eine Vereinbarung aller Bundesstaaten dem Uebel steuern, so lange nicht alle benachbarten Länder, Oesterreich, Dänemark ꝛc. diesem Systeme beiträten. Man müßte also vielleicht bis zu einer Vereinigung des Kontinents warten! —

Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, warum besonders die an Frankreich, Westphalen und Berg angrenzende Länder nicht mit eben dem Rechte einseitig solche Verordnungen und Einrichtungen machen sollten, als Westphalen und Berg. Ich glaube sogar, daß sie ihrer geographischen und politischen Lage nach weit weniger von einem Mangel an Handwerkern etwas zu fürchten haben, als andere Länder. Denn da in diesen gedachten Ländern das Zunftwesen aufgehoben ist, so kann man wenigstens annehmen, daß der Zufluß von Handwerksgesellen aus jenen Gegenden nicht unterbrochen werden wird.

§. 21.

Die Aufhebung des Zunftwesens schließlich kann entweder direkt, durch ein gebietendes und zernichtendes Gesetz, oder indirekt durch Einführung der Patentsteuer geschehen. Wird festgesezt, daß von einem gewissen Termine an, jedermann gegen Erlegung dieser Steuer Handwerke und Handlung frei treiben könne, so müssen die Zünfte von selbst untergehen, denn ihre Hauptgrundlage, der Zunftzwang, ist alsdann umgestoßen. Diese Verfahrungsart scheint man im Königreiche Westphalen angenommen zu haben, da das Gesetz v. 5ten Aug. 8. blos die Patentsteuer regulirt, ohne von Aufhebung der Zünfte etwas zu sagen. Doch lag sie darin, indem es in dem Dekrete vom 22ten Jan. 9. über das Vermögen der aufgehobenen Zünfte heißt:

„In Erwägung, daß die Aufhebung der Zünfte, Gewerbe und Juranden eine Folge des Gesetzes vom 5ten August 1808 ist.“

Indessen mochte wohl diese Folge nicht eine so durchaus

Digitized by Google

nothwendige seyn, daß nicht, zumahl in den ersten Zeiten nach der neuen Einrichtung, manche Zunft, wenn auch ihre Glieder Patente lösen mußten und sie keinen Zunftzwang mehr ausüben könnte, sich doch noch als Korporation aufrecht zu erhalten suchen sollte. Daraus würden dann gewiß Kollisionen und Anfechtungen mancher Art gegen die neu privilegirten Arbeiter entstehen.

Ich würde es also für das Beste halten, die Zünfte von dem Termine an, wo eine Patentsteuer eingeführt wird, gänzlich und ausdrücklich aufzuheben.

Gießen den 6ten März 1810.

Freiherr von Stein.

24.

Einführungs-Termin des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt. *)

Grosherzoglich Frankf. und Fürst-Primatische Landesdirektion.

Nachdem Ihro königl. Hoheit. Sich durch die offenkundiger Maßen bevorstehende Staatsveränderungen gnädigst bewogen gefunden haben, die auf den 1ten Mai l. J. bereits angeordnete Einführung des kais. franz. Gesetzbuches in Höchstdero Landen bis zu dem 1ten Jan. 1811 auszusetzen;

*) S. die erste Verordnung Heft 36. Nro. 38. S. 438. W.

Digitized by Google

als wird dieses in Gemäßheit höchsten Befehls dem Publikum andurch bekannt gemacht.

Aschaffenburg den 27. April 1810.

Graf zu Elz.

Schwab, Sekretär.

25.

Miszellen.

1.

Unterm 28ten Februar 1810. wurde zwischen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät von Frankreich und Sr. Majestät dem Könige von Baiern ein Traktat abgeschlossen, wovon bis jezt nur jene Artickel zur Kunde des Publikums gekommen sind, welche auf eine Abtretung eines Theils von Tirol Beziehung haben. Die dahin Bezug habende Artikel lauten, wie folgt:

Art. 3. Sr. Majestät der König von Baiern überläßt mit aller Souverainität und als vollkommenes Eigenthum an Sr. Majestät dem Kaiser und König diejenigen Theile des italienischen Tirols welche Sr. Majestät wählen.

Diese Theile sollen unter sich zusammenhängend seyn, in der Nähe und nach der Convenienz des Königreichs Italien und der illyrischen Provinzen und eine Bevölkerung von 280 — 300,000 Seelen enthalten.

Art. 9. Da die Französischen Truppen gegenwärtig das italienische Tirol besezt halten, so wird das Königreich

Digitized by Google

Italien als im gegenwärtigen Besitz desjenigen Theils von Tirol angesehen, der demselben überlassen werden soll.

Art. 10. Die von Sr. Majestät dem Könige von Baiern acquirirten und überlassenen Landstriche werden unter denselben Titeln, Lasten, Rechten und Obliegenheiten, wie von den ehemaligen Besitzern, besessen werden.

2.

Einem Königlich Baierischen Edikte vom 26ten April d. J. zufolge, ist in Betreff der Besitzungen des Herrn Fürsten Fugger von Babenhausen, welcher, wie schon in unserer Zeitschrift angezeigt wurde, seine mittlere und niedere Gerichtsbarkeit an den König abgetreten hat, folgende Bestimmung getroffen worden. I. Die ehemalige Markt oder Markt Biberach ($\frac{5}{8}$ □ M. 1579 Seelen) soll dem Landgerichte Wertingen; die Herrschaft Wald oder Irmanno Kofen ($\frac{5}{8}$ □ M 1445 Seelen) dem Landgerichte Türkheim; die Herrschaft von Wöllerburg und Gablingen ($1\frac{3}{8}$ □ M. 1617 Seelen) dem Landgerichte Göggingen; die Herrschaft Rettenbach ($\frac{7}{2}$ □ M. 820 Seelen) dem Landgerichte Ottobeuren einverleibt werden.

II. Die übrigen Fürstlichen Besitzungen, der Markt Babenhausen, 12 Dörfer, 6 Weiler und 4 Einöden ($1\frac{3}{4}$ □ M. 6195 Seelen) werden provisorisch zu einem eigenen Landgerichte konstituirt, dessen Sitz Babenhausen ist. Diesem wird noch die inclavirte Burggrafschaft Winterrieden ($\frac{1}{4}$ □ M. 279 Seelen) zugetheilt; so daß das neue Landgericht Babenhausen einstweilen einen Flächeninhalt von 2 □ M. mit 6474 Seelen umfassen wird.

III. Mit der Inkorporation der obigen Herrschaften und mit Konstituirung des Landgerichts Babenhausen lösen sich die bisherige Justizkanzlei und ehemaligen Fürstlichen Untergerichte auf, und ihre Funktionen gehen mit sämmtlichen Akten, Depositen u. s. w. an die bezeichneten Landgerichte über.

Digitized by Google

3.

Es ist bekannt, welche Streitigkeiten über den Flächeninhalt und die Volksmenge von Salzburg und Berchtesgaden statt gefunden haben, und welche nachtheilige Folgen aus den übertriebenen Schätzungen für beide Lande entstanden sind. Durch den zweimaligen Wechsel der Herrschaft dieses Landes hat man mehrere officielle data erhalten, und nun scheint man einmal über diese ehemalige terra incognita vollständige und ächte Notizen zu erhalten. Der Herr Regierungsrath Ritter von Koch Sternfeld, hat so eben unter dem Titel Salzburg und Berchtesgaden sehr schätzungswerthe Beiträge zur Kenntnis beider Länder abdrucken lassen, die im jetzigen Augenblicke, wo beide Lande abermals ihre Herrschaft wechseln, großes Interesse haben. Wir wollen aus denselben einige Notizen mittheilen.

Salzburg begreift nach den neuesten Vermessungen 163 □ Meilen, Berchtesgaden nicht volle 8. An Feld und Wiesenbau hat diese Provinz 360000 Morgen Landes, an Waldboden 520000, an Felsen, Weiden, Alpen 1,405000, an Gewässern und Sümpfen 50000 Morgen und wohl um ein Drittel mehr, wenn man den täglichen Verlust an Boden durch den ungezähmten Lauf der Flüsse erwägt. An Vieh nähret das Land 1,16007 Kühe, 50750 Schlachtrinder, 15720 Pferde, 118498 Schaafe, 6600 Böcke, 8850 Ziegen 14650 Schweine. Die Conscription fand im Jahr 1808 in Salzburg 187929 und in Berchtesgaden 8276 Einwohner. Beide Länder haben 5 Städte 28 Marktflecke und 1390 Dörfer und Ortschaften. Man kann nehmen, daß mehr als $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung von der Landwirthschaft leben. Spedition und Commissions- und Oeconomie-Handel sind die vornehmsten Zweige des Salzburgischen Handels. Die Spedition allein beschäftigt jährlich im Durchschnitt 3353 Fuhrleute, 13412 Pferde und die Ladungen betragen 1,34,120 Cntr. Man kann annehmen, daß sich der Vortheil der Salz-

Digitized by Google

burgiſchen Handlung numerär jährlich an Handelsgewinn auf 500000 und an Verdienſt bei dem Fuhrweſen auf 900000 fl. belaufe. Der Werth aller Realitäten und der ihnen gleichgeſezten Gerechtſamen wurde bei der Steuer-Regulirung nach Schäzung, und bei Privilegirten nach Faſſionen auf 42,052335 fl. angeſezt; wegen der geſtiegenen Güterpreiſe kann er aber ohne Bedenken auf 70,000,000 fl. angenommen werden. Die angelegten Capitalien mögen ſich auf 10,000000, der Werth des Viehſtandes auf 8,878750. und die Zirkulations-Summe des Landes ohngefähr auf 4,000000 fl. belaufen. Doch drücken dieſe Summen das ganze National-Capital noch lange nicht aus, denn theils werfen einige Artikel weit höhere Summen ab, theils ſind einige andere gar nicht mit eingerechnet.

Die geſammte Einfuhr von Bergprodukten beträgt jährlich ohngefähr 58000 fl. der Abſatz derſelben und ihre Verwendung im Lande 526400 und die Ausfuhr 9,84000 fl. Die Ausfuhr des Koch- und Steinſalzes allein beläuft ſich jährlich auf 498000 fl. Der Werth des aus Salzburgiſchen Gold- und Silber geprägten Geldes auf 93229 fl. Das Erzeugnis des rohen Kupfers beſteht jährlich in 890 Centr. mit einem Werthe von 64000 fl Eiſen und Eiſenwaaren werden jährlich für 118850 fl. ausgeführt.

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Fünf und vierzigstes Heft.

26.

Nachrichten vom Zustande der Juden im Königreiche Würtemberg.

A) Historische Nachrichten.

I) Unter den Grafen von Würtemberg.

(Saec. 13 bis 15.)

Die Existenz der Juden in Würtemberg reichet bis in die Zeiten des historischen Dunkels, das auf dem Ursprung dieses deutschen Regentenhauses selbst ruhet. Wenigstens schließt dies der würtembergische Historiograph Sattler *) aus einem Grabstein mit hebräischer Inschrift, der eines Rabbiners Samuels Tochter Namens Guthlis gesezt, und einst auf dem linken Neckarufer bei Freudenthalt gefunden worden.

Die Geschichte des Mittelalters sezt das Daseyn der Juden in Würtemberg als bekannt voraus. Denn Satt-

*) Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg und dessen angrenzenden Gebieten und Gegenden. Tübingen 1757. S. 176.

ler *) berichtet: der Kaiser habe den Grafen Eberhard II. und Ulrich IV. — sie regierten in der Mitte des 14ten Jahrhunderts — die Freiheit gegeben, daß die Juden, welche in ihren Festungen und Städten gesessen wären, denselben diensthaft seyn sollten; und ihnen versprochen, daß er solche sein Lebtag, ungeachtet sie seine Kammerknechte wären, nicht beschätzen oder besteuern wolle. — Ferner: **) die Juden wucherten damals schon wie noch jezt. Graf Ulrich, der Vater unserer beeden Grafen, hatte ziemlich viel Geld bei diesen Leuten entlehnet. Die Städte und Unterthanen folgten ihrem Beispiel, und borgten Geld bei den Juden, welche damals die Freiheit hatten, daß man sie zu Bürgern in den Städten aufnahme. Sie waren zugleich kaiserliche Kammerknechte, welches ihnen genugsamen Vortheil schafte. Auch Eberhard der Milde hatte (1390) noch Ursache, sich über den unmäßigen Wucher der Juden bei dem Kaiser zu beschweren. ***)

Im Jahr 1471. den 27ten Mai erlaubte Graf Ulrich der Vielgeliebte, Bonin dem Juden mit seinem Weib und Kindern und seinem gebrödeten Gesind, zu Constadt sich häußlich niederzulassen. Für solche Gnade mußte ihm der Jud jährlich 20 fl. Schutzgeld geben, und dabei wurde angedingt, daß er von 1 fl. nicht mehr als 1 Pfennig Zins, aber sonst keinen Judenzins nach der Juden Leihungsrecht und Herkommen oder Pfande nehmen solle. Im übrigen verspreche er dem Juden allen nöthigen Schutz, und behielt beeden Theilen vor, einander nach Belieben aufzukünden. ****)

---

*) S. dessen erste Fortsetzung der Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Grafen. S. 193.

**) Ebendasselbe S. 202.

***) S. a. a. O. 2te Fortsetzung S. 3.

****) S. a. a. O. 3te Fortsetzung S. 94.

Digitized by Google

II. Unter den Herzogen von Würtemberg.

(Saec. 15 bis 19.)

Herzog Eberhard I. (1496.) verordnete in seinem lezten Willen, daß man keine Juden, die er nagende Würmer nannte, halten solle. *)

Während der 14jährigen östreichischen Regierung Würtembergs unter dem vertriebenen Herzog Ulrich hatte Kaiser Karl V. den 25ten Juni 1521. die Verordnung erlassen, daß hinfür in ewige Zeiten kein Jud noch Jüdin, sie möchten auch sitzen, wo sie wollten, seinen Landsassen und Unterthanen in dem Fürstenthum Würtemberg mit oder ohne Wucher öffentlich oder heimlich etwas leihen, sondern alle solche Handlungen ungültig und strafbar seyn sollten. **) — Diese Verordnung wurde auch auf dem damals gehaltenen Landtag, der bald darauf errichteten Landesordnung einverleibt, aber nicht sonderlich gehalten. Weswegen die Landschaft abermals über die Juden zu klagen veranlaßt ward, und durch den Statthalter den König Ferdinand bitten lies, der Unterthanen Verderben in dieser Rücksicht zu beherzigen.

Der obige Befehl wurde darauf so geschärft: „daß die Juden, „diese nagende Würm" in dem Fürstenthum Würtemberg nicht gehalten, noch darein zu wandern geduldet werden, sondern so sie darin betreten, jedermann erlaubt seyn, sie gefangen zu nehmen, und daß an ihnen mit harter Straf an ihren Leiben und Gütern ernstlich gehandelt werden solle; es wäre denn, daß einer allein durch das Land ziehen, die rechte Straße gebrauchen und nichts han-

*) S. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter den Herzogen. V. Th. S. 209.

**) S. Mosers Sammlung würtembergischer Urkunden. Nro. 34. S. 290.

Digitized by Google

deln wolle, in welchem Fall er aber um ein Gelaith ansuchen müsse." — Den 15ten Oktober 1530. erfolgte nochmalige Bestätigung jenes Verbots, welches die Würkung hatte, daß einem gewissen Josel Juden von Roßheim, als er dem kaiserlichen und königlichen Hofe durch das Fürstenthum nachziehen wollte, sogar das Gelaith abgeschlagen und er eine andere Straße zu nehmen befehligt wurde. *)

Die Reichsstadt Eßlingen nahm jezt die Vertriebenen in ihren Schutz, wo sie dennoch mit den Würtembergischen Unterthanen ihren Handel und Wucher fortreiben konnten, wenn diese die Wochenmärkte in der Stadt besuchten. Als daher Herzog Ulrich (1534) sein Land wieder erobert hatte, verlangte er, daß „diese nagenden Würmer" ausgeschafft werden sollten. Die Stadt Eßlingen versprach solches. Aber nach verflossener Zeit blieben die Juden doch da, und fanden alle Beförderung, was zu langen Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ulrich und der Reichsstadt Eßlingen Anlaß gab. **) — Dessen Nachfolger, Herzog Christoph, drang sogar auf dem Reichstag zu Augsburg 1559. auf die völlige Ausschaffung der Juden nicht nur aus seinem Lande, sondern selbst aus dem ganzen Reiche. ***)

Eine günstigere Lage schien dagegen die Juden unter der Regierung Herzog Friedrichs I. (von 1593 bis 1608.) zu erwarten. Sein Canzler, der bekannte Enzlin legte ihm den Plan einer jüdischen Handelsgesellschaft vor. Schon längst hatte sich der Herzog, der immer Geld nöthig hatte, sich mehrerer Juden in Geschäften bedient, und denselben dagegen seinen Schutz zu nicht unbeträchtlichem Handel im Lande angedeihen lassen. An ihrer Spitze stand ein gewisser

*) S. Sattlers Geschichte des Herzogthums Würtemberg II. Theil S. 190 und 191.
**) S. Ebendas. III. Th. S. 146.
***) Ebendas. IV. Th. S. 132.

Digitized by Google

Magino Gabrieli, der mit seiner Gesellschaft für die Freiheit, des Handels Wohlfeilheit in das Land zu bringen versprach. Friedrich räumte ihnen das sogenannte Armbruster Haus (jetzige sogenannte Krähenschule) in Stuttgardt zur Niederlage ihrer Waaren ein. Zuerst erhob dagegen seine Stimme der alte fromme Hofprediger und Abt zu Adelberg Lucas Osiander, und bewies in einem Schreiben an Friedrich, wie gottlos und unchristlich er gehandelt, daß er Juden in seine Residenzstadt aufgenommen. Die Folge davon war eine schriftliche Antwort des Herzogs, die mit des guten Osianders Absetzung und Landesverweisung endigte.*) — Die Landstände sezten den Kampf fort, jedoch mit brauchbareren Waffen? Sie führten die alten Verträge, Kaiserliche Mandate, Freiheiten und Landtagsabschiede an, und zeigten, welche entbehrliche Luxusartickel die fremden Waaren der Juden seyen, wie sehr durch sie das baare Geld aus dem Lande gelockt und nebenher der Kipperei im Münzwesen Thür und Thor geöffnet würde. Ganz nachzugeben hielt nun zwar Friedrich unter seiner Würde. Er verwies jedoch die jüdische Handelsgesellschaft aus Stuttgardt, und räumte ihr blos in dem kürzlich erst erkauften Rittergute Neidlingen (jezt ein Marktflecken im Oberamt Wiesensteig) ein Wohnhaus und ein geräumiges Waarenmagazin ein, gestattete ihr auch daselbst 2 Jahrmärkte; ihrem Handel aber wurde eine Straße von Ulm über Blaubeuren, Kirchheim, Denkendorf, Hedelfingen, Untertürkheim, Kaunstadt, Lauffen bis Heilbronn vorgezeichnet. Allein bei diesen Einschränkungen und unter der genauen Aufsicht eines zu Neidlingen aufgestellten christlichen General-Controlleurs fanden die Juden ihre Rechnung nicht; einer nach dem andern flüchtete sich aus

*) S. des kürzlich verstorbenen Ministers von Spittler Geschichte Würtenbergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. Göttingen 1783. S. 208.

Digitized by Google

dem Lande und die jüdiſche Handelscompagnie hatte ein Ende. *)

Späterhin müſſen ſich jedoch wieder Juden in Würtemberg eingeſchlichen haben; denn unter Herzog Eberhard III. (reg. von 1628 bis 1674) beſchwerte ſich im Jahre 1640. ein Ausſchuß der Landſchaft: daß die Juden und Vorkäufer geduldet würden, ungeachtet ſich jene mit der Unterthanen großem Schaden ſehr vermehrten, und dieſe um geringes Geld allerhand Hausrath aufkauften und damit nach Ulm und der Schweiz handelten, aber den Unterthanen dadurch ſo großen Schaden als jene zufügten. **) — Eben dieſer Regent befahl den 8ten November 1660., daß den Juden keine gemeine Zolizeichen mehr durch die Zöller, ſondern beſondere Geleitzeichen durch die Beamten ertheilt werden, ſo wie auch, daß dieſelben keine Abwege, ſondern die Hauptſtraße brauchen, und daß ihnen auf die Zeichen ihr Name, Heimweſen, und wie weit das Geleit gehe, geſchrieben werden ſolle. ***)

Herzog Eberhard Ludwig (reg. von 1677 — 1733) erlies mehrere Verordnungen in Bezug auf die Juden. Die Bekannteſten ſind: ****)

a) Wiederholung des Verbots des Handelns mit den Juden in der Landesordnung p. 62. (dd. 2. November 1706. und 25ten May 1729.) — Eben dieſe Lan-

*) Aus einem ungedruckten Manuſkripte und Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg V. Th. S. 207 — 9.

**) S. Sattlers Geſchichte des Herzogthums Würtemberg VII. Th. S. 227.

***) Handſchriftliche Nachrichten ſammt einer Sammlung Fürſtlich Würtembergiſcher Canzlei Normal-Reſolutiones und Excerpta ſammt denen General- und Specialreſkripten, auch Landrecht, und Lands- und Handwerksordnungen.

****) Ebendaſelbſt.

Digitized by Google

desordnung enthält noch: der Lederhandel sey ihnen verboten; von ihnen solle man keine Arznei nehmen; wenn ein Jud Forderungen an einen Unterthanen habe, solle er solches immer 4 Monate bei Fürstlicher Canzlei anbringen, oder dessen verlustiget seyn u. s. w.

b) Denen Juden zu Freudenthal solle nach wie vor der Handel und Wandel im Lande gestattet werden (dd. 30ten April 1728), jedoch so, daß dieselben den gewöhnlichen Zoll und Accis, auch andere sonsten übliche Praestanda davor entrichten sollen (dd. 21ten Juli 1729.)

c) Alle inländischen Juden sollen mit ihrem Gesuch um die Erlaubnis einer vorhabenden Beschneidung als einem schwachen Christen leicht anstößigen und in regula deshalb verbotenen Actu, nach denen Landesgesetzen ab- und hinausgewiesen werden (dd. 10ten Jan. 1729.)

Auch wurde in dem Landtagsabschied vom 18ten April 1730, weil sich die Juden so sehr im Lande zu vermehren anfiengen, aufs neue festgesezt: die Juden aus dem Lande zu verweisen, und ihnen zu ihrer Auswanderung 6 Monate Zeit zu lassen, auch keinem, außer auf den öffentlichen Jahrmärkten, den Handel in das Land zu gestatten. *)

Vom Eberhard Ludwigs Nachfolger, Herzog Carl Alexander (reg. v. 1733 — 37.) sind folgende Verordnungen in Betreff der Juden vorhanden: **)

a) Die denen Juden wegen des ihnen concedirten Commercii im Lande ertheilten Fürstlichen Patentes sollen wieder zurückgefordert werden d. d. 29ten Mai 1734.)

---

*) S. Röders Geographie und Statistik Würtembergs Laybach 1787. S. 87.

**) Handschriftliche Nachrichten sammt der obigen Sammlung Fürstl. Würtembergischer Canzlei-Normal-Resolut. ꝛc.; und Extrakt der Würtembergischen Generalreskripte v. Hochstetter. Stuttg. 1735.

Digitized by Google

b) Die denen Hofjuden und Facteurs ertheilten Patente sollen ratione des Geleits nur auf ihre Personen, nicht aber auf die Zollfreiheit ihrer Waaren verstanden seyn, außer wann expresse eine oder die andere Waare vor Zollfrei erkannt, und von Serenissimo selbst unterschrieben worden (dd. 19. Jun. 1734.)

c) Den Schutzjuden zu Freudenthal soll der Landesherrliche Schutz und Schirm nach wie vor continuirt, und ihnen sämmtliche Immunitäten und Freiheiten confirmirt seyn (d. d. 11. Septbr. 1735.)

d) Serenissimus lassen es zwar wegen der öffentlichen Jahrmärkte in Ansehung der auswärtigen Juden, bei der bisherigen Observanz bewenden, also jedoch, daß so viel den Handel außer diesen Jahrmärkten betrift, die deshalb erlassene Reskripte gebührend beobachtet und befolgt werden. (d. d. 26ten Febr. 1737.)

Unter eben diesem Herzog Carl Alexander war es, wo der berichtigte Jude Joseph Süß Oppenheimer, aus der Pfalz gebürtig, durch tausend Betrügereien sich bis zum Würtembergischen Geheimen Finanzrath und Cabinetsfiscal emporzuschwingen wuste. Dieser Mensch misbrauchte die Gnade und das Vertrauen seines Fürsten auf das schandlichste; er erregte durch Verschlimmerung des Münzweiens, Verkaufung der Aemter und gewinnsüchtige Verpachtungen, allgemeine Unzufriedenheit, und schweifte in allen nur erdenklichen Lastern aus, bis er endlich zum Galgen reif unter der nachfolgenden Vormundschaftsregierung den Lohn seiner Thaten erndete.

Am 4ten Februar 1738. wurde er auf einem Schinderskarren nach dem Richtplatz geschleppt, und zum Frohlocken vieler in einem 6 Schuh hohen Käfig ohnweit der Stadt aufgehängt. Auch nicht die geringste Spur von Reue und Bekehrung äußerte er! — —

Digitized by Google

Aus den Zeiten des Herzogs Carl (v. 1737 — 1793.) rühren folgende Verordnungen her:

a) Da man bei verschiedenen Gelegenheiten mißliebig wahrnehmen müssen, wasgestalten die in dem allgemeinen Reichsabschiede vom Jahr 1551. §. 79. und der reformatione politica wegen der Juden enthaltene Disposition, kraft deren, alle von einem Juden gegen einen Christen vornehmende Cession seiner an einen Christen habenden Forderung und Aktion bei Verlust derselben verboten; in diesem Herzogthum und Landen meistentheils außer Acht gelassen werde; als sollen die Beamte hierauf fürohin genaue Obsorge haben, und zwar dergestalten, damit bei dergleichen sich ergebendem Falle die cedirende Forderung und Aktion sofort confiscirt und zu Fürstl. Cammer eingezogen werde (dd. 29ten November 1748.) *)

b) Da man mißliebig wahrnehmen müssen, daß die Unterthanen ohnerachtet der vielen vorhandenen Verordnungen mit denen Juden contrahirt, und dadurch dem wucherlichen Commercium derselben Thor und Thür geöffnet werde, so ist befohlen worden, den Amts-Untergebenen von dem Contrahiren mit den Juden alles Ernsts abzuwehren, und daran zu seyn, daß ob denen dieserhalb emanirten Landesordnungen straklich gehalten werde (d. d. 27. Jan. 1752.) **)

c) Fürstliche Rentkammer weisen die Beamte und Zoller ratione des Juden-Gelaithszoll auf die Landesordnung

*) S. Gerstlachers Sammlung aller einzeln ergangenen Herzoglich Würtembergischen Gesetzen und anderer Normalien. Stuttgardt 1759. 2ter Theil S. 197 und 198.

**) Handschriftliche Nachrichten aus der oben angeführten Sammlung Fürstl. Würt. Canzlei-Normal-Resolut. ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

p. 62 und 63., sodann auf die Zollinstruktion p. 36., und auf die Verordnung dd. 5ten Jan. 1704, und befehlen: daß solcher von einem Juden, der nur 1 oder 2 Meilen wegs in das Land hereingehet, 1 oder 2 Schillinger, jeden zu 3 kr gerechnet, wozu nach einer neuen Verordnung ein Surplus von 2 kr. addirt worden; wann aber eines dergleichen Reise 3 Meilen betreffen würde: das große Gelaithgeld à 14 Schillinger gefordert, und wo der Jud dem nicht nachgelebet, zur gebührenden Strafe gezogen und angehalten, auch solches zur Fürstl. Rentcammer berichtet, im Gegentheil das Nachgesehene von denen Beamten ob conniventiam gefordert, und seiner Zeit eingezogen, mithin zu Ergänzung des abgegangenen Fürstl. Interessens angehalten werden sollen. *) — Nachtrag daselbst d. d. 11. Juli 1661. „So oft ein Jud kommt, so oft soll die Schuldigkeit von demselben eingezogen werden.“ —

d) Da die Juden dem Lande so vielen Unlust und Schaden causirt, und sich täglich vermehrt haben, so soll mit ihnen nach Maasstab der Landesordnung und des Landtag-Abschieds de Anno 1739. Art. 51. ohne Nachsicht verfahren werden. **)

e) Den fremden Betteljuden sollen in Zukunft keine amtliche Pässe mehr ertheilt werden. (d. d. 4. Juni 1790).

f) Dem Juden Kaula und Comp. zu Gechingen soll der freie Aufkauf und die freie Durchfuhr einer gewissen Quantität Hafer und Roggen in das Kaiserliche

---

*) Ebendaselbst.

**) S. Abdruck des zwischen Sr. des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg Durchlaucht und gesammten Prälaten und Landschaft des Herzogthums sub dato 27. Febr. und 2ten März 1770 abgeschlossenen Erbvergleichs. Tüb. 1771.

Digitized by Google

Magazin nach Trier gestattet seyn. (d. d. 30ten Nov. 1790. *)

War die Lage der Juden in Würtemberg schon unter frühern Regenten erträglich gewesen, so wurde sie es unter Herzog Friedrich II. (v. 1797 — 1803.) noch mehr. Mancherlei Beweise von Toleranz erhielten sie, seitdem Er zur Regierung gekommen; selbst die Errichtung einer Hofbank geschahe nicht ohne Zuziehung eines derselben, des jüdischen Nachbars Kaula zu Hechingen, der im März 1800 zum Herzoglichen Hofbankier ernannt wurde. Seitdem ist das Kaula'sche Hauß, das sich unsers Wissens schon vor dem 1809. erfolgten Tod der bekannten Madame Kaula **) in 2 Hauptzweige theilte: Rath Kaula und Wolf Kaula, das reichste und solideste Judenhaus in Stuttgardt. Nächst diesem sind die Häuser des Hoffaktors Seligmann, der Hrn. Benedikt, Ottenheimer, Dreifuß ꝛc. die angesehensten. Das Schutzgeld, das jeder angesessene Schutzjude jährlich zu entrichten hat, beträgt 20 fl.

III) Unter dem Kurfürst und König von Würtemberg.

(von 1803 — 1810.)

Durch die Erhebung des Herzogthums Würtemberg zum Kurfürstenthum im Jahr 1803., und die damit verbundene Erweiterung desselben, nahm auch die Anzahl der jüdischen

---

*) Schwäbische Chronick. Jahrgang 1791. Nro. 1.

**) Ebenderselben, welche 1807. vom Kaiser Franz die große goldene Ehrenkette erhielt, so wie ihr Bruder Jakob Kaula schon einige Jahre vorher zum Kaiserl. Rath ernannt worden war — alles wegen ihrer Redlichkeit, Uneigennützigkeit und Verdienste, besonders durch Lieferungen im französ. Revolutionskrieg, um das Oestreichische Haus.

Digitized by Google

Unterthanen, die in dem bisherigen Altwürtemberg sich höchstens auf 500 Seelen belaufen möchte, zu. Einen noch bedeutenderen Zuwachs aber erhielt dieselbe durch den Beitritt des nunmehrigen Königs Friedrichs I. (seit 1806.) zum Rheinischen Bunde, und die dadurch erlangten Souverainitäts-Länder. Statt daß noch vor wenig Jahren kaum 500 Judenseelen im ganzen Herzogthum Würtemberg waren, zählt jezt das neue Königreich (wie aus der unten angefügten Uebersicht des gegenwärtigen Bestandes der Juden in Würtemberg erhellet über 5000 — also eine mehr als 10fache Vermehrung! Was seither zum Besten der Juden in Würtemberg geschehen, läßt sich ohngefähr aus folgenden Verordnungen beurtheilen:

a) Das Gelaitgeld und der Judenzoll, insofern diese beiderlei Auflagen noch existiren, gehören zum Ressort des Departements der indirekten Steuern. *)

b) Fremden Betteljuden ist der Eintritt in das Königreich wie andern Bettlern gänzlich untersagt. Ausländischen Handelsjuden wird die Durchreise und die Besuchung der inländischen Jahrmärkte nicht anders gestattet, als wenn sie im Auslande als Schutzjuden wirklich angesessen sind, oder wenigstens im Dienst eines Schutzjuden stehen, und mit einem auf ihre Reise besonders eingerichteten obrigkeitlichen Passe versehen sind, welcher nicht nur von dem ersten Königlichen Grenzbeamten, sondern auch von dem Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu visiren ist. — Außerdem wird erfordert, daß sie wenigstens die Summe von 25 fl. an baarem Geld oder Geldswerth bei sich führen, oder sich mit einer diese Summe betragende Caution eines bekannten Innländers legitimiren, welches

*) Königl. Würtemb. Staats und Regierungsblatt vom Jahr 1807. S. 170.

derjenige Grenzbeamte, dem sie ihren Paß vorlegen, jedesmal zu untersuchen, und auf dem Paß ausdrücklich zu bemerken, oder wenn sie solche Erforderniß beizubringen nicht im Stande sind, sie schlechthin zurückzuweisen hat. — Nur bei denjenigen, welche mit Extrapost reisen, hat diese Untersuchung zu unterbleiben. Hat einer oder der andere der erhaltenen Warnung ungeachtet sich eingeschlichen, so wird er als Vagant behandelt. *)

a) Die im Lande angesessenen Handelsjuden sind den übrigen Kauf- und Handelsleuten gleich zu stellen, und haben daher ebenfalls Handelspatente zu lösen. **)

d) Die (hausirenden ausländischen) Juden werden in der Accisebezahlung den übrigen Handelsleuten gleich gehalten, und sind die Schutzjuden unter die innländischen Handelsleute zu rechnen. ***)

e) Die für die Unterthanen des Königreichs bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Hinsicht des Alters zum Heurathen sowohl, als zur Selbstverwaltung des Vermögens soll auch auf die Juden durchgängig angewendet werden. d. d. 2/10. Mai 1809. ****)

f) Den in den Königlichen Staaten lebenden Juden soll noch ferner erlaubt seyn, daß diejenige, welche die Aushebung (zum Militärdienst) trift, statt der persön-

---

*) S. Gen. Verordn. die Polizeianstalten gegen Vaganten und andern der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Personen betr., d. d. 11ten Septbr. 1807. §. 10. — im Königl. Würtemb. Staats und Regierungsblatt vom Jahr 1807. S. 448.

**) S. Accise-Ordnung für das Königr. Würtemberg 1808. §. 11.

***) Ebendaselbst §. 18.

****) S. K. W. Staats und Reg. Bl. v. J. 1809. Nro. 23.

Digitized by Google

lichen Dienstleistung die Summe von 400 fl. an die Königliche Kriegscasse bezahlen dürfen. *)

g) In Zukunft soll jeder Schutzjude, der sich qualificirt, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, wie ein andrer Bürger und Unterthan in die geeignete Zunft aufgenommen werden. d. d. 5ten Oktober 1809. **)

h) Zu den Fonds der Waisen- und Zuchthäuser soll jeder Schutzjude jährlich 2 fl. beitragen. ***)

---

*) S. die Militärconskriptionsordnung für die Königl. Würt. Staaten d. d. 20ten Aug. 1809. §. 13. — als Beilage zu Nro. 41. des K. W. St. und Reg. Bl. v. J. 1809.

**) S. K. W. und Reg. Bl. v. J. 1809. Nro. 47.

***) S. die General-Verordnung die neue Einrichtung der Waisen-Zucht- und Irren-Häuser-Anstalten im Königr. betr. §. 13. in Nro. 8. des K. W. St. u. Reg. Bl. v. J. 1810.

B) Geographisch-statistische Uebersicht des Bestands der Juden in den Jahren 1807/8 und 1809/10.

I.) Kreis Stuttgardt:

	1807—8	1809—10
1) Erste Residenzstadt Stuttgardt	92 Seelen	76.

Die Juden haben hier keine eigene Synagoge, sondern nur einen Privatgottesdienst, der abwechselnd in den vornehmsten Judenhäusern gehalten wird, und einen Vorsänger. Ein Judenkirchhof ist nicht hier. Die

Todten werden gewöhnlich nach Freudenthal oder Hochberg begraben, oder nach Hechingen, wenn sie zu Kaula gehören.

2) Amtsstadt Eßlingen . . . . 27 Seelen 46.
Kein eigener Vorsteher, auch keine eigene Schule, sondern blos ein Privatlehrer.

119 Seelen 122.

II) Kreis Ludwigsburg:

	1807—8	1809—10
1) Zweite Residenzstadt Ludwigsburg	23 Seelen	26.

Auch keine eigene Schule, sondern nur ein Betzimmer, halten auch zu keiner auswärtigen.

2) Pfrdorf Freudenthal (Oberamts Bietigheim.) . . . . . 204 Seelen 186.
Eigene Synagoge, Rabbiner, Schultheiß.

3) Pfrdorf Aldingen (Obamts Ludwigsburg . . . . . 34 Seelen 35.
Eigene Schule.

4) Pfrdorf Hochberg (Obamts. Weiblingen . . . . . 112 Seelen 127.
Synagoge und Vorsteher.

373 Seelen 374.

III) Kreis Heilbronn.

1) Pfrdorf Sontheim (Obamts Heilbr. 65 Seelen 65.
Synagoge und Vorsteher.

2) Thalheim nebst dem Lehenschlößchen (Ebendas.) . . . . . 36 Seelen 36.
Eigene Schule und Vorsteher; sie wohnen in dem auf der Thalheimer Mar-

Digitized by Google

1807—8 1809—10.

kung gelegenen, heimgefallenen Lehen-Schlößchen.

3) Burg Horkheim (Ebendaſ. 68 Seelen 68.

4) Pfrdorf Bonfeld (Obamts. Kirchhauſen. . . . . 92 Seelen 92.
Eigene Schule, eigenen Barnas oder Vorſteher, und 2 Almoſenpfleger.

5) Wilhelmsthaler Hof (Ebendaſ. . . . . 51 Seelen —
Schule aber keinen Vorſteher.

6) Pfrdorf Hauſen bei Maſſenbach (Ebendaſ.) . . . . . 42 Seelen 42.
Schule aber keinen Vorſteher.

7) Amtsſtadt Neckarsulm . . 39 Seelen 39.
Schule aber keinen Vorſteher.

8) Mktfl. Kochendorf (Obamt. Neckarsulm.) . . . . . 78 Seelen 88.
Schule und Vorſteher.

9) Mktfl. und Schloß Oedheim (Ebend.) . . . . . 88 Seelen 92.
Schule aber keinen beſondern Vorſteher.

10) Pfrdorf Affalterbach (Obamts Weinsberg . . . . . 110 Seelen 110.
Synagoge und Vorſteher.

11) Pfrdorf Eſchenau (ſ. Ebendaſ. 55 Seelen 57.
Synagoge und Barnas als Vorſteher.

12) Fil. Dorf Lehren (Ebendaſ) 102 Seelen 105.
Synagoge, Barnas und Rabbiner.

822 Seelen 794.

Digitized by Google

IV. Kreis Ochringen.

	1807—8.	1809—10.
1) Pfrdorf Nagelsberg (Obamt Neuenstein) . . . . . Schule und Vorsteher.	91 Seelen	91
2) Pfrdorf Hohnbach (Ebendas.) Synagoge und Vorsänger.	62 Seelen	62
3) Mktfl. Ernspach (Ebendas.)	141 Seelen	141
4) Amtsst. Haltenbergstetten oder Niederstetten (Obamt Mitzenhausen) . . . . . Synagoge, Rabbiner u. Vorsteher.	138 Seelen	139
5) Mktfl. Laudenbach (Ebendas.) Synagoge, Vorsteher und stehen unter dem Rabbiner von Haltenbergstetten.	74 Seelen	83
6) Pfrdorf Braunspach (Ebendas.) . . . . . Synagoge, Vorsteher und Rabbiner.	165 Seelen	165
7) Mktfl. Mülfingen (Ebendas.) Synagoge.	24 Seelen	24
8) Amtsst. Weckersheim (Ebendas.) . . . . . Schule, Rabbiner und Vorsteher oder Barnas.	158 Seelen	145
9) Mktfl. Hollenbach (Obamt. Mitzenh.) . . . . . Schule, aber unter dem Weikersheimer Rabbiner und Barnas stehend.	17 Seelen	17
10) Pfrdorf Neukirchen (Ebendas.)	44 Seelen	37
11) Pfrdorf Dünsbach (Ebendas.	59 Seelen	59

Digitized by Google

	1807—8.	1809—10.
Synagoge. Der Vorsteher ist der jederzeitige Almosenpfleger.		
12) Pfrdorf Wachbach (Ebendas.) Synagoge und Heiligenpfleger.	101 Seelen	111
13) Bieringen (Obamt Schönthal . . . . . Schule aber keine Vorsteher.	30 Seelen	40
14) Amtstadt Mergentheim .	89 Seelen	89
15) Pfrdorf Edelfingen Oberamt Mergentheim	85 Seelen	85
16) Pfrdorf Igersheim (ut supra)	40 Seelen	40
17) Pfrdorf Ailringen (ut supra)	17 Seelen	17
18) Mktfl. Dörzbach (ut supra) Schule und Vorsteher.	75 Seelen	75
19) Fildf. Laibach (wie oben)	54 Seelen	54
20) Mktfl. Markelsheim (wie oben)	17 Seelen	17
21) Pfdorf Altkrautheim (wie oben)	6 Seelen	7
22) Berlichingen (ebendas.) . Schule, Vorsteher und Rabbiner.	128 Seelen	138
23) Fildf. Ohnhausen (ebendas.) Schule und Vorsteher.	123 Seelen	127
24) Pfdrf Korb (ebendas. . . . Schule, 2 Vorsteher, 1 Rabbiner.	86 Seelen	83
	1576 Seelen	2678
V) Kreis Calw:		
1) P. Fl. Dorf Unter-Schwandorf Schule und Vorsteher.	63 Seelen	36
(Obamt. Nagold) . . . . . Judenschulheis.	63 Seelen	56

Digitized by Google

	1807—8	1809—10
VI. Kreis Rothenburg:		
1) Pfdorf Beisingen (Obramt Horb.)	115 Seelen	138
Synagoge und Vorsteher.		
2) Pfrdorf Mühringen (ebend.)	342 Seelen	354
Synagoge und Vorsteher.		
3) Pfrdorf Mühlen am Neckar (ebend.)	65 Seelen	61
Synagoge und Vorsteher.		
4) Pfrdorf Nordstetten (ebend.)	176 Seelen	183
Synagoge und Vorsteher.		
5) Pfrdorf Rexingen (ebendas.)	240 Seelen	268
Synagoge nnd Vorsteher.		
6) Pfrdorf Wankheim (Obramt Tübingen)	23 Seelen	28
	961 Seelen	1032
VIII. Kreis Rotweil:		
1) Stadt Rotweil 2 Schutzjudenfamilie von	6 Seelen	7
2) Pfrdorf. Randegg (Obamt Stockach)	178 Seelen	192
Schule und Vorsteher.		
	184 Seelen	199
VIII) Kreis Urach:		
1) Pfarrdorf Buttenhausen (Oberamt Münsingen . . .	146 Seelen	163
Synagoge, Rabbiner, Schulmeister, Vorsteher oder Barnas und 2 Deputirte, welche das Gericht bilden, aber nicht lebenslänglich angestellt sind.		
	146 Seelen	163

Digitized by Google

	1807—8	1809—10
IX) Kreis Ehingen.		
1) Mrktfl. Laupheim (Oberamt Biberach.) . . . . . Neben einem Rabbiner auch ein Schulmeister und 2 Vorsteher.	270 Seelen	270
2) Stadt Buchau (Obamt Riedlingen) . . . . . Synagoge und 2 Vorsteher.	345 Seelen	408
3) Fil. Dorf Kappel (ebendas. . Schule und Vorsteher; stehen aber unter dem Rabbiner in Buchau.	52 Seelen	55
	667 Seelen	733
X. Kreis Altdorf.		
XI. Kreis Schorndorf:		
1) Pfdorf Jebenhausen (Obamt Göppingen . . . . . Synagoge, Rabbiner, Barnas und sieben Gemeinde Vorsteher.	244 Seelen	245
	244 Seelen	245
XII. Kreis Ellwangen.		
1) Stadt Lauchheim (Obramt Ellwangen) . . . . . Synagoge.	78 Seelen	78
2) Amtsstadt Hall. . . . . Besuchen die Synagoge zu Steinbach.	6 Seelen	6
3) Pfrdorf Steinbach (Oberamt Hall) . . . . . Synagoge.	60 Seelen	64
	144 Seelen	148
Summirung.		
I. Kreis Stuttgardt. . . .	119 Seelen	122
II. = Ludwigsburg. . .	373 =	374

Digitized by Google

III.	Kreis	Heilbronn. . . .	822 Seelen	794
IV.	‚	Oehringen . . .	1576 =	1846
V.	=	Calw	63 =	36
VI.	‚	Rothenburg . . .	961 =	1052
VII.	=	Rotweil	184 =	199
VIII.	‚	Urach	146 ‚	163
IX.	=	Ehingen	667 ‚	735
X.	=	Altdorf	—	—
XI.	‚	Schorndorf . . .	244 =	245
XII.	‚	Ellwangen . . .	144 ‚	148
	Sum. in 1807 bis März 1808. Seelenzahl der Juden in Würtenberg im Jahr 1809. bis März 1810.		5,299 =	5,692 See

27.

Versuch einer Beantwortung der im 37ten Hefte des rheinischen Bundes unter Nro. 14. aufgestellten Rechtsfragen.

Der im 37ten Hefte des „Rheinischen Bundes“ unter Nro. 14. abgedruckte Rechtsfall, welcher in den Jahrbüchern des rheinischen Bundes, eine Stelle unter den Sch attenpartien behaupten wird, ist allerdings zu merkwürdig, als daß er nicht das Nachdenken und die warme Theilnahme jedes Mannes von Gefühl in einem hohen Grade anregen sollte, da sich hier eine der ungünstigsten Evolutionen in dem Lebensschicksale von Männern beurkundet, wel-

Digitized by Google

che unter den „personnes souffrantes par l'abolition des anciennes formes“ wie sie der edle Primas sehr karakteristisch bezeichnet hat, gewiß eine der ersten Stellen einnehmen. — Um so schmerzvoller war für den Verfasser dieser Beantwortung die Wahrnehmung, daß seit einem Zeitraume von mehr als einem halben Jahre, sich auch nicht eine Feder zur Beantwortung der Rechtsfragen in Bewegung gesezt hat; woraus er beinahe auf eine Indolenz und Untheilnahme so mancher Geschäftsmänner, welchen ein glücklicheres Gestirn lächelt, schließen möchte.

Er glaubt daher, seine eigenthümlichen Ansichten, als Beitrag zur Lösung der Rechtsfragen, nicht mehr länger unterdrücken zu müssen, und übergiebt sie um so anspruchloser der Publizität, je williger er sich bescheidet, daß andere Augen anders sehen können, als er, und je geneigter er ist, von Männern sich belehren zu lassen, deren tieferer Blick vielleicht in eine Sphäre eindringt, die seinen Forschungen verschlossen geblieben ist.

I. Kann die einseitige Erklärung eines mediatisirten Fürsten „daß sein Patrimonial-Obervogt durch den Akt der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit an den König und an den Staat übergegangen sey“ ein Recht erzeugen, denselben aus dem Genuße seines bestallungsmäßigen Gehaltes faktisch zu entsetzen?

Wenn die Amts-Funktionen eines sogenannten Patrimonial-Obervogtes, wie aus der Darstellung des Rechtsfalles ganz klar erhellet, auf die Verwaltung der den mediatisirten Fürsten und Grafen in der Bundes-Akte konservirten niedern und mittlern Gerichtsbarkeit und Polizei, sich vorzüglich erstrecken, so kann es nicht im geringsten bezweifelt werden, daß ein solches Amt in der Regel auf eine immerwährende Fortdauer berechnet sey, und daß mit der

Digitized by Google

Uebernahme desselben, der Diener auf einen unwiderruflichen Nahrungsstand, unter der Garantie des Staates, um so gewisser zu bauen berechtiget war, je gewisser er bei der Ausbildung seiner geistigen Kräfte, wodurch er sich zu dem edlern Staatsdienste befähigte, und die seine Zeit wie sein Kapital in Anspruch nahm, jedes andere ihn vielleicht reichliger ernährende Gewerbe hintanzusetzen sich genöthiget sah. Mag daher auch dieses Amt durch irgend eine organische Veränderung in der Staats-Administration, gänzlich eingehen, mag der Zweck, für welchen der Patrimonial-Obervogt eigentlich angestellet worden war, wegen Aufgebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizei, nicht mehr zu erreichen stehen: so bleiben ihm dennoch seine Vertragsrechte unversieget, da, wie Göyner richtig bemerkt hat, Staatsdiener, deren Nahrungsstand auf einem solchen erloschenen oder aufgehobenem Amte ruhete, von dieser Veränderung unabhängig ihren Nahrungsstand durch Staatsdienste, wie jene, welche durch einen Vertrag in den Dienst eines Staates traten, ihre Vertragsrechte behalten. *) Daß aber dieses privatrechtliche Vertragsverhältnis in dem unterstellten Falle wirklich vorhanden sey, läßt sich um so weniger bezweifeln, als der mediatisirte Fürst seinem Patrimonial-Obervogte, welchem er in den frühern Verhältnissen, als Regent und Landesherr, ein jezt eingegangenes Staatsamt verliehen hatte, nach schon eingetretener Mediatisirung, das fragliche Patrimonial-Obervogtei-Amt konferirt hat, dasselbe auch von dem Patrim. Obervogte freiwillig, und wie es scheint, aus rühmlicher Anhänglichkeit an den Fürsten übernommen worden ist; dieses Antragen auf einer, und dieses Uebernehmen auf der andern Seite aber, das Daseyn eines wahren

*) Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der National-Oekonomie betrachtet §. 102. S. 249.

Rechts-Vertrages um so mehr beurkundet, als dadurch die wechselseitige Einwilligung zwei frei handelnder Subjekte, desjenigen nemlich, welches ein Amt verleihet, und desjenigen, welches eines übernimmt, ganz offenbar sich ausspricht. *) Unter diesem Gesichtspunkte erscheint daher jede einseitige nur den Vortheil und den selbstsüchtigen Nuzzen des einen Kontrahenten bezweckende Erklärung als widerrechtlich; wie viel mehr muß es die Thathandlung der wirklichen Entsetzung, als Folge derselben seyn, wodurch der Diener gar aus dem Genusse seines bestallungsmäßigen Gehaltes, geworfen wird!

Wollte man behaupten, daß es einem mediatisirten Fürsten frei stehe, seinen Patrimonial-Obervogt, nach gänzlich veränderten Umständen, und nach Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, des Besitzes seines ihm bestallungsmäßig zugesicherten Gehaltes, ohne weiters zu entsetzen, so wäre dieses wohl nichts anders, als eine versteckte Geltendmachung der so verrufenen Clausula „rebus sic stantibus“ auch bei dem Dienstanstellungs-Vertrage. Wie wenig aber diese Clausel und die aus ihr konstruirte Regel, welche über die wenigen Dispositionen des römischen Civilrechts, denen sie ihr Daseyn verdanket, nicht ausgedehnt werden darf, auf die Verträge im allgemeinen angewendet werden könne, und wie sehr sie mit ihrem Gifthauche alle Treue und allen Glauben, auf die es doch bei Eingehung vertragsmäßiger Verbindlichkeiten so vorzüglich ankömmt, ganz unausbleiblich zerstören würde, dieses ist bereits von andern **) mit ent-

*) Von der Becke, von Staatsämtern und Staatsdienern §. 14. S. 36. Von Kampz und von Stein, über die Entschädigungs-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen §. 1.

**) Weber systematische Entwickelung der Lehre von der natürlichen Verbindlichkeit §. 90.
Glück, Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld 4r Thl. 2 Abthlg. §. 316. S. 308. folg.

schöpfender Gründlichkeit gezeigt worden, und braucht hier nur leise angedeutet zu werden. Dann ist es aber auch eben so bekannt, daß ein Dienstherr keineswegs berechtiget seyn könne, einen Funktionair deswegen zu entlassen, weil sein Amt eingegangen, und seine Dienste jezt unnöthig und unnütz geworden seyen *); und wenn man auch behaupten wollte, daß die Inamovibilität der Diener mehr aus dem Verhältnisse des Dieners zum Staate, der aber durch die Mediatisirung rücksichtlich der Patrimonial-Beamten aufgehört habe, als aus dem Dienstvertrage herzuleiten sey: so kann aus der Unterwerfung vormaliger Reichsgebiete unter die Oberhoheit der neuen Bundes-Souveraine, die Entlaßbarkeit der Patrimonial-Beamten um so weniger auch nur mit einigem Scheine Rechtens, gefolgert werden, als auch sie, insoferne ihnen nicht blos die Administration der Gutseinkünfte ihrer Patrimonial-Herrschaft als einer Privatsache, sondern auch die Verwaltung der Justiz- und Polizei übertragen ist, in die Kategorie der Staats-Beamten gehören. — Betrachtet man ihre Anstellung, insofern sie Staats-Beamte sind „schreibt von Seüffert sehr richtig „so ist zwischen diesen und dem Staate das nemliche Verhältnis vorhanden, welches zwischen dem Staate und seinem unmittelbaren von ihm zu einem Staatsamte berufenen Diener obwaltet. Der einzige Unterschied bestehet darin, daß diesen der Staat unmittelbar, jene durch Mittelpersonen zu öffentlichen Aemtern ruft.“ **)

*) Neben den neuesten Schriften eines Gönner, von der Becke ꝛc. vergleiche man „Gebrüder Overbeck Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien Bd. 8. Medit. 431. und die in der Note a) daselbst angeführten Rechtslehrer.

**) Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande §. 18. S. 30.
Vergl. auch Gönner a. a. O. §. 57.

Digitized by Google

Es stehen daher die Patrimonial-Beamten so wenig ausser dem Staatsverhältnisse, daß vielmehr alle Souveraine, in den bisher bekannt gewordenen Deklarationen den Grundsatz einstimmig ausgesprochen haben, daß kein Standes- oder Gerichtsherr befugt sey, seine Beamten willkührlich zu entlassen; *) und im Königreiche Baiern sind sie sogar, gleich den unmittelbaren Staats-Dienern, jener Wohlthaten ausdrücklich theilhaft erklärt worden, welche die musterhafte „Königlich-Baierische Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener ꝛc. vom 1ten Jenner 1805“ mit wahrhaft königlicher Liberalität, den leztern zugesichert hat.

Endlich muß es aber auch von selbst einleuchten, daß das Urtheil „daß der Patrim. Obervogt durch den Akt der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an den König und an den Staat übergegangen sey“ gänzlich ausser der Sphäre des mediatisirten Fürsten liege, da er nicht Richter seines Souverains seyn kann, und daher seine einseitige Erklärung, daß sein Patrim. Obervogt an den Regenten übergegangen sey, weder in Ansehung des Souverains, noch des Beamten von einiger rechtlichen Wirkung seyn kann; denn wie vermöchte der mediatisirte Fürst gültig auszusprechen, was in dieser Hinsicht dem Souveraine zu thun ob-

*) Vortrefflich hat auch der edle Fürst Primas, dem Grundsatze der Unentlaßbarkeit gehuldiget, wenn er in seinem Schreiben an S. Durchlaucht den Fürsten von Benevent dd. Frankfurt am 16ten November 1806. so richtig als bestimmt sagt: „L'acte constitutif de la confédération du Rhin — ordonne, que les emploiés dans des états dévolus aux Souverains de la confédération *conserveront le traitement, dont ils jouissoient ci-devant*, ou devront être *pensionnés* d'une maniere y. proportionnée.“
S. Rheinischer Bund Heft 10. Nro. 11. S. 138.

liege, oder nicht, da er sich nicht zum Richter desselben aufwerfen kann. Eben so wenig kann aber auch eine solche einseitige Erklärung zum Nachtheile des Beamten etwas wirken, da die zwischen dem Souveraine und den mediatisirten Fürsten sich ergebende Frage: welcher von ihnen den ausser Amt und Thätigkeit gekommenen Patrim. Obervogt zu übernehmen habe? demselben als einem Dritten, auf dessen Rechte das empirische Faktum der Gerichtsbarkeit-Aufhebung niemahls nachtheilig einwirken kann, nicht zu präjudiziren vermögend ist, und er vielmehr seines erloschenen Amtes ungeachtet, in dem Genuße des ganzen mit demselben verknüpften Gehaltes, wie bereits gezeigt worden ist, belassen werden muß.

II. Ist derselbe, nach Auflösung des von ihm bekleideten Patrimonial-Obervogtei-Amtes, berechtiget, völlige Entschädigung zu verlangen? Und wenn ihm volle Entschädigung gebührt, wer hat sie zu leisten, der nehmende Souverain, oder der durch den Dienstanstellungs-Vertrag gebundene Standesherr, und auf welche Art; und nach welchen Verhältnißen?

Diese Frage ist aus der vorstehenden Beantwortung bereits als völlig erlediget zu betrachten, da aus dieser das Resultat hervorgieng, daß der betreffende mediatisirte Fürst seinen Patrimonial-Obervogt, des erloschenen Obervogtei-Amtes ungeachtet, keineswegs willkührlich zu entlassen befugt, sondern vielmehr verbunden sey, ihn in dem Besitze seines bestallungsmäßigen Gehaltes hin wie her, zu belassen. Diese Wahrheit erscheint in einem noch hellern Lichte, und läßt dem Zweifel und Widerspruche um so weniger Raum, wenn noch erwogen wird, daß:

a) Der Patrimon. Obervogt, neben der Verwaltung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit und Polizei (wie

der Anfrager ausdrücklich bemerkt hat) auch noch alle guts- und Lehenherrliche Geschäfte seines Dienstherrn, wie z. B. Bestimmung der Erdschätze bei Guts-Belehnungen, Regulirung der Todfälle oder Mortuarien, der Manumissions-Gebühren, Registrirung der Guts-Uebergabs-Kontrakte zum Protokolle ꝛc. mitbesorgt, und daher keineswegs in die Kategorie der bloßen fürstlichen Justizbeamten gehört, sondern in einem wahrhaft gemischten Geschäftsverhältnisse gestanden habe, woraus sich die Inamovibilität desselben, und die Fortdauer der Verbindlichkeit zur Verabreichung des zugesicherten Gehaltes auf Seite des mediatisirten Fürsten, noch um so mehr zu Tage legt, als er in diesem Verhältnisse für die gutsherrlichen und andern Privatangelegenheiten seines Dienstherrn noch mit Augen fortwirken kann, ungeachtet sein justizieller und polizeilicher Wirkungskreis durch eine höhere Staatsmaxime aufgelößt worden ist; zugeschweigen endlich, daß:

b) Dem mediatisirten Fürsten für den Verlust der Gerichtsbarkeit, welche nach Art. 27. der Bundes-Akte, einen Bestandtheil seiner Privat-Rechtssphäre mitbildet, vor dem Tribunale des Rechts eine angemessene Entschädigung von dem nehmenden Souveraine nicht versagt werden kann. Schon Altvater Grotius lehret dieses sehr schön, wenn er sagt: — „Sed hoc quoque sciendum est, posse subditis jus etiam quaesitum auferri per regem .... ex vi supereminentis dominii. Sed ut id fiat, primum requiritur *utilitas publica*, deinde ut *compensatio fiat ei qui suum amisit.* Ubi enim dominium aut jus aliud alicui legitimo modo partum est, id ne sine causa ei auferatur juris est naturalis. Contra si rex faciat, *haud dubie tenetur reparare dam-*

num datum: facit enim contra verum jus subditi“ *). Eben so richtig hat diese im rationellen Staatsrechte durch alle Zeitalter anerkannte Wahrheit, Napoleon der Große wieder ausgesprochen, wenn er in seinem *Code titre II. de la propriété Art.* 545. bestimmt hat, daß niemand gezwungen werden könne, sein Eigenthum abzutreten, es sey dann zum allgemeinen Besten, und gegen eine gerechte und vorläufige Entschädigung. —

III. Wenn ihn wirklich der Souverain in seine Dienste übernehmen wollte, ist er verbunden, eine ihm zugedachte Stelle ohne weiters anzunehmen, und verliert er seinen Anspruch auf eine Pension, wenn er das ihm zugedachte neue Amt nicht annimmt?

Die Bestimmungen des Art. 32. der Bundes-Akte, umfassend das Verhältnis der Souveraine und der in den unterworfenen Fürstenthümern, Graf- oder Herrschaften vorgefundenen Staatsdiener, sind zu bekannt, als daß man sie hier wieder wörtlich aufnehmen sollte. Nach denselben ist dem Souveraine die Wahl gelassen, diese Diener entweder auf ihren bisherigen Stellen, und in dem denselben anklebenden Gehalte zu belassen „de conserver dsns leurs emplois“ oder sie in dem ausgesprochenen Verhältnisse zu pensioniren; ein tertium „sie auf einen andern beliebigen Posten anzuweisen“ ist dieser acte constitutif de la confédération — wie sie vom Fürsten Primas genennt wird — gänzlich fremd geblieben; daher es auch keinem Zweifel unterworfen seyn kann, daß, wenn der Patrimonial-Obervogt eine ihm allenfalls zugedachte Stelle nicht annehmen

*) Jus bell. et pacis Lib. II. Cap. XIV. §. 6. 7 et 8.

Digitized by Google

wollte, derselbe dennoch seines Anspruches auf die gesetzliche Pension keineswegs verlustiget werden würde. *)

Uebrigens ist das hier einschlägige ad 1 und 2. in allen seinen Nüancen entwickelte Verhältnis so beschaffen, daß der in der dritten Rechtsfrage enthaltene Fall schon an sich ausgeschlossen bleibet; da die Ausnahme „daß der Betheiligte sich etwa selbst um eine Dienstanstellung bewerben sollte" hier keiner Würdigung bedarf.

Bekannt ist es übrigens, wie sehr in unsern Tagen die willkührlichen Versetzungen der Diener, nicht nur allein in praxi an die Tagesordnung gerufen, sondern auch selbst in der Theorie unbedingt vertheidiget zu werden pflegen, wie dieses selbst Gönner in dem angeführten Werke an mehreren Stellen gethan hat. Allein nicht zu erwähnen, daß selbst der Art. 32. der Confödérations Akte, die Transferirungs-Befugnis aus seinen Sanktionen ausgeschlossen, der jüngste Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25ten Februar 1803. aber, dessen einsichtsvollen Verfassern selbst Gönner einen richtigen Blick in das wirkliche Leben zuzugestehen nicht umhin kann, dieselbe nach §. 59. wesentlich beschränkt hat, so können wir mit dem scharfsinnigen Verfasser der vortreflichen „kritischen Bemerkungen über die von Herrn Prof. Gönner aufgestellten Grundsätze, den Staatsdienst betreffend" erwiedern: daß durch Transferirungen, wenn auch in Hinsicht auf Gehalt und Rang nichts verändert wird, dem Staatsdiener unzählige Verhältniße, die auf seine Ruhe, Vermögen, Gesundheit ꝛc. einfließen, und zu denen er nach den vorausgeschickten Grundsätzen ein wirkliches Recht hat, entzogen werden, daher sie im rechtlichen Gesichtspunkte

*) Vergl. Rheinischer Bund Heft 11. Nro. 23. S. 272. folg.

niemals als zulässig, ohne die wichtigste Ursache und Veranlaßung, und ohne offenbare Noth, angesehen werden können." *)

So viel als Antwort auf die aufgestellten drei Rechtsfragen, von denen es wahrlich zu wünschen seyn möchte, daß sie mehr in der Theorie zu beleuchten, als in der Praxis zu beseufzen seyn dürften. Wohl muß es der heißeste Wunsch jedes ächten Freundes der neuen Verfassung seyn, daß sie durch keine ungerechte Behandlung der unglücklichen Opfer des Zeitgeistes entweihet werde, welche auf Achtung und Delikatesse so vielseitigen und gegründeten Anspruch haben; denn es bleibt ewig wahr, was der würdige Herr geheime Legationsrath von Rieff sehr treffend bemerkt hat „daß, Unrecht an diesen Individuen verübt, durch kein Zeitalter ausgelöscht, und in keiner Generation wieder vergessen werde"!! **)

28.

Versuch eines Beweises in einer Skizze, daß die Hoffnung zu einem ewigen Frieden eine Chimäre, die Hoffnung aber zu einem langen Frieden, auf den rheinischen Bund gegründet, Realität sey. Vom Geheimen Regierungsrath Schue

In dem Journal betittelt: die Biene von Kotzebue 2ter Jahrg. Heft 8. 1809. kommt gleich zu Anfang S.

*) S. Neue oberdeutsche allgemeine Literatur-Zeitung Jahrg. 1809. Nro. 75. S. 41.

**) Rheinischer Bund Heft 8. Nro. 23. S. 234.

Digitized by Google

129 — 146. ein Aufsatz unter der Rubrik vor: auch ein Traum vom ewigen Frieden. Ich habe nie an einen ewigen Frieden geglaubt, und der Grund dieses meines Unglaubens war immer auf die Kenntnis gebaut, die ich mir über den Menschen zu besitzen einbildete. An dieser nun fehlet es dem H. v. K. noch weit weniger, als mir, da er einen so scharfen Beobachtungsgeist hat, so viele, mit unter aber auch sehr traurige Erfahrungen gemacht hat. Bewiesen dieses nicht mehrere seiner schönen Schriften, so würde mir es schon allein die Untersuchung der Frage: kann ein Eroberer sich jemals ein Ziel stecken, so lange noch irgend eine bedeutende Macht nicht von ihm unterjocht worden? 1) beweisen, die im dritten Heft der Biene 1809 von S. 361 — 369 vorkommt. Er verneint die Frage, und sezt der Bejahenden so viele erhebliche Bedenklichkeiten entgegen, die ich nicht zu heben wüßte. Meiner Einsicht nach muß man also dem menschenfreundlichen Gedanken an einen ewigen Frieden für ewig den Abschied geben, und sich etwa nur mit den Mitteln beschäftigen, wie der Friede am längsten zu erhalten seyn möchte. Dazu nun ist der rheinische Bund vom 12ten Juli 1806, wie mir es scheint, ein treflicher Prolog, es versteht sich, wenn er noch seine fehlende zweckmäßige Ausfüllungen erhalten haben wird, wozu es aber seither noch nicht der Zeitpunkt war. Wie günstig ich von demselben, bevor noch der letzte Krieg mit Oestreich begann, gedacht habe, zeigt das Journal: der Rh. Bund, Heft 31. Nro. 2. und Heft 32. Nro 15. Die Vorsehung gebe, daß ich mich nicht geirret habe.

---

1). In Betreff der Anzahl der Menschen, die es gab, und die es noch giebt, haben wir wenig Eroberer, z. B. Alexander der Gr. Julius Cäsar, August, Carl der Gr. und vor ihm und nach ihm einige andere, die ich übergehe. Denkt man wohl, daß die Sucht zu erobern unter den Fürsten ein seltenes Phänomen sey? Ich den-

Digitized by Google

ke anders; ich denke, daß wenigstens ⅔tel der Machthaber, wenigstens Versuche zum Erobern machen würden, wenn sie das Talent und die Macht und dabei andere günstige Umstände um sich hätten.

§. 2.

Was den Eingangs bemerkten Aufsatz des H. v. K. betrift, so wird ihm die Menschheit für seine humane Bemühungen mit mir danken. Ich selbst bin also weit entfernt, einen Beweis dahin zu führen, daß seine Vorschläge zu einem ewigen Frieden einer Realisirung unfähig sind, sondern ich nehme mir nur die Erlaubnis, seinen Text ein wenig zu commentiren, und bei dieser Gelegenheit die Bedenklichkeiten zu äußern, 1) die seinen Gründen entgegen zu seyn scheinen. Ich hebe demnach aus seinem Text das Nöthige aus, und begleite ihn mit Noten.

1) In mir liegt es nun einmal, dem Menschen eine Hoffnung zu prüfen, die, wenn sie unerfüllt bleibt, ihn lange aufzieht, und am Ende schneidendes Weh verursacht.

§. 3.

Herr von Kotzebue schreibt: „Man spricht vom Abbee St. Pierre, als von einem gutmüthigen Schwärmer, man belächelt ihn, als habe er die Quadratur des Cirkels erfinden wollen. Aber sollte denn wirklich ein ewiger Friede unter den Menschen unmöglich seyn? 1) Nemlich unter kultivirten Menschen? 2) denn daß die von der Jagd lebenden Wilden an der Hudsonsbay oder in Sibirien sich immer schlagen, und todtschlagen, so oft einer des andern Jagdrevier betritt, das ist begreiflich; aber daß die Europäer sammt und sonders schon Jahrhunderte 3) aus einem Halse schreyen: ach! was ist es für ein tröstliches Ding um den lieben Frieden! und doch immer Krieg führen — und doch nicht Mittel finden 4) den Krieg unter sich zu fesseln, das ist unbegreiflich.“ Ich aber stelle mir die Sache so vor. 1) Uncultivirte Völker haben eben einen so richti-

gen Begriff davon, daß man ihr einmal occupirtes Jagdrevier nicht verletzen dürfe, als die cultivirtesten: was bleibt ihnen also übrig, als Schlagen und Todschlagen, oder das Jagdrevier verlassen und darben? Den Cultivirten aber, was bliebe ihnen unter eben den Umständen übrig, wenn man nemlich ihre Territorien, ihr Eigenthum, ihren Handel und Wandel verletzte? Ja! „sie kennen die Gefahren, die Folgen des Kriegs, sie sollen Vorstellungen thun.“ Wie aber, wenn diese unerhört bleiben? Sollen sie denn noch immer die Hände in den Schooß legen, sich hudeln lassen, armselig leben, oder gar Hungers sterben? Und dieses traurige Vorrecht wäre ein Werk der Cultur? Die Engländer z. B. haben uns schon so lange mit ihrem Dominat über den Ocean gefoppet: ist es nicht Folge der Cultur, daß man sich nicht mehr foppen lassen will? Und was gebährt diese Folge? Oder wissen wir es etwa nicht? Krieg folgt derlei Umständen eben so natürlich, als der Schatten dem Körper, und er ist eine nothwendige Geburt der Cultur, wenn es anders wahr ist, daß Cultur, wenn sie nicht auf reines Christenthum gegründet ist, die Bedürfnisse vervielfältiget, sie oft in Leidenschaften verwandelt, und daß es in dieser Rücksicht von den cultivirten Europäern weit unbegreiflicher seyn würde, wenn es bei ihnen ohne Krieg ablief, als bei den Bewohnern an der Hudsonsbay oder in Sibirien.

1) Wenn er aber auch möglich wäre: was folgt hieraus? Es giebt mehr Dinge, die möglich sind, und doch nicht sind; als Dinge, die wirklich sind.

2) Unter den cultivirten Völkern halte ich einen ewigen Frieden für weniger möglich, als unter den Uncultivirten. Diesem letztern muß hart zugesezt werden, wenn er zuschlagen soll. Ein roher Bauer z. B. klagt nicht einmal über eine Aeußerung injuriarum, aus welcher ein Cultivirter Majestäts-Verbrechen machen möchte.

3) Eben die Jahrhunderte, in denen die Cultivirten den Frieden so tröstlich finden, und doch — Jahrhunderte

Digitized by Google

kriegen, beweisen nur, doch nur zum Theil, die (fast möchte ich sagen) Unmöglichkeit eines ewigen Friedens.

4) Mittel? ja diese wären wohl eher zu finden, wenn das Kriegführen auf die ankäme, welche derlei Mittel suchen. Bekanntlich kommt es aber nur auf die an, die sie nicht suchen, z. B. in Europa auf 4 bis 5 Regenten, die sich zum Tonangeben berufen glauben.

§. 4.

Wenn Leibnitz, wie Hr. v. K. versichert, darin das Projekt zum ewigen Frieden sezte, daß er den, welcher ihn verletze, zu hundert Millionen Thaler 1) verdammte, so war das nur eine Art Platonischer Idee, die Kant späterhin unter andern Farben von sich gab. Wer hat dann aber, außer dem Philosophen in seiner Studierstube, unter den Souverainen, das Recht zu verdammen? Und wer die Macht zu exequiren? Hr. v. K. hat also gewis Recht, das Leibnitzische Projekt als unanwendbar zu verwerfen. Ob aber das Seinige einen gedeihlichern Stoff zur Anwendbarkeit hat, mag der Leser aus nachfolgender kurzen Prüfung beurtheilen.

1) Hundert Millionen Thaler? Das ist viel. Welcher Monarch in Europa hätte solch eine Summe, ohne tief in die Beutel der Unterthanen zu greifen (und dann wären diese gestraft gewesen, welches aber die alte Reichsconstitution nicht duldete) geben können, wenn ich auch nicht sage, geben wollen? In den jüngst verflossenen 80iger Jahren wurde ein gewisser Reichsstand zu 1000 Mark löthigen Goldes verdammt, die aber nie exequirt worden sind, weil es so weit gekommen war, daß man über derlei Verdammungsurtheile — lachte. Zwar England könnte eine Verdammung in einige hundert Millionen verdauen, denn es läßt sich für den Kasse, der vor dem Krieg, das Pfund mit 8 Batzen bezahlt wurde, nun um 28 Batzen bezahlen (und so von allen übrigen Colonialwaaren) und das macht viel, obgleich für England nichts, weil es dann immer das jus subcollectandi über die Europäer ausüben würde, wodurch man sich doch am Ende den Kaffezahn ausreißen lassen müßte.

Digitized by Google

§. 5.

Der menschenfreundliche Mann legt seinen philantropischen Plan nicht für ewig (und da hat er sehr Recht) aber doch für mehrere hundert Jahre an. Er hält dieses für möglich, und schreibt deswegen an dem angeführten Orte; „denn Ruhm und Schande, Liebe und Eigennutz sind die Triebfedern, durch welche der ewige Friede erhalten werden soll.“ Wenn aber eine dieser Triebfedern (es giebt aber noch gar viele andere) und zum Unglück, die dem Zweck am wenigsten entsprechende, dominirend wirken würde: z. B. die Länder zu erobern, mehr Nationen zu beherrschen ꝛc. wie dann? Sie dann vereint in Bewegung und zugleich in ein Gleichgewicht zu setzen, das ist noch keinen Prinzenhofmeister, selbst nicht dem würdigen Verfasser des Telemaque, gelungen. Es ist mit der Menschen-Natur, die aus so mancherlei heterogenen Theilchen zusammengesezt ist, ein so wenig vereinbarliches Beginnen, daß man an seinem Gelingen billig verzweifeln muß. Betrachte man nur die Eheleute, ob sie gleich unter dem Zwangsgesetze stehen, und man wird viele Hunderte finden, die Ehre und Schande Schande seyn lassen, und sich weidlich untereinander aufreiben. Man findet dieses letztere sogar oft unter Busenfreunden, die sich am Ende entzweyen. Und nun gar ein entgegengesetztes Benehmen von gesetzlosen Souverainen zu hoffen, die dabei noch mit so viel listigen, ihren Leidenschaften zündbaren Stoff anbietenden Vögeln, umgeben sind!

§. 6.

Hr. v. K. schreibt zu seinem Zweck 1) „von den Fürsten Europens verlange ich weiter nichts, als Abscheu vor Blutvergießen, weil sie ihre Rechte auch ohne dasselbe behaupten können. 2) Das ist aber viel zu viel gefordert, zumal es genug Fälle giebt, in welchen nur das Schwerdt entscheiden kann. Zwar gibt es wenige Ungeheuer, die am Blutvergießen Freude hätten, aber solche giebt es doch auch.

Digitized by Google

Die Bessern beherzigen beim Beschließen zum Krieg mehr die Früchte, die sie aus dem verspritzten Blut zu ärndten gedenken, als das Blut selbst. Diese glauben sich noch sogar öfters in einer Art von bona fides zu seyn, ja! sie glauben es oft mit einer Art von Zuverläßigkeit, wenn auch selbst ihre Ministerien zu einer Aderlaß gestimmt haben, und sie stimmen, leider! nur gar zu oft dazu 3) wovon man die Beweggründe Legion nennen könnte. Unter derlei Umständen ist dann oft der ungerechteste Krieg ein Mittel, welches sogar Pflicht gebietet 4).

1) S. 134.
2) Siehe oben.
3) Geschieht es nicht noch häufiger, so sind nicht sie, sondern die Umgebungen, die Umstände daran Schuld, die ein kluges Ministerium freilich nicht immer unbeherziget lassen darf.
4) Eine solche Pflicht war es, unter welcher sich die christlichen Monarchen, um das heilige Grab zu erobern, einige Jahrhunderte hindurch die Hälse brachen, Millionen bluten ließen, Europa und den christlichen Namen schändeten.

§. 7.

Das Rezept nun zum ewigen Frieden soll darinn bestehen:

I) „Jede Provinz, jede Stadt wählet durch Stimmenmehrheit 3 Männer 1). Die Gewälten zusammen bestimmen unter sich durch das Loos nur zwei, und den Dritten wählt der Souverain. Diese drei sind für ihr Vaterland die europäischen Friedens-Richter.“ Hierüber nun nur folgende Anmerkungen:

1) In Teutschland sind der Städte über Tausende, so auch in Frankreich und so weiter. Nur aber Tausend in Teutschland angenommen, so würden nur in Teutschland 3,000 gewählet werden müssen. Dieses wäre auch der Fall für Frankreich, Spanien, Rußland u. s. w. Was für ein

Digitized by Google

kostbares Mittel zu einem so ganz wahrscheinlich nie zu erreichenden Zweck!

2) Man greife aber auch das Mittel kürzer und setze: in Teutschland sind 30 Souveraine, ein jeder läßt in seinem Staate drei Subjekte zu Friedensrichtern wählen, das wären dann für die 30 Souveraine in allem 90 Glieder. Frankreich hat bekanntlich nur einen Souverain und so auch Rußland und andere Reiche. In dem großen Frankreich und in dem übergroßen Rußland dürften also zusammen nur sechs dergleichen Schiedsrichter gewählet werden, und Teutschland hätte ihrer nach meiner Voraussetzung 84 Schiedsrichter mehr. Kann man glauben, daß dieses angehen werde? 2)

3) Ferner wir haben Souveraine in Teutschland, die nur 3 bis 4000 Seelen beherrschen, nur einige Quadratmeilen Land und nur etwa 50, 60, bis 70,000 fl. Revenüen haben: wird sich Frankreich, werden sich andere Reiche zu unserm ewigen Friedens-Geschäft jenen teutschen paralleliſiren lassen? Schwerlich! zum wenigsten müßte dann der Mächtigste in Europa, noch hunderterlei, zum Zweck nur erst als Vorfrage dienende Mittel durch einen Gewaltspruch ins Reine bringen. Hierunter würde die Frage oben anstehen: wer ist der Mächtigste? Gesezt aber diese mittelten Einige in Güte unter sich aus: was für einen Lärmen würden einige unserer neuern Publicisten schlagen, die sogar einen ganz unschuldigen Ausdruck für etwas der Souverainität Gefährliches ansehen, und als Anomalie getilgt haben wollen!

4) Wäre dieses Projekt einer Realisirung fähig: gesetzt Regenten, wie ein Trajan und die Antonine fügten sich (wir haben solcher liebenswürdigen Fürsten mehrere) aber würden sich ein Tiber, und Kaligula, der erste als ein überaus tückischer, der andere als ein wütender; ein Nero, Vitelius, letzterer als ein Vieh, und ersterer als eine

Hyäne, ein Domitian, die alle, mit noch vielen ihrer gekrönten Nachfolger, in der Geschichte zur immerwährenden Ehrlosigkeit gebrandmarkt sind; dem Projekt zu einem ewigen Frieden anschmiegen? Sie, die Geschichte zeigt es, durch Jahrtausende, daß eine immer abwechselnde und äußerste Linie von Tugend und Laster die Stellen der Throne einnimmt, obgleich dieses in unsern Zeiten nicht mehr so häufig der Fall ist.

5) Wahrscheinlich, ja mehr als wahrscheinlich, würden nur einige Mindermächtige, des Schutzes Bedürftige, dem Projekt beitreten, und nur diese Einige würden den dritten Friedensrichter zu den übrigen 2 von der Nation schon gewählten, wählen, zwar nicht deswegen, weil sie mehr guten Willen zum Frieden — sondern weil sie weniger Macht zum Krieg haben. Ich habe in meiner Lebensperiode dergleichen Laienfürsten gekannt, die alle Regenten des Orients und des Occidents an ihre 3, 4, 6, bis 8 Quadratmeilen Ländchens genagelt, oder gar ihre Küchenwagen damit bespannt haben würden, wenn sie gekonnt hätten. Die geistlichen Fürsten waren zum Theil nicht besser. Die heiligen Bücher des neuen Testaments schweigen zwar von ihnen als Fürsten, und mußten es auch der Consequenz wegen, quia regnum Christi non erat de hoc mundo; desto dringender sind aber ihre Vorschriften für die Nachfolger der Apostoln: Sie sollen einfältig, wie die Tauben, und klug, wie die Schlangen seyn. Als der Kaiser Heinrich VII. den König Robert zu Neapel in die Acht erkläret hatte, bat der König in Frankreich P. Clemens V. daß er das Kaiserliche Achtsdekret cassiren möge. 3) War es daher Wunder, daß die Päbste übermüthig wurden? Sie verliesen die Einfalt der Tauben und die Klugheit der Schlangen, und ich bin versichert, daß auch keiner unter ihnen und ihres gleichen den dritten Friedensrichter gewählet haben würde.

Digitized by Google

6) Ich zweifle aber sehr, ob nur ein einziger von den mächtigern Monarchen den dritten Friedensrichter ernennen würde (und dann wären ja ohnehin alle Vorwahlen der Nation ohne Nutzen) und hievon hat mich das alte Teutschland nur zu sehr überzeugt. In einem durch Politik und Interesse so sehr complicirten Staat kann man recht eigentlich den Geist studieren, der alle Fürsten der Welt beherrschet. Der Geist der teutschen Fürsten war es endlich, der Teutschland zu Grabe trug.

7) Will sich aber Herr von Kotzebue von der Sache einen noch anschaulichern Begriff machen, so hat er auch Stoff genug in unserm nagelneuen Teutschland. Alle Gelehrte, deren Herz für das Wohl teutscher Fürsten sowohl, als teutscher Unterthanen, schlägt, wünschen ein Bundesgericht, und es giebt mehrere Fürsten Teutschlands (dieses sey zu ihrem ewigen Lob gesagt) die das nämliche wünschen. Gleichwohl giebt es einige Publicisten (die sich noch sogar damit in Druckschriften rühmen, daß sie die einzigen sind) die sich in ihren Schriften mit Hals und Kopf dagegen stämmen; Publicisten, die, wenn sie zum Unglück Einfluß auf den Souverain haben, demselben gewis Abneigung gegen ein teutsches Bundesgericht einzuflößen sich bestreben werden. Warum aber? Nun, sie geben vor, dadurch würde die Souverainität beschränket, da doch im Grunde nichts anders geschieht, als daß Auswüchsen derselben vorgebogen werden soll; eine Maasregel, die doch heidnische und christliche Regenten zum Besten der Unterthanen vor vielen hundert Jahren selbst in Vorschlag gebracht haben. 5) Dieses ist nun, von einigen wenigstens, der Geist unserer Publicisten. Will man nun von diesem, Schlüsse machen, so läßt sichs wohl leicht errathen, was man sich für eine Rechnung von einem europäischen Bundesgericht machen dürfe, besonders wenn man noch dazu beherziget, daß der Geist des Erobrens, folglich auch

des Kriegs in den meisten Regenten der 4 Welttheile die Oberhand gehabt hat, und daß der Geist des Friedens bei den wenigsten an der Tagesordnung war und seyn wird. Diesen letzten kann nur ein Gott herbeizaubern (ich sage, zaubern, weil er zugleich die menschliche Natur umschaffen müßte) den ersten kann aber nur der — doch auch nur im Aeußern, gebieten, der Macht dazu hat, und dieser wäre, wenn es anders einer seyn kann — Napoleon, und doch nur auf eine — kurze Zeit.

1) Alles und alles betrachtet, ist nur das Ding viel zu gesucht.
2) Wollte man auch eine solche Methode nach Möglichkeit vereinfachen; so blieben doch noch immer Schwierigkeiten.
3) Und war es Wunder, daß sich die Bischöffe dieselben zum Vorbild nahmen?
4) Der Artickel Politik: christlich und praktisch bearbeitet, ist wohl die schwerste unter allen Aufgaben. Im Machiavell, Hobbes und Grotius findet man zum Theil keine, zum Theil wenige Materialien dazu.
5) So befahl der chinesische Kaiser Xun schon 100 Jahre vor Christi Geburt seinen Richtern, sie sollten ihm nur dann gehorsamen, wenn seine Befehle gerecht und billig wären. Karl der VII. König in Frankreich befahl, nach Meusel's Auszug der allgemeinen Geschichte 17ter Band (ist der V. 2. der Geschichte von Frankreich S. 666.) das nämliche. Ich führe zwar diese Beispiele nicht zur Nachahmung für unsere Souveraine an, sondern nur zum Beweise, wie edel und gerecht heidnische und auch christliche Regenten schon lange vor unserer saubern dermaligen publicistischen Aufklärung gedacht und gehandelt haben.

§. 8.

Zu dem Recept Nro. I. kommen noch andere Ingredienzien. H. v. K. schreibt: II. der Fürst schwört beim Antritt seiner Regierung, 1) daß er jeden Zwist mit andern Mächten nicht mit dem Schwerdt ausfechten sondern vor die europäischen Friedensrichter 2) bringen und deren Urtheil sich

unterwerfen wolle. 3) Er entbindet III. die Unterthanen zugleich von ihrem Huldigungseid, im Falle er diesen Schwur verletzt, und berechtigt sie ausdrücklich, alsdann gegen ihn selbst die Waffen zu ergreifen. 4) Ich antworte: Erhellt anders aus dem vorigen, daß wenigstens mehrere Fürsten, (England zum wenigsten ganz gewis) das einfache Recept Nro. I. verwerfen werden, 5) so sind die Ingredienzien Nro. I. und II. ohnehin nutzlos, daß dieselben aber auch an und für sich von einem nicht ausgiebigen Gehalt sind, zeigt blos Rückblick auf das alte und neue Teutschland. Gemeinlich haben die Fürsten, besonders die, welche Landstände hatten, geschworen, dieses oder jenes zu thun, zu halten, zu respektiren ꝛc. wie gieng es aber? Das gefährliche Entbinden der Unterthanen von ihrem Eid, gar die Erlaubnis derselben, die Waffen gegen den Regenten zu ergreifen, scheint eben so wenig zweckgemäs. Sie müßten dann doch das Recht haben, die Handlungen des Fürsten unter das Gesetz zu subsumiren, und dazu gehört schon Kenntnis und Unpartheilichkeit; sie müßten für zweifelhafte Fälle das Recht zu interpretiren haben, und dazu, da es ein eigentliches Majestätsrecht ist, gehört noch mehr. Vor der Hand ist dasselbe mit dem Begriff eines Unterthanen gar nicht homogen, und wenn man es ihm gleichwohl gestatten wollte, 6) so würde es auch schon darum gefährlich seyn, theils weil der Unterthan gemeiniglich partheiisch, gemeinlich wie der Blinde die Farbe, besonders wenn es den Regenten betrift, ab urtheilt. Außer diesem unterstellen die Kotzebueischen Vorschläge ganz andern Staatsverfassungen, als jene sind, die wir dermal in Europa haben, und die Regenten verstehen es auch gar wohl, wie man dem Unterthan, wenn er sich etwa entfesseln sollte, wieder neue Fesseln anlegt, sie fester zusammen schraubet.

Herr von K. schreibt aber weiter a. a. O. „Keiner darf sich mit Gewalt Recht schaffen, und nur der Fürst sollte es

Digitized by Google

dürfen?“ Beides wahr! aber warum? Der Unterthan hat einen Richter, der Fürst keinen. Will man aber das, was in der Natur der Sache liegt: keinen Unterschied mehr unter dem befehlenden Fürsten und dem gehorchenden Unterthanen machen; so hört das Wesen selbst auf; entweder fällt der Fürst in die Klasse der Unterthanen, oder die Unterthanen sind Fürsten. Baare Widersprüche! Der Fürst darf sich allerdings, aber auf gesetzlichen Wegen, Recht schaffen; verfährt er anders, so weine man und überlasse das Urtheil und die Ahndung dem ewigen Richter. Immer noch heilsamer für die Unterthanen, als wenn man Unterthanen zur Ergreifung der Waffen berechtigt. Man denke nur an die Revolutions-Epoche in Frankreich. Es kann aber nebst allem diesem ein solches Friedensgericht an und für sich dem besten Fürsten misfallen, wenn er nemlich in sich den Willen und die Kraft fühlt, ohne alle gerichtliche Entscheidung, aus eigenem Antrieb das zu thun, was Recht ist. Was habe ich aber für ein Verdienst, wenn ich mich, um das Gesetz der Keuschheit nicht zu übertreten, kastriren lasse? Lasse man immer, wenigstens dem gerechten Fürsten, das süße Gefühl von seinem eigenen Werk, von seiner Moralität; viele sind gewis gut, und wenn dermal einige an einer gewissen Krankheit leiden zum vermeintlichen Besten ihres Fiskus: da nemlich zu ärndten, wo sie nicht gesäet haben; so wird sich auch dieses zu seiner Zeit von selbst legen, wenn sie sich nemlich werden überzeugt haben, daß sie nicht glücklich seyn können, wenn die Unterthanen unglücklich sind.

Die Epoche, zu dieser Erkenntnis kann aber warlich nicht lange ausbleiben, denn man schöpft an verschiedenen Orten so tief, so ohne Aufhören, daß wohl am Ende nichts anders als der Sandboden übrig bleiben wird, aus welchem sich dann noch immer — freilich zu spät! die Kenntniß, von welcher ich rede, schöpfen lassen wird. Endlich, gesetzt alle die vorhin angeführten Bedenklichkeiten ständen dem ewigen

Digitized by Google

Frieden nicht im Wege: was würde es dem armen Unterthanen helfen, da sein Fürst, falls er böse wäre, noch immer hundert andere Wege übrig hätte, seine Unterthanen zu quälen, die, zusammengenommen, noch verderblicher seyn würden, als ein Krieg, mit dem man, wenigstens seit kurzem, bald fertig ist, und daher weder einen siebenjährigen, noch weniger einen 30jährigen zu erleben haben wird.

1) Ja! wohl nach der alten Staatstheorie: aber auch nach der neuen?
2) Da aber das Friedensgericht außer Teutschland seyn wird; so könnte es schon an und für sich von keinem teutschen Souverain zugegeben werden. Man schlage nach die Schriften des Herrn Prof. Behr, und, wenn man will, vergleiche damit auch meinen Aufsatz im 4oten Heft des rh. Bunds Nro. 8.
3) A. a. O. der Biene.
4) Daselbst S. 135. 136.
5) Zum wenigsten werden sich die Nachfolger an den Eid der Vorfahren nicht als gebunden ansehen.
6) Die Jesuiten, aber nur einige, haben dergleichen Lehren ausgestreuet, und dieses rupfet man ihnen — auch nach ihrem Tode noch vor, welches mir aber immer so vorkommt, als wenn man die letztere bessere Päbste aus der Biographie eines Gregors VII. Innozenz III. und mehrerer andern beurtheilen wollte.

§. 9.

Die Vorschläge, welche IV. H. von Kotzebue wegen der Art, das Friedensgericht zu bestellen, macht, wegen der Inappellabilität von den Urtheilen des Friedensgerichts, und wie man sich gegen den Halsstärrigen benehmen soll, sind wohl gut. Will er sich aber an die vortreflichen Gesetze erinnern (z. B. an die Executionsordnung, an den jüngsten Reichsabschied, und mehr andere) die wir in Teutschland hatten, und dann dabei nur an das, was in Teutschland geschah; so muß er doch wohl auf den Erfolg seiner Vorschläge — in so weit sie gar ganz Europa betreffen, mistrauisch werden. Außer diesem aber ist es auch sogar nicht

Digitized by Google

allein mit den besten Gesetzen genug. Wenn demnach Johann Jakob Rousseau schreibt 1) Le plus fort n'est jamais assés fort, pour être toujours le Maitre; s'il ne transforme la force en droit, et l'obeissance en devoir! so hat er wohl sehr recht. Dabei darf man sich auch nur an hundert andere Beispiele erinnern, die uns die Geschichte lehrt, und die nothwendiger Weise unser Mistrauen erhöhen, müssen. Die Arabischen Caliphen, Saracenen, Türken haben Jahrhunderte hindurch drei Welttheile, mitunter auch vorzüglich europäische Provinzen und Königreiche geängstiget, und im Besitz gehabt. Wie aber, wenn nun abermal ein Kopf in Asien aufstände, und sich dieser mit einer Masse von Millionen Streitern auf Europa würfe? Was würde die ausgesuchteste Organisation eines Friedensgerichts nützen? Wollte man auch Amerika nicht mit dazu ziehen, zum wenigsten dürften die Regenten Asiens und Afrika's nicht übergangen werden, nnd dann! — — —

1) Contract social chap. 3.

§. 10.

Der Herr Verfasser des ewigen Friedensprojekts macht sich V. einen überaus starken Einwurf, indem er fragt: 1) „Wie aber, wenn der Verurtheilte nicht parirt, auch Macht „genug hat, sich dem Spruch zu widersetzen?“ Er meint, sein geleisteter Eid, und die vom Souverain geschehene Entbindung vom Unterthanen-Eide würden dem Halsstärrigen ein Gebiß antegen, und — weil er selbst keinen großen Werth auf diese Hoffnung sezt, so verlangt er daneben noch, daß die europäischen Fürstenkinder in der Friedensstadt, so ungefähr, wie es Lykurg mit den Kindern zu Sparta gemacht hat, erzogen werden sollen. Allein Sparta und Europa gleichen sich in nichts, ausgenommen, daß sich beide mit einem a endigen. Nebst dem, wo wäre vollends ein Lykurg für jeden Souverain in Europa? „Die Fürstenkinder, so fährt er fort 2) müßten in der Friedensstadt zugleich als

Geiseln für die Treue der Väter mit ihren Köpfen haften.“ Ich antworte noch einmal. Kein braver Vater wird seinen Kron- oder Erbprinzen auf die Insel, auf welcher die Friedensstadt seyn soll, schicken, und kein Kriegliebender Vater, wenn er sich, was ich eben so wenig glaube, gleichwohl dazu verstanden hätte, würde den Kopf seines Sohns preisgeben. Wer die Geschichte kennt, bedarf keiner Belege. Der nach Thronen strebende schont weder Vater, noch Mutter, noch selbst Kinder; was diesem Zwecke im Wege steht wird auf irgend eine Art vernichtet. Der unbändige Liebhaber von Eroberungen, auch der christliche, bindet sich eben so wenig an die Schranken, die Natur und Gesetz geschmiedet haben. Die Geschichte hat derlei Ungeheuer aufgezeichnet, die am Ende sogar kanonisirt worden sind. Man braucht aber zu derlei Explosionen nicht just immer Halbmenschen, man darf nur einem Kurzsichtigen aufbinden: „Eines „nes Staatswohl, welchem Europäisches Wohl weit nachstehen müsse, erfordere Krieg; der Monarch stelle den Staat „vor, welcher aber weder Vater noch Mutter, noch Kinder „habe; ein Opfer mit allen diesen theuern Personen seye also „so unerläßliche Pflicht.“ Theorien, die wohl jeder Kenner der neuen Litteratur gelesen haben wird. Herr von Kotzebue kann gegen alles dieses etwa nur noch das einwenden: „keine, oder doch wenige Fürsten werden diese Materie nach solchen Satans Grundsätzen abthun, weil doch die meisten Fürsten weise und edel sind.“ Nun dieses glaube ich zwar selbst: Wenn es aber nur einer wäre? Was schon so oft geschehen ist, kann noch mehrmal geschehen. Außerdem werden die weisen und edeln Fürsten solch einer Theorie nicht bedürfen, sie werden ihre Stimmen zu einem solchen Friedensgericht überhaupt nicht geben; die Köpfe ihrer Kinder bei sich behalten, sie selbst erziehen, und wenn dann die Erziehung, die auch an einem Fürstenhof gedeihen kann, gelungen ist; so wird der junge zum Gebieter erhobene Fürst, keine un-

Digitized by Google

gerechte Kriege anfangen, also keines Friedensgerichts bedürfen; sich gegen offenbar ungerechte Beleidigungen seines Nachbars, entweder aus eigener Kraft, oder mit Hülfe seiner Alliirten vertheidigen. Zwar Aergernis muß gegeben werden, aber wehe dem, der sie giebt!

1) Im angeführten Heft, die Biene S. 139.
2) A. a. O. S. 141.

§. 11.

In dem eben angeführten Heft der Biene heißt es weiter:

VI. „Es ließe sich kaum denken, daß ein Fürst mit Aufopferung seines Kindes Krieg beginnen würde; wäre es aber doch; so müßte der Friedens-Senat ganz Europa gegen einen solchen zu den Waffen auffordern. 1) Was sich noch anders denken läßt, erhellet aus dem im vorigen §. Gesagten. Was aber das: ganz Europa zu den Waffen fordern, betrift, so wäre die Arznei schlimmer als die Krankheit. Ihre Unthunlichkeit kann man aber nur aus einem Rückblick auf unser altes Teutschland beurtheilen. Der Kaiser, mehrere Fürsten des Reichs, besonders Kurmainz, lamentirten gegen Frankreich, baten um Hülfe, um Concentrirung teutscher, sonst unüberwindlicher Kräfte. Was geschah? Man vergleiche den Frieden von Lünewill, den Presburger, den Tilsiter, den Wiener Frieden. Aus einigen entstand der rheinische Bund vom 12ten Julius 1806 und dieser gebahr die zwei letzten Frieden. Abstrahire man daraus die Resultate für das Projekt des Herrn Verfassers.

1) A. a. O.

§. 12.

Herr v. K. verstärkt sein Rezept noch immer mit neuen Ingredienzien. Auf der Friedensinsel sollen:

VII. Ehrensäulen für die gehorsamen und Schandsäulen für die ungehorsamen, für die meineidigen Fürsten, errichtet werden. 1) Wie aber nun, wenn der Fürst einen

Digitized by Google

andern Begriff von Schande und Ehre hat (man lese nur den Kornelius Nepos gleich zu Anfang) was wird sich dieser um die Säulen bekümmern? Wird er sie nicht umtaufen? Er hat doch für seine Individualität eben so viel Recht, die Bedeutung von Begriffen zu bestimmen, als ein jeder andere. Die Hauptsache bleibt aber immer, daß ein solcher Fürst einem Friedensgericht keine Stimme geben wird. Ich kenne ihrer Mehrere die sich in diesem Falle befinden würden, was nützte es aber, wenn ich sie nennte?

1) A. a. O. S. 142.

§. 13.

Herr v. K. meint:

VIII. „Vorkehrungen der angeführten Art könnten unmöglich ihres Zwecks verfehlen, weil sie die ruhm- und blutdürstigsten Fürsten zahm machen müßten, denn es kämen hier verschiedene Bewegungsgründe ins Spiel, 1) die Betrachtung der Gewisheit durch einen ewigen Frieden sein Volk zu beglücken, 2) die Erhaltung des eigenen Kindes, 3) die Ungewisheit eines glücklichen Ausgangs im Kriege, 4) die Scheu vor der öffentlichen Meinung, 5) der Segen der ihm folgen, der Ruhm, der ihn krönen werde". Allein ein Fürst, der des Eindrucks solcher Bewegungsgründe, die ja dem mittelmäßigsten Subjekt faßlich sind, fähig ist; wird nie ungehorsam gegen ein Urtheil des Friedensgerichts seyn, weil er ein solches für seine Staaten nicht für nöthig halten wird. Hierzu kommt, wenn seinem Prinzen ein gründlicher Katechismus, eine gesunde auf Christus Lehre gegründete Staatspolitik, dabei gründliche Menschen- und Volkskenntnis ꝛc. beigebracht worden sind; so werden wir zwar immer noch Kriege haben, denn auch die ädelsten Fürsten hatten Kriege, aber wir werden deren wenigere haben, und dieses ist, so scheint es mir wenigstens, alles, was wir hoffen dürfen. Glücklich würde ich mich übrigens schätzen, wenn ich die Gefühle meines Herzens mit den Grundsätzen

in meinem Kopfe allgamiren, wenn ich zu Kotzebues Projekt, das ihm in meinen Augen unendlich Ehre bringt, hätte Materialien beischaffen, ich meyne dazu hätte beilegen können, sein Traum sey kein Traum.

§. 14.

Nie hatten wir aber so viel Grund hierin etwas zu hoffen, als dermal. Ich habe es schon in einem Hefte des rheinischen Bundes gesagt, daß die durch Napoleon bewirkte Bildung des rheinischen Bundes unter seinen vielen andern Meisterstücken oben an zu stehen verdient. Durch ihn ist die, Jahrhunderte gewährte, und mit so vielen Menschenblut, immer auf Kosten des Reichs, gedüngte Eifersucht gedämpft, die sonst zwischen Oestreich und Frankreich herrschte. Man kann nunmehr diese zwei Nationen, wenigstens in so weit, als sie Bezug auf den Krieg haben, als eine einzige ansehen. Wird immer diese Gesammtkraft von einem Manne, wie Napoleon ist, (zu dessen Produktion freilich wieder Jahrhunderte nöthig seyn werden) geleitet, (abgesehen von den Königreichen in Italien, Spanien, Portugall) so wüßte ich nicht, welche Macht in Europa sich getrauen sollte, sie zu beleidigen. Von dieser Seite die Sache angesehen dürfen wir schon an und für sich auf einen langen Frieden rechnen. 1)

1) Rußland scheinet zwar an Vergrößerungen nie gesättiget zu werden, doch ist es aus guten Gründen zu muthmaßen, daß es sich mit dem neuen Bunde nicht entzweyen werde. Die hohe Pforte? Ich kann es nicht läugnen, daß es mir von jeher ein Aergerniß war, uns Christen als Hunde benannt, und so auch Jahrhunderte hindurch behandelt zu sehen. Gleichwohl (und ich gestehe gern in einer solchen Materie meinen Pyrrhonismus) möchte ihre Vernichtung leichter möglich als — ungefährlich seyn. Sie dienet dermal, ohne sich einen Ton anzumaßen, als ein Blitzableiter zwischen Asien und Europa, und wer könnte wohl dafür bürgen, daß eine jede andere Veränderung eben diesen Zweck erreichen werde? Wenn es aber gleich-

wohl in meiner Macht stünde, dem von mir immer so sehr geliebten Oesterreich von des Sultans Staaten Servien und Bosnien, dem französischen Kaiser aber Egypten zuzuwenden, so würde ich doch auch hiezu Bedenken tragen: wenn ich nicht von beiden versichert seyn könnte, daß sie diese Besitzungen nur gebrauchen, nicht misbrauchen, dabei aber zugleich dahin arbeiten wollten, daß die Engländer in Betreff der angesprochenen und so oft misbrauchten Oberherrschaft auf dem Ocean allen übrigen Nationen nur gleich gehalten würden, zu welchem Ende man ein Marinen Gericht aus den in Europa, in die beide Indien handelnden Nationen, gleichwohl noch unter dem Direktorium Englands, zur Schlichtung aller Seestreitigkeiten errichten könnte. Freilich wird England sehr schwer zu einem Frieden zu stimmen seyn, dann es ist unangesehen aller für die teutsche Nordländer so äußerst lästigen Douanen Vorkehrung, noch immer Vorrath von den meisten Colonialwaaren, nur mit dem für Europa traurigen Unterschied gewesen, daß man z. B. statt sonst für das Pfund Kaffe 8 Batzen zu bezahlen, nun das vierfache bezahlet, bei welchem enormen Vortheil sich der Krieg noch lange verziehen läßt. Wollte es inzwischen England beherzigen, daß mit ihm ohnehin in Ansehung der Güte und der Billigkeit seiner Fabrikwaaren keine Nation Concurrenz in Europa hat, so sollte und könnte es billig einige Töne zum Frieden, nach welchem die vier Welttheile seufzen, herabstimmen. Schicke ich aber in dieser Hinsicht einen Wunsch zum Himmel, so geschieht es immer in Begleitung eines andern, nemlich:

Ach! wenn mein kindisches Gebet
Mit deiner Absicht stritte,
So gieb mir alles unerfleht,
Nur das nicht, was ich bitte.

§. 15.

Eines ist aber noch für den großen Napoleon als Mensch und als väterlicher Monarch so vieler Millionen Menschen zu thun übrig, wodurch Er Europa Stoff geben wird, Ihn in jeder Rücksicht, unter welcher man sich einen Monarchen denkt, bewundern zu können. Es muß schlechterdings dahin gearbeitet werden, daß sich das immer fortwährende Kriegsführen seinem Ende nähere, daß es sich ganz endige. Ge-

Digitized by Google

schieht es nicht, dann wird Frankreich und Teutschland, besonders aber letzteres, in jedem neuen Sieg von Aussen eine neue Niederlage von Innen zu beseufzen haben. Wenigstens in den Gegenden, die ich kenne, giebt es keinen Ort, welcher im Stande wäre, mit dem Erlös aus den Gemeinds-Revenüen, nur die Zinsen von den schuldigen Kapitalien zu bezahlen, die der Krieg verursachet hat. Man versucht zwar hunderterlei Manipulationen, die aber alle scheitern, oder welche die Individuen noch tiefer ins Unglück versenken. Ein wahres Unglück für die Menschheit ist es, daß die Großen mit der Lage der Kleinen zu wenig bekannt sind, und noch trauriger wird das Unglück, daß ihnen auch noch diese Lage falsch geschildert wird, wodurch die Augen des Fürsten vollends umnebelt werden. Wie würde manchem edeln Fürsten das Herz bluten, wenn er zuweilen sähe, was die Bewohner der niedrigern Regionen fast täglich sehen!

B) Von der Gerechtigkeit, selbst von der Klugheit des französischen Kaisers, ist Vorsorge für Herbeischaffung neuer Fonds zur Bildung der jungen Geistlichkeit zu erwarten; da die auf dem linken Rheinufer liegenden für ganz Teutschland, die auf dem rechten gelegenen, für die teutsche Geistlichkeit verloren sind. Die teutschen Fürsten besitzen zwar letztere, aber alle als Domänen, und, einige Beispiele abgerechnet, wüste ich keinen der Fürsten, der von diesen Gütern nur so viel abgegeben hätte, als die Löhnung von einem halbdutzend Tambours beträgt. Die Seminarien zu Mainz, Coblenz u. s. w. in denen so mancher junge Mann gebildet wurde, sind eingegangen; womit soll dann nun die Bildung bestritten werden? Fehlet es aber an dieser: was wird die Kirche für Seelsorger und der Staat für Unterthanen bekommen? Die Freiheit, oder besser, die Frechheit zu denken, die sonst nur auf einigen Cathedern hauste, hat jezt schon ihr Wesen auf vielen geringern Stätten aufgeschlagen, welches auch mit daher kommt, daß ein gro-

Digitized by Google

ser Theil sowohl protestantischer als katholischer Geistlichen, durch das schlechte Beispiel das wieder niederreissen, was der eine oder der andere durch seine Lehre aufgebauet haben mag. Die Sache ist soweit in den sogenannten bessern Gesellschaften gekommen, daß man, will man sich nicht lächerlich machen, den Namen desjenigen nicht nennen darf, durch den wir doch nur allein ein glückliches Loos zu erwarten haben. Der große Kaiser Napoleon ist es, welcher unsere Fürsten zur Anschaffung der nöthigen Fonds für Seminarien aufmuntern kann, wobei aber freilich der ohnehin schon zu sehr belastete arme Unterthan verschonet werden müste.

C. Durch den rheinischen Bund sind Frankreich und Teutschland — insoweit es die Lasten des Kriegs- und die Vortheile des Friedens betrift, gleichsam in einen Staat verschmolzen. Nichts ist also billiger, als daß die teutschen Unterthanen den Französischen im Einquartierungswesen, im Handel und Wandel gleich gehalten werden. Es war bisher ein sehr schneidender Schmerz für uns, daß die französischen Truppen eine volle Verpflegung ansprachen und erhielten, die Teutschen hingegen, wenn sie die französischen Gränzen betraten, mit dem blosen Quartier vorlieb nehmen mußten. Solche Behandlungen gebähren Mismuth, und es ist gewis zu wünschen, daß der Stoff dazu auf alle mögliche Art beseitiget werde. Dieses wird geschehen, wenn der französische große Kaiser, die Teutschen aller der Vortheile für berechtigt erklärt, welche der französische Bürger im Kriege und Frieden, beim Handel und Wandel, auf Wegen auf Stegen genießt. Geschieht dieses, so wird Frankreich dadurch eher gewinnen, als verlieren. Schon der uralte Romulus hatte vor mehr als dritthalbtausend Jahren die Politik, den überwundenen Sabinern, Roms Bürgerrechte zu verleihen, und der erzschlaue Cicero versichert 1) daß dadurch der Hauptstein zu Roms Macht gelegt worden sey.

Digitized by Google

Die Teutschen Unterthanen sind aber keine Ueberwundene, sie sind nur und unmittelbar an ihre eigene Souveraine geknüpft, sind aber durch diese politische Verbindung genöthiget, gar oft an dem Loose Theil zu nehmen, welches Frankreich trift. Sollten sie unter diesen Rücksichten nicht eine milde Behandlung erwarten dürfen? Alsdann erst wird vollends Teutschland in eine Lage gesezt werden, in welcher es immer mehr Ursachen haben wird, den Tag zu feiern, an welchem ihm der rheinische Bund ward. 2)

D) Dieser kostbare Bund hat aber noch eines und das andere zu wünschen übrig gelassen, was hoffentlich einen Nachtrag veranlassen wird. Wie derselbe vor uns liegt, ist darin nur für die Rechte der Souveraine gesorgt, für die Erhaltung der Unterthanen Gerechtsamen stehet kein Wort darin, ja, wenn man des Kaiser Napoleons Schreiben 3) an den Fürst Primas ließt; so scheint es, daß Er sich im Innern gar nicht um das Schicksal Teutscher Unterthanen bekümmern wolle; dies wäre in der That hart. Diese Unterthanen, die bei der alten Verfassung Kaiser und Reich zu Wächtern über ihre Rechte hatten, hätten also nunmehr für dieselben gar keine Garantie, stünden ganz isolirt da, wenn sie einmal das Unglück haben sollten, unter die Regierung eines Fürsten zu kommen, wie ich deren oben §. 7. 11. einige, nur Beispielweise angeführt habe. Sollte sich dann die große Absicht des rheinischen Bundes nicht erreichen lassen, wenn Fürsten- und Unterthanen-Rechte, insoweit leztere nicht offenbar Staatsschädlich sind (dergleichen gab es freilich auch) gleichen Schuz genießen? Dies wäre dann etwa tröstlich für 30 oder 40 Regenten, aber für eben so viele Millionen Unterthanen höchst traurig. Zu wünschen ist also, daß der Kaiser seinem eben bemeldten Schreiben an den Fürsten Primas, eine Erklärung zu geben geruhen möge, welche nicht unberuhigend für die Fürsten und zugleich beruhigend für ihre Unterthanen seyn möge. 4) Blos dadurch

Digitized by Google

kann einigen Machiavellistischen Publicisten das Handwerk niedergelegt werden, daß zwar für den guten Fürsten ohne Folge ist, für den Bösen aber, wo nicht schon jezt, doch wenigstens in der Zukunft von vielen betrübten Folgen werden kann.

1) In arat. pro corn. Balb. 11. 31.

2) Er ist ohngefähr ein Stück wie der Bund der Israeliten mit den Römern im ersten Buche der Machabäer C. VIII. war. Seine Güte, wird großentheils davon abhangen, wie er gehalten wird.

3) Man sehe den rh. Bund B. I. S. 240 — 244.

4) Zwar ist es einem Protektor, der so viele Millionen in seinen eigenen Staaten zu regieren hat, nicht zuzumuthen, sich auch noch um das Detail des Innern in den Regierungen der Souveraine Deutschlands zu bekümmern. Aber es gibt auch für Ihn noch minder lästige Wege.

§. 16.

Die in dem vorstehenden §. bemerkten Gegenstände, könnte der französische Monarch für sich, wo nicht allein ausmitteln, doch eintheilen. Nebst diesen sind aber noch mehrere andere Gegenständen übrig, die einen Gegenstand der Bundesversammlung ausmachen werden. Diese Bundesversammlung ist in der rheinischen Conföderations-Urkunde ausdrücklich zugesagt, aber noch nicht realisirt worden; freilich gab es seit dem 12ten Julius 1806 gar viele andere Sachen, die den großen Kaiser Napoleon weit mehr interressiren mußten, als eine Bundesversammlung zu Frankfurt. Man hätte aber (das wird wohl niemand läugnen) die Oestreicher mit den Spaniern schlagen, und zugleich die Bundesversammlung eröffnen können. Warum es gleichwohl nicht geschehen ist, darüber denke ich mir zwar mehrere sehr wahrscheinliche Ursachen, deren Anführung aber nicht hieher gehört. Das erste, womit sich die Bundesversammlung zu beschäftigen haben wird, wird wohl eine authentische Inter-

Digitized by Google

pretation über die Stellen in der Bundesacte seyn, die so verschieden ausgelegt werden. Z. B. führe ich nur an; die Art. 26 und 27. dieser Akte, von denen die Souveraine ganz andere Auslegungen machen als die Standesherrn. Freilich machen erstere ihre Auslegung vor der Hand geltend. Wollte man aber auch in der Regel einem Souveraine ein solches Zugreifen zugestehen; so könnte doch dieses zum wenigsten nicht ohne Ausnahme zugegeben werden; — die Fälle nämlich, die den Standesherrn so klar das Wort zu sprechen scheinen, und für deren Sinn dieselben die meisten unpartheiischen Stimmen für sich haben, müssen ausgenommen seyn, d. i. in diesen dürfte nicht zugegriffen, müßte erst die authentische Interpretation abgewartet werden. Z. B. in dem Art. 27. der Bundes-Akte ist klar verordnet, daß die Domainen der Standesherrn, den Domainen der Prinzen gleich gehalten werden sollten. Wie viele andere Gelehrte darüber denken, unterstelle ich als bekannt, wie aber ich darüber denke, das habe ich in verschiedenen Heften des rh. Bundes niedergelegt. Die Souveraine haben es selbst gefühlt, daß Ihnen eine so klare Verordnung nicht günstig seye. Um sie also zu umgehen, haben sie ihre eigenen Domänen zur Steuer gezogen, und dann — zugegriffen. Wenn dies die Meinung des Protektors und der übrigen Paciscenten, der 12te Julius 1806 war, seyn konnte, oder gar seyn mußte, dann muß freilich wohl das Gesetz, der Nothwendigkeit Ruhe gebieten. Dies läßt sich aber nur durch die Bundesversammlung erfahren, die auch daraus, daß Sachsen-Coburg Saalfeld (man sehe den rh. B. 1. Heft 42. S. 343.) seine Domäne einsweilen unbesteuert läßt, praktische Folgen zu ziehen wissen wird.

II. Ein anderer Wunsch vieler Deutschen, ich möchte sagen aller, die nicht selbst Souveraine oder Hof-Publicisten sind, ist, die Errichtung eines Bundesgerichts; worüber in diesem Journale ebenfalls viele Gedanken, einige da-

gegen, die meisten dafür, wohin auch ich gehöre, niedergelegt sind. Wollte man es auch zugeben, daß es nur für die Streitigkeiten, zwischen den Standesherrn und ihren Souverainen gelten soll; noch mehr, wollte man es auch sogar zugeben, daß die übrigen Unterthanen, der zum Königlichen Collegium gehörenden Untergebenen von dem Bundesgericht ausgeschlossen bleiben sollten, so kann man dieses doch nicht von den Unterthanen des Fürstl. Collegiums, wenigstens nicht von allen, behaupten, da es deren einige giebt, welche in der Unmöglichkeit sich befinden höchste Justizhöfe zu errichten. Dieser Gegenstand verdienet demnach eine sehr ernsthafte Beherzigung der Bundesversammlung, denn ob ich mich gleich nie überzeugen werde, daß das im 12ten Heft des Rh. Bundes Nro. 39. erlassene Königlich Würtembergische Edikt, in welchem den Standesherrn geboten wird, $\frac{1}{4}$ Jahr zu Stuttgard unter der Strafe, daß sonst der 4te Theil ihrer Jahres-Revenüen eingezogen werden solle, den Worten des Art. 26, oder dem Sinne des rh. Bundes gemäs ist; so sieht man doch, wie verschieden die Begriffe über diese Bundesakte sind, und wie nöthig eine Interpretation ist, besonders da ich Standesherrn kenne, deren Revenüen, ihre Passive dagegen gerechnet, so geschmolzen sind, daß sie durch einen vierteljährigen Aufenthalt in einer Königl. Residenz, alle angewendet, die übrigen $\frac{3}{4}$ Jahre über dem Verschmachten Preis gegeben werden müssen.

III) Ob und wie der Code Napoleon von den teutschen Souverainen angenommen werden soll, diese Frage ist dermal an der Tagesordnung. Der gelehrte Bodinus meint, ein Gesetzbuch müsse anders für die Nord- und wieder anders für die Südländer gefaßt seyn. Indem aber der Code Napoleon bereits in Polen, und auch in Neapel, u. s. w. an andern Orten gilt, so würde das, nach Bodins Theorie ein gewaltiger Schnitzer seyn. Ich aber halte es, die Sache im Ganzen betrachtet für keinen Schnitzer. —

Digitized by Google

Man hat ja verschiedene Gesetze. Einige sind bloße Vernunftgesetze. Es ist nicht einzusehen, warum diese, deren der Code Napoléon so viele hat, nicht für alle Zonen passen sollte. Andere sind blos positiv. Z. B. bei einem Testament, sollen drei Zeugen gebraucht werden ꝛc. was man jedoch eben sowohl in Neapel als in Warschau, im Hessischen als im Westphälischen beobachten kann. Dagegen giebt es freilich andere, die blos auf das Totale berechnet sind, und die allerdings nicht auf jeden Ort passen. Z. B. Wie wäre es den kleinen Souverainen Teutschlands möglich, ihre Gerichtsverfassung nach der französischen zu organisiren, ein Kassations-Tribunal ꝛc. zu errichten? Mit den Polizeigesetzen verhält sich die Sache eben so: z. B. das französische P. Gesetz verböte das Tragen der Pelze, weil die Pelze die Transspiration zu weit treiben, und die Gelder ins Ausland kommen. Wer wollte wohl den Rußen Annahme eines solchen Gesetzes anrathen. Die Pelze übertreiben bei Ihnen nicht die Transspiration, sondern sie erhält blos selbe, und ihr Handel damit ins Ausland bringt manchen schönen Rubel ins Land. Doch um wieder auf den schönen Code Napoléon zu kommen. Sein Art. 545. zeichnet sich ganz besonders aus, er heißt nach der Danielischen Uebersetzung:

„Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum „abzutreten, es sey dann um des öffentlichen Nutzens wil„len, und vermittelst einer gerechten, und vorläufi„gen Entschädigung.“

Ich möchte den sehen, welcher sich zu behaupten getraut, dieser Art. passe nicht auch auf Süd- und Norddeutschland, denn es wäre die Behauptung federleicht, daß er auf die vier Welttheile passe. Gleichwohl wird von einigen Souverainen darauf nicht geachtet. Glauben sie, Einziehung dieses oder jenes Rechtes erfodere das Beste des Staats 1) z. B. der Steuerfreiheiten, so muß wenigstens

nicht nur eine gerechte, sondern auch eine vorläufige Entschädigung in Ordnung seyn. Wo dieses nun noch nicht geschehen ist, da müßte die Bundesversammlung ihre Rechte geltend machen, die noch nicht geschehene Leistung der Entschädigung, gebieten, für die Zukunft jede Neuerung unter ähnlichen Umständen, verbieten, und das Bundesgericht anweisen, nachdrücklichst darauf zu halten. Ich habe freilich noch viele andere Desiderien auf dem Herzen, für die auch schon der Organismus in meinem Kopfe fertig ist, ich will aber der Zeit nicht vorgreifen. Geschieht nur einsweilen das wenige, so haben wir durch den rh. Bund Ruhe von Aussen, Ruhe von Innen, und dann zwar noch immer keinen ewigen, aber doch einen langen Frieden, erstes durch den rh. Bund, wie er schon da steht, und das letzte durch die Anhänger die wir noch hoffen.

1) So wie in Frankreich, so hat man auch im Königreich Westphalen das Zehntrecht für Staatsschädlich angesehen, man hat aber deswegen die Zehnden nicht kassirt, man hat nur den Zehntpflichtigen in einem Dekret vom 18ten August 1809 eine Aussicht zum Ablösen dieser Last bereitet, eine solche, durch die der zum Zehnten Berechtigte entschädiget wird. (rh. B. Heft 42. S. 361.) Soll nun Konsequenz in derlei Gesetzes-Artickeln herrschen, so lassen sich daraus Schlüsse gegen diese und jene Neuerung machen.

29.

Königliches Dekret vom 18ten August 1809, welches die Art und Weise bestimmt, wie nicht aufgehobene Dienste und Grundabgaben im K. Westphalen sollen abgelößt werden könne.

Wir haben bereits im 18ten Hefte S. 461. u. f. das Königliche Dekret vom 23. Jänner 1808, worin alle Leibeigenschaftsrechte aufgehoben, und andere auf Grundstücken haftende Verbindlichkeit ꝛc. für ablösbar erklärt werde, mitgetheilt.

Wir haben ferner das Königliche Dekret vom 27. Julius 1809. im 36ten Hefte S. 372. abdrucken lassen, worin das erstere Dekret näher erläutert wird. Unterm 18. August 1809 erschien nun auch das in der Ueberschrift angeführte Dekret. Erst vor kurzem hat der Präfekt des Fulda-Departements dieses Dekret neuerdings in öffentlichen Blättern abdrucken lassen, und dieser einer Bekanntmachung vorangeschickt, die über das Ganze ein helles Licht verbreitet. Wir theilen nun unsern Lesern unter 1. diese Präfektur bekanntmachung, und unter 2 das Königliche Dekret selbst mit:

1.

In Gemäsheit eines von des Herrn Justizministers Exzellenz erhaltenen Schreibens, benachrichtige ich hierdurch die Einwohner meines Departements, daß die Präfektur und die respektiven Unterpräfekturen den Auftrag erhalten haben, die Ablösung der Dienste und Grundabgaben, so viel in ihren Kräften steht, zu befördern. Zu dem Ende halte ich es für meine Pflicht, den Text des Königl. Dekrets vom 18ten

Digitized by Google

Augnst v. J. wodurch die Art und Weise bestimmt ist, wie die nicht aufgehobenen Dienste und Grundabgaben sollen abgelöset werden können, vor Allem in das Gedächtniß der Unterthanen zurückzurufen, und habe daher den nochmaligen Abdruck desselben hierbei veranlaßt. Die Dienst- Zehnt- und Zinßpflichtigen Unterthanen haben demnach das Recht, wenigstens theilweise, in so fern ihnen alle Prästationen auf einmal abzulösen, unmöglich fallen sollte, zur Regulirung der verschiedenen den Grundherrn schuldigen Abgaben zu schreiten; sie können diejenigen, welche ihnen am drückendsten fallen, besonders abzulösen suchen.

Wohl ist dem Gouvernement bekannt, daß in dem Mangel des baaren Geldes ein Hauptgrund liegt, der sie augenblicklich verhindert, jene Abgaben abzulösen. Indessen wird dasselbe gern alle Mittel ergreifen, die in seinen Kräften stehen, um diesem Haupthinderniße abzuhelfen.

Es werden:

1. diejenigen Anleihen, welche ganze Kommünen zur Ablösung ihrer Dienste, Zehnten und sonstigen Prästationen zu machen bereit sind, unbedingt autorisirt werden. Es werden:
2. die Grundeigenthümer und Dienstherren so viel wie möglich dahin bewogen werden, statt der Zehnten, Dienste und anderen abkäuflichen Abgaben, eine jährliche Geldrenthe anzunehmen;
3. Vorläufig ist bereits die Hoffnung gemacht worden, daß Ihro Majestät eine beträchtliche Summe aus dem Tresor an diejenigen Kommünen und sonstige zehnt- und dienstpflichtigen Unterthanen anleiheweise vorstrekken werden, welche durchaus auffer Stande sind, Gelder auf andere Weise sich zu verschaffen.

Der Zinsfuß wird mäßig seyn und nur dabei die Bedingung vorbehalten bleiben, daß alljährlich zugleich ein Theil des Kapitalstocks abgelegt werde, um die dazu bestimmten

Digitized by Google

Fonds auch zu ähnlichen Zwecken für die Folge verleihen zu können. Endlich giebt die große Sicherheit, welche in Gemäsheit des Artikels 16 des Königlichen Dekrets den Gläubigern ertheilt werden kann, die Kapitalien zur Ablösung der Dienste und Zehnten hergeben wollen, die Hoffnung, daß mit Genehmigung des Gouvernements eine Societät errichtet werden dürfte, welche Fonds zu eben diesem Zwecke zusammen schießt. Die Präfektur beschäftigt sich zu dem Ende mit einem Plane der Sr. Majestät zur Genehmigung vorgelegt werden soll und dessen Inhalt zur unvorzüglichen Kenntniß des Publikums gebracht werden wird, sobald die allerhöchste Genehmignng erfolgt ist.

Dagegen aber wird auf der andern Seite von den Dienst- und Zentherrn gewärtigt, daß sie in ihren Entschädigungsforderungen billig seyn werden. Es ist der ausdrückliche Wille des Herrn Ministers, ihnen hierdurch zu eröffnen, daß, wenn das Gouvernement gleich bisher ihre Rechte gegen das, was in benachbarten Staaten geschehen, besonders in Schutz genommen hat, es doch vielleicht in der Folge nachtheiligere Verfügungen gegen sie treffen dürfte, wenn man einsehen sollte, daß die Unterthanen und Gemeinheiten, ohne ihren gänzlichen Ruin, die von ihnen bisher geleisteten Dienste und Prästationen nicht weiter verabreichen können.

Um die Ablösung der Dienste und sonstigen Prästationen so viel wie möglich in Gang zu bringen, habe ich die Herren Unterpräfekten und durch diese die Herren Kantons Maires aufgefordert, genaue Listen über die verschiedenen Zehnten, Zinsen, Geldrenten und Dienste unverzüglich anzufertigen. Die Dienst- und Grundherren, werden daher aufgefordert, spätestens innerhalb vier Wochen ein genaues und detaillirtes Verzeichniß der von ihnen bisher bezogenen Dienste, Zehnten und Zinsen, in so weit solche nicht durch die Konstitution und spätere Dekrete aufgehoben sind, bei

Digitized by Google

den Herrn Kantons Maires einzureichen und damit ihre Erklärungen, unter welchen Bedingungen sie dieselben entweder in Geldprästationen verwandeln oder abkaufen lassen wollen, zu verbinden, im entgegen gesetzten Fall aber zu gewärtigen, daß von ihnen angenommen werde, als ob sie sich nicht abfinden lassen wollten.

Die von den Dienst- und Grundherrn eingereichten Verzeichnisse, werden hierauf den Dienst-Zehnt- und Zinspflichtigen zur Erklärung übergeben werden und die Herrn Kantons Maires umständliche Anweisungen erhalten, um mit Vermeidung jeder gerichtlichen Procedur, einen gütlichen Verein zwischen beiden Theilen zu bewirken, zugleich aber auch die Gemeinden und dienstpflichtigen Unterthanen mit Rath und That an die Hand zu gehen, wie sie am leichtesten die nöthigen Gelder aufzubringen im Stande sind.

Kassel, den 22. April 1810.

Der Präfekt des Fulda-Departements,
von Reiman.

2.

Wir Hieronymus Napoleon ꝛc.

Durch Unser Dekret vom 23sten Januar 1808. haben Wir erklärt, daß die nicht aufgehobenen Dienste und die aufrecht erhaltenen Grundabgaben, entweder vermittelst gütlicher Uebereinkunft, oder nach der von Uns zu bestimmenden Art und Weise, ablösbar seyn sollten; da indeß durch die gegenseitigen, von dem einen und andern Theile vielleicht übertriebenen Forderungen, die Ablösung vermittelst gütlicher Vereinbarung bisher sehr erschwert und fast unausführbar gemacht ist: so haben Wir beschlossen, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Pflichtigen den Abkauf der nicht aufgehobenen Dienste, wie auch aller Grundabgaben von den Berechtigten verlangen können;

Digitized by Google

Zu dem Ende haben Wir,
auf den Bericht Unsers Ministers der Justiz;
nach Anhörung Unseres Staatsrathes;
verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle nicht aufgehobenen Dienste, ingleichen die Zinse, Zehnten und alle übrige Arten von Grundabgaben oder Grundprästationen, unter welcher Benennung sie auch immer vorkommen mögen, sey es nun, daß sie von erblichen Colonaten (Erbmeyer, Erbleihe-, Erbenzinsgüter ꝛc.) oder von andern Grundstücken entrichtet werden müssen, können von den Pflichtigen unter Beobachtung nachstehender Vorschriften und Bedingungen abgelöset werden.

Art. 2. Die Geldzinse oder Geldrenten werden mit fünf vom Hundert, das heißt durch Erlegung des zwanzigfachen Betrages derselben abgekauft, es sey dann, daß die Größe des Kapitals in der ursprünglichen Urkunde bestimmt wäre.

Art. 3. Alle Fruchtzinse und Fruchtprästationen sollen nach den Durchschnittspreisen, welche aus den an den Distriktshauptorten statt gefundenen Marktpreisen hervorgehen, oder, im Falle diese sich nicht nachweisen lassen, nach denen der benachbarten Marktplätze abgeschätzt werden, dergestalt, daß bei Formirung des Durchschnittes die letzten dreißig Jahre vor demjenigen Zeitpunkte, wo der Abkauf verlangt wurde, zum Grunde gelegt werden.

Die aus dieser Berechnung sich ergebende Summe eines Jahres soll sodann mit vier vom Hundert, das heißt durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abgelößt werden können.

Art. 4. Der Werth der Abgaben in Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eyern, Wachs und andern Lebensmitteln soll durch Sachverständige, von denen weiter unten im Artikel 10 die Rede seyn wird, bestimmt, und dabei der gemeine Preiß, nach welchem man

Digitized by Google

die Bezahlung dergleichen Naturalien, wenn sie als Grundabgaben zu entrichten sind, zu bestimmen pflegt, zum Grunde gelegt werden.

Die Preisbestimmungen hingegen, welche über gedachte Gegenstände in den Urkunden enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in natura, oder in Gelde bezahlen will.

Gedachte Abgaben werden mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abgekauft.

Art. 5. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen von drei Sachverständigen, welche in dem Distrikte, worin die Grundstücke der Dienstpflichtigen gelegen sind, wohnen müssen, und von denen die Dienstpflichtigen und die Dienstherren jeder Einen zu ernennen haben, abgeschätzt werden.

Die Ernennung dieser beiden Sachverständigen muß binnen einem Monate, von dem Tage der Insinuation des Ablösungsgesuches an gerechnet, geschehen.

Können die Parteien in derselben Frist über die Wahl des dritten Sachverständigen nicht einig werden, so soll dieser von dem Präsidenten des Distriktstribunals, welcher den oder die von den Parteien zu erwählenden Sachverständigen auch in dem Falle zu ernennen hat, wenn jene innerhalb der gedachten Frist ihr Wahlrecht nicht ausgeübt haben, ernannt werden.

Die Kosten der Schätzung der Sachverständigen fallen den Dienstpflichtigen zur Last; sollten indeß diese, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Dienstherrn Anerbieten gethan, und sollte dieser sie anzunehmen sich geweigert haben: so soll derselbe, wenn nachmals die gemachten Anerbieten durch das Gutachten der Sachverständigen gerechtfertigt werden, sämmtliche Kosten allein tragen.

Digitized by Google

Art. 6. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werthes derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behufe der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben wegen der Kosten, die er in Zukunft für die durch Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden wird genöthigt seyn, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrift, welche zu einem anderen Behufe als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem anderen Zwecke gefordert werden können: so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem in dem Orte, Kanton oder Distrikte ein Dienstag, welcher mit der Hand, mit Pferden oder mit anderem Zugviehe geleistet werden muß, pflegt geschätzt zu werden.

Bei Bestimmung des Werthes der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr der Dienstpflichtigen in natura (Pröven) oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen.

Die durch diese Berechnung heraus kommende jährliche Summe soll mit vier vom Hundert, d. h. gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abkäuflich seyn.

Es sind gleichwohl die Dienstherren das für den Abkauf zu entrichtende Kapital keineswegs zu fordern berechtiget, sondern dessen Bezahlung hängt lediglich von der Willkühr der Dienstpflichtigen ab, welche bis dahin, daß sie dieselbe leisten werden, das gedachte Kapital mit fünf vom Hundert zu verzinsen verpflichtet sind.

Der jährliche Betrag dieser Zinsen soll als eine auf den Grundstücken der Dienstpflichtigen haftende Rente be-

trachtet werden, und von dem Tage ihrer Entstehung an sollen die Dienste gänzlich aufgehoben seyn.

Art. 7. Der Abkaufpreis der Fruchtzehnten ist auf folgende Art zu bestimmen:

Man berechnet den Werth des brutto (rohen) oder Total-Ertrages derjenigen Ländereien, von welchen der Zehnte gezogen wird, und mittelt zu dem Ende aus, wie viel sie, ein Jahr in das andere gerechnet, nach dem Verhältnisse der Erndte zur Aussaat aufbringen können, wobei man aber annimmt, daß sie nicht mit einem außergewöhnlichen Aufwande von Kosten und Arbeit, sondern landesüblich und nach dem herkömmlichen Feldwechsel bestellt worden sind.

Der jährliche Werth des Zehnten muß sodann nach dem Werthe des auf obige Weise ausgemittelten Brutto Ertrages berechnet, und in Ansehung des Preises der Körner, des Strohes, u. s. w. müssen die Bestimmungen des 3. und 10. Artikels beobachtet werden. Die aus dieser Berechnung sich ergebende Summe soll mit vier vom Hundert, d. h. durch Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben, abgelöset werden können.

Art. 8. In Ansehung der Fleisch- oder Blut-Zehnten sind die im 4ten Artikel aufgestellten Grundsätze zu befolgen.

Art. 9. Von dem jährlichen Betrage der Geldzinse oder Geldrenten, ingleichen von dem, nach den Grundsätzen und Vorschriften des 5ten und 7ten Artikels ausgemittelten jährlichen Werthe der Fruchtprästationen und Zehnten, soll in den Fällen, wo davon, in Gemäßheit des 59sten und 60sten Artikels des Gesetzes vom 21sten August 1808, ein verhältnißmäßiger Abzug für die Grundsteuer gestattet ist, die Grundsteuer-Quote, welche im Laufe des Jahres, wo der Abkauf erfolgte, von dem reinen, steuerbaren Einkommen der mit den abgelöse-

Digitized by Google

ten Zinsen und Präſtationen beſchwerten Grundſtücke wird gefordert ſeyn, verhältnißmäßig abgezogen werden.

Art. 10. Sollten die intereſſirten Theile über den Abkaufpreis der im 4ten, 7ten und 8ten Artikel erwähnten Gegenſtände nicht einig werden können, ſo ſoll die Ausmittelung deſſelben von drei Sachverſtändigen geſchehen, in Rückſicht welcher ſodann die Beſtimmungen des 5ten Artikels befolgt werden müſſen.

Wenn die Marktpreiſe der Diſtrikts-Hauptorte oder, in deren Ermangelung, die der zunächſt gelegenen Marktplätze, den Werth einiger abzulöſenden, in den vorſtehenden Artikeln gedachten, Gegenſtände nicht beſtimmen, ſo haben die Sachverſtändigen jedesmal ſolche nach dem gemeinen Preiſe abzuſchätzen.

Art. 11. Damit die Dienſt- und Zehntherren die erforderliche Zeit haben, ihre ökonomiſchen Einrichtungen zu treffen, ſo ſollen die Pflichtigen die Verwandelung der Dienſte in Renten (Artikel 6), wie auch den Abkauf der Zehnten nicht eher, als in dem Laufe des Monates Januar eines jeden Jahres nachzuſuchen berechtigt ſeyn. Ihr desfallſiges Geſuch muß dem Dienſt- oder Zentherrn durch einen Notar oder Gerichtsboten inſinuirt werden, und erſt in dem Laufe des Monates Januar des nachfolgenden Jahres ſoll die Verwandelung oder Ablöſung ſtatt finden können.

Was hingegen die übrigen Präſtationen und Abgaben anbetrift, kann deren Abkauf nicht eher, als zwei Monate nachher, nachdem die Pflichtigen ihr Geſuch dem Berechtigten durch einen Notar oder Gerichtsboten haben inſinuiren laſſen, vollendet werden.

Art. 12. Jedem Pflichtigen ſteht es frei, entweder auf einmal den Abkauf ſämmtlicher, von ihm zu entrichtenden Abgaben und Präſtationen, oder aber abgeſondert den

Digitized by Google

Abkauf einer einzelnen Gattung von Abgaben und Präſtationen zu verlangen.

Gleichwohl kann die Verwandelung der zum Behufe der Kultur und Benutzung der Grundſtücke zu leiſtenden Dienſte in Renten, nur von der Majorität derjenigen Dienſtpflichtigen, welche für ein und daſſelbe Gut zu Arbeiten verpflichtet ſind, nachgeſucht werden, und die Minorität iſt ſodann darnach ſich zu richten verbunden.

Das für den Abkauf ſchuldige Kapital ſoll alsdann unter ſämmtliche Dienſtpflichtige, nach dem Verhältniſſe ihrer Verpflichtungen, vertheilt werden, und jeder von ihnen hat die Zinſen ſeines Antheils als eine Grundrente zu entrichten, wie ſolches im 6ten Artikel feſtgeſtellt worden iſt.

Art. 13. Was Diejenigen Zehnten betrift, die von Gemeinden entrichtet werden müſſen, ſo kann deren Abkauf nur von dem Korpus der zehntpflichtigen Grundſtückbeſitzer d. h. von der ganzen Zehntflur oder Zehntpflichtigen Gemarkung gefordert werden.

Indeß entſcheidet die Majorität der gedachten Zehntpflichtigen über den Abkauf, und diejenigen unter ihnen, welche ihren Antheil an der für die vollſtändige Ablöſung des Zehnten ſchuldigen Kapitalſumme nicht bezahlen können oder wollen, ſollen gehalten ſeyn, den übrigen zehntpflichtigen Gemeindegliedern, die für ſie haben bezahlen müſſen, entweder den Zehnten nach wie vor zu entrichten, oder den Kapitalantheil, welchen ſie für die Ablöſung des Zehnten, womit ſie beſchwert ſind, ſchuldig ſind, mit fünf vom Hundert zu verzinſen, es ſey dann, daß das von dem Korpus der Zehntpflichtigen zu dem obigen Zwecke verwandte Kapital zu einem andern Zinsfuße aufgeliehen wäre.

Art. 14. Ein jeder Pflichtige, welcher Präſtationen oder Abgaben, ſie ſeyen von welcher Art ſie wollen, ablöſen will, iſt verbunden, mit dem Ablöſungskapitale zugleich alle

Digitized by Google

Rückstände, mit Einfluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

Art. 15. Bis dahin, daß der Abkauf der Prästationen und Abgaben, von denen in vorstehenden Artikeln die Rede gewesen ist, vollendet, oder, in dem Falle des 6ten Artikels, die Geldrente für den Abkaufspreis der Dienste entstanden seyn wird, müssen dieselben von den Pflichtigen nach wie vor den Berechtigten entrichtet und geleistet werden.

Art. 16. Die Bezahlung der Renten, welche an die Stelle der nicht aufgehobenen Dienste treten, soll bis zur Ablösung derselben, vorzugsweise, und von jeder andern Schuld, jedoch mit Ausnahme der Grundsteuer, von den Grundstücken, worauf sie haften, gefordert werden können.

Art. 17. Damit die Rechte der Glaubiger, denen Abgaben und Prästationen, deren Ablösungsweise oben bestimmt worden ist, zur Hypothek bestellt worden sind, hinreichend gesichert seyn mögen, so sollen die Pflichtigen das für den Abkauf schuldige Kapital nicht eher zu bezahlen verbunden seyn, als bis die Berechtigten durch eine Bescheinigung des Hypotheken-Aufsehers nachgewiesen haben, daß die gedachten Abgaben und Prästationen nicht hypothekarisch versichert sind.

Wird eine solche Bescheinigung nicht beigebracht, so bleibt es den Pflichtigen, um den Abkauf zu Stande bringen zu können, unbenommen, den Preiß desselben nieder zu legen.

Art. 18. Wenn die Dienste oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet worden sind, und nachher in Renten verwandelt oder abgelöset werden, so sollen die Pachter von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten oder die Zinsen des Kapitals, welches den Verpachtern für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar zu fünf vom Hundert, abzuziehen berechtiget seyn, es sey

Digitized by Google

dann sie zögen es vor, die Pachtung am Ende des Pachtjahres gänzlich aufzugeben.

Von dieser letzteren Befugniß können sie jedoch nicht anders Gebrauch machen, als wenn der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelösten Prästationen nicht wenigstens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt.

Zu dem Ende sind die Verpachter, wenn die Pflichtigen die Verwandelung in Renten oder den Abkauf verlangen, das deshalb ihnen insinuirte Gesuch binnen vierzehn Tagen ihren Pachtern bekannt zu machen verpflichtet, worauf diese binnen vier Wochen ihre Erklärung abzugeben haben.

Art. 19. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches in das Gesetzbülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserm königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe am 18ten August 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterzeichnet, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Sekretair.

Unterzeichnet, Graf von Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheinigt:

Der Minister des Justizwesens,

Unterzeichnet, Simeon.

Digitized by Google

30.

Etwas über die im Königreiche Westphalen noch einmal zur Ausübung kommende Fideicommissarische und Lehens Succession.

Bei der Unmöglichkeit die eventuellen Rechte der Fideicommiß und Lehns Erben bei Aufhebung der Fideicommisse und Lehne zu würdigen und eine desfallsige Entschädigung auszumitteln, hat die Gesetzgebung des Königreichs Westphalen, in billiger Rücksicht auf etwaige Verbindlichkeiten, Verträge und Verfügungen, die in Beziehung auf die bisherigen Verhältnisse eingegangen und getroffen seyn können, die Succession in Fideicommissen und Lehnen noch zu einem letztenmahle zulässig erklärt.

I. Die Fideicommisse betreffend, hat:

A) Das Gutachten des Königl. Staatsrath vom 9ten Jan. 1808 (Rhein Bund Heft 14. pag. 326) nur allein den nächsten, vor dem 1ten Jänner 1808. gebohrnen, Fidei-Commiß Erben annoch zur Succession gelassen, und es schienen alle nach diesem Termine Gebohrne ausgeschlossen seyn zu sollen; Allein:

B) Das weitere Staats-Raths-Gutachten vom 8ten April 1809. (Rhein. Bund. Heft 41. pag. 249.) gab die nähere Bestimmung, daß die dem Fideicommiß-Besitzer annoch nach dem 1ten Jan. 1808. gebohrnen Kinder nicht von früher vorhanden gewesenen Collateralen ausgeschlossen seyn sollen, mit der weitern Erklärung, daß es auch nicht die Meinung habe, für den Fall, wo die fideicommissarische Succession noch zum letztenmale zur Ausübung komme, das

Digitized by Google

Repräsentations-Recht in der geraden oder in der Seitenlinie aufzuheben.

In Beziehung hierauf wurde daher festgesezt:

1) Daß diejenigen fideicommissarischen Substitutionen in Rücksicht welcher am 1ten Jänner 1808 kein Successor am Leben gewesen, durch das Gesetzbuch Napoleons gänzlich aufgehoben zu halten seyen;

2) Die Substitution auf gleiche Weise erloschen seyn solle, wenn der unmittelbar berufene, in dem gedachten Zeitpunkte bereits lebende, Fideicommiß-Erbe vor Eröffnung der Succession, ohne einen qualifizirten, vermöge des Repräsentations-Rechts in seine Stelle einzutreten befugten Descendenten zu hinterlassen, gestorben ist;

3) Wenn dem Fideicommiß-Besitzer noch nach dem 1ten Jänner 1808 ein zur fideicommissarischen Succession qualificirtes Kind gebohren worden, solches, wenn es auch vor dem in dem festgesezten Zeitpunkte bereits vorhanden gewesenen Collateral-Erben vor dem Anfalle der Substitution wieder versterben würde, dennoch diesen letzteren von allen Rechten an dem Fideicommisse ausschließen solle;

4) Bei mehreren zugleich zur Succession berufenen, zu deren Besten zum letztenmale die Substitution aufrecht erhalten werde, das Repräsentations-Recht in der geraden sowohl als der Seitenlinie statt finde, so daß die qualificirten Kinder, sie seyen gebohren zu welcher Zeit sie wollen, in die Stelle der verstorbenen Eltern einrücken, und gemeinschaftlich mit den übrigen Fideicommißerben zur Succession gelangen.

Es wird also hiernach die fideicommissarische Succession noch zum letztenmale, mit Beschränkung auf gewisse Personen und zu deren Besten, noch einmal zugelassen und aufrecht erhalten, und der dem zufolge nun wirklich zur Succession gelangte Fideicommiß-Erbe soll das

Digitized by Google

Fideicommiß als freies Eigenthum besitzen, und ihm die völlig freye Verfügung über solche Güter zustehen.

II. Die Lehne betreffend:

so sind nach dem Königl. Dekrete vom 28ten Merz 1809. (Rheinbund Heft 32. pag. 314.) alle Rechte der Lehnssuccession aufgehoben, und der Besitzer kann die alodificirten Güter, sobald die zu entrichtende Abgabe ihre feste Bestimmung erhalten hat, nach Gefallen veräußern und zur Hypothek bestellen. Noch einmal soll jedoch die Lehnssuccession zum Besten gewisser Personen zugelassen seyn, und zwar nach Art. 14.

1) Desjenigen oder derjenigen, welche zur Zeit der Publikation der ermeldten Königl. Dekrets bereits gebohren und unmittelbar zur Lehnsfolge berechtigt sind;

2) Der noch zu erzeugenden, so wie auch der bereits lebenden lehnssuccessionsfähigen Descendenten des Lehnbesitzers, wenn sie vermöge des Repräsentations-Rechts in die Stelle verstorbener Eltern einrücken, und also die zur Zeit des Dekrets schon lebende Seitenverwandte ausschließen;

3) In der Seitenlinie zum Besten der schon gebohrnen oder noch zu erzeugenden, Kraft des Repräsentations-Rechts an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, die zur Zeit des Dekrets die nächsten Lehnsfolger waren, einzutreten berechtigter Kinder.

Es ergibt sich hieraus die Regel: der bereits gebohrne unmittelbar zur Lehnsfolge Berufene succedirt noch einmal nach Lehnrecht, und seine schon vorhandene oder noch gebohren werdende Kinder treten vermöge des Repräsentations-Rechts an seine Stelle; eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn dem Lehnbesitzer selbst annoch Descendenz gebohren wird, welche alsdann vor jenen früher vorhandenen und denen Repräsentanten, den Vorzug behauptet.

Nachdem angeführtermaßen Art. 4. die Personen kennt-

Digitized by Google

lich gemacht worden, welche noch einmal nach Lehnrechten succediren sollen, so wird Art. 5. die nähere Bestimmung gegeben, wie übrigens die gänzliche Abschaffung der Lehns-Succession zu verstehen sey, und ausdrücklich verordnet, daß sie aufhören solle: „nicht nur a) in der Person derjenigen, zu deren Vortheile die Ausnahmen gemacht sind, sobald nemlich diese zur Succession wirklich gelangt sind; „sondern auch b) in Rücksicht aller übrigen Lehnfolger, „welche zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtigen Dekrets, am Leben sich befinden, selbst wenn der nächste Lehnfolger, durch dessen Existenz sie gegenwärtig von der Lehnfolge ausgeschlossen „werden, vor ihnen versterben sollte.“ *)

Es werden hier die namentlich in dem Art. 4. genannten, unter Nro. 1. 2. 3. angegebenen vor allen übrigen und sonstigen Lehnfolgern unterschieden, und diesen wird bestimmt dasjenige versagt, was jenen noch zum letztenmale zugestanden ist.

Herr von Meyerfeld in den Bemerkungen zu Wehrs Unterrichte für Lehnbesitzer in Westphalen. Cassel 1810 ist jedoch Seite 16 der Meinung, daß in dem Falle, wo bei einem feudo feminino successivo (also auch bei einem Mannlehn) der Sohn eines Lehnbesitzers vor demselben mit Tode abgehe und eine Tochter zurücklasse, die Lehnsfolge noch nicht abgeschafft oder aufgehoben sey, sondern wenn noch z. E. ein Bruder des

*) Art. 5. Sauf les exceptions ci-dessus etablies, la succession féodale est abolié, soit sur la tête des exceptés, aussitot qu'elle aura été recueillie par eux, soit à l'egard de tous les autres successeurs vivans à l'epoque de la publication du present d'ecret, *lors même que le premier appellé, dont l'existence actuelle les exclut, viendrait a prédécéder.* Monit. Westph. de 1809. Nro. 52.

Digitized by Google

Lehnbesitzers vorhanden sey, dieser noch einmal nach Lehnrecht succedire und die Enkelin des Besitzers ausschließe.

Die Gründe, womit er diese Behauptung unterstützt, sind: 1) daß doch noch einmal nach Lehnrechten succedirt werden müsse, der Fall einer Succession aber durch das erst nach dem Tode des Sohns erfolgte Ableben des Lehnbesitzenden Vaters nach Publication des königlichen Dekrets zum erstenmale eintrete;

2) Der Inhalt des 3ten Satzes Art. 4. wornach in der Seitenlinie Kinder vermöge des Repräsentations-Rechts in die Stelle ihrer verstorbenen Eltern, die zur Zeit der Bekanntmachung des Dekrets, die nächsten Lehnfolger gewesen, einzutreffen berechtigt seyen, mit einer andern Behauptung sich nicht vereinigen lasse.

Allein ad 1. ist in dem Königl. Decrete nicht unbedingt verordnet, daß noch einmal in einem Successionsfalle nach Lehnrechten succedirt werden solle und müsse: sondern es ist der Lehns-Succession blos als Vergünstigung, zum Besten gewisser nahmhaft gemachter Erben, noch einmal Ausnahmsweise statt gegeben worden; mithin kann solche nicht auch da Platz finden, wo diese begünstigten Personen und gegebenen Fälle nicht eintreten. Es sind diese begünstigte, die zur Zeit des Dekrets vorhandene unmittelbar zur Lehnsfolge berufene Nachfolger, und die bereits gebohrne oder noch gebohren werden, die Descendenten, die vermöge des Repräsentations-Rechts sowohl in der absteigenden als Seiten-Linie an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern treten.

Ad. 2) kann demnach nicht argumentirt werden: weil den Descendenten, die vermöge des Repräsentationsrechts an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern rücken, es nicht schadet, daß ihre Eltern als nächste Lehnfolger, deren Existenz sie von der Lehnfolge ausgeschlossen haben würde, vor ihnen gestorben sind, also schadet es auch Collateralen und

Digitized by Google

sonstigen Lehnfolgern nicht, wenn der unmittelbar Berechtigte, der sie durch seine Existenz ausgeschlossen hätte, vor ihnen mit Tode abgegangen ist, sondern sie succediren demohngeachtet noch einmal nach Lehnrecht.

Es gehören diese Lehnfolger, die noch einen andern zwischen sich und dem Lehnbesitzer haben und denen kein Repräsentationsrecht zusteht, nicht unter die Begünstigten, zu deren Vortheile noch einmal die Ausnahme gemacht werden soll.

Wo demnach keine Personen dieser Kategorie vorhanden sind, da kann nichts zu deren Besten geschehen, und also auch zu ihren Gunsten die Lehens-Succession nicht noch zum letztenmal statt finden. Wenn daher der unmittelbar zur Lehnssuccession berufene Sohn vor dem Vater nach Publikation des Königl. Dekrets verstirbt, ohne einen qualifizirten Descendenten — also, bei einem Mannlehne oder feudo feminino successivo, einen Sohn zu hinterlassen; so ist für den sich nunmehro ergebenden Successionsfall, wenn gleich solcher der erste ist, die Lehnfolge aufgehoben, und eine vorhandene Tochter oder Enkelin des Lehnbesitzers succedirt mit Ausschließung dessen Bruders. Die Ausschliessung des Bruders, in dem gegebenen Falle, so wie aller übrigen nicht namentlich ausgenommenen Lehnsfolger, ist durch die ausdrückliche Bestimmung des Art. 5. daß: selbst wenn der nächste Lehensfolger, durch dessen Existenz sie, (die übrigen Lehnsfolger) gegenwärtig von der Succession ausgeschlossen werden, vor ihnen versterben sollte, die Lehnsfolge abgeschaft seyn solle; wohl zu deutlich ausgesprochen, als daß eine andere Auslegung angenommen werden dürfte.

Hierzu tritt nun aber auch noch das weitere Argument, daß bei der fideicommissarischen Succession, wie oben angeführt, dieses ausdrücklich, und sogar mit der Ausdehnung, verordnet ist, daß ein dem Fideicommißbesitzer später gebohr-

Digitized by Google

nes, sogar vor Eröffnung der Succession wieder verstorbenes Kind, den früher vorhandenen nächsten Collateral-Erben ausschließe, und die fideicommissarische Succession für denselben aufhebe. Es läßt sich auch kein Grund erdenken, warum das was hierin in Ansehung der Fideicommiß-Succession statt findet, nicht auch bei der Lehnssuccession gelten soll. Zwar glaubt Herr von Meierfeld, daß a diversis ad diversa nicht gültig gefolgert werden könne, mithin, wenn auch der Fideicommissbesitzer, wie es das angezogene Gutachten des Staatsraths mit sich zu bringen scheine, zum Nachtheile des vorhandenen unmittelbar berufenen Erbfolgers nicht veräußern dürfe, dieses doch dem Lehnbesitzer nicht untersagt gehalten werden könne, da es selbigem nach dem Königl. Dekrete vielmehr gestattet sey: *) Unterdessen wenn in Rücksicht der für die Allodification unbenommenen Abgabe dem Lehnbesitzer eine größere Freiheit in Ansehung der Veräußerung, als dem Fideicommissbesitzer, zugestanden werden kann; so läßt sich daraus wohl die Folgerung ziehen, daß diejenigen Vortheile, welche dem Fideicommißbesitzer, der doch für die Aufhebung des Fideicommiß-Verbands keine Abgabe übernimmt, zugestanden werden, dem Lehnsbesitzer, dem eine solche Prästation auferlegt wird, um so mehr zustehen müssen. Ein Vortheil bleibt es aber immer für den Lehnbesitzenden Vater, wenn er einen Sohn, der sein Lehnfolger gewesen seyn würde, verliert, daß er das Lehn einer Tochter oder Enkelin hinterlassen kann, und solche Descendenten, bei nun aufhörender

*) Bei der Veräußerungs-Befugnis des Lehnbesitzers würden dem nächsten Nachfolger blos die Vortheile bleiben, daß jener nicht mortis causa über das Lehn disponiren dürfe, und der Lehnserbe falls der Besitzer dasselbe nicht bei seinem Leben veräußert hätte, dessen Allodial-Erben ausschlöße, von Meierfeld l. c. pag. 9. Seq.

Digitized by Google

Lehnsſucceſſion, den Vorzug vor männlichen Collaterialien behaupten. Es würde nicht conſequent ſeyn, demjenigen, dem eine Veräußerungs-Befugniß zugeſtanden ſeyn ſoll, eine größere Beſchränkung in längerer Dauer der Lehnsſucceſſion aufzulegen, als einem Fideicommißbeſitzer, der nicht veräußern ſoll, ſo lange ein unmittelbar zur Succeſſion nach ihm berufener Erbe vorhanden iſt. Mag immerhin eine Abweichung der noch zum letztenmal zuläßigen Fideicommiſſariſchen, von der Lehnsſucceſſion darin ſich hervorthun, daß dem Collateralen, bei erſterer ſchon blos allein durch die ſpätere Geburt eines Kinds des Beſitzers, bei letzterer aber nur durch deſſen vorhanden ſeyn bei Eröffnung der Succeſſion, das Erbfolgerecht vereitelt wird; ſo wird man doch hierdurch zu keiner Folgerung auf längere Aufrechthaltung der Lehnsſucceſſion für andere Fälle berechtigt. Da Herr von Meyerfeld am Schluſſe ſeiner Schrift mit ſo vieler Beſcheidenheit diejenigen, welche mit ſeinen Anſichten nicht einverſtanden ſind, zu ihrer Aeußerung auf dem Wege der Publizität auffordert, ſo wird der ferne Beobachter, dem alle ſonſtige Subſidien, zu Auslegung und Erläuterung der vorliegenden geſetzlichen Beſtimmung des Königreichs Weſtphalen fehlen, Berichtigung und Belehrung um ſo mehr mit Danke erkennen.

Digitized by Google

31.

Rede des Herrn Baron v. Leist, Staatsraths, General-Direktors des öffentlichen Unterrichtes, und Ritters des Ordens der Westphälischen Krone, gehalten beim Schlusse der Versammlung der Reichsstände, am 12. März 1810.

Meine Herren Reichsstände!

Eine Gesetzgebung, welche auf richtige, durch die Aussprüche der Vernunft und Erfahrung gebilligte und bewährte, Grundsätze gebaut, welche den Verhältnissen, Bedürfnissen, Sitten und der Denkungsart des Volkes und dem Zwecke des Staates vollkommen entsprechend ist, deren Vorschriften deutlich und bestimmt sind, und in planmäßigem Zusammenhange und Einklange unter einander stehen; eine solche Gesetzgebung, meine Herren, ist unstreitig die festeste Grundlage alles Nationalglückes, und das sicherste Mittel, die Bande zwischen dem Herrscher und seinem Volke unauflöslich zu machen.

Werfen wir einen Blick auf unser deutsches Vaterland, und wie finden wir noch vor kurzem die Lage und den Zustand der Gesetzgebung in den meisten Staaten desselben! Mit Riesenschritten waren wir vorgerückt, nur in Rücksicht der Gesetzgebung befand der größte Theil der Deutschen sich noch da, wo seine Ahnherrn standen. Die Gesetze, welche öffentliche und Privatverhältnisse bestimmen sollten, entstanden zu den verschiedensten Zeiten und unter den verschiedenartigsten Umständen, von der Weisheit wie von der Unvernunft diktirt; waren zum Theil ein Chaos, das von Tage

zu Tage mehr anschwoll, verworrener, trüber und dunkler ward; oft glichen sie dem dädalischen Labyrinthe, aus welchem nur Wenige den Ausgang zu finden vermochten, und mit Recht ließ sich häufig das auf sie anwenden, was Bako einst sagte: „es ist keine ärgere Folter, als die Folter der Gesetze.“

Gewohnheit, welche dem Menschen auch das Unerträglichste zuletzt nicht nur erträglich, sondern selbst theuer und werth machen kann, steifer, unbiegsamer Sinn, nicht selten mit einer Art von Indolenz gepaart, Geist der privilegirten Stände und Korporationen widersetzten sich jeder großen und heilsamen Reformation, und Gerichte und Advokaten, die einzigen in der That, welche bei deren Anwendung gewannen, und zwar in dem Grade gewannen, in welchem die Bürger verloren, kämpften mit den Bürgern für die Erhaltung der alten Verwirrung, und mithin für die Beibehaltung der unversiegbaren Quelle von Streitigkeiten und Prozessen.

Eine traurige, aber leider! unumstößliche Wahrheit ist es: Deutschland, ganz sich selbst überlassen, würde wahrscheinlich nie eine gründliche Verbesserung seiner Gesetzgebung vollendet haben. Von aussen her mußte der erste Impuls kommen. — Er ist gekommen! Der größte Mann des Zeitalters und der Vorwelt, dessen Blick die Gegenwart und Zukunft umfaßt, hat ihn gegeben, und zwar auf eine Art gegeben, die, wenn nur seine Hauptidee mit richtigem und lebendigem Sinne stets aufgefaßt wird, die wohlthätigsten Folgen erzeugen, und den reichsten Segen bis auf die spätesten Nachkommen verbreiten muß.

Napoleon gab Westphalen eine Verfassungs-Urkunde, welche die Hauptzüge der Verfassung und Regierung des neuen Staates darstellt, nnd ein Civil-Gesetzbuch, welches gleich dem Namen seines Urhebers unsterblich seyn und von den Nationen als ein herrliches Denkmal von der Fülle

und Tiefe seiner legislatorischen Einsichten stets wird betrachtet werden.

Aber, der Verfassungs-Urkunde Westphalens und des Napoleonischen Kodex ungeachtet, was und wie unendlich viel blieb nicht in Rücksicht der Gesetzgebung dem Eifer, der Thätigkeit, den Einsichten und der Weisheit unsers vielgeliebten Königes vorbehalten und überlassen! War nicht für mehrere Theile des großen, weitläuftigen Gebäudes der Gesetzgebung gleichsam nur der erste Umriß gegeben, für andere hingegen nur durch einige leichte Züge angedeutet, was etwa daraus werden solle, und fehlten nicht selbst diese leisen Andeutungen gänzlich für verschiedene, äußerst wichtige, Theile dieses Gebäudes?

Und wie hat Se. Majestät der König in dem kurzen Zeitraume seiner Regierung die von der Vorsehung ihm auferlegte schwere Aufgabe, woran vor ihm so manche Regenten gescheitert sind, gelöst? Mit- und Nachwelt wird den tiefen Einsichten, welche Er durch seine Gesetzgebung an den Tag gelegt hat, huldigen; sie wird dem raschen und dabei wohl überlegten Eifer und konsequenten Gange seiner Gesetzgebung, worin das Prinzip der Einheit so klar sich ausspricht, ihre Bewunderung nicht versagen. Wie viel ist nicht in der Gesetzgebung seit der Zeit geschehen, wo Hieronymus Scepter über Westphalens Völker herrscht! Was ist nicht in dieser Hinsicht, vorzüglich in dem Zeitraume von fast siebenzehn Monaten geschehen, welche seit dem Schlusse des letzten Reichstages bis zum Anfange des gegenwärtigen verflossen sind! Welchen Theil der Gesetzgebung und Staatsverwaltung Sie, meine Herren, auch immer betrachten mögen, keinen, keinen werden sie vernachlässigt, keinen stiefmütterlich behandelt finden. Ein reger Eifer, belebt und geleitet von Sr. Majestät, hat für die größten, wie für die kleinsten Theile der verwickelten Staatsmaschine auf gleiche Weise thätig sich bewiesen.

Digitized by Google

Mit welchem stolzen Selbstgefühle muß nicht jeder Westphale, dem Nationalehre und Nationalglück keine leere und gleichgültige Worte sind, erfüllt werden, wenn er die treffliche Darstellung der Lage des Königreichs liest, welche gleich nach Eröffnung Ihrer diesjährigen Versammlung der Minister des Innern Ihnen, meine Herren, vorgelegt hat!

Wie herzerhebend muß es nicht für jeden Westphalen seyn, wenn er aus dieser, nach den Regeln der strengsten Wahrheit und Unpartheilichkeit entworfenen, Darstellung erfährt, wie viel in dem kurzen Zeitraume von nicht vollen siebenzehn Monaten, und wie dies Alles geschehen ist, wenn er darin die Grundsätze der größten Humanität und Liberalität als Grundlagen der ganzen Handlungsweise der Regierung öffentlich verkündet findet.

Kühn können wir um uns blicken und fragen, wo ist der deutsche Staat, welcher uns es gleich gethan, wo der Staat, dessen Regierung so viel für das wahre Wohl seiner Unterthanen gearbeitet hat, wo der Staat, wo für die Begründung des neuen großen Systems, welches Napoleons Genie an die Stelle der alten Verwirrung gesetzt hat, so viel, mit solcher Konsequenz und mit solcher Schonung wohl erworbener Rechte geschehen ist?

Wie schön schließt sich nun an die bisherigen Arbeiten der Regierung dasjenige an, was für die Gesetzgebung während Ihrer diesjährigen Versammlung, deren Ende ich Ihnen, meine Herren, kraft königlichen Auftrages hiermit ankündige, gethan ist!

Derselbe Geist der Weisheit, welcher die Handlungen der Regierung stets leitet, spricht sich in sämmtlichen Gesetz-Entwürfen, die Ihrer Genehmigung dieses Mal vorgelegt wurden, auf das deutlichste aus. Von äußerster Wichtigkeit sind die vielen Ihnen überbrachten, und von Ihnen sanktionirten Gesetze; denn sie umfassen die bedeutendsten Theile der Staatsverwaltung, und bringen das ganze System

derselben ihrer Vollendung nahe. Sie sind das Resultat der sorgfältigsten und reiflichsten Prüfung, und bei den meisten derselben hat eine beinahe einjährige Erfahrung benutzt werden können, indem der größte Theil dessen, was sie enthalten, bereits vorher provisorisch durch königl. Dekrete eingeführt war. In Westphalens Annalen wird daher der diesjährige Reichstag stets eine große Rolle spielen, und die Nation wird den König und dessen getreue Stände für die treflichen Gesetze segnen, welche sie erhalten hat.

Verwandelt haben Sie, meine Herren, in ein Gesetz das vierte, fünfte und sechste Buch der bürgerlichen Prozeßordnung, und dadurch das ganze Werk vollendet. So hat denn nun Westphalen eine dem Geiste und der Vorschrift der Konstitution entsprechende Prozeßordnung, welche den unerträglichen Mißbrauch der vielen Instanzen, Rechtsmittel und Erstreckung der Fristen, wodurch die Rechtsverfolgung bisher so kostbar ward, gänzlich vernichtet, welche einen festen Damm sowohl der Chikane der Sachwalter und Anwälde, als der Willkühr der Richter entgegensetzt, durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen eine furchtbare Kontrolle für den Richter einführt, und auf die Entwickelung der Seelenkräfte der Nation den wohlthätigsten Einfluß äußern wird. Weicht gleich unsere Prozeßordnung durch Zusätze, Erklärungen, Veränderungen, Weglassungen, Modifikationen und Anfnahme verschiedener, im deutschen Prozesse angenommener, Grundsätze von ihrem Urbilde, der französischen, in sehr vielen Stücken ab: so ist dennoch nie das Gesetz der Harmonie verletzt, welche zwischen ihr und dem Code Napoleon nothwendig vorhanden seyn muß, wenn nicht die Einführung der letzteren große Verwirrung erzeugen soll. Aller Veränderungen ungeachtet hat unsere Prozeßordnung den Karakter eines wahren Ergänzungskodex für Napoleons Gesetzbuch behalten, und kann als das Hauptwerkzeug seiner Vollziehung betrachtet werden.

Digitized by Google

Durch die Genehmigung, welche Sie auf dem vorigen Reichstage dem Gesetze über die Munizipalpolizei und die peinliche Prozeßordnung ertheilten, entstanden heilsame neue Normen für das Verfahren in Polizeivergehen und peinlichen Verbrechen. Eine große, wichtige Lücke blieb aber damals; denn das Verfahren in Ansehung derjenigen Vergehen, welche wir mit dem Namen der korrektionellen Vergehen belegen, und die in Rücksicht ihrer Strafbarkeit in der Mitte zwischen den beiden angegebenen Klassen von strafbaren Handlungen stehen, blieb unbestimmt. Nunmehr ist aber auch diese Lücke gänzlich verschwunden, da Sie, meine Herren, die Ihnen vorgelegte korrektionelle Prozeßordnung sanktionirt haben, welche, gegründet auf das Prinzip der Oeffentlichkeit des Verfahrens, das wahre Palladium einer guten Justizverfassung, ein der Natur der korrektionellen Vergehen vollkommen entsprechendes Verfahren vorschreibt, welche, indem sie alle unnütze Weitläuftigkeiten, Langsamkeiten nnd Formalitäten verbannt, möglichste Schnelligkeit mit einer gründlichen Untersuchung glücklich zu vereinigen weis.

Der Zweck des von Ihnen genehmigten Gesetzes über die Erhebung der Kapitalien und Forderungen, welche Se. Majestät der Kaiser von Frankreich an Unsern vielgeliebten König abgetreten hat, ging keineswegs dahin, Sr. Majestät irgend neue Rechte auf die gedachten Kapitalien zu verschaffen oder beizulegen. Zu klar war das Recht des Königs, zu fest dasselbe sowohl durch das Recht des Krieges und der Eroberung, als durch die im Berliner Traktate vom 22sten April 1808 erfolgte Abtretung der Kapitalien begründet, als daß es darüber noch einer neuen Gesetzgebung bedurft hätte. Nein, eine ganz andere Tendenz hat dieses Gesetz! Dasselbe will nur das rechtmäßige Eigenthum des Königs gegen alle Chikane und den bösen Willen der Schuldner sicher stellen; dadurch sollen nur einige Nachtheile und

Digitized by Google

Schwierigkeiten entfernt werden, welche für Se. königliche Majestät aus dem etwa erforderlichen Beweise über das Daseyn der Forderungen leicht entstehen könnten, wenn man dabei blos die nach dem Gesetzbuche Napoleons zulässigen Beweismittel zur Anwendung bringen wollte.

Ihrer einsichtsvollen und thätigen Mitwirkung, meine Herren, verdankt Westphalen bereits jetzt ein der Lage und den Verhältnissen des Volkes vollkommen angemessenes Finanzsystem, welches, auf den dauerhaftesten Grundlagen beruhend, durch Einfachheit, Klarheit, lichtvolle Ordnung, Konsequenz und Kraftfülle auf das Vortheilhafteste sich auszeichnet, bei welchem alles darauf berechnet ist, die Vertheilung der Steuern und Abgaben möglichst gleich und deren Erhebung möglich leicht zu machen, auch dem Betruge und der Demoralisation des Volkes kräftigst entgegen zu arbeiten.

Durch Ihre auf dem letzten Reichstage ertheilte Sanktion bekamen wir die wichtigen Gesetze über die Grund- und Patent- oder Gewerbsteuer.

Von dem völlig richtigen Grundsatze giengen Sie dabei aus, daß unter den Abgaben die Grundsteuer die vorzüglichste und stärkste seyn müsse, weil Westphalens Bewohner ein ackerbauendes Volk sind und die Fruchtbarkeit des Bodens die Hauptquelle ihres Reichthums ausmacht. Aber blendende Theorien vermochten nicht, Sie irre zu führen, und Sie zu verleiten, das physiokratische System für das einzig richtige zu halten.

Sie erkannten, daß dieses System, nach welchem alle Geldbedürfnisse des Staates nur aus dem Ertrage des Ackerbaues geschöpft werden sollen, auf keinem haltbaren Grunde beruhe, und daß es so wenig auf große und mittlere, als auf kleine Staaten Anwendung finde. Sie erkannten, daß eine verhältnismäßig gleiche Besteuerung unmöglich sey, wenn man dieselbe nicht zugleich auf die

Digitized by Google

Grundbesitzungen, den Erwerb und Genuß erstrecke; daß die Einführung einer einzigen Steuer in das Reich der Chimären gehöre; daß mehrere aber mäßige Steuern minder drückend für den Unterthan seyen, als wenige, welche derselbe in großen Summen entrichten muß, und daß nur die Annahme dieser Grundsätze es möglich mache; durch die Staatsabgaben alle Klassen der Unterthanen zu treffen.

Gerade deshalb sanktionirten Sie die Gewerbsteuer und wollten, daß alle die, welche irgend einen anderen Zweig der Industrie als den Ackerbau trieben, gleich den Landbauern einen verhältnißmäßigen Theil ihres Erwerbes dem Staate entrichteten.

Gerade deshalb genehmigten Sie vorläufig bei Gelegenheit der Annahme des Staatsbudjets für das Jahr 1809 die Einführung verschiedener indirekten Steuern.

Mehrere Steuergesetze sind Ihnen nun, meine Herren, auf dem gegenwärtigen Reichstage vorgelegt. Aber keins, keins derselben hatte die Absicht, neue Auflagen und Abgaben einzuführen. Seine königliche Majestät, weit entfernt dem Volke neue Steuern auflegen zu wollen, kennt kein angelegentlicheres Geschäft, als darauf zu denken, wie die Steuerlast vermindert und der Zustand der Westphalen mit jedem Tage verbessert werden könne.

Sämmtliche in Rücksicht der Steuern Ihnen vorgelegten und von Ihnen sanktionirten Gesetze haben lediglich solche Auflagen zum Gegenstande, welche bereits in Gemäßheit der von ihnen auf dem letzten Reichstage ertheilten Genehmigung bestehen und vorläufig eingeführt sind. Aber auf mehrfache Weise sind die neuen Steuergesetze verändert und modifizirt, je nachdem wiederholtes ernstliches Nachdenken, die sorgfältigste Prüfung dieser hochwichtigen Nationalangelegenheit und die während des Laufes eines Jahres gesammelten Erfahrungen es erforderten. Nur segnen kann die Nation alle diese Veränderungen, da sie ihr wahres Bestes

Digitized by Google

und die möglichst gleiche Vertheilung der Lasten beabsichtigen.

Durch die Patentsteuer, welche äußerst gerecht an sich selbst, wenig lästig in der Anwendung und wegen ihrer Allgemeinheit sehr einträglich ist, haben Sie, meine Herren, die Gewerbfreiheit zu einem wahren Fundamentalgrundsatze unserer Gesetzgebung erhoben, und folglich alle Bannalitäten nebst den Fesseln der Zunft- und Gildenverfassung gänzlich vernichtet. Wie ganz anders als die vormalige Zunfteinrichtung muß die Gewerbfreiheit auf die Industrie, auf die Erweiterung der Produktion, auf die Vervollkommnung der Künste und Gewerbe und auf den allgemeinen Wohlstand der Nation wirken!

Auflagen auf den Genuß, gehörig eingerichtet und in das wahre Verhältniß gegen die übrigen Abgaben des Staates gesetzt, müssen unstreitig zu den empfehlungswürdigsten Arten der Auflagen gerechnet werden. Das System, worauf das von Ihnen, meine Herren, genehmigte Gesetz über die Konsumtionssteuern gebaut ist, zeichnet sich in einem vorzüglichen Grade durch seine große Einfachheit aus, und verdient daher völlig den Beifall, welchen Sie demselben ertheilt haben. Sehr klein ist die Anzahl der Artikel, welche der Konsumtionssteuer unterworfen sind. Nur von fünf inländischen und achtzehn ausländischen wird sie erhoben, und unter diesen letzten befinden sich nur dreizehn neue, indem die fünf andern solche sind, die auch als inländische Produkte besteuert werden, und folglich um so mehr Gegenstand der Steuer werden müssen, wenn sie aus dem Auslande kommen. Die Konsumtionssteuer trift zwar keinesweges blos Gegenstände des Luxus, sondern auch solche Artikel, welche offenbar zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören. Aber sollte wohl daraus irgend Jemand einen Vorwurf gegen die Steuer hernehmen können? Gewiß keiner, sobald er nur über den Zweck und die Natur der Steuer reiflich nachgedacht und

Digitized by Google

alle Umstände gehörig in Erwägung gezogen hat. Soll nämlich der Zweck der Auflage und einigermaßen Sicherheit der Einnahme erreicht werden, so müssen gerade solche Artikel besteuert werden, deren Gebrauch allgemein ist, oder die wenigstens der größere Theil der Unterthanen nicht entbehren kann. Aber gering muß alsdann die Auflage seyn. Dadurch und durch die Allgemeinheit der Abgabe wird die Unbequemlichkeit, welche aus der Besteuerung der ersten Lebensbedürfnisse etwa für die dürftigere Klasse entstehen könnte, hinreichend wieder ausgeglichen. Sollte man aber in dem Wahne stehen, daß Auflagen auf die ersten Lebensbedürfnisse nur den Armen drücken; so würde man sich gar sehr irren, denn dieser, vermag er nur zu arbeiten, wird durch Erhöhung seines Arbeitslohnes das, was er an Auflagen bezahlt hat, reichlich ersetzt erhalten. Der Grundsatz von der Geringfügigkeit der Auflage findet sich in dem Gesetze über die Konsumtionssteuern fast durchgängig, vorzüglich beim Getreide und Schlachtviehe, zur Anwendung gebracht, wodurch dann noch der wichtige Vortheil entsteht, daß die Begierde zu defraudiren, wenn auch nicht gänzlich ausgerottet, doch in einem beträchtlichen Grade vermindert wird.

Aber die bisher angeführten Punkte sind es nicht allein, welche das Gesetz über die Konsumtionssteuern so sehr empfehlen; nein, dasselbe empfiehlt sich noch in einem hohen Grade, theils durch die beständige Rücksicht auf alles, was das wahre Wohl der inländischen Manufakturen und Fabriken erfordert, theils durch strenge, jedoch nicht übertriebene Strafen, und durch das Bestreben, Prozesse über Kontraventionen zu vermeiden und die entstandenen möglichst abzukürzen.

Fast von jeher haben die Staaten das Salz als einen Gegenstand der Besteuerung betrachtet. Unstreitig gehört auch diese Abgabe mit zu den einträglichsten und am wenigsten drückenden; denn der Gebrauch des Salzes ist all-

Digitized by Google

gemein und unentbehrlich, aber die Quantität, welche jeder Einzelne verbraucht, ist so klein und wird so allmählig eingekauft, daß es nie drückend für ihn werden kann, davon die Abgabe zu bezahlen, selbst wenn dieselbe hoch seyn sollte.

Das von Ihnen, meine Herren, über die Besteuerung des Salzes sanktionirte Gesetz enthält zu gleicher Zeit eine Auflage auf das Salz und das Monopol des Großhandels mit dieser Waare im ganzen Umfange des Königreiches für Rechnung des Staates. In beiden Rücksichten entspricht das Gesetz auf das Vollkommenste allen Forderungen, man mag nun die Sache in Beziehung auf die Unterthanen, oder auf den Staat betrachten. Denn äußerst mäßig ist die Abgabe, und deren Vertheilung gleich, und folglich gerecht. Ueber dieses wird die Auflage im Laufe des ganzen Jahres, völlig nach dem Willen und den Bedürfnissen der Konsumenten, und zwar in den kleinsten Summen, bezahlt. Verbannt ist dabei jede Art von Fiskalität! Das Gesetz verlangt nicht, daß der Unterthan für sich und sein Vieh jährlich eine bestimmte Quantität Salz nehme. Die Salzkonsumtion gänzlich der Willkühr eines jeden überlassend, empfängt der Staat nur das, was ihm freiwillig dargebracht wird. Und dennoch kann der öffentliche Schatz wegen des unentbehrlichen und allgemeinen Gebrauches des Salzes mit großer Gewißheit auf den vorläufig berechneten Ertrag zählen. Unbedeutend sind die Kosten, welche die Erhebung dieser Abgabe dem Staate verursacht. Durch die Sicherheit, womit der Staat auf den Absatz im Innern und den daraus entspringenden Vortheil rechnen kann, wird er in den Stand gesetzt, seine Salinen zweckmäßig zu betreiben, eine beträchtliche baare Revenüe durch den Debit im Auslande sich zu verschaffen, und den Unterthanen den Gebrauch eines der ersten Lebensbedürfnisse stets vollkommen zu sichern, und zwar zu äußerst billigen Preisen.

Digitized by Google

Dem Gesetz-Entwurfe über die Stempelsteuer welche in Gemäßheit der von Ihnen, meine Herren, im Jahre 1808 ertheilten Genehmigung, gleich den übrigen indirekten Steuern, durch ein königliches Dekret eingeführt ist, haben Sie Ihre Zustimmung versagt. Nur allein Mißverständnisse können der Grund der verweigerten Sanktion gewesen seyn; denn die Stempelsteuer, die schon vorher in dem größten Theile der Länder, welche das Königreich bilden, wenn gleich auf sehr verschiedene Weise vorhanden gewesen ist, muß an sich betrachtet, zu den vorzüglichen Arten der indirekten Abgaben gerechnet werden, da sie gewöhnlich nur von demjenigen entrichtet wird, der bereits Vermögen besitzt, oder doch solches zu erwerben sucht.

Die Abgaben an den Staat sind unstreitig die erste und heiligste Schuld des Staatsbürgers. Willig und gerne wird jeder Gläubiger ihnen den Vorzug einräumen, da ohne pünktliche Entrichtung der Steuern die ganze Staatsmaschine sehr bald in Stecken gerathen würde.

Laut spricht daher schon die Natur der Sache das Recht des öffentlichen Schatzes aus, wegen der Abgaben allen übrigen Forderungen vorgehen zu müssen. Auch hat die Gesetzgebung aller Staaten diesen Grundsatz anerkannt und bestätigt.

Napoleons Gesetzbuch überläßt diesen Gegenstand der Gesetzgebung den einzelnen Staaten, worin dasselbe eingeführt ist. Um nun diese Lücke auszufüllen, und zugleich alle Streitigkeiten über die Anwendbarkeit der alten hierüber vorhandenen Gesetze abzuschneiden, ist Ihnen, meine Herren, ein Gesetz über das Vorzugsrecht des öffentlichen Schatzes wegen rükständiger Steuern vorgelegt, und von Ihnen angenommen.

Das Staatsbudjet ist das beste und untrüglichste Horoskop von dem jedesmaligen Finanzzustande des Staates. Die erfreulichsten Resultate gewahrt die Vergleichung

Digitized by Google

des von Ihnen genehmigten Staatsbudjets mit demjenigen, welchem Sie auf dem letzten Reichstage für das Jahr 1809 Gesetzkraft beilegten.

Das Budjet des verflossenen Jahres berechnete die Ausgaben zu 37,375000 Franken; das Budjet von diesem Jahre hingegen berechnete dieselben nur zu 34,571,886 Franken, und folglich um 2,804,114 Franken geringer.

Zur Deckung dieser Summen wurden an Steuern, ohne jedoch die Zölle mitzurechnen gefordert:

für das Jahr 1809	26,180,000 Fr.
für dieses Jahr hingegen nur . . .	24,700,000 Fr.
mithin weniger	1,480,000 Fr.

Aber nicht blos diese bedeutende Summe zahlt die Nation weniger! Der gütige König hat dieselbe noch von andern drückenden Lasten befreit. Im vorigen Jahre mußte sie die Departemental = Distrikts= und Kantonalkosten für Kasernement der Gendarmerie, Departementalkompagnie, Gehalt und Büreaukosten der Kantonsmaire, erste Einrichtung der Friedensrichter und Gefangenhäuser in den Kantons besonders bezahlen. Sämmtliche Ausgaben dieser Art, welche im vorigen Jahre über zwei Millionen betrugen, sind jetzt den Unterthanen gänzlich abgenommen, und auf den öffentlichen Schatz geworfen, so daß jene um beinahe drei und eine halbe Millionen Franken sich erleichtert fühlen.

Der König, der nie das Interesse der Krone von dem seines Volkes trennt, der Publizität aus Grundsatz liebt, hat nicht gewollt, daß den Stellvertretern des Volkes etwas verheimlicht werde, was auf die Lage des Staates sich bezieht, und dessen Kunde ihnen nur irgend frommen könne. Von dem Zustande der Finanzen und der Lage der für das allgemeine Wohl so wichtigen Schuldentilgungskasse — für die Erhaltung und Befestigung ihres Kredits sind die kräftigsten und wirksamsten Maaßregeln ergriffen — haben Sie durch die Ihnen mitgetheilten Aktenstücke die genaue=

Digitized by Google

sten Kenntnisse erhalten. Welchen auffallenden Kontrast bildet nicht gegen diese Offenheit die Verheimlichungssucht vieler Staaten, und wie muß nicht dadurch das Zutrauen eines jeden Westphalen zu seiner Regierung vermehrt werden!

Durch die Arbeiten dieses Reichstages, wovon ich Ihnen jetzt einen kurzen Abriß gegeben, haben Sie, meine Herren, zum zweitenmale Ihren Beruf zu dem großen Geschäfte, welches die Nation durch freie Wahl Ihnen anvertraute, auf das Schönste beurkundet.

Diese zweite Versammlung der Stände Westphalens eröffnet die herrlichsten Aussichten fortschreitender Vervollkommnung der öffentlichen Ordnung und des Nationalglückes.

Nie weiche von dieser hochachtbaren Versammlung der patriotische Sinn, welcher dieselbe bis jetzt beseelte!

Stets herrsche unter Westphalens Ständen der regste Wettkampf, einander in Ergebenheit und Anhänglichkeit an dem besten der Fürsten, in Vaterlandsliebe und pünktlichster Erfüllung aller staatsbürgerlichen Pflichten zu übertreffen!

Mit den gütigen Gesinnungen und der Handlungsweise des Königs vollkommen bekannt, vertraut mit dem Geiste, der die Maaßregeln der Regierung in allen Fällen leitet, kehren Sie, meine Herren, jetzt in ihre Heimath zurück. Ihre erste und heiligste Pflicht sey es nun, die Kenntniß von diesem Allem unter ihre Mitbürger zu verbreiten, und unablässig dahin zu arbeiten, die Spuren vormaliger Trennung der Provinzen gänzlich zu verwischen, und einen öffentlichen Geist hervorzubringen, der Westphalens Völkerschaften fest an einander und an Ihren König knüpft, und sie zu Einer Nation vereinigt, die ihren höchsten Stolz darin setzt, Hieronymus Napoleon anzugehören, und in Westphalens Staatseinrichtungen das Vorbild für die übrigen Staaten des mächtigen rheinischen Bundes zu erblicken.

Digitized by Google

32.

Grosherzoglich Badische Verordnung die provisorische Art der Besteurung der bisher Schatzungsfrei gewesenen Erbbestands-Güter betreffend.

In Betracht, daß zu Herstellung eines billigen gleichmäßigen Abgaben-Systems alle bisher noch bestandene Steuerfreiheiten der Unterthanen aufhören müssen, haben Se. Königliche Hoheit zu verordnen geruht, daß auch die seitherige Schatzungsfreiheit der Erbbestands-Güter im ganzen Großherzogthum ohne alle Ausnahme aufgehoben seyn, und dieselben, wo es noch nicht geschehen ist, in Besteurung gelegt werden sollen, welche Besteurung vom 23ten April 1809 an, ihren Anfang zu nehmen hat, und wobei dermalen folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen sind:

1) Die Erblehen- oder Erbbestandgüter sind wie alle übrigen Privatgüter zu besteuern.

2) Die Steuer ist zwischen dem Erbbeständer und Erblehenherrn nach Verhältnis des reinen Ertrags, der jedem Theil von dem Gut zufällt, zu vertheilen, so daß also der Erblehnherr nach Verhältnis des Canon zu dem reinen Ertrag des ganzen Guts, und der Erbbeständer nach dem ganzen reinen Ertrag unter Abzug des Erblehens-Zinses zu besteuern ist.

3) Die Vertheilung dieser Steuer geschieht durch die beiden Theile, den Erblehnherrn und Erblehnbeständer selbst, jedoch so, daß der Staat im Fall einer Uneinigkeit zwischen den Erbbestandgebern und Nehmern, nach einer besondern auf die vorige Besteuerung billig ermessenen Norm entscheidet.

Digitized by Google

4) Die Steuer ist von dem Erbbeständer als wirklichem Inhaber des Guts zu entrichten, jedoch mit der Befugniß, den für den Erblehnherrn zu entrichtenden dem Erblehnzins zufallenden Antheil an diesem Zins einzubehalten.

5) Der Erbbeständer kann für den auf ihn fallenden Steuer-Betrag an den Erblehnherrn keine Entschädigung verlangen, wenn auch in den Lehnbriefen von dem Eigenthümer eines vormals steuerfreien Guts seinem Erblehnträger die Steuerfreiheit zugesichert worden wäre, weil, da einmal durch ein allgemeines Staatsgesetz die Steuerfreiheit aller Güter aufgehoben worden ist, mit dem Recht des Eigenthümers auch jenes des Erblehnträgers hinfällig wird. Endlich:

6) Eben so wenig kann der Staat von dem Erbbeständer oder Erblehnherrn wegen Entschädigung in Anspruch genommen werden, da dieses Ausfluß des allgemeinen dem Staat zuständigen Besteuerungs-Rechts ist, und jezt alle Steuerbefreiungen ohne Unterschied aufhören.

Hiernach haben sich also die betreffende Landesstellen, insbesondere bei sich ergebenden Prozessen die Gerichtshöfe des Grosherzogthums provisorisch, und bis bei der allgemeinen Steuer-Peräquation auch die Normen, wie die Erbbestandes-Güter zu besteuern sind, anderweit werden ausgesprochen werden, zu benehmen.

Carlsruhe den 14ten April 1810.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Gayling.
Vdt. Walther.

Digitized by Google

33.

Etwas über die im Hefte 41. Seite 317. gestellte Anfrage.

Der artige Fall, über den in vorbemerkter Anfrage eine gutachtliche Entscheidung gewünscht wird, scheint Einsendern dieses eine nähere Aufklärung des Faktums zu bedürfen, um ihn von allen Seiten zu würdigen.

Es wird sehr darauf ankommen, ob das auf den Abgang des Fürstenhauses suffendirte Erbfolgerecht der Gräflichen Familie sich auf eine Gesammtbelehnung gründete, oder blos in Folge einer einseitig von Lehenherren ertheilten Eventual-Belehnung auf den ledigen Anfall erwartet werden mußte. Im letzten Falle sieht es nach der Usual-Interpretation des 34ten Artikels der Bundesakte mit den Rechten der Exspectivirten mißlich aus, weil die Bedingung dieser Rechte, die Möglichkeit eines Heimfalls an den das eventuelle Recht constituirenden Obereigenthümer durch einen unwillkührlichen, nothwendigen Verzicht — verschwunden ist. Denn dieser Verzicht ist Gesetz eines völkerrechtlichen Vertrags und mithin gerade so anzusehen, wie wenn ein Lehen oder Stammgut durch einen Friedensschluß hätte abgetreten werden müssen, in welchem Fall bekanntlich nicht einmal die Agnaten gegen die Veräusserung Einsprache thun können. Eben so bekannt ist, daß der Effect einer Eventual-Belehnung sich lediglich auf die Befugnis der Reinfeudation eröffneter Lehen gründet und in der Regel einen Successorem singularem in das Obereigenthum nicht einmal verbindet.

Hart ist freilich diese Consequenz und der vorgelegte Fall dürfte eine interessante Veranlassung seyn, die in der

Digitized by Google

Usual-Interpretation unterstellte Ansicht einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Vielleicht ist man in der Anwendung des durch die Bundesacte vorgeschriebenen Verzichts auf Privat- oder Eigenthumsrechte zu weit gegangen; vielleicht lassen sich durch mehrere ähnliche Consequenzen, oder vielmehr Inconsequenzen diejenigen erheblichen Gründe unterstützen, aus denen sich behaupten läßt, daß der Verzicht nur in Absicht der eigentlichen, mit einer freien Staatsgewalt unvereinbarlichen Lehenshoheit nothwendig war. Dann beruhte die gänzliche Refutation des Obereigenthums auf gegenseitiger Convenienz, und, da sie demohngeachtet durchgängig als erfolgt angenommen worden, so muß man dabei eine wechselseitige Ueberweisung unterstellen, welche das Lehen zwar nicht anders, als mit allen Verbindlichkeiten des alten Lehnsherrn übertragen konnte, zugleich aber auch den in der Bundesacte nur unzureichend gegründeten Titel der Erwerbung für jeden betreffenden Souverain ergänzen müßte.

War aber die mediatisirte gräfliche Familie mit dem jezt souverainen Fürstenhause in ein und eben derselben Belehnung begriffen, war sie vielleicht gar vom Stamme des ersten Erwerbes, so daß das Lehen erst mit dem Aussterben beider Linien apert werden könnte, und die Mitbelehnung bezweckte blos nach altdeutschen Gewohnheiten die Erhaltung ihres Erbfolgerechts, so ist klar, daß die erfolgte Appropriation diesem Erbfolgerecht so wenig Eintrag thun kann, daß sie vielmehr so sehr zum Vortheil des Gräflichen Hauses, als zu Gunsten des durch die Erbordnung früher berufenen Fürstenhäuser gereicht, — wenn man annimmt, das Obereigenthum sey durch einen völkerrechtlich nothwendigen (par suite de force majeure) Verzicht erloschen, und nicht durch eine in Absicht der Eigenthumsrechte freiwillige Ueberweisung übertragen. Die Gräfliche Familie wäre also in so weit melioris conditionis geworden, daß

sie das Lehen dereinst zwar nur als Privateigenthum, doch aber als Allodium bekommt! — Durch eine gründliche Construction solcher verwickelter Fälle kann die Theorie nicht wenig bereichert werden. Einsender, der sich einer entscheidenden Beurtheilung des vorliegenden Falles nicht gewachsen fühlt, beschränkt sich auf diese geringe Bemerkungen, wünscht aber eine vermehrte Aufmerksamkeit der Sprachberechtigten zu erregen, deren Versuche jedoch durch eine genauere Species Facti mehr fixirt werden dürften.

34.

Weitere Nachrichten von der Aufhebung des Sequesters auf die Güter ꝛc. der in Oestreichischen Staatsdiensten befindlichen Fürsten, in den Staaten des Rheinischen Bundes. *)

1.

In dem Korrespondenten von und für Deutschland — einer zu Nürnberg erscheinenden sehr guten Zeitung — und zwar in Nro. 93. vom 3. April las man mit der ausdrücklichen Bemerkung aus Briefen von Wien folgendes: „Wie man versichern will, so soll Sr. Exzellenz dem dirigirenden Herrn Staatsminister Graf Metternich-Winnesburg die Grafschaft Ochsenhausen, welche vormals Sr. Maj. der König von Würtemberg mit Sequester belegt hat-

*) Verglichen mit Heft Nro. 15. und Nro. 16. unter 2.

„te, vermöge eines eigenen Mandats Sr. Maj. des franz. „Kaisers, wieder zurückgegeben werden.“

In der Münchener politischen Zeitung Nro. 82. vom 5. April wurde diese nämliche Nachricht abgedruckt und dabei der Korrespondent als Quelle angegeben.

2.

Gegen diese Nachricht, las man in den Stuttgarter Zeitungen und zwar im schwäbischen Merkur vom 12. April:

„Stuttgardt den 11. April: die Münchener Zeitungen „vom 5. und 7ten dieses Monats haben aus dem Korre„spondenten von und für Deutschland die Sage aufgenom„men, daß die sequestrirten Güter des Grafen von Metter„nich auf ein Mandat des französischen Kaisers demselben „wieder zurückgegeben würden. Es muß allerdings auffal„len, wenn unter den Augen und mit Bewilligung eines „erleuchteten Hofes derlei Angaben in öffentliche Blätter ein„gerückt werden dürfen; um so mehr, wenn diesem Hofe „bewußt seyn muß, daß zwar keine Mandate, welche mit „dem Begriffe souveräner Könige nicht vereinbarlich, wohl „aber freundschaftliche Ansuchen des Französischen Kaisers an „die Höfe von Stuttgardt und München ergangen sind, um „aus Berücksichtigung der bei Gelegenheit der Verbindung „Sr. Majestät des Kaisers Napoleon mit der Kaiserin Ma„rie Luise durch den Fürsten von Schwarzenberg und den „Grafen von Metternich geleisteten guten Dienste, die gegen „diese beiden Kaiserlich Oesterreichischen Staatsdiener ver„hängte Sequestration und Konfiskation ihrer Güter in Wür„temberg und Baiern aufzuheben; wozu sich wie na„türlich beide Höfe aus der Ihrem hohen Al„liirten in aller Rücksicht schuldigen Achtung „haben bereitwillig finden lassen.“

3.

Die Wiener Briefe bestehen noch immer darauf, daß

nicht nur der auf die Güter des Fürsten von Schwarzenberg und des Grafen von Metternich gelegte Sequester aufgehoben sey, sondern auch das Dekret vom 24. April 1809 ganz aufgehoben werden solle. Inzwischen ist in den Staaten des Rheinischen Bundes, ausser dem, was wir bereits im 45. Hefte und hier mitgetheilt haben, noch nichts erfolgt.

Vielleicht lassen sich diese anscheinende Widersprüche zusammenräumen, wenn man den Schluß des Kaiserlichen Dekrets *) erwähnt, welcher also lautet: et l'autre moitié à notre profit pour être employée tant comme indemnité des frais de la guerre, que pour recompenser les Officiers et Soldats de nos armées." Nur die Hälfte der sequestrirten Güter sollte dem Souverain zufallen, die andere Hälfte aber dem Kaiser Napoleon.

Daher ist auch die Erzherzoglich Grosherzoglich Würzburgische Aufhebung des Sequesters so gestellt „so viel seiner, des Grosherzogs Antheil betreffe."

35.

Aphorismen von Protectoren und Protectoraten überhaupt.

1.

Protector ist überhaupt derjenige, der des andern Person und Güter vertheidigt.

*) Es steht im 33ten Hefte S. 447.

Digitized by Google

2.

Der persönliche Protector findet sich in den ältesten Zeiten bei den Griechen und Römern. So waren πασίλειοι προκεπαςαὶ diejenigen, welche dem König in der Schlacht zum Schutz dienten. Schon im Theodosianischen Codex kommen Titel von Protectoren vor.

3.

In England ist der Protector des Reichs der Stellvertreter des Königs während dessen Abwesenheit.

4.

Die Deutschen Kaiser waren, gleich andern katholischen Regenten, nach der Wahlcapitulation befugt, am päbstlichen Hof zu Rom unter der Zahl der Cardinäle einen zum Protector von Deutschland anzunehmen, auch selbigem nach Gutbefinden einen Conprotector beizugeben.

5.

Ein solcher Protector sollte nach der W. C. von keiner andern Nation, sondern ein geborner Deutscher, wenigstens dem Reich mit Lehenspflicht zugethan und des deutschen Reichswesen kundig seyn.

6.

Das Protectorat ist der Vertrag, nach welchem einer die Vertheidigung des andern Person und Güter übernimmt.

7.

Die Protectorate sind allgemeine oder besondere, persönliche oder dingliche, beständige oder temporäre, entgeldliche oder unentgeldliche.

8.

Ein ehemaliger Protector von Deutschland am päbstlichen Hof erhielte jährlich 3000 Scudi, ohne die nicht unbedeutenden Accidenzien.

9.

Es ist räthlich, den Protectoratsvertrag schriftlich und so bestimmt, als möglich, abzufassen, um dadurch Mißdeutungen zuvorzukommen.

Digitized by Google

10.

Der Protector ist nicht als Oberherr, sondern nur als Schutz- und Schirmherr anzusehen nach der deutschen Parömie: Schirmgerechtigkeit gibt keine Obrigkeit.

11.

Diejenige, welche ihm den Schutz ihrer Person, Güter und Rechte anvertrauen, heißen seine Clienten, Alliirte und Verbündete.

12.

Die Tendenz der Protectorate geht auf die Vertheidigung der Person, Güter und Rechte der Verbündeten gegen anderer Angriffe und Einfälle.

13.

Heutzutag geht die Protection der Regel nach auf die Güter, nicht auf die Person des Verbündeten.

14.

Sie erstreckt sich nur auf das Ganze, nicht auf die unter diesem enthaltene Individuen.

15.

Der Protector ist nicht schuldig, die Vertheidigung seines Verbündeten auf eigene Kosten zu übernehmen.

16.

Doch kann er keinen größern Aufwand machen, als er ihn in seiner eigenen Sache zu machen gewohnt ist.

17.

Er ist aber verbunden, solche Vertheidigung zeitig, selbst und sogar mit Gefahr seines Lebens zu vollziehen.

18.

Der Protector kann daher keinem Dritten dazu den Auftrag machen, oder solchen substituiren.

19.

Die Vertheidigung des Verbündeten geschieht durch die Interposition des Protectors und mit gewaffneter Hand.

Digitized by Google

20.

Nur erst, wenn die gelindern Mittel, gütliche Vorstellungen und Unterhandlungen unwirksam gewesen sind, ist zu dem lezteren Extrem zu schreiten.

21.

In diesem Fall ist die Hülfe in dem Gebiete des Verbündeten zu vollstrecken.

22.

Es ist aber der Alliirte die Gefahr dem Protector anzuzeigen und ihn um seine Vertheidigung anzugehen verbunden.

23.

Ohne solche Requisition ist der Protector seinem Verbündeten beizustehen nicht schuldig.

24.

Ist aber dieser nicht im Stand, jenen um seine Hülfe anzugehen, ersterer befindet sich z. B. in der Gefangenschaft, so ist lezterer auch unangerufen, seinem Alliirten beizustehen, verpflichtet. Doch kann:

25.

Der Protector wegen seines eignen Interesse, auch ohne vorgängige Requisition, zur Vertheidigung seines Verbündeten schreiten.

26.

Die Verbindlichkeit des Protectors zur Sicherstellung des Alliirten erstreckt sich nur auf gegenwärtige und künftige Beeinträchtigungen und Angriffe, nicht aber auf vergangene.

27.

Sie ist auch nur auf die gerechte Sache des Verbündeten eingeschränkt.

28.

Alliirte, die sich durch ihre Schuld Beeinträchtigungen, oder wohl gar einem Krieg aussetzen, verdienen die von dem Protector übernommene Vertheidigung nicht.

Digitized by Google

29.

In dem zweifelhaften Fall aber, ob der Verbündete eine gerechte Sache habe, kann ihm die verheissene Hülfe nicht verweigert werden.

30.

Gegen sich selbst, gegen die nächsten Anverwandten, Vater und Sohn ist der Protector seinem Verbündeten beizustehen nicht gehalten. Doch muß er dieses:

31.

Sogar alsdenn, wenn er selbst vom Dritten angefochten und in Krieg verwickelt wäre.

32.

Dem Protector können keine neue Alliirte, wenn auch diese mit dem in Schutz genommenen in Verwandtschaft und Freundschaft stehen sollten, wider seinen Willen aufgedrungen werden.

33.

Ein anderes wäre jedoch, wenn in dem Protectoratsvertrag der Beitritt mehrerer gestattet wäre, oder:

34.

Der Protector solchen, ohne jene Uebereinkunft freiwillig gestatten wollte.

35.

Hat derselbe mehrere Verbündete, so ist er solchen verhältnismäßig beizustehen verbunden.

36.

Er darf sich aber keine Oberherrschaft über seine Verbündete anmassen, noch:

37.

Sie über die Gebühr belasten und ihre Rechte schmälern.

38.

Der Protector hat sich auch blos um die äussern, nicht aber um die innere Verhältnisse seiner Conföderirten zu bekümmern.

Digitized by Google

39.

Ein anderes wäre, wenn leztere auf den Zweck des Bundes einen widrigen Einfluß hätten und diesen stöhrten.

40.

Ist es gleich bedenklich, einen Mächtigen zum Protector anzunehmen, so folgt doch:

41.

Das von Fischen hergenommene Gleichnis des Spinoza nicht nothwendig.

42.

Das Protectorat hört auf, wenn die Zeit, auf welche es geschlossen worden, verlaufen ist.

43.

Ist keine Zeit bestimmt und das Protectorat ist unbedingt, so geht es auf die Erben und Nachkommene des Protectors über.

44.

Es geht aber solches verloren, wenn dieser die übernommene und requirirte Vertheidigung ohne hinlängliche Ursache verweigert;

45.

Seine Macht zum Nachtheil seiner Verbündeten mißbraucht;

46.

Sich über diese eine Oberherrschaft anmaßt;

47.

Solche zur Ungebühr belästiget;

48.

Mit ihren Feinden colludirt, ihnen Proviant Waffen u. s. w. in die Hände spielet;

49.

Solchen den Durchmarsch durch sein eigenes oder seiner Verbündeten Gebiete gestattet. Es kann auch:

Digitized by Google

50.

das Protectorat durch wechselseitigen Verzicht aufgehoben werden. Was endlich:

51.

Die Literatur dieser Materie betrift, so fehlt es zwar nicht an Schriftstellern, welche davon gehandelt haben, die wenigsten aber davon sind zu gebrauchen. Der Heiderische Bericht von Reichsvogteien ist zwar aus der Geschichte geschöpft, geht aber nicht in das rechtliche Detail. Magers Foliant de advocatia armata enthält wohl verschiedene hierher gehörige Sätze sie sind jedoch zerstreut und unbestimmt. Die in Strubens Nebenstunden sowohl, als in dessen Bedenken befindliche Abhandlungen sind dürftig und speciell und die übrigen in Lipen, Schott und Senkenberg davon verzeichnete Schriften handeln von dem Schutzrecht der vormaligen deutschen Kaiser über den Stuhl zu Rom ꝛc. der Reichsstände und dieser über des andern Unterthanen.

36.

Aphorismen über das Protectorat des rheinischen Bundes.

1.

Dieses führt Napoleon, Kaiser der Franzosen und König von Italien, als Stifter und Oberhaupt des Bundes.

2.

Es gebührt ihm solches nach dem Pariser Frieden vom 12. Jul. 1806. Art. 12.

Digitized by Google

3.

Ob dieses Protectorat ihm nur für seine Person, oder seinem Reich zustehen soll, ist daselbst Art. 35. nicht deutlich bestimmt. Jedoch ist:

4.

In dem gedachten Frieden versehen, daß zwischen dem französischen Reich und dem rheinischen Bund ein beständiges Bündnis statt haben soll.

5.

Nach dem angezogenen Frieden sollte Napoleon als Protector des rheinischen Bundes proklamiret werden. Das. Art. 12.

6.

Die Proklamation ist zwar noch nicht erfolget, aber bereits durch die That realisirt.

7.

Das Protectorat Napoleons ist nicht nur von dem rheinischen Bund, sondern auch von auswärtigen Staaten anerkannt.

8.

Der französische Protector des Rheinbundes will nicht, wie sonst der deutsche Kaiser, dessen Oberlehenherr (Suzerain) seyn;

9.

Aber auch niemand, wer der immer sey, als Oberlehnherrn seiner Verbündeten anerkennen.

10.

Seine Absicht bei Uebernahme des Titels eines Protector des rheinischen Bundes war blos, das in Recht zu verwandeln, was schon seit mehrern Jahrhunderten in der That bestand.

11.

Der französische Protector erklärt die Fürsten des Rhein-

Digitized by Google

bundes für Souverains, ohne sich über sie eine Oberherrschaft anzumassen, vielmehr will derselbe:

12.

Mächtiger, als die verbündeten Fürsten das Uebergewicht seiner Macht blos zu Sicherstellung ihrer Souverainitätsrechte, nicht aber zu derer Beschränkung anwenden.

13.

Er überläßt auch jedem verbündeten Fürsten, das Glück seines Volks zu gründen, nimmt aber an dessen herrschenden Uebeln, welche die Veränderlichkeit menschlicher Dinge hervorgebracht hat, keinen Antheil.

14.

Er bekümmert sich auch nichts um die innern Angelegenheiten eines jeden einzelnen Bundesstaats.

15.

Ein anderes aber ist, wenn eine Handlung der innern Staatsadministration auf den Zweck des Bundes Einfluß hat, wenn sie auch ausserhalb des Staats sich äussert, wenn sie dem garantirten und unter dem Schutz des Protectors stehenden Zweck des Bundes entgegen, wenn sie den Staat isolirt und andere Bundesstaaten in die Kategorie nicht verbündeter Staaten sezt.

16.

Die Verbindlichkeit des französischen Protectors ist gedoppelt:

a) Das Gebiet der Bundesstaaten gegen fremde Mächte und deren Einfall in jene zu schützen,

b) das Gebiet eines jeden Individuums des Bundes gegen die Angriffe der übrigen zu sichern.

17.

Namentlich will der französische Protector, im Fall die verbündeten Staaten in einen Krieg verwickelt werden sollten, solchen mit einer Macht von 200000 Mann beistehen.

Digitized by Google

18.

Seine vorzüglichsten Rechte aber bestehen nach dem Pariser Frieden in den Befugnissen den jedesmaligen Nachfolger des zeitigen Fürsten Primas zu ernennen und vermöge des beständigen Bündnisses zwischen dem französischen Reich und dem rheinischen Bund die Contingents zu bewaffnen.

19.

Die Contingente der verbündeten Fürsten sollten nach dem Pariser Frieden 4000 Mann betragen, sie haben sich aber durch den Beitritt mehrerer deutscher Fürsten zu dem rheinischen Bund nahmhaft vermehret.

20.

Die Bewaffnung kann nur auf vorgängige französische Einladung erfolgen. Diese aber soll:

21.

An jeden der alliirten Mächte erlassen werden.

22.

Von beiden Protectoratsrechten hat Napoleon bereits Gebrauch gemacht, indem er in Ansehung des ersten durch zwei kaiserliche Dekrete vom 1. März dieses J. (S. Heft XXXXII. Nro. 37.) seinen Sohn, Eugen Napoleon, Vicekönig von Italien zum Nachfolger des Fürsten Primas ernennet, dessen Staaten zum Grosherzogthum Frankfurt erhoben und dieses jenem mit allen ihm daran zustehenden Rechten abgetreten hat. Eben so hat er:

23.

Die Bewaffnung der Bundesstaaten in den lezten Kriegen gegen Preussen und Oestreich vertragsmäßig vollzogen.

24.

Es ist aber in dem Pariser Frieden §. 35. ausdrücklich versehen, daß jeder Continentalkrieg, in welchem ein Theil der Verbündeten verwickelt wird, allen übrigen gemeinschaftlich werden soll.

Digitized by Google

25.

Sobald auch eine fremde Macht sich waffnet, sollen sich die Alliirten, um nicht überrascht zu werden, auf den Antrag, welchen einer ihrer Minister zu Frankfurt machen wird, nach dem Art. 47. des P. F. gleichfalls rüsten.

26.

Ueber die Führung des Kriegs selbst und dessen Beendigung ist zwar noch zur Zeit nichts bestimmt, es soll aber darüber in dem zu erwartenden Fundamentalstatut die erforderliche Auseinandersetzung erfolgen.

27.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Range der verbündeten Fürsten und mit der Communication des Protectors mit den Bundesstaaten, deren Organ bisher der Fürst Primas gewesen ist.

28.

Das Fundamentalstatut, worin diese und andere Verhältnisse festgesezt werden sollen, solle der Fürst Primas vorbereiten. Weil aber dessen Entwurf verzogen wurde, so gab:

29.

Der französische Protector der Deutschen Bundesstaaten, in einem an gedachten Fürsten erlassenem Schreiben die Einleitung, um seine Gesinnungen und vorläufige Bemerkungen den verbündeten Fürsten mitzutheilen.

30.

Die Streitigkeiten der conföderirten Fürsten sollen ohne Zuthun des Protectors von der Bundesversammlung zu Frankfurt und dem zu errichtenden Bundesgericht entschieden, jedoch:

31.

Unter kaiserlich französischem Schutz vollstrecket werden. Es stehet auch:

Digitized by Google

32.

Dem Protector das Recht zu, die submittirten Fürsten, Grafen und Herrn gegen alle Bundesactwidrige Anmassungen und Eingriffe der Souverains zu schützen.

33.

Diese Materie ist zur Zeit noch wenig bearbeitet und Hr. von Kamptz hat in der Literatur des Rhein. Bundes lediglich die daselbst Heft II. Nro. 25. S. 240. befindliche Bemerkungen: über die Verhältnisse des Protectors des rheinischen Bundesstaats zum rheinischen Bunde und über das dem Protector zustehende Recht, die submittirten Fürsten gegen alle Bundesactwidrige Eingriffe und Anmassungen zu schützen. Das. Heft VII. Nro. 11. zweitens und Heft XI. Nro. 23. 2. dann *Dam. Molitor* diss. de primatibus eorumque juribus, speciatim de primatu Germaniae cap. III. Gött. 1806. anzuführen gewußt. Allein auch das angezogene, nur hierher gehörige dritte Capitel, welches de Primatu ex confoederatione Rhenana überschrieben ist, enthält lediglich die Artikel 6 10. 11 und 12 des Pariser Friedens, ohne weitere Ausführung und Erörterung.

Digitized by Google

37.

Einige Nachrichten, wie es mit den Steuerfreiheiten im K. Sachsen gehalten werden soll.

Unterm 24ten März d. J. sind für das Königreich Sachsen folgende Verfügungen bekannt gemacht worden.

1) Alle Steuerbefreiungen die vor dem 22. Junius 1661. verwilligt worden sind, bleiben auch fernerhin, ihrem buchstäblichen Inhalte nach, in voller Wirksamkeit. Dagegen sind die Steuerbefreiungen, die nach gedachtem Zeitpunkte verwilligt wurden, mit einigen Einschränkungen ausser Kraft gesezt, so daß nach Ablauf einer dreijährigen Frist, binnen welcher die vorhandenen Exemtions-Urkunden vorzulegen sind, die Besserung solcher Grundstücke ihren Anfang nimmt. Jedoch behält sich der König bevor, in einzelnen Fällen bei vorhandenen erheblichen Ursachen die fernere Wirksamkeit solcher Steuerbefreiungen zu bewilligen.

2) Die Steuerfreiheit eines Grundstücks durch Verjährung wird für die Zukunft aufgehoben und soll nur da fortdauren, wo sie schon seit dem Jänner 1701. Statt fand.

3) Kein Grundstück kann mit mehrern vollen Steuerschocken belegt werden als mit denen es im Kataster vom Jahre 1628., oder, wo dergleichen nicht vorhanden, in dem lezten Kataster vor dem Jahre 1628 angesezt ist.

4) Die bei einem Rittergute befindlichen Pertinenz-Stücke können aus dem Grunde, daß sie allodial sind, nicht mit Steuern belegt werden.

5) Bei solchen Gütern, welche keinen Ritterdienst auf sich haben, soll der Umstand, daß von selbigen seither gewisse Beiträge zu den Donativgeldern entrichtet worden sind, ei-

Digitized by Google

ne Steuerbefreiung für die Zukunft nur dann bewirken, wenn diese schon seit dem Jänner 1701 Statt fand.

6) Eben dieses soll in Rücksicht der beschokten Kanzlei- und Ritterlehen Statt finden.

7) Die ohne Genehmigung der Behörde vollzogene Zerstückelung steuerbarer Grundstücke, oder Verletzung der Steuerabgaben wird mit einiger Einschränkung für ungültig erklärt.

8) Güter, welche im Jahre 1628 als landesherrliche oder geistliche aus dem Fundamentalanschlage weggelassen worden, nachgehends aber an privat- oder weltliche Besitzer gekommen sind, sindkeiner gänzlichen Steuerfreiheit theilhaftig.

9) Wenn ein Kammer- oder geistliches Gut in Erbpacht ohne Uebertragung des Eigenthums, ausgethan wird; so wird dasselbe der Steuerfreiheit dadurch nicht verlustig. Es werden jedoch durch diese Immunität solcher vererbpachteter Güter die Innhaber und Bewohner derselben von den wegen ihrer Nahrung und ihres Gewerbes zu leistenden Quatember Beiträgen nicht befreit.

Digitized by Google

38.

Einige Kernworte über das Projekt eines Bundesgerichts der Rheinischen conföderirten Staaten.

Die Gelehrten, Schriftsteller und die Politiker können der Erfahrung nach, nicht lange müßig gehen. Ohne Unterlaß streben und weben sie in ihren Musäen, und bringen Ideen hervor, immer stolz auf die Wichtigkeit derselben, so unwichtig sie auch an sich selbst oft seyn mögen.

Das neue Germanien ist kaum unter großen Schmerzen zur Welt gebohren worden, so wagten sich schon die Herrn von der Politik und die Herrn von der Jurisprudenz, Vorschläge zur innern Ausbesserung der neuen Ordnung der Dinge auszukramen.

So brachten auch die gewesenen Herrn Kammergerichts-Assessoren von Stein und von Kamptz ihr Projekt eines zu errichtenden sogenannten Bundesgerichts hervor.

Herr von Stein begnügte sich, und höchst wahrscheinlich aus innigster Ueberzeugung der Schädlichkeit der vormaligen Reichsgerichte, insofern diese die dritte Instanz in Privatsachen der Deutschen Unterthanen waren, mit einem Bundesgerichte, dessen Jurisdiction sich nur allein auf die Repräsentanten der einzelnen Bundesstaaten, wenn nemlich diese als Regenten oder auch als Private in rechtliche Ansprüche genommen werden wollten, erstreken sollte. Eine Idee, welche allerdings etwas Schönes enthält und einen hohen Grad von Einsicht und Rechtlichkeit beweist.

Aber der Herr von Kamptz gehet noch einen großen Schritt weiter, und will sogar aller Bundesgenossen Unterthanen

mithin aller und jeder Einwohner der Rheinischen Bundesstaaten Streitsachen, dahin und vermuthlich nur in 3ter Instanz geeignet wissen.

Ich will diese blendende Idee des Herrn von Kamptz ihrem Schöpfer gern vergeben: — Denn man darf sich nicht wundern, wenn ein gewesener Reichskammergerichts-Assessor sich noch immer mit der ganzen Stärke seines Gefühls in seine vorige Sphäre hineindenkt, und nichts höher, als diese oder eine derselben ähnliche Gerichtsstelle schätzet. Ob aber diese Idee wahrhaft patriotisch gros angerühmt zu werden und den Beifall der Sachkenner verdienen dürfte — hieran muß man warlich zum Höchsten zweifeln. Denn es gehört wahrhaft ein hoher Grad von subjektiver Begeisterung dazu, ein Bundesgericht sich in einem solchen erhabenen Perspektive zu träumen, wie es Herr von Kamptz aufzuputzen sich bestrebt hat. Nach dessen gros ausgemahlten Hypothese soll dieses Bundesgericht das erste, lezte und einzig mögliche Palladium der Staatswohlfahrt aller Bundesstaaten insgesammt, und aller ihrer Unterthanen im Einzelnen seyn. Man ist in der That bei dem angestrengtesten Nachdenken in Verlegenheit, zu errathen, woher denn der Herr von Kamptz den Grund zu dieser seiner eben so scheinbar erhobenen als irrigen Vorbildung sollte genommen haben. Die vormaligen höchsten Reichsgerichte können demselben unmöglich als Muster seines neuen Bildes gedienet haben. Denn ich getraue dem Herrn von Kamptz viel zu große Einsichten und Staatsrechtliche Kenntnisse zu, als daß ich glauben sollte, er habe die vormaligen Reichsgerichte mit Ueberzeugung als das Palladium der deutschen Staatswohlfahrt wirklich angesehen, oder nur ansehen können. Der langsame Geschäftsgang und die große Schwäche dieser Gerichte kann doch unmöglich zum Muster einer vortreflichen Organisation dienen, noch weniger den Ruhm ansprechen, daß damit der Wohlfahrt des teutschen Vaterlands aufge-

Digitized by Google

holfen ward. *) Allein der Herr von Kamptz hat sich nie ganz anders, ein, vermuthlich von allen Mängeln freies in der vollkommensten Kraftäußerung wirksames Bundesgericht gedacht; welches nicht nur erhaben über alle vormalige Beschränkungen von privilegiis de non appellando, von Austrägen ꝛc. sondern im höchsten Grad der Freiheit des Ideals eines höchsten Gerichts über alle Bundesstaaten und deren Angehörige, ohne Rücksicht des Standes und Würde, den Stab der Gerechtigkeitspflege zu halten hat. Es wird also zu untersuchen seyn, inwiefern wenigstens dieses hohe und reine Ideal eines Bundesgerichts Beifall verdienen dürfte. Allein ich glaube, mit sehr leichter Mühe, auch den Unbestand dieses reinidealischen Geschöpfs darthun zu können, indem die überzeugendsten, in die Augen springenden unleugbarsten Gründe wider dasselbe sprechen. Denn Erstens ist schon von selbst einleuchtend, daß, es mag dieses Gericht da oder dorthin verlegt werden, wenigstens ⅔tel der teutschen Einwohner und Unterthanschaft so weit von dem Sitz des neuen Bundesgerichts entfernt leben, daß schon durch die Ferne des Wegs die Processe eben auf eine so unglückliche Weise ins Unendliche verzögert werden müsten, als die Kläger und Beklagten, bei denen nach der höhern Würde eines solchen Gerichts abgemessenen Kanzleitaxen, Advokaten und Prokuratur-Abschreib-Gebühren-Postporto und Bibalien keinen bessern Trost sich versprechen dürften, als das ganze Objekt des Streitgegenstands vorerst in Bestreitung dieser ungeheuren Summe und der Zeit, schon zum voraus wie ehedem aufopfern zu müssen. Zweitens lies sich meines Ermessens eine grose Wette eingehen, ob nicht hundert Sachkenner, wenn sie Wahrhaftigkeit und männlichen Muth, auch Gefühl für das Aechte haben, ge-

*) Man lese nur Haas, Abels und Zwierleins Schriften:

gen Einen behaupten werden: daß selbst nach platonischer Würdigung die jetzige Justiz-Verfassung in den Bundesstaaten, insoweit selbe die Unterthanen und Privatleute betrift, gar nicht besser bestellt seyn könne, als sie wirklich in denselben bestellt und organisirt ist, und daß grade die Gerechtigkeitspflege, wenn sie in oberster Instanz von einem sogenannten Bundesgericht administrirt werden würde, die empfindlichste Entreißung jeder höchsten Wohlthat für die teutschen Unterthanen seyn würde. Wem springt es nicht in die Augen und wer greift es nicht mit Händen, daß die Justiz-Einrichtung, wie die jetzige in den Bundesstaaten ist, dem höchsten Ideal der Aechtheit am nächsten stehe. Da, wo die Unterthanen in der Mitte ihres Vaterlandes ihr Recht erlangen, aus den Händen ihres Souverains und dessen Collegien ohne Verzug, mit Schnelligkeit und Nachdruck erhalten, und mit der trostvollesten Gewisheit überzeugt seyn können, daß selbst der allerschwierigste Prozeß durch alle drey ordentliche Instanzen und sogar durch die außerordentliche nämlich durch die Revisions-Instanz, in einem Zeitraum von höchstens Ein und ein halb Jahr durchgemacht, und die vollendeste Rechtspflege, wie sie menschlicher Weiße nur immer geleistet werden kann, mit wahrem Erfolge verschaft werden darf? Wer, sage ich, ist nicht von der großen Wohlthat und Trefflichkeit dieser Justiz-Einrichtung, wie wir sie jezt erblicken, und dem großen Protector vorzüglich zu verdanken haben, nicht auf das lebendigste überzeugt, und wer wird es wagen, eine Erhöhung dieser Wohlthat oder gar das einzige Staats-Wohlfahrtssystem darin finden zu wollen, wenn durch die Errichtung eines Bundesgerichts die um Justiz seufzende Unterthanen nach zwei durchgekämpften Territorial-Instanzen, auch noch eine weit entfernte mit äußerst vielen Kosten, mit ungeheurem Zeitverlust, und mit der zu Boden drückenden Zuversicht, den Ausgang der Dinge entweder gar nicht, oder vielleicht mit dem lezten Lebenshauch

Digitized by Google

erwarten zu dürfen, aufsuchen oder behaupten zu wollen? Wenn man auch zur Ehre des durch seine sonstigen Schriften gerühmten Herrn von Kamptz annimmt, daß sein vermeintes Bundesgericht von allen den überflüßigen Formen z. B. von der Audienz, von der Eintheilung des Gerichts in Extrajudicial und Judicial-Senate, vom Bescheidtische, welche bekanntlich bei dem ehemaligen Reichskammergericht ganz besonders geeignet waren, die Processe in eine völlige Willkühr der Partheien und ihrer Sachwalter zu versetzen, und den Processen statt eines erwünschten Endes eine unabsehbare Schneckenlinie beschreiben zu lassen, vollkommen gereiniget, mit den schnellsten Schritten seinem hohen Ziel entgegen arbeiten soll, so wird doch kein Sachkundiger; sollte er auch nur ein kleiner Consulent eines vormaligen deutschen Reichsdorfes gewesen seyn, behaupten mögen, daß sich in einem solchen Bundesgericht, welches immer aus Menschen bestehen muß, und wo es, wie überall, auch menschlich zugehen wird, die dahin geeigneten Processe in Compendio werden führen lassen. Auch mit der edelsten Einrichtung solcher ausgedehnten Gerichte werden große Uebel verknüpft seyn und bleiben. Tausende ja mehr als Tausende werden daher mit mir die Ueberzeugung theilen, daß die Bundesstaaten und ihre Unterthanen kein schrecklicheres Unglück treffen könnte, als wenn ihnen ihre jetzige wohlgeordnete Justizpflege, die ihnen jezt mit den entschiedentsten Vortheilen mit aller möglichen Ordnung, Legalität und Zeitkürze zu Theil wird, entrissen, und ein voriges unerträgliches Uebel von unabsehbaren Schaden davor substituirt werden sollte; gerade so, als wenn ein von einer Todeskrankheit Geheilter sich glücklich schätzen müste, wenn er von seinem Arzt in die nemliche Todesgefahr durch einen lezten gefahrvollen Versuch gestürzt werden wollte, von welcher er nur so erst glücklich gerettet worden ist. Ich vertraue auf den großen Protektor und auf den alles leitenden Geist der

Digitized by Google

Angelegenheiten der Menschheit viel zu viel, als daß ich die Wiederkehr der teutschen Bundesstaaten und ihrer Unterthanen in ein so fürchterliches Uebel, unter welchem Teutschlands Einwohner seufzten, befürchten sollte. Große Staaten-Umwälzungen, die Deutschland erfahren hat, führen immerhin zum Bessern, und ein wahres Glück ist es für uns Teutsche, daß der grose und erhabene Kaiser und Protektor Napoleon zum Fortschreiten in seinen wohlthätigen Staatsanstalten keiner teutschen Gelehrten, auch keiner teutschen Ideen bedarf — ich fürchte sonst mit Recht, daß Deutschland von Regen in die Traufe geführt werden möchte, besonders wenn die Juristen ohne wahre Politik und Aufklärung, ohne wahres Gefühl für das wahrhaft grose und ächte, ihre unbefugte durch besondere wider alle Erfahrung streitende Grundsätze unterstüzt werden wollende Stimme dazu zu geben, berechtiget seyn sollten. So viel von dem künftigen Bundesgericht nach dem Ideal des Herrn von Kamptz. Nun auch ein Wort über jenes nach dem Sinn des Herrn von Stein. Die Ansicht, welche dieser Gelehrte hievon gezeigt hat, ist bei weitem gefälliger und anwendbarer. Es liegt in ihr ein sehr deutliches Geständnis, wie wenig ein Bundesgericht nach der Vorstellung des Herrn von Kamptz für Teutschland passe. Nur bin ich auch gegen die bessere Idee des Herrn von Stein immer der Meinung, daß auch diese Anstalt eines Bundesgerichts für die teutschen Souveraine kein durchgreifendes Gericht seyn würde. Die Geschäfte und die Processe werden daselbst immer von langer Hand, ohne Vollstreckung und Wirkung seyn. Denn außer der Hand des Kaisers ist die Jurisdiction ein reiner Schatten. Vieles möchte ich von diesem Gegenstande hier sprechen; allein manche Gründe halten mich hievon ab.

Wenn ich mit wahren patriotischen Sinn über diese fühlbare Angelegenheit der Teutschen Bundesstaaten mich kurz erklären soll, so muß ich wünschen, die Souverains der

Teutschen Bundesstaaten erkennten ihr eigenes höchstes Interesse, und ahmten im Gefühle, welch großes Vertrauen ihnen dadurch von ihren Unterthanen und andererseits gewidmet werde, dem erhabenen Beispiele des großen Königs Friedrich von Preußen, nach; welcher große Souverain im vollen Bewußtseyn des eitlen Satzes, „Principes soluti sunt legibus“ öffentlich und in der Art einer pragmatischen Constitution erklärt hat, daß er sich den Aussprüchen seines Kammergerichts zu Berlin, (dies war das höchste Gericht seiner Unterthanen) bei Klagen seiner Unterthanen gegen den Thron unterwerfen wolle.

Er that es auch mit genauester Strenge, und erhielt dadurch das höchste Lob und Vertrauen seiner Unterthanen, und sein Ruhm für Ordnung und Gerechtigkeitspflege hielt mit jenem seiner Unterthanen immer gleichen Schritt.

39.

Das Fürstenthum Regensburg wird mit dem Königreiche Baiern vereinigt.

Am 9ten Mai d. J. wurde das Fürstenthum Regensburg in Gemäsheit eines zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich ꝛc. und Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog von Frankfurt am 16ten Febr. abgeschlossenen Vertrags von dem Grosherzoglichen Staatsminister Freiherrn von Albini Excellenz in die Hände Sr. Exzellenz des französischen Herrn General Compans übergeben.

Am 22ten Mai übergab dieser nämliche nach einer von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen ꝛc. erhaltenen Voll-

Digitized by Google

macht dieses Fürstenthum mit aller Souverainität an den dazu ernannten Königlich Bayerischen Commissarius Freiherrn von Weichs Exzellenz. Am 23ten Mai versammelten sich nach einer von der Königl. Bayerischen Hof-Commission erhaltenen Aufforderung, das Domkapitel, das Landes-Directorium und das Oberlandesgericht in den Sessionszimmern. Hierauf erschienen der Herr Hof-Commissarius Freiherr von Weichs in Begleitung des Königl. Baierischen Kreisdirektors von Mieg, des Herrn Raths und geheimen Central Oberrechnungs-Commissärs der Finanzen Kleindienst, und des Königl. Kämmerers Grafen von Armannsperg. Dieselben wurden von den Vorständen der Behörden empfangen, und von denselben in das Zimmer geführet, wo die Verpflichtung vor sich gieng. Die beiden höhern Behörden begaben sich hieraus in ihre Sessionszimmer und ließen die Verpflichtung der Unterbehörden durch eigends ernannte Kommissarien, ihres Kanzleipersonals aber durch die Vorstände vornehmen. Hierauf wurde unter Begleitung einer Abtheilung bürgerlicher Cavallerie mit 2 Trompetern auf den vorzüglichsten Plätzen der Stadt die Einverleibung des Fürstenthums Regensburg in die Königl. Baierischen Staaten von 2 Herolden promulgirt, und das in der Beilage 1. abgedruckte Patent verlesen.

Schon vorher wurde der unter Beilage 2. abgedruckte Abschied des abtretenden Souverains an die Bewohner des Fürstenthums vertheilt.

Bei den Besitznahmen in 1806. nach errichtetem rheinischen Bunde, wurden zugleich die Uebergabe-Protokolle durch den Druck bekannt gemacht, die wir auch in dem ersten und zweiten Hefte unsers Journals mittheilten. Dieses ist aber dermalen nicht geschehen.

Da übrigens nach allen öffentlichen Blättern das Königreich Baiern noch wesentliche Veränderungen haben

Digitized by Google

wird, so versparen wir, nach unserer Gewohnheit, eine statistische Uebersicht der Erwerbungen zu geben.

Beilage 1.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Baiern ꝛc. Entbieten allen und jeden, die dieses lesen, oder lesen hören, Unsere Gnade und Unsern Gruß, und fügen denselben zu wissen:

Da durch einen zwischen des Kaisers von Frankreich und Königs von Italien Majestät und Uns, geschlossenen Vertrag, es dahin gediehen ist, daß das Fürstenthum Regensburg, so wie solches bisher von Sr. des nunmehrigen Großherzogs von Frankfurt Königl. Hoh. besessen worden ist, an Unser königl. Haus überwiesen werden, und demselben auf ewige Zeiten angehören und verbleiben solle; so haben wir in Gemäsheit dieses Vertrags beschlossen, nunmehr von genanntem Fürstenthum, allen dessen Orten, Zugehörungen und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten.

Wir thun dieses Kraft des gegenwärtigen Patents, und verlangen daher von der Geistlichkeit, der Ritterschaft, den Lehenleuten, Einsassen, Civil- und Militärbehörden, Magistraten und von sämmtlichen Unterthanen und Einwohnern wessen Standes oder Würde sie seyn mögen, so gnädig als ernstlich: daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherrn ansehen, und erkennen, auch Uns vollkommenen Gehorsam, und alle Unterthänigkeit und Treue erweisen, und demnächst, sobald Wir es fodern werden, die gewöhnliche Huldigung leisten. Wir ertheilen ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir ihnen mit königlicher Huld

Digitized by Google

und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugethan seyn, und ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unermüdet widmen werden. Wir haben die oberste Leitung der Besitznahme oben gedachten Fürstenthums und der öffentlichen Staatsverwaltung desselben Unserm Kämmerer, wirklichen Geheimenrathe, Generalkommissär hieselbst, Kommenthur der Georgi- und Großkreuz Unsers Civil-Verdienstordens, Joseph Maria Freiherrn von Weichs als Unserm Hofkommissär übertragen, und erwarten von sämmtlichen Unterthanen, daß sie alle von demselben in Unserm Nahmen zu treffenden Anordnungen und Einrichtungen Folge leisten werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand sämmtliche dort angestellte Beamte die ihnen zukommenden Amtsverrichtungen ordnungsmäßig, nach dem bisherigen Geschäftsgange, dergestalt provisorisch fortsetzen, daß sie Unserer Gnade und Unsers fernern Vertrauens würdig bleiben.

So geschehen und gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 7ten April im Jahre nach Christi Geburt Ein tausend achthundert und zehen Unsers Reiches im Fünften. Zu Urkunde dessen haben wir ꝛc.

Max. Joseph.

(L. S.) Graf Morawitzky.

Auf königl. allerhöchsten Befehl.

Der Generalsekretär Baumüller.

Digitized by Google

Beilage 2.

An sämmtliche biedere Einwohner des Fürstenthums Regensburg.

„Die göttliche Vorsehung hat mich nach Regensburg geführt, woran ich nicht dachte. Ich fand biedere, edle Menschen, und meine Pflichten geboten mir, so viel für ihr Wohl zu wirken, als mir möglich war. Ein anderes Schicksal entfernt mich nun von Regensburg. Unvergeßlich ist mir, daß ich dankbare Gemüther, biedere, redlich fühlende Herzen fand. — Schmerzlich ist für mich die Trennung; nach so wenigen Tagen, die ich noch zu leben habe, tröstet mich jedoch, daß ihr guter König für seine treue Unterthanen ein väterlich treues Herz hat; daß die Regensburger ursprünglich dem deutschbaierischen Volke angehören; daß der prächtige Donaufluß nun uneingeschränkt ihre Schiffahrt befördert; daß Regensburg und Stadtamhof nun einen nämlichen Endzweck gemeinsamer Wohlfahrt haben; daß die Landesfracht und Mauthen eine nämliche gemeinsame Beförderung erhalten; daß Regensburg eine der ehemaligen baierischen Hauptstädte, und nun eine nämlich gemeinsame Beförderung erhält.“

„Möge doch der Seegen des Himmels das Wohl dieser guten Stadt und Land aus so vielen traurigen Schicksalen des Kriegs befördern, und in blühenden Friedensjahren ihr und ihren fruchtbaren schönen Gegenden, diese glücklichere Zeiten vergönnen. Dieses wird immer der aufrichtige Wunsch seyn des treuen Freundes.

Karl von Dalberg.

Digitized by Google

40.

Bericht Sr. Exzellenz des Finanzministers an den König, über die ehemaligen Hülfsquellen der Länder, aus denen das Königreich Westphalen zusammengesezt ist.

Der Zustand des Kriegs und der Unruhe, welcher der Bildung des Königreichs vorangieng, so wie die Natur dieser Bildung selbst, haben einer genauen Erforschung der ehemaligen Hülfsquellen des Landes fast unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Auser dem Herzogthume Braunschweig und der kleinen Herrschaft Rittberg ist keins der alten Länder Ew. Majestät ganz zu Theil geworden.

Das Uebrige besteht blos aus abgerissenen Stücken der benachbarten Staaten, und zu Kassel und Braunschweig allein fand sich eine höhere Zentralverwaltung mit den nöthigen Archiven, um daraus Notizen über die allgemeinen Resultate der frühern Verwaltungen einzuziehen.

Die vormals Preußischen Provinzen bilden die Hälfte des Gebiets von Westphalen. Hessen macht den vierten Theil aus, und das übrige ist aus den braunschweigischen Ländern, einigen Stücken von Hannover und Sachsen und der kleinen Herrschaft Rittberg zusammengesetzt.

Die preußischen Behörden haben bisher der durch den 26ten Artikel des Tilsiter Vertrags stipulirten Auslieferung von Archiven, Karten ꝛc. viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, und die Hessischen, Braunschweigischen und Hannövrischen Archive liefern nur unvollständige Notizen. Die wichtigsten Papiere sind während des Krieges weggebracht oder vernichtet worden.

Digitized by Google

So entblößt von allen Materialien in Ansehung des Ganzen der Verwaltung muß ich die alten Budjets, Rechnungen und sonstige sichere Notizen zu Rathe ziehen, mit den kleinsten Details mich befassen und dann mit ihrer Hülfe von den wahren Hülfsquellen des Königreichs allgemeine Data sammeln.

Eine fast ähnliche Arbeit war von der Organisation der gegenwärtigen Regierung von den Intendanten unternommen worden, aber mit so geringem Erfolge, daß lauter höchst seltsame Resultate daraus hervorgingen. Das nach den Notizen der Intendanten entworfene Budjet zeigte eine Einnahme von 44,000,000 Franken, während der General-Intendant der großen Armee dieselbe für die eilf Monate der Armeeverwaltung nur auf 18,288,661 Fr. 59 Cent. geschäzt hat, und auf diese Summe, der hier mitgetheilten Tabelle zufolge, nicht mehr als 12,513,024 Fr. 64 Cent. wirklich abgeliefert worden sind.

Namen der alten Provinzen.	Tag der Occupation durch d. franz. Truppen.	Aufkünfte bis zum 1ten Oktober 1807.		Summen, die wirklich in die französischen Kassen abgeliefert worden.	
		Frank.	Ct.	Frank.	Ct.
Osnabrück.	1 Nov. 1806	530,084	59	456,157	17
Minden.	15 Nov. 1806	1,524,148	39	1,564,930	18
Braunschweig	26 Okt. 1806	3,659,788	21	2,604,333	69
Eichsfeld.	16 Okt. 1806	1,092,357	2	793,869	10
Kassel.	3 Nov. 1806	4,463,149	»	2,621,316	18
Magdeburg.	11 Nov. 1806	3,277,530	80	2,723,813	33
Altmark.	1 Nov. 1806	1,376,793	58	1,318,604	99
Göttingen u. Grubenhagen.		2,364,810	»	430,000	»
		18,288,661.	59	12,513,024.	64

Digitized by Google

Diese Summe von 18,288,661 Frk. 69 Cent. muß als der wirkliche rohe Ertrag angesehen werden, da in den Rechnungen des General-Einnehmers der großen Armee gar keine Ausgabe gestattet wurde.

Man darf nur beide obige Summen miteinander vergleichen, um sich zu überzeugen, daß beide Schätzungen gleichweit von der Wahrheit entfernt waren.

Aus den Untersuchungen, deren ich oben erwähnte, und bei denen ich den rohen Ertrag vom reinen, sorgfältig getrennt habe, geht hervor, daß, wenige Ausnahmen abgerechnet, die vorigen Regierungen ihre vorzüglichste Aufmerksamkeit auf die Verwaltung der Domainen und der indirekten Steuern gerichtet haben. Der Ertrag der Domainen wurde zu den verschiedenen Hofhaltungen der Fürsten, zur Abtragung der Zinsen und Kapitale der Schulden, zu Pensionen ꝛc. verwendet, während die indirekten und Grundsteuern zur Unterhaltung der Truppen dienten.

Beschränkt durch die Menge von Befreiungen und durch das den Landständen bewilligte Recht, mehr oder weniger bei der Wahl der Maasregeln der Regierung eine Stimme zu führen, musten die vorigen Verwaltungen bei allem Diensteifer und hoher Redlichkeit doch überall auf Hindernisse stoßen, die den Geschäftsgang aufhielten. Bei dem ewigen Kampfe der Regierungen mit den Landständen war sogar beinahe aller Schatten von System verschwunden. Die größtentheils aus den privilegirten Klassen gewählten Repräsentanten der einzelnen Provinzen gaben nur darum ihre Bestimmung zu den Auflagen, um ihre eigene Befreyung desto besser zu begründen. Auf der andern Seite gieng das Bestreben der Fürsten dahin, die Einmischung der Stände zu hindern, und diejenigen Abgaben zu vermehren, die sie ohne Zustimmung derselben dem Volke auflegen konnten. Daher die ungeheure Größe der indirekten Steuern; daher das Misverhältnis dieser zur Grundsteuer

Digitized by Google

daher endlich jene Verwirrung in der Erhebung, bei der die Kosten oft den grösten Theil des Ertrags verschlangen.

Langweilig und unnütz würde es seyn, wollte ich hier die Namen der alten Abgaben herzählen, die in jedem einzelnen Lande statt hatten, und mit Ausnahme derer, welche Ew. Majestät als der Konstitution und der natürlichen Freiheit widersprechend, abgeschaft haben, bis zum Ausgang des Jahrs 1808 entrichtet worden sind. Diese Abgaben sind so manchfaltig und so verwickelt, daß ich mich blos auf die allgemeinen Bezeichnungen von direkten und indirekten Auflagen und von vermischten Einkünften habe beschränken müssen; zu den letztern zähle ich die Domanial- und alle andere unbestimmte Gefälle, die man in die beiden ersten Klassen nicht aufnehmen konnte.

Die zuverläßigen Data, welche ich gesammelt habe, liefern folgendes Resultat:

Der rohe Ertrag der direkten Steuern während der Jahre 1803 bis 1806, mit Inbegriff der in einigen Provinzen herkömmlichen Möbelsteuer und der Auflage auf die Heerde, betrug im Durchschnitt in einem Jahre 7,385,228 Fr.

Der Ertrag der indirekten Steuern .	14,354,007 „
Der Ertrag der Domainen	13,580,325 „
Die unbestimmten und zufälligen Einkünfte.	1,352,005 „
Summa	36,671,565 Fr.

Die Trennung dieser vier Zweige der Einkünfte ist inzwischen nicht ganz genau; unter den direkten Steuern befinden sich manche wirkliche Domanial-Gefälle, während unter die Domanial-Einkünfte mehrere eigentlich zu den direkten und indirekten Steuern gehörige Gegenstände aufgenommen worden sind.

Dies, Sire! war der Ertrag in den drei erwähnten Jahren, wo ein langer Friede Wohlstand herbeigeführt, und eine große Masse von Kapitalien angehäuft hatte.

Digitized by Google

Diesen Zustand der Dinge hat der Krieg gar sehr verändert.

Was die Ausgaben betrift, so ist es unmöglich, in den verschiedenen Budjets und den übrigen zur Erleichterung dieses Kalkuls dienenden Notizen die Erhebungskosten von den Kosten der Ortsverwaltungen zu unterscheiden; denn nach den fast allgemein angenommenen Rechnungsgrundsätzen, welche ich in dem am 15ten May Ew. Majestät erstatteten Berichte über die Verwaltung des öffentlichen Schatzes entwickelt habe, wurde jede Kasse wie eine besondere Anstalt betrachtet. Ueberdies waren die Kosten jeder Art so sehr unter einander gemischt, daß man unmöglich in dieser Hinsicht ein deutliches und genaues Resultat erhalten kann.

Diese Kosten der Erhebung und der Localverwaltung waren sehr beträchtlich, und standen mit den Einnahmen in einem solchen Misverhältnisse, daß in die verschiedenen eigentlichen Landeskassen nur folgende Summen flossen.

1) An direkten Steuern	5,000,000 Fr.
2) An indirekten Steuern jeder Art . . .	11,500,000 „
3) An Domanial-Einkünften	9,600,000 „
4) An außerordentlichen und zufälligen Einkünften	700,000 „
Summa	26,800,000 Fr.

Vom diesem Ertrage musten alle Kosten der Generalverwaltung, die Ausgaben der verschiedenen Hofhaltungen der Fürsten, die Kosten der auswärtigen Angelegenheiten, die durch die deutsche Reichsverfassung verursachten Ausgaben, und die Unterhaltung einer großen Anzahl von Truppen bestritten werden. Die Ausgabe der verschiedenen Fürsten für ihre Hofhaltung ist schwer zu berechnen, denn ein großer Theil derselben war mit den Regierungs-Ausgaben vermischt, und man müste im Besitz der preußischen Generalbudjets seyn, um den ungefähren Betrag der Provinzen diesseits der Elbe zu erfahren.

Digitized by Google

Die Anzahl der Truppen war beträchtlich, und hätte bei weitem die Kräfte dieser Länder überstiegen, wären die Soldaten stets unter den Waffen gewesen, und hätte nicht die strengste Sparsamkeit in den kleinsten Details geherrscht. Hessen hatte eine aktive und Reservearmee von 20,000 M.
Preußen hatte eine aktive Armee von . . . 19,600 M.
Das Herzogthum Braunschweig von . . . 3,300 „
Die Hannöverischen Provinzen von . . . . 2,000 „
Summa 44,900 M.

Aber dies waren keine Armeen im Sinne des Worts, wie es in Frankreich üblich ist. Es waren blos ausgerüstete und bekleidete Milizen, die man nicht zu ernähren brauchte, und die nur sechs Wochen oder zwei Monate lang im Jahre Sold erhielten. Nie war der vierte Theil des wirklichen Bestandes unter den Waffen, und die Exerzierzeit ausgenommen, unterhielt weder Preußen noch Hessen jemals mehr als drei bis viertausend Mann in den Garnisonen, so daß überhaupt gewiß nie über zehntausend Mann bei den Fahnen waren. Die Garnisonregimenter wurden oft auf 200 bis 300 Mann reducirt, und waren nur in marschfertigem Zustande, wenn sie ihre Beurlaubten eingezogen hatten.

Unmöglich wäre es auch gewesen, eine größere Truppenzahl fortdauernd zu unterhalten und zu besolden, ohne das Land zu sehr zu drücken, und die Garnisonen, denen es größtentheils an Kasernen fehlte, zu überladen.

Bei dem angenommenen Systeme, wornach jeder, auch der niedrigste Offiziant, auf Lebenszeit angestellt und wie ein Staatsdiener betrachtet wurde, mußten die Pensionen ein wichtiger Gegenstand der Ausgabe seyn; verschwenderisch theilten die Regierungen die Wohlthaten der Pensionen aus.

Bei der Thronbesteigung Ew. Majestät betrugen die Pensionen die Summe von 2,500,000 Franken; sie verschlangen also den zehnten Theil der Einkünfte; noch jezt betragen sie beinahe zwei Millionen, und die Zahl der Zi-

vil=, Geistlichen und Militairpensionaire beläuft sich auf mehr als 10,000 Individuen. Ein eben so bedeutender Artikel war die öffentliche Schuld; ihre Verzinsung allein kostete jährlich beinahe 3,000,000 Franken, und man gedachte sie allmählig abzutragen. Die obenerwähnte Summe läßt sich als der für diese Ausgabe bewilligte Betrag annehmen. Die Hauptartikel der Ausgabe waren ungefähr folgende:

1) Die Armee	11,000,000	Fr.
2) Die Pensionen	2,500,000	„
3) Die Staatsschuld	3,000,000	„
Summa	16,500,000	Fr.

Der Ueberschuß der Einnahme wurde zur Unterhaltung der Fürstl. Hofhaltungen, zu Domanial=Ausgaben, zu Verbesserungen oder zur Bereicherung der Fürstl. Schätze verwandt; letztere waren in Hessen und Preußen bis zum Ausbruche des Krieges in fortdauerndem Wachsthum.

41.

Nähere Bestimmungen über die Einrichtung der Kirchenbücher im Grosherzogthum Baden.

Zu Folge eines Beschlusses des hohen Justiz=Ministeriums vom 17ten laufenden Monats Nro. 848. auf die diesseitige, durch die über obgedachten Betreff entstandenen Zweifel und Bedenklichkeiten mehrerer Pfarrämter veranlaßte Anfrage, wird nunmehr zur allgemeinen Erläuterung und Belehrung bekannt gemacht:

Bei Erlassung des zweiten Einführungsedikts zum Code

Napoléon haben Se. Königliche Hoheit die Absicht gehabt, noch zur Zeit keine, nach den weltlichen Förmlichkeiten eingerichtete bürgerliche Standesbücher einzuführen, sondern die Kirchenbücher nach ihrer alten Einfachheit, nur mit einigen sicherstellenden Verbesserungen dazu, fortbestehen zu lassen, so jedoch, daß für alle Fälle, die einem Richter zureichende Beurkundung dessen, was er zu Entscheidung der bürgerlichen Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig hat, auf eine nicht nur in, sondern auch ausser Lands zureichende Art, daraus ersehen werden könne.

Aus diesem obersten leitenden Grundsatz gehen zwei unmittelbare Folgesätze aus, nämlich:

Einmal alles, was an Förmlichkeiten im Code Napoléon vorgeschrieben und im zweiten Einführungs-Edikt nicht wiederholt, oder besonders bestimmt ist, dessen Beobachtung ist zur Zeit nicht gesetzlich vorgeschrieben; zum andern jede Standes-Nachricht, die nach dem Code Napoléon beurkundet seyn muß, soll künftig durch die Kirchenbücher eben so erhoben werden können, als ob man die bürgerlichen Standesbücher förmlich eingeführt hätte. Hieraus ergibt sich also, daß:

1) Die Pfarrer in aller Hinsicht Beamte des bürgerlichen Standes sind, nur, daß sie nicht alles, was der Code Napoléon fordert, sondern lediglich das zu thun haben, was ihre Instruktion im Regierungsblatt Nro. 53 vom vorigen Jahre mit sich bringt.
2) Daß sie keine besondere Standesbücher, sondern blos Kirchenbücher in Doppeltschrift zu führen haben.
3) Daß von diesen Kirchenbüchern das bei der Pfarrei bleibende in Einem Band mehrere Jahrgänge enthalten kann; das einzusendende Duplikat aber alle Jahre abgeschlossen seyn muß.
4) Daß hinsichtlich der Ehe-, Geburts- und Todtenregister, jede dieser Gattung Geschäfte, unvermischt mit andern,

Digitized by Google

hintereinander eingetragen werden muß, ob aber in Einem, oder in verschiedenen Bänden, nach der Größe des erforderlichen Raumes bestimmbar ist.

5) Daß die Doppeltschrift der Hauptschrift wörtlich und förmlich gleich seyn, und:

6) Erstere ebenfalls von dem Pfarrer eigenhändig geführt werden muß.

7) Daß als Zeugen der Taufhandlungen alle diejenige einzutragen sind, die bisher in kirchlicher Hinsicht eingetragen werden musten; doch bei Abwesenden mit Bemerkung der Nichtgegenwart; und, wenn darunter zwei männliche, gegenwärtig gewesene Zeugen sind, es genügt; anderns falls aber aus den übrigen, gegenwärtig gewesenen, zwei Mannspersonen als Zeugen besonders eingetragen werden müssen, mithin von dem Pfarrer dafür zu sorgen ist, daß diese Zahl jedesmal anwesend sey.

8) Daß die Zeugen sich nicht selbst zu unterschreiben haben.

9) Daß, wo eine Vernehmung nöthig ist, die Zeugen mündlich abzuhören sind.

10) Daß, da nach der schon erwähnten Instruktion Nro. 5. 6. bei den Trauungen Eltern oder Vormünder angegeben werden sollen, leztere nur da anzugeben sind, wo keine leibliche Eltern mehr vorhanden, oder diese nicht rechtsmächtig, sondern selbst unter Vormundschaft sind.

11) Daß als Zeugen des Todes, die bei der Begräbnis zugegenseyenden Personen einzutragen sind, wo jedoch der Sarg noch geöffnet, und dadurch die lezte Leichenschau beobachtet werden muß.

12) In Zukunft bei jeder Beerdigung eines lebensfähig gebornen Kindes der Pfarrer mitgehen, und seine zwei Zeugen, deren Einfindung und Begleitung er den Besorgern der Leiche aufzugeben hat, bei sich haben muß.

13) Die Register nicht auf die Namen der Zeugen auszudehnen. Endlich:

Digitized by Google

14) Diese Register im Pfarrkirchenbuch, aber nicht in der Doppelschrift, auf mehrere Jahre anzulegen sind.

Wornach sich also sämmtlich betreffende Stellen genau zu achten, und in künftig vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Karlsruh den 28. März 1810.

42.

Die Fürstenthümer Hanau und Fulda werden mit dem Grosherzogthum Frankfurt vereinigt.

Oeffentliche Blätter und Verhandlungen sagen aus, daß am 16. Februar d. J. Se. Königliche Hoheit der Grosherzog von Frankfurt mit Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich, König von Italien, Beschützer des rheinischen Bundes, Vermittler des Schweizer Bundes, einen am 19. des nämlichen Monats ratifizirten Vertrag abgeschlossen habe, und dadurch zum Besitz der beiden Fürstenthümer Hanau und Fulda gekommen sey. Vom übrigen Innhalte dieses Vertrags ist noch nichts zur Kunde des Publikums gekommen, nur haben wir aus der vorhergehenden Nummer ersehen, daß Se. Königliche Hoheit das Fürstenthum Regensburg abgetreten haben, und nach öffentlichen Blättern und wie man aus einem Kaiserlich Französischen Dekrete ersieht, ist auch die Rheinschiffahrts-Oktroi von gedachter Sr. Königl. Hoheit zurückgegeben worden.

Die Fürstenthümer Hanau und Fulda, von denen ersteres dem vormaligen Kurfürsten von Hessen gehörte,

Digitized by Google

das andere aber bei Gelegenheit der allgemeinen Säkularisation dem Prinzen von Oranien-Nassau zu Theil geworden; wurden bald nach dem Ausbruche des französisch preussischen Krieges in 1806. von französischen Truppen in Besitz genommen und im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen administrirt. Bekanntlich erklärten bald hierauf Se. Kaiserlich Königliche Majestät, daß sowohl der Kurfürst von Hessen als der Prinz von Oranien aufgehört hätten zu regieren. Durch den Tilsiter Frieden wurde bekanntlich dem Kaiser Napoleon die volle Disposition über alle eroberten Lande disseits der Elbe überlassen, und so blieben beide Fürstenthümer bis hieher unter französischer Administration.

Beide Fürstenthümer gränzen mit dem Fürstenthum Aschaffenburg, und umgeben es auf der Nordwestlichen Seite in einer nur wenig durch Grosherzoglich Hessische und Ysenburgischen Lande unterbrochenen Strecke, welche vom Frankfurter Gebiete an, sich bis an die äußerste Spitze des Königreichs Westphalen (Wach) und die Herzoglich sächsische Lande, östlich und südlich aber an das Grosherzogthum Würzburg hinzieht.

Der Flächeninnhalt wird von den bewährtesten Statistikern auf folgende Art angegeben; und zwar für das Fürstenthum Hanau 20 Quadratmeilen, für das Fürstenthum Fulda höchstens 37 □ Meilen. Die Bevölkerung betrug für Hanau vor dem preußischen Kriege 66000 und für Fulda 92000 Seelen; beide zusammen also 57 □ Meilen mit 158000 Seelen. Da aber nach öffentlichen Blättern sowohl von Fulda als Hanau einige Aemter wegfallen; so wird sich erst in der Folge zeigen, wie gros der Zuwachs für das Grosherzogthum Frankfurt sey.

Beide Fürstenthümer wurden nun im Mai feierlich übergeben, und durch die Kommissären Sr. Königlichen Hoheit in förmlichen Besitz genommen. Die Uebergabe des Fürstenthums Hanau erfolgte am 16. Mai, und sie wird

in öffentlichen Blättern auf folgende Art erzählt. Die ernannten Kommissarien waren von Seiten Sr. Maj. des Kaisers von Frankreich Se. Exzellenz der Herr Staatsrath Graf von Jolivet, und von Seiten Sr. Königlichen Hoheit des Grosherzogs Se. Exzellenz der Herr Minister Graf von Beust. Beide waren schon einige Tage vorher zu Hanau eingetroffen. Am 16. versammelten sich sämmtliche Dikasterien des Landes und die beiden Stadträthe der Alt- und Neustadt Hanau im großen Saale des Residenzschlosses. Der Herr Graf von Jolivet eröffnete den Akt mit einem rührenden Vortrage, las das Allerhöchste Kommissorium ab, entließ sämmtliche Diener und Angestellten ihrer bisherigen des Kaisers Napoleon Majestät geleisteten Pflichten, und übergab das Fürstenthum in Gemäsheit des am 10. Februar abgeschlossenen Vertrags, an den Grosherzoglichen Kommissarius. Dieser acceptirte hierauf förmlich und feierlich in einer französischen Rede die geschehene Ueberweisung, lies sein höchstes Kommissorium vorlesen, und foderte in einer deutschen Anrede die anwesenden Collegien zum Handgelöbnis auf, welches sogleich unterm Geläute der Glocken geleistet wurde. Der Grosherzogliche Commissarius bestätigte hierauf sämmtliche Diener provisorisch in ihren Pflichten, und die Dikasterien beschlossen diesen Akt durch das Organ des Herrn Justizraths Ihm in französischer und deutscher Sprache in gehaltenen Danksagungsreden, die an die beiden Kommissarien gerichtet waren.

In feierlichem Zuge begaben sich sodann beide Kommissarien auf das Stadthaus, vor welchem die ganze bewaffnete Bürgerschaft aufgestellt war, und liesen das höchste grosherzogliche Besitznahme-Patent, wie solches in Beilage 1 abgedruckt ist, auf dem Altan verlesen, und solches anheften, nahmen den Stadtschultheisen der beiden Städte den Handschlag ab, und verfügten sich sodann zurück ins Schloß.

Auf die nämliche feierliche Art wurde auch am 19.

Digitized by Google

Mai zu Fulda das Fürstenthum gleichen Namens übergeben und in Besitz genommen. Die Reden der Herrn Kommissarien wurden beantwortet und zwar in französischer Sprache vom Herrn Präsidenten von Tann, und in Deutscher vom Herrn Hofkanzler von Brack.

Beilage 1.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Grosherzog von Frankfurt, Fürst Primas des Rheinischen Bundes, Erzbischoff von Regensburg ꝛc. Entbieten den sämmtlichen, in den Fürstenthümern Hanau und Fuld bestellten höhern und niedern Staatsdienern geist- und weltlichen, auch Unterthanen und Einwo nern Unsere Gnade und alles Gute!

Nachdem Wir durch die Fügung der göttlichen Vorsehung, und in Gemäsheit eines mit Seiner Majestät, dem Kaiser von Frankreich, Könige von Italien, Beschützern des Rheinischen Bundes, Vermittlern des Schweizer Bundes am 16ten Februar des laufenden Jahres abgeschlossenen, und von gedachter Seiner K. K. Majestät am 19ten des nämlichen Monats ratificirten Vertrags zum Besitz der beiden Fürstenthümer Hanau und Fuld für Uns und Unsern eventuellen Nachfolger im Großherzogthum, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Eugen Napoleon, Kaiserlichen Prinzen, Vicekönig von Italien, Erb-Grosherzogen von Frankfurt, gekommen sind, und denselben in Unsern, und vorgedacht Seiner Kaiserlichen Hoheit und Liebden Namen wirklich angetreten haben; Als thun Wir dieses andurch öffentlich kund, wollen und befehlen auch, daß sich von jedermann hiernach benommen und geachtet werde.

Insbesondere versehen Wir Uns zu den sämmtlichen Staatsdienern und Bedienstеten, auch Unterthanen und

Einwohnern in den beiden Fürstenthümern Hanau und Fuld, wessen Standes, Rang und Würde sie seyen, daß sie, Alle, und Jeder von ihnen insbesondere Uns von nun an als ihren alleinigen Landesherrn erkennen und Uns die nämliche Treue, Gehorsam und Unterthänigkeit erweisen werden, die sie ihren vormaligen Landesherrschaften erwiesen haben, und die jeder treue Staatsdiener und Unterthan seinen natürlichen und rechtmäßigen Landesfürsten schuldig ist.

So lieb ihnen Unsere Landesherrliche Gnade seyn mag. Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Besitzergreifungs-Patent ausfertigen lassen, solches eigenhändig unterzeichnet und Unser Geheimes Kabinets-Siegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Frankfurt am 21sten April 1810.

(L. S.) Carl.

43.

Allgemeine Verordnung gegen Bettel und Müßiggang im Grosherzogthum Baden.

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns, hinsichtlich der in den verschiedenen Theilen Unserer Lande bestandenen Ungleichheit der Gesetzgebung gegen Bettel- und Müßiggang bewogen, folgendes allgemein für Unser Grosherzogthum zu verordnen:

1) Jede Gemeinde ist schuldig, ihre Armen aus ihren All-

Digitized by Google

mosen, Gemeinds- oder andern dazu geeigneten öffentlichen Kassen mit dem nothdürftigen Unterhalt zu versehen. Die Ortsvorgesezte haben die Müßiggänger mit Nachdruck, und nöthigenfalls durch Zwangs-Mittel und Strafen zur Arbeit anzuhalten, und den Armen das Auslaufen in andere Orte zum Bettel aufs schärfste zu untersagen.

2) Das Betteln an öffentlichen Orten und in Häusern ist verboten. Diejenigen, welche als Bettler betreten werden, sind von den betreffenden Orts- oder Polizei-Obrigkeiten mit körperlicher Strafe, Arrest, oder öffentlicher Arbeit zu belegen, und in ihre Heimath zurückzuweisen, im Wiederholungsfall aber dem Amte des Bezirks zu schärferer Bestrafung abzuliefern. Gewaltsam oder heimlich im Lande abgesezte Bettler sind sogleich zurückzubringen, und ist in solchen Fällen, Kosten, Schadens-Ersatz und Genugthuung nach Befinden zu fordern.

3) Bettelfuhren werden nicht angenommen, wer sie ins Land bringt, soll von dem betreffenden Ortsvorstande mit 5 fl. Strafe belegt und zur Zurückführung des eingebrachten Bettlers über die Gränze angehalten werden. Die hierauf nicht wachsame Gemeinde hat denselben aus dem Ihrigen zu verpflegen und aus dem Lande zu schaffen. Dieses gleichbaldige Zurückführen darf aber nicht auf solche Kranke ausgedehnt werden, die nur mit Lebensgefahr weiter gebracht werden können. In Hinsicht dieser ist sich der einstweiligen Verpflegung wegen an diejenige Gemeinde zu halten, von welcher sie zuerst in den Ort gebracht worden sind.

4) Ausländer jeder Religion, welche ihrem Aeußern nach gegründete Besorgnis geben, daß sie durch Bettel- oder auf irgend eine unstatthafte oder unerlaubte Art sich fortbringen möchten, sind bei ihrer Ankunft an der Gränze zurückzuweisen, wenn sie auch gleich einen sonst gültigen Paß haben sollten, sofern nicht das Geschäft, welches sie

Digitized by Google

in oder durch das Land führet, bestimmt und deutlich im Passe ausgedrückt ist, oder sie sich nicht auf eine andere hinreichende Art darüber vor der Gränz-Polizei-Behörde ausweisen können.

5) Die aus entfernten Gegenden kommenden Arme, welche über ihren Aufenthalt oder ihre Reise sich gehörig legitimirt haben, und durch körperliche Gebrechen oder durch unvorgesehene Zufälle in der Lage sind, Unterstützung zu fordern, sollen von den Dorfwächtern oder Polizeibedienten vor die Ortsvorgesezte geführt werden, welche ihnen nach vorgängiger Examination einen Zehrpfennig anweisen, und sie an das nächste Amt schicken sollen, wo ihnen der Weg, den sie zu nehmen haben, bestimmt, und bei Strafe im Falle der Abweichung von demselben als Vaganten behandelt zu werden, vorzuschreiben, und in dem Paß unter Anzeige des Verabreichten zu bemerken ist.

6) Fechtende Handwerkspursche und Collektanten sind wie Bettler zu behandeln. Collektations- oder Armuths-Zeugnisse auswärtiger Obrigkeiten, welche zum Behuf des Allmosensammlens ausgestellt sind, werden nicht berücksichtet.

7) Ueber die Kundschaften und Wanderbücher der Handwerksbursche enthält die Verordnung Unsers Ministeriums des Innern vom 18ten September 1809, Regierungsblatt Nro. 42, welche genau zu befolgen ist, das Nöthige. Da jeder Handwerker, der ernstlich Arbeit sucht, sie binnen 3 Monaten finden kann, so ist jede über 3 Monate alte Kundschaft als verdächtig anzusehen, und derjenige, der sie vorzeigt, näher zu examiniren. Den mit guten Kundschaften oder Wanderbüchern versehenen Handwerkern ist auf Verlangen ein Zehrpfennig aus der Zunftlade, oder in deren Ermanglung aus dem Allmosen zu geben, und der Weg, den sie zu nehmen gedenken, auf der Kundschaft zu bemerken; auch sind sie anzuweisen, ihren Weg der Landstraße nach, und nicht auf die von der Straße

Digitized by Google

abgelegenen Dörfer zu nehmen, indem diejenige Handwerksleute auf diesen Dörfern, die etwa eines Gesellen bedürfen, leicht in den Herbergen der an der Straße liegenden Orte dazu Aufträge geben können.

8) Alle Arrestanten der untern Volksklassen sind im Gefängnis auf solche Art zu beschäftigen, wie sie es nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und dem erlernten Gewerbe im Stande sind. Die Produkte ihrer Arbeit kommen ihnen selbst zu gut, wenn sie blos zu dem Ende verhaftet sind, damit man sich ihrer Person versichere; sind sie es aber zur Strafe, so gehören sie dem Thurmhüter oder Gefangenwärter.

9) Die Aemter und Kreisobrigkeiten haben alle Sorgfalt anzuwenden, zweckmäßige Arbeitsanstalten für Arme zu errichten, und die bereits bestehende zu verbessern; die dahin gerichtete Bemühungen der gedachten Stellen werden Uns zu besonderm Wohlgefallen gereichen. Diejenige Diener, die sich hierin vorzüglich hervorthun, sind Uns in den Jahrs Berichten Unsers Ministeriums des Innern zu nennen, damit Wir sie besonders belohnen. Die betretene Bettler sind in solche Anstalten zu schicken, oder, wo keine sind, auf öffentlichen Plätzen; Straßen, Kammer- oder Gemeindsgütern, oder auch im Arrest zu angemessenen Arbeiten anzuhalten.

Hieran geschieht unser Wille. Carlsruhe den 28ten Mai 1810.

Auf Sr. Königlichen Hoheit Special Befehl.

Freiherr von Marschall.

vdt. Moßdorf.

Digitized by Google

44.

Miszellen.

1.

Nach einer dem K. Bairischen Regierungsblatte vom 30ten Mai l. J. beigelegten General-Konspeckt des Brand-Assekuranz-Bestandes der in diesem Verbande stehenden Ortschaften des Königreichs Baiern war in 1809 der Einschäzzungswerth gesammter Landgerichte: 125,041,450 Gulden, worunter die Königlichen Gebäude mit 4,604,075 Gulden begriffen sind. Die Brandschäden betrugen 216,272 Gulden 43 kr. der eigentliche Beitrag so von hundert Gulden 9 kr. 7⅗ Heller betragen, ist wegen Vorschüssen Cassa-Resten u. d. gl. für 1809. auf 10½ kr. erhöht worden. Im Jahr 1808 betrug der eingeschäzte Werth nur 122,814,575 Gulden und der Brandschaden 150,113 Gulden 47 Kreuzer.

2.

Der Etat der ganzen Schuldenlast des Königreichs Westphalen ist nun zur öffentlichen Kenntnis gekommen. Die einzelnen Länder, aus welchen das Königreich zusammengesezt ist, haben folgende Schulden.

1) Fürstenthum Hildesheim . . .	8,352,774	Franken
2) Herzogthum Braunschweig . . .	25,402,181	"
3) Fürstenthum Halberstadt . . .	2,335,475	"
4) Fürstenthum Eichsfeld nebst Mühlhausen und Nordhausen	2,169,019	"
5) Fürstenthum Paderborn	4,161,722	"
6) Grafschaft Rittberg	38888	"

7) Fürstenthum Osnabrück . . .	5,660,710	Franken
8) Kurfürstenthum Hessen . . .	7,195,705	"
9) Fürstenthum Korvey	465,489	"
10) Fürstenthum Göttingen . . .	9,706,794	"
11) Fürstenthum Blankenburg . .	179,810	"
12) Fürstenthum Minden . . .	1,557,526	"
13) Herzogthum Magdeburg . .	16,520,369	"
14) Die Altmark	10,000,000	"

Die ganze Summe der westphälischen Nationalschuld — jedoch ausschließlich der an Frankreich schuldigen Rückstände und der nun weiters hinzugekommenen Hannöverischen Schulden, beträgt mithin: 95,745,493 Franken.

3.

Zur Deckung der Staatsbedürfniße für das Jahr $18\frac{10}{11}$ ist im Königreiche Würtenberg unterm 15. Mai neben der ordinären Steuer auch eine Kapitalsteuer von dreisig Kreuzer von ein hundert Gulden ausgeschrieben worden, welche vom 24. August 1810 an und nach dem Besitzstande an diesem Tage eingezogen werden soll.

4.

Der König von Westphalen hat nunmehr das Projekt der neuen Territorial-Eintheilung der ehemaligen Hannövrischen Lande genehmigt.

Das Departement der Elbe und Weser-Mündungen hat 3 Distrikte: Stade, Bremervörde und Vehrden. Es ist gebildet aus dem Herzogthum Bremen wovon jedoch 4900 Seelen zum Departement der Ilmenau kommen, aus dem Lande Hadeln, aus der Hälfte des Fürstenthums Vehrden, aus den Aemtern Westen und Sycke der Grafschaft Hoya, aus den Lüneburgischen Aemtern Wals-

Digitized by Google

rode, Ahlden und Rethen, wozu noch vom alten Gebiete des Königreichs, der Kanton Thedinghausen kommt.

Die Bevölkerung dieses Departements beträgt 187,600 Seelen.

Das Departement der Ilmenau hat ebenfalls drei Distrikte, nämlich Lüneburg, Harburg und Salzwedel. Dazu gehören 137,475 Seelen vom Fürstenthum Lüneburg, 4900 vom Herzogthum Bremen, und 8 Kantons vom Distrikt Salzwedel des Elbe-Departements mit 31248 Seelen, so daß das ganze Departement eine Bevölkerung von 186,765 Seelen enthält.

Das Departement der Aller hat drei Distrikte: Hannover, Nienburg und Celle. Hiezu gehören 43134 Seelen vom Quartier Celle, 67237 Seelen, von den Grafschaften Hoya und Diepholz, 79687 vom Fürstenthum Calenberg. Dann kommen noch fünf Cantons vom Distrikt Rinteln im Weser- und drei Kantons vom Distrikt Hildesheim im Oberdepartement dazu, so daß dieses Departement eine Bevölkerung von 221,297 Seelen erhält.

Zu dem Leine-Departement des Königreichs werden noch geschlagen 6 Aemter 2 Städte und 8 adeliche Güter vom Fürstenthum Calenberg zusammen mit 41976 Seelen, die Herrschaft Spiegelberg mit 1401 Seelen und 2 Kantons vom Distrikt Rinteln mit 13955 Seelen. Das Leine-Departement, welches vorhin 159,398 Seelen hatte, hat nun eine Bevölkerung von 216,730 Seelen, und drei Distrikte, nämlich: Göttingen, Eimbeck und Hameln. Die 4 Departements zusammen haben jezt eine Bevölkerung von 812,392 Seelen. Hievon sind aber nur vom Hannöverischen 573,268 Seelen, und von den vorherigen westphälischen Departements 239,124 Seelen.

Digitized by Google

Vom Hannöverischen sind aber noch 7920 Seelen zum Weser und 11634 Seelen zum Ocker-Departement gekommen; so daß man den eigentlichen Zuwachs für das Königreich, ohne das Lauenburgische, aber mit Spiegelberg auf 594,223 Seelen annehmen kann.

Digitized by Google

Der
Rheinische Bund.

Herausgegeben
von
P. A. Winkopp.

Drei und vierzigstes Heft. — April 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

1) Das Steuerwesen im Verhältnisse des Bürgers gegen den Staat und im Verhältnisse der Bürger unter einander systematisch entwickelt. Ein Nachtrag zu der unter Nummer 17. S. 162. des 41ten Heftes enthaltenen Abhandlung..... Seite 3

2) Beilage E. zu dem Grosherzoglich Badischen Organisations-Edikt.
Einrichtung und Geschäfts-Kreis der Hofgerichte und der standesherrlichen Justiz-Kanzleien..... — 42
(Durch einen Druckfehler sind in der Ueberschrift die Zahlen 1 und 2 beigesezt, die ganz wegfallen).

3) Skizze einer Landes-Organisation..... — 47
(von Diaetophilus.)

4) Replique à la lettre du Sieur K.,.

Digitized by Google

Antwort eines Deutschen auf die Epitre Lycurgs die Einführung des Code Napoleon betreffend. im Heft 40. S. 143. der Zeitschrift der rheinische Bund..... Seite 83
5) Gesetz, die Bestrafung der Staats- und Majestäts-Verbrechen im Königreiche Würtemberg betreffend. — 89
6) Sammlung der Controversen über die rheinische Bundesakte..... — 100
7) Etwas über die Successionsrechte der vormaligen, nun mediatisirten Reichsstände auf souveraine Bundeslande..... — 103
8) Sendschreiben des Pariser Vertrags vom 12ten Juli 1806. An den Verfasser der im 40. Heft Nro 4. abgedruckten Abhandlung: über die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich Würtemberg..... — 109
9) Fürstlich Schaumburg-Lippesche Verordnung wegen Aufhebung der Leibeigenschaft..... — 115
10) Von dem Frieden der Kirche, in den Staaten der Rheinischen Confoderation; ausgesprochene Wünsche Carls Erzbischofs-Metropoliten von Regensburg..... — 120
11) Ueber Steuerwesen und Steuerfreiheiten..... — 151
12) Vereinigung der Hannövrischen oder ehemals Kurbraunschweigischen Lande mit dem Königreich Westphalen..... — 154
13) Herzoglich Sachsen-Hildburghausische Steuerverordnung..... — 161
14) Grosherzoglich Hessische authentische Interpretation der im 34sten Hefte unter Nro. 10. S. 149. abgedruckten Erklärung zur Declaration vom 1ten August 1807..... — 164
15) Grosherzoglich Badische Verordnung die Aufhebung des während des lezten Kriegs angelegten Sequesters auf die im Grosherzogthum Baden liegende Erbschaften Kaiserlich Oesterreichischer

Digitized by Google

Unterthanen, auch Güter und Gefälle dießeitiger dort befindlicher Grundherrn betreffend..... — 166
16) Miszellen..... — 167

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürstl. Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 20ten April 1810.

J. C. B. Mohr.

Beiträge zu dieser Zeitschrift nach dem Plane, welcher in der Einleitung zum ersten Hefte enthalten ist, kann man entweder an mich unmittelbar mit der reitenden Post unfrankirt, oder auch an die Verlagshandlung senden.

Aschaffenburg am 18. April 1810.

P. A. Winkopp.

Anzeigen.

System der angewandten allgemeinen Staatslehre oder die Staatskunst (Politik) von Dr. W. J. Behr Professor zu Würzburg. Francfort am Main in der Andreaeischen Buchhandlung 1810.

Von diesem von uns schon angezeigten Werke ist nun die zweite Abtheilung erschienen, welche die Staatsverwaltungslehren enthalten. Wir werden nun unverzüglich von diesem Werke etwas mehr sagen.

Digitized by Google

Zur Oſtermeſſe 1810. erſcheint bei Mohr und Zimmer in Heidelberg,

v. Arnim, L. A. Halle und Jeruſalem Ein Trauerſpiel. 8.

Boeckh, A. Commentatio acad. de Platonica corp. mund. fabrica etc. 4.

Daub, C. Einleitung in das Studium der Dogmatik. (Aus den Studien 5r Band einzeln abgedruckt.) gr. 8.

Dreſch, L. Principien des natürlichen Privat- Staats- und Völkerrechts. gr. 8.

Dumgé, Geo. Geographiae et Historiae Magn. Duc. Badensis Epitome. Vol. I. Geogr. 8 maj.

v. Fahnenberg, Freiherr C. H., Magazin für den Handel und die Handelsgeſetzgebung Frankreichs und der verbündeten Staaten. 1r Bd. 1s St. gr. 8.

Görres, J. Die Mythen der alten Welt. gr. 8.

Laurop, C. P. Grundſätze der Forſtbenutzung und Forſttechnologie. gr. 8.

Marheinecke, P. C. Syſtem des Catholicismus. 1r Theil; in 2 Bänden. gr. 8.

— — Briefe an Planck über die Religionsvereinigung. (Aus dem 5ten Bande der Studien.) gr. 8.

Platons unächte Dialogen, von A. Böckh. (griech.) gr. 8.

Poppe, J. H. M. Handbuch der Technologie 4e Abtheil. mechaniſch-chemiſche Bereitungen überhaupt enth. 8.

Schmid, J. Die Elemente der Zahl nach Peſtalozziſchen Grundſätzen. gr. 8.

— — Die Elemente der Algebra. gr. 8.

Tiedemann, F. Zoologie. 2r Bd. Auch unter dem Titel: Naturgeſchichte der Vögel. gr. 8.

Zachariä, C. S. Anleitung zur gerichtlichen Beredſamkeit. 8.

— — Staatsrecht des Rheinbundes. 8.

Lieder, 24 alte Deutſche, aus dem Wunderhorn mit bekannten meiſt ältern Weiſen beim Klavier zu ſingen. 4.

Digitized by Google

Der Rheinische Bund.

Herausgegeben von P. A. Winkopp.

Vier und vierzigstes Heft. — Mai 1810.

Frankfurt, bei J. C. B. Mohr.

Inhalt.

17) Die Ausrottung der Vaganten..... Seite 169
(Vom Freiherrn von Drais Präsidenten des obersten Gerichtshofs im Grosherzogthum Baden.)
18) Kaiserliches Dekret die Anwendung des Gesetzbuchs Napoleons im Grosherzogthum Berg betreffend. — 208
19) Nachtrag zu dem im 42ten Hefte unter Nro. 30. S. 321. abgedruckten Vertheilungs-Vertrag der Aktiven und Passiven des bisherigen Schwäbischen Kreises..... — 233
20) Aufhebung des Meßgeleits im vereinigten Herzogthum Nassau..... — 236
21) Beschluß der Beilagen zu dem im 40sten Hefte Nro. 2. p. 17. abgedruckten Grosherzogl. Badischen Organisations-Edikt..... — 239

Digitized by Google

22) Darstellung der Beweggründe des Finanzgesetzes im K. Westphalen für 1810, von dem Herrn Staatsrath von Martens, in der Stände-Sitzung vom 7ten Februar 1810..... Seite 274

23) Beiträge zu den Bemerkungen, welche durch die Vorschläge des Geheimen Rath Medicus zu Weilburg im 6ten Hefte dieser Zeitschrift S. 392 das Zunftwesen betreffend, veranlaßt worden. Von Freiherrn von Stein; Grosherzoglich Hessischen geheimen Rathe und Direktor des Hofgerichts zu Giesen..... — 292

24) Einführungs-Termin des Code Napoléon im Großherzogthum Frankfurt..... — 316

25) Miszellen..... — 317

Von dieser Zeitschrift erscheint nach der nun getroffenen Einrichtung monatlich ein Stück von 10 Bogen, und zwar am ersten Tage eines jeden Monats. Drei Hefte — die nicht einzeln gegeben werden — machen einen Band, dessen Preiß auf 2 Reichsthaler sächsisch, oder 3 fl. 36 kr. rheinisch festgesetzt ist. Man wendet sich deshalb an die Buchhandlungen. Wer die Hefte schneller zu haben wünscht, kann sich an das Postamt seines Orts wenden, für welche das Fürstl. Primatische Oberpostamt dahier, die Hauptspedition übernommen hat; alsdann muß man sich aber wegen der bei den Posten bestehenden Einrichtung auf einen ganzen Jahrgang mit Rthlr. 8 — oder fl. 14. 24 kr. verbindlich machen.

Frankfurt am 20ten Mai 1810.

J. C. B. Mohr.

Digitized by Google

Digitized by Google